Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2677

19. 07. 88

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Siebentes Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/1987

Vorwort

Zum Beginn der siebenten Berichtsperiode wählte die Monopolkommission Ulrich Immenga als neuen Vorsitzenden. Zum Ende dieser Periode schied das Kommissionsmitglied Anne-Rose Iber-Schade mit Ablauf ihrer Amtszeit am 30. Juni 1988 aus der Kommission aus. An ihre Stelle berief der Bundespräsident Frau Elke A. Weber-Braun, Geschäftsführerin, Gesellschafterin und Partnerin in Arthur Andersen und Co. GmbH.

Die Kommissionsmitglieder Wolfgang Herion und Ulrich Immenga, deren Amtszeit ebenfalls am 30. Juni 1988 abgelaufen war, wurden vom Bundespräsidenten für eine weitere Amtsperiode bis zum 30. Juni 1992 berufen. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder Winfried Haastert und Carl Christian von Weizsäcker endet am 30. Juni 1990.

Die Monopolkommission war bei der Vorbereitung dieses Siebenten Zweijahresgutachtens auf Mitarbeit und Rat angewiesen. Ihrer Bitte um Mitwirkung ist überwiegend bereitwillig entsprochen worden. Die Monopolkommission dankt den im Gutachten genannten Sachverständigen, Behörden, Unternehmen und Verbänden für ihre Unterstützung.

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Kartte, und der Vizepräsident, Herr Niederleithinger, die zuständigen Beamten, insbesondere die Vorsitzenden der Beschlußabteilungen, sowie der Leiter der Grundsatzabteilung haben der Monopolkommission in mehreren Sitzungen und zahlreichen Einzelgesprächen Gelegenheit gegeben, sich ein Urteil über die von ihr zu begutachtenden Fragen des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zu bilden.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Juli 1988 — 121 (42) — 610 10 — Mo 2/88 — gemäß § 24 b Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Verantwortung für die Vorschläge liegt allein bei der Monopolkommission.

Das Statistische Bundesamt hat durch Sonderaufbereitungen der amtlichen Statistik in erheblichem Umfang Vorarbeiten zu den Gutachtenabschnitten geleistet, die Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration behandeln. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Herr Hölder, und die zuständigen Beamten haben die Arbeit der Monopolkommission unterstützt und wertvolle Hinweise zur Nutzung der amtlichen Statistik gegeben.

Als wissenschaftliche Mitarbeiter der Monopolkommission waren während der Vorbereitung dieses Gutachtens tätig Herr Greiffenberg als Generalsekretär, Frau Meier sowie die Herren Feuerstack, Noll, Schulte und Stumpf, außerdem in der Schlußphase Frau Korallus. Der Geschäftsstelle gehören außerdem Frau Lohnert, Frau Möller, Frau Offergeld, Frau Wientgen und Herr Abram an. Die Monopolkommission dankt allen ihren Mitarbeitern für die kollegiale und verantwortungsvolle Zusammenarbeit, die insbesondere in den letzten Monaten über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten weit hinausgegangen ist.

Darüber hinaus dankt die Monopolkommission auch dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, Herrn Even, und seinen Mitarbeitern, die die Arbeit der Monopolkommission sachlich und personell unterstützt haben.

Mit dem Siebenten Hauptgutachten legt die Monopolkommission ihr Zweijahresgutachten erstmals in zwei Bänden vor. Die Kommission berücksichtigt damit, daß ihre Ausführungen in den verschiedenen Teilen des Gutachtens (insbesondere die Text- und Tabellenteile) bei den in- und ausländischen Benutzern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft jeweils auf unterschiedlich starkes Interesse stoßen.

Köln, den 30. Juni 1988

U. Immenga

W. Haastert **W. Herion** **A.-R. Iber-Schade** **C. C.von Weizsäcker**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Seite

KAPITEL VI:

ANHANG

Einführung

A. Der Auftrag und seine Durchführung

1. Der Auftrag der Monopolkommission

1. Die Monopolkommission soll gemäß § 24b Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) „in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24 a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen". [1])

2. In diesem Gutachten schreibt die Monopolkommission ihre Untersuchungen aus den vorherigen Hauptgutachten [2]) fort:

- Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes,
- Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes,
- Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration),
- Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle,
- Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich.

Außerdem behandelt die Kommission die Themen

- Wettbewerb und Regulierung in der Versicherungswirtschaft,
- Gesellschaftsrecht und Konzentration,
- Grenzen und Möglichkeiten der Statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten (Anlagenband).

3. Mit *Kapitel I* setzt die Monopolkommission ihre im Vierten Hauptgutachten begonnene Berichterstattung über die Angebotskonzentration fort. Die Analyse basiert auf den amtlichen Daten der Produktionsstatistik, die eine Abgrenzung der zum Absatz bestimmten Produktion nach Gütern vornimmt. Mit Hilfe von Güterklassen wird eine bessere Annäherung an den sachlich relevanten Markt erzielt. Zum Berichtskreis gehören alle Anbieter der Erzeugnisse, die in einer Güterklasse zusammengefaßt werden.

4. In *Kapitel II* werden die Konzentrationsuntersuchungen der vorangegangenen Hauptgutachten zur Konzentration der Unternehmen und Betriebe fortgeschrieben. Die Analyse basiert auf den amtlichen Daten der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe. Die Monopolkommission geht davon aus, daß die Abgrenzung zweistelliger Wirtschaftszweige in erster Linie nach der Art der eingesetzten Produktionsverfahren erfolgt und auf diese Weise potentielle Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Unternehmen erfaßt werden können. Zur Messung der horizontalen Konzentration stehen die Merkmale Umsatz, Beschäftigtenzahl, Investitionen, Census Value Added und die Zahl der Betriebe zur Verfügung. Der Census Value Added wird auch zur Erfassung der vertikalen Konzentration verwendet. Zur Konzentration der Betriebe liegen Angaben über die Beschäftigtenzahl und die Investitionen vor. Eine Messung der konglomeraten Unternehmenskonzentration ist nach wie vor nicht möglich, da eine konzentrationsstatistische Aufbereitung der amtlichen Statistik nach fachlichen Unternehmensteilen noch nicht verfügbar ist.

5. In *Kapitel III* schreibt die Monopolkommission ihre Analyse der größten Unternehmen in der seit dem Vierten Hauptgutachten erweiterten Form auf das Jahr 1986 fort. Ermittelt werden die 100 größten Industrieunternehmen, die 20 größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach dem für sie üblichen Merkmal des Geschäftsvolumens (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen). Im Zentrum der Analyse stehen jedoch, wie in den drei vorangegangenen Hauptgutachten, die nach Wertschöpfung 100 größten Unternehmen, die aus allen wichtigen Wirtschaftszweigen stammen.

Dabei wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen sowohl nach Wertschöpfung als auch nach Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagevermögen und Cash-flow ermittelt. Weitere Kennziffern sind der Anteilsbesitz an diesen Unternehmen, die zwischen ihnen bestehenden personellen Verflechtungen und ihre Beteiligung an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen.

6. In *Kapitel IV* würdigt die Monopolkommission entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 24b Abs. 3 Satz 1 GWB) die Anwendung der §§ 22 bis 24 a GWB. Sie beschränkt sich darauf, kritische Entwicklungen in der Praxis des Bundeskartellamtes und der Gerichte systematisch im Überblick aufzuzeigen. Eine umfassende Darstellung der im Gutachten erwähnten Einzelfälle ist nach Ansicht der Kommission nicht er-

[1]) Ein Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 — BGBl. I. S. 1767) ist im Anhang dieses Gutachtens abgedruckt (Abschnitt A).

[2]) Die bisher veröffentlichten Gutachten der Monopolkommission sind in Abschnitt D des Anhangs aufgeführt.

forderlich, weil in den allgemein zugänglichen Quellen eine detaillierte Information zumindest über die wichtigsten Entscheidungen vorliegt. Über die Gründe für Untersagungsverfügungen kann sich der Interessierte anhand von Veröffentlichungen des Bundeskartellamtes oder der Fachpresse informieren. Soweit bedeutende Zusammenschlußverfahren ohne Untersagung abgeschlossen werden, wird in einem Überblick in den Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamtes berichtet.

Umfang und Form der die Verfahren des Bundeskartellamtes abschließenden internen Schlußvermerke liegen im Ermessen des Amtes. Schon aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Einzelentscheidung erheblichen Überlegungen in diesen Vermerken nur unzureichend wiedergegeben wurden. Die Monopolkommission nimmt auch deshalb nicht zu den Ergebnissen der Zusammenschlußprüfung Stellung, sondern beschränkt ihre Kritik auf einzelne Kriterien der Zusammenschlußentscheidungen des Bundeskartellamtes. Sie nimmt in ihrem Gutachten vorrangig dann zu Problemen bei der Rechtsanwendung Stellung, wenn diese für die Fortentwicklung des Rechts bedeutsam erscheinen.

7. Mit *Kapitel V* schreibt die Monopolkommission ihre Untersuchungen zur Pressekonzentration fort, die seit dem Zweiten Hauptgutachten vorgenommen werden. Grundlage ist ein Gutachtenersuchen der Bundesregierung nach § 24 b Abs. 5 Satz 5 GWB, das durch den Bundesminister für Wirtschaft mit Schreiben vom 21. Januar 1977 übermittelt wurde. Der Auftrag bezog sich auf die Untersuchung von „Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen". Infolge unzureichender Beteiligung der befragten Presseverlage schlugen zwei Versuche zur empirischen Untersuchung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen fehl.

Außerdem greift die Monopolkommission in diesem Kapitel ihre Untersuchungen zur Entwicklung der Neuen Medien aus dem Sondergutachten 11[3]) und den letzten beiden Hauptgutachten erneut auf. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Anwendung des Kartellrechts im Medienbereich einschließlich der medienübergreifenden Verflechtungen sowie eine Analyse der Wettbewerbsbedingungen auf den Rundfunkmärkten.

8. In *Kapitel VI* untersucht die Monopolkommission die durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Bereichausnahme des § 102 GWB verursachten Beschränkungen des Preis- und Bedingungswettbewerbs in der Versicherungswirtschaft. Die Kommission setzt damit die in früheren Gutachten begonnene Überprüfung sektoraler Regulierungen und kartellrechtlicher Bereichsausnahmen fort.[4]) Die Regulierung der Versicherungswirtschaft wird vor allem damit begründet, daß nur durch sie Markttransparenz hergestellt und die Versicherungsnehmer und Versicherten vor Insolvenzen ihrer Versicherer geschützt werden könnten. Die Untersuchung der Kommission zeigt, inwieweit und mit welchen volkswirtschaftlichen Nachteilen die Regulierung ihre Ziele erreicht. Darüber hinaus wird deutlich, inwieweit diese Ziele auch mit weniger wettbewerbsbeschränkenden Eingriffen und geringeren volkswirtschaftlichen Nachteilen erreicht werden können.

9. In *Kapitel VII* setzt die Monopolkommission ihre Untersuchung über die Ursachen der Konzentration mit der Analyse des Zusammenhangs von Gesellschaftsrecht und Konzentration fort. Das Gesellschaftsrecht bietet auch den institutionellen Rahmen für Konzentrationsvorgänge und muß deshalb als mögliche Ursache für unerwünschte Konzentrationstendenzen angesehen werden. Die Monopolkommission überprüft die für Konzentrationsvorgänge wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Regelungen daraufhin, ob sie konzentrationsfördernd ausgestaltet sind. Eine Änderung der institutionellen Rahmenbedingungen ist dann in Betracht zu ziehen, wenn sich aus gesellschaftsrechtlichen Normen konzentrationsfördernde Effekte ergeben und gesetzliche Änderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer, kollidierender gesellschaftsrechtlicher Regelungsziele erfolgen können.

2. Die Durchführung des Auftrags

10. Das Statistische Bundesamt hat der Monopolkommission in mehreren *konzentrationsstatistischen Sonderauswertungen* Daten zur Verfügung gestellt. Eine Aufbereitung enthält Daten für die Güterklassen der Produktion. Diese wurden in verkürzter Form dargestellt und ausgewertet.

Das übrige statistische Material bezieht sich auf die Unternehmen der Wirtschaftszweige des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes sowie des Baugewerbes. Die Daten wurden von der Monopolkommission nach verschiedenen für die Konzentrationsmessung wesentlichen Aspekten ausgewertet.

11. Die Statistiken der größten Unternehmen beruhen primär auf der *Auswertung von Geschäftsberichten* und anderen allgemein zugänglichen Quellen. In den Fällen, in welchen die benötigten Informationen aus diesen Quellen nicht ermittelt werden konnten, sind die betreffenden Unternehmen direkt befragt worden. Im Zusammenhang mit der gruppenspezifischen Analyse der personellen Verflechtungen zwischen den Unternehmen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund seine früheren Angaben über die Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsräten der „100 Größten" für 1986 aktualisiert.

12. Die Monopolkommission hat sich wie bisher anhand der *Verfahrensakten des Bundeskartellamtes* über dessen Verwaltungspraxis im Berichtszeitraum und über die Konzentrationsentwicklung im Medienbereich informiert. Darüber hinaus hat sie sich in zahlreichen Einzelgesprächen mit Vertretern des Bundeskartellamtes über praktische Schwierigkeiten der

---

[3]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, Sondergutachten 11, Baden-Baden 1981 (wiederabgedruckt im Anhang des Vierten Hauptgutachtens).

[4]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 29ff.

Handhabung der Fusionskontrollvorschriften unterrichtet.

13. Das Statistische Bundesamt hat wiederum die Daten der Pressestatistik für die Berichterstattung der Monopolkommission in einer Sonderauswertung aufbereitet. Für die Berichterstattung zur Pressekonzentration wurden nach den Merkmalen „Umsatz" und „Auflage" Konzentrationsraten zur Beschreibung von Stand und Entwicklung der größten Verlage bzw. der größten Presseobjekte errechnet.

14. Die Monopolkommission hat bisher zur Vorbereitung ihrer Stellungnahmen *Gutachten an zahlreiche Wissenschaftler* vergeben und die Ergebnisse bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigt. Den beauftragten Gutachtern wird regelmäßig nach Auswertung ihrer Ergebnisse durch die Monopolkommission eine selbständige Veröffentlichung freigestellt. Die bisher veröffentlichten Gutachten sind im Anhang aufgeführt (Abschnitt C). Die Monopolkommission hat die in diesen Untersuchungen vorgetragenen Ergebnisse bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigt.

15. Zur Vorbereitung des Berichtsteils über die *Regulierung in der Versicherungswirtschaft* hat die Monopolkommission folgende Gutachten eingeholt:

- Prof. Dr. J. Finsinger, Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten: Wettbewerbsbeschränkungen, staatliche Eingriffe und ihre Folgen,
- FWU Forschungsgesellschaft für Wettbewerb und Unternehmensorganisation m. b. H., Wettbewerbsanalyse der deutschen Lebensversicherung (Projektleiter: Dr. M. J. Dirrheimer).
- Prof. Dr. U. Hübner, Rechtliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in der Versicherungswirtschaft: Eine vergleichende Analyse zu den Rechtsordnungen Großbritanniens, Frankreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika.

16. Zur Analyse der *Konzentrationswirkungen des Gesellschaftsrechts* haben Prof. Dr. F. Kübler und Prof. Dr. R. H. Schmidt im Auftrag der Monopolkommission ein Gutachten zum Thema *Gesellschaftsrecht und Konzentration* erstattet.

17. Prof. Dr. R. Bühner erstellte ein Gutachten zum Thema *Diversifikation, Finanzkraft und Wettbewerb.* Mit einer Stichprobe von 150 Mehrheitsbeteiligungen, welche die 100 größten Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes im Zeitraum von 1975 bis 1985 erworben haben, sollten in einer empirischen Analyse die wettbewerblichen Wirkungen der Existenz und des Einsatzes von Finanzkraft im Rahmen diversifizierender Unternehmenszusammenschlüsse untersucht werden. Das Ergebnis der Studie wies einen nur schwachen Zusammenhang zwischen den untersuchten Kriterien „Diversifikation", „Finanzkraft" und „Wettbewerb" aus.

18. Die Monopolkommission hat sich mit einem Fragenkatalog an eine Reihe von Verbänden der Versicherungswirtschaft gewandt und um Stellungnahmen gebeten. Darüber hinaus hat die Kommission Vertreter der folgenden Verbände in einer nicht-öffentlichen Sitzung am 10. Juli 1987 in Köln angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher,
- Bundesverband der Deutschen Industrie,
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute,
- Deutscher Versicherungsschutzverband,
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft,
- Gewerkschaft, Handel, Banken und Versicherungen,
- HUK-Verband,
- Verband der Lebensversicherungsunternehmen,
- Verband der Privaten Krankenversicherung,
- Verband der Sachversicherer,
- Verband industrieverbundener Versicherungs-Vermittler,
- Verein deutscher Versicherungsmakler.

19. Am 4. September 1987 erörterte die Monopolkommission mit dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, Herrn Prof. Dr. Angerer, Fragen der Versicherungsaufsicht. Über die Novellierung des § 102 GWB diskutierte die Monopolkommission mit Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums am 2. Oktober 1987 und am 11. März 1988. Darüber hinaus führte die Monopolkommission am 2. Oktober 1987 ein Gespräch über die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes in der Versicherungswirtschaft mit den Beschlußabteilungsleitern Prof. Dr. Klaue und Prof. Dr. Markert.

20. In einem Gespräch mit Vertretern der Generaldirektion für Wettbewerb der Europäischen Gemeinschaften am 27. März 1987 in Brüssel hat sich die Monopolkommission über Probleme im Rahmen der europäischen Wettbewerbspolitik informiert. Gegenstand der Diskussion waren vor allem die Konzentrationsentwicklung in Europa, die Möglichkeiten einer Zusammenschlußkontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie die Entscheidungspraxis der Generaldirektion im Falle der Forschungs- und Entwicklungskooperationen und der Ausnahmebereiche des GWB.

21. Die Monopolkommission hat sich bei der Vorbereitung des Siebenten Hauptgutachtens dafür entschieden, ihre gutachterliche Stellungnahme in zwei Bänden zu veröffentlichen. Maßgeblich dafür war insbesondere die Überlegung, daß sich das Gutachten an verschiedene Adressatenkreise richtet, die ein unterschiedlich starkes Interesse an den einzelnen Abschnitten der Hauptgutachten haben. Der Textteil des Gutachtens wird für die innerhalb der praktischen Wettbewerbspolitik und der Kartellrechtsprechung tätigen Personen und Institutionen (Politiker, Verwaltung, Gerichte) von größerer Bedeutung sein, während sich der Anlagenband mit dem umfangreichen Tabellenteil eher an die mit empirischer Forschung befaßten Interessenten aus Wissenschaft und Wirtschaftspraxis richtet.

B. Laufende Projekte

1. Wettbewerb in der Verkehrswirtschaft

22. Die Monopolkommission beabsichtigt, die Wettbewerbsbedingungen in der Verkehrswirtschaft eingehender zu untersuchen. Sie wird sich dabei vorrangig mit der Frage zu beschäftigen haben, ob und inwieweit kartellrechtliche Ausnahmestellungen des Verkehrs gerechtfertigt sind und welche Änderungen des staatlichen Regulierungssystems gegebenenfalls angezeigt sind. Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme hat die Monopolkommission Gutachten an Prof. Dr. J. Basedow mit dem Titel *Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten — rechtliche Notwendigkeiten und Perspektiven* und an Prof. Dr. W. Hamm zum Thema *Deregulierung im Verkehr als politische Aufgabe* vergeben.

2. Kooperation in Forschung und Entwicklung

23. Forschungs- und Entwicklungskooperationen kommt in vielen Industriestaaten eine wachsende Bedeutung zu. Die damit verbundenen wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragen haben dementsprechend in den letzten Jahren zunehmende Beachtung gefunden. Dies hat sich zum Teil in neuen Rechtsvorschriften niedergeschlagen, wie der 1984 in den USA erlassene „National Cooperative Research Act" und die 1985 in Kraft getretene EG-Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung dokumentieren. Auch das Bundeskartellamt hat in seinem Tätigkeitsbericht 1983/1984[5]) auf die besondere Bedeutung von Forschungskooperationen für dynamische Wettbewerbsprozesse hingewiesen; demgemäß bedürfe es einer „innovationsfördernden" Kartellrechtsanwendung. Leitlinie behördlichen Vorgehens müsse es deshalb sein, F + E-Kooperationen, die der Erschließung neuer Märkte und der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren dienen, weitgehend zu ermöglichen, zugleich aber für eine Offenhaltung des zukünftigen potentiellen Wettbewerbs zu sorgen.

24. Angesichts der besonderen Bedeutung von F+E-Kooperationen hält es die Monopolkommission für geboten, sich umfassend mit den Wettbewerbsproblemen auseinanderzusetzen, die aus den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung resultieren können. Sie hat deshalb ein Gutachten von Prof. Dr. H. Ullrich zum Thema *Wettbewerbsbeschränkungen durch gemeinsame Forschung und Entwicklung nach U.S.-amerikanischem, europäischem und deutschem Kartellrecht* erstellen lassen. Hierin wird ein Überblick über Umfang, Formen und Rahmenbedingungen unternehmerischer Zusammenarbeit im F+E-Bereich gegeben. Zudem erörtert die Arbeit rechtsvergleichend die Behandlung von F+E-Gemeinschaften in der Bundesrepublik, der EG und den USA. Weiterhin hat das Ifo-Institut eine empirische Untersuchung zum Thema *Technologie- und wettbewerbspolitische Wirkungen von Forschungs- und Entwicklungs-Kooperationen* (Projektleiter: Dr. U. Täger) erarbeitet. Das Institut hat mit Hilfe einer Unternehmensbefragung ermittelt, welche wesentlichen Formen gemeinschaftlicher F+E-Aktivitäten von Unternehmen genutzt werden und welche Gründe für und gegen F+E-Kooperationen aus der Sicht der Unternehmen sprechen.

[5]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1983/1984 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), BT-Drs. 10/3550, S. 5.

25. Die Monopolkommission hat sich bereits eingehend mit den Wettbewerbsproblemen von F+E-Kooperationen beschäftigt, sie hat ihre Meinungsbildung zu diesem Themenkomplex allerdings noch nicht abgeschlossen. Sie beabsichtigt daher, ihre Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen.

3. Verbesserung und Erweiterung der konzentrationsstatistischen Analysen

26. Die Monopolkommission prüft gegenwärtig die Möglichkeit von Verbesserungen bei der Aufbereitung der Daten aus der amtlichen Statistik, um systematische Verzerrungen bei der statistischen Konzentrationserfassung abzubauen. Ein Ansatzpunkt hierfür ist die Berücksichtigung von Importen sowie der *Außenhandelsverflechtungen* von Unternehmen, die auf inländischen Märkten tätig sind und in der Konzentrationsstatistik mit ihrem gesamten inländischen Produktionsvolumen erfaßt werden. In einem ersten Schritt hat das Statistische Bundesamt Saldierungsrechnungen für den Bereich des Ernährungsgewerbes vorgenommen, nach denen die „inländische Verfügbarkeit" der Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes ermittelt wurde. Methodische Probleme, die sich insbesondere bei der Zusammenführung der Produktionsstatistik mit der Außenhandelsstatistik ergeben haben, sind nach Auffassung des Amtes weitgehend gelöst. In einem zweiten Schritt hat das Statistische Bundesamt die inländische Verfügbarkeit der Chemischen Erzeugnisse berechnet. Die Monopolkommission beabsichtigt eine Fortführung des Projekts durch eine vom Statistische Bundesamt durchzuführende Saldierungsrechnung für weitere Wirtschaftsbereiche.

27. Die bisherige Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission auf der Grundlage amtlicher Daten beschränkte sich auf das Produzierende Gewerbe. Die Kommission hält eine Erweiterung der Berichterstattung auf *Handel und Dienstleistungen* für notwendig, weil die Bedeutung dieser Wirtschaftsbereiche im Verhältnis zum Produzierenden Gewerbe stetig zunimmt. Beabsichtigt ist, auf der Grundlage eines in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erarbeiteten Auswertungskonzepts die Konzentrationsanalyse mit Hilfe der amtlichen Jahreserhebungen beim Handel zu erweitern. Die Auswertungen sollen auf Konzern- und Unternehmensebene vorgenommen werden. Das Statistische Bundesamt hat sich zur Durchführung des Projekts mit den Statistischen Landesämtern in Verbindung gesetzt, weil es von diesen Einzelangaben benötigt, die in der Bundesstatistik zusammengeführt werden müssen.

C. Die Gefährdung des gesetzlichen Auftrags infolge von Datenlücken

28. Bereits in früheren Berichtsjahren standen der Monopolkommission nicht alle für eine Konzentrationsanalyse relevanten Angaben aus den Aufbereitungen der amtlichen Statistik zur Verfügung. Im letzten Hauptgutachten mußte die Kommission weitere Einschränkungen des Datenmaterials bei der Statistik der Wirtschaftszweige hinnehmen.[6]) Der Grund dafür war eine *Verschärfung bei der Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften durch das Statistische Bundesamt.* Das Statistische Bundesamt beruft sich auf erhöhte Anforderungen des Datenschutzes und die Bestimmung des Bundesstatistikgesetzes, nach der *Einzelangaben* über persönliche und sachliche Verhältnisse für die Bundesstatistik grundsätzlich geheimzuhalten sind, restriktiv aus. Veröffentlichungsfähig sind prinzipiell nur Aggregate von mindestens drei Merkmalsträgern (z. B. Unternehmen), da bei nur zwei Merkmalsträgern durch Differenzberechnungen aus den Restgrößen Einzelangaben zu ermitteln wären. Aber auch bei Aggregaten mit mehr als zwei Merkmalsträgern hat das Statistische Bundesamt in vielen Fällen Bedenken gegenüber einer Veröffentlichung von statistischen Angaben. Falls innerhalb eines Aggregats ein Merkmalsträger einen überwiegenden Anteil an der Merkmalssumme (z. B. Umsätze) hält, so sieht das Amt die Möglichkeit für Rückschlüsse auf die übrigen Merkmalsträger, womit näherungsweise eine Reidentifizierung erreicht werden könne. Entsprechend den in der internen Geschäftsordnung des Statistischen Bundesamts niedergelegten *Dominanzkriterien* werden solche Aggregate wie Einzelangaben behandelt und geheimgehalten. Das Amt berücksichtigt ferner sogenannte *Abdeckpositionen,* das sind Angaben, die zwar nicht unter die statistische Geheimhaltung fallen, die aber dennoch zurückgehalten werden, um mögliche Rückschlüsse auf geheimzuhaltende Angaben zu vermeiden. In Zweifelsfällen zieht das Statistische Bundesamt auch mögliche Vorkenntnisse beim Adressaten seiner Datenmitteilungen in Betracht.

Das führt zum Ergebnis, daß gegenüber der Monopolkommission, zu deren gesetzlichem Auftrag auch die Herstellung von Transparenz auf den Märkten gehört, wegen ihrer Vorkenntnisse aufgrund zahlreicher anderer wirtschaftlicher Analysen in Zweifelsfällen die entsprechenden Angaben grundsätzlich geheimgehalten werden.

29. Bei weiterhin bestehenden Datenlücken ist der *gesetzliche Auftrag der Monopolkommission in Frage gestellt,* weil eine empirische Analyse wichtiger Problembereiche eingeschränkt bzw. aufgegeben werden mußte und zu verschiedenen wettbewerbspolitisch relevanten Fragestellungen insbesondere im Hinblick auf die *Entwicklung* der Konzentration keine gesicherten Schlußfolgerungen gezogen werden können. In einem Gespräch am 14. Januar 1987 in Wiesbaden wurden daher die Geheimhaltungsprobleme von Vertretern des Statistischen Bundesamtes, des Bundeswirtschaftsministeriums und der Monopolkommission sowie eines Vertreters des Bundesdatenschutzbeauftragten erörtert und Lösungswege zur Schließung der Informationslücken diskutiert. Im Ergebnis zeichneten sich letztlich zwei Möglichkeiten ab, die aus der Sicht der Monopolkommission allerdings nur als *kurzfristiger Kompromiß zur Überbrükkung der Datenproblematik* angesehen wurden:

1. die Angabe der geheimzuhaltenden Werte innerhalb eines Intervalls, in den dieser Wert fällt, (gegebenenfalls mit Hinweis auf die Richtung von Veränderungen gegenüber entsprechenden Werten aus früheren Berichtsperioden) und daneben
2. die Durchführung einzelner Auswertungen (z. B. Bildung von Mittelwerten oder Veränderungsraten) durch das Statistische Bundesamt.

30. Bei Übersendung der Datensätze für die Berichterstattung über Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes (Kapitel II dieses Gutachtens) im Oktober 1987 stellte die Monopolkommission eine weitere Kürzung des Datenmaterials infolge verschärfter Geheimhaltung fest. Für eine Reihe von geheimgehaltenen Konzentrationsraten wurden nachträglich noch Hinweise geliefert, in welches von fünf gleich großen Intervallen die Prozentangabe für den jeweiligen Wert fällt.

In einem Gespräch mit Staatssekretär Dr. Schlecht am 17. November 1987 in Bonn erörterte die Kommission daraufhin Möglichkeiten, mit denen die Berichterstattung für das Siebente Hauptgutachten im Bereich der geheimgehaltenen Werte zumindest noch teilweise durchgeführt werden könnten; Gegenstand des Gesprächs waren daneben auch Überlegungen, inwieweit die Durchführung des gesetzlichen Auftrags der Monopolkommission durch *gesetzliche Veränderungen* sichergestellt werden könnte.

31. In den sich anschließenden Gesprächen mit dem Statistischen Bundesamt konnte bisher keine Übereinstimmung über den Umfang der vom Amt infolge der Datenlücken erforderlichen zusätzlichen Berechnungen und über eine Reduzierung der Intervallbreite für geheimzuhaltende Werte auf zehn Prozentpunkte erzielt werden. Die Monopolkommission hält jedenfalls Intervallangaben mit einer Intervallbreite von 20 Prozentpunkten, wie bei den vom Statistischen Bundesamt gelieferten Angaben, auch als Übergangslösung nicht für hinreichend aussagefähig; im Anlagenband dieses Gutachtens werden diese Intervallangaben daher auch nicht veröffentlicht.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, durch *Ergänzungsrechnungen* mit Hilfe der nicht geheimgehaltenen Daten in Einzelfällen zusätzliche Informationen zu gewinnen. Einerseits läßt das Verhältnis der Konzentrationsraten der sechs und der zehn größten Merkmalsträger Schlüsse über die Bandbreite zu, innerhalb derer die (geheimgehaltene) Konzentrationsrate der drei größten Merkmalsträger (CR-3-Wert) überhaupt nur liegen kann. Ebenso ergibt sich eine Begrenzung der Werte für mögliche CR-3-Werte aus der Kenntnis des Index-Wertes des zugehörigen Hirschman-Herfindahl-Index. Diese beiden zu berechnenden Bandbreiten können weiter oder enger als das amtlich mit-

[6]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 191ff.

geteilte Intervall sein bzw. dieses zum Teil überlappen, womit gegebenenfalls die Wertebereiche, in die ein geheimzuhaltender Wert fällt, weiter verengt werden.[7]) Dennoch liefert diese Möglichkeit zur Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse keine ausreichenden Ergebnisse für eine sachgerechte Arbeit der Monopolkommission.

32. Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Gespräche mit dem Statistischen Bundesamt hält die Monopolkommission eine Sicherstellung ihrer Informationsbasis zur sachgerechten Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags *nur über eine gesetzliche Änderung* für möglich. Die gegenwärtig getroffenen Vorbereitungen für eine *Novellierung des GWB* eröffnen die Gelegenheit zur Berücksichtigung der Erfordernisse für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Konzentrationsanalyse. Die Monopolkommission gibt darüber hinaus zu bedenken, daß eine Bewertung von Konzentrationsvorgängen um so fundierter ausfällt, je detaillierter die Informationen über die zugrundeliegenden Sachverhalte sind. Insofern wäre ein im *Bundesstatistikgesetz* zu verankerndes *Einsichtsrecht der Monopolkommission in die Daten des Statistischen Bundesamtes* die beste Lösung. Die auf der Grundlage vertraulichen Materials gewonnenen Erkenntnisse können bei der Abfassung des Hauptgutachtens berücksichtigt werden, ohne daß ein Bruch der Vertraulichkeit infolge der Veröffentlichung von Einzelangaben zwingend wäre. In gleicher Weise wurde in der Vergangenheit z. B. bei der Begutachtung von Ministererlaubnisfällen verfahren: Auch hier hatte die Monopolkommission vertrauliche Angaben der Unternehmen zur Kenntnis genommen, um eine sachgerechte Würdigung bei der gebotenen Abwägung zwischen Wettbewerbsbeschränkungen und Gemeinwohlvorteilen vornehmen zu können, hatte aber diese Angaben in dem jeweiligen Sondergutachten nicht veröffentlicht.

D. Entwicklung der europäischen Fusionskontrolle

33. Die Einführung einer *Zusammenschlußkontrolle* auf der Basis *europäischen Gemeinschaftsrechts* dürfte in naher Zukunft bevorstehen. Sie nimmt mit einem neuen Verordnungsvorschlag vom März 1988 Gestalt an. Bisherige rechtliche Ansätze zur Erhaltung wettbewerblicher Marktstrukturen gingen lediglich von der Rechtsprechung aus. Nach Art. 86 EWG-Vertrag (EWGV) konnten Zusammenschlüsse bereits marktbeherrschender Unternehmen als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt werden, wenn nur geringer Restwettbewerb verblieb. [8]) In einem neueren Urteil hat der Europäische Gerichtshof das Kartellverbot nach Artikel 85 EWGV auf den Beteiligungserwerb an konkurrierenden Unternehmen angewandt. [9])

Die Bemühungen der EG-Kommission um eine umfassende Regelung der Fusionskontrolle gehen bereits auf das Jahr 1973 zurück. [10]) Die angestrebte Verwirklichung des Binnenmarktes für das Jahr 1992 hat das politische Umfeld für die Einführung einer Fusionskontrolle offensichtlich verbessert. *Die Monopolkommission begrüßt grundsätzlich eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auch auf Gemeinschaftsebene.* Die für den Gemeinsamen Markt zentrale Bedeutung des Wettbewerbs kann nicht nur durch ein Kartellverbot und das Verbot des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen gesichert werden. Es gilt in gleicher Weise, wettbewerbliche Strukturen auf den Märkten der Gemeinschaft zu erhalten. Nur auf diesem Wege sind eine wirkliche Integration der Märkte wie auch die vom Wettbewerb erwarteten ökonomischen und gesellschaftspolitischen Wirkungen zu erwarten. In der Begründung zu dem jetzt vorgelegten Vorschlag wird darüber hinaus von der Monopolkommission unterstrichen, daß eine verringerte Wettbewerbsintensität in der Gemeinschaft alle Anstrengungen der europäischen Wirtschaft zur Erhaltung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zunichte machen würde. Außerdem werden damit nationale Einflüsse auf Marktstrukturen und Vorgaben für Unternehmensgrößen ausgeschlossen.

34. Die vorgeschlagene Verordnung soll für Zusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung gelten. Diese wird anhand des Umfangs unternehmerischer Tätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie des Umsatzes der beteiligten Unternehmen definiert. Wenn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen nicht mehr als 1 Mrd. ECU beträgt, soll eine gemeinschaftsweite Bedeutung nicht gegeben sein. *Maßgebliches Beurteilungskriterium* ist, ähnlich wie im deutschen Recht, *die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung* im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben. Das soll nach einer widerlegbaren Vermutung nicht der Fall sein, wenn der maßgebliche Marktanteil der beteiligten Unternehmen weniger als 20% im Gemeinsamen Markt beträgt. Die EG-Kommission kann jedoch auch Zusammenschlüsse genehmigen, auf die an sich die Untersagungsvoraussetzungen zutreffen. Die Ausnahmeregelung schließt sich eng an die für Kartelle möglichen Ausnahmen nach Art. 85 Absatz 3 EWGV an. Zusammenschlüsse gelten daher als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wenn sie zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsziele, insbesondere zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts oder zur Verbesserung der Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt unter angemessener Be-

[7]) So muß z. B. der CR-3-Wert für den Wirtschaftszweig „Eisen-, Stahl- und Tempergießerei" (SYPRO-Nr. 2910), für den ein Intervall von 20 bis 40% angegeben wurde, nach dem Ergebnis der Ergänzungsberechnungen darüber hinaus sogar zwischen 21,39 und 32,72% liegen.

[8]) Vgl. dazu das Continental Can-Urteil vom 21. Februar 1973, EuGH, WuW/E EWG/MUV 296ff. („Europemballage").

[9]) Vgl. Urteil vom 17. November 1987 in der Rechtssache 142 und 156/84 in Sachen British American Tobacco Company Ltd. und Reynolds Industries Inc./EG-Kommission; Kurzfassung abgedruckt in: Wirtschaft und Wettbewerb 38 (1988), S. 214ff.

[10]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/79, Baden-Baden 1980, Tz. 643ff.

rücksichtigung des internationalen Wettbewerbs sowie der Interessen der Verbraucher beitragen. Den beteiligten Unternehmen dürfen dabei keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung des Zusammenschlusses nicht erforderlich sind. Schließlich dürfen den Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.

Ein Zusammenschluß soll vorliegen, wenn die Kontrolle über ein Unternehmen verwirklicht wird. Es gilt das Prinzip der *präventiven Zusammenschlußkontrolle.* Die EG-Kommission kann den beteiligten Unternehmen sofort mitteilen, daß sie keinen Anlaß für ein Einschreiten sieht. Sie kann ferner ein Verfahren zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung einleiten. Ist dieses Verfahren nicht innerhalb einer bestimmten Frist (nach dem Vorschlag zwei Monate) eingeleitet worden, so gilt, daß das Zusammenschlußvorhaben keinen Anlaß zum Einschreiten bietet.

Die hier nur im Überblick wiedergegebenen Regelungen des Verordnungsvorschlages sind nach Äußerungen der EG-Kommission nicht verbindlich. Über eine abschließende Fassung wird noch beraten. Da ein endgültiger Vorschlag noch nicht vorliegt, verzichtet die Monopolkommission auf eine Stellungnahme zu einzelnen Regelungen. Sie macht jedoch auf einige Gesichtspunkte aufmerksam, die aus der Sicht des nationalen deutschen Rechts von Bedeutung sind.

35. Von hoher praktischer Bedeutung ist die Frage nach dem *Verhältnis zwischen gemeinschaftlicher und nationaler Fusionskontrolle.* Insoweit steht zunächst der Inhalt der Aufgreifkriterien im Vordergrund. Originär europarechtlich ist die Voraussetzung der gemeinschaftsweiten Bedeutung des Zusammenschlusses. Hierin liegt ein sachlich konsequenter Ansatz. Zu fragen ist jedoch, ob die quantitative Umsatzgrenze von 1 Mrd. ECU Weltumsatz nicht zu niedrig ist. Aufgrund dieses Schwellenwertes wird eine große Zahl von Unternehmen im Gemeinsamen Markt erfaßt. Die 100 größten deutschen Unternehmen erreichen diese Grenze. Damit werden praktisch alle bedeutenden Unternehmenszusammenschlüsse der europäischen Fusionskontrolle unterstellt. Soweit sie ausschließlich ist, gilt für Zusammenschlüsse gerade größerer Unternehmen künftig ein Sonderrecht. Auf Zusammenschlüsse nationaler Unternehmen sind größenabhängig unterschiedliche Rechte anwendbar. Soweit nationale Kartellbehörden für Zusammenschlüsse zuständig bleiben, ist zu erwarten, daß eine Rechtsangleichung zwischen den nationalen Rechten und dem Gemeinschaftsrecht stattfindet. Die Monopolkommission begrüßt eine derartige Entwicklung, die im Zusammenwirken mit den auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten für die Wettbewerbspolitik Verantwortlichen durchgeführt werden sollte.

Eine *Doppelgleisigkeit der Fusionskontrolle* sollte möglichst vermieden werden. Eine klare Verteilung der Kompetenzen zwischen der EG-Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden ist erforderlich. [11])

[11]) Vgl. hierzu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1978/79, a. a. O., Tz. 655ff.

Es ist nicht kontrovers, daß sowohl eine Untersagung wie auch eine ausdrückliche Genehmigung anhand der genannten Kriterien dem nationalen Recht vorzugehen haben. Ungeklärt erscheint jedoch die Frage, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden einen bei der EG-Kommission anzumeldenden Zusammenschluß aufgreifen können, wenn die EG-Kommission ohne Verfahren, etwa durch Fristablauf, nicht eingeschritten ist. Für diesen Fall sollte die nationale Rechtszuständigkeit erhalten bleiben.

36. Die *inhaltliche Ausrichtung* der gemeinschaftsrechtlichen Fusionskontrolle wird wesentlich von der Interpretation der einzelnen Tatbestandsmerkmale abhängen, die zu einer Genehmigung führen können. Hierzu gehört die Verwirklichung der allgemeinen Vertragsziele. Damit wird der wettbewerbliche Referenzrahmen verlassen. Denn zu diesen Zielen gehört nach Artikel 2 EWGV die Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, einer beständigen und ausgewogenen Wirtschaftsausweitung, einer größeren Stabilität, einer beschleunigten Hebung der Lebenshaltung und engerer Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Wird hierauf maßgeblich abgestellt, so wird die Fusionskontrolle instrumentiert. Sie kann regionalen, sozialen oder industriepolitischen Zielen weitgehend untergeordnet werden. Die gleichwohl bestehende Anforderung, den Wettbewerb nicht für einen wesentlichen Teil auszuschalten, wird nach der bisherigen Auslegung des Artikel 85 Absatz 3 EWGV keine wettbewerbspolitische Prärogative bringen, denn schließlich werden marktbeherrschende Stellungen hingenommen.

Die Monopolkommission hält eine wettbewerbspolitische Ausrichtung auch der europäischen Fusionskontrolle für vorzugswürdig. Das sollte auch in den Kompetenzen zum Ausdruck kommen. Darüber hinausgehende politische Zielsetzungen müßten von einer anderen Institution entschieden werden.

Andere Freistellungsmerkmale schließen an Rationalisierungswirkungen an. Diese treten bei Kartellvereinbarungen im Einzelfall auf, wenn sie entsprechend ausgestaltet sind. Zusammenschlüsse werden jedoch von den beteiligten Unternehmen fast ausnahmslos mit Synergieeffekten begründet. Es erscheint problematisch, unter diesen Bedingungen Genehmigungen in Grenzen zu halten. Die EG-Kommission wird bei der Interpretation dieses Kriteriums vor der Aufgabe einer schwierigen Gratwanderung stehen.

37. Die Monopolkommission sieht somit in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag offene Fragen im Verhältnis der nationalen und europäischen Fusionskontrolle sowie die Gefährdung einer eindeutig wettbewerbspolitischen Ausrichtung dieses Instruments der Wettbewerbskontrolle. Die Monopolkommission erkennt jedoch in der Einführung einer europarechtlichen Fusionskontrolle auch eine wichtige Entscheidung zwischen nationalen Interessen und gebotenen Fortschritten in der Europapolitik. Es sollte zunächst gelten, mit dem Vorschlag verbundene Probleme zu lösen. Im Ergebnis spricht sich die Monopolkommission jedoch dafür aus, eine europäische Fusionskontrolle auch dann einzuführen, wenn aus deutscher

Sicht nicht alle Belange hinreichend berücksichtigt erscheinen.

E. Stellungnahme zur geplanten GWB-Novelle

38. Die Bundesregierung hat die wichtigsten Grundzüge einer *Novellierung* des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beschlossen. Die Anstöße zu dieser Entscheidung kommen aus zwei Richtungen. Im Vordergrund steht die Absicht, die Wettbewerbsverhältnisse im Handel einer verschärften Kontrolle zu unterstellen. Bereits seit längerer Zeit ist ein entsprechender politischer Druck zu erkennen. Außerdem geht es um eine vorsichtige Auflockerung der sogenannten Ausnahmebereiche. Hiermit sind Privilegierungen bezeichnet, die der Bank-, Versicherungs-, Verkehrs- sowie Versorgungswirtschaft im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingeräumt sind. In der öffentlichen Diskussion ist von seiten des Bundeswirtschaftsministeriums immer wieder betont worden, daß jede Novellierung des Gesetzes beide hier genannten Aspekte umfassen müßte.

39. Unabhängig von Fragen zum Inhalt der geplanten Novellierung erscheint der *Zeitpunkt nicht geeignet.* Vor acht Jahren ist mit der Vierten GWB-Novelle eine nicht unwesentliche Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durchgeführt worden. Die betroffene Wirtschaft hat mit Recht unterstrichen, daß die Unternehmen insoweit nicht zu häufig neuen Rahmendaten ausgesetzt werden dürften. Noch wichtiger erscheint eine Abstimmung mit dem in letzter Zeit praktisch und politisch immer bedeutender werdenden Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft. Das gilt insbesondere für die Ausnahmebereiche. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes haben die Grenzen nationaler Ausnahmeregelungen aufgezeigt.[12]) Zu beachten ist ferner die bevorstehende Einführung einer Fusionskontrolle nach europäischem Recht. Der Erlaß von Gruppenfreistellungen für bestimmte Formen an sich wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gewinnt immer größere Bedeutung. Hinzu kommt die umfassende Praxis zu den Ausnahmen vom Kartellverbot.

40. Aus der Sicht der Monopolkommission erscheint ein punktueller Eingriff in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht geboten. Nach dreißig Jahren kartellrechtlicher Anwendungspraxis ist vielmehr eine umfassende Bestandsaufnahme im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und der vielfältigen Reformvorschläge erforderlich. Diese Aufgabe kann nicht in kurzer Zeit gelöst werden. Erfolgt jetzt jedoch eine Novellierung, so dürfte der Weg einer baldigen gründlichen Überprüfung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus politischen Gründen ausgeschlossen sein.

41. *Inhaltliche Bedenken* gegen die beabsichtigten Neuregelungen bestehen aus der Sicht der Monopolkommission, soweit sie sich auf den *Handel* beziehen.

[12]) Vgl. als Beispiel der Versicherungswirtschaft Tz. 557ff., 572.

In einem Sondergutachten[13]) wurde im einzelnen dargelegt, daß die Wettbewerbsverhältnisse im Handel keine kartellrechtlichen Sonderregelungen für diesen Wirtschaftszweig erfordern. Die Monopolkommission sieht auch in den zwischenzeitlichen Entwicklungen keinen Anlaß, diese Auffassung zu modifizieren. Der Strukturwandel im Handel setzt sich fort. Der Prozeß zahlreicher Marktaustritte mit dem Verlust selbständiger, vorwiegend mittelständischer Existenzen ist evident. Wirtschaftliche Tätigkeit geht auf größere Unternehmenseinheiten über. Der Strukturwandel wird auch in neuen Vertriebsformen sichtbar. Er vollzieht sich nach wohl kaum kontroverser Auffassung unter den Bedingungen lebhaften Wettbewerbs.

42. Eine Verschärfung der *Fusionskontrolle* im Handel erscheint auch unter Berücksichtigung der spektakulären Zusammenschlüsse der letzten Jahre[14]) nicht angebracht. Jede der vielfältigen vorgeschlagenen Modifikationen würde dazu führen, daß die Kontrolle unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung ansetzt. Es ist jedoch auch seitens der Bundesregierung immer wieder die ordnungspolitische Bedeutung dieses Kriteriums betont worden. Insbesondere lehnt es die Monopolkommission ab, Beziehungen zwischen dem Handel und Lieferanten in die Entscheidung über einen Unternehmenszusammenschluß einzubeziehen. Der Beschaffungsumfang einzelner Handelsunternehmen bei einem Lieferanten kann nicht als Kriterium für eine wettbewerbspolitische Beurteilung ausschlaggebend sein. Maßgeblich ist vielmehr, inwieweit auf der Ebene des Handels Wettbewerb besteht. Im übrigen wäre jede etwaige Sonderregelung mit Blick auf den Handel daraufhin zu prüfen, ob sie generalisierungsfähig, d. h. auch auf andere Wirtschaftsbereiche anwendbar ist.

Marktbeherrschende Positionen sind offenbar auch infolge der Zusammenschlüsse großer Handelsunternehmen in letzter Zeit nicht entstanden. Die Rechtsprechung des Kammergerichtes und des Bundesgerichtshofes läßt keinen anderen Schluß zu.[15]) Der Konzentrationsgrad bleibt nach den Darlegungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft noch deutlich hinter dem anderer Länder zurück.[16]) Nach verbreiteter Auffassung wird aufgrund der gegenwärtigen Konzentrationsentwicklung befürchtet, daß eine Vermachtung der Handelsmärkte entsteht. Damit wird unterstellt, daß die Zusammenschlußkontrolle in der gegenwärtigen Form auch Marktbeherrschungen von Einzelunternehmen oder Oligopolen nicht verhindern kann. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung möglicher Marktzutrittsschranken zu würdigen. Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten zum Handel die Höhe der Marktschranken nur als mäßig hoch eingeschätzt.[17]) Die neuere ökonomische Literatur

[13]) Vgl. Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985.

[14]) Vgl. hierzu Tz. 439ff.

[15]) Vgl. Tz. 445ff.

[16]) Vgl. Wettbewerbspolitisches Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft vom 6. Dezember 1986, abgedruckt in: Wirtschaft und Wettbewerb 37 (1987), S. 287ff., 297.

[17]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 148.

wie auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft teilen diese Beurteilung. Die Eintrittsschranken für neue Konkurrenten, aber auch die Expansionsschranken für mittlere und kleinere Unternehmen seien ausreichend niedrig, so daß die Großunternehmen angesichts der potentiellen Konkurrenz nur über geringe Marktmacht verfügten.[18]) Staatliche Hindernisse für den Markteintritt bestehen allerdings durch die Ladenschlußgesetzgebung[19]) sowie durch die Baunutzungsverordnung.[20]) Die Monopolkommission betont noch einmal, daß sich eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten wettbewerbsfördernd insbesondere für den Mittelstand auswirken würde.

43. Verschärfungen der *Verhaltenskontrolle* gegenüber marktmächtigen Handelsunternehmen werden damit begründet, daß diese im Verhältnis zu kleineren Marktpartnern nicht leistungsbedingte Vorteile bei der Beschaffung durchsetzen könnten. In den bilateralen Geschäftsbeziehungen können sicher von größeren Unternehmen häufig günstigere Einkaufsbedingungen im Vergleich zu den Konkurrenten durchgesetzt werden. Fraglich ist, ob diese Möglichkeiten zwingend auf Marktmacht zurückgeführt werden können. Noch schwieriger ist es, den Grad dieser Macht normativ zu erfassen. § 37a Abs. 3 GWB hat dies mit umständlichen Formulierungen und daher wirkungslos versucht. Jede Verschärfung dieses Ansatzes führt zu der Gefahr, daß Wettbewerbshandeln unterbunden wird und in eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung umschlägt. Das gilt insbesondere für jeglichen Versuch, den Verkauf unter Einstandspreis als mißbräuchlich zu deklarieren. Ausgangspunkt für die Verhaltenskontrolle sollte daher auch der Grad der Marktbeherrschung sein. Weicht man hiervon ab, muß zumindest beachtet werden, daß die Norm auf den Schutz des Wettbewerbs bezogen bleibt und nicht für mittelstandspolitische Zwecke eingesetzt wird.

44. *Einkaufskooperationen kleinerer und mittlerer Handelsunternehmen* sollen, auch wenn sie wettbewerbsbeschränkend sind, freigestellt werden, um den Mitgliedern diejenigen Verbundvorteile zu gewähren, die von anderen Unternehmen bereits aufgrund ihrer Größe wahrgenommen werden können. Eine derartige Ausnahme vom Kartellverbot entzieht sich jedoch der Aufgabe, zunächst zu prüfen, welche Kooperationssachverhalte überhaupt vom Kartellverbot erfaßt werden. Es erscheint fragwürdig, auf diese Prüfung unter Berufung auf den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für die bereits bestehenden Kooperationen zu verzichten. Die Monopolkommission sieht darüber hinaus in der gegenwärtig bereits bestehenden Kooperationsmöglichkeit für mittelständische Unternehmen nach § 5b GWB eine hinreichende Möglichkeit, unter der Voraussetzung wirtschaftlicher Leistungssteigerung gemeinsamen Einkauf mittelständischer Unternehmen zu realisieren.

[18]) Vgl. Wettbewerbspolitisches Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft, a. a. O., S. 297.

[19]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 202f.

[20]) Vgl. hierzu Tz. 462.

Die mit dem Blick auf den Handel beschlossene Novellierung des Kartellgesetzes kann in engem Zusammenhang mit der des Rechts des unlauteren Wettbewerbs im Jahre 1986 gesehen werden. Der Gesetzgeber läßt sich bei Fortentwicklungen des Wettbewerbsrechts von durchsetzungskräftigen Gruppeninteressen leiten. Mittelstandsförderung kann zwar eine politische, nicht jedoch eine Aufgabe der Wettbewerbspolitik sein.

45. Der Inhalt erkennbarer Einschränkungen der *Ausnahmeregelungen* für *bestimmte Wirtschaftsbereiche* läßt erkennen, daß hier mit äußerster Zurückhaltung vorgegangen wird. Das ist verständlich, da jede Neuregelung nur den Aspekt des Kartellrechtes berücksichtigen kann. Zu beachten ist darüber hinaus jedoch, daß es sich jeweils um Bereiche des besonderen Wirtschaftsrechts handelt. Das wird nicht nur im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen deutlich. Einige Wirtschaftszweige sind darüber hinaus massiven staatlichen Regelungen unterstellt. Nach Auffassung der Monopolkommission kann daher eine Modifikation der Ausnahmeregelungen nur im Zusammenhang mit einer Überprüfung der hoheitlichen Regulierungen vorgenommen werden. Das wird in den Empfehlungen der Monopolkommission in diesem Gutachten zur Versicherungswirtschaft deutlich.[21]) Ferner sind für die Ausnahmebereiche in besonderer Weise die Auswirkungen des europäischen Wettbewerbsrechts zu beachten. Aus der Sicht der Monopolkommission rechtfertigen daher auch die vorgesehenen Änderungen für die Ausnahmebereiche *keine Novellierung des Gesetzes.*

F. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes

46. Die Monopolkommission hat in ihrem Vierten Hauptgutachten damit begonnen, *Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration* auf der Basis der Produktionsstatistik zu messen. Die Konzentrationsanalyse bezieht sich insbesondere auf den Anteil der größten Anbieter am Wert der Absatzproduktion einer vierstelligen Güterklasse der amtlichen Produktionsstatistik. Die Verwendung von Güterklassen stellt eine zwar noch unzureichende, aber die derzeit bestmögliche Annäherung an relevante Märkte zur Messung der horizontalen Unternehmenskonzentration dar. (Tz. 154, 155)

47. Um den Umfang der empirischen Darstellung zu begrenzen, hat sich die Monopolkommission entschieden, die *nach ihrem Produktionswert 300 größten Güterklassen* auszuwählen. (Tz. 163)

Als *Konzentrationsmaße* werden neben den Konzentrationsraten für die jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter einer Güterklasse der Hirschman-Herfindahl-Index sowie der hieraus abgeleitete Variationskoeffizient verwendet. (Tz. 166—169)

[21]) Vgl. hierzu Tz. 609ff., 714ff., 794f.

48. Der Anteil, den die *drei größten Anbieter* einer Güterklasse am Produktionswert haben, beträgt 1986 im Durchschnitt der 294 ausgewerteten Güterklassen 39,0 %. Gewichtet man die Anteile mit dem jeweiligen Produktionswert der Güterklasse, ändert sich der Mittelwert nicht. In vier Güterklassen ist die Konzentrationsrate der drei größten Anbieter größer als 90 %, in 90 Güterklassen größer als 50 %, und in 13 Güterklassen liegt sie unter 10 %.

Mißt man die Konzentration anhand des *Hirschman-Herfindahl-Index* (× 10 000), so weisen 59 Güterklassen einen Wert von mehr als 1 800 und 190 Güterklassen einen Wert von unter 1 000 auf. (Tz. 172—179)

49. *Zur kurzfristigen Entwicklung der Angebotskonzentration von 1984 bis 1986* liegen für 295 der 300 ausgewählten Güterklassen zeitlich vergleichbare Angaben in bezug auf die Produktionswerte vor.

Die *Konzentrationsrate der jeweils drei größten Anbieter* ist für 291 Güterklassen zeitlich vergleichbar. Der ungewogene Durchschnitt beträgt 1986 39,0 % (1984: 38,5 %), der mit den Produktionswerten der Güterklassen gewogene Durchschnitt beträgt ebenfalls 39,0 % (1984: 36,9 %). Die Entwicklung der Angebotskonzentration ist in den einzelnen Güterklassen unterschiedlich. Die Konzentrationsrate der drei größten Anbieter einer Güterklasse ist in *129 Güterklassen gestiegen, in 102 gesunken und in 60 relativ konstant geblieben,* d. h. die Änderung betrug weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Durch die *Konzentrationsrate der zehn größten Anbieter,* die für 288 Güterklassen zeitlich verglichen werden kann, wird die Entwicklung der Angebotskonzentration in *114 Güterklassen als steigend, in 98 als fallend und in 76 als relativ konstant* ausgewiesen, d. h. die Änderung betrug weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Nach der Messung der Konzentrationsentwicklung mit Hilfe des *Hirschman-Herfindahl-Index* in 295 Güterklassen ist die Konzentration in *116 Güterklassen gestiegen, in 113 Güterklassen gesunken und in 66 Güterklassen relativ konstant geblieben,* d. h. der Index hat sich um weniger als zehn Punkte verändert. (Tz. 180—190)

50. Betrachtet man die drei angewendeten Konzentrationskriterien gemeinsam, so können 284 der insgesamt 300 ausgewählten größten Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in bezug auf die *kurzfristige Konzentrationsentwicklung* klassifiziert werden. In Abhängigkeit davon, ob alle drei Konzentrationskriterien in die gleiche Richtung weisen, ist die Konzentrationsentwicklung in

— 72 Güterklassen steigend,

— 60 Güterklassen fallend,

— 15 Güterklassen konstant,

— 137 Güterklassen nicht eindeutig.

In den übrigen 16 Güterklassen fehlen die erforderlichen Angaben aus Gründen der statistischen Geheimhaltung.

Abschließend wird festgestellt, daß in kurzfristiger Betrachtung während der Periode 1984 bis 1986 die *horizontale Konzentration des Güterangebots in mehr Güterklassen zu- als abnimmt.* Hervorgerufen wird diese Zunahme sowohl durch eine Verringerung der Zahl der Anbieter als auch durch eine Verschiebung von Produktionsanteilen zugunsten der größeren Anbieter. Auffällig hoch ist die Zahl der Güterklassen mit (in bezug auf die angewendeten Konzentrationskriterien) uneinheitlicher Entwicklung. (Tz. 191—194)

51. Die Monopolkommission untersucht seit dem Sechsten Hauptgutachten auch die *mittelfristige Entwicklung* der Angebotskonzentration. Sie hat diese für die Periode von 1978 bis 1986 in die vorliegende Berichterstattung einbezogen.

Zur Veränderung der *Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter* liegen unter den ausgewählten 300 Güterklassen für 252 zeitlich entsprechende Werte aus den Jahren 1978 und 1986 vor. Danach weisen 123 Güterklassen steigende und 108 Güterklassen sinkende Konzentrationsraten auf. In 21 Güterklassen sind diese relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung betrug weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Bei einem zeitlichen Vergleich der Produktionsanteile der *zehn größten Unternehmen* treten in 123 von 255 vergleichbaren Güterklassen steigende Konzentrationsraten und in 96 Güterklassen sinkende Konzentrationsraten auf, während in 31 Güterklassen die Rate relativ konstant geblieben ist, d. h. sich um weniger als 0,5 Prozentpunkte geändert hat.

Für den *Hirschman-Herfindahl-Index* liegen zu 249 der ausgewählten 300 größten Güterklassen zeitlich vergleichbare Werte vor. Danach ist der Index in 118 Güterklassen gestiegen, in 105 gesunken und in 26 relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung des Index betrug weniger als zehn Punkte. (Tz. 195—202).

52. Betrachtet man die drei angewendeten Konzentrationskriterien gemeinsam, so können 238 der insgesamt 300 ausgewählten Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in bezug auf die *mittelfristige Konzentrationsentwicklung* klassifiziert werden. In Abhängigkeit davon, ob alle Konzentrationskriterien in die gleiche Richtung weisen, ist die Konzentrationsentwicklung in

— 81 Güterklassen steigend,

— 71 Güterklassen fallend,

— 3 Güterklassen konstant,

— 83 Güterklassen nicht eindeutig.

In den übrigen 62 Güterklassen fehlen die erforderlichen Angaben aus Gründen der statistischen Geheimhaltung.

53. Zusammenfassend wird festgestellt, daß, wie bei der kurzfristigen Betrachtung, auch mittelfristig die Anzahl der Güterklassen mit steigendem Konzentrationsgrad die Anzahl mit sinkendem Konzentrationsgrad in geringem Umfang übersteigt. Bezogen auf den Bereich des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes insgesamt erscheint die Tendenz der Konzentrationsentwicklung in diesem Sinne eher neutral.

Die Anzahl der Güterklassen mit nicht eindeutiger Entwicklung ist mittelfristig deutlich geringer als kurzfristig. (Tz. 203)

2. Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes

54. Die Monopolkommission hat bereits in ihrem Ersten Hauptgutachten eine Konzeption der Konzentrationsberichterstattung entwickelt, diese im Vierten Hauptgutachten grundlegend erweitert und in den folgenden Gutachten fortgeschrieben. (Tz. 204, 205, 212, 213)

55. Die Monopolkommission mißt die horizontale Konzentration der Unternehmen und Betriebe in erster Linie an dem Anteil, den die jeweils drei größten Unternehmen oder Betriebe gemessen am Umsatz bzw. an der Anzahl der Beschäftigten auf sich vereinigen (Konzentrationsrate CR_3). Diese Maßzahl weist den stärksten Bezug zu den Marktanteilskriterien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf. Zusätzlich verwendet die Kommission weitere Konzentrationsraten (CR_6, CR_{10}, CR_{25}, CR_{50}), den Hirschman-Herfindahl-Index und ergänzend den Variationskoeffizienten. Diese Maßzahlen dienen dazu, die Stellung der größten drei Unternehmen oder Betriebe gegenüber den übrigen Unternehmen und Betrieben in einem Wirtschaftsbereich unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten besser beurteilen zu können. (Tz. 207—211)

56. Die Kommission bezieht die Messung der Unternehmens- und Betriebskonzentration auf zweistellige Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation der amtlichen Systematik. Sie vermutet, daß die Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftssystematisch als Ganzes einem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, vorwiegend innerhalb der durch ähnliche Produktionstechnologien zu kennzeichnenden zweistelligen Wirtschaftsgruppen diversifizieren. Gegenüber den sachlich relevanten Märkten, die im Hinblick auf den aktuellen Wettbewerb sehr viel enger abzugrenzen sind, gibt die Abgrenzung nach Wirtschaftsgruppen Aufschlüsse über den potentiellen Wettbewerb.

Das Untersuchungsprogramm der Monopolkommission sieht vor, alle Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes zu untersuchen. Als Konzentrationsmerkmal für Unternehmen verwendet die Monopolkommission wegen seiner Marktnähe den *Umsatz*. Zusätzlich zum Umsatz der jeweils größten Unternehmen untersucht die Kommission diesen Unternehmen zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten, den Investitionen, dem Census Value Added und der Anzahl der Betriebe. Die Konzentration der produzierenden Betriebe selbst wird nach der Anzahl der Beschäftigten gemessen. Die von der Kommission erfaßten Merkmale werden von der amtlichen Statistik in allen 41 Wirtschaftsgruppen erhoben bzw. geschätzt (Census Value Added), teilweise mit Ausnahme des Baugewerbes, für die keine Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl und Konzentration der Betriebe vorliegen. (Tz. 206)

57. *Die Monopolkommission sah sich erstmals für das Berichtsjahr 1986 nicht in der Lage, ihr Untersuchungsprogramm für die Messung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes durchzuführen.* Der Grund sind *Datenlücken* durch die Geheimhaltungspraxis des Statistischen Bundesamtes, die sich in der Vergangenheit erheblich verschärft hat. Die Kommission fordert daher eine klare gesetzliche Regelung ihrer Befugnisse. (Tz. 214—217)

58. *Bei keinem der zu untersuchenden Merkmale liegen die erforderlichen Angaben vollständig vor.* Für alle wichtigen Merkmale (wie Umsatz und Anzahl der Beschäftigten) liegen in weniger als der Hälfte der Wirtschaftsgruppen, für bestimmte Merkmale nur in vereinzelten Fällen die notwendigen Daten vor. Angaben für die Konzentrationsrate des Umsatzes sind z. B. nur in 18 von 41 Wirtschaftsgruppen, für die Konzentrationsrate der Anzahl der Beschäftigten nur in 13 Wirtschaftsgruppen erhältlich. (Tz. 215)

3. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

59. Zur Beurteilung von Stand und Entwicklung der aggregierten Konzentration führt die Monopolkommission die mit dem Vierten Hauptgutachten erweiterte Form der Berichterstattung über die 100 größten Unternehmen fort. Zunächst werden die 1986 100 größten Industrieunternehmen, die 20 größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach den für sie üblichen Merkmalen des Geschäftsvolumens (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen) ermittelt. Der Schwerpunkt der Berichterstattung im Rahmen von Kapitel III liegt jedoch auf der Ermittlung der 100 größten Unternehmen 1986 aus allen Wirtschaftszweigen nach dem Kriterium der Wertschöpfung, welches über alle Branchen hinweg vergleichbar ist. Für diese Gesellschaften werden außerdem das Sachanlagevermögen, die Anzahl der Beschäftigten und der Cashflow angegeben. Auf dieser Grundlage wird die Entwicklung der 100 größten Unternehmen zwischen 1984 und 1986 aufgezeigt, wobei stets auf die Veränderungen der entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Größen Bezug genommen wird. Das Untersuchungsprogramm umfaßt ferner die Darstellung der Verflechtungen der 100 größten Unternehmen im Hinblick auf den Anteilsbesitz an Großunternehmen, auf die Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen und auf personelle Verflechtungen sowie der Beteiligung an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen. (Tz. 244—254)

60. Die *100 größten Industrieunternehmen* erzielten im Zeitraum 1984 bis 1986 mit 790 Mrd. DM erstmals seit Beginn dieser Berichterstattung weniger Umsatz als in der vergleichbaren Vorperiode mit 793 Mrd. DM, während die Gesamtheit der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihren Umsatz um 2,7 % auf 2 061 Mrd. DM steigern konnten. Damit trugen die 100 größten Industrieunternehmen 1986 38,3 % gegenüber 39,5 % in 1984 zum Umsatz des Produzierenden

Gewerbes bei. Die Anteilsminderung resultiert maßgeblich daraus, daß die 100 größten Industrieunternehmen im Berichtszeitraum überproportional von branchenspezifischen Preissenkungen, insbesondere Ölpreissenkungen, tangiert wurden. (Tz. 256, 257)

61. Auch die *20 größten Handelsunternehmen* erwirtschafteten mit 131 Mrd. DM in 1986 weniger Umsatz als 1984 mit 135 Mrd. DM. Der Gesamtumsatz des Handels betrug 1986 1 290 Mrd. DM gegenüber 1 240 Mrd. DM in 1984, so daß der Anteil der jeweils 20 größten Handelsunternehmen von 1984 bis 1986 um 0,7 Prozentpunkte auf 10,2 % gesunken ist. Dies ist weitgehend auf den Preisverfall im Mineralölbereich zurückzuführen, der sich auf die Umsatzentwicklung der 20 größten Handelsunternehmen überdurchschnittlich ausgewirkt hat.

Die Liste der 20 größten Handelsunternehmen ist jedoch insoweit unvollständig, als einige große Firmengruppen mangels konsolidierter Jahresabschlüsse unberücksichtigt bleiben mußten, obwohl von ihnen angenommen werden kann, daß sie unter einheitlicher Leitung stehen (z. B. Aldi und Tengelmann). Dadurch wird die Konzentration im Handel unterschätzt. (Tz. 260—262, 264)

62. Neben den unter einheitlicher Leitung stehenden Großunternehmen stellen *Einkaufsvereinigungen* eine weitere Form der Konzentrationserscheinung im Handel dar. Bemerkenswert ist, daß im Gegensatz zu der Stagnation beim Einzelhandelsumsatz, die Beschaffungsvolumina der Zentralen zwischen 1984 und 1986 teilweise stark gewachsen sind. Wie bereits in den beiden vorangegangenen Berichtsperioden kann daher von zunehmender Wirksamkeit der Zentralen im Beschaffungsbereich ausgegangen werden. (Tz. 265—267)

63. Die *zehn größten Kreditinstitute* trugen 1986 ebenfalls wie 1984 36,6 % zur Bilanzsumme aller Kreditinstitute bei. Ihre Bilanzsumme hat sich von 1984 bis 1986 um 15,1 % auf 1 337 Mrd. DM erhöht, während die Bilanzsumme aller Kreditinstitute um 15 % auf 3 651 Mrd. DM stieg. (Tz. 268, 269)

64. Die Beitragseinnahmen der *zehn größten Versicherungsunternehmen* aus selbst abgeschlossenem Geschäft sind im Berichtszeitraum mit 6,8 % schwächer gestiegen als die von der Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften erzielten Beiträge mit 13,1 %. Sie betrugen 1986 41 Mrd. DM. Dadurch ist ihr Anteil an den Beitragseinnahmen aller Erstversicherer von 37,1 % in 1984 auf 35 % in 1986 zurückgegangen. (Tz. 272, 273)

Dagegen verzeichnete die zwischen 1984 und 1986 erhöhte Zahl von eigenen *Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungsunternehmen* mit 66,5 % ein außerordentlich hohes Wachstum bei den Beitragseinnahmen. Sie betrugen 1985/86 31 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 75,8 % an den Beitragseinnahmen aller Rückversicherungsgesellschaften. (Tz. 274, 275)

65. Ebenso wie die jeweils größten Industrie- und Handelsunternehmen erzielten auch die *zehn größten Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe* 1986 niedrigere Umsätze als 1984. Ihre Umsatzerlöse beliefen sich 1986 auf 33 Mrd. DM gegenüber 35 Mrd. DM in 1984. Damit trugen sie 1986 6,5 % und 1984 7,7 % zum Gesamtumsatz der im Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe tätigen Unternehmen bei. Der Rückgang beruht unter anderem darauf, daß sich der Kursverfall des US-Dollars überproportional auf die Großunternehmen, insbesondere des Verkehrsgewerbes ausgewirkt hat und die Neue Heimat erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen mußte. (Tz. 277, 278)

66. Die Ermittlung der *100 größten Unternehmen nach dem Kriterium der Wertschöpfung* erlaubt den direkten Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen hinsichtlich des Ausmaßes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. ihrer Finanzkraft. Bei einer Reihe von Unternehmen mußte die Wertschöpfung infolge unzureichender Datenlage geschätzt werden. Sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreises der 100 größten Unternehmen als auch bezüglich der Reihenfolge innerhalb der Rangliste kam es zwischen 1984 und 1986 zu zahlreichen Veränderungen, welche auf unterschiedliches Branchenwachstum sowie auf unterschiedliches externes und internes Unternehmenswachstum zurückzuführen sind. (Tz. 279—288)

67. Die 100 größten Unternehmen erwirtschafteten 1986 zusammen eine Wertschöpfung in Höhe von 254 Mrd. DM. Auffällig ist, daß die Wertschöpfung der „100 Größten" zwischen 1984 und 1986 erstmals seit dem Berichtszeitraum 1978/80 mit 12,2 % stärker angestiegen ist als die Wertschöpfung aller Unternehmen (11,3 %). Der Wertschöpfungsanteil der „100 Größten" hat sich dadurch von 18,7 % in 1984 auf 18,8 % in 1986 leicht erhöht. (Tz. 289, 290)

68. Eine Betrachtung der „100 Größten" nach *Zehner-Ranggruppen* bestätigt die Feststellung in den drei vorangegangenen Hauptgutachten, wonach zwischen den Ranggruppen ein großes Gefälle besteht. Die ersten zehn Unternehmen weisen nach wie vor einen größeren Wertschöpfungsanteil als die nächsten 30 Unternehmen und die ersten 20 Unternehmen einen größeren Wertschöpfungsanteil als die restlichen 80 Unternehmen auf. Insbesondere das Gefälle zwischen den 20 größten zu den übrigen Unternehmen hat im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Nimmt man den Cash-flow als Maßstab, so zeichnet sich vor allem zwischen der ersten Zehner-Ranggruppe und den übrigen Unternehmen ein noch deutlicheres Gefälle als nach Wertschöpfung ab. (Tz. 292, 308)

69. Soweit die Daten für beide Jahre festgestellt werden konnten, wurde die Entwicklung der Großunternehmen zwischen 1984 und 1986 nach *Beschäftigtenzahl, Sachanlagevermögen und Cash-flow* aufgezeigt. Wie bereits im Sechsten Hauptgutachten war hinsichtlich aller drei Merkmale festzustellen, daß die betrachteten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" ein stärkeres Wachstum aufwiesen als die Gesamtheit der Unternehmen in der entsprechenden Abgrenzung.

Die 90 Unternehmen, für die in beiden Jahren Angaben über die *Anzahl der Beschäftigten* ermittelt werden konnten, steigerten ihren Anteil an der Beschäf-

tigtenzahl aller Unternehmen von 16,2 % in 1984 auf 16,7 % in 1986. Für 74 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" — die alle aus einem Teilbereich der Wirtschaft (ohne Kreditinstitute, Versicherungen und Dienstleistungsunternehmen) stammen — konnte das *Sachanlagevermögen* für 1984 und 1986 ermittelt werden. Bezogen auf das gesamte Sachanlagevermögen dieses Teilbereichs der Wirtschaft trugen die 74 Unternehmen 25,6 % in 1986 gegenüber 24,5 % in 1984 bei. Der *Cash-flow* konnte in 1984 und 1986 für 69 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" erhoben und ein die beiden Jahre betreffender Vergleich durchgeführt werden. Für die betrachteten 69 Unternehmen ergab sich mit 24 % in 1986 gegenüber 20,7 % in 1984 die deutlichste Anteilssteigerung bezogen auf den Cash-flow aller Unternehmen. (Tz. 295—309)

70. Die Aufschlüsselung aller „100 Größten" nach der *Rechtsform* ergab, daß Großunternehmen überwiegend als Kapitalgesellschaften (1986: 88 Unternehmen) geführt werden, wobei die Form der Aktiengesellschaft dominiert. In der Gesellschaftsform der Personenhandelsgesellschaft sind vorwiegend jene Unternehmen organisiert, die aus der unteren Hälfte der Rangliste stammen. (Tz. 310)

71. Im *internationalen Vergleich* konnten — mit einer Ausnahme — die zehn größten deutschen Unternehmen in der Weltrangliste nach Umsatz ihre Position verbessern, teilweise sogar erheblich. In 1986 haben sie die Positionen 13 bis 92 (1984 Positionen 30 bis 117) eingenommen. Allerdings hat der Kursgewinn der Deutschen Mark gegenüber dem US-Dollar während des Berichtszeitraums wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen. Eine längerfristige Betrachtung für den Zeitraum 1962 bis 1986 ergab ebenfalls, daß das Umsatz- und Beschäftigtenwachstum der deutschen Großunternehmen erheblich höher gewesen ist als das der größten ausländischen Unternehmen. (Tz. 311—315)

72. Die *Anteilseigner der „100 Größten"* sind entsprechend den am häufigsten auftretenden Gruppen aufgegliedert worden. Für die meisten Unternehmen, die in beiden Jahren 1984 und 1986 zum Kreis der „100 Größten" gehörten, sind die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen unverändert geblieben. An den Veränderungen, die stattfanden, waren überwiegend Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" als Anteilseigner beteiligt. Die Veränderungen der Kapitalverflechtung zwischen den „100 Größten" ergaben sich teilweise durch Änderungen in der Zusammensetzung der Rangliste, resultierten jedoch überwiegend aus Erwerb und Veräußerung von Kapitalanteilen. Zu den häufigsten Anteilseignern aus dem Kreis der „100 Größten" zählten wie schon 1984 drei Großbanken und ein Versicherungskonzern. Die infolge Kapitalverflechtung bestehende Interdependenz zwischen den 100 größten Unternehmen hat sich zwischen 1984 und 1986 verringert, wobei diese Veränderung teilweise auf die infolge ihres Ausscheidens aus der Rangliste gesunkene Anzahl von Beteiligungsunternehmen zurückzuführen ist. (Tz. 316—324)

Die Aktienmehrheit an den „100 Größten" befand sich bei 25 Unternehmen in Streubesitz und bei 23 Unternehmen im Mehrheitsbesitz von Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen. Bemerkenswert ist außerdem, daß der Anteil der Unternehmen, deren Kapitalmehrheit sich im Besitz der öffentlichen Hand befindet, von 10 % auf 14 % gestiegen ist. Von besonderem Interesse sind ferner die ausländisch kontrollierten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten". In 1986 waren dies 18 (1984: 19) Unternehmen. (Tz. 325—327)

73. Verflechtungen zwischen den „100 Größten" bestanden in 1986 über 189 *Gemeinschaftsunternehmen,* wobei drei davon selbst dem Kreis der 100 größten Unternehmen angehören. Die Gemeinschaftsunternehmen waren 65 Großunternehmen zuzurechnen, wobei diese überwiegend aus der ersten Hälfte der Rangliste stammen. Die 195 Gemeinschaftsunternehmen in 1984 waren 67 Unternehmen der „100 Größten" zuzurechnen. Eine Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen zeigt, daß die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen bei den Großunternehmen der Elektrizitätsversorgung, des Kreditgewerbes und der Eisenschaffenden Industrie besonders häufig ist. Die Unternehmen mit der größten Zahl von Verflechtungen über Gemeinschaftsunternehmen waren 1986 VEBA, Ruhrkohle und Deutsche Bank. (Tz. 331, 334—337)

74. *Personelle Verflechtungen* bestehen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", wenn Mitglieder geschäftsführender oder kontrollierender Organe eines Unternehmens gleichzeitig in den Organen anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig sind. 1986 entsandten 47 Unternehmen Mitglieder ihrer Geschäftsführung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" (1984: 50 Unternehmen). Demgegenüber waren 1986 in 76 Kontrollorganen der zu den „100 Größten" gehörenden Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung anderer Unternehmen aus diesem Kreis vertreten (1984 in 79 Kontrollorganen). (Tz. 342)

Die Gesamtzahl der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder in den Kontrollorganen der „100 Größten" hat zwischen 1984 und 1986 abgenommen. Die personellen Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder der Banken und Versicherungen haben im Berichtszeitraum nur geringfügig abgenommen, so daß ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verflechtungen von 45,5 % in 1984 auf 48,5 % in 1986 anstieg. (Tz. 344)

Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist die Frage von besonderem Interesse, ob durch personelle Verflechtungen zwischen Geschäftsführung und Kontrollorganen Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden werden. In beiden Jahren konnten 18 solcher Fälle festgestellt werden. (Tz. 345)

75. Mit der Untersuchung über die unmittelbare oder mittelbare *Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen* weist die Monopolkommission auf die wettbewerbspolitische Bedeutung des externen Wachstums der „100 Größten" hin. An 539 (31,9 %) der insgesamt 1 689 dem Bundeskar-

tellamt 1986/87 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen waren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 beteiligt. In der vergangenen Berichtsperiode 1984/85 waren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1984 an 31,3 % der angezeigten Zusammenschlußfälle beteiligt. Die Unternehmen am Anfang der Rangliste der „100 Größten" haben sich erheblich häufiger mit anderen Unternehmen zusammengeschlossen als diejenigen am Ende der Rangliste. (Tz. 351)

4. Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle

76. Im Berichtszeitraum 1986/87 hat das Bundeskartellamt 14 Verfahren wegen des Verdachts eines *Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung* nach § 22 GWB eingeleitet. Gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode hat die Zahl der Verfahren nochmals um mehr als die Hälfte abgenommen. (Tz. 354)

77. Das Bundeskartellamt ermittelte in einem Fall gegen ein dem Bund gehörendes *Monopolunternehmen,* das Autobahnraststätten verpachtet. Das Unternehmen hatte die Absicht einer bekannten Fast-Food-Kette zurückgewiesen, eine Autobahnraststätte zu betreiben, weil eine bestmögliche Versorgung der Autobahnbenutzer nicht gewährleistet sei. Das Bundeskartellamt hielt diese Ansicht für zutreffend, soweit der Betrieb einer konventionellen Raststätte neben einer Imbißgelegenheit nicht möglich sei. Hierbei verkennt das Bundeskartellamt nach Ansicht der Monopolkommission das allgemeine Interesse an offenen Märkten, den vorhandenen Bedarf und die möglicherweise durch Wettbewerb eintretende Qualitätssteigerung des Verpflegungsangebots durch Raststätten. (Tz. 355—358)

78. Die Monopolkommission ist mit dem Bundeskartellamt der Auffassung, daß *mißbräuchliche Rabattsysteme* dadurch gekennzeichnet sind, daß bestehende faktische Bezugsbindungen zu marktbeherrschenden Unternehmen durch besondere Ausgestaltung des Bonussystems weiter verstärkt und dadurch Wettbewerber unbillig behindert werden. Das Bundeskartellamt hat zu Recht einen Fall aufgegriffen, in dem ein Unternehmen einen Zusatzbonus danach gewährte, je mehr wettbewerbsgefährdete Waren, die also auch von Konkurrenten des Unternehmens hergestellt wurden, im Verhältnis zum Gesamtbezug von dem Abnehmer eingekauft wurden. Diese Rabattgestaltung beeinträchtigte die Wettbewerbsmöglichkeiten von Konkurrenten und stellte Abnehmer schlechter, wenn sie bei Konkurrenten einkauften. (Tz. 359—361)

79. Ein marktbeherrschendes Unternehmen, das Leistungen, die nur auf schwache Nachfrage treffen, mit anderen koppelt, die erfahrungsgemäß besonders stark nachgefragt werden, um dadurch eine marktübergreifende *Leistungskopplung* zu erreichen, handelt mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 1 GWB. Das Bundeskartellamt hat das Verhalten des DFB beanstandet, den Verkauf je einer Endspielkarte für die Europameisterschaften an den Verkauf je einer Eintrittskarte für zwei verschiedene Endrunden-Gruppenspiele zu koppeln. Ein Mißbrauch sei nur dann ausgeschlossen, wenn der Verkauf auch ohne Kopplung gelänge. Dies sei der Fall, wenn die Kopplung mit dem Verkauf der Karten für verschiedene Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland verbunden würde. Die Monopolkommission ist der Ansicht, daß die Auffassung des Bundeskartellamtes im Ansatz zutreffend ist, jedoch die Kopplung in diesem Fall insgesamt hätte aufgehoben werden müssen. (Tz. 362—365)

80. Im Berichtszeitraum 1986/87 sind 1 689 *Unternehmenszusammenschlüsse* (1984/1985: 1 284) beim Bundeskartellamt angezeigt und fünf (1984/1985: 13) Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. Die Zahl der angezeigten und vollzogenen Zusammenschlüsse ist damit gegenüber dem Berichtszeitraum 1984/1985 erneut kräftig angestiegen, wobei der *internationale Marktbezug* der Zusammenschlüsse immer deutlicher zu erkennen ist. Die Untersagungen betreffen überwiegend den Pressebereich, der internationalem Wettbewerb nicht ausgesetzt ist. (Tz. 366—369)

81. Die Monopolkommission stellt neue Formen von Ausweichstrategien zur *Umgehung des Zusammenschlußtatbestandes* fest. In zwei Fällen erwarben Familienangehörige von Anteilseignern marktbeherrschender und finanzkräftiger Unternehmen Anteile an anderen Unternehmen, deren unmittelbarer Erwerb durch die Gesellschafter oder deren Unternehmen aus fusionskontrollrechtlicher Sicht hätte beanstandet werden müssen. In einem weiteren Fall erwarben Generalbevollmächtigte eines Unternehmens privat Anteile an einem Konkurrenzunternehmen. In allen Fällen hat das Bundeskartellamt die Erfüllung des Zusammenschlußtatbestandes nach § 23 Abs. 2 GWB nicht festgestellt, so daß eine Untersagung der Zusammenschlußvorhaben ausgeschlossen war. (Tz. 370)

82. Die Monopolkommission sieht hierin eine weitere bedenkliche Entwicklung zur Umgehung des gesetzlich-formalen Zusammenschlußtatbestandes. Die kritische Überprüfung der Fälle führt dazu, daß im Falle des *Anteilserwerbs durch Familienangehörige* nach der derzeitigen gesetzlichen Lage der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 GWB nicht erfüllt wird. Die ausschließliche familiäre Bindung zwischen den maßgeblichen Gesellschaftern des marktbeherrschenden und finanzkräftigen Unternehmens und den Angehörigen, die ein weiteres Unternehmen hinzuerwerben, kann nicht als Zusammenschlußtatbestand gewertet werden, auch wenn das hinzuerworbene Unternehmen im „Sinne" der Gesellschafter des marktbeherrschenden Unternehmens geführt werden mag. Die familiären Bindungen zwischen den Beteiligten vermitteln keine gesellschaftsrechtlich abgesicherte und damit strukturell gefestigte Position, die eine von der Rechtsprechung geforderte Beständigkeit und Sicherheit der Einflußnahme auf das abhängige Unternehmen erreicht. (Tz. 371—373)

83. Im Fall des persönlichen *Erwerbs von Anteilen eines Unternehmens durch Generalbevollmächtigte* eines marktstarken Unternehmens, einer Personalgesellschaft, sieht die Monopolkommission entgegen der Ansicht des Bundeskartellamtes den Zusammenschlußtatbestand der personellen Verflechtung (§ 23

Abs. 2 Ziffer 4 GWB) unter besonderen Voraussetzungen als erfüllt an. Nicht zum Gesellschafterkreis gehörende Vertreter einer zur Selbstorganschaft verpflichteten Personalgesellschaft werden zwar grundsätzlich nicht zu den Gesellschaftsorganen im Sinne des Zusammenschlußtatbestandes gerechnet. Wird durch die Bestellung eines oder mehrerer Generalbevollmächtigter die gesellschaftsrechtliche Organstellung jedoch faktisch übertragen, so wird der rechtliche Unterschied zwischen einem im Unternehmen abhängig beschäftigten Angestellten und einem Gesellschaftsorgan des Unternehmens aufgehoben, so daß wettbewerbsrechtlich die marktwirksamen Interessen des Unternehmens, in dem der Angestellte tätig ist, und des anderen Unternehmens, das der Angestellte erworben hat, nicht getrennt werden können. (Tz. 374—377)

84. Nach Auffassung der Monopolkommission ist der *Importwettbewerb aus Staatshandelsländern* kritisch daraufhin zu untersuchen, ob dadurch langfristige Strukturdaten für den betroffenen Markt gesetzt werden. Zweifel an der marktstrukturellen Bedeutung der Importe bestehen dann, wenn die Importe lediglich kurzfristig wegen freier Kapazitäten oder zur Devisenbeschaffung eingesetzt werden. Langfristige Lieferverträge und deutliche Präferenzen inländischer Abnehmer können zu einer anderen Beurteilung führen. Eine relativ geringe Importquote von ca. 15 % aus Staatshandelsländern kann nicht als hinreichende Ausweichalternative eines nachfragestarken Abnehmers angesehen werden. (Tz. 378—381)

85. Der *Auslandswettbewerb* kann zu erheblichen *Wettbewerbsimpulsen* führen. So hat im Bereich der Büroautomation nicht zuletzt der Auslandswettbewerb dynamische Prozesse auf dem Markt für Maschinen zur Texterstellung eingeleitet, die eine zweckgerechte Abgrenzung der Märkte nach dem Bedarfsmarktkonzept zunehmend schwieriger erscheinen lassen. Die vom Auslandswettbewerb gestützte technische Entwicklung verwischt die Marktgrenze zwischen herkömmlichen Schreibmaschinen und PC-Textsystemen. Die Märkte befinden sich in einer Entwicklungs- und Wachstumsphase; dem Produkt- und Innovationswettbewerb kommt hier eine erhebliche Rolle zu, der den am Markt tätigen Unternehmen ein friedliches Oligopolverhalten erschwert bzw. unmöglich macht, so daß auf diesen Märkten wesentlicher Wettbewerb herrscht. (Tz. 382—386)

86. Die *Abwägungsklausel* ist in zwei Fällen zur Begründung einer Nichtuntersagung herangezogen worden, obgleich nach Auffassung der Monopolkommission die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz GWB nicht erfüllt waren. Nach dem Zweck der Abwägungsklausel soll die mögliche Vielfalt der von einem Zusammenschluß ausgehenden Wirkungen berücksichtigt werden, die von einer Untersagung nach § 24 Abs. 1 GWB erfaßt werden, aber bei einer Gesamtbetrachtung ein Eingreifen des Bundeskartellamtes nicht rechtfertigen. Das Bundeskartellamt hat in einem Fall die Gesamtbetrachtung auf Vorgänge erstreckt, die nicht auf den Zusammenschluß zurückgingen, sondern von einem der Zusammenschlußbeteiligten zusätzlich auf einem anderen vom Zusammenschluß nicht betroffenen Markt initiiert wurden. Bereits nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz GWB müssen die in die Beurteilung einzubeziehenden Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen *durch* den Zusammenschluß eintreten. Der strenge Marktbezug der Fusionskontrolle fordert ferner eine wertende Kausalität, die den Zusammenschluß mit den zu erwartenden Wettbewerbsbedingungen verknüpft. Die Auffassung des Bundeskartellamtes entspricht schließlich nicht der Konzeption der Fusionskontrolle nach deutschem Recht als verrechtlichte Wettbewerbsaufsicht ohne Gestaltungsauftrag. (Tz. 387—393)

87. Deutlich *unzulässige strukturpolitische Aktivitäten* des Bundeskartellamtes zeigen sich in einem Fall, in dem zwei Zusammenschlußvorgänge zu beurteilen waren, die beide zu einer Untersagung hätten führen können. Eine Untersagung wurde jedoch dadurch vermieden, daß durch eine Zusage die Tatbestandsvoraussetzungen der Marktbeherrschung auf dem Markt entfielen. Darin wurde eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gesehen, die im Sinne der Abwägungsklausel das zweite Zusammenschlußvorhaben rechtfertigte. Auch damit wird der Zusammenschlußtatbestand als entscheidender Ausgangspunkt der Beurteilung verlassen. Nur dieser kann durch eine Zusage verändert und damit einer möglichen Untersagung entzogen werden. Durch eine Zusage verbesserter Wettbewerbsbedingungen auf nicht vom Zusammenschluß betroffenen Märkten wird der Zusammenschlußtatbestand jedoch nicht modifiziert. (Tz. 394—399)

88. Der vom Bundeskartellamt gefundene Lösungsansatz bietet den Unternehmen zwar *größere Flexibilität* im Zusammenschlußverfahren, bevorzugt jedoch andererseits diversifizierte Unternehmen, die eine Strategie des Bereithaltens von Unternehmensteilen entwickeln könnten. Das Bundeskartellamt hat unternehmerische Entscheidungen für einen Zusammenschluß zu bewerten, darf jedoch seinerseits keine Auffassungen über wettbewerbspolitisch vorteilhaftere Strukturen durchsetzen. Die *Handlungsspielräume* der Kartellbehörde würden sonst ohne die Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle erheblich *erweitert.* Die darin liegende industriepolitische Tendenz verwischt die Grenzen zur Ministererlaubnis. (Tz. 400, 401)

89. Die Monopolkommission hat im Rahmen ihrer kritischen Auseinandersetzung mit der Zusagenpraxis des Bundeskartellamtes die Frage der *Erfüllung von Zusagen* in 29 Fällen anhand der Akten des Bundeskartellamtes überprüft. Nach dem ökonomisch-wettbewerbspolitisch relevanten Inhalt lassen sich Entflechtungs- oder Veräußerungszusagen von Zusagen der Einflußbegrenzung und Öffnungszusagen unterscheiden. Die Veräußerungszusagen beziehen sich in der Regel auf die Veräußerung von zur Marktbeherrschung führenden Betriebsteilen. Durch die Veräußerungszusage kann auch die Reaktionsverbundenheit von Oligopolisten durch Aufgabe von Beteiligungen an mit den übrigen Oligopolisten bestehenden Gemeinschaftsunternehmen aufgehoben werden. In anderen Fällen wird durch die Veräußerungszusage die Anwendung der Abwägungsklausel ermöglicht. Die Zusagen zur Einflußbegrenzung sollen mit gesellschaftsrechtlichen Mitteln die Einfluß-

nahme auf ein anderes Unternehmen begrenzen. Die Öffnungszusage, die eine Vertriebsregelung oder die Eröffnung eines Know-how-Zugangs beinhalten kann, öffnet den durch den Zusammenschluß geschaffenen Unternehmensverbund für andere Unternehmen. (Tz. 402—406)

90. Die am häufigsten verwandte *Veräußerungszusage* ist in drei Fällen nicht erfüllt bzw. aufgehoben worden und daher aus Sicht des Bundeskartellamtes unproblematisch zu handhaben. *Zwei von drei Zusagen der Einflußbegrenzung und alle Öffnungszusagen sind nicht erfüllt bzw. aufgehoben worden.* Die Änderung der Marktverhältnisse hat sicherlich zur geringen Erfüllungsquote der Öffnungszusage beigetragen. Öffnungszusagen werden aus Sicht des Bundeskartellamtes als Vorsichtsmaßnahme bei wettbewerblich bedenklichen Zusammenschlußvorhaben aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen eingesetzt, um durch den Zusammenschluß erwartete wettbewerbsschädliche Wirkungen abzumildern. (Tz. 407—409)

91. *Veräußerungszusagen* werden durchgeführt, indem Mehrheits- oder mittelbare Beteiligungen abgegeben, Fertigungseinrichtungen, Geschäftsbereiche, Betriebsteile oder Markennamen veräußert werden. Entflechtungszusagen betreffen in der Regel unmittelbar den Untersagungstatbestand und haben strukturelle Auswirkungen. Soweit man Zusagen akzeptiert, kann diese Form als vereinbar mit der Konzeption der Fusionskontrolle angesehen werden. Unproblematisch ist die Durchsetzung von Vorfristzusagen, da die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der gesetzlichen Untersagungsfrist erfolgt. Wird die Zusage nicht eingehalten, macht das Bundeskartellamt von seiner nicht geänderten Untersagungsbefugnis Gebrauch. Im Falle der Nachfristzusagen liegt der Zeitpunkt der Erfüllung nach Vollzug des Zusammenschlusses und Ablauf der Untersagungsfristen. Die Frage, was im Falle der Nichterfüllung der Zusage geschehen soll, wird nur zum Teil in den Zusagenregelungen angeschnitten. Zu Beginn der Zusagenpraxis wurde im Falle der Nichterfüllung der Zusagen die Wiederaufnahme des Untersagungsverfahrens bzw. die Auflösung des Zusammenschlusses ohne erneute Prüfung vereinbart. Neuerdings setzt sich die Vereinbarung der Verlängerung der Untersagungsfrist im Sinne des § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB durch. Damit wird jedoch das in § 24 a Abs. 4 GWB angeordnete Vollzugsverbot tangiert. Das Untersagungsverfahren wird verlängert und überschreitet in einigen Fällen sogar den üblichen Prognosezeitraum. (Tz. 410—415)

92. Die *Einflußbegrenzung* kann z. B. durch Übertragung von Stimmrechten auf einen weisungsungebundenen Treuhänder oder durch Stimmrechtsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse herbeigeführt werden. Diese Maßnahmen führen zwar nicht zu einer unmittelbaren Strukturänderung, unterbinden aber Einwirkungen auf unternehmerische Ressourcen. Zusagen zur Einflußbegrenzung sind einer Strukturveränderung vergleichbar. Zweifelhaft bleibt jedoch, ob die Maßnahmen der Einflußbegrenzung tatsächlich geeignet sind, die Interessenlagen wettbewerblich erheblich zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung dieser Form von Zusagen führt zur vom Gesetz mißbilligten Verhaltenskontrolle, wenn die Zusage eines gesellschaftsrechtlichen Verhaltens nur am tatsächlichen Marktverhalten zu erkennen ist. (Tz. 416—420)

93. *Öffnungszusagen* haben zum Teil das Ziel, den Zugang zu Marktleistungen eines Unternehmens strukturell abzusichern. Dieses Ziel soll häufig durch Einräumung gesellschaftsrechtlicher Mitgliedschaftsrechte erreicht werden. Lizenzvereinbarungen oder Vertriebsregelungen werden zu Inhalten von Zusagen. Das Bundeskartellamt erwartet hiervon Wirkungen auf die durch den Zusammenschluß möglicherweise entstehenden marktbeherrschenden Stellungen. Zweifelhaft ist die tatsächliche Erfüllung der mit dem Unternehmen getroffenen Absprache, denn die Einhaltung der Zusage richtet sich nur auf die Möglichkeit der Öffnung. Soweit Öffnungszusagen Vertriebsregelungen beinhalten, kann deren Überwachung durch das Bundeskartellamt zu der vom Gesetz untersagten Marktverhaltenskontrolle führen. (Tz. 421—426)

94. Die Monopolkommission hat im letzten Berichtszeitraum aufgrund der Aktendurchsicht den Eindruck gewonnen, daß die *Beurteilungspraxis der Beschlußabteilungen voneinander abzuweichen scheint.* Der Fall Klöckner/SEN, der Gegenstand einer gutachterlichen Stellungnahme der Monopolkommission im Ministererlaubnisverfahren war, wurde im Laufe des Verfahrens einer anderen Beschlußabteilung übertragen. Diese hob die frühere Untersagungsverfügung nach weiteren Ermittlungen auf. Hierfür waren nicht nur zwischenzeitliche Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts, sondern auch andere Rechtsauffassungen entscheidend. Der Fall Mannesmann/Sachs wurde anders als der Fall GKN/Sachs entschieden, weil die starke Stellung der nachfragenden Automobilindustrie zum tragenden Argument der Nichtuntersagung wurde. In einem anderen Fall des Zusammenschlusses von Zulieferanten wichtiger Teile für Verbrennungsmotoren hätte der Zusammenschluß zu Marktanteilsadditionen geführt. Die zuständige Beschlußabteilung wertete das Argument der gegengewichtigen Marktmacht als nicht bedeutsam. Die Monopolkommission begrüßt daher die Absicht des Bundeskartellamtes, eine „Checkliste" zur Koordinierung der Verwaltungsentscheidungen einzuführen, um einer unterschiedlichen Beurteilungspraxis der Beschlußabteilungen entgegenzuwirken. (Tz. 427—438)

95. Die Beschleunigung des *Konzentrationsprozesses im Lebensmitteleinzelhandel* hat die wettbewerbspolitische Diskussion um die Novellierung des GWB erneut belebt, nachdem die Versuche des Kartellamts gescheitert waren, mit den gegebenen gesetzlichen Mitteln der Fusionskontrolle den Strukturwandel des Lebensmittelhandels aufzuhalten. Im Berichtszeitraum 1986 und 1987 verdeutlichen einige spektakuläre Unternehmenszusammenschlüsse den fortschreitenden Konzentrationsprozeß im Handel. In einigen Fällen konnte das Bundeskartellamt seine bisherige Konzeption der Zusammenschlußkontrolle im Lebensmittelhandel noch anwenden. (Tz. 439—444)

96. Die *Entscheidungen der Gerichte* in den Fällen co op/Wandmaker und Metro/Kaufhof haben das

Konzept des Bundeskartellamtes, aufgrund der sortimentsbezogenen Marktabgrenzung auf der Anbieter- und der Konstruktion eines Nachfrageoligopols auf der Nachfrageseite eine Marktbeherrschung festzustellen, nicht bestätigt. Im Fall Metro/Kaufhof wurde aufgrund einer empirischen Untersuchung die Annahme des Kartellamtes widerlegt, daß der C+C-Großhandel durch institutionelle Besonderheiten gekennzeichnet und daher ein eigener Markt sei. Eine marktbeherrschende Stellung der Metro auf der Nachfrageseite konnte ebenso wenig nachgewiesen werden. Im Fall co op/Wandmaker ging das Kammergericht bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Angebotsmarktes im Lebensmitteleinzelhandel vom Sortimentsgedanken aus und bezog bei der Bestimmung des Marktvolumens gleichwohl die Umsätze des Spezialhandels, des Fachhandels und des Handwerks ein. Die Monopolkommission hält diese *Marktabgrenzung* für widersprüchlich, weil das als Marktgegenstand angesehene Sortiment des Lebensmittelhandels die Berücksichtigung des Spezialhandels wegen seines begrenzten Angebotes nicht rechtfertigen kann. Sinnvoll wird die vom Kammergericht vorgenommene Marktabgrenzung nur, wenn der Markt nach Produkten oder Produktgruppen abgegrenzt wird. (Tz. 445—459)

97. Im Unterschied zum Bundeskartellamt erwartet die Monopolkommission *keinen wesentlichen Anstieg der Zusammenschlußfälle.* Eine Reihe von Vorhaben war in Erwartung der Gerichtsentscheidung zurückgestellt worden, so daß sich die Zusammenschlußaktivitäten auf das Jahr 1987 konzentrierten. Ferner ist möglich, daß die Unternehmen im Hinblick auf eine Verschärfung der Fusionskontrolle ihre geplanten Vorhaben vorgezogen haben. Allerdings wirkt sich die Änderung der Baunutzungsverordnung, die zu einer zunehmenden Knappheit an Standorten für großflächige Handelsbetriebe führt, nach dem Eindruck der Monopolkommission verstärkt auf die Zusammenschlußtätigkeit im Handel aus. Im übrigen geht die Monopolkommission nach wie vor davon aus, daß die Liberalisierung der Ladenschlußzeiten wesentliche Wettbewerbsimpulse auslösen würde. Im Ergebnis weisen nach Auffassung der Monopolkommission Verschiebungen innerhalb der Spitzengruppe der Lebensmittelhandelsunternehmen auf einen nach wie vor lebhaften Wettbewerb hin und lassen eine Tendenz zur Bildung eines reaktionsverbundenen Nachfrageoligopols nicht erkennen. (Tz. 461—464)

5. Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich

98. Die Pressestatistik weist für den 31. Dezember 1985 *304 Zeitungs- und 1. 497 Zeitschriftenunternehmen* aus. Die Zahl der Zeitungsverlage hat damit seit 1975 deutlich abgenommen, während die Zahl der Zeitschriftenverlage weiter zunimmt.

Insgesamt wurden *357 Hauptausgaben von Tageszeitungen* mit zusammen 896 Nebenausgaben gezählt sowie *6 893 Zeitschriften.* Unter den Zeitschriften waren die Publikumszeitschriften mit 1 282 Titeln vertreten.

Durch den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften wurden 1985 knapp 21 Mrd. DM Umsatzerlöse erzielt, davon entfielen 10,4 Mrd. DM auf Zeitungen und 10,3 Mrd. DM auf Zeitschriften.

Die *Umsätze* sowohl der Zeitungs- als auch der Zeitschriftenunternehmen nahmen wie bisher auch in den letzten beiden Berichtsjahren stetig zu. Ebenso ist die Anzahl der *Beschäftigten* im Berichtszeitraum angestiegen. (Tz. 468—470)

99. Bei der *Umsatzkonzentration* der größten Zeitungsunternehmen hat sich bei allen Konzentrationsraten ein geringfügiger Anstieg ergeben, womit sich der Trend gegenüber dem letzten Berichtszeitraum fortsetzt. Der leichte Rückgang bei allen Konzentrationsraten der Zeitschriftenunternehmen bedeutet gleichfalls die Fortsetzung des bisherigen Trends, der seit 1975 unvermindert anhält. Am 31. Dezember 1985 lag der Umsatzanteil der drei größten Zeitschriftenunternehmen bei 32,5 %, derjenige der drei größten Zeitungsunternehmen bei 23,7 %. In bezug auf die Zeitungen lassen die Konzentrationsraten kaum Schlüsse auf die Marktmacht der betreffenden Unternehmen zu, da die Zahlenangaben sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen, die meisten Zeitungen aber nur ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet haben. (Tz. 474—478)

100. Bei weiterhin rückläufiger Zahl der Zeitungen insgesamt hat die *Auflage der Abonnementszeitungen* im Berichtszeitraum leicht zugenommen, diejenige der *Straßenverkaufszeitungen* dagegen deutlich abgenommen. Auch die Konzentrationsraten der Auflage haben sich bei beiden Vertriebsformen unterschiedlich verändert; der Zunahme der Konzentration bei den Abonnementszeitungen steht eine Abnahme bei den Straßenverkaufszeitungen gegenüber. Die Konzentrationsrate der drei größten Objekte betrug 1985 bei den Straßenverkaufszeitungen 82,6 % und bei den Abonnementszeitungen 10,2 %. Zu berücksichtigen ist aber, daß die Zahl der Abonnementszeitungen über 20mal so hoch ist wie diejenige der Straßenverkaufszeitungen. Die Abonnementszeitungen werden in den meisten Fällen eine enger begrenzte räumliche Verbreitung aufweisen. Hierfür spricht auch die über 12mal höhere Durchschnittsauflage der Straßenverkaufszeitungen. (Tz. 480—482)

101. Die *Konzentrationsraten* bei der Auflage der drei größten *Zeitschriften insgesamt,* die seit 1975 kontinuierlich gestiegen waren, haben auch im Berichtszeitraum wiederum zugenommen. Eine leichte Konzentrationszunahme zeigt sich auch bei den sechs größten Zeitschriften, dagegen hat die Konzentration bei den 10, 25 und 50 größten Unternehmen abgenommen.

Wegen der Heterogenität der Zeitschriften hält die Monopolkommission eine Beschränkung auf die Publikumszeitschriften für aussagefähiger.

Die *Auflagenkonzentration* der drei größten *Publikumszeitschriften* beträgt 14,6 % der Verkaufsauflage und 13,2 % der verbreiteten Auflage und hat damit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zugenommen. (Tz. 484—486)

102. Die seit Beginn der pressestatistischen Erhebungen bestehenden Entwicklungslinien sind durch einen konstanten Verlauf gekennzeichnet. Die Zahl der Zeitungsunternehmen und Zahl der Hauptausgaben hat sich seit 1975 stetig — wenn auch mit geringen Schritten — verringert, während umgekehrt die redaktionellen Einheiten in gleicher Weise zugenommen haben. Die bisher stets steigende Zeitungsauflage stabilisiert sich, während die Umsätze der Zeitungsverlage — mit geringer werdenden Raten — und ihr Beschäftigtenstand sich kontinuierlich und zum Teil beträchtlich erhöht haben.

Im Zeitschriftenbereich, der wegen der unterschiedlichen Eigenarten von Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen sowie objekttypischen Abweichungen nur bedingt mit dem Zeitungsbereich verglichen werden kann, ist eine deutlich andere Entwicklung ablesbar. Hier gibt es eine seit 1975 ungebrochene Zunahme der Anzahl, der Umsätze und des Beschäftigtenstandes der Zeitschriftenverlage. Das gleiche gilt für die Anzahl, die Auflage und die redaktionellen Einheiten der Zeitschriften, wenngleich speziell die Anzahl und die Auflage der Publikumszeitschriften im Berichtszeitraum leicht zurückgegangen sind. (Tz. 487)

103. Der *Zusammenschlußkontrolle des Bundeskartellamts im Printmedienbereich* fällt für die Konzentrationsanalyse erhebliches Gewicht zu, weil im Rahmen der amtlichen Entscheidungspraxis Konzentrationsvorgänge des externen Unternehmenswachstums erfaßt werden, die sich in der Regel nicht als Veränderungen innerhalb der amtlichen Konzentrationsstatistik niederschlagen.

Die *Konzentration der Zeitungsverlage* ist durch eine Reihe von nicht untersagten Zusammenschlüssen im Berichtszeitraum angestiegen. In mehreren Fällen beruhte die Nichtuntersagung auf der Anwendung der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 GWB, in anderen Fällen lagen die Untersagungsvoraussetzungen nicht vor, weil der Zusammenschluß nicht kausal für die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war bzw. weil die Modalitäten des Beteiligungserwerbs derart geändert wurden, so daß kein kontrollpflichtiger Zusammenschluß vorlag. Vier Zusammenschlüsse zwischen Zeitungsverlagen wurden im Berichtszeitraum durch das Bundeskartellamt untersagt; in einem Fall wurde die Untersagung inzwischen vom Kammergericht bestätigt. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof in drei weiteren Fällen Untersagungen des Bundeskartellamts aus den Jahren 1981, 1983 und 1984 bestätigt.

Die Konzentration im Pressesektor hat auch durch *Zusammenschlüsse von Zeitungsunternehmen mit Anzeigenblättern* aus sich überschneidenden oder berührenden Verbreitungsgebieten zugenommen. Auch bei diesen Zusammenschlüssen im Printmedienbereich wurde in einem Fall die Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 GWB angewendet bzw. in zwei Fällen wurden die Modalitäten des Beteiligungserwerbs geändert, so daß nicht mehr vom Vorliegen eines Zusammenschlußtatbestands auszugehen war. Zwei Zusammenschlüsse zwischen einem Zeitungs- und einem Anzeigenblattverlag wurden untersagt.

Außerdem sind weitere Konzentrationsvorgänge durch Zusammenschlüsse aufgetreten, an denen *Zeitschriftenverlage* beteiligt waren. Maßgeblich für die Nichtuntersagung dieser Fälle war vereinzelt, daß bei den Umsätzen die Bagatellgrenze nicht erreicht wurde oder die erworbenen Zeitschriften im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern nur von geringer Bedeutung waren. Darüber hinaus sind die Marktzutrittsschranken niedrig, so daß selbst einige auf ihren Spezialsektoren führende Zeitschriften nicht als marktbeherrschend anzusehen waren. (Tz. 489—502)

104. *Medienkonzerne und Presseunternehmen* haben im Berichtszeitraum ihr Engagement im Bereich des *privaten Hörfunks und Fernsehens* durch Zusammenschluß verstärkt. Das Bundeskartellamt hat in keinem Falle eine Untersagungsverfügung erlassen. Nach Auffassung des Amtes kam in der Regel eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der privaten Anbieter nicht in Betracht, weil auf den Rundfunkmärkten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tätig waren, die über eine starke Marktstellung verfügen. In einem Fall ging das Amt wegen bestehender Frequenzknappheit von einer fehlenden Kausalität zwischen Zusammenschluß und Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Zeitungsverlages aus. Insbesondere dieser Fall belegt die *Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Kontrolle von Lizenzanträgen* entsprechend der bereits früher aufgestellten Forderung der Monopolkommission. (Tz. 507—514)

105. Das Bundeskartellamt hat den zwischen ARD/ZDF und einer Reihe von Sportverbänden abgeschlossenen *Globalvertrag* über die ausschließliche Nutzung von Fernsehübertragungsrechten nach § 18 GWB für unwirksam erklärt. Das Amt vertrat die Auffassung, daß das vertraglich vereinbarte erste Zugriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Sportübertragungen eine unbillige Behinderung für die privaten Fernsehveranstalter aufgrund der Beschränkung des Marktzutritts in der für sie ohnehin schwierigen Startphase darstellt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind demgegenüber der Auffassung, daß die Vorschriften des GWB nicht auf den Globalvertrag anwendbar seien, weil die Programmbeschaffung hoheitlicher Natur und damit der Beurteilung durch das Kartellrecht entzogen sei. (Tz. 515)

106. Die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den betroffenen Rundfunkanstalten die Gründe mitgeteilt, aus denen erwogen wird, die weitere Ausführung der Verträge zum exklusiven Lizenzerwerb eines *Filmpakets der MGM/UA* durch die ARD-Tochtergesellschaft *Degeto-Film GmbH* zu untersagen. Die Ausweitung des Sendegebiets sowie Dauer und Umfang der ausschließlichen Bindung behindern nach Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb die Zugriffsmöglichkeiten anderer Wettbewerber, insbesondere der privaten Rundfunkveranstalter. (Tz. 516, 517)

107. Eine *Sperrwirkung für den Marktzutritt privater Rundfunkanbieter* ist auch in der Satzung der *European Broadcasting Union* (EBU) zu sehen. Die Mitgliedschaft in der EBU ist beschränkt auf Rundfunkanstalten, deren Programme nationalen Charakter

und nationale Bedeutung aufweisen; in Deutschland sind aufgrund dieser Definition nur die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten EBU-Mitglieder. Die Monopolkommission sieht die Sperrwirkung für den Zugang zum Informationspool der EBU, die exklusive Übertragungsrechte für international bedeutende Ereignisse erwirbt und an Mitglieder weitergibt, als Wettbewerbsbeschränkung an, die mit den Zielen der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in einem gemeinsamen Rundfunkmarkt in Europa unvereinbar sind. (Tz. 518)

108. Die ökonomisch-technischen Möglichkeiten für private Rundfunksendungen hängen in erster Linie von den *verfügbaren Übertragungswegen* ab, welche zugleich die Reichweite der Programme und damit die Werbeeinnahmen der privaten Anbieter bestimmen. Da die *terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten* nahezu ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorbehalten sind, kommt dem *Breitbandkabel* zentrale Bedeutung zu. Die Entwicklung der Breitbandkabelanschlüsse ist allerdings hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben. Da der Fernsehsatellit TV-SAT, der nach mehrfachen Verzögerungen im Herbst 1987 gestartet wurde, für eine Nutzung zur Übertragung von Rundfunkprogrammen nicht infrage kommt, werden die Entfaltungsmöglichkeiten für privaten Rundfunk von den Übertragungsmöglichkeiten stärker als erwartet begrenzt. (Tz. 520—526)

109. Durch die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* in seinen jüngsten Rundfunk-Urteilen ist die im Auftrag der Bundesländer liegende rundfunkrechtliche Rahmensetzung konkretisiert worden. Ausgangspunkt im *vierten Rundfunk-Urteil* war das Bestehen einer dualistischen Rundfunkstruktur mit einem Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben in dieser dualen Ordnung die Aufgabe, eine ausgewogene und umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen sicherzustellen, zu der die privaten Anbieter nicht in der Lage sind.

Zu der mit dem vierten Rundfunk-Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbundenen *Bestandsgarantie* tritt nach dem *fünften Rundfunk-Urteil* noch eine *Entwicklungsgarantie* und eine *Finanzierungsgarantie* für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hinzu. Das Gericht sieht es auch jenseits einer bestehenden Grundversorgung nicht für zulässig an, eine Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots durch gesetzliche Bestimmungen zu beschränken. In einer Abwägung hält das Bundesverfassungsgericht jedoch ein Werbeverbot bei der Finanzierung von öffentlich-rechtlichen lokalen und regionalen Programmen zum Schutze der wirtschaftlichen Grundlagen von Presse und privatem Rundfunk für zulässig. (Tz. 530—532)

110. Die *strukturelle Überlegenheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten* im Medienwettbewerb stützt sich auf die gesicherte Finanzierung über Gebühreneinnahmen, auf Vorsprünge in den Werbemärkten, auf umfangreiche technische, finanzielle und personelle Ressourcen sowie auf die langjährigen Erfahrungen mit dem Medium Rundfunk. Diese Vorsprünge beeinflussen die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts nachteilig, weil Konzentrationsvorgänge auf den privaten Rundfunkmärkten immer im Lichte der führenden Position der öffentlich-rechtlichen Anstalten beurteilt werden müssen. (Tz. 533—535)

111. Die *Monopolkommission empfiehlt,* eine weitergehende *Expansion öffentlich-rechtlicher Programme nach Möglichkeit zu unterbinden.* Darüber hinaus gibt die Monopolkommission zu erwägen, ob zur Gebührenerhebung nicht eine — nach dem heutigen Stand der Übertragungstechnik grundsätzlich mögliche — *getrennte Erfassung des Empfangs von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogrammen* sachgerecht wäre. Nach Zahlung einer einmaligen Anschlußgebühr für jeden Teilnehmer wäre der Empfang von lediglich werbefinanzierten *privaten Programmen nicht mit einer Gebührenpflicht belegt,* dagegen müßten *Gebühren für die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots* entrichtet werden. (Tz. 536—539)

112. Die Monopolkommission wiederholt ihre bereits im Sechsten Hauptgutachten erhobene Forderung nach einem *Werbeverbot für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.* Um eine Anpassung zu erleichtern, kann in der Übergangszeit bis zur vollen Wirksamkeit des Verbots an ein langsames Auslaufen der Werbeeinnahmen gedacht werden. Nach Auffassung der Monopolkommission muß diese Empfehlung nicht zwangsläufig zu einer weiteren massiven Gebührenerhöhung führen, da sich bei den bisher nicht dem Konkurrenzdruck ausgesetzten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Rationalisierungsreserven und ein Potential für Kostensenkungen vermuten lassen. Die Monopolkommission bedauert, daß der Gesetzgeber nicht ihrer früheren Empfehlung gefolgt ist, den *Erwerb von Rundfunklizenzen als kartellrechtlichen Zusammenschlußtatbestand* zu fassen und einer Kontrolle durch das Bundeskartellamt zu unterwerfen. Zwar haben einige Landesgesetze den Versuch unternommen, einer Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen elektronischen und Printmedien entgegenzuwirken. Den wettbewerbspolitischen Erfordernissen wird jedoch in den meisten Landesmediengesetzen gar nicht und in den übrigen Gesetzen nur unzulänglich Rechnung getragen. (Tz. 540, 541)

6. Wettbewerb und Regulierung in der Versicherungswirtschaft

113. Versicherungsmärkte sind durch eine Reihe von *Besonderheiten* geprägt, die bei freiem Wettbewerb nach verbreiteter Auffassung zu Marktversagen führen und deswegen staatliche und private Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich machen. Die Notwendigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen wird einerseits mit den *hohen Informationskosten auf Versicherungsnehmerseite* begründet, die verhinderten, daß auf Versicherungsmärkten von der Nachfrageseite die „richtigen" angebotssteuernden Impulse ausgehen könnten. Insbesondere private Versicherungsnehmer seien erstens nicht in der Lage, unterschiedliche Versicherungsprodukte einem Preis-Leistungs-Vergleich zu unterziehen. Auf Anbieterseite

entstünde daraus ein Anreiz, Preiswettbewerb durch Produktdifferenzierungen auszuweichen oder „Mogelpackungen" mit unzureichendem Versicherungsschutz anzubieten. Zweitens könnten insbesondere private Versicherungsnehmer auch nicht beurteilen, ob die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation eines Versicherers eine ausreichende Garantie für die vollständige Erfüllung ihrer Leistungsansprüche biete. Daraus wiederum entstünde auf der Anbieterseite eine Tendenz zu unvorsichtiger — möglicherweise die Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche gefährdender — Prämienkalkulation. (Tz. 543)

114. Die Notwendigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen wird andererseits mit den *hohen Informationskosten auf Versichererseite* erklärt. Die meisten Versicherer seien nicht in der Lage, im Erstversicherungsgeschäft die Bruttoprämie eigenständig zu kalkulieren oder im Mit- und Rückversicherungsgeschäft die vom führenden Mitversicherer bzw. Erstversicherer kalkulierte Prämie einer eigenständigen Nachprüfung zu unterziehen. Daraus entstünde insbesondere im Erstversicherungsgeschäft eine Tendenz zu nicht kostendeckend kalkulierten Prämien und eine besondere Insolvenzgefahr. Besonders im Mit- und Rückversicherungsgeschäft drohe eine Einschränkung der Deckungskapazität. (Tz. 546)

115. Um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, ist die Versicherungswirtschaft einer *staatlichen Aufsicht* nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstellt. Alle Versicherungssparten mit Ausnahme der Transport- und Rückversicherung unterliegen einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Um die Markttransparenz zu erhöhen und um Produktdifferenzierungen und „Mogelpackungen" zu verhindern, betreibt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) eine *Vereinheitlichung der Grundbedingungen* einer jeden Versicherungsart. Die Entwicklung der Musterbedingungswerke, die Verwendung finden sollen, erfolgt im wesentlichen — unter Mitwirkung des BAV — im zuständigen Fachverband der Versicherer. (Tz. 549—551)

116. Um das Insolvenzrisiko auszuschalten, schreibt die Versicherungsaufsicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Lebensversicherung und der Privaten Krankenversicherung die *Grundlagen der Prämienkalkulation* (Schadenstatistiken, Rechnungszinsfuß, Verwaltungs- und Vertriebskostenzuschläge, etc.) vor. Um bei günstig verlaufender Schaden-, Zins- und Kostenentwicklung die Entstehung übermäßiger Gewinne zu verhindern, sind die Versicherten an den Überschüssen zu beteiligen. (Tz. 552)

Um Insolvenzen zu verhindern, sieht das VAG darüber hinaus eine *Kontrolle der Solvabilität* von Versicherungsunternehmen vor. Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge haben die Unternehmen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemißt. Neue Versicherer haben zudem darzulegen, welche finanziellen Mittel ihnen voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen. (Tz. 553)

117. Neben der Versicherungsaufsicht soll der *§ 102 GWB* den Besonderheiten der Versicherungswirtschaft Rechnung tragen. Auf Verträge und Empfehlungen von Versicherungsunternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die der Versicherungsaufsicht unterliegen, finden das Kartellverbot des § 1 GWB, das vertikale Preis- und Konditionenbindungsverbot des § 15 GWB und das Empfehlungsverbot nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB keine Anwendung. Zu den freigestellten Wettbewerbsbeschränkungen zählen insbesondere die *Prämienempfehlungen der Verbände* und die Zusammenarbeit der Versicherer bei *Mitversicherungen und Pools.* Die Verträge und Empfehlungen unterliegen zwar der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamts. Eine Mißbrauchsverfügung der Kartellbehörde hat aber im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde zu erfolgen, wodurch Kompetenzkonflikte vorgezeichnet sind. (Tz. 563—571)

118. Die Monopolkommission erkennt an, daß die Komplexität des Produktes Versicherungsschutz insbesondere im Massenrisikenbereich erhebliche Informationsprobleme aufwirft. Die Kommission kann sich jedoch nicht der Auffassung anschließen, daß dadurch die weitgehenden Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie durch die gegenwärtige Regulierung verursacht werden, schon gerechtfertigt wären. Die aufsichtsbehördliche Vereinheitlichung der Grundbedingungen führt zu einer *Lähmung der Innovationsdynamik* bei Deckungsumfängen und Tarifierungsverfahren sowie zu einer *Verhinderung weitergehender Differenzierungen* bei Deckungsumfängen und Tarifmerkmalen. Zu kritisieren ist weiterhin die Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln. Sie unterbindet den Wettbewerb um vertragliche Gestaltungen, die dem Kalkulationsproblem angemessen sind. Die Bedingungsvereinheitlichung zieht auch eine *Beschränkung des Wettbewerbs der Vertriebs- und Absatzformen* nach sich. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen schützt die gegenwärtig dominierende Vertriebsform, den Verkauf von Policen über ausschließlich an ein Unternehmen gebundene Handelsvertreter, und erhält den Versicherern die Kontrolle über ihre Absatzwege. Gänzlich bedeutungslos im Massengeschäft sind unabhängige, nicht firmengebundene Makler, für die kaum Betätigungsfelder bestehen. (Tz. 579—599)

119. Insbesondere die Tarifaufsicht, aber auch die verbandlichen Brutto-Tarifempfehlungen und die im Rahmen der Bedingungsaufsicht erfolgte Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln, führen zu einer *Minderung der Effizienzanreize,* weil sie das Risiko, bei schlechtem Wirtschaften im Wettbewerb Verluste zu erleiden, verringern bzw. weitgehend beseitigen. Der Wettbewerb mit Überschußbeteiligungen kann — selbst dort, wo er aufsichtsbehördlich verordnet wird — den Prämienwettbewerb nur unzulänglich ersetzen. Überschußbeteiligungen haben zumeist nur eine geringe marktsteuernde Wirkung, da sie von den Versicherungsnehmern nur unzureichend antizipiert werden können. Bei einer verminderten Wettbewerbsintensität verringert im übrigen eine aufsichtsbehördliche Überschußbeteiligungspflicht (wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Lebensversiche-

rung und Privaten Krankenversicherung) die Effizienzanreize der Unternehmen und sorgt für einen Anreiz zu aus volkswirtschaftlicher Sicht exzessiven Werbe- und Vertriebsausgaben. (Tz. 678—705)

120. Eine Deregulierung der Versicherungswirtschaft bietet nach Auffassung der Monopolkommission die Chance, Innovationsprozesse auf dem Bedingungssektor zu beschleunigen und eine stärkere Differenzierung des Versicherungsschutzes nach den individuellen Befürfnissen der Versicherungsnehmer zu schaffen. Darüber hinaus könnte eine Deregulierung den Prämienwettbewerb auf Versicherungsmärkten intensivieren und das Angebot an Versicherungsschutz verbilligen.

121. Die Monopolkommission schlägt deshalb eine umfassende Neuorientierung der Versicherungsaufsicht vor: (Tz. 610, 714)

1. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sollte die *Vereinheitlichung der AVB* sowohl im Industrie- als auch im Massenversicherungsbereich *aufgeben*. Das BAV sollte allerdings das Recht erhalten, einzelne Klauseln durch Erlaß als AVB-Bestandteil vorschreiben zu können. Solche *Pflichtklauseln* wären auf einige wenige, als unverzichtbar anzusehende Klauseln zu beschränken, wie gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckungen bei Pflichtversicherungen, gesetzlich vorgeschriebene Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers vom Vertrag, Bonus-Malus-Systeme mit Übertragbarkeit der Schadenfreiheitsrabatte und Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern über wesentliche Vertragsinhalte. Ansonsten sollte die Vertragsgestaltung im Rahmen der vertragsrechtlichen Normen dem Wettbewerb überlassen bleiben.

2. Im Massenversicherungsbereich sollte die Aufsichtsbehörde neue AVB auch in Zukunft daraufhin überprüfen, ob sie mit den Normen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) übereinstimmen, darüber hinaus, ob sie die verordneten Pflichtklauseln enthalten *(Legalitätskontrolle)*. Neue Bedingungen sollten einer Vorlagepflicht unterworfen werden, wobei das BAV innerhalb einer bestimmten Frist bei Verstößen gegen das VVG und verordnete Pflichtklauseln das Recht haben sollte, der Einführung neuer Bedingungen zu widersprechen. Die Übereinstimmung der Verträge mit den Normen des AGB-Gesetzes bzw. des UWG sollte dagegen der zivilrechtlichen Kontrolle durch klagebefugte Verbände und Vertragspartner bzw. Konkurrenten, überlassen bleiben.

   Im Großrisikenbereich ist nach Auffassung der Monopolkommission eine aufsichtsbehördliche Legalitätskontrolle *nicht erforderlich*. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht sollte aufgehoben werden.

3. Das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) sollte lediglich die zum Schutz geschädigter Dritter erforderliche Mindestdeckung vorschreiben, darüber hinausgehende Deckungsumfänge jedoch nicht unterbinden. Die Vereinheitlichung der Tarifmerkmale sollte entfallen; lediglich das Bonus-Malus-System sollte vereinheitlicht bleiben.

4. Das BAV sollte für den Massenversicherungsbereich *Musterbedingungswerke* erstellen, die den Versicherungsnehmern von den Versicherern vor Vertragsabschluß als Orientierungshilfe vorzulegen wären. Abweichungen von einem Musterbedingungswerk wären innerhalb der versicherungsvertragsrechtlichen Normen aber jederzeit möglich. Jeder Versicherer könnte abweichende Bedingungen anbieten; er hätte lediglich die Musterbedingungen des BAV mit vorzulegen und auf die Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Versicherungsnehmer hätten die Freiheit, entweder Versicherungsschutz nach den Musterbedingungen des BAV abzuschließen oder aber nach ihrem individuellen Versicherungsbedarf besser angepaßten Vertragsangeboten zu suchen.

   Bei nicht schutzbedürftigen größeren gewerblichen Versicherungsnehmern kann nach Auffassung der Monopolkommission auf Musterbedingungswerke des BAV verzichtet werden.

5. Die *Genehmigungspflicht für Tarife* in der Lebensversicherung und in der Kfz-Haftpflichtversicherung sollte aufgehoben werden. Die Grundlagen der Tarifkalkulation sollten nicht mehr unter Mitwirkung der Versicherungsaufsichtsbehörde vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden.

6. Insolvenzgefährdungen wären im Rahmen der schon bestehenden *Solvabilitätskontrolle* zu identifizieren, die es auch erlaubt, neu in den Markt eintretende, stärker insolvenzgefährdete Unternehmen einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

7. Für den seltenen Fall eines nicht mehr abzuwendenden Konkurses sollten unter öffentlich-rechtlicher Organisation *Konkurssicherungsfonds* für die Sparten Lebensversicherung, Rechtschutzversicherung, Kredit/Kautionsversicherung und Schadenversicherung gegründet werden. Im Falle der Insolvenz eines im Inland niedergelassenen Versicherers sollte der jeweilige Konkurssicherungsfonds allerdings nur für die Ansprüche der schutzbedürftigen privaten und kleineren gewerblichen Versicherungsnehmer aufkommen müssen, also jener Versicherungsnehmer, die nicht in der Lage sind, sich über die voraussichtliche Solvabilitätsentwicklung der Versicherer selbst ein Bild zu machen. Soweit Unternehmen oder Vereine für ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder Gruppenversicherungen abschließen (wie in der Lebensversicherung) sollte der Fonds für die Ansprüche der Versicherten grundsätzlich einspringen müssen. Mit Ausnahme der Pflichtversicherungen sollte eine Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmer im Insolvenzfall vorgesehen werden. Die Kosten der Konkurssicherungsfonds sind durch eine nachträgliche Umlage auf die in der Sparte tätigen, im Inland niedergelassenen Unternehmen zu finanzieren.

8. Für die *Private Krankenversicherung* kann die Monopolkommission keine weitergehende Deregulierung empfehlen. Solange PKV-Verträge faktisch auf Lebenszeit abgeschlossen werden, weil ein

Wechsel bei fortgeschrittener Laufzeit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, erscheint eine Neuorientierung der Aufsichtspraxis, wie sie die Monopolkommission für alle anderen Sparten vorschlägt, nicht sinnvoll. Die aufsichtsbehördliche Bedingungs- und Prämienkontrolle sollte trotz der damit verbundenen Nachteile vorerst beibehalten werden; Reformen haben innerhalb des bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmens zu erfolgen.

122. Auf die geltende Privilegierung der Versicherungswirtschaft für Kartellverträge, Empfehlungen sowie vertikale Preis- und Konditionenbindungen durch § 102 GWB sollte nach Auffassung der Monopolkommission *verzichtet* werden. Eine gemeinsame Bedingungsgestaltung und Prämienkalkulation stellen Wettbewerbsbeschränkungen dar, die für die Funktionsfähigkeit von Versicherungsmärkten nicht erforderlich sind. Auch nach Aufhebung des § 102 GWB stünden den Unternehmen eine Reihe von Kooperationsmöglichkeiten offen. Dazu rechnet die Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Schadenstatistiken und bei der Schadenursachenforschung, die nicht in den Anwendungsbereich des § 1 GWB fällt. (Tz. 610, 714)

123. Die Neuorientierung der Versicherungsaufsicht und die Aufhebung der Bereichsausnahme des § 102 GWB würde zu einer Intensivierung des Wettbewerbs in der Versicherungswirtschaft führen. Die Aufgabe der aufsichtsbehördlichen Bedingungsvereinheitlichung würde *Innovations- und Bedingungswettbewerb* ermöglichen. Der Wettbewerb würde gleichermaßen Deckungsumfänge, Tarifmerkmale und Prämienanpassungsklauseln umfassen, soweit dem nicht Pflichtklauseln entgegenstehen.

- Die Nachfrage nach neuen Deckungsformen würde schneller befriedigt werden können. Differenzierte Deckungsumfänge würden in verstärktem Maße angeboten werden. Das Angebot an Versicherungsschutz würde insgesamt stärker an die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer angepaßt.
- Jene Tarifsysteme, die zu einer risikoadäquaten Tarifierung der Risiken führen, würden sich schneller durchsetzen. Die Schadenverhinderungs- und Schadenminderungsanreize der Versicherten wären größer, das Problem des moralischen Risikos geringer. Wettbewerbsverzerrungen durch negative Risikoauslese würden behoben.
- Jene Prämienanpassungsklauseln würden sich durchsetzen, die eine angemessene Risikoverteilung zwischen Versicherer und Versicherten bieten. (Tz. 611)

124. Es käme darüber hinaus zu einem *Wettbewerb der Vertriebsformen,* in dem sich die kostengünstigste durchsetzen könnte. Das gegenwärtige System der firmengebundenen Versicherungsvertreter würde möglicherweise, weil es kostenintensiver und den Informationsbedürfnissen der Nachfrager weniger angepaßt ist als andere Vertriebssysteme, an Bedeutung verlieren. Wo auch freier Bedingungswettbewerb nur zu einer geringen Heterogenisierung der Produkte führte, bestünde nur ein geringer Beratungsbedarf. Dort würden sich vermutlich als kostengünstigste Vertriebsformen Direktvertriebswege durchsetzen, bei denen der Kontakt zum Kunden auf dem Korrespondenzweg, in Geschäftslokalen des Versicherungsunternehmens oder in absatzvermittelnden Instituten hergestellt wird. Wo freier Bedingungswettbewerb dagegen zu einer höhren Bedingungsvielfalt führte oder wo weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen mit dem Abschluß einer Versicherung verbunden sind, entstünde ein größerer Beratungsbedarf. Policen würden dann vermutlich auch im Massenrisikengeschäft über unabhängige Makler vertrieben werden, die mit mehreren Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten. (Tz. 613)

125. Nach einer Aufhebung der den Prämienwettbewerb beschränkenden Regelungen wären solvente Unternehmen nicht mehr in ihrer Freiheit beschränkt, preispolitische Vorstöße vorzunehmen. Die *Intensivierung des Prämienwettbewerbs* würde zu einem niedrigeren Prämienniveau führen. Dadurch würde sich das Überschußniveau verringern und damit auch das der Überschußbeteiligungen. In Branchen mit kurzfristigen Verträgen, wie der Kfz-Haftpflichtversicherung, würden Überschußbeteiligungen möglicherweise ganz verschwinden. Dann könnte der Verbraucher davon ausgehen, daß die vereinbarte Prämie auch die effektive Prämie ist. Da der Wettbewerb mit Überschußbeteiligungen nur unvollkommen funktioniert, kann sich eine Verlagerung des Wettbewerbs von den Überschußbeteiligungen auf die Prämie nur positiv auswirken. Durch die Verstärkung der Intensität des Prämienwettbewerbs würden die Versicherungsunternehmen gezwungen, aus volkswirtschaftlicher Sicht übermäßige Vertriebs- und Marketingausgaben einzuschränken und ihre Außendienstapparate zu straffen. (Tz. 715)

126. Im übrigen könnte sich bei einer Aufhebung der staatlichen Prämien- und Bedingungskontrolle die den Unsicherheiten der Prämienkalkulation angemessene Vertragsgestaltung durchsetzen. Im Wettbewerb hätte sich zu erweisen, inwieweit die vorherrschenden langfristigen Verträge mit festen Prämien und hohen Sicherheitsmargen anderen Lösungen tatsächlich überlegen sind. Im *Wettbewerb alternativer Vertragsgestaltungen* könnten sich langfristige Verträge ohne Sicherheitsmarge in der Prämienkalkulation — aber mit einer Prämienanpassungsklausel — durchsetzen, wenn sie von den Marktteilnehmern bevorzugt werden. Oder die Marktteilnehmer könnten stattdessen eine Folge kurzfristiger Verträge abschließen, bei der bei Vertragserneuerung jeweils einer veränderten Schadensituation Rechnung getragen wird. (Tz. 716)

127. Die gegen eine Intensivierung des Bedingungs- und Prämienwettbewerbs vorgebrachten Argumente sind nach Auffassung der Monopolkommission nicht stichhaltig. Die Aufhebung der aufsichtsbehördlichen Vereinheitlichung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird *nicht zu Transparenzproblemen* führen, da sich jene Versicherungsnehmer, denen es an Marktübersicht fehlt, zu den Musterbedingungen des BAV versichern können. Im übrigen überwiegen in den meisten Massenversicherungssparten wohl auch bei freiem Bedingungswettbewerb die Standar-

disierungstendenzen. Auf der Nachfragerseite schwächen die Informationskosten die Bereitschaft, in Abweichung von den Musterbedingungen des BAV nach individuell vorteilhafteren Produktvarianten zu suchen. Auf der Anbieterseite begrenzen der zunehmende Vertriebs- und Beratungsaufwand sowie die kalkulationstechnischen Nachteile aus einer Zersplitterung der Versichertenbestände die Neigung, das Angebot weiter zu differenzieren. In jenen Sparten, in denen sich die Versicherungsprodukte stärker differenzieren werden, wird der auftretende Beratungsbedarf durch unabhängige Makler gedeckt werden. Solche nicht firmengebundenen Makler werden die Position der Versicherungskunden gegenüber den Versicherern stärken und einen vermehrten Wettbewerbsdruck von der Nachfragerseite ausüben. (Tz. 619—634)

128. Die Aufhebung der aufsichtsbehördlichen Prämienkontrolle in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Lebensversicherung sowie die Unzulässigkeit von Prämienempfehlungen der Verbände wird nach Auffassung der Monopolkommission die *Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche der Versicherten nicht beeinträchtigen.* Versicherungsmärkte sind keineswegs durch eine besondere Insolvenzneigung gekennzeichnet. Versicherungsmärkte entwickeln auch ohne staatliche Regulierung vertragliche Gestaltungen, die dem Risiko nicht vorhersehbarer Änderungen der Gefahrenlage Rechnung tragen (z. B. Prämienanpassungsklauseln). Auch eine ruinöse Prämienkonkurrenz hält die Kommission für wenig wahrscheinlich, da die Voraussetzungen hierzu nicht vorliegen. Einen weitgehenden Schutz vor Insolvenzen bietet schließlich die aufsichtsbehördliche Solvabilitätskontrolle. Neu in den Markt eintretende, stärker insolvenzgefährdete Unternehmen unterliegen bereits nach den geltenden Regelungen einer besonderen Aufsicht. Sollte die Solvabilitätskontrolle dennoch einmal eine Insolvenz nicht verhindern können, stünden für die Ansprüche privater und kleinerer gewerblicher Versicherungsnehmer Konkurssicherungsfonds bereit. Umverteilungswirkungen zu Lasten der Versicherungsnehmer solventer Versicherer sind bei einem Konkurssicherungsfonds zwar nicht auszuschließen; angesichts der geringen Insolvenzwahrscheinlichkeit dürfte deren quantitative Bedeutung aber äußerst gering sein. Die aus einer Intensivierung des Prämienwettbewerbs zu erwartenden prämiensenkenden Wirkungen dürften jedenfalls quantitativ wesentlich bedeutsamer sein als die aus Umlagen des Konkurssicherungsfonds resultierenden Prämienerhöhungen. (Tz. 719—723, 733—750)

129. Die Intensivierung des Bedingungs- und Prämienwettbewerbs wird möglicherweise mit einem *Konzentrationseffekt* verbunden sein, da sich nun die effizienten Anbieter gegen die weniger leistungsstarken in stärkerem Maße durchsetzen können als bei der gegenwärtigen Regulierung. Das Konzentrationsniveau dürfte jedoch, auch angesichts der zunehmenden Konkurrenz durch ausländische Versicherer, unbedenklich bleiben. (Tz. 635—638, 724—727)

130. Daß eine Deregulierung zu vorteilhaften Wirkungen führen kann, läßt auch der von der Monopolkommission durchgeführte *internationale Vergleich* erkennen. Frankreich, Großbritannien und — mit Einschränkungen — die USA sind Länder, in denen der Bedingungswettbewerb auf Versicherungsmärkten in geringerem Umfang beschränkt wird. Die Versicherungsaufsichtsbehörden haben dort, im Unterschied zum BAV in der Bundesrepublik, *keine Befugnis, die Versicherungsbedingungen zu vereinheitlichen.* Es zeigt sich, daß der Wettbewerb eine *stärkere Differenzierung* von Deckungsumfängen und Tarifmerkmalen bewirkt, soweit dem nicht versicherungsvertragsrechtliche Normen entgegenstehen. Eine im Vergleich zur Bundesrepublik stärkere Differenzierung zeigt sich insbesondere in den Massenversicherungssparten. Versicherungsnehmer haben in Frankreich, Großbritannien und den USA weitergehende Möglichkeiten, den Deckungsumfang und die Risikoein- und -ausschlüsse zu vereinbaren, die ihrem individuellen Versicherungsbedarf am besten Rechnung tragen. Tendenziell zeigt sich, daß die vom BAV genehmigten Standarddeckungen umfassender sind als die in den Ländern mit freiem Bedingungswettbewerb von den Versicherern angebotenen Standardpolicen. Ein weitergehender Versicherungsschutz muß dort durch Zusatzdeckungen und mit Prämienzuschlägen versichert werden. Im Vergleich zur Bundesrepublik findet sich in Frankreich, Großbritannien und den USA auch eine wesentlich stärkere Differenzierung der Tarifmerkmale. Schlechtere Risiken sind dort nur gegen Prämienzuschläge versicherbar. (Tz. 643—669)

131. Das von der Versicherungswirtschaft und vom BAV gegen eine Aufhebung der Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen vorgebrachte *Transparenzargument* läßt sich durch den internationalen Vergleich nicht bestätigen. Zwar führt der Wettbewerb zu einer Differenzierung der Deckungsumfänge und Tarifmerkmale. In den untersuchten Ländern bleibt aber vielfach eine bemerkenswerte Einheitlichkeit zwischen den Unternehmen bestehen. Übereinstimmungen in den Produktbeschreibungen und Tarifstrukturen sind sicher auch auf Empfehlungen der Verbände zurückzuführen. Da die Aufsichtsbehörde aber Bedingungswerke und Tarifstrukturen nicht vereinheitlicht, verbleibt für die Unternehmen ein ständiger Anreiz, unter Abweichung von der Verbandsempfehlung durch neue Bedingungen und Tarifierungsverfahren nach Wettbewerbsvorsprüngen zu suchen. (Tz. 670—672)

132. Der internationale Vergleich zeigt, daß die Funktionsfähigkeit des Bedingungswettbewerbs durch versicherungsvertragsrechtliche Mindeststandards bei den *Informationspflichten der Versicherer* verbessert werden kann. Nicht zuletzt deswegen sehen die Versicherungsvertragsgesetze Frankreichs und der USA weitergehende Vorschriften für die Abfassung von Versicherungsverträgen vor als das deutsche VVG. Gleichwohl entstand in Frankreich in einigen Massensparten (Lebensversicherung, Kfz-Versicherung) eine erhebliche Marktintransparenz, die zu einem hohen Preisgefälle geführt hat. Die Direction des Assurances hat es deshalb als sinnvoll angesehen, weitergehende Informationspflichten im Vertrag als *Pflichtklauseln* zu verordnen. Sie hat darüber hinaus darauf hingearbeitet, daß alle Versicherer wenigstens einen Standardvertrag im Angebot führen. (Tz. 673)

133. Das britische Beispiel zeigt, daß die Funktionsfähigkeit des Bedingungswettbewerbs auch durch *Maklermärkte* gewährleistet werden kann. In Großbritannien wird neben dem Industriegeschäft auch ein großer Teil des Massengeschäftes von Maklern (Brokern) vermittelt. Der Bedarf an Beratungen durch unabhängige Makler ist dabei in Großbritannien von den untersuchten Ländern am größten, weil die Vertragsfreiheit durch versicherungsvertragsrechtliche Bestimmungen am wenigsten eingeschränkt ist und insbesondere die vertraglich vereinbarten Warranties eine eingehende Aufklärung der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluß sinnvoll machen. (Tz. 674)

134. Frankreich, Großbritannien und — wiederum mit Einschränkungen die USA — sind Länder, in denen auch *der Prämienwettbewerb* auf Versicherungsmärkten von der Versicherungsaufsicht *nicht beschränkt wird.* Die Aufsichtsbehörden haben keine Befugnis, die Kalkulationsgrundlagen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Lebensversicherung zu vereinheitlichen. Darüber hinaus haben die Verbände in Frankreich und Großbritannien schon seit Ende der 70er Jahre nur noch die Möglichkeit, Tarifempfehlungen auf Nettobasis auszusprechen. Der Schwerpunkt des Insolvenzschutzes in den Ländern mit freiem Prämienwettbewerb liegt bei der Solvenzkontrolle. Ergänzt wird die Solvenzkontrolle in Großbritannien und den USA durch Konkurssicherungsfonds, die im Falle einer Insolvenz für die Ansprüche der Versicherten aufkommen. (Tz. 751—771)

135. Die von der Versicherungswirtschaft gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation — Aufgabe der Tarifaufsicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Lebensversicherung, Aufgabe der Bruttotarifempfehlungen in den Schadenversicherungssparten — vorgebrachten Argumente lassen sich durch den internationalen Vergleich nicht bestätigen. Die Solvenzkontrolle in Frankreich, Großbritannien oder den USA hat zwar Insolvenzen nicht vollständig ausschließen können. Deren Zahl ist jedoch, gemessen an der Gesamtzahl der Versicherer, gering gewesen. Da nur selten größere Versicherer durch Konkurs ausschieden, ist auch das von Insolvenzen betroffene Prämienvolumen, gemessen am gesamten Prämienvolumen, unerheblich gewesen. Angesichts dieses Befundes kann *von einer besonderen Tendenz zu ruinösem Preiswettbewerb* bei Existenz einer Solvabilitätskontrolle *nicht ausgegangen werden.* Insolvenzen haben deswegen bisher auch keine übermäßigen Anforderungen an solvente Versicherer gestellt, auf die Bestände übertragen wurden bzw. die durch Konkurssicherungsfonds-Umlagen belastet wurden. (Tz. 781—787)

136. Die Aufhebung des § 102 GWB wirft nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein weiteres besonderes Problem auf: Die *gemeinsame Risikoübernahme im Weg der Mit- und Rückversicherung* müsse ohne besondere Freistellung erheblich eingeschränkt werden. Auch nach Auffassung der Monopolkommission würde die Streichung des § 102 GWB zu gewissen Einschränkungen führen; es würde sich dabei aber nur um die wettbewerbspolitisch bedenklichen Fälle handeln. In den Fällen, in denen eine gemeinsame Risikoübernahme erst die Versicherung eines Großrisikos ermöglicht, in denen sie vom Versicherungsnehmer gefordert wird oder in denen sie die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflußt, kommt § 1 GWB nicht zur Anwendung. Nur die vermutlich wenigen Fälle, in denen Mitversicherungen eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, fielen unter das Kartellverbot. (Tz. 794)

137. Eine Streichung des § 102 GWB wird allerdings zunächst eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber entstehen lassen, auf welche Mitversicherungen im Einzelfall der Arbeitsgemeinschaftsgedanke anwendbar ist und welche dem Anwendungsbereich des § 1 GWB unterfallen. Um diese Rechtsunsicherheit zu verringern, schlägt die Monopolkommission vor, für eine *befristete Übergangszeit von zwei Jahren* eine *generelle Anmeldepflicht für Mitversicherungen* einzuführen und Mitversicherungen für diesen Zeitraum lediglich wie bisher der Mißbrauchsaufsicht und nicht dem Verbotsprinzip zu unterstellen. Während des Übergangszeitraumes könnte das Bundeskartellamt die angemeldeten Mitversicherungen einer eingehenden Einzelprüfung unterziehen und Verwaltungsgrundsätze für die kartellrechtliche Beurteilung von Mitversicherungen aufstellen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist könnte mithin geklärt werden, welche Mitversicherungen ohne Verletzung des § 1 GWB dann weiter bestehen dürften.

Bei den Pools kann nach Auffassung der Monopolkommission in gleicher Weise verfahren werden. Soweit die Prüfung ergeben sollte, daß die Pools unter den Anwendungsbereich der § 1 GWB fallen, wäre entweder über eine neue Abgrenzung der in den Pool eingebrachten Risiken nachzudenken oder eine Ministererlaubnis nach § 8 GWB zu erwägen. (Tz. 795)

138. Im Ergebnis würde durch die von der Monopolkommission vorgeschlagene Deregulierung das Angebot an Versicherungsschutz nachhaltig verbessert und verbilligt, ohne daß die Ziele des Verbraucherschutzes gefährdet würden.

7. Gesellschaftsrecht und Konzentration

139. Einen wichtigen Bereich möglicher Konzentrationsursachen stellen die staatlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Aktivitäten dar. Die Monopolkommission untersucht deshalb in diesem Gutachten den Zusammenhang von Gesellschaftsrecht und Konzentration, da das Gesellschaftsrecht auch Normen für Konzentrationsvorgänge vorgibt und somit als mögliche Ursache für unerwünschte Konzentrationsprozesse in Betracht kommt. (Tz. 796)

140. Dem Gesellschaftsrecht kommt vorrangig die Aufgabe zu, Personenmehrheiten die kollektive Teilnahme am Wirtschaftsprozeß zu ermöglichen und dabei den Belangen der am Unternehmen interessierten Gruppen Rechnung zu tragen. Zugleich steuert es jedoch auch das Verhalten von Unternehmen am Markt mit und kann deshalb je nach Ausgestaltung zur Erschwerung oder Verhinderung, aber auch zur Förderung der Unternehmenskonzentration beitragen. Damit wird der Bezug zu wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Regelungsanliegen deutlich. Gesell-

schaftsrecht darf deshalb nicht nur als zweckneutrales, anpassungsfähiges Organisationsrecht angesehen werden. Es muß wie alle anderen wirtschaftsrechtlich relevanten Normen ordnungspolitische Aspekte berücksichtigen. Dem Gesellschaftsrecht kann allerdings nicht die Funktion zukommen, Konzentrationsvorgänge zu erschweren oder zu verhindern, da es aufgrund seiner besonderen Zielrichtung nicht nach gesamtwirtschaftlich erwünschten und unerwünschten Konzentrationsvorgängen differenzieren kann. Vielmehr sollten die gesellschaftsrechtlichen Normen möglichst *konzentrationsneutral* ausgestaltet werden.

Auch wenn es verbindliche Maßstäbe für die Bestimmung von Konzentrationsneutralität nicht geben kann, wird man jedoch zumindest als Vergleichsbasis ein mögliches Gesellschaftsrecht heranziehen können, das den Wirtschaftsteilnehmern nicht weniger Möglichkeiten als das geltende Gesellschaftsrecht bietet, ihre Ressourcen zu bündeln und im Wirtschaftsverkehr einzusetzen. Im Hinblick auf diese Referenzbasis können die Normen des geltenden Gesellschaftsrechts auf *zusätzliche Anreizwirkungen* für Konzentrationsvorgänge untersucht werden. (Tz. 797—800)

141. Die *Gewinnverwendungsbefugnisse in der Aktiengesellschaft* haben nach Auffassung der Monopolkommission im Aktiengesetz 1965 keine konzentrationsneutrale Ausgestaltung erfahren. § 58 AktG eröffnet der Verwaltung der Aktiengesellschaft in zu weitgehendem Maße die Möglichkeit zur Gewinneinbehaltung. Das ist sowohl unter *wettbewerbspolitischen* wie unter *kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten* nicht wünschenswert. Eine weitgehende Gewinnthesaurierung ermöglicht die Kapitalakkumulation auch dann, wenn sie zur Deckung aktueller Finanzierungsbedürfnisse für die weitere Unternehmensentwicklung nicht notwendig ist. Die einbehaltenen Mittel werden zur Aufstockung des Finanzvermögens oder für Beteiligungsengagements an anderen Unternehmen verwendet. Die Gewinneinbehaltungsmöglichkeiten bedingen damit vermutlich eine Erhöhung des Verflechtungsgrades der Volkswirtschaft. *Diese wettbewerbspolitische Relevanz der Gewinneinbehaltungsmöglichkeiten steigt mit zunehmender Unternehmensgröße.* Konzentrationsfördernde Wirkungen der Gewinnverwendungsbefugnisse des § 58 AktG ergeben sich auch für Aktiengesellschaften im Konzernverbund. Minderheitsaktionäre in Tochtergesellschaften wie Aktionäre in der Muttergesellschaft können von der Verwaltung der Muttergesellschaft durch eine geschickte Rücklagenpolitik zu weitgehendem Dividendenverzicht veranlaßt werden. Expansionsstrategien lassen sich daher besonders einfach und schnell realisieren. Die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wird beeinträchtigt, weil die geltenden Gewinnverwendungsregelungen firmeninterne Kapitalmärkte entstehen lassen. Für neu an den Kapitalmarkt herantretende Unternehmen erhöhen sich die Marktzutrittsschranken, da sie sich aufgrund der Thesaurierungspolitik etablierter Unternehmen nur einem begrenzten Angebot von Anlage suchendem Beteiligungskapital gegenüber sehen. Die etablierten Unternehmen können sich hingegen durch die eröffneten Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung partiell dem Marktzwang entziehen, dem sie sich ansonsten bei Grundkapitalerhöhungen mittels Neuemission ausgesetzt sähen. Die Monopolkommission hält daher eine Änderung der Gewinnverwendungskompetenzen des § 58 AktG für sinnvoll. (Tz. 802—807)

142. Die Monopolkomission hat die Einführung eines Vollausschüttungszwanges erwogen und abgelehnt. Sie schlägt jedoch vor, *die Stellung der Aktionäre dadurch zu stärken, daß die Gewinnverwendungsentscheidung dann auf die Anteilseigner verlagert werden sollte, wenn die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.* Die Verwaltung sollte demnach wie bisher die Möglichkeit zur Gewinnthesaurierung haben, bis die angesammelten Rücklagen das festgelegte Verhältnis von freien Rücklagen zum Grundkapital erreicht haben. Oberhalb der gesetzten Schwelle erwirbt die Hauptversammlung die Befugnis, über die Verwendung des gesamten Jahresüberschusses zu entscheiden. Eine weitere Möglichkeit der Einbehaltung erwirtschafteter Gewinne ohne Mitsprache der Aktionäre wäre nicht möglich.

Mit einer solchen Regelung wäre ein *sinnvoller Kompromiß* zwischen widerstreitenden Interessen verbunden. Der Unternehmensleitung wäre weiterhin ein gewisser Verhaltensspielraum bei der Entwicklung und Durchsetzung langfristiger Unternehmensziele gegeben. Andererseits würde den Aktionären ein stärkeres Mitspracherecht bei der Finanzierung der Gesellschaft zugewiesen, wenn die Verwaltung von dem ihr vorgegebenen Rahmen zur Gewinneinbehaltung bereits Gebrauch gemacht hat. Die Unternehmensleitung wird dann einer stärkeren Kontrolle der Anteilseigner unterworfen, die aus wettbewerbs- und kapitalmarktpolitischen Erwägungen erwünscht ist. (Tz. 808—814)

143. Im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung der Monopolkommission hält das Kommissionsmitglied Haastert den Vorschlag nicht für empfehlenswert, weil wichtige praktische Bedenken noch nicht hinreichend geklärt worden sind. Diese Bedenken betreffen vornehmlich die liquiditätsmäßigen Auswirkungen der (Voll-)Ausschüttung bilanzieller Gewinne (und gegebenenfalls Rücklagen), die mögliche Konsequenz übermäßiger Orientierung der Unternehmenspolitik an kurzfristig realisierbaren Gewinnaussichten und die Gefahr spekulativ motivierter Ausschüttungen zum Nachteil der Gesellschaft. (Tz. 814)

144. Die *Zusammenfassung mehrerer Unternehmen in einem Konzern* spielt für den Konzentrationsprozeß eine bedeutsame Rolle. Bei der rechtlichen Erfassung dieser Unternehmensverbindungen zeigen sich im internationalen Vergleich unterschiedliche Regelungsansätze. In der Bundesrepublik gibt es keine gesetzlichen Regelungen für die Bildung von Konzernen. Besondere Rahmenbedingungen bestehen nur für die Gestaltung bereits bestehender Unternehmensverbindungen. In anderen Rechtsordnungen wird hingegen in der Kontrollerlangung als erste Phase des Konzernierungsprozesses ein zentrales Regelungsanliegen angesehen. (Tz. 815—817)

Ob und inwieweit der Kontrollerwerb oder der Erwerb größerer Aktienpakete einer besonderen Regelung unterworfen werden sollte, ist allerdings eine vielschichtige und damit schwierige Entscheidung. So sind die *Effizienzeffekte,* die mit Schaffung einer rechtlichen Rahmenordnung für öffentliche Übernahmeangebote verbunden sind, gegenläufig und in ihrer Bedeutung umstritten. Unklar ist insbesondere, inwieweit aus dem Markt für Unternehmenskontrolle wirksame Kontrollmechanismen zur Disziplinierung von Unternehmensverwaltungen erwachsen können. Daneben bestehen auch über die Zweckmäßigkeit einzelner Vorschriften, mit denen Erwerbsvorgänge zur Erlangung der Unternehmenskontrolle in gewisse Bahnen gelenkt werden sollen, divergierende Auffassungen.

Auch die *konzentrationspolitisch relevanten Wirkungen* eines rechtlich geordneten Verfahrens für den Erwerb eines Beteiligungspakets sind ambivalent. Mit einem weitgehend unreglementierten Markt für Unternehmenskontrolle wie mit einem ausgeprägten System von Verhaltensvorschriften können jeweils gegenläufige konzentrationspolitische Effekte verbunden sein, die in ihrer empirischen Bedeutung nur schwer abschätzbar sind. (Tz. 820—822)

145. Eine *Analyse des britischen und U.S.-amerikanischen Regelungssystems* für take-over bids (tender offers) zeigt, daß mit ihnen die beim Kontrollerwerb durch öffentliche Übernahmeangebote entstehenden Probleme nicht vollständig lösbar sind. Der britische *City Code on Take-overs and Mergers* rückt den Minderheitenschutz in den Vordergrund. Dies kann die Funktionsfähigkeit des Marktes für Unternehmenskontrolle beeinträchtigen. Die Regelungen des U.S.-amerikanischen *Williams Act* zielen demgegenüber vor allem darauf ab, die Funktionsfähigkeit des Marktes für Unternehmenskontrolle sicherzustellen. Dem Schutz der Minderheitsaktionäre wird dabei nicht zureichend Rechnung getragen. Die im amerikanischen Recht eröffneten Handlungsspielräume des Managements der Zielgesellschaft bei der Anwendung von Abwehrstrategien können zudem die materielle Entscheidungsteilhabe der Aktionäre verkürzen und damit zugleich die Kontrollfunktionen von Übernahmeverfahren beeinträchtigen. (Tz. 823—826)

146. In der Bundesrepublik bestehen bislang lediglich *Informationspflichten* für Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft und für Beteiligungen von Aktiengesellschaften an anderen Kapitalgesellschaften (§§ 20f. AktG). So ist nach Erwerb von mehr als 25 % oder 50 % der Anteile an einer Aktiengesellschaft dieser Vorgang jeweils mitzuteilen. Der Mitteilungspflichtige kann allerdings seine Anonymität so lange wahren, wie er keine Rechte aus seinen Aktien geltend macht. Die Mitteilungspflichten bestehen also erst dann, wenn der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung erfolgt ist und unternehmenspolitische Einflußnahmen auf der Basis dieses Pakets möglich sind. (Tz. 827)

Die Monopolkommission hält es für sinnvoll, die in § 20 AktG statuierte *Mitteilungspflicht abzusenken* und diese Mitteilung an gewisse Fristen zu binden. Damit könnten Aktionäre bei ihren Kauf- oder Verkaufsentscheidungen die Möglichkeit des Aufbaus maßgeblicher Aktienpakete durch sukzessive Erwerbsvorgänge über die Börse frühzeitig berücksichtigen. (Tz. 832)

147. Hingegen sieht die Monopolkommission eine *gesetzliche Regelung für öffentliche Übernahmeangebote nicht als notwendig oder sinnvoll* an. Übernahmeangebote zur Erlangung der Kontrolle über ein anderes Unternehmen sind aufgrund der besonderen Strukturbedingungen des Aktienmarktes in der Bundesrepublik — geringe Zahl von Aktiengesellschaften, stabile Mehrheitsverhältnisse in vielen Gesellschaften, starke Stellung der Banken im Finanzierungssektor — nur von geringer Bedeutung. Dies würde vermutlich selbst dann gelten, wenn eine Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots für den Erwerb maßgeblicher Beteiligungen eingeführt würde. Da zudem die mit einer solchen Regelung verbundenen Allokationswirkungen und Konzentrationseffekte und ihre empirische Bedeutung noch nicht hinreichend geklärt sind, wäre eine entsprechende rechtliche Rahmensetzung gegenwärtig auch nicht zweckmäßig. (Tz. 828—831)

148. Die Monopolkommission ist der Auffassung, daß das geltende Aktienkonzernrecht nicht konzentrationsneutral ausgestaltet ist. Dies gilt insbesondere für die Regelung der sog. *faktischen Konzerne* nach §§ 311 ff. AktG. Diese Vorschriften haben zum Ziel, eine von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaft im Ergebnis wirtschaftlich so zu stellen, als ob das von ihr betriebene Unternehmen unabhängig im gemeinsamen Interesse aller Aktionäre geführt würde. Nachteilszufügungen sind dem herrschenden Unternehmen gestattet, die Nachteile müssen allerdings ausgeglichen werden (§ 311 AktG). Wird dem abhängigen Unternehmen nicht spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ein Rechtsanspruch auf diesen Ausgleich gewährt, so wird ihm ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem herrschenden Unternehmen eingeräumt. Allerdings ist dieser Schadensersatzanspruch dann ausgeschlossen, wenn auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen hätte (§ 317 AktG). Als Informationsinstrument dient zudem der Abhängigkeitsbericht, in dem vom Vorstand der abhängigen Gesellschaft alle im Rahmen des Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommenen Aktivitäten zu dokumentieren und auf ihre Angemessenheit hin zu würdigen sind. (Tz. 835, 836)

149. Der den §§ 311 ff. AktG zugrundeliegende Lösungsansatz ist mit *grundsätzlichen konzeptionellen Mängeln* behaftet; daneben ergeben sich bei der Anwendung dieser Vorschriften aber auch erhebliche *praktische Schwierigkeiten:*

— In den §§ 311 ff. AktG werden *keine eindeutigen Kriterien* für die Grenzen der Ausübung eines beherrschenden Einflusses vorgegeben, so daß unklar bleibt, inwieweit das Konzerninteresse auch ohne Abschluß eines Unternehmensvertrages durchgesetzt werden darf. Ist eine weitgehende Beeinflussung der Geschäftspolitik der abhängigen Gesellschaft im Rahmen von Abhängigkeits-

verhältnissen möglich, so besteht die Gefahr, daß das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft als Bezugspunkt der Nachteilsermittlung von Einflußnahmen durch das herrschende Unternehmen seine Funktion zu verlieren droht. Es ergeben sich dann kaum erfaßbare Handlungs- und Bewertungsspielräume bei der Durchsetzung von Konzerninteressen, die konzentrationsfördernd wirken können.

— Selbst wenn das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft bestimmbar bleibt, bereitet *die Nachteilsermittlung und -quantifizierung erhebliche Schwierigkeiten.* Veranlaßt das herrschende Unternehmen die abhängige Gesellschaft zu Rechtsgeschäften oder Maßnahmen, die dem Konzerninteresse dienlich sind, so sind angesichts der vielfältigen zu beachtenden Faktoren und der teilweise nur langfristig zu erwartenden Auswirkungen der Einflußnahmen vielfach nur vage Schätzungen und Prognosen möglich, um mögliche Nachteile zu bestimmen. Auch hieraus ergeben sich Bewertungsunsicherheiten, die das herrschende Unternehmen zu seinen Gunsten nutzen kann.

— Auch der *Abhängigkeitsbericht* kann nicht als ausreichende Sicherung des Nachteilsausgleichs angesehen werden. Da den außenstehenden Aktionären ein Einblick in den Abhängigkeitsbericht verwehrt wird, fehlt es an einer wirksamen Kontrollinstanz. Die Abschlußprüfer der abhängigen Gesellschaft, die vom Vertrauen des herrschenden Unternehmens abhängig sind, können diese Funktion nur unzureichend ausfüllen. (Tz. 839—842)

150. Die Regelungen der §§ 311 ff. AktG sind also nicht so restriktiv ausgestaltet, daß sie zur Herstellung eines umfassenden Unternehmensverbunds ungeeignet sind und deshalb zum Abschluß von Unternehmensverträgen veranlassen, mit denen sich die Interessen von Minderheiten und Gläubigern angemessen sicherstellen ließen. In der Praxis wird daher vielfach von der Möglichkeit faktischer Konzernierung Gebrauch gemacht. Kommt es dann bei bereits etablierten Konzernverhältnissen doch zum Abschluß eines Unternehmensvertrages, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß die vermögensrechtlichen Interessen der außenstehenden Aktionäre schon vor der Bildung des Vertragskonzerns geschädigt werden und in Abfindungs- oder Ausgleichsansprüchen keine adäquate Berücksichtigung mehr finden. (Tz. 843)

151. Die Monopolkommission hält angesichts dieser Schwächen des konzernrechtlichen Schutzsystems im Aktiengesetz das *Modell der organischen Konzernverfassung,* wie es von der EG-Kommission vorgeschlagen wurde, für die überzeugendere Konzeption. Zentraler Anknüpfungspunkt für einen besonderen konzernrechtlichen Schutz ist der Konzerntatbestand. Mit dessen Eintritt entstehen für das herrschende Konzernunternehmen Abfindungs- oder Ausgleichspflichten gegenüber den außenstehenden Aktionären. Die vermögensrechtliche Position der Minderheitsaktionäre wird zudem im Vergleich zum Vertragskonzernrecht der §§ 293 ff. AktG durch zwei verfahrensrechtliche Vorkehrungen erheblich gestärkt. Die Ausgleichs- und Abfindungsangebote des herrschenden Unternehmens sind von unabhängigen Sachverständigen, auf deren Bestellung die Minderheitsaktionäre im Zweifelsfalle Einfluß nehmen können, auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Zudem ist für die Zustimmung zu den angebotenen Garantien ein Sonderbeschluß der außenstehenden Aktionäre erforderlich. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Korrelat zur Übernahme der Garantien für die Minderheitsaktionäre ist ein unbeschränktes Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens gegenüber dem Verwaltungsorgan der abhängigen Gesellschaft, das diese Weisungen zu befolgen hat. (Tz. 845—855)

152. Die Konzeption der organischen Konzernverfassung ist zwar ebenfalls mit *Schwächen* behaftet. Die Feststellung des Konzerntatbestandes ist mit einigen Unsicherheiten belastet. Auch stellt sich weiterhin — wenn auch in wesentlich geringerem Maße — das Problem, Minderheiten unterhalb der Schwelle des Eingreifens konzernspezifischer Garantienormen in ihren Vermögenspositionen angemessen zu schützen. Die Monopolkommission hält diese Mängel jedoch nicht für besonders gravierend. Hingegen sieht sie es als einen bedeutsamen Vorzug der organischen Konzernverfassung gegenüber den Normen des deutschen Konzernrechts an, daß sie es nicht in das Belieben des herrschenden Konzernunternehmens stellt, ob und wann es die konzernrechtlichen Schutzgarantien übernehmen will. Sie weist somit für einen aus gesellschaftsrechtlichem wie konzentrationspolitischem Blickwinkel gravierenden Mangel des deutschen Konzernrechts auf wirksame Abhilfe hin. (Tz. 856, 857)

153. Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung stehen häufig in Konzernverbindungen, so daß dem *GmbH-Konzernrecht* eine erhebliche praktische Bedeutung zukommt. Die Kodifikation eines GmbH-Konzernrechts steht allerdings bisher noch aus, so daß bedeutsame Grundsätze für die Konfliktlösungen in GmbH-Konzernen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt wurden. Die Rechtsprechung nahm dabei insbesondere Bezug auf das Rechtsinstitut der Treuepflichten der Gesellschafter gegenüber ihrer Gesellschaft wie untereinander. Auch wenn einzelne Fragen bisher noch ungeklärt sind, bieten die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln einen angemesseneren gesellschaftsrechtlichen Minderheitenschutz als die Vorkehrungen des Aktienrechts. Damit sind nach Auffassung der Monopolkommission zugleich weitgehend konzentrationsneutrale Lösungen geschaffen worden. (Tz. 858—868)

KAPITEL I

Stand und Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes

1. Die Messung der Angebotskonzentration auf der Grundlage der Produktionsstatistik

1.1 Konzeptionelle Grundlagen

154. Die Monopolkommission setzt ihre im Vierten [1]) Hauptgutachten angewendeten beiden Konzeptionen fort, die horizontale Konzentration im Produzierenden Gewerbe sowohl nach Anbietern bestimmter Güter als auch nach Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen zu untersuchen.

Im Hinblick auf die besonderen Betrachtungsweisen, die mit beiden Konzeptionen verbunden sind, hält die Monopolkommission deren parallele Verfolgung für unverzichtbar. Im Zuge des Ausbaus der amtlichen Statistik ist zu erwarten, daß die gesetzlich vorgesehene Differenzierung der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Hinblick auf *fachliche Unternehmensteile* zu einer engeren und systematischen Verzahnung mit der Produktionsstatistik führt und eine simultane und konsistente Anwendung beider Konzeptionen erlaubt. Jede für sich betrifft jedoch eigenständige und voneinander unabhängige Betrachtungsweisen der horizontalen Konzentration und ihrer wettbewerbspolitischen Bedeutung.

155. Die Gliederung der Unternehmen nach der Systematik der Wirtschaftszweige erfaßt die Unternehmen als Ganzes und ordnet sie, auch wenn diese in verschiedene Wirtschaftsbereiche diversifizieren, dem Wirtschaftsbereich zu, dem der größte Anteil der Wertschöpfung entspricht. Die Monopolkommission vermutet, daß auf der Ebene *zweistelliger Wirtschaftsgruppen* der SYPRO-Klassifikation aus der *Sicht der Güterproduktion* vornehmlich jene Unternehmen abgegrenzt werden können, die auf der gleichen Produktionsstufe stehen, ähnliche Produktionsbedingungen aufweisen und aus diesen Gründen in potentiellem Wettbewerb stehen. Allerdings folgt die Systematik der Wirtschaftszweige auch anderen Kriterien.[2]) Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch, daß es auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen grundsätzlich nicht möglich ist, Unternehmen oder Betriebe danach zusammenzufassen, ob diese aus der *Sicht der Güternachfrage* gleichartige Güter herstellen, die in einer möglichen Substitutionskonkurrenz zueinander stehen. Eine näher an der Nachfrage und damit am Markt orientierte Abgrenzung der jeweils relevanten Anbieter ist nur mit Hilfe einer Statistik der fachlichen Unternehmensteile oder der Absatzproduktion zu leisten.

Zu einzelnen, auch erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen beiden Konzeptionen der empirischen Konzentrationsmessung wird auf den methodischen Anhang des Anlagenbandes zu diesem Hauptgutachten verwiesen.[3])

156. Die der Monopolkommission verfügbare Datenbasis zur Erfassung der Anbieterkonzentration resultiert aus der amtlichen Statistik und unterliegt daher verschiedenen *systematischen Einschränkungen.* Insbesondere ist folgendes zu bedenken:

— Anbieter im Sinne der aufbereiteten Produktionsstatistik sind die an der Produktion bestimmter Güter beteiligten Unternehmen bzw. *Teile von Unternehmen.* Die Zugehörigkeit verschiedener Anbieter zu einem übergreifenden diversifizierenden Unternehmen wird nicht ausgewiesen.

— Nicht gesondert erfaßt wird der für den Export bestimmte Anteil der Produktion eines inländischen Anbieters sowie die Anzahl und die Produktionsanteile ausländischer Anbieter. Zur Erfassung der Angebotsverhältnisse im Inland sind deshalb die *Außenhandelsverflechtungen* der Anbieter und Märkte gesondert zu berücksichtigen.

— Die produktionsstatistischen Erhebungen unterliegen einer *Erfassungsgrenze* für Unternehmen und Betriebe. Die Angebotsstruktur ist daher infolge der Vernachlässigung kleiner Anbieter systematisch verzerrt.

— Das Erhebungsgebiet entspricht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West). Dadurch werden wettbewerblich relevante regionale Strukturen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik nicht berücksichtigt.

— Die Entwicklung des Konzentrationsprozesses wird nur unvollkommen erfaßt. Ein bloßer Vergleich des Standes der Konzentration zu verschiedenen Zeitpunkten vernachlässigt wichtige Merkmale der Konzentrationsentwicklung, z. B. die Rangfolge und die Zusammensetzung der größten Anbieter in einem Markt.

— Der Wert der Absatzproduktion als Konzentrationsmerkmal der Güterproduktion weist eine zu geringe Marktnähe auf.

---

[1]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 173ff.

[2]) Vgl. hierzu die Untersuchungen der Monopolkommission im Anlagenband, Abschnitt A.II.2.3, Abgrenzung potentieller Wettbewerbsbeziehungen auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen; Abschnitt A.II.10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen.

[3]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.I.1, Konzeptionelle Grundlagen der Konzentrationsmessung.

Die Monopolkommission hat sich, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiet der Produktionsstatistik, mit den verschiedenen bestehenden systematischen Einschränkungen der Konzentrationsberichterstattung auf der Grundlage amtlicher Daten im methodischen Teil des Anlagenbandes des Gutachtens ausführlich auseinandergesetzt.[4])

1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis

157. Die *Datenbasis* der Monopolkommission basiert auf der Vierteljährlichen Produktionserhebung des Statistischen Bundesamtes.

Der Monopolkommission liegen für die Jahre 1977 bis 1982 jährlich und ab 1982 zweijährlich Datensätze zur Angebotskonzentration vor. Diese resultieren aus Sonderaufbereitungen, die das Statistische Bundesamt auf der Grundlage der Vierteljährlichen Produktionserhebung unter Hinzuziehung einzelner Fachstatistiken für die Monopolkommission unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten durchführt.

Eine Beschreibung der amtlichen Datenbasis findet sich in den vorangehenden Hauptgutachten[5]) sowie in eingehender Form im methodischen Teil des Anlagenbandes dieses Gutachtens.[6])

158. Der *Berichtskreis* wird durch die produzierenden Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes einschließlich Fertigbaubetriebe von Unternehmen definiert, die dem Produzierenden Gewerbe oder anderen Wirtschaftsbereichen angehören. Nicht einbezogen werden Erzeugnisse der zweistelligen Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser). Ab 1978 wird das Produzierende Handwerk einbezogen.[7])

Die *Berichtsperioden* entsprechen seit dem Fünften Hauptgutachten der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission. Die Zeitreihen beginnen 1978.

Merkmalsträger der für konzentrationsstatistische Zwecke aufbereiteten Produktionsstatistik sind Unternehmensteile, deren Ergebnisse aus den Daten der Betriebe des Berichtskreises zusammengeführt und nach ihrer Produktion auf der Ebene vierstelliger Güterklassen der amtlichen Systematik für Produktionsstatistiken[8]) abgegrenzt werden.

— Als Unternehmen gelten die *kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten,* die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß aufstellen müssen. Sie umfassen auch alle Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nichtproduzierenden Teile, nicht aber Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

— Als Betrieb gilt die *örtliche Einheit* bzw. örtlich getrennte Niederlassung einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Im Falle einer einzigen Niederlassung sind Betrieb und Unternehmen identisch. Die wirtschaftssystematische Zuordnung erfolgt nach dem Schwerpunkt des Gesamtbetriebs.

Eine *Erfassungsgrenze* für Betriebe von Unternehmen, die dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet sind, besteht unmittelbar nicht; sie ist mittelbar dadurch definiert, daß die Erfassungsgrenze für Unternehmen *im allgemeinen 20 Beschäftigte* und mehr beträgt. Für Betriebe von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes gilt ebenfalls die Erfassungsgrenze von im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. Zur besseren Erfassung der Güterproduktion, bei der der Anteil kleinerer Betriebe und Unternehmen relativ hoch ist, besteht eine Erfassungsgrenze bei zehn Beschäftigten.[9])

159. *Konzentrationsmerkmal* ist der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion.[10]) Aus Gründen der wettbewerbspolitischen Relevanz wäre es wünschenswert, als Marktergebnis den Umsatz zu verwenden. Die zum Absatz bestimmte Produktion umfaßt im allgemeinen den *verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß* sowie den Eigenverbrauch. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion berechnet sich nach dem *Verkaufspreis ab Werk.* Er umfaßt nicht die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte. Die Unterschiede zwischen dem Wert der zum Absatz bestimmten Produktion und dem Gesamtumsatz beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

— Lagerbestandsveränderungen,

— unterschiedliche Bewertung der Produktion,

— im Umsatz enthaltene Dienstleistungen,

— im Umsatz enthaltene Verbrauchsteuern.

160. Die *wirtschaftssystematische Gliederung* der Güterproduktion der Unternehmen und Betriebe im Produzierenden Gewerbe erfolgt für die Sonderaufbereitungen der Monopolkommission schematisch nach *vierstelligen Güterklassen* des amtlichen systematischen Güterverzeichnisses für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.[11])

---

[4]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.II., Grenzen und Möglichkeiten der statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten.

[5]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 180ff; Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 154ff.; Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 135ff.

[6]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.I.2.1, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

[7]) Im vorliegenden Zusammenhang wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

[8]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe (GP), Stuttgart/Mainz 1981.

[9]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1987, S. 5.

[10]) Zur Definition der zum Absatz bestimmten Produktion vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes 1987, S. 5.

[11]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systemati-

Die Datenbasis der Monopolkommission zur Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe umfaßt danach für das Berichtsjahr 1986 1 020 vierstellige Güterklassen. Diese ordnen sich in fünf Hauptgruppen der Erzeugnisse des Produzierenden Gewerbes ein: [12])

— Bergbauliche Erzeugnisse,

— Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes,

— Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes,

— Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes,

— Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes.

161. Die Monopolkommission hat sich für eine Erfassung der Angebotskonzentration auf der Ebene von *vierstelligen Güterklassen* entschieden, weil sie der Auffassung ist, daß damit die horizontale Konzentration zwar unzulänglich, aber doch zur Zeit in bestmöglicher *Annäherung an sachlich relevante Märkte* erfaßt wird. Diese Einschränkung ist prinzipiell unvermeidbar und durch einen Rückgriff auf sechsstellige Güterarten oder durch eine Zusammenfassung von Güterklassen nur in Einzelfällen zu mildern. Die Kommission hat diesen Sachverhalt im methodischen Teil des Anlagenbandes näher behandelt.[13])

Das der Produktionsstatistik zugrundeliegende amtliche systematische Güterverzeichnis gilt erst mit dem Jahre 1982. Vor diesem Zeitpunkt galt eine anders aufgebaute Warensystematik.[14]) Die Monopolkommission konnte in ihren letzten Hauptgutachten die mit der Umstellung verbundenen systematischen Arbeiten für die seit 1977 vorliegenden vierstelligen Waren- bzw. Güterklassen teilweise nur vorläufig abschließen.[15])

162. Die Monopolkommission hat die ihr ab 1977 vorliegenden Daten über die Angebotskonzentration nach vierstelligen Güterklassen der Produktionsstatistik in den vorangehenden Berichtsperioden *nicht vollständig veröffentlicht.* Die Anzahl von insgesamt über 1 000 Güterklassen ließ dies nicht zweckmäßig erscheinen. Hinzu kommt, daß eine große Anzahl der Güterklassen, gemessen am Produktionsvolumen, von geringem Gewicht ist. Rund 90% des Produktionsvolumens im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe entfallen auf etwa ein Drittel, d. h. 320 bis 350 aller Güterklassen. Die Monopolkommission konzentriert ihre Analyse daher auf dieses Drittel der größten Güterklassen, die den Gesamtbereich hinreichend repräsentieren, sowohl nach dem Produktionsvolumen als auch nach der Anzahl der Anbieter.

163. Die Monopolkommission ist in den früheren Berichtsperioden bei der Auswahl der größten Güterklassen so verfahren, daß sie jene Anzahl bestimmt hat, deren aggregierte Produktionswerte — nach einer Ordnung aller Güterklassen nach ihrer Größe — gerade *90% der Produktionswerte aller Güterklassen* übersteigen.[16]) Dieses Verfahren hatte den Vorteil, daß das Gewicht der ausgewählten Güterklassen, gemessen am Produktionsvolumen aller Güterklassen, konstant bleibt. Das Verfahren erwies sich jedoch zunehmend als nachteilig, weil die Anzahl und die Zusammensetzung der Güterklassen *zwischen den Berichtsperioden* differiert. Die Möglichkeiten für einen Zeitvergleich und den Aufbau zusammenhängender Zeitreihen sind für die jeweils ausgewählten Güterklassen eingeschränkt. Die Fluktuation der Güterklassen folgt nicht nur der jeweiligen Veränderung des Produktionsvolumens. Zusätzlich übt die Geheimhaltungspraxis des Statistischen Bundesamtes, die von Berichtsperiode zu Berichtsperiode teilweise verschiedene Güterklassen betrifft, einen zusätzlichen Einfluß auf Umfang und Zusammensetzung der von der Monopolkommission in einem Berichtsjahr ausgewählten größten Güterklassen aus.

Die Monopolkommission hat sich aus diesen Gründen entschlossen, beginnend mit dem Berichtsjahr 1986 ihr Analyseverfahren in bezug auf die ausgewählten Güterklassen etwas zu modifizieren. Sie hat für 1986 die *300 größten Güterklassen,* gemessen an ihrem Produktionsvolumen, ausgewählt und beabsichtigt, diese in möglichst identischer Zusammensetzung zukünftig fortzuschreiben.

Hierdurch soll die *Vergleichbarkeit der konzentrationsstatistischen Ergebnisse,* insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Angebotskonzentration, erhöht werden. Gleichzeitig soll vermieden werden, daß die Fluktuation der jeweils untersuchten Güterklassen die Ergebnisse der Konzentrationsmessung zu stark beeinträchtigt.

Die der Monopolkommission zur Analyse der Angebotskonzentration vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten sind nicht vollständig. Dieses liegt, wie im Einleitungskapitel des Gutachtens ausgeführt, zum Teil an der Auslegung und Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften, die das Statistische Bundesamt *auch gegenüber der Monopolkommssion* anwendet. Die für die letzte Berichtsperiode konstatierte Verschärfung der Geheimhaltungspraxis hat sich jedoch, im Gegensatz zu den Statistiken nach Wirtschaftszweigen, auf dem Gebiet der Produktionsstatistik nicht fortgesetzt. Besonders ist zu begrüßen, daß im Falle der Geheimhaltungsbedürftigkeit eines einzelnen Merkmals nicht zugleich sämtliche Angaben der betreffenden Güterklasse ebenfalls gesperrt werden. Dadurch ist es der Monopolkommission möglich, sich mit Hilfe der übrigen Angaben zumindest ein kursorisches Bild über die jeweilige Güterklasse zu verschaffen.

sches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, a. a. O., S. 8.

[12]) Zur Zuordnung im einzelnen vgl. z. B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes 1987, S. 18.

[13]) Anlagenband, Abschnitt A.II.2.2, Abgrenzung aktueller Märkte auf der Grundlage der Produktionsstatistik.

[14]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik, Ausgabe 1975, Stuttgart/Mainz 1974.

[15]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 140ff.

[16]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 157.

Dennoch ist grundsätzlich zu bedauern, daß wichtige wirtschaftliche Bereiche aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Geheimhaltungsvorschriften gerade wegen *überwiegender Marktanteile eines oder weniger Anbieter* in einem wirtschaftlichen Bereich angewendet werden. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten erscheinen gerade diese Bereiche besonders problematisch. Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Datenbasis zur Angebotskonzentration eine zwar nicht hinreichend detaillierte, in der Tendenz jedoch charakterisierende Darstellung der Konzentrationsverhältnisse erlaubt und nicht — wie auf dem Gebiet der Statistiken nach Wirtschaftszweigen — die Monopolkommission zu einer Aufgabe ihres Untersuchungsprogramms zwingt.

Ein Teil der Datenlücken ist, gemessen an der Systematik für Produktionsstatistiken, auch dadurch zu erklären, daß verschiedene Positionen nicht besetzt sind, die ihnen zuzuordnenden Angaben nicht zu ermitteln oder zu vernachlässigen sind. Die Kommission hat sich mit diesem Sachverhalt bereits in ihrem letzten Hauptgutachten befaßt.[17])

164. *Tabelle 1* enthält eine Zusammenstellung der vierstelligen Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe geordnet nach ihrer Zugehörigkeit zu den ihnen jeweils übergeordneten zweistelligen Gütergruppen und den Hauptgruppen. Die Zusammenstellung enthält Angaben über die Güterklassen, welche die Monopolkommission für ihre Analyse ausgewählt hat, die vom Statistischen Bundesamt konzentrationsstatistisch aufbereiteten und der Monopolkommission zur Verfügung gestellten Güterklassen sowie die von der amtlichen Statistik insgesamt erfaßten Güterklassen. Die Tabelle enthält für jede Güter- und Hauptgruppe die zugeordnete Anzahl der Güterklassen, die nach dieser Abgrenzung als Anbieter auftretenden beteiligten Unternehmen (Unternehmensteile) und das auf sie entfallende Produktionsvolumen.

[17]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 142—144.

Tabelle 1

Anzahl der Güterklassen, Anzahl der beteiligten Unternehmen (Anbieter) und Wert der Absatzproduktion nach Gütergruppen, 1986

lfd. Nr.	Gütergruppe[1]) GP-Nr.	Bezeichnung		a) ausgewählte Werte der Monopolkommission b) aufbereitete Werte des Statistischen Bundesamtes c) Werte insgesamt[2]) Anzahl der Güterklassen	Anzahl der Anbieter[2])	Wert der Absatzproduktion
				Anzahl	Anzahl	Mio. DM
1	21	Bergbauliche Erzeugnisse	a)	3	19	22 313,4
			b)	11	61	23 886,4
			c)	37	—	32 790,0
2	22	Mineralölerzeugnisse	a)	6	135	20 050,9
			b)	13	247	22 735,6
			c)	15	—	22 753,0
3	24	Spalt- und Brutstoffe	a)	0	0	0
			b)	(2)	(4)	.
			c)	3	—	240,0
4	25	Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	a)	10	2 319	18 929,7
			b)	43	3 248	25 740,4
			c)	51	—	25 871,0
5	27	Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisenschaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)	a)	6	163	37 396,1
			b)	14	267	39 427,0
			c)	17	—	38 957,0
6	28	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetallen und deren Halbzeug)	a)	5	206	24 762,3
			b)	10	254	25 919,3
			c)	17	—	24 439,0
7	29	Gießereierzeugnisse	a)	5	1 204	13 860,7
			b)	6	1 231	14 412,0
			c)	9	—	11 813,0
8	30	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	a)	9	2 079	25 450,0
			b)	15	2 209	26 274,2
			c)	17	—	26 987,0

noch Tabelle 1 noch Tabelle 1

lfd. Nr.	GP-Nr.	Gütergruppe[1]) Bezeichnung	a) ausgewählte Werte der Monopolkommission b) aufbereitete Werte des Statistischen Bundesamtes c) Werte insgesamt[2])	Anzahl der Güterklassen	Anzahl der Anbieter[2])	Wert der Absatzproduktion
				Anzahl	Anzahl	Mio. DM
9	31	Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	a)	8	2 003	17 122,1
			b)	22	2 461	20 190,2
			c)	24	—	20 201,0
10	32	Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschleppern)	a)	40	9 635	130 988,2
			b)	58	10 482	137 754,7
			c)	58	—	137 878,0
11	33	Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)	a)	15	2 482	156 926,4
			b)	25	2 861	159 362,0
			c)	29	—	160 463,0
12	34	Wasserfahrzeuge	a)	1	99	1 038,6
			b)	5	166	1 757,8
			c)	15	—	4 278,0
13	35	Luft- und Raumfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräten)	a)	—	—	—
			b)	(16)	(83)	.
			c)	25	—	3 371,0
14	36	Elektrotechnische Erzeugnisse	a)	33	4 467	111 351,3
			b)	49	4 973	116 778,0
			c)	51	—	116 879,0
15	37	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	a)	4	909	6 922,0
			b)	27	1 885	14 870,5
			c)	29	—	15 144,0
16	38	Eisen-, Blech- und Metallwaren	a)	16	2 750	32 805,5
			b)	51	3 957	40 025,1
			c)	51	—	40 076,0
17	39	Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä.	a)	4	426	4 319,4
			b)	31	883	6 333,5
			c)	43	—	6 560,0
18	40	Chemische Erzeugnisse	a)	47	2 239	108 657,4
			b)	138	4 003	132 671,8
			c)	151	—	136 060,0
19	50	Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	a)	3	208	17 613,4
			b)	9	313	18 551,9
			c)	11	—	18 566,0
20	51	Feinkeramische Erzeugnisse	a)	2	51	1 989,3
			b)	20	227	3 952,1
			c)	25	—	4 063,0
21	52	Glas und Glaswaren	a)	4	259	8 231,9
			b)	10	372	9 237,0
			c)	11	—	9 237,0
22	53	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz	a)	3	2 117	6 191,7
			b)	14	3 646	7 410,7
			c)	16	—	7 693,0
23	54	Holzwaren	a)	5	2 330	21 012,8
			b)	31	3 729	25 605,2
			c)	37	—	25 631,0

noch Tabelle 1 noch Tabelle 1

lfd. Nr.	Gütergruppe[1]) GP-Nr.	Gütergruppe[1]) Bezeichnung	a) ausgewählte Werte der Monopolkommission b) aufbereitete Werte des Statistischen Bundesamtes c) Werte insgesamt[2]) Anzahl der Güterklassen	Anzahl der Anbieter[2])	Wert der Absatzproduktion
			Anzahl	Anzahl	Mio. DM
24	55	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	a) 3	98	9 788,6
			b) 12	233	13 077,8
			c) 17	—	14 070,0
25	56	Papier- und Pappewaren	a) 4	528	13 003,7
			b) 25	1 180	18 980,8
			c) 26	—	18 981,0
26	57	Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	a) 7	4 494	22 511,3
			b) 14	5 172	23 859,8
			c) 14	—	23 859,0
27	58	Kunststofferzeugnisse	a) 13	2 684	26 499,3
			b) 47	4 619	36 302,8
			c) 48	—	36 266,0
28	59	Gummiwaren	a) 2	161	9 996,0
			b) 15	398	12 806,8
			c) 16	—	12 813,0
29	61	Leder	a) 0	0	0
			b) 4	101	1 265,6
			c) 8	—	1 417,0
30	62	Lederwaren und Schuhe	a) 1	158	2 571,0
			b) 13	666	5 355,4
			c) 18	—	5 629,0
31	63	Textilien	a) 15	1 305	23 754,1
			b) 48	2 380	32 154,6
			c) 52	—	32 286,0
32	64	Bekleidung	a) 3	1 589	11 358,4
			b) 35	3 126	16 692,7
			c) 37	—	16 840,0
33	68	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	a) 21	4 741	120 027,0
			b) 28	4 960	121 331,2
			c) 31	—	123 842,0
34	69	Tabakwaren	a) 1	10	5 104,9
			b) 2	26	5 354,4
			c) 5	—	5 619,0
35	70	Fertigteilbauten im Hochbau	a) 1	74	1 265,4
			b) 4	195	1 905,2
			c) 6	—	2 099,0
		Gütergruppen insgesamt	a) 300	51 942	1 033 813,2
			b) 849	70 531	1 161 982,7
			c) 1 020	—	1 183 671,0[3])

Quellen:
[1]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1987, Tabelle 6, S. 18
[2]) Eigene Berechnungen nach Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes

Anmerkungen:
[1]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Ausgabe 1982.
[2]) Die Anzahl der beteiligten Unternehmen ist nach vierstelligen Güterklassen abgegrenzt.
[3]) Bei einzelnen Gütergruppen ggf. auftretende negative Differenzen zwischen den Werten nach b) und c) oder eine Abweichung der Summe über alle Gütergruppen vom exakten Wert 1 183,671 Mrd. DM sind erhebungstechnisch bedingt.

Symbole:
. Vom Statistischen Bundesamt aus Geheimhaltungsgründen nicht bekanntgegebener und daher von der Monopolkommission nicht erfaßter Wert.
0 Von der Monopolkommission wegen geringer Absatzproduktion nicht ausgewählter Wert.
— Angabe der Monopolkommission nicht verfügbar.
(.) Angabe vom Statistischen Bundesamt nicht aufbereitet.

165. Bei der Analyse der Zeitreihen sind für einzelne Güterklassen Strukturbrüche erkennbar. Für den Berichtszeitraum bis 1980 ist zu berücksichtigen, daß in der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) die zum Absatz und die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion nach anderen Kriterien abgegrenzt wurde als für den Zeitraum ab 1982.

Im Berichtsjahr 1986 beruhen die Strukturbrüche gegenüber 1984 — mit einer Ausnahme — auf wirtschaftlichen Gründen. Eine Zusammenstellung der betreffenden Güterklassen mit einem Vermerk der maßgeblichen Gründe enthält *Tabelle 2.* Die Angaben beruhen auf einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Mai 1988.

Für die Gütergruppe 63 (Textilien) beruhen die Abweichungen des Berichtsjahres 1986 gegenüber 1984 auf deren wirtschaftssystematischer Neuordnung. Diese war notwendig, weil die Textilfachstatistik nach Artikel 3 der Statistikbereinigungsverordnung[18]) ab 1. Januar 1985 ausgesetzt wurde. Die Ergebnisse des Berichtsjahres 1986 sind deshalb mit denen des Berichtsjahres 1984 nicht mehr voll vergleichbar. Die Abweichungen beziehen sich auf folgende Punkte:

18) Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. S. 1247).

Tabelle 2

Güterklassen mit starken Veränderungen 1986 gegenüber der Konzentrationsberichterstattung 1984

Güterklasse[1])		Anzahl der beteiligten Unternehmen (Anbieter)		Absatzproduktion (Mio. DM)		Ursachen für die Veränderung
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	1984	1986	
	Bergbau					
2117	Steinkohlen- und Braunkohlenrohteer, Rohbenzol	10	3	535	148	Stillegung von sieben Kokereien; rückläufige Kokserzeugung
2121	Erdöl, roh	8	8	1 231	464	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Stillegung bedeutender Raffinerien
	Mineralölerzeugnisse					
2211	Rohbenzin (sog. Leichtbenzin)	16	13	2 185	857	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Stillegung bedeutender Raffinerien
2213	Kraftstoffe	25	20	16 262	9 108	
2217	Heizöle	24	24	14 621	7 147	
2231	Flüssiggas	16	11	1 583	553	
2235	Andere Raffinerien (ohne Erdgas)	23	19	1 920	839	
2273	Bitumen und Bitumenemulsionen	26	27	1 113	637	
	Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel					
2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	503	440	2 734	2 479	Rationalisierung und Abbau der Beschäftigten ließen viele Unternehmen unter die Abschneidegrenze von 20 Beschäftigten und mehr fallen; Nachlassen der Bautätigkeit
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)					
2813	Schwermetalle und deren Legierungen	77	65	5 065	3 746	Preisverfall auf dem internationalen Markt durch Kursrückgang beim Dollar

noch Tabelle 2

Güterklasse[1])		Anzahl der beteiligten Unternehmen (Anbieter)		Absatzproduktion (Mio. DM)		Ursachen für die Veränderung
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	1984	1986	
	Chemische Erzeugnisse, organische Grundstoffe, Chemikalien					
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	27	20	4 785	2 469	
4257	Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	15	16	650	473	Preisverfall auf den internationalen Rohölmärkten; Kursrückgang beim Dollar
4296	Öle, Fette und Fettsäuren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, nicht zur Ernährung	96	94	1 220	687	
	Textilien					
6321	Garn für Gewebe (ohne Teppich-, Bastfaser- und Haargarn)	119	99	3 343	2 338	
6324	Garn für andere Zwecke (auch für handelsfertige Aufmachung bestimmtes Garn)	16	11	320	116	
6325	Bastfasergarn, auch gezwirnt	10	7	44	27	
6382	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff, Frottiergewebe, Inlett und Matratzendrell	97	53	1 169	301	
6383	Schlaf- und Reisedeckenstoff, Steppdecken-Oberstoff	17	10	146	32	Wirtschaftssystematische Neuordnung der Güterklasse 63 (Textilien). Bei der wertmäßigen Darstellung ergeben sich zum Teil starke Abweichungen, weil den Gesamtproduktionswerten des Berichtsjahres 1984 die Absatzproduktionswerte des Berichtsjahres 1986 gegenüberstehen. (Zur näheren Erläuterung vgl. Tz. 165.)
	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes					
6842	Erzeugnisse der Ölmühlen	22	24	5 294	3 666	Verbilligter Rohstoffeinsatz durch Kursrückgang beim Dollar
6889	Futtermittel, a. n. g.	257	225	8 620	7 266	Rückgang bei der Tierhaltung (z. B. durch EG-Milchquotenregelung)
	Fertigteilbauten im Hochbau					
7019	Sonstige Fertigteilbauten überwiegend aus Beton, zur Vollmontage vorgesehen	92	76	763	440	Rückgang der Bautätigkeit
7051	Fertighäuser (1- und 2geschossig) aus Holz oder überwiegend aus Holz, zur Vollmontage vorgesehen	94	74	1 725	1 265	

[1]) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Stuttgart/Mainz 1981.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mitteilung an die Monopolkommission vom 5. Mai 1988

1. Wie in allen übrigen Wirtschaftsgruppen wird auch die „Produktion für fremde Rechnung" (Lohnarbeit) und nicht mehr nur die „Produktion für eigene Rechnung" nachgewiesen.

   Die Einbeziehung der Lohnarbeit hat sich besonders stark bei der Veredlung von Textilien ausgewirkt (Güterklasse 6301 bis 6309), weil hier die Lohnveredlung einen besonders hohen Anteil hat.

2. Auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion wird bei einigen Güterklassen und -arten erfaßt. Es handelt sich um die Güterklassen 6321 bis 6327, 6357 und 6385 und um einige Güterarten der Güterklassen 6372, 6377 bis 6379, 6382 und 6383.

   Die Erfassung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion wurde notwendig, um eine besser vergleichbare Erfassung der Mengen zu erreichen. In der bisherigen Textilfachstatistik wurde nur die Gesamtproduktion nach Menge und Wert erfaßt und in die Vierteljährliche Produktionserhebung übernommen.

3. Die Veredlung von Textilien ist in das Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken übernommen worden. Die Meldenummern wurden dabei neu gegliedert. Dies hat für die Textilveredlung keine gravierenden Veränderungen bewirkt, da es sich hauptsächlich um Zusammenfassungen innerhalb der Güterklassen handelt.

1.3 Maßzahlen der horizontalen Konzentration

166. Die *Konzentrationsmerkmale und -einheiten* der unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten aufbereiteten Produktionserhebung nach Güterklassen sind:

- der Produktionswert, der auf eine Güterklasse insgesamt entfällt,
- die Anzahl der Anbieter in dieser Güterklasse.

Maßzahlen der horizontalen Angebotskonzentration sind:

- die Anteile der Produktionswerte der jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter am Produktionswert der Güterklasse insgesamt (Konzentrationsraten),
- der Hirschman-Herfindahl-Index und ergänzend
- der Variationskoeffizient.

167. Die *Konzentrationsraten* erfassen die summierten Anteile der 3, 6, 10, 25 und 50 größten Anbieter am Produktionsvolumen der jeweiligen Güterklasse. Die Gründe für die Anwendung von Konzentrationsraten, ihre Vorzüge und Nachteile für die Messung der horizontalen Konzentration hat die Monopolkommission in ihrem Ersten Hauptgutachten dargelegt.[19])

168. Der *Hirschman-Herfindahl-Index* berechnet sich als Summe der quadrierten Produktionsanteile:

$$H = \sum_{i=1}^{n} p_i^2$$

H = Wert des Hirschman-Herfindahl-Index

p_i = Anteil des Anbieters i am Wert des Produktionsvolumens der Güterklasse,

n = Anzahl der Anbieter in der Güterklasse.

Der Wertebereich des Hirschman-Herfindahl-Index ist normiert mit:

$$\frac{1}{n} \leq H \leq 1.$$

Der Index kann den Wert 1 nicht überschreiten und den durchschnittlichen Anteilswert aller Anbieter nicht unterschreiten. Da der Index für stark besetzte Wirtschaftsbereiche relativ kleine Werte annimmt, wird er aus praktischen Gründen mit 10 000 multipliziert.

Die Monopolkommission gibt dem Hirschman-Herfindahl-Index gegenüber anderen Maßzahlen den Vorzug, weil er größeren Merkmalswerten ein besonders starkes Gewicht verleiht und wenig beeinflußt wird, wenn eine Anzahl relativ kleiner Anbieter nicht exakt erfaßt werden kann. Die Monopolkommission gibt einem absoluten Konzentrationsmaß vor einem relativen Maß den Vorzug, weil dieses neben der *Ungleichverteilung* der Größe der Anbieter auch deren *Anzahl* berücksichtigt, die eine wesentliche Determinante potentieller Wettbewerbsbeziehungen darstellt.

Zwischen dem Hirschman-Herfindahl-Index und Konzentrationsraten bestehen *funktionale Beziehungen*. Bei gegebenen Konzentrationsraten ist der Wertebereich des Hirschman-Herfindahl-Index definiert.

169. Um die bei der Berechnung des Hirschman-Herfindahl-Index mittelbar berücksichtigte *Größenverteilung* der Produktionsanteile unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, hat die Monopolkommission die ausgewiesenen Maßzahlen der horizontalen Konzentration um den *Variationskoeffizienten* (V) ergänzt. Dieser ist als Verhältnis der Standardabweichung zum arithmetischen Mittelwert definiert. Bezogen auf Anteilswerte gilt:

$$V = n \sum_{i=1}^{n} \left(P_i - \frac{1}{n}\right)^2.$$

Der Variationskoeffizient (V) bestimmt zusammen mit der Zahl der Anbieter (n) den Wert des Hirschman-Herfindahl-Index (H):

$$H = \frac{1}{n}(1 + V^2).$$

Danach können Güterklassen mit einer hohen Anbieterzahl und breit gestreuten Produktionsanteilen (hoher Variationskoeffizient) einen Hirschman-Herfindahl-Index in gleicher Höhe aufweisen wie Güterklassen mit einer geringen Zahl etwa gleich großer Produzenten (niedriger Variationskoeffizient). Es wäre ein Fehler, Güterklassen in bezug auf ihre Angebotsstruktur und die hieraus resultierenden wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Anbieter als äquivalent zu betrachten, nur weil sie den gleichen Wert des Hirschman-Herfindahl-Index aufweisen. Richtig ist es, den Konzentrationsgrad in bezug auf die Anzahl der Anbieter und die Streuung der Produk-

[19]) Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 152.

tionsanteile differenziert zu betrachten. Das Gesagte gilt für die Entwicklung des absoluten Konzentrationsgrades im Zeitvergleich entsprechend.

2. Stand und Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes 1986

2.1 Produktionsvolumen und Anzahl der Anbieter

170. Rahmendaten für die Angebotskonzentration in den Güterklassen sind das Produktionsvolumen und die Anzahl der Anbieter.

Die von der Monopolkommission ausgewählten Güterklassen umfassen ein Produktionsvolumen von 1 033,813 Mrd. DM. Sämtliche vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereiteten 849 Güterklassen besitzen ein Produktionsvolumen von 1 161,983 Mrd. DM. Bezogen auf diese Größe beträgt der *Auswahlsatz der Monopolkommission 88,97 %*. Allerdings liegen für weitere 126 Güterklassen keine Angaben zum Produktionsvolumen vor. Teilweise fallen diese Angaben unter die statistische Geheimhaltung. Durch diesen Sachverhalt wird nicht nur der Anteil der ausgewählten 300 Güterklassen am Produktionsvolumen aller Güterklassen, sondern auch ihre Zusammensetzung berührt. Es kann der Fall sein, daß Güterklassen, die nach ihrem Produktionsvolumen zu den 300 größten gehören, nicht unter diesen berücksichtigt werden können, da ihr Produktionsvolumen nicht bekannt ist. Welches Gewicht diesen fehlenden Güterklassen zukommt, kann mit Hilfe der Summe der Produktionswerte aller Güterklassen bestimmt werden.[20]) Der Anteil der Güterklassen ohne Angabe des Produktionsvolumens beträgt 1986 rd. 1,8 % des Werts der Absatzproduktion im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt.

Tabelle 3

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Produktionswert der Anbieter, 1986

Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
10 000 bis 82 617,5	13	*4,3*
5 000 bis unter 10 000	44	*14,7*
3 000 bis unter 5 000	55	*18,3*
2 000 bis unter 3 000	48	*16,0*
1 500 bis unter 2 000	43	*14,3*
1 000 bis unter 1 500	53	*17,7*
800 bis unter 1 000	39	*13,0*
768,7 bis unter 800	5	*1,7*
insgesamt	300	*100,0*

Tabelle 4

Güterklassen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Produktionswert der Anbieter, 1986

Güterklassen		Produktionswert (Mio. DM)
GP-Nr.	Bezeichnung	
3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	82 617,5
2715	Walzstahl, unlegiert und legiert (auch plattiert)	19 783,6
6832	Milch, Butter und Käse	17 666,3
6853	Fleisch und Fleischerzeugnisse	17 392,6
4747	Human-pharmazeutische Spezialitäten	15 330,8
4933	Industriereiniger; Schleif- und Polierpasten	799,3
5827	Einzelteile aus Kunststoff für Möbel (ohne Beschläge)	793,7
4157	Salze der Sauerstoffsäuren des Phosphors; Phosphide	791,6
3156	Rohrleitungen	771,2
4941	Bituminöse Dach- und Dichtungsmaterialien	768,7

Die *Tabellen 3 und 4* geben eine zusammenfassende Darstellung der Größenverteilung der 300 untersuchten Güterklassen, gemessen an ihrem Produktionsvolumen. 13 Güterklassen haben ein Produktionsvolumen von mehr als 10 Mrd. DM, 44 Güterklassen ein solches von weniger als 1 Mrd. DM (vgl. Tabelle 3). Zu den drei größten Güterklassen gehören die Klasse 3311 (Personenkraftwagen und Kleinomnibusse) mit rd. 82,618 Mrd. DM, die Güterklasse 2715 (Walzstahl unlegiert und legiert) mit 19,784 Mrd. DM und die Güterklasse 6832 (Milch, Butter und Käse) mit 17,666 Mrd. DM. Die kleinsten Güterklassen sind 4941 (Bituminöse Dach- und Dichtungsmaterialien), 3156 (Rohrleitungen) und 4157 (Salze der Sauerstoffsäuren des Phosphors; Phosphide) mit jeweils zwischen 750 bis 800 Mio. DM (vgl. Tabelle 4).

[20]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1987, Tabelle 6, S. 18.

171. Die *Tabellen 5 und 6* enthalten Angaben zur Größenverteilung der Anzahl der Anbieter in den Güterklassen. 20 Güterklassen weisen 500 Anbieter und mehr auf, 40 Güterklassen weniger als 20 Anbieter (vgl. Tabelle 5). Am stärksten besetzt ist die Güterklasse 5316 (Schnittholz) mit 1 827 Anbietern und die Klasse 3395 (Reparaturen an Straßenfahrzeugen [ohne Ackerschlepper]) mit 1 457 Anbietern. Nur vier Anbieter sind in den Güterklassen 4455 (Synthetischer Kautschuk, fest) und 2116 (Koks) tätig (vgl. Tabelle 6). Güterklassen mit weniger als vier Anbietern konnte die Monopolkommission nicht ausweisen, weil die ihnen zugeordneten Produktionswerte nicht vorliegen. Gerade diese Güterklassen können wettbewerbspolitisch jedoch besonders problematisch sein. Soweit diese Angaben aus Gründen der statistischen Geheimhaltung der Monopolkommission nicht vorliegen, führt dies zu einer Beschränkung ihres gesetzlichen Auftrags.

Tabelle 5

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Anzahl der Anbieter, 1986

Anzahl der Anbieter	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
1 000 bis 1 827	6	*2,0*
500 bis 999	14	*4,7*
300 bis 499	32	*10,7*
200 bis 299	29	*9,7*
150 bis 199	18	*6,0*
100 bis 149	42	*14,0*
50 bis 99	59	*19,7*
25 bis 49	50	*16,7*
20 bis 24	10	*3,3*
10 bis 19	29	*9,7*
4 bis 9	11	*3,7*
insgesamt	300	*100,0*

Tabelle 6

Güterklassen mit der niedrigsten und mit der höchsten Anzahl der Anbieter, 1986

Güterklassen		Anzahl der Anbieter
GP-Nr.	Bezeichnung	
5316	Schnittholz	1 827
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	1 457
5711	Geschäftspapiere und ähnliche Drucksachen	1 244
6412	Damenoberbekleidung ab Größe 34	1 151
3295	Reparaturen an Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	1 065
5011	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk	7
3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	7
2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	7
2116	Koks	4
4455	Synthetischer Kautschuk, fest	4

2.2 Stand der Angebotskonzentration

172. Im folgenden werden der Stand und die Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes näher charakterisiert. Zunächst wird der Stand der Angebotskonzentration mit Hilfe von *Konzentrationsraten* für die jeweils drei größten Anbieter in einer Güterklasse (CR_3) dargestellt.

Unter den ausgewählten 300 Güterklassen werden die Konzentrationsraten von sechs Güterklassen vom Statistischen Bundesamt geheimgehalten. Die Anzahl der untersuchten Güterklassen reduziert sich damit auf 294 mit einem Produktionsvolumen von 998,768 Mrd. DM.

Tabelle 7

Güterklassen, deren Konzentrationsrate CR_3 unter die statistische Geheimhaltung fällt, 1986

Nr.	Güterklasse		Produktionsvolumen (Mio. DM)	Anzahl der Anbieter
	GP-Nr.	Bezeichnung		
1	2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	13 207,421	7
2	2116	Koks	5 236,567	4
3	3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	5 877,613	7
4	3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)	2 643,007	7
5	3677 [1]	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	7 094,168	396
6	4455	Synthetischer Kautschuk, fest, berechnet auf Trockensubstanz	986,550	4

[1] Die Konzentrationsrate CR_6 beträgt 45,4 %.

In *Tabelle 7* sind die Güterklassen, deren Konzentrationsrate CR_3 im Berichtsjahr 1986 unter die statistische Geheimhaltung fällt, zusammengestellt. Es handelt sich um Güterklassen mit hoher Konzentration. Sie ist bis auf eine Ausnahme die Folge geringer Anbieterzahlen. Die Ausnahme betrifft die Güterklasse 3677 (Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen) mit 396 Anbietern. Die Konzentrationsrate CR_6 beträgt jedoch 45,4 %, die Konzentrationsrate CR_{10} 51,2 %. Der Anteil der drei größten Anbieter liegt mithin innerhalb des Bereichs 22,7 bis 41,1 %. Nach dem Produktionsvolumen handelt es sich um Güterklassen sehr verschiedener Größe.

173. Die Anteile der jeweils drei größten Anbieter in einer der 294 Güterklassen, für die Angaben vorliegen, streuen über den gesamten möglichen Bereich. Die Häufigkeitsverteilung der untersuchten Güterklassen nach der Höhe der Konzentrationsrate für die jeweils drei größten Anbieter enthält *Tabelle 9*.[21]) In etwa einem Drittel der Güterklassen, in 90 Fällen, beträgt der Anteil der drei größten Anbieter 50 % und mehr. In 100 Güterklassen liegt der CR_3-Wert zwischen 25 und 50 %. 91 Güterklassen weisen CR_3-Werte von 10 % bis unter 25 % und 13 Güterklassen CR_3-Werte von unter 10 % auf.

Die jeweils fünf Güterklassen mit den höchsten bzw. niedrigsten Konzentrationsraten CR_3 enthält *Tabelle 9*.

174. Der ungewogene Durchschnitt der Produktionsanteile der drei größten Anbieter einer Güterklasse beträgt über alle 294 Güterklassen, für die 1986 Angaben vorliegen, 39,0 %. Gewichtet man die Anteile der drei größten Anbieter mit dem Produktionswert der Güterklasse, der sie jeweils angehören, so ergibt sich als gewogener Durchschnitt ebenfalls der Wert 39,0 %.

[21]) Für Einzelwerte vgl. Tabelle I im statistischen Anhang des Anlagenbandes.

Tabelle 8

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Konzentrationsrate CR_3, 1986

Konzentrationsrate CR_3 (%)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
90 bis 99,1	4	1,4
80 bis unter 90	13	4,4
70 bis unter 80	18	6,1
60 bis unter 70	29	9,9
50 bis unter 60	26	8,8
40 bis unter 50	35	11,9
30 bis unter 40	46	15,7
25 bis unter 30	19	6,5
20 bis unter 25	29	9,9
10 bis unter 20	62	21,1
3,5 bis unter 10	13	4,4
insgesamt	294	100,0

Tabelle 9

Güterklassen mit der niedrigsten und mit der höchsten Konzentrationsrate CR_3, 1986

Güterklassen		Konzentrationsrate CR_3 (%)
GP-Nr.	Bezeichnung	
5011	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk	99,2
3321	Straßenzugmaschinen	98,3
3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	97,1
2122	Erdgas	92,7
3313	Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge u. ä.)	89,7
6832	Milch, Butter und Käse	6,9
3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	6,6
2536	Transportbeton	6,5
3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	6,4
5316	Schnittholz	3,5

175. Betrachtet man den Produktionsanteil der jeweils *zehn größten Anbieter* in einer Güterklasse, so liegen im Berichtsjahr 1986 für 296 Güterklassen entsprechende Angaben vor. Hierbei ist zu beachten, daß in 13 Güterklassen die Anzahl der Anbieter kleiner oder gleich zehn ist. Es handelt sich um die Erzeugnisse:

GP-Nr.	Bezeichnung
2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas
2116	Koks
2122	Erdgas
3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)
3312	Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)
3313	Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge u. ä.)
3315	Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)
3318	Verbrennungsmotoren für Kraftwagen
3321	Straßenzugmaschinen
4455	Synthetischer Kautschuk, fest
4711	Vitamine und Hormone
5011	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk
6911	Zigaretten

Um die Vergleichbarkeit der statistischen Angaben zwischen den Güterklassen oder im Zeitablauf zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, Güterklassen mit zehn und weniger Anbietern die Konzentrationsrate CR_{10} mit dem fiktiven Wert 100 % zuzuordnen.

176. *Tabelle 10* enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Wert der Konzentrationsrate CR_{10}.[22]) Die Werte der 296 Güterklassen, für die Angaben vorliegen, streuen relativ gleichmäßig über alle Größenklassen. Fast zwei Drittel, 187 Güterklassen, weisen eine Konzentrationsrate CR_{10} von über 50 % auf, 99 Güterklassen eine Rate von mehr als 80 % und elf Güterklassen eine Rate von weniger als 20 %.

Tabelle 10

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Konzentrationsrate CR_{10}, 1986

Konzentrationsrate CR_{10} (%)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
90 bis 100,0	67	*22,6*
80 bis unter 90	33	*11,2*
70 bis unter 80	20	*6,8*
60 bis unter 70	36	*12,2*
50 bis unter 60	31	*10,5*
40 bis unter 50	42	*14,2*
30 bis unter 40	29	*9,8*
25 bis unter 30	16	*5,4*
20 bis unter 25	11	*3,7*
10 bis unter 20	10	*3,4*
8,0 bis unter 10	1	*0,3*
insgesamt	296	*100,0*

Tabelle 11 enthält eine Zusammenstellung der fünf Güterklassen mit den größten Werten der Konzentrationsrate CR_{10}, soweit die Anzahl der Anbieter größer als zehn ist. Zusätzlich sind die fünf Güterklassen ausgewiesen, deren Konzentrationsrate am geringsten ist. Hierzu gehören Güterklassen, die herkömmlicherweise in kleineren Unternehmen und Betrieben erzeugt werden (Handwerkliche Tätigkeiten, bestimmte Bautätigkeiten).

177. Wendet man den *Hirschman-Herfindahl-Index* als Maßzahl der horizontalen Konzentration an, ergibt sich folgende Verteilung der 300 vollständig verfügbaren Güterklassen (vgl. *Tabelle 12*).[22]) In 59 Güterklassen erreicht der Konzentrationsgrad, gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index, Werte über 1 800 Punkte. Dieser Bereich wird nach den Antitrust Merger Guidelines des US-amerikanischen Antitrust-Rechts als hoch konzentriert eingestuft. Mäßig konzentriert sind danach 51 Güterklassen (1 000 bis 1 800 Punkte), 190 Güterklassen sind nicht konzentriert (bis 1 000 Punkte). Die fünf Güterklassen mit den höchsten und die fünf Güterklassen mit den niedrig-

[22]) Für Einzelwerte vgl. Tabelle I im statistischen Anhang des Anlagenbandes.

Tabelle 11

Güterklassen mit der niedrigsten und mit der höchsten Konzentrationsrate CR_{10}, 1986

Güterklassen		Konzentrationsrate CR_{10} (%)
GP-Nr.	Bezeichnung	
4617	Organische Farbstoffe	*100,0*
3837	Wasserheizer (einschließlich Umlauf-Wasserheizern, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	*99,9*
2211	Rohbenzin (sog. Leichtbenzin)	*99,8*
4271	Verbindung mit Aminofunktion	*99,4*
3638	Elektrische Haushaltskühlmöbel	*99,4*
3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	*16,9*
3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	*16,7*
3119	Bauelemente, Schaltungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	*16,7*
2536	Transportbeton	*15,4*
5316	Schnittholz	*8,0*

Tabelle 12

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Hirschman-Herfindahl-Index, 1986

Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
3 000 bis 6 756,2	19	*6,3*
2 500 bis unter 3 000	11	*3,7*
2 000 bis unter 2 500	18	*6,0*
1 800 bis unter 2 000	11	*3,7*
1 500 bis unter 1 800	13	*4,3*
1 250 bis unter 1 500	20	*6,7*
1 000 bis unter 1 250	18	*6,0*
750 bis unter 1 000	24	*8,0*
500 bis unter 750	41	*13,7*
250 bis unter 500	61	*20,3*
19,0 bis unter 250	64	*21,3*
insgesamt	300	*100,0*

Tabelle 13

Güterklassen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Hirschman-Herfindahl-Index, 1986

Güterklassen		Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)
GP-Nr.	Bezeichnung	
2116	Koks	6 756,2
2112	Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Grubengas	6 376,6
3837	Wasserheizern (einschließlich Umlauf-Wasserheizer, aber ohne elektrische Heißwasserbereiter)	5 418,6
5011	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk	4 832,8
3321	Straßenzugmaschinen	4 697,6
3119	Bauelemente, Schalungsgerüste und Kleinkonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall	63,9
5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel)	63,7
2536	Transportbeton	57,3
3767	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	51,9
5316	Schnittholz	19,0

sten Werten des Hirschman-Herfindahl-Index von über 4 690 bzw. unter 64 Punkten sind *Tabelle 13* zu entnehmen.

Aufgrund der Konstruktion des Hirschman-Herfindahl-Index ist es nicht überraschend, daß Güterklassen mit einem hohen/niedrigen Wert des Index allgemein eine niedrige/hohe Anzahl an Anbietern aufweisen. In den vorliegenden fünf Fällen ist die Zahl der Anbieter kleiner als zehn. Dieser Zusammenhang ist bei hohen Anbieterzahlen aber nicht zwangsläufig: Eine starke Konzentration der Produktionsanteile auf eine geringe Anzahl von Anbietern kann auch auftreten, wenn die Gesamtzahl der Anbieter hoch ist. Zum Beispiel beträgt der Hirschman-Herfindahl-Index in der Güterklasse 5050 (Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung) 3 470 Punkte bei 96 Anbietern oder in der Güterklasse 3686 (Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren, a. n. g.) 3 731 Punkte bei 66 Anbietern.

178. Ergänzend zum Hirschman-Herfindahl-Index berechnet die Monopolkommission den *Variationskoeffizienten.* Er mißt die relative Streuung der Produktionsanteile bezogen auf den arithmethischen Mittelwert. Die Höhe des Variationskoeffizienten bestimmt zusammen mit der Zahl der Anbieter die Höhe des Hirschman-Herfindahl-Index.

Die Häufigkeitsverteilung der 300 Güterklassen nach der Höhe des Variationskoeffizienten ist in *Tabelle 14* dargestellt.[23]) In etwa der Hälfte der Fälle liegt der

Tabelle 14

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach dem Variationskoeffizienten, 1986

Variationskoeffizient (× 100)	Güterklassen Anzahl	Güterklassen Anteil (%)
500 bis 983,0	8	2,7
400 bis unter 500	7	2,3
300 bis unter 400	21	7,0
250 bis unter 300	43	14,3
225 bis unter 250	37	12,3
200 bis unter 225	37	12,3
175 bis unter 200	42	14,0
150 bis unter 175	47	15,7
125 bis unter 150	34	11,3
100 bis unter 125	20	6,7
81,8 bis unter 100	4	1,3
insgesamt	300	100,0

Variationskoeffizient unter bzw. über 200 %, d. h. die Standardabweichung der Produktionsanteile der Anbieter in einer Güterklasse beträgt das Doppelte des Mittelwerts. Ein Variationskoeffizient von mehr als 300 % findet sich in 36 Güterklassen. 58 Güterklassen weisen einen Variationskoeffizienten von weniger als 150 % auf.

Tabelle 15

Güterklassen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Variationskoeffizienten, 1986

Güterklassen		Variationskoeffizient (× 100)
GP-Nr.	Bezeichnung	
3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen	983,0
3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	701,1
3697	Montagen von elektrotechnischen Erzeugnissen	651,6
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	596,3
5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	568,4
6371	Rohgewebe	100,1
3318	Verbrennungsmotoren für Kraftwagen	87,9
6911	Zigaretten	87,5
3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	84,2
4455	Synthetischer Kautschuk, fest	81,8

[23]) Für Einzelwerte vgl. Tabelle I im statistischen Anhang des Anlagenbandes.

Jeweils fünf Güterklassen mit den größten bzw. mit den kleinsten Variationskoeffizienten sind in *Tabelle 15* aufgeführt. Sie enthält Güterklassen mit einem Variationskoeffizienten über 568 % bzw. weniger als ca. 100 %. Eine nähere Analyse zeigt, daß der Variationskoeffizient auch empirisch ein analytisches Hilfsmittel darstellt, die Größenstrukturen der Anbieter in den Güterklassen zu charakterisieren. Eine große Anzahl von Güterklassen mit nahe beieinanderliegenden Werten des Hirschman-Herfindahl-Index

Tabelle 16

Anzahl der Güterklassen nach der Höhe der Konzentrationsrate CR_3 in den Gütergruppen und Hauptgruppen des Produzierenden Gewerbes[1], 1986

Nr. der Hauptgruppen	Güterklassen nach Hauptgruppen[2]		Anzahl der Güterklassen					
	GP-Nr.	Bezeichnung	mit einer Konzentrationsrate CR_3 von					insgesamt
			unter 10 %	10 % bis unter 25 %	25 % bis unter 50 %	50 % und mehr	nicht verfügbar[3]	
I.	21	Bergbauliche Erzeugnisse	0	0	0	1	2	3
		Bergbauliche Erzeugnisse	0	0	0	1	2	3
II.	22	Mineralölerzeugnisse	0	0	2	4		6
	24	Spalt- und Brutstoffe	–	–	–	–		–
	25	Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	1	5	3	1		10
	27	Eisen und Stahl	0	0	2	4		6
	28	NE-Metalle und -Metallhalbzeug	0	0	1	4		5
	29	Gießereierzeugnisse	0	1	4	0		5
	30[4]	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	1	2	1	0		4
	40	Chemische Erzeugnisse	0	3	10	33	1	47
	52[5]	Glas und Glaswaren	0	1	0	1		2
	53	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz	1	1	1	0		3
	55	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	0	0	2	1		3
	59	Gummiwaren	0	0	1	1		2
		Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes	3	14	27	49	1	93
III.	30[4]	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	1	3	1	0		5
	31	Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	1	1	4	2		8
	32	Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Ackerschlepper)	1	21	11	7		40
	33	Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)	0	1	8	4	2	15
	34	Wasserfahrzeuge	0	0	1	0		1
	35	Luft- und Raumfahrzeuge	–	–	–	–		–
	36	Elektrotechnische Erzeugnisse	0	4	16	12	1	33
	37	Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	1	1	2	0		4
	38	Eisen-, Blech- und Metallwaren	1	7	6	2		16
	50	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	0	0	0	3		3
	70	Fertigteilbauten im Hochbau	0	1	0	0		1
		Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes	5	38	49	30	3	126

noch Tabelle 16

Nr. der Hauptgruppen	GP-Nr.	Güterklassen nach Hauptgruppen[2]) Bezeichnung	Anzahl der Güterklassen mit einer Konzentrationsrate CR 3 von unter 10 %	10 % bis unter 25 %	25 % bis unter 50 %	50 % und mehr	nicht verfügbar[3])	insgesamt
IV.	39	Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä.	0	1	3	0		4
	51	Feinkeramische Erzeugnisse	0	0	1	1		2
	52[5])	Glas und Glaswaren	0	0	0	2		2
	54	Holzwaren	3	1	1	0		5
	56	Papier- und Pappewaren	0	2	2	0		4
	57	Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	1	5	1	0		7
	58	Kunststofferzeugnisse	0	10	3	0		13
	61	Leder	–	–	–	–		–
	62	Lederwaren und Schuhe	0	1	0	0		1
	63	Textilien	0	8	6	1		15
	64	Bekleidung	0	3	0	0		3
		Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes	4	31	17	4		56
V.	68	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	1	7	9	4		21
	69	Tabakwaren	0	0	0	1		1
		Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes	1	7	9	5		22
		Insgesamt	13	90	102	89	6	300

Anmerkungen:
1) Ohne Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).
2) Statistisches Bundesamt, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis im Produzierenden Gewerbe, Stuttgart/Mainz 1981.
3) Vom Statistischen Bundesamt aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht veröffentlicht.
4) Die Güterzweige 301 und 309 sind nach der amtlichen Statistik den Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes, der Güterzweig 302 den Erzeugnissen des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes zugeordnet.
5) Der Güterzweig 521 ist den Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes, die Güterzweige 522 bis 529 den Erzeugnissen des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes zugeordnet.

Zeichenerklärung:
– Keine Angabe, da keine Güterklasse von der Monopolkommission ausgewählt wurde, die der betreffenden Gütergruppe angehört. Der Grund liegt darin, daß der Produktionswert der Güterklassen zu gering ist oder unter die statistische Geheimhaltung fällt.

unterscheiden sich deutlich, wenn zusätzlich auf die Anzahl der Anbieter und die Streuung ihrer Produktionsanteile abgestellt wird.

179. Einen zusammenfassenden Überblick über die Angebotskonzentration in den untersuchten 35 zweistelligen Gütergruppen und 300 Güterklassen des Produzierenden Gewerbes[24]) enthält *Tabelle 16*. Für jede Gütergruppe wird eine Gliederung der ihr zugeordneten Anzahl vierstelliger Güterklassen nach ihrem Konzentrationsniveau angegeben. Dieses Niveau wird durch den für die Monopolkommission in erster Linie herangezogenen *Produktionsanteil der jeweils drei größten Anbieter* in einer Güterklasse gemessen. Die Gütergruppen werden nach den fünf Hauptgruppen des Produzierenden Gewerbes geordnet.

Die Angebotskonzentration bei Erzeugnissen des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes sowie des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ist höher als bei den Erzeugnissen des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes und des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes. Im einzelnen ist die starke Angebotskonzentration in der Gütergruppe 40 (Chemische Erzeugnisse) bemerkenswert. Von den 47 erfaßten Güterklassen sind 33 sehr hoch, zehn hoch und drei lediglich mäßig konzentriert, eine geringe Konzentration tritt nicht auf. Hoch konzentriert ist auch die Produktion in der Gütergruppe 36 (Elektrotechnische Erzeugnisse). Bei den 40 Güterklassen der Gruppe 32 (Maschinenbauerzeugnisse [einschließlich Ackerschleppern]) finden sich mäßige und hoch konzentrierte Angebotsstrukturen. Die Gruppe 58 (Kunststofferzeugnisse) und 63 (Textilien) sind nach wie vor überwiegend mäßig konzentriert.

24) Ohne Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).

3. Die kurzfristige Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes von 1984 bis 1986

3.1 Entwicklung des Produktionsvolumens und der Anzahl der Anbieter

180. Für die zum Berichtsjahr 1986 ausgewählten 300 Güterklassen liegen gegenüber dem Bezugsjahr 1984 nicht für alle Güterklassen vergleichbare Angaben vor. Einzelne Angaben der Güterklassen werden vom Statistischen Bundesamt in einem der beiden Jahre geheimgehalten.

Der Wert der von den Anbietern in den 300 Güterklassen produzierten und zum Absatz bestimmten Güter beträgt 1986 1 033,813 Mrd. DM. Bezogen auf das Produktionsvolumen liegen für 1984 und für 1986 in 295 Fällen gemeinsame Angaben der Güterklassen vor. Die 295 vergleichbaren Güterklassen besaßen 1984 ein Produktionsvolumen von 881,496 Mrd. DM. Die Zahl der Anbieter beträgt in den 300 Güterklassen des Berichtsjahres 1986 insgesamt 51 942, des Bezugsjahres 1984 52 459 und in den 295 vergleichbaren Güterklassen 52 376.

181. Die *Entwicklung der Produktionswerte* in den einzelnen Güterklassen ist sehr unterschiedlich. Einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der Veränderung der Produktionswerte 1986 gegenüber 1984 enthält *Tabelle 17*.

In vier Güterklassen beträgt die Zunahme des Produktionsvolumens über 2 Mrd. DM, in drei Güterklassen ist das Produktionsvolumen um über 2 Mrd. DM gesunken. Eine Übersicht über die jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten bzw. niedrigsten Veränderung des Produktionsvolumens 1986 gegenüber 1984 enthält *Tabelle 18*.

Tabelle 17

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Produktionswertes der Anbieter, 1986 gegenüber 1984

Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Güterklassen Anzahl	Anteil (%)
3 000 bis 3 072,6	1	*0,3*
2 000 bis unter 3 000 . .	3	*1,0*
1 500 bis unter 2 000 . .	4	*1,4*
1 000 bis unter 1 500 . .	14	*4,8*
750 bis unter 1 000 . .	15	*5,1*
500 bis unter 750 . .	23	*7,8*
250 bis unter 500 . .	55	*18,6*
100 bis unter 250 . .	63	*21,4*
0 bis unter 100 . .	52	*17,6*
– 200 bis unter 0 .	33	*11,2*
–7 474,4 bis unter –200 .	32	*10,9*
insgesamt	295	*100,0*

Im Ergebnis ist der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion in diesem Zeitraum in

— 230 Güterklassen gestiegen,

— 65 Güterklassen gesunken.

Tabelle 18

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Produktionswertes der Anbieter, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse		Produktionswert (Mio. DM)		
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	Differenz
5051	Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung der digitalen Technik	8 819,9	11 892,6	3 072,6
3211	Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung	6 560,8	9 293,5	2 732,7
3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	9 556,9	11 723,5	2 166,7
3261	Papier- und Druckereimaschinen	6 768,4	8 919,8	2 151,4
3686	Elektrische Ausrüstung für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren	5 370,3	7 320,3	1 950,0
6889	Futtermittel	8 620,5	7 266,5	–1 354,0
6842	Erzeugnisse aus Ölmühlen	5 293,9	3 665,6	–1 628,2
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	4 785,3	2 469,3	–2 316,1
2213	Kraftstoffe	16 262,4	9 108,3	–7 154,1
2217	Heizöle	14 621,3	7 146,9	–7 474,4

182. Die *Entwicklung der Anzahl der Anbieter* ist in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes ebenfalls sehr unterschiedlich verlaufen.

Eine Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Anzahl der Anbieter 1986 gegenüber 1984 enthält *Tabelle 19.*

In 85 Güterklassen hat sich die Anzahl der Anbieter nicht oder nur um einen Anbieter verändert. In 153 Güterklassen hat sich die Anzahl der Anbieter in den einzelnen Güterklassen um drei oder weniger Anbieter erhöht oder vermindert.

Um mehr als 20 hat die Anbieterzahl in neun Güterklassen zugenommen, um mehr als 50 ist die Anbieterzahl in vier Güterklassen gesunken. Diese Güterklassen, die den stärksten Zugang bzw. Rückgang der Anbieterzahl zu verzeichnen haben, enthält *Tabelle 20.*

Zusammenfassend ist die Anzahl der Anbieter 1986 gegenüber 1984 in

— 93 Güterklassen gestiegen,

— 122 Güterklassen gesunken,

— 85 Güterklassen konstant geblieben, d. h. die Anzahl der Anbieter hat sich um höchstens einen Anbieter verändert.

Tabelle 19

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1986 gegenüber 1984

Anzahl der Anbieter	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
10 bis 79	33	*11,0*
4 bis 9	31	*10,3*
2 bis 3	29	*9,7*
1	26	*8,7*
0	35	*11,7*
− 1	24	*8,0*
− 2	39	*13,0*
− 4 bis − 3	20	*6,7*
− 9 bis − 5	24	*8,0*
− 19 bis −10	21	*7,0*
−112 bis −20	18	*6,0*
insgesamt	300	*100,0*

Tabelle 20

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Anbieter, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse		Anzahl der Anbieter		
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	Differenz
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe)	41	120	79
3667	Bauelemente der elektronischen Schaltungstechnik	257	319	62
3295	Reparaturen an Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	1 007	1 065	58
3672	Elektrische Geräte und Einrichtungen zum Messen nichtelektrischer und elektrischer Größen	230	272	42
3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	280	311	31
5411	Bauelemente aus Holz	618	576	− 42
2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	503	440	− 63
5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel)	1 001	906	− 95
5316	Schnittholz	1 937	1 827	−110
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen	1 569	1 457	−112

3.2 Entwicklung der Angebotskonzentration

183. Zur Charakterisierung der *Entwicklung der Angebotskonzentration* werden die Konzentrationsraten der jeweils drei und zehn größten Anbieter, der Hirschman-Herfindahl-Index sowie ergänzend der Variationskoeffizient herangezogen.

184. Ein Vergleich der *Konzentrationsraten der drei größten Anbieter* zwischen den Berichtsjahren 1986 und 1984 ist nicht für alle von der Monopolkommission ausgewählten 300 Güterklassen, sondern nur für 291 möglich. Für neun Güterklassen werden die erforderlichen Angaben im Bezugs- oder im Berichtsjahr vom Statistischen Bundesamt geheimgehalten. Das

Produktionsvolumen der untersuchten Güterklassen reduziert sich entsprechend von 998,768 auf 863,826 Mrd. DM, die Anzahl der Anbieter betrug dagegen 1984 52 360 und 1986 51 517.

Einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der absoluten Veränderung der Produktionsanteile der drei größten Anbieter 1986 gegenüber 1984 enthält *Tabelle 21.*

Tabelle 21

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_3, 1986 gegenüber 1984

Konzentrationsrate CR_3 (%)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
20,0 bis 21,4	1	*0,3*
10,0 bis unter 20,0	3	*1,0*
5,0 bis unter 10,0	8	*2,8*
3,0 bis unter 5,0	23	*7,9*
2,0 bis unter 3,0	22	*7,6*
1,0 bis unter 2,0	40	*13,8*
0,5 bis unter 1,0	32	*11,0*
− 0,5 bis unter 0,5	60	*20,6*
− 1,0 bis unter − 0,5	14	*4,8*
−10,0 bis unter − 1,0	86	*29,6*
−20,0 bis unter −10,0	1	*0,3*
−23,4 bis unter −20,0	1	*0,3*
insgesamt	291	*100,0*

Die jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Produktionsanteils der drei größten Anbieter enthält *Tabelle 22.*

185. Im Ergebnis ist die Konzentrationsrate der drei größten Anbieter in

- 129 Güterklassen gestiegen,
- 102 Güterklassen gesunken,
- 60 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Der ungewogene *Durchschnitt der Konzentrationsrate CR_3* ist für die jeweils verfügbaren Güterklassen von 38,5 % in 1984 auf 39,0 % in 1986 gestiegen. Der mit den Produktionswerten gewogene Mittelwert ist von 36,9 % auf ebenfalls 39,0 % gestiegen. Für die ausgewerteten Güterklassen kann damit festgestellt werden, daß sich im Berichtszeitraum — gemessen an der Konzentrationsrate CR_3 — das Konzentrationsniveau im Durchschnitt wiederum leicht erhöht hat. Der im Vierten und Fünften Hauptgutachten[25]) jeweils festgestellte leichte Anstieg des Durchschnittswerts der Güterklassen hat sich in den folgenden Berichtsperioden fortgesetzt. Die hier angegebenen durchschnittlichen Konzentrationsraten können mit denjenigen in den früheren Hauptgutachten allerdings nicht ohne weiteres verglichen werden, da sich die Anzahl und die Zusammensetzung der einbezogenen Güterklassen verändert haben.

186. Verfolgt man die horizontale Angebotskonzentration in den Güterklassen nach Maßgabe der *Konzentrationsraten der zehn größten Anbieter,* so liegen aus dem Kreis der 300 insgesamt ausgewählten Güterklassen 288 vor, für die der Produktionsanteil der

[25]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 208 sowie Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 176.

Tabelle 22

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_3, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse		Konzentrationsrate CR_3		
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	Differenz
2954	Schwermetallformguß	9,5	30,9	21,4
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	46,0	62,8	16,9
4311	Einnährstoffdünger (ohne Kali)	54,7	67,3	12,6
2813	Schwermetall und deren Legierungen	39,8	51,5	11,7
2577	Brems- und Kupplungsmaterial	74,1	82,0	7,8
3682	Elektrokohlen und -bürsten	62,2	55,2	− 7,0
5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	81,2	73,1	− 8,1
5841	Beutel, Tragtaschen und Stücke aus Kunststoff	24,9	16,7	− 8,2
3213	Hütten- und Walzwerkseinrichtungen	72,2	58,2	−14,0
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe) ..	54,2	30,8	−23,4

jeweils zehn größten Anbieter sowohl für 1984 als auch für 1986 bekannt ist. 12 Güterklassen unterliegen der statistischen Geheimhaltung. Das Produktionsvolumen der danach miteinander vergleichbaren Güterklassen reduziert sich entsprechend von 1 030,392 Mrd. DM auf 868,478 Mrd. DM. Die Anzahl der Anbieter erhöht sich von 51 895 auf 52 318.

Tabelle 23

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10}, 1986 gegenüber 1984

Konzentrationsrate CR_{10} (%)	Güterklassen Anzahl	Güterklassen Anteil (%)
10,0 bis 24,9	1	*0,4*
5,0 bis unter 10,0	9	*3,1*
3,0 bis unter 5,0	15	*5,2*
2,0 bis unter 3,0	22	*7,6*
1,0 bis unter 2,0	39	*13,5*
0,5 bis unter 1,0	28	*9,7*
− 0,5 bis unter 0,5	76	*26,4*
− 1,0 bis unter − 0,5	27	*9,4*
− 2,0 bis unter − 1,0	33	*11,5*
− 3,0 bis unter − 2,0	19	*6,6*
−31,5 bis unter − 3,0	19	*6,6*
insgesamt	288	*100,0*

Tabelle 23 enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate für die zehn größten Anbieter 1986 gegenüber 1984.

Tabelle 24 enthält fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme der Konzentrationsrate CR_{10} um über 6,7 Prozentpunkte sowie fünf Güterklassen mit der größten Abnahme um über 6,4 Prozentpunkte.

187. Die Konzentrationsrate CR_{10} für die zehn größten Anbieter ist zusammenfassend in

- 114 Güterklassen gestiegen,
- 98 Güterklassen gesunken,
- 76 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Der ungewogene *Durchschnitt der Konzentrationsrate CR_{10}* ist für die 1984 und 1986 jeweils ausgewerteten Güterklassen von 62,0 % auf 62,8 %, der gewogene Durchschnitt von 60,3 % auf 63,3 % gestiegen. Die 1984 wie 1986 relativ geringe Differenz zwischen den ungewogenen und gewogenen Mittelwerten besagt, daß das Produktionsvolumen von Güterklassen mit niedrigerer Konzentrationsrate CR_{10} im Durchschnitt nicht nennenswert verschieden ist von solchen mit höherer Konzentrationsrate.

188. Im Vergleich der Jahre 1984 und 1986 liegen der Monopolkommission 295 Güterklassen vor, deren *Hirschman-Herfindahl-Index* bekannt ist. Fünf der 300 insgesamt ausgewählten Güterklassen unterliegen seitens des Statistischen Bundesamtes der Geheimhaltung. Bezogen auf das Produktionsvolumen reduziert sich das Gewicht der untersuchten 295 Güterklassen von 1 033,813 auf 881,496 Mrd. DM. Die zugeordnete Anzahl der Anbieter steigt von 51 942 in 1986 auf 52 376 in 1984.

Tabelle 24

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_{10}, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse GP-Nr.	Güterklasse Bezeichnung	Konzentrationsrate CR_{10} 1984	1986	Differenz
2954	Schwermetallformguß	25,9	50,8	24,9
6321	Garn für Gewebe	34,0	43,4	9,4
5322	Hobelware	52,4	61,7	9,3
6821	Zucker (Rüben- und Rohrzucker)	75,2	83,3	8,0
3239	Trocknungsanlagen und -maschinen	57,3	64,0	6,8
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	32,1	25,7	− 6,4
5841	Beutel, Tragtaschen und Säcke aus Kunststoff	37,9	30,9	− 6,6
3199	Baustellenarbeiten (auch im Tagelohn)	50,3	42,4	− 7,9
3213	Hütten- und Walzwerkseinrichtungen	86,3	76,6	− 9,7
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe) ..	83,1	51,6	−31,5

Tabelle 25

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1986 gegenüber 1984

Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
1 000 bis 1 028,9	1	*0,3*
500 bis unter 1 000 .	2	*0,7*
300 bis unter 500 .	10	*3,4*
100 bis unter 300 .	27	*9,2*
50 bis unter 100 .	19	*6,4*
10 bis unter 50 .	57	*19,3*
0 bis unter 10 .	41	*13,9*
– 10 bis unter 0 .	25	*8,5*
– 50 bis unter – 10 .	53	*18,0*
– 100 bis unter – 50 .	21	*7,1*
– 500 bis unter – 100 .	33	*11,2*
– 891,0 bis unter – 500 .	6	*2,0*
insgesamt	295	*100,0*

Die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index ist *Tabelle 25* zu entnehmen.

Jeweils fünf Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index sind in der *Tabelle 26* zusammengestellt.

189. Der Hirschman-Herfindahl-Index ist 1986 gegenüber 1984 in

- 116 Güterklassen gestiegen,
- 113 Güterklassen gesunken,
- 66 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die Veränderung beträgt weniger als zehn Prozentpunkte.

Der Vergleich des Standes und der Entwicklung der horizontalen Angebotskonzentration gemessen am Hirschman-Herfindahl-Index hat den Sachverhalt zu berücksichtigen, daß in ihm sowohl die Anzahl der Anbieter als auch die Ungleichverteilung ihrer Produktionswerte eingehen. Ähnliche Entwicklungen des Index in verschiedenen Güterklassen können daher sowohl auf ähnlichen Entwicklungen seiner Komponenten als auch auf gegenläufigen Entwicklungen beruhen, so daß sich der Hirschman-Herfindahl-Index im Ergebnis nur wenig oder nicht ändert.

Tabelle 26

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse		Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)		
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	Differenz
4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	2 545,5	3 574,4	1 028,9
4794	Verbandzeug, Watte, Pflaster, chirurgisches Nahtmaterial, Röntgenkontrastmittel	1 942,1	2 494,1	552,1
4221	Acyclische und alicyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich	1 141,2	1 651,6	510,3
2577	Brems- und Kupplungsmaterial	2 344,7	2 829,1	484,4
2116	Koks	6 282,3	6 756,2	474,0
6842	Erzeugnisse der Ölmühlen	1 875,7	1 286,6	–589,1
3321	Straßenzugmaschinen	5 371,1	4 697,6	–673,6
5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	4 156,6	3 470,0	–686,6
2849	Edelmetallhalbzeug	4 634,7	3 808,8	–825,9
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe) . .	1 447,4	556,4	–891,0

190. Für die den Hirschman-Herfindahl-Index ergänzende Berechnung des Variationskoeffizienten liegen ebenfalls für 295 Güterklassen zeitlich vergleichbare Angaben vor. Die entsprechenden Zusammenfassungen für den Variationskoeffizienten enthalten die *Tabellen 27 und 28.* Der Wertebereich der Veränderungen des Variationskoeffizienten 1986 gegenüber 1984 beträgt ±25 Prozentpunkte. Jeweils fünf Güterklassen sind durch eine überdurchschnittliche Zunahme bzw. Abnahme der Streuung der Produktionsanteile gekennzeichnet. Insgesamt ist der Variationskoeffizient kurzfristig in

— 125 Güterklassen gestiegen,

— 123 Güterklassen gesunken,

— 47 Güterklassen relativ konstant geblieben, d. h. die absolute Veränderung beträgt weniger als ±3 Prozentpunkte.

191. Betrachtet man die *Veränderungen der verschiedenen Konzentrationsmaße im Zusammenhang,* so ist zu bedenken, daß zwischen den Wertebereichen der Maßzahlen funktionale Zusammenhänge bestehen. Die Veränderungen der Werte der Konzentrationsraten für die jeweils zehn größten Anbieter sind generell geringer als die entsprechenden Konzentrationsraten für die drei größten Anbieter. Innerhalb von zehn Anbietern bestehen größere Möglichkeiten, daß sich Anteilsverschiebungen ausgleichen, als innerhalb von drei Anbietern. Infolge des Zusammenhanges, der zwischen Konzentrationsraten und dem Hirschman-Herfindahl-Index besteht, ist ebenfalls zu erwarten, daß die Tendenz der Veränderung dieser Maßzahlen übereinstimmt.

192. Bei einer *getrennten* Betrachtung der Konzentrationsraten für die drei bzw. zehn größten Anbieter sowie des Hirschman-Herfindahl-Index ist festzustellen, daß im kurzfristigen Berichtszeitraum 1984 bis 1986 das Niveau der Konzentration in den Güterklassen *im Durchschnitt* nur relativ geringfügig gestiegen ist. Allerdings sind eine Reihe von Güterklassen durch eine erhebliche Erhöhung des Konzentrationsgrades gekennzeichnet. Diesen stehen jedoch andere Güterklassen gegenüber, in denen der Konzentrationsgrad gesunken ist.

Tabelle 27

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1986 gegenüber 1984

Variationskoeffizient (× 100)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
100 bis 196,7 . .	1	*0,3*
50 bis unter 100 . . .	4	*1,4*
25 bis unter 50 . . .	20	*6,8*
10 bis unter 25 . . .	45	*15,3*
3 bis unter 10 . . .	55	*18,6*
0 bis unter 3 . . .	29	*9,8*
− 3 bis unter 0 . . .	18	*6,1*
− 10 bis unter − 3 . . .	47	*15,9*
− 25 bis unter − 10 . . .	55	*18,6*
− 50 bis unter − 25 . . .	16	*5,4*
− 64,4 bis unter − 50 . . .	5	*1,7*
insgesamt	295	*100,0*

Tabelle 28

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Variationskoeffizienten, 1986 gegenüber 1984

Güterklasse		Variationskoeffizient (× 100)		
GP-Nr.	Bezeichnung	1984	1986	Differenz
2954	Schwermetallguß	197,2	393,9	196,7
3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	602,6	701,1	98,5
5859	Andere Fertigerzeugnisse aus Kunststoff, a. n. g., (ohne Turn- und Sportgeräte)	155,9	222,8	66,9
3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen	923,4	983,0	59,6
3341	Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Kraftwagenanhänger	364,8	416,2	51,5
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	320,9	268,5	−52,5
3213	Hütten- und Walzwerkseinrichtungen	435,9	380,8	−55,1
5713	Bücher und Broschüren	355,5	297,6	−57,9
3199	Baustellenarbeiten (auch im Tagelohn)	586,6	524,2	−62,4
2951	Leichtmetallformguß	505,7	441,2	−64,4

193. Bei einer *gemeinsamen Betrachtung* der drei angewendeten Konzentrationskriterien (Konzentrationsraten der drei und der zehn größten Anbieter sowie der Hirschman-Herfindahl-Index), können die ausgewählten Güterklassen im Produzierenden Gewerbe in bezug auf die *Tendenz der kurzfristigen Konzentrationsentwicklung* klassifiziert werden. In Abhängigkeit davon, ob *alle Konzentrationskriterien in die gleiche Richtung weisen*, ergibt sich zur kurzfristigen Konzentrationsentwicklung 1986 gegenüber 1984 in den 300 untersuchten größten Güterklassen folgendes Bild:

Entwicklung 1984 bis 1986	Anzahl der Güterklassen	Anteil der Güterklassen (%)	
		an der Anzahl	am Produktionswert
steigend	72	*24,0*	*18,4*
fallend	60	*20,0*	*15,5*
konstant[1])	15	*5,0*	*6,2*
nicht eindeutig	137	*47,7*	*46,7*
nicht erfaßt	16	*5,3*	*13,3*

[1]) Die Monopolkommission betrachtet die Konzentrationsentwicklung als relativ konstant, wenn sich gleichzeitig die Konzentrationsraten für die drei und die zehn größten Anbieter jeweils um weniger als 0,5 Prozentpunkte und der Hirschman-Herfindahl-Index um weniger als zehn Punkte verändern.

16 Güterklassen konnten nicht erfaßt werden, weil die erforderlichen konzentrationsstatistischen Angaben aus Geheimhaltungsgründen nicht vollständig vorliegen.

194. Das vorliegende Ergebnis läßt erkennen, daß trotz strengerer Anforderungen, die allgemeine Richtung der Konzentrationsentwicklung zu klassifizieren, die Anzahl der Güterklassen mit steigendem Konzentrationsgrad deutlich höher ist als die mit sinkendem Konzentrationsgrad. Das Verhältnis der Anzahl der Güterklassen entspricht etwa auch dem Gewicht, das ihnen nach ihrem Produktionsvolumen zukommt. Dieses gibt zugleich einen Hinweis darauf, daß für Güterklassen mit steigendem oder sinkendem Konzentrationsgrad kein Zusammenhang zu ihrer Größe bzw. der Weite oder Enge ihrer statistischen Abgrenzung erkennbar ist. Der relativ geringe Anteil von Güterklassen mit konstantem Konzentrationsgrad und der gleichzeitig hohe Anteil von Güterklassen mit nicht eindeutiger Konzentrationsentwicklung deutet auf den großen Einfluß hin, den gegenläufige Verschiebungen der Größenstrukturen auf die horizontale Angebotskonzentration ausüben — sei es, daß die jeweils größten drei Anbieter ihre Produktionsanteile zu Lasten der nächstgrößeren Anbieter erhöht haben, sei es, daß diese in einem Aufholprozeß zu Lasten der größten Anbieter gewachsen sind oder die Verschiebung der Produktionsanteile durch die Entwicklung der Anbieterzahlen überlagert wurde.

4. Die mittelfristige Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen des Produzierenden Gewerbes von 1978 bis 1986

195. Das besondere Interesse der Monopolkommission gilt der *langfristigen Entwicklung der Angebotskonzentration* in den Güterklassen. Die durch das Statistische Bundesamt durchgeführten konzentrationsstatistischen Sonderaufbereitungen der Produktionserhebungen für das Produzierende Gewerbe liegen jedoch erst seit 1977 vor. Damit ist zwar eine langfristige Beobachtung der Entwicklung der Angebotskonzentration in den Güterklassen noch nicht möglich, für eine *mittelfristige Betrachtung* erscheint der Zeitraum von 1978 bis 1986 aber ausreichend.[26])

Die Vergleichbarkeit der Zeitreihen wird durch die 1982 umgestellte Systematik für Produktionsstatistiken beeinträchtigt.[27]) Eine weitere Einschränkung der Vergleichbarkeit ist durch die Geheimhaltungspraxis des Statistischen Bundesamts bedingt. Die hiervon betroffenen Güterklassen wechseln von Berichtsperiode zu Berichtsperiode, so daß die Anzahl nicht kontinuierlich vorliegender Zeitreihen im Zeitverlauf zunimmt.

Verschiedene wirtschaftliche Gründe, die für einige Güterklassen zu Strukturbrüchen in ihrer zeitlichen Entwicklung geführt haben, sind in *Tabelle 2* zusammengestellt und in diesem Zusammenhang näher kommentiert worden.

Den allgemeinen Merkmalen der Konzentrationsstatistik entsprechend, beziehen sich die Zeitreihen auf die in den Güterklassen jeweils als Anbieter auftretenden Unternehmen (Unternehmensteile) und die auf sie entfallenden Anteile des Werts der Absatzproduktion.[28])

4.1 Entwicklung des Produktionsvolumens und der Anzahl der Anbieter

196. Für den mittelfristigen Zeitvergleich stehen nicht für alle 300 Güterklassen Angaben zur Verfügung, die im Berichtsjahr 1986 als größte ausgewählt wurden. Bezogen auf den Produktionswert liegen für 258 Güterklassen zeitlich vergleichbare Angaben vor. Das Produktionsvolumen dieser Güterklassen betrug 1978 604,866 Mrd. DM. Bezogen auf die Anzahl der Anbieter sind 268 Angaben verfügbar. Die zugeordnete Anzahl der Anbieter betrug 50 212. Daten über die Entwicklung der einzelnen ausgewählten 300 vierstelligen Güterklassen enthält Tabelle I im statistischen Anhang des Anlagenbandes dieses Gutachtens. Im folgenden beschränkt sich der Zeitvergleich

[26]) Der Beginn der Untersuchungsperiode mit dem Jahr 1978 entspricht der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission über die Produktionsstatistik in diesem Kapitel.

[27]) Vgl. Abschnitt 1.2 dieses Kapitels.

[28]) Vgl. Abschnitt 1.2 dieses Kapitels.

[29]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1, Produktion im Produzierenden Gewerbe des In- und Auslandes, 1987, Tabelle 2, S. 11; 1982, Tabelle 2, S. 9.

Tabelle 29

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Produktionswertes der Anbieter, 1986 gegenüber 1978

Produktionswert der Anbieter (Mio. DM)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
3 000 bis 42 156,4	19	7,4
2 000 bis unter 3 000 ..	17	6,6
1 500 bis unter 2 000 ..	20	7,8
1 000 bis unter 1 500 ..	30	11,6
750 bis unter 1 000 ..	23	8,9
500 bis unter 750 ..	45	17,4
250 bis unter 500 ..	52	20,2
100 bis unter 250 ..	25	9,7
0 bis unter 100 ..	9	3,5
− 200 bis unter 0 ..	10	3,9
−2 338,0 bis unter −200 ..	8	3,1
insgesamt	258	100,0

für die einzelnen Güterklassen auf die Jahre 1978 und 1986, ohne auf die zwischenzeitliche Entwicklung näher einzugehen.

197. Die Veränderungen des Produktionsvolumens schwanken zwischen den 258 Güterklassen, für die zeitlich vergleichbare Werte vorliegen, stark. Insgesamt ist das Produktionsvolumen dieser Güterklassen 1986 gegenüber 1978 in

— 240 Güterklassen gestiegen und in

— 18 Güterklassen gesunken.

Tabelle 29 enthält die entsprechende Häufigkeitsverteilung.

In fünf Güterklassen beträgt der Anstieg des Produktionsvolumens mehr als 4,6 Mrd. DM. Unter den 18 Güterklassen, deren Produktionswert gesunken ist, beträgt der absolute Rückgang in zwei Güterklassen über 1,531 Mrd. DM. In *Tabelle 30* sind die Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Produktionsvolumens 1986 gegenüber 1978 zusammengestellt.

198. Die *Anzahl der Anbieter* hat sich in den 268 zeitlich vergleichbaren Güterklassen sehr unterschiedlich entwickelt. Die Zahl der Anbieter ist im Berichtszeitraum in

— 74 Güterklassen gestiegen,

— 176 Güterklassen gesunken,

— 18 Güterklassen konstant, d. h. die Zahl der Anbieter hat sich lediglich um einen verändert.

Tabelle 30

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Produktionswertes der Anbieter, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse		Produktionswert (Mio. DM)		
GP-Nr.	Bezeichnung	1978	1986	Differenz
3311	Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	40 461,1	82 617,5	42 156,4
5051	Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung der digitalen Technik	4 381,6	11 892,6	7 511,0
3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	5 900,8	11 723,5	5 822,7
6832	Milch, Butter und Käse	12 358,8	17 666,3	5 307,5
4747	Human-pharmazeutische Spezialitäten	10 654,0	15 330,8	4 676,9
4314	Mehrnährstoffdünger	1 264,7	960,0	− 304,8
6875	Spirituosen	1 938,6	1 602,9	− 335,7
7051	Fertighäuser (1- und 2geschossig) aus Holz oder überwiegend aus Holz, zur Vollmontage vorgesehen	1 924,3	1 265,4	− 658,8
3661	Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangsgeräte und -einrichtungen	7 870,9	6 339,7	−1 531,2
2217	Heizöle	9 484,9	7 146,9	−2 338,0

Eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der Anbieter in den Güterklassen von 1978 bis 1986 enthält die *Tabelle 31.*

Tabelle 31

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Anzahl der Anbieter, 1986 gegenüber 1978

Anzahl der Anbieter	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
10 bis 116	34	*12,7*
4 bis 9	19	*7,1*
2 bis 3	9	*3,4*
1	12	*4,5*
0	7	*2,6*
– 1	11	*4,1*
– 2	27	*10,1*
– 4 bis – 3	18	*6,7*
– 9 bis – 5	35	*13,1*
– 19 bis –10	31	*11,6*
–416 bis –20	65	*24,3*
insgesamt	268	*100,0*

Tabelle 32 enthält fünf Güterklassen, in denen die Anzahl der Anbieter um 67 und mehr gestiegen ist, sowie fünf Güterklassen, in denen die Anzahl der Anbieter am stärksten und zwar um mehr als 190 gesunken ist.

Betrachtet man die Entwicklung der Absatzproduktion und die Anzahl der Anbieter in den Güterklassen gemeinsam, so sind keine deutlichen Zusammenhänge erkennbar. Das gleiche gilt in bezug auf die durchschnittliche Größe der Anbieter, gemessen an ihrem Produktionswert.

4.2 Entwicklung der Angebotskonzentration

199. Die Konzentrationsentwicklung in den Güterklassen wird durch einen Zeitvergleich der Konzentrationsraten für die jeweils drei und zehn größten Anbieter sowie des Hirschman-Herfindahl-Index und des hierzu berechneten Variationskoeffizienten charakterisiert, jeweils gemessen an den Produktionsanteilen der Anbieter.

Für die Veränderung der *Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter* liegen unter den ausgewählten 300 Güterklassen für 252 entsprechende Werte aus den Jahren 1978 und 1986 vor. Unter den übrigen Güterklassen, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen, befinden sich auch solche mit weniger als drei Anbietern.

Die zwischen 1978 und 1986 eingetretene Änderung der Konzentrationsrate der jeweils drei größten Anbieter variiert in rd. 50 % aller Güterklassen zwischen

Tabelle 32

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Anbieter, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse		Anzahl der Anbieter		
GP-Nr.	Bezeichnung	1978	1986	Differenz
3667	Bauelemente der elektronischen Schaltungstechnik	203	319	116
3099	Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten	208	311	103
5821	Einzelteile aus Kunststoff für Maschinen und Fahrzeuge	297	384	87
6818	Backwaren	839	919	80
3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	329	396	67
2554	Betonerzeugnisse für den Hochbau	631	440	–191
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	1 671	1 457	–214
6412	Damenoberbekleidung ab Größe 34	1 434	1 151	–283
5422	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel)	1 221	906	–315
5316	Schnittholz	2 243	1 827	–416

Tabelle 33

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_3, 1986 gegenüber 1978

Konzentrationsrate CR_3 (%)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
20,0 bis 22,3	1	*0,4*
10,0 bis unter 20,0	17	*6,8*
5,0 bis unter 10,0	32	*12,7*
3,0 bis unter 5,0	26	*10,3*
2,0 bis unter 3,0	22	*8,7*
1,0 bis unter 2,0	17	*6,8*
0,5 bis unter 1,0	8	*3,2*
− 0,5 bis unter 0,5	21	*8,3*
− 1,0 bis unter − 0,5	8	*3,2*
−10,0 bis unter − 1,0	86	*34,1*
−20,0 bis unter −10,0	13	*5,2*
−26,9 bis unter −20,0	1	*0,4*
insgesamt	252	*100,0*

minus fünf und zehn Prozentpunkten. Die entsprechende Häufigkeitsverteilung enthält *Tabelle 33.*

Um 16 Prozentpunkte und mehr ist die Konzentrationsrate in fünf Güterklassen gestiegen. Der Rückgang der Konzentrationsrate in den fünf am stärksten betroffenen Güterklassen beträgt mehr als 16 Prozentpunkte. Eine Zusammenstellung dieser Güterklassen enthält *Tabelle 34.*

Zusammenfassend hat die Entwicklung der Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter in einer Güterklasse 1986 gegenüber 1978 zu folgenden Ergebnissen geführt: Die Konzentrationsrate CR_3 ist in

— 123 Güterklassen gestiegen,

— 108 Güterklassen gesunken,

— 21 Güterklassen konstant, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Der durchschnittliche Produktionsanteil der drei größten Anbieter in den jeweils untersuchten Güterklassen hat sich als ungewogener Mittelwert von 38,3% im Jahre 1978 auf 39,0% im Jahre 1986 erhöht. Der mit dem Produktionsvolumen gewogene Mittelwert ist von 37,8% auf ebenfalls 39,0% vergleichsweise *stärker* gestiegen. Das Produktionsvolumen höher konzentrierter Güterklassen ist danach durchschnittlich vergleichsweise stärker gestiegen als das der übrigen Güterklassen.

200. Für einen Zeitvergleich der *Produktionsanteile der jeweils zehn größten Anbieter* in den Güterklassen liegen 250 vergleichbare Werte vor. Die Angaben für die übrigen Güterklassen unterliegen der Geheimhaltung, oder die Zahl der Anbieter ist kleiner als zehn.

Die Veränderungen der Konzentrationsraten CR_{10} variieren relativ gleichmäßig zwischen den Güterklassen in einem Intervall von rd. 20 bis minus 10 Prozentpunkten.

Tabelle 34

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_3, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse		Konzentrationsrate CR_3		
GP-Nr.	Bezeichnung	1978	1986	Differenz
4311	Einnährstoffdünger (ohne Kali)	44,9	67,3	22,3
4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	63,0	81,4	18,4
4314	Mehrnährstoffdünger	49,1	66,3	17,2
3638	Elektrische Haushaltskühlmöbel	56,5	73,0	16,5
2217	Heizöle	41,1	57,4	16,3
3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	57,0	40,5	−16,5
5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken .	25,1	8,3	−16,8
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe) ..	48,9	30,8	−18,1
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	30,1	12,0	−18,2
6398	Strumpfwaren	71,9	45,0	−26,9

Tabelle 35 enthält die Häufigkeitsverteilung der erfaßten 250 vergleichbaren Güterklassen nach der Veränderung der Produktionsanteile der jeweils zehn größten Anbieter.

Eine Zunahme der Konzentrationsrate um mehr als zwölf Prozentpunkte weisen fünf Güterklassen auf. In fünf Güterklassen ist die Konzentrationsrate um mehr als zehn Prozentpunkte zurückgegangen. *Tabelle 36* faßt diese Güterklassen zusammen.

Die Konzentrationsentwicklung in den Güterklassen, gemessen an dem Produktionsanteil der jeweils zehn größten Anbieter, ist in

- 123 Güterklassen gestiegen,
- 96 Güterklassen gesunken,
- 31 Güterklassen konstant, d. h. die Veränderung beträgt weniger als 0,5 Prozentpunkte.

Die Veränderung des ungewogenen Mittelwerts der Umsatzanteile beträgt in den jeweils verfügbaren Güterklassen 1978 61,0% und 1986 62,8%. Demgegenüber hat sich der mit den Produktionswerten der Güterklassen gewogene Mittelwert im gleichen Zeitraum von 59,8% auf 63,3% *stärker erhöht*. Das Gewicht höher konzentrierter Güterklassen ist danach durchschnittlich gestiegen.

201. Ein Vergleich des *Hirschman-Herfindahl-Index* zwischen 1978 und 1986 ist nur für 249 der ausgewählten 300 Güterklassen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe möglich. Für die übrigen Güterklassen unterliegt der Hirschman-Herfindahl-Index der statistischen Geheimhaltung.

Tabelle 35

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10}, 1986 gegenüber 1978

Konzentrationsrate CR_{10} (%)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
10,0 bis 16,0	13	5,2
5,0 bis unter 10,0	26	*10,4*
3,0 bis unter 5,0	30	*12,0*
2,0 bis unter 3,0	18	*7,2*
1,0 bis unter 2,0	21	*8,4*
0,5 bis unter 1,0	15	*6,0*
– 0,5 bis unter 0,5	31	*12,4*
– 1,0 bis unter – 0,5	13	5,2
– 2,0 bis unter – 1,0	20	*8,0*
– 3,0 bis unter – 2,0	17	*6,8*
–21,4 bis unter – 3,0	46	*18,4*
insgesamt	250	*100,0*

Die Veränderungen des Hirschman-Herfindahl-Index schwanken zwischen den Güterklassen ähnlich wie die Produktionsanteile der jeweils drei größten Anbieter. Positive und negative Veränderungen streuen relativ gleichmäßig im Bereich von plus 100 und minus

Tabelle 36

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_{10}, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse		Konzentrationsrate CR_{10}		
GP-Nr.	Bezeichnung	1978	1986	Differenz
6321	Garn für Gewebe	27,4	43,4	16,0
5539	Sonderpapier	52,0	67,8	15,8
6821	Zucker (Rüben- und Rohrzucker)	68,5	83,3	14,8
2217	Heizöle	82,5	95,9	13,4
6372	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche (ohne Futterstoff)	31,6	43,9	12,3
4998	Veredlungsarbeiten für eigene Rechnung	79,6	69,0	–10,6
5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken .	33,6	18,7	–14,9
6398	Strumpfwaren	100,0[1])	84,8	–15,3
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	44,7	25,7	–19,0
6305	Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe) ..	72,9	51,6	–21,4

[1]) Fiktiver Wert der Konzentrationsrate CR_{10}, da die Anzahl der Anbieter neun beträgt.

100 Punkten. Die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen enthält *Tabelle 37*.

Um mehr als 1 000 Punkte erhöht hat sich der Hirschman-Herfindahl-Index in zwei Güterklassen.

Tabelle 37

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1986 gegenüber 1978

Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Güterklassen	
	Anzahl	Anteil (%)
1 000 bis 1 908,1	2	*0,8*
500 bis unter 1 000	12	*4,8*
300 bis unter 500	10	*4,0*
100 bis unter 300	35	*14,1*
50 bis unter 100	27	*10,8*
10 bis unter 50	32	*12,9*
0 bis unter 10	15	*6,0*
– 10 bis unter 0	11	*4,4*
– 50 bis unter – 10	26	*10,4*
– 10 bis unter – 50	29	*11,6*
– 500 bis unter – 100	40	*16,1*
–2 133,8 bis unter – 500	10	*4,0*
insgesamt	249	*100,0*

Um mehr als 1 000 Punkte zurückgegangen ist der Index in drei Güterklassen. *Tabelle 38* enthält hierzu eine Zusammenstellung.

Gemessen an der Entwicklung des Hirschman-Herfindahl-Index ist die Angebotskonzentration in den Güterklassen 1986 gegenüber 1978 in

— 118 Güterklassen gestiegen,

— 105 Güterklassen gesunken,

— 26 Güterklassen konstant, d. h. die Veränderung beträgt weniger als zehn Punkte.

202. Zur Erfassung des Einflusses von *Verschiebungen der Produktionsanteile* der Anbieter auf den Konzentrationsgrad in einer Güterklasse wird der Variationskoeffizient verwendet. Dieser mißt die Streuung der Produktionsanteile bezogen auf ihren arithmetischen Mittelwert und wird mit Hilfe der jeweiligen Anzahl der Anbieter und des Hirschman-Herfindahl-Index berechnet.[30]) Ein Zeitvergleich des Variationskoeffizienten ist ebenfalls für jene 249 Güterklassen möglich, deren Hirschman-Herfindahl-Index neben der Anzahl der Anbieter bekannt ist.

Zwischen den einzelnen Güterklassen sind die Unterschiede in der Veränderung des Variationskoeffizienten über einen Bereich von minus 50 bis plus 50 Prozentpunkten relativ gleichmäßig verteilt. Aus diesem Rahmen fallen nur wenige Güterklassen mit extremen Veränderungen von über 140 bzw. unter minus 200 Prozentpunkten.

[30]) Vgl. Kapitel I, Abschnitt 1.3, Maßzahlen der horizontalen Konzentration.

Tabelle 38

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse		Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)		
GP-Nr.	Bezeichnung	1978	1986	Differenz
4740	Mischungen für human-pharmazeutische Spezialitäten als Bulkware	1 666,4	3 574,4	1 908,1
5011	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk	3 586,5	4 832,8	1 246,3
4314	Mehrnährstoffdünger	1 250,0	2 178,8	928,9
3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	924,8	1 788,2	863,4
4794	Verbandzeug, Watte, Pflaster, chirurgisches Nahtmaterial, Röntgenkontrastmittel	1 745,5	2 494,1	748,6
4417	Kunststoffe auf Zellulosebasis	2 917,2	2 052,7	–864,5
5051	Geräte und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung der digitalen Technik	2 370,5	1 472,7	–897,8
3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	2 153,8	1 033,0	–1 120,8
6398	Strumpfwaren	2 200,8	997,9	–1 202,9
5050	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung	5 603,8	3 470,0	–2 133,8

Tabelle 39

Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1986 gegenüber 1978

Variationskoeffizient (× 100)	Güterklassen Anzahl	Anteil (%)
100 bis 188,6 . .	4	*1,6*
50 bis unter 100 . . .	12	*4,8*
25 bis unter 50 . . .	27	*10,8*
10 bis unter 25 . . .	34	*13,7*
3 bis unter 10 . . .	21	*8,4*
0 bis unter 3 . . .	8	*3,2*
– 3 bis unter 0 . . .	10	*4,0*
– 10 bis unter – 3 . . .	30	*12,0*
– 25 bis unter – 10 . . .	47	*18,9*
– 50 bis unter – 25 . . .	35	*14,1*
–296,2 bis unter – 50 . . .	21	*8,4*
insgesamt	249	*100,0*

Tabelle 39 enthält die Häufigkeitsverteilung der Güterklassen nach der Veränderung der relativen Streuung der Produktionsanteile der Anbieter gemessen am Variationskoeffizienten.

In vier Güterklassen beträgt die Veränderung des Variationskoeffizienten mehr als 100 Prozentpunkte. Um mehr als 100 Prozentpunkte ist der Variationskoeffizient in vier Güterklassen zurückgegangen. *Tabelle 40* enthält diese Güterklassen.

Im Ergebnis ist die Veränderung des Variationskoeffizienten der Produktionsanteile der Anbieter in den einzelnen Güterklassen, gemessen am Variationskoeffizienten, in

- 98 Güterklassen gestiegen,
- 133 Güterklassen gesunken,
- 18 Güterklassen relativ konstant, d. h. die Veränderung beträgt weniger als drei Prozentpunkte.

203. Berücksichtigt man die möglicherweise unterschiedliche Erfassung der Konzentrationsentwicklung durch verschiedene Konzentrationsmaße, erscheint es zweckmäßig, die mittelfristige Entwicklung der Konzentrationsraten der größten drei und der größten zehn Anbieter sowie den Hirschman-Herfindahl-Index *gemeinsam zu betrachten.* In Abhängigkeit da-

Tabelle 40

Güterklassen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Variationskoeffizienten, 1986 gegenüber 1978

Güterklasse GP-Nr.	Bezeichnung	Variationskoeffizient (× 100) 1978	1986	Differenz
3677	Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen	512,5	701,1	188,6
3695	Reparaturen an elektrotechnischen Erzeugnissen	836,1	983,0	147,0
3233	Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen	305,9	421,6	115,7
3331	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren	246,9	348,9	102,0
3853	Möbel- und Zierbeschläge	147,5	243,3	95,8
4965	Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel	465,4	369,3	– 96,1
3684	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte	383,7	282,6	–101,1
3395	Reparaturen an Straßenfahrzeugen (ohne Ackerschlepper)	719,1	596,3	–122,1
5755	Druckformen und Reproduktionen für Drucktechniken .	363,9	121,8	–242,1
3297	Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschließlich Ackerschleppern)	564,7	268,5	–296,2

von, ob alle *drei Konzentrationskriterien in die gleiche Richtung* weisen, folgt zur Charakterisierung der mittelfristigen Konzentrationsentwicklung 1986 gegenüber 1978 in den insgesamt 300 untersuchten größten Güterklassen nachstehende Übersicht.

Entwicklung 1986 bis 1978	Anzahl der Güterklassen	Anteil der Güterklassen (%)	
		an der Anzahl	am Produktionswert
steigend	81	*27,0*	*22,3*
fallend	71	*23,7*	*21,2*
konstant [1])	3	*1,0*	*0,5*
nicht eindeutig	83	*27,7*	*24,5*
nicht erfaßt	62	*20,7*	*21,4*

[1]) Die Monopolkommission betrachtet die Konzentrationsentwicklung als relativ konstant, wenn sich gleichzeitig die Konzentrationsraten für die drei und die zehn größten Anbieter jeweils um weniger als 0,5 Prozentpunkte und der Hirschman-Herfindahl-Index um weniger als zehn Punkte verändern.

62 Güterklassen konnten nicht erfaßt werden, weil die erforderlichen konzentrationsstatistischen Angaben aus Geheimhaltungsgründen nicht vollständig vorliegen.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß im Vergleich zur kurzfristigen Betrachtung mittelfristig die Anzahl der Güterklassen mit steigendem Konzentrationsgrad die Anzahl mit sinkendem Konzentrationsgrad in geringem Umfang übersteigt. Bezogen auf den Bereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe insgesamt erscheint die Tendenz der Konzentrationsentwicklung in diesem Sinne eher neutral. Die Anzahl der Güterklassen mit nicht eindeutiger Entwicklung ist mittelfristig deutlich geringer als kurzfristig.

KAPITEL II

Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes

1. Messung der Konzentration der Unternehmen und Betriebe auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe

1.1 Konzeption der Analyse

1.1.1 Beabsichtigte Konzeption der Monopolkommission

204. Die Monopolkommission hat bereits in ihrem Ersten Hauptgutachten [1]) ein konzentrationsstatistisches Konzept zur Beschreibung und zur Analyse des Standes und der Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes entwickelt und angewendet. In den folgenden Berichtsjahren wurde dieses Konzept schrittweise ausgebaut und vertieft. In ihrem Vierten Hauptgutachten [2]) hat die Kommission eine neue Konzeption der Konzentrationsberichterstattung im Produzierenden Gewerbe aufgenommen. Sie schreibt im vorliegenden Gutachten die Statistik nach dieser Konzeption auf das Jahr 1985 fort. Dargestellt werden im einzelnen

— der in der Berichtsperiode 1985 erreichte Stand der horizontalen und der vertikalen Konzentration,

— die kurzfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration seit der letzten Berichtsperiode 1983 bis 1985,

— die mittelfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration durch Gegenüberstellung der Ergebnisse der ersten Berichtsperiode 1977 und der gegenwärtigen Berichtsperiode 1985,

— in begrenztem Umfang die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration von 1954 bis 1985.

205. Während in Kapitel I die horizontale *Konzentration des Güterangebots* behandelt wird, hat das vorliegende Kapitel II die *Konzentration der Unternehmen und Betriebe* in den Wirtschaftsbereichen [3]) zum Gegenstand. Die Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz in den einzelnen Wirtschaftsbereichen kann Hinweise sowohl auf die effektive als auch auf die potentielle Konkurrenz von Unternehmen mit demselben oder einem ähnlichen Produktionsverfahren geben.

Eine nähere Begründung dieser Vermutung und Ansätze für eine kritische empirische Überprüfung wird im methodischen Anhang des Anlagenbandes gegeben. [4]) Danach vermutet die Monopolkommission, daß Unternehmen innerhalb einer zweistelligen Wirtschaftsgruppe der SYPRO-Klassifikation, soweit sie nicht auf den gleichen Märkten konkurrieren, in der Regel miteinander in potentiellem Wettbewerb stehen. Die Kommission legt daher ihrer Analyse der den Einzelmarkt übergreifenden Wettbewerbsbeziehungen die konzentrationsstatistische Aufbereitung der amtlichen Statistiken nach Wirtschaftszweigen für zweistellige Wirtschaftsgruppen zugrunde. Die Konzentrationsstatistik nach vierstelligen Wirtschaftszweigen wird als Datenbasis für eine detaillierte Analyse im Anhang fortgeschrieben, im vorliegenden Hauptgutachten aber nicht näher interpretiert.

206. Neben der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, legt die Kommission Wert auf die Zusammenhänge mit anderen wettbewerblich relevanten Merkmalen. Von besonderem Interesse sind folgende Zusammenhänge:

— Zusammenhang zwischen den Umsätzen der größten Unternehmen und ihrer *Beschäftigtenzahl*, um einen stärkeren Bezug zu den realen Produktionswerten, der Kapitalintensität, der Arbeitsproduktivität und zu möglichen hiermit verbundenen Wettbewerbsvorteilen der größten Unternehmen infolge der von ihnen angewendeten Produktionsverfahren herzustellen,

— Zusammenhang zwischen den Umsätzen und den *Investitionen* der größten Unternehmen, um Anhaltspunkte über die Entwicklung der Produktionskapazitäten, Kapitalintensitäten und Kostenersparnisse im Hinblick auf die *zukünftige* Wettbewerbssituation der Unternehmen zu gewinnen,

— Zusammenhang zwischen der Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen und dem *Census Value Added.* Die Kommission leitet hieraus Kennziffern über den *vertikalen Integrationsgrad* der Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich ab,

— Zusammenhang zwischen Unternehmens- und *Betriebskonzentration,* sowohl in bezug auf die An-

[1]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 136ff.

[2]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 225ff.

[3]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[4]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.II.2.3, Abgrenzung potentieller Wettbewerbsbeziehungen auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen, Abschnitt A.II.10.2, Divergenz des Umsatzes insgesamt, des Wertes der Gesamtproduktion, des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie des branchentypischen Umsatzes der Unternehmen.

zahl der Betriebe der jeweils umsatzstärksten Unternehmen als auch in bezug auf die Konzentration der Betriebe selbst. Hierdurch sollen unter anderem Hinweise auf ein möglicherweise technisch bedingtes Mindestmaß der Unternehmenskonzentration und damit auf ihre möglichen produktionstechnischen Ursachen gewonnen werden. Die Kommission geht davon aus, daß Betriebe nicht nur eine örtliche, sondern auch eine technische Einheit bilden.

207. Zur Messung des Standes der Unternehmenskonzentration wird neben den auf die einzelnen Merkmale bezogenen Konzentrationskoeffizienten für die jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Unternehmen bzw. Betriebe eines Wirtschaftsbereichs der *Hirschman-Herfindahl-Index* und der hieraus abgeleitete *Variationskoeffizient* für die Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz herangezogen.

208. Über den jeweiligen *Stand* der Konzentration der Unternehmen und Betriebe hinaus kann mit den fortschreitenden Berichtsjahren zunehmend die *Entwicklung* des Konzentrationsprozesses in den Wirtschaftsbereichen verfolgt werden. Diesem Aspekt kommt über den Zeitvergleich hinaus Bedeutung zu, weil die Kommission vermutet, daß verschiedene Mängel bei der Aufbereitung und Auswertung der empirischen Daten zum Stand der wirtschaftlichen Konzentration den Trend des Konzentrationsprozesses nicht wesentlich beeinflussen.

Aufgrund der Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe sind die Daten vor dem Berichtszeitraum 1977 nicht mit jenen späterer Jahre vergleichbar.[5]) Die Konzentrationsstatistiken seit dem Jahr 1977 zur mittelfristigen Entwicklung der Konzentration der Unternehmen und Betriebe sind voll vergleichbar. Trotz verschiedener Brüche in der statistischen Datenbasis führt die Monopolkommission die Berichterstattung über die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration seit 1954 fort. Hierzu werden im begrenzten Umfang konzentrationsstatistische Daten aus der Konzentrationsenquête von 1964[6]), die sich auf die Jahre 1954 und 1960 beziehen, bis zum Jahre 1985 fortgeschrieben. Diese Zeitreihen enthalten Strukturbrüche und erlauben nur eine eingeschränkte Interpretation. Die Monopolkommission will jedoch auf eine langfristige Betrachtung nicht verzichten, da gerade diese von großem wettbewerbspolitischen Interesse ist. Die Kommission hat ihr Konzept für eine dynamische Konzentrationsmessung im methodischen Teil des Anlagenbandes näher erläutert.[7])

209. Die Daten zur horizontalen Konzentration der Unternehmen zieht die Monopolkommission auch dazu heran, um Aussagen über die *vertikale Konzentration* zu treffen. Inwieweit ein Unternehmen bereits vertikal integriert ist, läßt sich an der Zahl der für die Herstellung eines Produktes benötigten Produktionsstufen und den von den Unternehmen integrierten Stufen erkennen. Das amtliche Datenmaterial enthält hierzu keine direkten Aufschlüsse. Das Verhältnis von Wertschöpfung zu Bruttoproduktionswert ist jedoch unter sonst gleichen Voraussetzungen um so größer, je stärker das betreffende Unternehmen in vor- oder nachgelagerte Stufen diversifiziert. Da keine Bruttoproduktionswerte für die Unternehmen vorliegen, wird ersatzweise der Umsatz verwendet.

210. Es wäre aus der Sicht der Monopolkommission wünschenswert, wenn durch eine Statistik der *fachlichen Unternehmensteile* Aufschlüsse über die *konglomerate Konzentration* der Unternehmen zu erhalten wären. Das Statistische Bundesamt hat jedoch seine mehrjährigen Vorarbeiten, die Erhebungen und Schätzergebnisse für fachliche Unternehmensteile konzentrationsstatistisch aufzubereiten, noch nicht abgeschlossen.

211. Ferner wäre es von großem wettbewerbspolitischen Interesse, über die verschiedenen Erscheinungsformen der Konzentration hinaus, die *wirtschaftliche Dominanz* einer Gruppe größerer Unternehmen über eine Gruppe kleinerer zu überprüfen. Das Bestehen und das Gewicht dieses Sachverhalts kommt in den Maßzahlen der horizontalen Konzentration nicht oder nur mittelbar zum Ausdruck. Infolge methodischer und empirischer Unzulänglichkeiten konnte die Kommission dieses Untersuchungsziel noch nicht befriedigend umsetzen.[8]) Sie verfolgt das Ziel jedoch weiter.[9])

212. Zusammenfassend besteht das Untersuchungsziel der Monopolkommission zur horizontalen Konzentration der Unternehmen und Betriebe in Aussagen über die strukturellen Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes: für Unternehmen, gemessen an den Verteilungen der verfügbaren Merkmale Umsatz, Anzahl der Beschäftigten, Census Value Added, Investitionen und Anzahl der Betriebe; für Betriebe, gemessen an den Merkmalen Anzahl der Beschäftigten und Investitionen. Die Konzentrationsstatistik nach Wirtschaftsbereichen gibt Hinweise auf bestehende Verhaltensspielräume bei den jeweils größten Unternehmen und ihren Möglichkeiten, in mehreren Märkten tätig zu sein, die durch ähnliche Produktionsbedingungen gekennzeichnet sind.

213. Der Aussagefähigkeit der Konzentrationsstatistik auf der Grundlage der amtlichen Statistiken nach Wirtschaftszweigen sind systematische Grenzen gesetzt. Diese betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

— Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind *Unternehmen im Sinne rechtlicher Einheiten*. Unternehmensverbindungen, insbesondere Konzernverflechtungen, werden nicht erfaßt. Dadurch wird das Ausmaß der wettbewerbspolitisch relevanten Unternehmenskonzentration systematisch unter-

[5]) Vgl. zu der Umstellung der Systematik der Wirtschaftszweige im einzelnen Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 182—186; dies. 1980/1981, a. a. O., Tz. 241—244.

[6]) Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, BT-Drs. IV/2320.

[7]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.II.9, Statistische und dynamische Konzentrationsmessung.

[8]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 191, 231, Anhang, Teil B, Tabelle I und Tabelle II.13.

[9]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.I.2.3, Messung der Angebotskonzentration; Abschnitt A.I.3.3, Messung der Unternehmens- und Betriebskonzentration.

schätzt, da eine einheitliche Leitung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen nicht berücksichtigt wird.

— Durch die *wirtschaftssystematische Zuordnung* der Unternehmen als Ganzes zu jeweils dem Wirtschaftsbereich, in dem der Schwerpunkt ihrer Wertschöpfung liegt, wird die Diversifikation der Unternehmen in andere Wirtschaftsbereiche nicht berücksichtigt. Die Wirtschaftsbereiche der amtlichen Statistik entsprechen daher nicht sachlich relevanten Märkten.

— Die *zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation* sind nur zum Teil durch ähnliche Produktionstechnologien definiert. So gehören z. B. zum Bergbau sowohl der Steinkohlenbergbau als auch die Torfgewinnung. In einigen Wirtschaftsbereichen sind neben den Produktionsunternehmen auch Reparatur- und Montageunternehmen erfaßt. Die Bedeutung der Wirtschaftsgruppen zur Erfassung potentieller Wettbewerbsbeziehungen infolge ähnlicher Produktionstechniken wird dadurch eingeschränkt.

— In der der Monopolkommission verfügbaren Datenbasis enthält der Umsatz der Unternehmen die Anteile aus ihrem Exportgeschäft. Andererseits werden die Anzahl und die inländischen Marktanteile von Importeuren nicht erfaßt. Zur Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse im Inland ist es jedoch notwendig, die *Außenhandelsverflechtungen* der Unternehmen und Märkte zu berücksichtigen.

— In den Statistiken nach Wirtschaftszweigen unterliegen die Unternehmen und Betriebe einer *Erfassungsgrenze*. Hierdurch werden die Größenstrukturen in einem Wirtschaftszweig verzerrt erfaßt. Möglicherweise können aus der Anzahl und der Größenverteilung kleiner Unternehmen auch Hinweise auf wichtige Merkmale der Marktstruktur, z. B. auf Marktzutrittsbarrieren, gewonnen werden.

— Die *Anonymisierung der amtlichen Unternehmens- und Betriebsdaten* erlauben keine nähere Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse. Wichtige Merkmale hierfür wären z. B. die jeweilige Zuordnung der Unternehmen und Betriebe, die Änderung der Rangfolge der jeweils größten Unternehmen oder die zeitliche Entwicklung einer bestimmten Gruppe von Unternehmen.

Die aus den Besonderheiten der amtlichen Datenbasis folgenden systematischen Mängel der Konzentrationsstatistik schränken die wettbewerbspolitische Relevanz ihrer Ergebnisse ein. Andererseits ist eine empirische Fundierung wettbewerbspolitischer Maßnahmen unverzichtbar. Die Monopolkommission hat daher im methodischen Teil des Anlagenbandes zu diesem Gutachten eingehend die Grenzen der Konzentrationsstatistik auf der Grundlage amtlicher Daten behandelt, ihre Gründe aufgezeigt und Vorschläge entwickelt, diese Grenzen zu überwinden.[10])

[10]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.II., Grenzen und Möglichkeiten der statistischen Konzentrationsmessung auf der Grundlage amtlicher Daten.

1.1.2 Durchführung der Konzeption

214. Bereits zu den vorangehenden Berichtsjahren standen der Monopolkommission nicht für alle 41 zweistelligen Wirtschaftsgruppen und die ihnen jeweils zugeordneten vierstelligen Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes die für die beabsichtigten Untersuchungen erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung. Andererseits wurde die Datenbasis durch verschiedene Angaben zu einzelnen Sachverhalten ergänzt:

— Für das *Baugewerbe* liegen allgemein keine Angaben zum Census Value Added und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen vor. Das Statistische Bundesamt hat erstmals zum Berichtsjahr 1985 für diesen Bereich Werte für den Hirschman-Herfindahl-Index zur Verfügung gestellt. Damit können auch die hieraus abgeleiteten Variationskoeffizienten berechnet werden.

— Erstmals zum Berichtsjahr 1985 stehen für das gesamte Produzierende Gewerbe Angaben über die Veränderung der Anzahl der Unternehmen gegenüber der vorangehenden Berichtsperiode 1983 getrennt nach der *Anzahl der Zu- und Abgänge der Unternehmen* zur Verfügung. Wenn bei der Gewinnung und Interpretation dieser Angaben auch noch verschiedene Fragen zu lösen sind,[11]) so können diese Angaben jedoch erste Hinweise liefern, den Konzentrationsprozeß, seine Ursachen und Wirkungen besser zu erfassen.

Nach wie vor weist die der Monopolkommission verfügbare Datenbasis zum Kernbereich der Konzentrationsberichterstattung, der Größe der jeweils drei größten Unternehmen und Betriebe in einem Wirtschaftsbereich, gravierende Lücken auf. Diese Lükken beruhen auf den auch gegenüber der Monopolkommission angewendeten statistischen Geheimhaltungsvorschriften, die das Statistische Bundesamt für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen seit der letzten Berichtsperiode nochmals verschärft hat.

Eine Übersicht über die in Folge der statistischen Geheimhaltungsvorschriften bestehenden Lücken der konzentrationsstatistischen Datenbasis enthält *Tabelle 1.*

215. Für die fehlenden konzentrationsstatistischen Daten können aus den übrigen empirischen Angaben — weiteren Konzentrationsraten oder dem Hirschman-Herfindahl-Index — Wertebereiche berechnet werden, in die die fehlenden Angaben fallen müssen. Das Statistische Bundesamt hat der Monopolkommission anstelle der exakten Konzentrationsraten CR_3 für Unternehmen, die unter die statistische Geheimhaltung fallen, Wertebereiche mit einer Breite von 20 Prozentpunkten angegeben. Ferner wurden nach vierstelligen Wirtschaftszweigen die Anzahl der Fälle angegeben, in denen die Konzentrationsraten CR_3 während der Berichtsperiode 1985 gegenüber 1983 gestiegen oder gefallen sind bzw. in wieviel Fällen die Grenzen der Wertebereiche überschritten werden. Die Monopolkommission ist der Auffassung, daß *hier-*

[11]) Vgl. hierzu die Darstellung im Anlagenband, Abschnitt A.II.9.2, Zu- und Abgänge von Unternehmen.

Tabelle 1

Anzahl der Wirtschaftsgruppen für die Konzentrationsraten[1]) CR_3 der Monopolkommission

Konzentrationsmerkmale / Anzahl zweistelliger SYPRO-Wirtschaftsgruppen	Anzahl der Wirtschaftsgruppen mit nicht geheimgehaltener Konzentrationsrate CR_3			Anzahl der Wirtschaftsgruppen mit verfügbaren Angaben[2])
	Stand 1985	Entwicklung 1984 bis 1985	Entwicklung 1977 bis 1985	
Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz				
Umsatz	18	18	16	41
Anzahl der Beschäftigten	13	11	11	41
Investitionen	8	2	7	41
Census Value Added[3])	7	2	2	35
Anzahl der Betriebe	2	0	2	35
Konzentration der Betriebe gemessen an der Anzahl der Beteiligten				
Anzahl der Beschäftigten	17	13	13	35
Investitionen	5	1	1	35

[1]) Anteil der größten drei Unternehmen oder Betriebe am Umsatz bzw. der Anzahl der Beschäftigten.

[2]) 41 Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes ohne die SYPRO-Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung) bzw. 35 Wirtschaftsgruppen zusätzlich ohne die Wirtschaftsgruppen 72 bis 77 (Baugewerbe).

[3]) Die fehlenden Angaben für den Census Value Added erklären sich zum Teil aus methodischen Problemen der angewendeten Schätzverfahren.

durch die Lücken der Datenbasis nur unzureichend überbrückt werden. Die betroffenen Wirtschaftsbereiche sind zu zahlreich, um hinreichend exakte Ergebnisse für den Gesamtbereich zu liefern. Die Grenzen der aus weiteren empirischen Angaben jeweils zu berechnenden Wertebereiche wechseln von Berichtsperiode zu Berichtsperiode. Sie erlauben keine weiterführenden Berechnungen, weil die sich fortpflanzenden Fehler zu groß werden. Die Monopolkommission wäre im Ergebnis für ihre empirischen Aussagen auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen angewiesen, die als Voraussetzung für wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen zu unsicher sind. Schließlich besteht hierzu auch keine sachliche Notwendigkeit, soweit die erforderlichen Angaben bei den zuständigen staatlichen Stellen — hier dem Statistischen Bundesamt — vorliegen.

216. Infolge der lückenhaften Datenbasis ist die Monopolkommission für das vorliegende Berichtsjahr 1985 gezwungen, die *empirische Analyse wettbewerbspolitisch wichtiger Fragen* aufzugeben. Sie betreffen folgende Sachverhalte:

— Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen gemessen durch die Konzentrationsrate CR_3 (Abschnitt 2.2).

Nicht untersucht werden konnten die dem Umsatz der größten Unternehmen zugeordneten konzentrationsstatistischen Begleitmerkmale:

— Anteile an der Zahl der Beschäftigten (Abschnitt 2.3),

— Anteile an den Investitionen (Abschnitt 2.4),

— Anteile am Census Value Added (Abschnitt 2.5),

— Anteile an der Anzahl der Betriebe (Abschnitt 2.6).

Nicht untersucht werden konnte die

— Entwicklung der umsatzgrößten Unternehmen gemessen an der Konzentrationsrate CR_3 und die ihnen zugeordneten Begleitmerkmale (Abschnitt 4.1 und 4.2).

Ferner mußte auf eine Untersuchung zum

— Stand und zur Entwicklung der Konzentration der Betriebe (Abschnitt 3. und 5.)

verzichtet werden.

217. Die Monopolkommission steht erstmals in diesem Berichtsjahr vor dem Sachverhalt, daß sie infolge der Geheimhaltungsvorschriften nicht in der Lage ist, ihren gesetzlichen Auftrag in wichtigen Teilgebieten der empirischen Konzentrationsberichterstattung zu erfüllen. Die Kommission kann nur konstatieren, daß damit der Fall eingetreten ist, auf den sie bereits in ihrem letzten Hauptgutachten aufmerksam gemacht hat.[12])

Der Konflikt zwischen den gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften und dem Auftrag des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geht gegenwärtig zu Lasten dieses Auftrags. Die alle Länder der Europäischen Gemeinschaften charakterisierende Rechtsentwicklung, die in der Bundesrepublik durch das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bilanzrichtliniengesetz[13]) umgesetzt wurde, hat eine stärkere Transparenz von Wirtschaftsdaten zum Ziel. Das Grundrecht auf Datenschutz wird hierdurch nicht berührt. Das 1987 novellierte Gesetz über die Statistik für Bundes-

[12]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 193.

[13]) Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I 1985, S. 2355).

zwecke[14]) trägt dieser Entwicklung nicht ausreichend Rechnung. Die Monopolkommission sieht eine Lösung des Konflikts — wie bereits im Einführungskapitel hervorgehoben[15]) — darin, sie von den Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes auszunehmen und ihr ein Einsichtsrecht in die von staatlichen Stellen verwalteten Wirtschaftsdaten einzuräumen, soweit dies für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Monopolkommission erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können auch die Befugnisse der Monopolkommission entsprechend präzisiert werden. Vorbild hierfür könnte die Stellung der Monopolkommission in nichtöffentlichen Verfahren gegenüber dem Bundeskartellamt oder dem Bundesministerium für Wirtschaft sein.

1.2 Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis

218. Die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken basieren wie in den vorangegangenen Berichtsjahren auf Unternehmens- und Betriebsdaten der amtlichen Statistik. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet. Der *Berichtskreis* umfaßt den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe. Das *Berichtsgebiet* ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West). Die *Berichtsperiode* entspricht der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission.

219. Merkmalsträger für die Messung der *Konzentration der Unternehmen* sind Unternehmen im Sinne kleinster rechtlicher Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie aller nichtproduzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Die Erfassungsgrenze für Unternehmen beträgt in den Statistiken nach Wirtschaftszweigen im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr.

Die *Konzentrationsmerkmale* der Unternehmen sind wie folgt abgegrenzt:

— *Umsatz* ist der Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert) Steuer. Der Gesamtumsatz umfaßt den Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie den Umsatz aus Bauleistungen, Handelsware und sonstigen nicht industriellen, nicht handwerklichen Tätigkeiten. Im Umsatz enthalten sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstükken, Zinsen, Dividenden und dergleichen.

— *Beschäftigte* sind alle im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Personen. Hierzu zählen tätige Inhaber und Mitinhaber, die Mitglieder der Geschäftsleitung, mithelfende Familienangehörige sowie alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen. Nicht einbezogen sind die Heimarbeiter.

— *Investitionen* sind die Bruttobezüge an Sachanlagen d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen. Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen zwischen Anlagekonten, der Erwerb von Beteiligungen von Konzessionen usw.

— *Census Value Added* ist die der internationalen Industriestatistik entsprechende Maßzahl der Wertschöpfung. Der Census Value Added wird vom Statistischen Bundesamt aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt, soweit diese erhoben werden. Darüber hinaus werden Schätzverfahren angewendet.

— *Betriebe* sind örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Örtlich getrennte Hauptverwaltungen gelten als Betrieb. Im vorliegenden Zusammenhang werden unabhängig von ihrer Größe alle Betriebe von Unternehmen erfaßt, die selbst die Erfassungsgrenze nicht unterschreiten.

Merkmalsträger für die Messung der *Konzentration der Betriebe* sind sämtliche Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche. Konzentrationsmerkmal der Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten, zugeordnetes Merkmal sind die Investitionen.

Eine ausführliche Darstellung zur Abgrenzung und zu den Merkmalen der Datenbasis auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe enthält der methodische Teil des Anlagenbandes.[16])

2. Stand der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes[17])

2.1 Gesamtwirtschaftliches Gewicht der Wirtschaftsgruppen

220. Die Monopolkommission stellt im folgenden das gesamtwirtschaftliche Gewicht der einzelnen Wirtschaftsgruppen dar. Wenn sich bei deren Konzen-

[14]) Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I 1987, S. 462).

[15]) Vgl. Einführung, Abschnitt C., Die Gefährdung des gesetzlichen Auftrags infolge von Datenlücken, Tz. 32.

[16]) Vgl. Anlagenband, Abschnitt A.I.3.1, Abgrenzung und Merkmale der Datenbasis.

[17]) Im folgenden bezeichnet der Begriff „Produzierendes Gewerbe" den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe.

Tabelle 2

Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen nach Hauptgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe 1983 und 1985

	Hauptgruppen / Erhebungsmerkmale	Anzahl der Unternehmen		Anzahl der Beschäftigten		Umsatz (Mio. DM)		Investitionen (Mio. DM)	
	Jahr	1983	1985	1983	1985	1983	1985	1983	1985
1	Bergbau	82	76	234 375	219 601	32 400,8	35 963,1	3 633,0	3 026,1
2	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe[1])	4 375	4 219	1 376 233	1 357 486	408 148,7	459 492,4	14 962,9	17 675,1
3	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe[2])	14 725	14 759	3 549 314	3 692 193	549 338,2	647 125,5	25 082,5	30 810,9
4	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	11 376	10 952	1 300 088	1 276 669	170 175,4	187 632,9	7 434,0	8 137,2
5	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	3 630	3 477	483 487	473 548	166 437,2	173 815,9	5 621,3	4 999,3
6	Baugewerbe	16 913	15 020	1 063 314	953 743	110 206,0	101 878,3	3 756,4	3 211,5
	Produzierendes Gewerbe[3])	51 101	48 503	8 006 811	7 973 240	1 436 706,3	1 605 908,1	60 490,0	67 860,6

[1]) Ohne die Wirtschaftszweige 3011, 3015, 3030.

[2]) Einschließlich der Wirtschaftszweige 3011, 3015, 3030.

[3]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.1., Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1985, S. 8f., Tab. 1.1.1, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen 1985 nach Wirtschaftszweigen, S. 14–25; Statistisches Bundesamt, a. a. O., 1983 Tab. 1.1.1, S. 8–19.

trationsanalyse auch große Lücken ergeben und die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten nicht mehr herangezogen werden können, so werden diese doch in der Erwartung fortgeschrieben, daß eine Wiederaufnahme der vollständigen Konzentrationsanalyse in einem späteren Gutachten erfolgen kann.

Im *Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe* hatten 1985 33 483 Unternehmen (1983: 34 188) mit 20 Beschäftigten und mehr ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt. Sie beschäftigten 7 019 497 Personen (1983: 6 943 497), erzielten einen Umsatz von 1 504,0 Mrd. DM[18]) (1983: 1 326,5 Mrd. DM) und eine Wertschöpfung gemessen am Census Value Added von 657,0 Mrd. DM (1983: 590,5 Mrd. DM).[19]) Die Investitionen der Unternehmen betrugen 1985 64,6 Mrd. DM (1983: 56,7 Mrd. DM). Der Anteil des warenproduzierenden Gewerbes gemessen an der Bruttowertschöpfung am Bruttoinlandsprodukt betrug 41,1 % [20]) (1983: 40,7 %). Die Zahl der Unternehmen ist um 705 (2,1 %) gesunken. Die Zahl der Beschäftigten nahm um 76 000 Personen (1,1 %) zu. Der Umsatz ist um 177,5 Mrd. DM (13,4 %), der Census Value Added um 66,5 Mrd. DM (11,2 %) und die Investitionen der Unternehmen um 7,9 Mrd. DM (13,9 %) gestiegen. Der Anteil des warenproduzierenden Gewerbes am Bruttoinlandsprodukt ist um 0,16 Prozentpunkte (0,4 %) zurückgegangen.

Im *Baugewerbe* waren 1985 15 020 Unternehmen (1983: 16 913) mit 20 Beschäftigten und mehr schwerpunktmäßig tätig. Sie beschäftigten 953 743 Personen (1983: 1 063 314) und erzielten einen Umsatz von 101,9 Mrd. DM (1983: 110,2 Mrd. DM). Die Investitionen der Bauunternehmen betrugen 3,211 Mrd. DM (1983: 3,756 Mrd. DM). Die Zahl der Unternehmen ging um 1 160 (6,4 %), die Zahl der Beschäftigten um 109 571 Personen (10,3 %), der Umsatz um 1 Mrd. DM (0,9 %) und die Investitionen um 0,545 Mrd. DM (14,5 %) zurück.

221. Einen Überblick über die Gliederung des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes nach den fünf wirtschaftlichen Hauptgruppen[21]) sowie das Baugewerbe im Jahr 1985 gibt *Tabelle 2*.

[18]) Angaben für 1983 und 1985 aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.1: Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 1985, S. 8.

[19]) Angaben für 1983 und 1985 aus: Statistisches Bundesamt, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission zur Statistik der Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes. Die Gesamtergebnisse beruhen auf statistisch nicht gesicherten Hochrechnungen der Monopolkommission nach den Ergebnissen für Rangklassen der jeweils größten Unternehmen.

[20]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 1987 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Mainz 1987, Tabelle 23.5, Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, Bruttoinlandsprodukt, S. 548f. Für 1985 vorläufige Ergebnisse. Angaben zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung liegen nicht gesondert vor.

[21]) Die amtliche Statistik gliedert die Wirtschaftsbereiche im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe auf der Ebene der zweistelligen Wirtschaftsgruppen den wirtschaftlichen Hauptgruppen zu, vgl. Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982, Spalte 5. Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsgruppe 30 (Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.), der vierstellige Wirtschaftszweig 3011, 3015 und 3030 der Hauptgruppe Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe und die Wirtschaftszweige 3021 und 3025 der Hauptgruppe

222. Die nach der SYPRO-Klassifikation abgegrenzten zweistelligen Wirtschaftsgruppen sind nach den zur Messung der Unternehmenskonzentration erhobenen Merkmalen von sehr unterschiedlicher Größe.

Die *größten Wirtschaftsgruppen* sind danach sowohl in absoluten als auch in relativen Werten bezogen auf das Produzierende Gewerbe insgesamt:

— 33 Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.
  183,884 (11,4 %) Mrd. DM Umsatz
  9,416 (13,9 %) Mrd. DM Investitionen

— 36 Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt
  997,389 (12,5 %) Beschäftigte

— 32 Maschinenbau
  82,678 (12,6 %) Mrd. DM Census Value Added[22] [23]
  5,290 (12,9 %) Anzahl der Betriebe[23]

— 72 Hoch- und Tiefbau
  8,422 (17,4 %) Anzahl der Unternehmen

Die *kleinsten Wirtschaftsgruppen* sind:[24]

— 69 Tabakverarbeitung
  34 (0,07 %) Unternehmen
  57 (0,14 %) Betriebe[23]

— 61 Ledererzeugung
  5,769 (0,07 %) Beschäftigte
  1,562 (0,10 %) Mrd. DM Umsatz

— 74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei
  28,763 (0,04 %) Mio. DM Investitionen

— 53 Holzbearbeitung
  2,539 (0,39 %) Mrd. DM Census Value Added[22] [23]

223. Eine Ordnung der Wirtschaftsgruppen gemessen am Umsatz enthalten *Tabelle 3* und *Tabelle 4.* Da die Maßzahlen der horizontalen Konzentration in bezug auf den Umsatz normiert sind, kommt die Größe der Wirtschaftsgruppen bei einem Vergleich ihrer Konzentrationsgrade nicht zum Ausdruck. Die Monopolkommission verwendet daher den *Umsatz* in den Wirtschaftsgruppen *als Gewicht.*

Tabelle 3 enthält die Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Höhe des Umsatzes im Berichtsjahr 1985. In 13 Wirtschaftsgruppen wird ein Umsatz unter 10 Mrd. DM erzielt. Ein Umsatz zwischen 10 und 100 Mrd. DM wird in 22 und ein Umsatz über 100 Mrd. DM in sechs Wirtschaftsgruppen erzielt.

Tabelle 3

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Umsatz, 1985

Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
150 000 bis 183 884,3	3
100 000 bis unter 150 000	3
50 000 bis unter 100 000	2
40 000 bis unter 50 000	1
30 000 bis unter 40 000	3
20 000 bis unter 30 000	9
10 000 bis unter 20 000	7
5 000 bis unter 10 000	6
1 000 bis unter 5 000	5
15,1 bis unter 1 000	2
insgesamt	41

Tabelle 4 enthält für das Berichtsjahr 1985 eine Zusammenstellung der Wirtschaftsgruppen mit den höchsten Umsätzen von 100 Mrd. DM und mehr sowie der Wirtschaftsgruppen mit den niedrigsten Umsätzen unter 5 Mrd. DM.

Investitionsgüter produzierendes Gewerbe zugeordnet sind. Da die danach erforderliche Aggregation bzw. Disaggregation nicht für alle konzentrationsstatistischen Angaben möglich ist, ordnet die Monopolkommission die Wirtschaftsgruppe 30 insgesamt dem Investitionsgüter produzierenden Gewerbe zu.

[22] Ohne 18 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, für die das Statistische Bundesamt keine Schätzwerte ermitteln konnte: 21, 22, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 36, 39, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 61, 62.

[23] Ohne sechs Wirtschaftsgruppen des Baugewerbes.

[24] Ohne die extrem kleinen zwei Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) mit fünf bzw. sechs Unternehmen.

Tabelle 4

Wirtschaftsgruppen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Umsatz, 1985

Wirtschaftsgruppe		Umsatz (Mio. DM)	Anzahl der Unternehmen
SYPRO-Nr.	Bezeichnung		
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	183 884	1 729
40	Chemische Industrie	180 272	1 152
32	Maschinenbau	160 536	4 554
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	155 072	2 395
68	Ernährungsgewerbe	152 980	3 443
22	Mineralölverarbeitung	115 193	50
51	Feinmechanik	3 950	146
73	Spezialbau	3 739	337
75	Zimmerei, Dachdeckerei	3 174	842
61	Ledererzeugung	1 562	61
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	1 190	358
24	Herstellung von Spalt- und Brutstoffen	382	5
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	15	6
Produzierendes Gewerbe [1]) insgesamt		1 605 908	48 503

[1]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

224. Eine Ordnung der Wirtschaftsgruppen gemessen an der Anzahl der Unternehmen enthalten *Tabelle* 5 und *Tabelle 6*. Die Anzahl der Unternehmen ist für den Konzentrationsgrad in einem Wirtschaftsbereich unmittelbar von Bedeutung, da sie neben der Disparität der Merkmalswerte eine Variable der absoluten Konzentrationsmessung ist. Bei einem Vergleich oder der Ermittlung von durchschnittlichen Konzentrationsgraden verschieden stark besetzter Wirtschaftsbereiche ist dieser Zusammenhang daher zu beachten.

Tabelle 5

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Anzahl der Unternehmen, 1985

Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
5 000 bis 8 422	1
4 000 bis 4 999	1
3 000 bis 3 999	2
2 000 bis 2 999	2
1 500 bis 1 999	7
1 000 bis 1 499	5
500 bis 999	3
200 bis 499	7
100 bis 199	6
50 bis 99	3
5 bis 49	4
insgesamt	41

Tabelle 5 gibt die Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Anzahl der Unternehmen 1985 wieder. Danach beträgt in 18 der insgesamt 41 Wirtschaftsgruppen die Anzahl der Unternehmen über 1 000 und in den übrigen 23 Wirtschaftsgruppen unter 1 000 Unternehmen. In *Tabelle 6* sind die Wirtschaftsgruppen mit über 2 000 Unternehmen bzw. mit weniger als 100 Unternehmen einzeln aufgeführt. Ein Vergleich der in Tabelle 4 und Tabelle 6 den einzelnen Wirtschaftsgruppen zugeordneten Umsätze und der Anzahl der Unternehmen zeigt, daß auch die durchschnittliche Größe der Unternehmen zwischen den Wirtschaftsgruppen stark differiert.

2.2 Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz

225. Der durchschnittliche *Umsatzanteil der jeweils drei größten Unternehmen* einer Wirtschaftsgruppe beträgt im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe ungewogen 29,8 %, einschließlich des Baugewerbes 27,1 %.

Gewichtet man die Umsatzanteile der jeweils drei größten Unternehmen mit dem Umsatz der betreffen-

Tabelle 6

Wirtschaftsgruppen mit der niedrigsten und mit der höchsten Anzahl der Unternehmen, 1985

Wirtschaftsgruppe		Anzahl der Unternehmen	Umsatz (Mio. DM)
SYPRO-Nr.	Bezeichnung		
72	Hoch- und Tiefbau	8 422	72 470
32	Maschinenbau	4 554	160 536
68	Ernährungsgewerbe	3 443	152 980
76	Bauinstallation	3 167	14 850
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	2 395	155 072
54	Holzverarbeitung	2 054	26 650
21	Bergbau	76	35 963
61	Ledererzeugung	61	1 562
22	Mineralölverarbeitung	50	115 193
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	40	8 921
69	Tabakverarbeitung	34	20 836
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	6	15
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	5	382
Produzierendes Gewerbe [1]) insgesamt		48 503	1 605 908

[1]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

den Wirtschaftsgruppe, um die Höhe dieser Anteile innerhalb des gesamten Wirtschaftsbereichs zu relativieren, beträgt der Durchschnitt im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe 27,7 %, einschließlich des Baugewerbes 26,5 %.

Die Unterschiede zwischen den Mittelwerten für die gewogenen und ungewogenen Konzentrationsraten zeigen, daß diese in den umsatzstärksten Wirtschaftsgruppen durchschnittlich niedriger sind als in den umsatzschwächeren. Die höheren Konzentrationsraten in umsatzschwächeren Wirtschaftsgruppen sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Unternehmen entsprechend geringer ist.

226. Die Monopolkommission hat in früheren Berichtsperioden eingehend über die Gliederung der 41 zweistelligen SYPRO-Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe nach der Höhe des Umsatzanteils der jeweils drei größten Unternehmen berichtet. Da ihr in dieser Berichtsperiode aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nur für *18 Wirtschaftsgruppen* vom Statistischen Bundesamt exakte Werte zur Verfügung gestellt wurden, sind gesicherte Aussagen über den Gesamtbereich des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes nicht möglich.

Die Monopolkommission hat versucht, mit Hilfe weiterer ihr zur Verfügung stehenden Angaben — die übrigen Konzentrationsraten, der Hirschman-Herfindahl-Index — einen möglichst engen Wertebereich der fehlenden Konzentrationsrate CR_3 in den betroffenen Wirtschaftsgruppen zu bestimmen.

Die Berechnungen haben ergeben, daß die für die einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelten Wertebereiche in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen Niveau der gesuchten Angaben stehen. Das bedeutet, daß für hohe Konzentrationsgrade die in Frage kommenden Wertebereiche sehr weit sind. Hierbei handelt es sich zugleich um die wettbewerbspolitisch besonders relevanten Fälle. *Die Monopolkommission muß daher ihre Konzentrationsberichterstattung,* die auf den Umsatzanteilen der jeweils drei größten Unternehmen als einer entscheidenden Kategorie der Konzentrationsmessung aufbaut, in dieser Berichtsperiode *einstellen.*

227. Angaben zu den übrigen Maßzahlen der horizontalen Konzentration gemessen am Umsatz, insbesondere den Konzentrationsraten CR_6, CR_{10} und dem Hirschman-Herfindahl-Index und damit auch für den Variationskoeffizienten liegen für die zweistelligen Wirtschaftsgruppen nahezu vollständig vor. *Eine isolierte Betrachtung dieser Maßzahlen ist jedoch* für die einzelnen Wirtschaftsgruppen wettbewerbspolitisch *wenig aufschlußreich.*

Die Monopolkommission hat diese Maßzahlen im Hinblick auf die Konzentrationsrate CR_3 vor allem dazu verwendet, um die zur Charakterisierung der Marktstruktur eines Wirtschaftsbereichs möglicherweise entscheidende Bedeutung der jeweils drei größten Unternehmen näher zu qualifizieren. So konnte mit Hilfe der Konzentrationsraten für die folgenden Rangklassen, aber auch mit Hilfe des Hirschman-Herfindahl-Index geprüft werden, ob die drei größten Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich einer größe-

ren Gruppe etwa gleichgroßer Unternehmen angehören oder sich deutlich von den übrigen Unternehmen absetzen. Neben der *Prüfung oligopolistischer Strukturen* bestand die Möglichkeit zu prüfen, ob die Größenverteilung innerhalb der Gruppe der drei größten Unternehmen relativ ausgeglichen ist oder eine *monopolistische Position des jeweils größten Unternehmens* besteht. Diese analytische Bedeutung haben die übrigen Konzentrationsmaße infolge des Wegfalls der Konzentrationsrate CR_3 für die untersuchten Wirtschaftsbereiche verloren.

Die Monopolkommission hat die Angaben für die Konzentrationsrate CR_{10}, den Hirschman-Herfindahl-Index und den diesem zugeordneten Variationskoeffizienten wie für die vorangehenden Berichtsperioden nach Wirtschaftsgruppen in den *Tabellen 7 bis 12* zusammengestellt. *Die Kommission sieht sich* aus den genannten Gründen *nicht in der Lage, die Ergebnisse ohne die fehlenden Konzentrationsraten CR_3 unter wettbewerbspolitisch relevanten Gesichtspunkten näher zu analysieren.*

228. Die Monopolkommission hat in früheren Gutachten für die fünf wirtschaftlichen Hauptgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie für das Baugewerbe auf der Ebene zweistelliger Wirtschaftsgruppen Mittelwerte für die Maßzahlen der Unternehmenskonzentration berechnet. Diese Berechnungen sind trotz der vorhandenen Datenlücken für die Konzentrationsraten CR_3 möglich. Testrechnungen haben ergeben, daß die auf der Ebene zweistelliger Wirtschaftsgruppen ermittelten weniger genauen Schätzwerte bei einer Aggregation der Hauptgruppen zu relativ exakten Ergebnissen führen. Die Abweichungen auf der Ebene der Wirtschaftsgruppen heben einander weitgehend auf. Kriterium hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt der Monopolkommission übermittelten exakten Angaben für den gesamten Bereich.

Tabelle 7

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Konzentrationsrate CR_{10}, 1985

Konzentrationsrate CR_{10} (%)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
90 bis 100[1]	6
80 bis unter 90	1
70 bis unter 80	3
60 bis unter 70	1
50 bis unter 60	4
40 bis unter 50	4
30 bis unter 40	3
20 bis unter 30	4
10 bis unter 20	14
8,3 bis unter 10	1
insgesamt	41

[1]) Einschließlich der Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) mit fünf bzw. sechs Unternehmen.

Tabelle 8

Wirtschaftsgruppen mit der niedrigsten und mit der höchsten Konzentrationsrate CR_{10}, 1985

Wirtschaftsgruppe		Konzentrationsrate CR_{10} (%)	Anzahl der Unternehmen
SYPRO-Nr.	Bezeichnung		
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	*(100,0)[1])*	5
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	*(100,0)[1])*	6
69	Tabakverabeitung	*97,8[2])*	34
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	*95,6[3])*	40
22	Mineralölverarbeitung	*94,2*	50
21	Bergbau	*92,3*	76
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	*89,0*	103
68	Ernährungsgewerbe	*11,3*	3 443
63	Textilgewerbe	*11,3*	1 334
54	Holzverarbeitung	*10,0*	2 054
77	Ausbaugewerbe	*8,3*	1 894
30	Zieherei, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	*2,5*	1 485

[1]) Fiktiver Wert, da Anzahl der Unternehmen kleiner als 10.
[2]) Schätzwert als arithmetischer Mittelwert des Wertebereichs 95,6 % $\leq CR_{10} \leq$ 100 %.
[3]) Schätzwert als arithmetischer Mittelwert des Wertebereichs 91,3 % $\leq CR_{10} \leq$ 100 %.

Tabelle 9

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 [1])

Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
3 000 bis 3 830,9	1
2 000 bis unter 3 000	2
1 000 bis unter 2 000	3
500 bis unter 1 000	6
200 bis unter 500	7
100 bis unter 200	4
50 bis unter 100	6
40 bis unter 50	2
30 bis unter 40	6
20 bis unter 30	1
19,5 bis unter 20	1
insgesamt	39

[1]) Ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]), deren Angaben unter die statistische Geheimhaltung fallen. Aus der Anzahl von fünf bzw. sechs Unternehmen folgt ein Wert des Hirschman-Herfindahl-Index von minimal 2 000,0 bzw. 1 666,7.

Tabelle 10

Wirtschaftsgruppen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 [1])

Wirtschaftsgruppe		Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Variationskoeffizient (× 100)	Anzahl der Unternehmen
SYPRO-Nr.	Bezeichnung			
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	3 890,9	378,5	40
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	2 556,0	503,3	103
21	Bergbau	2 260,7	402,3	76
69	Tabakverarbeitung	1 763,9	223,5	34
22	Mineralölverarbeitung	1 234,2	227,4	50
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1 055,2	1 347,0	1 729
68	Ernährungsgewerbe	30,0	305,6	3 443
54	Holzverarbeitung	24,3	199,8	2 054
77	Ausbaugewerbe	19,5	164,1	1 894

[1]) Ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]), deren Angaben unter die statistische Geheimhaltung fallen. Aus der Anzahl von fünf bzw. sechs Unternehmen folgt ein Wert des Hirschman-Herfindahl-Index von minimal 2 000,0 bzw. 1 666,7.

Tabelle 11

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach dem Variationskoeffizienten, 1985[1])

Variationskoeffizient (× 100)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
1 000 bis 1 347,0	2
700 bis unter 1 000	0
600 bis unter 700	2
500 bis unter 600	2
400 bis unter 500	2
300 bis unter 400	8
200 bis unter 300	15
111,6 bis unter 200	8
insgesamt	39

[1]) Ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]), deren Angaben unter die statistische Geheimhaltung fallen. Aus der Anzahl von fünf bzw. sechs Unternehmen folgt ein Wert des Variationskoeffizienten von maximal 200,0 bzw. 223,6%.

Tabelle 12

Wirtschaftsgruppen mit dem niedrigsten und mit dem höchsten Variationskoefizienten, 1985[1])

Wirtschaftsgruppe		Variationskoeffizient (× 100)	Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Anzahl der Unternehmen
SYPRO-Nr.	Bezeichnung			
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	1 347,0	1 055,2	1 729
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	1 099,7	509,2	2 395
40	Chemische Industrie	655,1	381,2	1 152
32	Maschinenbau	601,0	81,5	4 554
54	Holzverarbeitung	199,8	24,3	2 054
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	198,4	87,4	565
53	Holzbearbeitung	193,8	117,7	404
63	Textilgewerbe	184,2	32,9	1 334
75	Zimmerei, Dachdeckerei	168,1	45,4	842
77	Ausbaugewerbe	164,1	19,5	1 894
61	Ledererzeugung	138,6	478,8	61
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	111,6	62,7	358

[1]) Ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]), deren Angaben unter die statistische Geheimhaltung fallen. Aus der Anzahl der fünf bzw. sechs Unternehmen folgt ein Wert des Variationskoeffizienten von maximal 200,0 bzw. 223,6%.

Tabelle 13 enthält die gewogenen und ungewogenen Mittelwerte der Konzentrationsraten CR_3, CR_6 und CR_{10} sowie den Hirschman-Herfindahl-Index und den Variationskoeffizienten nach Hauptgruppen und das Baugewerbe für die Berichtsperiode 1985.

Die Tabelle zeigt, daß die Konzentrationsraten am größten in den Hauptgruppen sind, die am Anfang des gesamtwirtschaftlichen Produktionsprozesses stehen. *Mit wachsender Nähe zum Konsumgüterbereich sinken die Konzentrationsraten.* Am niedrigsten sind die Werte für das Baugewerbe. Der Hirschman-Herfindahl-Index spiegelt diese Tendenz weniger ausgeprägt wider. Das liegt daran, daß in die Berechnung dieser Maßzahl nicht nur die Werte der jeweils größten Unternehmen, sondern die Verteilung aller Merkmalswerte eingehen. Ursache für die Divergenz zwischen Konzentrationsraten und Hirschman-Herfindahl-Index ist die sehr unterschiedliche Anzahl der Unternehmen bzw. die Disparität ihrer Merkmalswerte innerhalb der einzelnen Hauptgruppen und des Baugewerbes. Dies zeigt ein Vergleich der Werte für den Variationskoeffizienten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

229. Eine Zusammenstellung aller Angaben zum Stand der Unternehmenskonzentration im Berichtsjahr liefert *Tabelle II.1* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält Anteile am Umsatz, Werte des Hirschman-Herfindahl-Index und des Variationskoeffizienten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1985.

Tabelle 13

Gewogene und ungewogene Mittelwerte *) des Konzentrationsgrades gemessen am Umsatz der Wirtschaftsgruppen nach Hauptgruppen einschließlich Baugewerbe, 1985

Hauptgruppen einschließlich Baugewerbe	Konzentrationsrate (%)			Hirschman-Herfindahl-Index (× 10 000)	Variationskoeffizient (× 100)
	CR_3	CR_6	CR_{10}		
Bergbau	*60,1* (*60,1*)	*80,5* (*80,5*)	*92,3* (*92,3*)	2 260,7 (2 260,7)	402,3 (402,3)
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	*32,8* (*32,5*)	*50,7* (*47,0*)	*61,2* (*56,8*)	625,9–632,6[1] (629,0–1 429,0)	407,4–407,6[2] (271,1–291,1)
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	*28,3* (*31,2*)	*40,7* (*42,6*)	*46,3–46,4*[3] (*48,6–49,1*)	622,5 (921,4)	875,1 (549,8)
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	*8,9* (*19,2*)	*13,8* (*27,9*)	*18,2* (*33,6*)	84,6–85,2[4] (310,2–1 004,7)	235,7[5] (218,6–237,3)
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	*11,8* (*32,6*)	*18,4* (*51,5*)	*21,7–21,9*[6] (*54,6–55,7*)	237,9 (897,0)	295,8 (264,6)
Baugewerbe	*8,2* (*10,3*)	*12,3* (*15,0*)	*15,5* (*18,7*)	49,8 (106,7)	458,4 (277,3)
Produzierendes Gewerbe[7]	*26,5*[8] (*27,1*)	*37,1* (*36,7*)	*43,2*[9] (*43,7*)	519,3–521,3[10] (583,4–981,8)	566,9[11] (327,5–337,9)

*) Die gewogenen Mittelwerte sind jeweils ohne Klammern, die ungewogenen Werte in Klammern ausgewiesen.

[1]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) für den Hirschman-Herfindahl-Index $2\,000 \leq H \leq 100$.

[2]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) für den Variationskoeffizienten $0 \leq V \leq 10\,000$.

[3]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 35 (Luft- und Raumfahrzeugbau) für die Konzentrationsrate CR_{10} $95{,}6 \leq CR_{10} \leq 100$.

[4]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) für den Hirschman-Herfindahl-Index $1\,666{,}7 \leq H \leq 10\,000$.

[5]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) für den Variationskoeffizienten $0 \leq V \leq 223{,}6$.

[6]) Wertebereich der Wirtschaftsgruppe 69 (Tabakverarbeitung) für die Konzentrationsrate CR_{10} $97{,}8 \leq CR_{10} \leq 100$.

[7]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

[8]) Exakte Angaben des Statistischen Bundesamtes an die Monopolkommission vom 15. April 1988. Als Schätzwerte aufgrund der unvollständigen Angaben für die Wirtschaftsgruppen ergeben sich 25,0 als gewogener und 25,7 als ungewogener arithmetischer Mittelwert.

[9]) Exakte Werte berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes an die Monopolkommission vom 15. April 1988. Die mitgeteilten Angaben betragen ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) sowie 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) 43,7 für den gewogenen und 40,3 für den ungewogenen arithmetischen Mittelwert. Die Schätzwerte aufgrund der unvollständigen Angaben für die Wirtschaftsgruppen betragen 43,7–43,8 bzw. 43,2–43,4.

[10]) Wertebereich entsprechend den Anmerkungen in Fn. 1 und 4.

[11]) Wertebereich entsprechend den Anmerkungen in Fn. 2 und 5.

2.3 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Beschäftigten

230. Der Monopolkommission stehen nur für 13 der 41 Wirtschaftsgruppen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie dem Baugewerbe Angaben über den Anteil an der Anzahl der Beschäftigten der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe zur Verfügung. *Angesichts dieser Datenlücken sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine Analyse über den gesamten Bereich durchzuführen.*

Eine Zusammenstellung der verfügbaren Angaben enthält *Tabelle II.2* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält die zugeordneten Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und den Umsatz pro Beschäftigten der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1985.

2.4 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Investitionen

231. Über den Anteil der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe an den Investitionen liegen der Monopolkommission Angaben lediglich für acht der insgesamt 41 Wirtschaftsgruppen, einschließlich Baugewerbe, vor. *Die Kommission muß auf eine Analyse dieses Zusammenhangs für den gesamten Bereich verzichten.*

Eine Zusammenstellung der verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.3* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile an den Investitionen und die Investitionen pro Beschäftigtem der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftszweigen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes 1985.

2.5 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf den Census Value Added und ihren vertikalen Integrationsgrad

232. Angaben über den Census Value Added der jeweils drei größten Unternehmen an einer Wirtschaftsgruppe liegen der Monopolkommission unter den insgesamt 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, nur in sieben Fällen vor. Die Gründe hierfür liegen neben statistischen Geheimhaltungsgründen in empirischen und methodischen Problemen des Statistischen Bundesamtes, den Census Value Added nach Größenklassen der Unternehmen gemessen am Umsatz konsistent zu schätzen.

Angesichts der geringen Anzahl der Wirtschaftsgruppen, für die Angaben zum Census Value Added der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen vorliegen, muß die Monopolkommission auf eine Analyse des gesamten Bereichs verzichten. Dies ist sachlich auch deshalb zu bedauern, weil die Angaben für den Census Value Added in Verbindung mit der Höhe des Umsatzes der jeweils drei größten Unternehmen auch dazu herangezogen wurden, den vertikalen Integrationsgrad der Unternehmen zu schätzen.

Eine Zusammenstellung aller der Monopolkommission verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.4* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile am Census Value Added und Werte für den vertikalen Integrationsgrad der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1985.

2.6 Konzentration der umsatzgrößten Unternehmen in bezug auf die Anzahl der Betriebe

233. Über die Anzahl der Betriebe der jeweils drei umsatzgrößten Unternehmen an einer Wirtschaftsgruppe liegen der Monopolkommission unter den insgesamt 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, lediglich Angaben in zwei Fällen vor. *In Anbetracht dieser unzureichenden Datenbasis verzichtet die Monopolkommission auf die beabsichtigte Analyse des Gesamtbereichs.*

Eine Zusammenstellung sämtlicher der Monopolkommission verfügbaren Angaben liefert *Tabelle II.5* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält zugeordnete Anteile an der Anzahl der Betriebe und Anzahl der Betriebe pro Unternehmen der größten Unternehmen gemessen am Umsatz nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1985.

3. Stand der Konzentration der Betriebe in den Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes 1985

234. Für die Statistik der Konzentration der Betriebe in den 35 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten und dem zugeordneten Anteil an den Investitionen liegen der Monopolkommission keine ausreichenden Angaben vor, um Aussagen über den gesamten Bereich zu treffen. *Die Monopolkommission verzichtet daher auf eine entsprechende Analyse.* Über den Anteil der Betriebe an den Beschäftigten liegen nur für 18 Wirtschaftsgruppen Angaben vor, über den zugeordneten Anteil an den Investitionen nur für vier Wirtschaftsgruppen.

Eine Zusammenstellung der der Monopolkommission verfügbaren Angaben zum Stand und zur Entwicklung der Konzentration der Betriebe liefert *Tabelle II.11* im Anlagenband des Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1985.

4. Entwicklung der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen

4.1 Kurzfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1983 bis 1985

235. Die Monopolkommission hat in den vorangehenden Berichtsjahren eingehend die kurzfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, für die jeweils abgeschlossene zweijährliche Berichtsperiode untersucht. Sie hat dieser Analyse eine Darstellung der Entwicklung der Globaldaten nach den untersuchten Wirtschaftsgruppen vorangestellt. Hierdurch sollte in Verbindung mit der jeweiligen Gesamtzahl der Unternehmen die Entwicklung des Konzentrationsmerkmals Umsatz und der zugeordneten Merkmale Anzahl der Beschäftigten, Investitionen, Census Value Added und Anzahl der Betriebe der Unternehmen im Zusammenhang mit den Anteilswerten der jeweils drei größten Unternehmen in einer Wirtschaftsgruppe untersucht werden.

236. Für die 41 Wirtschaftsgruppen, einschließlich Baugewerbe, für die Angaben zu den Merkmalen Umsatz, Anzahl der Beschäftigten und Investitionen vom Statistischen Bundesamt erhoben und konzentrationsstatistisch aufbereitet werden, stehen der Monopolkommission jedoch nur für 17, 11 bzw. 2 Wirtschaftsgruppen empirische Angaben zur Verfügung. Für die 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, für die vom Statistischen Bundesamt zusätzliche Angaben über den Census Value Added sowie die Anzahl der Betriebe der Unternehmen aufbereitet werden, wurden der Kommission aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nur für zwei bzw. keine Wirtschaftsgruppe Angaben zur Verfügung gestellt. Diese Datenbasis ist, wie für die Untersuchung des Standes der Unternehmenskonzentration bereits eingehend dargelegt,[25]) für eine aussagekräftige und wettbewerbspolitisch relevante Analyse des Produzierenden Gewerbes nach Wirtschaftsgruppen zu schmal. *Die Monopolkommission muß daher auf die Analyse der kurzfristigen Entwicklung der Konzentration der Unternehmen in den Wirtschaftsgruppen verzichten.*

Tabelle 14

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Umsatzes, 1985 gegenüber 1983

Veränderung des Umsatzes (Mio. DM)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
10 000 bis 26 871	5
5 000 bis unter 10 000	5
3 000 bis unter 5 000	3
2 000 bis unter 3 000	7
1 000 bis unter 2 000	3
500 bis unter 1 000	1
100 bis unter 500	6
– 100 bis unter 100	4
– 8 041 bis unter – 100	7
insgesamt	41

237. Eine Übersicht zur kurzfristigen Entwicklung der globalen Angaben über den Umsatz und die Anzahl der Unternehmen enthalten die *Tabellen 14 bis 17.* Ergebnisse zur kurzfristigen Entwicklung des

25) Vgl. Abschnitt 2.2 dieses Kapitels, Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz.

Tabelle 15

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Umsatzes, 1985 gegenüber 1983

Wirtschaftsgruppe		Umsatz (Mio. DM)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1983	1985	Differenz
32	Maschinenbau	133 665,4	160 536,2	26 870,9
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	158 283,4	183 884,3	25 600,9
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	130 339,2	155 071,6	24 732,4
40	Chemische Industrie	155 834,7	180 271,7	24 437,6
27	Eisenschaffende Industrie	45 439,9	56 382,1	10 942,3
75	Zimmerei, Dachdeckerei	3 426,4	3 174,3	– 252,1
54	Holzverarbeitung	27 048,5	26 649,8	– 398,8
34	Schiffbau	8 461,4	7 293,1	–1 168,3
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	29 197,0	27 479,4	–1 717,6
72	Hoch- und Tiefbau	80 531,0	72 489,8	–8 041,3

Tabelle 16

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1985 gegenüber 1983

Veränderung der Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
100 bis 121	1
10 bis 99	4
4 bis 9	4
0 bis 3	3
− 3 bis − 1	5
− 10 bis − 4	6
− 20 bis − 11	3
− 50 bis − 21	2
− 100 bis − 51	6
− 200 bis −101	6
−1 486 bis −201	1
insgesamt	41

Tabelle 17

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Unternehmen, 1985 gegenüber 1983

Wirtschaftsgruppe		Anzahl der Unternehmen		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1983	1985	Differenz
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	2 274	2 395	121
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1 637	1 689	52
32	Maschinenbau	4 515	4 554	39
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.	1 446	1 485	39
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	81	103	22
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	1 740	1 603	− 137
54	Holzverarbeitung	2 195	2 054	− 141
68	Ernährungsgewerbe	3 594	3 443	− 151
76	Bauinstallation	3 361	3 167	− 194
72	Hoch- und Tiefbau	9 908	8 422	−1 486

Konzentrationsgrades enthalten die *Tabellen 18 bis 23*. Die entscheidenden Angaben für die Konzentrationsrate CR_3 der jeweils größten Unternehmen sind hierin nicht enthalten. Die Tabellen beziehen sich auf die ergänzend herangezogenen Maßzahlen CR_{10}, den Hirschman-Herfindahl-Index sowie den Variationskoeffizienten.

Eine vollständige Zusammenstellung der der Monopolkommission zur Entwicklung der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, sowie den zugeordneten Merkmalen zur Verfügung stehenden Angaben, liefern die *Tabellen II.6 bis II.10* im Anlagenband dieses Hauptgutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabellen enthalten die Anteile am Umsatz, zugeordnete Anteile der genannten Merkmale sowie charakteristische Relationen zwischen diesen Merkmalen für die jeweils größten Unternehmen, gemessen am Umsatz, nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes sowie einschließlich bzw. ausschließlich des Baugewerbes während der Periode 1977 bis 1985.

Tabelle 18

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10}, 1985 gegenüber 1983 [1])

Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10} (Prozentpunkte)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
3,0 bis 3,2	1
1,0 bis unter 3,0	9
0,5 bis unter 1,0	5
0,0 bis unter 0,5	8
−0,5 bis unter 0,0	2
−1,0 bis unter −0,5	1
−3,0 bis unter −1,0	8
−5,1 bis unter −3,0	3
insgesamt	38

[1]) Ohne drei Wirtschaftsgruppen mit fehlender Angabe der Konzentrationsrate CR_{10} im Bezugs- oder im Berichtsjahr aus Gründen der statistischen Geheimhaltung: 28 (NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke), 35 (Luft- und Raumfahrzeugbau), 69 (Tabakverarbeitung).
Zwei Wirtschaftsgruppen mit weniger als zehn Unternehmen im Berichts- und Bezugsjahr wurde der Wert 100% zugeordnet: 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen), 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]).

Tabelle 19

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_{10}, 1985 gegenüber 1983 [1])

Wirtschaftsgruppe		Konzentrationsrate CR_{10} (%)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1983	1985	Differenz
61	Ledererzeugung	*51,3*	*54,4*	*3,2*
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	*12,9*	*16,1*	*3,1*
32	Maschinenbau	*16,3*	*18,9*	*2,6*
62	Lederverarbeitung	*28,9*	*31,1*	*2,1*
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*25,9*	*27,8*	*1,96*
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.	*14,0*	*12,1*	*−1,9*
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	*91,2*	*89,0*	*−2,2*
73	Spezialbau	*49,3*	*46,2*	*−3,1*
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	*34,0*	*30,3*	*−3,8*
27	Eisenschaffende Industrie	*79,2*	*74,1*	*−5,1*

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 18.

Tabelle 20

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 gegenüber 1983[1])

Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index (Punkte × 10000)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
50 bis 78,8	3
25 bis unter 50	3
10 bis unter 25	1
1 bis unter 10	8
− 1 bis unter 1	1
− 10 bis unter − 1	4
− 50 bis unter − 10	6
−100 bis unter − 50	1
−173,2 bis unter −100	2
insgesamt	29

[1]) Ohne die sechs Wirtschaftsgruppen des Baugewerbes, für die Werte des Hirschman-Herfindahl-Index vom Statistischen Bundesamt erst ab 1985 übermittelt werden.
Ohne sechs Wirtschaftsgruppen mit fehlenden Angaben des Hirschman-Herfindahl-Index im Berichts- oder im Bezugsjahr aus Gründen der statistischen Geheimhaltung: 21 (Bergbau), 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen), 50 (Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen), 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]), 69 (Tabakverarbeitung).

Tabelle 21

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 gegenüber 1983[1])

Wirtschaftsgruppe		Hirschman- Herfindahl-Index (× 10 000)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1983	1985	Differenz
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	976,5	1 055,2	78,8
61	Ledererzeugung	402,3	478,8	76,5
22	Mineralölverarbeitung	1 172,2	1 234,2	62,0
32	Maschinenbau	44,0	81,5	37,6
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	473,1	509,2	36,0
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	415,0	454,5	− 40,5
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	203,3	153,4	− 49,9
51	Feinkeramik	716,7	657,2	− 59,6
27	Eisenschaffende Industrie	824,4	717,0	−107,4
34	Schiffbau	983,6	810,1	−173,5

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 20.

Tabelle 22

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1985 gegenüber 1983[1])

Veränderung des Variationskoeffizienten (Prozentpunkte)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
100 bis 166,9	1
50 bis unter 100	1
25 bis unter 50	1
10 bis unter 25	3
1 bis unter 10	5
– 1 bis unter 1	2
– 5 bis unter – 1	5
– 10 bis unter – 5	2
– 25 bis unter – 10	7
– 50 bis unter – 25	1
– 68,7 bis unter – 50	1
ingesamt	29

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 20.

Tabelle 23

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Variationskoeffizienten, 1985 gegenüber 1983[1])

Wirtschaftsgruppe		Variationskoeffizient (%)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1983	1985	Differenz
32	Maschinenbau	*434,1*	*601,0*	*166,9*
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	*1 032,4*	*1 099,7*	*67,3*
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	*1 321,2*	*1 347,0*	*25,8*
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*365,3*	*385,7*	*20,4*
64	Bekleidungsgewerbe	*242,4*	*257,2*	*14,8*
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.	*217,1*	*201,8*	*– 15,4*
51	Feinkeramik	*314,5*	*293,2*	*– 21,4*
29	Gießerei	*340,5*	*317,1*	*– 23,4*
34	Schiffbau	*305,4*	*266,5*	*– 38,9*
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	*481,4*	*412,7*	*– 68,7*

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 20.

4.2 Mittelfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1977 bis 1985

238. Die Monopolkommission hat in den letzten Gutachten neben der kurzfristigen Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, auch die mittelfristige Entwicklung ab 1977 dargestellt. Seit diesem Zeitpunkt stehen vergleichbare Zeitreihen der amtlichen Statistik zur Verfügung.

Insgesamt liegen in 41 Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, einschließlich Baugewerbe, nur in 16, 11 und 7 Fällen Angaben zum Konzentrationsmerkmal Umsatz und den zugeordneten Merkmalen Anzahl der Beschäftigten und Höhe der Investitionen vor. Aus den 35 Wirtschaftsgruppen, ohne Baugewerbe, für die die zugeordneten Merkmale Census Value Added und Anzahl der Betriebe der Unternehmen von der amtlichen Statistik erhoben bzw. berechnet werden, liegen der Kommission Angaben nur für jeweils zwei Wirtschaftsgruppen vor.

239. *Die Monopolkommission sieht sich infolge der unzureichenden Daten zur mittelfristigen Entwicklung der Konzentration der Unternehmen gezwungen, auf eine hinreichend detaillierte, wettbewerbspolitisch relevante Konzentrationsanalyse zu verzichten und sich auf globale und zusätzliche Angaben zu beschränken.* Die *Tabellen 24 bis 27* enthalten die Angaben zur mittelfristigen Entwicklung der Merkmale Umsatz und Anzahl der Unternehmen nach Wirtschaftsgruppen. Die *Tabellen 28 bis 33* enthalten die Angaben über die zu den fehlenden Konzentrationsraten CR_3 zusätzlich heranzuziehende Konzentrationsrate CR_{10}, den Hirschman-Herfindahl-Index sowie den Variationskoeffizienten.[26])

Tabelle 24

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Umsatzes, 1985 gegenüber 1977

Veränderung des Umsatzes (Mio. DM)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
50 000 bis 80 812	5
10 000 bis unter 50 000	6
5 000 bis unter 10 000	12
3 000 bis unter 5 000	3
2 000 bis unter 3 000	2
1 000 bis unter 2 000	4
500 bis unter 1 000	4
100 bis unter 500	3
– 100 bis unter 100	1
– 204 bis unter – 100	1
insgesamt	41

26) Vgl. hierzu die näheren Begründungen in Abschnitt 2.2, Konzentration der Unternehmen gemessen am Umsatz, sowie in Abschnitt 4.1, Kurzfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1983 bis 1985.

Tabelle 25

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Umsatzes, 1985 gegenüber 1977

Wirtschaftsgruppe		Umsatz (Mio. DM)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1977	1985	Differenz
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	103 072,5	183 884,3	80 811,9
40	Chemische Industrie	112 014,6	180 271,7	68 257,1
22	Mineralölverarbeitung	54 214,5	115 193,3	60 978,8
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	96 216,4	155 071,6	58 855,2
32	Maschinenbau	101 996,3	160 536,2	58 539,9
53	Holzbearbeitung	6 489,3	6 950,8	461,5
74	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	932,5	1 190,2	257,6
24	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	228,6	382,4	153,8
65	Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)	14,9	15,1	0,21
34	Schiffbau	7 497,0	7 293,1	−203,9

Eine vollständige Zusammenstellung der der Monopolkommission zur kurz- und mittelfristigen Entwicklung der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, sowie zu den zugeordneten Merkmalen zur Verfügung stehenden Angaben liefern die — bereits zur kurzfristigen Entwicklung zitierten — *Tabellen II.6 bis II.10* im Anlagenband dieses Gutachtens, Teil B, Statistischer Anhang.

Tabelle 26

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Anzahl der Unternehmen, 1985 gegenüber 1977

Veränderung der Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
100 bis 234	3
10 bis 99	3
4 bis 9	1
0 bis 3	2
− 3 bis − 1	1
− 10 bis − 4	4
− 20 bis − 11	4
− 50 bis − 21	4
− 100 bis − 51	6
− 200 bis −101	4
−2 231 bis −201	9
insgesamt	41

Tabelle 27

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Unternehmen, 1985 gegenüber 1977

Wirtschaftsgruppe		Anzahl der Unternehmen		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1977	1985	Differenz
75	Zimmerei, Dachdeckerei	608	842	234
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	2 201	2 395	194
58	Herstellung von Kunststoffwaren	1 519	1 689	170
73	Spezialbau	303	337	34
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	78	103	25
68	Ernährungsgewerbe	3 823	3 443	− 380
54	Holzverarbeitung	2 481	2 054	− 427
63	Textilgewerbe	1 762	1 334	− 428
64	Bekleidungsgewerbe	2 566	1 957	− 609
72	Hoch- und Tiefbau	10 653	8 422	−2 231

Tabelle 28

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10}, 1985 gegenüber 1977 [1])

Veränderung der Konzentrationsrate CR_{10} (Prozentpunkte)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
5,0 bis 9,2	1
3,0 bis unter 5,0	4
1,0 bis unter 3,0	9
0,5 bis unter 1,0	4
0,0 bis unter 0,5	2
– 0,5 bis unter 0,0	3
– 1,0 bis unter – 0,5	1
– 3,0 bis unter – 1,0	5
– 5,0 bis unter – 3,0	4
–10,0 bis unter – 5,0	1
–14,6 bis unter –10,0	1
insgesamt	35

[1]) Ohne sechs Wirtschaftsgruppen mit fehlender Angabe der Konzentrationsrate CR_{10} im Bezugs- oder im Berichtsjahr aus Gründen der statistischen Geheimhaltung: 35 (Luft- und Raumfahrzeugbau), 39 (Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors), 50 (Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen), 62 (Lederverarbeitung), 64 (Bekleidungsgewerbe), 69 (Tabakverarbeitung).
Zwei Wirtschaftsgruppen mit weniger als zehn Unternehmen während der gesamten Berichtsperiode wurde der Wert 100% zugeordnet: 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen), 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]).

Tabelle 29

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme der Konzentrationsrate CR_{10}, 1985 gegenüber 1977 [1])

Wirtschaftsgruppe		Konzentrationsrate CR_{10} (%)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1977	1985	Differenz
61	Ledererzeugung	*45,3*	*54,4*	*9,2*
27	Eisenschaffende Industrie	*69,9*	*74,1*	*4,2*
57	Druckerei, Vervielfältigung	*13,1*	*16,6*	*3,5*
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	*49,5*	*52,7*	*3,2*
72	Hoch- und Tiefbau	*12,1*	*15,2*	*3,1*
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.	*16,1*	*12,1*	*– 4,0*
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	*59,2*	*55,0*	*– 4,2*
59	Gummiverarbeitung	*65,2*	*60,2*	*– 5,0*
73	Spezialbau	*53,6*	*46,2*	*– 7,5*
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*42,5*	*27,8*	*–14,6*

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 28.

Tabelle 30

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 gegenüber 1977[1])

Veränderung des Hirschman-Herfindahl-Index (Punkte × 10 000)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
100 bis 595,6	3
50 bis unter 100	3
25 bis unter 50	5
10 bis unter 25	3
1 bis unter 10	4
– 1 bis unter 1	0
– 10 bis unter – 1	3
– 50 bis unter – 10	3
– 100 bis unter – 50	4
–1 143,2 bis unter –100	5
insgesamt	33

[1]) Ohne die sechs Wirtschaftsgruppen des Baugewerbes, für die Werte des Hirschman-Herfindahl-Index vom Statistischen Bundesamt erst ab 1985 übermittelt werden.
Ohne zwei Wirtschaftsgruppen, deren Angabe des Hirschman-Herfindahl-Index seit 1981 unter die statistische Geheimhaltung fällt: 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen), 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]).

Tabelle 31

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Hirschman-Herfindahl-Index, 1985 gegenüber 1977[1])

Wirtschaftsgruppe		Hirschman- Herfindahl-Index (× 10 000)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1977	1985	Differenz
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	3 235,3	3 830,9	595,6
61	Ledererzeugung	335,6	478,8	143,2
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	354,0	454,5	100,5
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	955,8	1 055,2	99,4
36	Elekrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	448,4	509,2	60,7
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung ...	626,0	525,7	– 100,4
22	Mineralölverarbeitung	1 358,6	1 234,2	– 124,4
21	Bergbau	2 638,8	2 260,7	– 378,1
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	555,0	132,1	– 423,0
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	3 699,2	2 556,0	–1 143,2

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 30.

Tabelle 32

Häufigkeitsverteilung der Wirtschaftsgruppen nach der Veränderung des Variationskoeffizienten, 1985 gegenüber 1977 [1])

Veränderung des Variationskoeffizienten (Prozentpunkte)	Anzahl der Wirtschaftsgruppen
100 bis 141,7	2
50 bis unter 100	1
25 bis unter 50	4
10 bis unter 25	3
1 bis unter 10	1
− 1 bis unter 1	1
− 5 bis unter − 1	1
− 10 bis unter − 5	2
− 25 bis unter − 10	6
− 50 bis unter − 25	6
−100 bis unter − 50	5
−429,1 bis unter −100	1
ingesamt	33

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 30.

Tabelle 33

Wirtschaftsgruppen mit der höchsten Zunahme bzw. Abnahme des Variationskoeffizienten, 1985 gegenüber 1977 [1])

Wirtschaftsgruppe		Variationskoeffizient (%)		
SYPRO-Nr.	Bezeichnung	1977	1985	Differenz
32	Maschinenbau	*459,4*	*601,0*	*141,7*
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt	*988,4*	*1 099,7*	*111,3*
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	*321,3*	*378,5*	*57,2*
57	Druckerei, Vervielfältigung	*328,2*	*284,3*	*46,2*
64	Bekleidungsgewerbe	*222,3*	*257,2*	*34,9*
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	*334,2*	*280,5*	*− 53,7*
59	Gummiverarbeitung	*376,8*	*318,1*	*− 58,7*
21	Bergbau	*474,2*	*402,3*	*− 71,9*
69	Tabakverarbeitung	*295,5*	*223,5*	*− 71,9*
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	*814,8*	*385,7*	*−429,1*

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 30.

4.3 Langfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1954 bis 1985

240. Die Monopolkommission verfolgt die langfristige Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe [27]) seit 1954 anhand des ungewogenen Durchschnittswertes der *Umsatzanteile der zehn größten Unternehmen* nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen der SYPRO-Klassifikation. Dieser Durchschnittswert ist bis 1978 kontinuierlich gestiegen, 1979 und nochmals 1980 leicht gesunken, hat sich seit 1981 erneut erhöht und erreicht 1983 und 1985 mit *44,2 % den bisher höchsten Wert.* Die Daten ab 1977 sind statistisch vergleichbar, während die Daten der Jahre 1954 und 1960 nicht direkt mit den Daten der Jahre 1968 bis 1975 und diese wiederum nicht mit denen ab 1977 vergleichbar sind.[28])

Die Durchschnittswerte der Umsatzanteile der zehn größten Unternehmen in 33 der insgesamt 35 zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, ohne Baugewerbe, betragen:

— 1954	31,1 %
— 1960	33,5 %
— 1968	38,5 %
— 1970	40,9 %
— 1973	41,8 %
— 1975	42,3 %
— 1977	43,9 %
— 1978	44,0 %
— 1979	43,6 %
— 1980	43,4 %
— 1981	43,9 %
— 1983	44,2 %
— 1985	44,2 %.

Die Ergebnisse für die einzelnen zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe enthält *Tabelle 34.*

241. Die ungewogenen Durchschnittswerte der Konzentrationsraten der jeweils zehn größten Unternehmen reichen für eine statistisch repräsentative Darstellung und Beurteilung der langfristigen Konzentrationsentwicklung im Produzierenden Gewerbe nicht aus. Hierzu ist eine differenzierte Untersuchung der unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nach verschiedenen Kriterien erforderlich [29]).

[27]) Ohne Baugewerbe und ohne die Wirtschaftszweige 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]). In diesen zwei Wirtschaftszweigen ist die Anzahl der Unternehmen kleiner als zehn.

[28]) Vgl. hierzu die Bemerkungen in Abschnitt 4.2 dieses Kapitels, Mittelfristige Entwicklung der Konzentration der Unternehmen von 1977 bis 1985.

5. Kurz- und mittelfristige Entwicklung der Konzentration der Betriebe von 1983 bis 1985 bzw. 1979 bis 1985

242. Zur Konzentration der Betriebe werden vom Statistischen Bundesamt Angaben für die 35 zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, ohne Baugewerbe, erhoben und für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet. Als Konzentrationsmaße werden Konzentrationsraten, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der Betriebe verwendet. Zugeordnetes Merkmal der jeweils größten Betriebe sind die Investitionen.

Zur kurzfristigen Entwicklung der Konzentration der Betriebe während der Periode 1983 bis 1985 liegen der Monopolkommission lediglich für 13 der 35 Wirtschaftsgruppen Angaben über die Anzahl der Beschäftigten vor. Angaben zur zugeordneten Höhe der Investitionen sind nur für eine Wirtschaftsgruppe bekannt.

Für die mittelfristige Entwicklung der Konzentration der Betriebe während der Periode 1979 bis 1985 gelten die gleichen Besetzungszahlen bei etwas geänderter Zusammensetzung der betroffenen Wirtschaftsgruppen.

243. *Die Monopolkommission sieht sich angesichts der überwiegend lückenhaften Datenbasis zur Anzahl der Beschäftigten der jeweils drei größten Betriebe und der im Ergebnis fehlenden Datenbasis für die entsprechenden Angaben über die den größten Betrieben zugeordneten Investitionen nicht in der Lage, den Wirtschaftsbereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe konzentrationsstatistisch in bezug auf die produzierenden Betriebe zu untersuchen.*

Eine Zusammenstellung der verfügbaren Angaben zum Stand und zur Entwicklung der Konzentration der Betriebe von 1979 bis 1983 liefert *Tabelle II.11* im Anlagenband des Gutachtens, Teil B, Statistischer Anhang. Die Tabelle enthält die Anteile an der Anzahl der Beschäftigten und zugeordnete Anteile an den Investitionen der größten Betriebe, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1979 bis 1985.

[29]) Die Monopolkommission hat hierzu verschiedene konzeptionelle Vorstellungen entwickelt, vgl. Anlagenband, Abschnitt A.II.9, Statische und dynamische Konzentrationsmessung.

Tabelle 34

Anteil am Umsatz der jeweils zehn größten Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen[1]) des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes 1954 bis 1985

SYPRO Nr.	Wirtschaftsgruppe (Reihenfolge gem. Spalte m)	Anteile am Umsatz der zehn größten										
		Unternehmensteile (%)		Unternehmen (%)								
	Bezeichnung	1954	1960	1968	1970	1973	1975	1977[2])	1979	1981	1983	1985
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
69	Tabakverarbeitung	68,8	84,5	92,2	94,0	95,4	.	.	.	.	.	97,6[3])
35	Luft- und Raumfahrzeugbau	–[4])	–[4])	91,7	92,7	96,0	95,1	.	.	.	.	95,6[5])
22	Mineralölverarbeitung	72,6[6])	91,5[6])	82,9	83,1	83,8	87,2	91,6	93,6	93,6	92,7	94,2
21	Bergbau	34,6	42,0	55,4	.	90,9	91,1	94,4	94,3	94,0	94,0	92,3
50	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	–[7])	–[7])	–[7])	85,7	89,7	.	.	.	91,4	91,2	89,0
33	Straßenfahrzeugbau; Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.	58,6	67,0	78,5	77,8	80,9	79,5	72,1	71,3	72,7	73,7	74,5
27	Eisenschaffende Industrie	51,6	57,8	64,5	66,1	69,7	75,1	69,9	75,1	77,2	79,2	74,1
34	Schiffbau	71,5	69,0	78,3	72,0	78,4	.	76,1	71,0	72,0	75,3	73,9
59	Gummiverarbeitung	60,7	59,7	.	57,4	57,2	58,9	65,2	63,3	63,8	62,1	60,2
51	Feinkeramik	28,5	37,5	45,1	.	42,6	45,9	57,3	.	.	58,2	58,2
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung	38,5	41,5	.	52,6	.	54,1	59,2	52,8	56,0	55,3	55,0
61	Ledererzeugung	36,5	37,3	35,3	34,4	40,3	40,6	45,3	47,7	50,6	51,3	54,4
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	44,0	44,7	.	59,1	53,0	50,5	49,5	50,3	53,5	.	52,7
40	Chemische Industrie	37,5[8])	40,6[8])	44,9	43,5	43,8	46,4	47,6	48,4	47,0	48,1	47,5
36	Elektrotechnik; Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten[9])	37,8	38,4	45,1	44,3	43,9	48,3	47,8	48,4	48,0	46,1	47,3
52	Herstellung und Verarbeitung von Glas	45,7	51,7	48,7	.	.	.	50,1	51,8	47,9	48,6	46,9
29	Gießerei	25,3	22,4	29,8	32,0	36,0	37,6	42,2	40,5	41,1	41,2	39,9
62	Lederverarbeitung	21,3	19,9	.	.	23,9	.	.	27,5	.	28,9	31,1
37	Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren	25,3	25,2	.	32,4	34,8	33,6	29,4	29,0	33,2	34,0	30,3
31	Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	25,6	20,2	.	18,2	18,1	21,3	42,5[10])	33,7[10])	32,5	25,9[10])	27,8
53	Holzbearbeitung	9,7	11,9	.	18,7	20,0	20,5	24,5	.	23,5	25,5	26,0
56	Papier- und Pappeverarbeitung	12,2	17,5	20,5	20,6	21,9	24,0	25,8	22,9	25,5	26,4	25,4
39	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors	–[4])	–[4])	14,9	14,6	14,7	15,5	.	17,7	18,4	22,0	22,7
32	Maschinenbau	14,6	13,4	17,7	15,6	16,8	17,8	17,2	18,7	15,0	16,3	18,9
25	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	16,4	17,9	17,8	17,0	16,8	17,6	18,2	16,1	17,0	17,5	18,0

noch Tabelle 34

noch Tabelle 34

SYPRO Nr.	Wirtschaftsgruppe (Reihenfolge gem. Spalte m)	Anteile am Umsatz der zehn größten Unternehmensteile (%)		Unternehmen (%)								
	Bezeichnung	1954	1960	1968	1970	1973	1975	1977 [2]	1979	1981	1983	1985
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
38	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	8,0	9,3	.	11,4	11,7	12,3	15,5	15,2	14,0	15,1	17,0
57	Druckerei, Vervielfältigung	11,5	13,4	16,8	.	.	12,5	13,1	14,5	15,3	16,4	16,6
58	Herstellung von Kunststoffwaren	27,9	20,5	20,4	.	15,5	14,0	13,6	14,6	15,2	14,3	14,4
64	Bekleidungsgewerbe	6,5	7,4	8,4	10,0	.	9,6	.	9,4	10,0	11,4	12,6
30	Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.	17,8	17,5	20,3	19,5	21,7	17,8	16,1	17,4	14,2	14,0	12,1
63	Textilgewerbe	7,1	7,2	9,3	9,7	9,6	9,5	9,7	10,0	10,4	11,1	11,3
68	Ernährungsgewerbe	11,7	12,0	14,1	13,4	13,2	11,8	12,5	11,3	11,3	10,6	11,3
54	Holzverarbeitung	6,6	7,3	9,0	8,6	9,5	9,6	8,9	8,1	8,8	9,5	10,0
	Ungewogenes Mittel [11]	31,1	33,5	38,5	40,9	41,8	42,3	43,9	43,6	43,9	44,2	44,2

Anmerkungen:

[1]) Ohne die Wirtschaftsgruppen 24 (Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen) und 65 (Reparatur von Gebrauchsgütern [ohne elektrische Geräte für den Haushalt]) mit 1985 5 bzw. 6 Unternehmen.
[2]) Änderung des Berichtskreises seit 1977.
[3]) Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 100 und 91,3.
[4]) Aus untersuchungstechnischen Gründen keine Angaben in der Konzentrationsenquête von 1964 enthalten.
[5]) Arithmetischer Mittelwert der Grenzwerte 100 und 95,2.
[6]) Einschließlich Kohlenwertstoffindustrie.
[7]) Aufgrund einer Änderung der Systematik der Wirtschaftszweige keine Zahlenangabe möglich.
[8]) Ohne Kohlenwertstoffindustrie.
[9]) Ab 1970 ohne Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung.
[10]) Die starken Schwankungen beruhen vermutlich auf Schwerpunktverlagerungen von Unternehmen.
[11]) Zur Mittelwertbildung erfolgt die Berücksichtigung nicht verfügbarer Einzelangaben nach verschiedenen Verfahren. Für die vergangenen Berichtsperioden werden die fehlenden Angaben durch lineare Interpolation mit Hilfe der Angaben der nächstfolgenden oder vorangegangenen Berichtsperiode bestimmt. Für die aktuelle Berichtsperiode wird der arithmetische Mittelwert des Wertebereichs bestimmt, in dem die fehlende Angabe nach dem Wert der übrigen in dieser Berichtsperiode verfügbaren Konzentrationsraten liegen muß.

Zeichenerklärung:

. Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung von Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht.
– Daten der Monopolkommission nicht verfügbar oder vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben bzw. berechnet.

Quellen:

1954, 1960: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, Anlagenband, BT-Drucksache zu IV/2320, Tab. 3/I 11, S. 40; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9, Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, Tab. 1, S. 18–22.

1968 bis 1985: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen für die Monopolkommission zur Statistik der Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes.

KAPITEL III

Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

1. Die Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration

1.1 Fortschreibung der Unternehmensstatistik auf das Jahr 1986

244. Zur Beurteilung von Stand und Entwicklung der Konzentration in der Wirtschaft ist nicht nur die Angebotskonzentration in den Warenklassen und die Unternehmenskonzentration in den Wirtschaftszweigen von wettbewerbspolitischem Interesse, sondern auch die aggregierte Konzentration, weil von den Großunternehmen, insbesondere von deren Finanzkraft, marktübergreifende wirtschaftliche Macht ausgehen kann. Darüber hinaus ist sie auch von allgemein gesellschaftlichem und politischem Interesse.

245. Aus diesen Gründen hat die Monopolkommission in ihren Hauptgutachten stets auch *den Stand und die Entwicklung der 100 größten Unternehmen* untersucht. In den ersten drei Hauptgutachten hat sie die Auswahl der „100 Größten" nach dem Kriterium des Umsatzes getroffen. Seit dem Vierten Hauptgutachten bildet sie die Rangfolge der 100 größten Unternehmen *nach dem Kriterium der Wertschöpfung.* Die Gründe für den Wechsel des Auswahlkriteriums wurden im Vierten und Fünften Hauptgutachten detailliert erläutert.[1]

246. Die Berichterstattung über die „100 Größten" nach Wertschöpfung, die in den drei vorangegangenen Hauptgutachten für die Jahre 1978, 1980, 1982 und 1984 erfolgte, wird hier für das Jahr 1986 fortgeführt. Eine Fortschreibung der Statistik der 100 größten Unternehmen nach den Kriterien, die der Berichterstattung in den ersten drei Hauptgutachten zugrunde lagen und die zuletzt im Dritten Hauptgutachten[2] erklärt wurden, erfolgt im Anhang als Tabelle III.

247. Die Monopolkommission betrachtet seit dem Vierten Hauptgutachten zusätzlich zu den „100 Größten" nach Wertschöpfung auch noch den Stand und *die Entwicklung der Großunternehmen in den fünf großen Bereichen* Industrie, Handel, Kreditgewerbe sowie Verkehr und Dienstleistungen *auf der Basis der üblichen Geschäftsvolumenmerkmale.* Da hiervon eine Ableitung *zusätzlicher Erkenntnisse über die Konzentrationsentwicklung* erwartet werden kann, hält die Monopolkommission trotz ihrer zuletzt im Fünften Hauptgutachten[3] geäußerten konzeptionellen Bedenken an der Fortführung dieser Berichterstattung fest.

248. In Verbindung mit der Erhebung der „100 Größten" nach Wertschöpfung weist die Kommission für diese Unternehmen auch *Angaben über Beschäftigte, Anlagevermögen und Cash-flow* aus. Ferner berichtet sie über die *Verflechtungen* zwischen den „100 Größten" durch Kapitalbeteiligungen, Gemeinschaftsunternehmen sowie personelle Verflechtungen über Mandatsträger in den Kontrollorganen. Schließlich untersucht sie die Beteiligung der „100 Größten" an den 1986/1987 dem Bundeskartellamt *nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen.*

1.2 Methodische Vorbemerkungen

249. Im Gegensatz zu der Berichterstattung in den Kapiteln I und II über die Konzentration in den Güterklassen und Wirtschaftszweigen, die, entsprechend den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, auf der Basis von rechtlich selbständigen Unternehmenseinheiten erfolgen muß, kann hier die *Untersuchung bezüglich wirtschaftlicher Einheiten* durchgeführt werden, da die dazu benötigten Daten von der Monopolkommission direkt erhoben worden sind. Als Unternehmen werden hier alle unter einheitlicher Leitung stehenden inländischen rechtlichen Einheiten verstanden. Die Abgrenzung der betrachteten Großunternehmen entspricht damit in der Regel dem Konsolidierungskreis im Sinne der Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) über die Rechnungslegung der Konzerne. Die Vernachlässigung jener Gesellschaften, an denen die Konzernobergesellschaft zwar beteiligt ist, die jedoch nicht konsolidiert werden, führt allerdings zu einer Unterschätzung der faktisch vorhandenen unternehmerischen Einflußmöglichkeiten.

250. Eine Erhebung der so definierten Inlandskonzerne kann nicht in allen Fällen unmittelbar aufgrund der von den betreffenden Obergesellschaften erstellten Konzernabschlüsse durchgeführt werden, da das Aktiengesetz alter Fassung[4] und das für nicht in der

---

[1] Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 345—355; Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 289—294.

[2] Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 270—286.

[3] Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 293.

[4] Das Aktiengesetz wurde zuletzt durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. 12. 1985, BGBl. I S. 2355ff. geändert. Die neuen Vorschriften über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie über die Offenlegungspflicht sind spätestens auf das nach dem 31. 12. 1989 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Während der Übergangszeit gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes alter Fassung weiter.

Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) organisierte Unternehmen geltende Publizitätsgesetz (PublG) erhebliche *Ausnahmen in bezug auf die Konsolidierung von Konzerngesellschaften* vorsehen. Diese Ausnahmen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen:

— Bei abhängigen Gesellschaften von geringerer Bedeutung kann gemäß § 329 Abs. 2 AktG a. F. von der Konsolidierung abgesehen werden. Dies muß geschehen, wenn die betreffenden abhängigen Gesellschaften den Aussagewert des Konzernabschlusses beeinträchtigen.

— Ebenfalls nach § 329 Abs. 2 AktG a. F. können ausländische Tochtergesellschaften zusätzlich in den Konzernabschluß, der damit meistens zu einem Weltkonzernabschluß wird, aufgenommen werden.

— Ein Teilkonzernabschluß von inländischen Tochtergesellschaften einer ausländischen Konzernmuttergesellschaft, der gemäß § 330 Abs. 2 AktG a. F. durch das der Konzernleitung nächststehende Unternehmen zu erstellen wäre, kann entfallen, wenn der Gesamtkonzernabschluß nach deutschen Vorschriften im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

— Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 PublG brauchen Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute keinen Konzernabschluß zu erstellen, wenn sich ihr Gewerbebetrieb auf die Vermögensverwaltung beschränkt und sie nicht Aufgaben der Konzernleitung wahrnehmen.

251. In den meisten Fällen, in denen aus den obengenannten Gründen die veröffentlichten Geschäftsberichte der Unternehmen und die anderen zur Verfügung stehenden Quellen nicht ausreichten, um die für die Erhebung benötigten Daten zu ermitteln, hat die Monopolkommission diese *direkt von den Unternehmen erfragt* und bis auf wenige Ausnahmen auch erhalten. Insgesamt wurden 82 Unternehmen befragt. Für die Unternehmen, die die erbetenen Angaben nicht zur Verfügung stellen konnten oder dies mit Hinweis auf bereits genügte Publizitätspflicht ablehnten, wurden auf der Grundlage der vorhandenen Daten Schätzungen vorgenommen.

252. Bei einigen Unternehmen im Besitz von Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten, für die kein Konzernabschluß veröffentlicht werden muß, für die jedoch einheitliche Leitung unterstellt werden kann, hat die Monopolkommission *von einer Befragung abgesehen.* Wenn auch keine ausreichend zuverlässig erscheinenden Schätzungen für solche Unternehmen vorgenommen werden konnten, hat sie auf deren vollständige Erfassung bzw. deren Erfassung überhaupt verzichtet und die damit verbundene Unterschätzung der aggregierten Konzentration in Kauf genommen.

253. Bezüglich der Erhebungsmethoden hat sich die Monopolkommission grundsätzlich an *die im Vierten bis Sechsten Hauptgutachten dargelegten Grundsätze* gehalten. Soweit erforderlich wird zu Beginn einzelner Abschnitte auf die bei den entsprechenden Untersuchungen verwendeten Methoden eingegangen.

254. In erster Linie sind für die Erhebung die veröffentlichten Geschäftsberichte und die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der in Frage kommenden Unternehmen als *Datenquellen* benutzt worden. Ferner wurden folgende öffentlich zugängliche Quellen herangezogen:

— Hoppenstedt Verlag,
  — „Handbuch der Aktiengesellschaften", verschiedene Jahrgänge,
  — „Handbuch der Großunternehmen", verschiedene Jahrgänge,
  — „Konzerne in Schaubildern", einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
  — „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft", Ausgabe 1987,

— Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung),

— Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, „Wegweiser durch deutsche Unternehmen", 1986,

— Glendinning & Lehning, „Die Umsatzkonzentration im Lebensmittelhandel", verschiedene Jahrgänge,

— Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e. V. (HVL), „Der Deutsche Lebensmittel-Einzelhandel im Spiegel der Statistik", 1987.

In einigen Fällen mußte die Kommission ergänzend auch auf Presseverlautbarungen zurückgreifen.

Die Untersuchung über die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüssen stützt sich auf die der Monopolkommission vom Bundeskartellamt übermittelten monatlichen „Bekanntmachungen über Zusammenschlüsse nach § 23 GWB".

Bei der für 1986 durchgeführten Erhebung der Unternehmensdaten hat sich ergeben, daß in einigen Fällen Angaben für 1984, die im Sechsten Hauptgutachten erschienen und die aus Vergleichszwecken im jetzigen Hauptgutachten wieder aufgeführt worden sind, wegen Ermittlungs- und Rechenfehlern oder aufgrund von notwendig gewordenen Änderungen der Schätzverfahren infolge veränderter Datenlage korrigiert werden mußten. Auf diese Änderungen wird in den Fußnoten der betreffenden Tabellen und — soweit notwendig — auch im Text eingegangen. Außerdem wurden, soweit Angaben in den offiziellen Statistiken für die vergangenen Jahre revidiert worden sind, die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen auf den neuesten Stand gebracht. Durch keine dieser Korrekturen wird das Gesamtbild, das im Sechsten Hauptgutachten von der aggregierten Konzentration gezeichnet wurde, wesentlich geändert.

2. Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen 1984 und 1986 in den verschiedenen Bereichen

255. Auf der Basis der unter 1.2 erläuterten Kriterien sind in den *Tabellen 1, 2 und 4 bis 6* für die Jahre 1984 und 1986 die 100 größten Industrieunternehmen, die 20 größten Handelsunternehmen und jeweils die zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen aufgeführt. In *Tabelle 3* sind die nach dem Beschaffungsvolumen fünf größten Einkaufsvereinigungen des Handels zusammengestellt. Die wesentlichen Veränderungen in den Tabellen zwischen 1984 und 1986 werden im begleitenden Text kommentiert. Zur Beurteilung der längerfristigen Entwicklung in der aggregierten Unternehmenskonzentration werden im Text auch Angaben über das Geschäftsvolumen der jeweils größten Unternehmen in den verschiedenen Bereichen für 1978, 1980 und 1982 gemacht.

2.1 Industrie

256. Die jeweils 100 größten Industrieunternehmen erzielten insgesamt die folgenden *Umsätze:*

1978	494 322 Mio. DM,
1980	622 812 Mio. DM,
1982	721 916 Mio. DM,
1984	792 535 Mio. DM,
1986	790 000 Mio. DM.

Als gesamtwirtschaftliche Bezugsbasis dient der *Gesamtumsatz aller Unternehmen,* die in der Umsatzsteuerstatistik als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erfaßt sind:

1978	1 349 736 Mio. DM,
1980	1 683 494 Mio. DM,
1982	1 825 841 Mio. DM,
1984	2 005 949 Mio. DM,
1986	2 060 662 Mio. DM.

257. Aus diesen Zeitreihen können die *Veränderungsraten* für die Umsätze der 100 größten Industrieunternehmen errechnet werden. Entsprechende Angaben für das Produzierende Gewerbe insgesamt werden zum Vergleich in Klammern angegeben:

1978/80	26,0 % (24,7 %),
1980/82	15,9 % (8,5 %),
1982/84	9,8 % (9,9 %),
1984/86	— 0,3 % (2,7 %).

Für den *Anteil der jeweils 100 größten Industrieunternehmen* an allen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ergeben sich folgende Werte:

1978	36,6 %,
1980	37,0 %,
1982	39,5 %,
1984	39,5 %,
1986	38,3 %.

Die Anteilsminderung zwischen 1984 und 1986 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Wirtschaftszweige mit außergewöhnlichen Preissenkungen in diesem Zeitraum, wie z. B. die Elektrizitäts- und Gasversorgung, die Chemische Industrie sowie insbesondere die Mineralölverarbeitung, überproportional unter den 100 größten Industrieunternehmen vertreten sind.

258. In der Zusammensetzung des Kreises der 100 größten Industrieunternehmen haben sich zwischen 1984 und 1986 folgende Änderungen ergeben.

Ausgeschieden sind (Rang 1984 in Klammern):

1. AEG Aktiengesellschaft (30)
2. Bremer Vulkan AG (59)
3. MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH (79)
4. Deutsche Airbus GmbH (90)
5. Thyssengas GmbH (95)
6. Bilfinger + Berger Bau-AG (97)
7. Deutsche Marathon Petroleum GmbH (98).

Die Unternehmen Bremer Vulkan AG, Deutsche Airbus GmbH, Thyssengas GmbH, Bilfinger + Berger Bau-AG und Deutsche Marathon Petroleum GmbH sind aufgrund von Umsatzeinbußen ausgeschieden. Sie haben zwischen 1984 und 1986 Umsatzveränderungsraten zwischen −74,4 % und −12,9 % realisiert. Der außerordentlich hohe Umsatzrückgang bei der Bremer Vulkan um 74,4 % ist auf im Jahr 1984 abgerechnete Fregatten zurückzuführen, die teilweise bereits in früheren Geschäftsjahren abgeliefert worden waren.

Die zwei übrigen Gesellschaften sind aufgrund der Übernahme durch die Daimler-Benz AG aus dem Kreis der 100 größten Industrieunternehmen ausgeschieden. Die MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH wurde im Jahr 1985 übernommen; die Mehrheitsbeteiligung an der AEG Aktiengesellschaft erfolgte 1986.

259. In den Kreis der 100 größten Industrieunternehmen *neu eingetreten* sind (Rang in Klammern):

1. Procter & Gamble GmbH (86)
2. Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG (89)
3. Liebherr-Holding GmbH (92)
4. Diehl GmbH & Co. (93)
5. Iveco Magirus AG (96)
6. Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (99)
7. FIAT Automobil AG (100).

Diese Unternehmen sind infolge überdurchschnittlichen Umsatzwachstums in den Kreis der 100 größten Industrieunternehmen eingetreten. Sie haben zwischen 1984 und 1986 Zuwachsraten zwischen 29,0 % und 4,0 % erzielt.

Tabelle 1

Die 100 größten Industrieunternehmen 1984 und 1986[1])

Rang 1986	Rang 1984	Firma	Wirtschaftszweig[2])	Umsatz (Mio. DM)[3]) 1986	Umsatz (Mio. DM)[3]) 1984	Erläuterungen[4])
1	4	Daimler-Benz AG[5])	242, 244, 248, 250	51 743	32 079	
2	2	Volkswagen AG[6])	244	42 915	34 783	
3	1	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	36 150	44 330	
4	3	Siemens AG	243, 250	35 352	34 333	9
5	6	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	28 789	26 759	6
6	5	BASF AG	200	28 719	30 860	
7	7	Thyssen AG	230-232, 240, 242, 245, 246	26 269	25 373	9
8	11	Bayer AG	200	21 810	21 144	
9	9	Ruhrkohle AG	101, 110, 200	20 450	22 415	
10	13	Hoechst AG	200	19 360	19 806	
11	8	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	17 623	22 771	E
12	16	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	17 440	14 381	
13	19	Ford-Werke AG	244	16 682	12 785	E
14	17	Bayerische Motoren Werke AG	244	15 559	13 428	
15	10	ESSO AG	116, 205, 40/41	15 347	21 250	TK
16	18	Adam Opel AG	244	14 838	12 880	E
17	14	Fried. Krupp GmbH	230-232, 240, 242, 246, 40/41	14 760	17 064	
18	15	Ruhrgas AG	103	13 747	15 321	
19	12	Deutsche BP AG	116, 205, 40/41	13 683	21 077	TK
20	20	Mannesmann AG	230-232, 242, 40/41	13 663	12 217	
21	22	MAN AG[7])	233, 240, 242, 244, 40/41	12 381	11 094	6
22	21	IBM Deutschland GmbH	243	12 023	11 277	TK
23	25	Metallgesellschaft AG	233, 40/41	9 751	10 491	9
24	27	Degussa AG	200, 210, 233, 238, 40/41	9 326	9 552	9
25	24	Feldmühle Nobel AG[8])	200, 230-232, 242, 264	8 798	10 516	
26	29	Salzgitter AG	230-232, 240, 246, 40/41	8 640	9 427	9
27	32	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	250	8 568	7 962	4, TK
28	31	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	210, 299, 43	8 295	7 992	
29	28	Deutsche Unilever GmbH	200, 28/29	7 536	9 466	TK
30	33	Hoesch AG	230-232, 237, 238, 40/41	7 372	7 251	
31	26	Deutsche Texaco AG[9])	116, 205, 40/41	7 337	10 097	TK

noch Tabelle 1

Rang		Firma	Wirtschafts-zweig [2]	Umsatz (Mio. DM) [3]		Erläute-rungen [4]
1986	1984			1986	1984	
32	23	Mobil Oil AG	116, 205, 40/41, 43	6 760	10 886	E
33	45	Brown, Boveri & Cie AG	250	6 337	4 683	TK
34	36	Panavia Aircraft GmbH	248	6 158	6 109	E
35	37	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	101, 103, 105	6 018	5 897	
36	34	Saarbergwerke AG	110	5 999	6 964	
37	35	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	293, 299	5 862	6 115	
38	38	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	248	5 635	5 719	
39	39	Bayernwerk AG	101	5 612	5 226	9
40	47	Standard Elektrik Lorenz AG	242, 250	5 275	4 492	TK
41	41	VIAG Aktiengesellschaft [10]	101, 200, 233	4 935	5 045	
42	51	Philip Morris GmbH	299	4 867	3 596	E
43	52	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH	28/29	4 763	3 465	TK
44	42	Henkel KGaA	200	4 604	4 819	
45	49	Philipp Holzmann AG	30	4 513	3 871	
46	48	Klöckner-Werke AG	230-232, 237, 238, 242	4 490	4 415	9
47	40	Deutsche Babcock AG	240, 241, 242	4 365	5 192	9
48	44	Preussag AG	110, 116, 200, 233	4 249	4 698	
49	46	Hochtief AG	30	4 214	4 540	
50	54	Continental Gummi-Werke AG	213	3 916	3 219	
51	55	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	3 837	3 206	
52	57	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	242, 244	3 793	3 115	
53	73	Nixdorf Computer AG	243	3 723	2 493	
54	72	Porsche AG	244	3 568	2 494	7
55	43	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	240, 242, 244, 248	3 546	4 759	
56	61	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	242, 244, 40/41	3 533	2 856	TK
57	50	Saarstahl Völklingen GmbH [11]	230-232	3 390	3 737	
58	58	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	227, 234	3 213	2 993	GD
59	62	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	3 088	2 795	
60	70	Carl-Zeiss-Stiftung	250, 252	3 020	2 546	9
61	53	Oetker-Gruppe	28/29	2 992	3 318	
62	67	Linde AG	242	2 930	2 602	
63	63	W.C. Heraeus GmbH	200, 233, 252	2 888	2 783	
64	65	Enka AG	200	2 809	2 682	TK
65	60	Deutsche AG für Unterhaltungselectronic oHG	250	2 770	2 863	TK
66	81	Rheinmetall Berlin AG	242, 244, 252	2 755	2 389	
67	68	Jacobs Suchard AG	287, 296	2 700	2 600	GD
68	77	Badenwerk AG	101	2 601	2 440	E
69	87	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	242, 244	2 584	2 127	

noch Tabelle 1

Rang		Firma	Wirtschaftszweig[2]	Umsatz (Mio. DM)[3]		Erläuterungen[4]
1986	1984			1986	1984	
70	76	Schering AG	200	2 554	2 460	
71	71	Wacker-Chemie GmbH	200	2 496	2 522	
72	100	Grundig AG	243, 250	2 463	1 851	3, TK
73	69	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	101, 105	2 463	2 563	
74	88	Hewlett-Packard GmbH	250	2 462	2 118	10, E
75	82	Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke	230-232	2 462	2 327	E
76	74	Stadtwerke München	101, 103, 105, 107, 51	2 439	2 491	E
77	84	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH	200	2 434	2 284	E
78	89	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	101, 105	2 412	2 104	6, E
79	83	Alusuisse Deutschland GmbH[12]	200, 222, 233	2 390	2 309	TK
80	75	Rothmans Deutschland GmbH[13]	299	2 291	2 474	TK
81	78	Deutsche ICI GmbH	200, 40/41	2 263	2 423	6, E
82	99	Freudenberg & Co.	210	2 213	1 889	
83	92	Michelin Reifenwerke KGaA	213	2 192	2 053	E
84	85	R. J. Reynolds Tobacco GmbH	299	2 169	2 260	TK
85	66	AGIP Deutschland AG	205, 40/41, 43	2 079	2 641	TK
86	—	Procter & Gamble GmbH	200	2 062	—	6, E
87	86	Strabag Bau-AG	30	2 052	2 234	
88	91	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	264	2 046	2 059	
89	—	Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG	296	2 002	—	E
90	80	Norddeutsche Affinerie AG	233	1 977	2 393	9, E
91	96	Gasversorgung Süddeutschland GmbH	103, 516	1 975	1 931	9, E
92	—	Liebherr-Holding GmbH	242, 248	1 949	—	
93	—	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250, 254, 256	1 938	—	
94	93	Energieversorgung Weser-Ems AG	101, 103	1 931	2 002	E
95	56	EC Erdölchemie GmbH	205	1 925	3 127	3, E
96	—	Iveco Magirus AG	244	1 859	—	E
97	64	Rheinische Olefinwerke GmbH	200	1 833	2 726	E
98	94	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	110, 230-232	1 825	1 946	TK
99	—	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	100, 51	1 808	—	
100	—	FIAT Automobil AG	244	1 798	—	
—	30	AEG Aktiengesellschaft[14]	242, 250	—	9 232	
—	59	Bremer Vulkan AG	242, 246	—	2 961	
—	79	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	242, 246, 247, 248	—	2 401	
—	90	Deutsche Airbus GmbH	248	—	2 064	E
—	95	Thyssengas GmbH	103, 516	—	1 938	E
—	97	Bilfinger + Berger Bau-AG	30	—	1 915	

noch Tabelle 1

Rang		Firma	Wirtschaftszweig 2)	Umsatz (Mio. DM) 3)		Erläuterungen 4)
1986	1984			1986	1984	
—	98	Deutsche Marathon Petroleum GmbH . .	205, 40/41	—	1 907	E

1) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den hundert größten Industrieunternehmen.
2) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979.
3) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.
4) Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des in 1986 abgeschlossenen Geschäftsjahres werden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des in 1987 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Umsätze der deutschen Gruppe
TK = Konsolidierte Umsätze des inländischen Teilkonzerns.
5) Im Gegensatz zu 1984 mußte der Umsatz der Daimler-Benz AG im Berichtsjahr geschätzt werden. Dabei wurde auf das Verhältnis der Umsatzerlöse des inländischen Konzerns zum Umsatz des Weltkonzerns in den vergangenen vier Berichtsperioden (1978, 1980, 1982, 1984) abgestellt. Für die Schätzung der Außenumsatzerlöse des inländischen Konzerns der Daimler-Benz AG im Jahr 1986 wurde der Mittelwert aus den vier Relationen in Höhe von 0,79 zugrunde gelegt. Führte man dieselbe Schätzung auf der Basis der kleinsten Verhältniszahl von 0,74 (in 1984) durch, so würde die Daimler-Benz AG mit 48 295 Mio. DM unverändert Rang 1 einnehmen. Die Annahme einer Relation unter 0,74 scheint unter Berücksichtigung der gegenüber 1984 neu hinzugekommenen Tochtergesellschaften (AEG AG, MTU GmbH, Dornier GmbH) unrealistisch, da diese ausnahmslos höhere Quoten aufweisen. Ohne die Eliminierung von Innenumsätzen beläuft sich der Umsatz des Inlandskonzerns in 1986 auf ca. 55 Mrd. DM.
6) In 1984 Volkswagenwerk AG.
7) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein AG. Die MAN AG resultiert aus der Verschmelzung der M.A.N. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesellschaft auf die Gutehoffnungshütte Aktienverein AG im Jahr 1985.
8) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
9) Im Sechsten Hauptgutachten war der Umsatz für 1984 irrtümlich mit 11 097 Mio. DM angegeben.
10) Während der Umsatz für 1984 noch geschätzt werden mußte, konnte dieser für 1986 auf der Grundlage von Unternehmensangaben exakt ermittelt werden.
11) In 1984 ARBED Saarstahl GmbH.
12) Die Alusuisse Deutschland GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Aluminium AG und veröffentlicht seit 1984 einen Teilkonzernabschluß. Im Sechsten Hauptgutachten blieb die Alusuisse Deutschland GmbH in Tabelle 1 versehentlich unberücksichtigt. Dadurch haben sich gegenüber dem Sechsten Hauptgutachten in der Rangfolge der hundert größten Industrieunternehmen im Jahr 1984 Änderungen ergeben. Alle Unternehmen ab dem ehemals 83. Rang in der Liste von 1984 (beginnend mit DuPont de Nemours [Deutschland] GmbH) rücken um eine Position nach hinten. Die Alcan Aluminiumwerke GmbH (im Sechsten Hauptgutachten Rang 100) gehört daher nicht zum Kreis der hundert größten Industrieunternehmen im Jahr 1984. Statt dessen steht die Grundig AG 1984 auf Rang 100.
13) In 1984 Brinkmann Holding GmbH. Im Teilkonzernabschluß der Rothmans Deutschland GmbH sind die Martin Brinkmann AG, die Bremer Assekuranz GmbH und die Bremer Frachten GmbH konsolidiert.
14) In 1984 AEG-Telefunken AG.

Quelle: Eigene Erhebungen

2.2 Handel

260. In *Tabelle 2* sind die 20 größten Konzerne mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Handel aufgeführt. Unberücksichtigt bleiben dabei Handelsunternehmen, die mehrheitliche Tochtergesellschaften größerer Industriekonzerne sind und von diesen konsolidiert werden (z. B. Thyssen Handelsunion), weil die Umsätze dieser Handelsunternehmen bereits in den Umsätzen der entsprechenden Industrieunternehmen in Tabelle 1 berücksichtigt sind.

261. Die jeweils 20 größten Handelsunternehmen haben insgesamt folgende *Umsätze* erzielt:

1978 100 502 Mio. DM,
1980 114 518 Mio. DM,
1982 128 250 Mio. DM,
1984 135 406 Mio. DM,
1986 131 253 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug der *Gesamtumsatz des Handels* gemäß Umsatzsteuerstatistik:

1978 907 164 Mio. DM,
1980 1 068 704 Mio. DM,
1982 1 135 569 Mio. DM,
1984 1 239 886 Mio. DM,
1986 1 289 590 Mio. DM.

262. Danach betrug die *Umsatzveränderungsrate* der jeweils 20 größten Handelsunternehmen bzw. analog dazu aller Unternehmen, die in der Umsatzsteuerstatistik unter Handel erfaßt sind (Wert in Klammern):

1978/80 13,9% (17,8%),
1980/82 12,0% (6,3%),
1982/84 5,6% (9,2%),
1984/86 – 3,1% (4,0%).

Gemessen an allen Handelsunternehmen erzielten die jeweils 20 größten Handelsunternehmen folgenden *Umsatzanteil:*

1978 11,1%,
1980 10,7%,
1982 11,3%,
1984 10,9%,
1986 10,2%.

Tabelle 2

Die zwanzig größten Handelsunternehmen 1984 und 1986[1])

Rang 1986	Rang 1984	Firma	Wirtschafts-zweig[2])	Umsatz (Mio. DM)[3]) 1986	Umsatz (Mio. DM)[3]) 1984	Erläute-rungen[4])
1	6	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	43	11 992	9 784	
2	4	Karstadt AG	43	11 135	10 786	
3	1	Aral AG	43	11 008	13 418	TK
4	5	co op AG	43	10 080	10 339	
5	3	Klöckner & Co. KGaA	40/41	9 535	10 793	
6	2	Alfred C. Toepfer International GmbH	40/41	8 252	10 818	11
7	7	Kaufhof AG	43	8 211	7 538	
8	9	EDEKA-Zentrale AG	40/41	6 815[5])	5 711	
9	11	C. & A. Brenninkmeyer	43	6 315	5 599	E
10	13	Gustav Schickedanz KG – Großversandhaus Quelle –[6])	43	5 518	5 377	1, E
11	12	BayWa AG	40/41, 43	5 074	5 587	
12	14	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	4 922	5 076	
13	16	Otto Versand GmbH & Co.	43	4 812	3 864	2
14	17	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG[7])	43	4 561	3 828	6
15	19	Adolf Schaper	40/41,43	4 154	3 572	9
16	15	Otto Wolff AG	40/41	3 997	4 083	
17	10	Franz Haniel & Cie GmbH	40/41	3 933	5 700	
18	—	Bernhard Rothfos AG	40/41	3 686	—	E
19	—	Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg–Düsseldorf–München	40/41, 43	3 630	—	
20	—	Wilh. Werhahn	40/41, 43	3 623	—	
—	8	Stumm GmbH – Mabanaft-Gruppe[8])	40/41	—	6 170	
—	18	Conoco Mineralöl GmbH	43	—	3 822	E
—	20	Tengelmann Unternehmensbereich	43	—	3 541	6

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zwanzig größten Handelsunternehmen.
[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979.
[3]) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.
[3]) Falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des in 1986 abgeschlossenen Geschäftsjahres wurden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des in 1987 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
TK = Konsolidierte Umsätze des inländischen Teilkonzerns.
[5]) Hierin sind auch die Umsatzerlöse von zwei ausländischen Konzerngesellschaften enthalten. Der Einfluß auf den Gesamtumsatz ist jedoch vernachlässigbar gering.
[6]) Dieses Unternehmen stellt lediglich einen Teil, allerdings den überwiegenden, der Gustav und Grete Schickedanz Holding KG dar. Die Zahlen für den gesamten Inlandsbereich der Holding konnten nicht ermittelt werden.
[7]) Die Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. OHG stellt lediglich einen Teil der gesamten Tengelmann-Gruppe dar. Die Gruppe, für die kein konsolidierter Abschluß erstellt wird, hatte geschätzte Umsätze von 10,8 Mrd. DM in 1984 und 12,7 Mrd. DM in 1986. Vgl. auch Tz. 264.
[8]) Seit 1987 Marquard & Bahls GmbH.

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Verringerung des Anteils um 0,7 Prozentpunkte zwischen 1984 und 1986 beruht größtenteils darauf, daß unter den 20 größten Handelsunternehmen solche überdurchschnittlich vertreten sind, die überwiegend mit Mineralölprodukten handeln. Auf diese Weise hat sich der außerordentliche Preisverfall im Mineralölbereich auf die Umsatzentwicklung der „20 Größten" stärker ausgewirkt als auf die aller Handelsunternehmen.

263. In der Zusammensetzung des Kreises der 20 größten Handelsunternehmen ergaben sich von 1984 bis 1986 folgenden Änderungen.

Ausgeschieden sind (Rang 1984 in Klammern):

1. Stumm GmbH — Mabanaft-Gruppe (8)
2. Conoco Mineralöl GmbH (18)
3. Tengelmann Unternehmensbereich (20).

Neu eingetreten sind (Rang in Klammern):

1. Bernhard Rothfos AG (18)
2. Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg-Düsseldorf-München (19)
3. Wilh. Werhahn (20).

Die Unternehmen Stumm GmbH — Mabanaft-Gruppe und Conoco Mineralöl GmbH sind aufgrund von überdurchschnittlichen Umsatzeinbußen (−54,0% und −21,1%) ausgeschieden. Primär hat dabei der starke Mineralölpreisverfall eine Rolle gespielt, der nicht zuletzt auch zu einer negativen Umsatzveränderungsrate der 20 größten Handelsunternehmen insgesamt beigetragen hat. Für den Unternehmensbereich Tengelmann, der lediglich einen Teil der gesamten Tengelmann-Gruppe darstellt, werden seit 1986 keine konsolidierten Zahlen mehr veröffentlicht. Im Jahresabschluß des Jahres 1984 waren die Unternehmen Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Emil Tengelmann und Hamburger Waren-Kontor GmbH konsolidiert.

Die Unternehmen Bernhard Rothfos AG und Wilh. Werhahn sind infolge überdurchschnittlichen Umsatzwachstums zwischen 1984 und 1986 in Höhe von 36,9% und 7,2% neu in den Kreis der 20 größten Handelsunternehmen eingetreten. Die Spar Handels-Aktiengesellschaft Hamburg-Düsseldorf-München wurde 1985 durch den Zusammenschluß der drei selbständigen Unternehmen Pfeiffer & Schmidt, Karl Koch & Sohn und Kehrer & Weber gegründet.

264. In *Tabelle 2* sind die 20 größten Handelsunternehmen insofern nicht vollständig erfaßt, als in ihr einige große Firmengruppen, die als unter einer einheitlichen Leitung befindend angesehen werden, gar nicht oder nur teilweise erfaßt werden konnten. Es handelt sich hierbei um die Firmengruppen Aldi, Metro und Tengelmann.[5]) Gemäß Schätzungen haben diese Unternehmen in 1986 folgende Umsätze erzielt:

— Aldi-Gruppe 18,5 Mrd. DM,
— Tengelmann-Gruppe 12,7 Mrd. DM,
— Metro-Gruppe 7,7 Mrd. DM.

265. Neben den unter einer einheitlichen Leitung stehenden Großunternehmen sind *Einkaufsvereinigungen* eine weitere Form der Konzentrationserscheinungen im Handel. Um einen Vergleich mit der Umsatzentwicklung dieser Großunternehmen zu ermöglichen, werden in *Tabelle 3* die nach dem Beschaffungsvolumen der Zentralen fünf bedeutendsten Einkaufszusammenschlüsse, die alle hauptsächlich im Lebensmittelhandel tätig sind, für die Jahre 1984 und 1986 dargestellt.

266. Festzuhalten ist zunächst, daß sich die Einkaufsvereinigungen nicht nur bezüglich ihrer Organisationsstrukturen, sondern auch in den Beziehungen zu ihren Mitgliedern erheblich unterscheiden[6]) und daß in einigen Umsatzangaben der *Tabelle 3* Konzernumsätze von in Tabelle 2 aufgeführten Unternehmen mitenthalten sind, weil sie den aufgeführten Einkaufsvereinigungen zugehören. Die co op AG ist ein Unternehmen der co op-Gruppe und die EDEKA-Zentrale AG ist die Zentrale der EDEKA-Gruppe. Die REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, ein Verbundunternehmen der REWE-Zentrale AG, gehört zur REWE-Gruppe,[7]) bezieht aber Waren bei der EKF, die in Teilbereichen über Gedelfi abrechnet. Die Karstadt AG ist seit 1986 Mitglied der Gedelfi. Die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH ist bei Für Sie organisiert, wobei Für Sie in den Bereichen Zentraleinkauf und Verrechnung mit REWE kooperiert,[8]) während die Kaufhof AG und Teilbereiche der Konzerne Schaper und Werhahn der Selex + Tania-Gruppe angehören.

267. Die Entwicklung des Einzelhandelsumsatzes der REWE-Gruppe resultiert aus dem Wechsel der Asko AG zur EDEKA-Gruppe in 1985. Jedoch wurde dies durch das positive Ergebnis des Hauptumsatzträgers, der REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, wieder aufgefangen, so daß der Einzelhandelsumsatz gegenüber 1984 nur unwesentlich zurückging. Auch der Einzelhandelsumsatz der Unternehmensgruppe co op blieb nahezu auf dem Niveau von 1984. Der Rückgang bei der EDEKA-Gruppe beruht ausschließlich auf Änderungen in der Berechnungsmethode.[9]) Im Gegensatz zu der Stagnation beim Einzelhandelsumsatz, weisen die Zentralen hinsichtlich des Beschaffungsvolumens ein Wachstum zwischen 3,0% und 32,2% (Selex + Tania von 1984 auf 1985) auf. Dies läßt auf ein Andauern des Konzentrationsprozesses im Beschaffungsbereich schließen.

---

[5]) Vgl. in diesem Zusammenhang die methodischen Vorbemerkungen in Tz. 252.

[6]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985.

[7]) Vgl. Fn. 2 zu Tabelle 3.

[8]) Vgl. Fn. 3 zu Tabelle 3.

[9]) Vgl. Fn. 4 zu Tabelle 3.

Tabelle 3

Die nach dem Beschaffungsvolumen der Zentralen fünf größten Einkaufszusammenschlüsse 1984 und 1986

Name	Jahr	Beschaffungsvolumen der Zentrale [1]) und dessen Wachstumsrate	Großhandelsumsatz und dessen Wachstumsrate	Außenumsatz der gesamten Gruppe im Einzel- und Großhandel und dessen Wachstumsrate
REWE	1986	12,2 Mrd. DM	6,8 Mrd. DM[2])	23,4 Mrd. DM[3])
	1984	11,8 Mrd. DM	5,9 Mrd. DM[2])	23,5 Mrd. DM[3])
		3,4 %	*14,4 %*	*−0,2 %*
EDEKA	1986	11,2 Mrd. DM	14,7 Mrd. DM	20,6 Mrd. DM[4])
	1984	10,9 Mrd. DM	14,4 Mrd. DM	21,2 Mrd. DM
		3,0 %	*2,4 %*	*−2,8 %*
co op-Gruppe	1986	8,1 Mrd. DM[5])	[6])	14,1 Mrd. DM
	1984	7,4 Mrd. DM[5])	[6])	14,2 Mrd. DM
		8,6 %		*−0,3 %*
Gedelfi	1986	8,0 Mrd. DM	[6])	[6])
	1984	7,2 Mrd. DM	[6])	[6])
		11,0 %		
Selex+Tania [7])	1985 [8])	11,5 Mrd. DM	[6])	[6])
	1984	8,7 Mrd. DM	8,4 Mrd. DM	35,4 Mrd. DM
		32,2 %		

[1]) Der hier verwendete Begriff „Beschaffungsvolumen" bezeichnet in etwa vergleichbare Sachverhalte, die in den Berichten der Zentralen wie folgt benannt werden:
REWE: Umsatz der Zentralen (Zentralregulierungsumsatz)
EDEKA: betriebswirtschaftlicher Umsatz der Zentrale einschließlich Tochterfirmen
Selex +Tania: Verrechnungsumsatz der Zentrale (Inkasso- und Delkrederevolumen der Zentrale)
co op-Gruppe: zentrale Beschaffung
Gedelfi: Vertragsumsatz plus Eigengeschäft der Zentrale.

[2]) Ohne REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG und Für Sie.

[3]) Einschließlich Stüssgen, Kaiser & Kellermann und Hertie-Lebensmittelabteilungen.

[4]) Ein Vergleich mit 1984 ist infolge geänderter Erhebungs- und Berechnungsmethoden bei der EDEKA-Zentrale AG nur bedingt möglich. Im Gegensatz zu 1984 sind in den Angaben für 1986 Umsätze von denjenigen Unternehmen nicht mehr enthalten, die bei EDEKA Großhandelsbetrieben kaufen oder über die EDEKA-Zentrale AG verrechnen, ohne selbst zur EDEKA-Gruppe zu gehören.

[5]) Enthält Umsätze aus der Produktion von Herstellerbetrieben der co op AG.

[6]) Nicht bekannt.

[7]) Die Selex +Tania AG hat zum Jahresende 1987 ihren Geschäftsbetrieb eingestellt. Rechtsnachfolgerin ist die Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG, Pfäffikon (Schweiz).

[8]) Über die Selex +Tania-Gruppe wurden für 1986 keine Werte mitgeteilt. Lediglich für das Jahr 1985 waren Angaben über den Verrechnungsumsatz der Zentrale zu ermitteln. Eine eindeutige Rangzuordnung der Selex +Tania für 1986 ist daher nicht möglich.

Quelle: Eigene Erhebungen

2.3 Kreditgewerbe

268. Die jeweils zehn größten Kreditinstitute wiesen insgesamt am Bilanzstichtag folgende *Bilanzsumme* aus:

1978	754,8 Mrd. DM,
1980	883,2 Mrd. DM,
1982	993,0 Mrd. DM,
1984	1 161,6 Mrd. DM,
1986	1 336,6 Mrd. DM.

Die *Bilanzsumme aller Kreditinstitute,* die von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, betrug jeweils am Jahresende:

1978	2 024,7 Mrd. DM,
1980	2 391,6 Mrd. DM,
1982	2 772,1 Mrd. DM,
1984	3 173,9 Mrd. DM,
1986	3 651,0 Mrd. DM.

269. Dies entspricht einem *Wachstum* der zehn größten Kreditinstitute bzw. aller Kreditinstitute (in Klammern) von:

Tabelle 4

Die zehn größten Kreditinstitute 1984 und 1986

Rang 1986	Rang 1984	Firma	Bilanzsumme[1]) (Mrd. DM) 1986	Bilanzsumme[1]) (Mrd. DM) 1984	Erläuterungen[2])
1	1	Deutsche Bank AG	243,3	219,2	
2	2	Dresdner Bank AG	179,1	153,3	
3	3	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	136,0	129,2	
4	4	Bayerische Vereinsbank AG	132,6	118,0	
5	6	Commerzbank AG	127,9	102,8	
6	5	Bayerische Landesbank Girozentrale	115,5	104,8	
7	7	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	113,3	97,6	
8	10	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	103,9	75,6	
9	9	Kreditanstalt für Wiederaufbau	93,6	78,5	E
10	8	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	91,4	82,6	

1) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierte Bilanzsumme der inländischen Konzerngesellschaften.
2) Bedeutung der verwendeten Abkürzung:
E = Einzelabschluß.
Quelle: Eigene Erhebungen

1978/80 17,0 % (18,1 %),
1980/82 12,4 % (15,9 %),
1982/84 17,0 % (14,5 %),
1984/86 15,1 % (15,0 %).

Der *Anteil* der zehn größten Kreditinstitute betrug:

1978 37,3 %,
1980 36,9 %,
1982 35,8 %,
1984 36,6 %,
1986 36,6 %.

In der *Zusammensetzung des Kreises* der zehn größten Kreditinstitute hat es von 1984 auf 1986 keine Veränderung gegeben. Lediglich die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank ist vor allem infolge der Übernahme des Bankgeschäfts der Bayerische Volksbanken AG sowie der Bayerische Raiffeisenzentralbank AG von Rang 10 in 1984 auf Rang 8 in 1986 vorgerückt. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale ist von Rang 8 in 1984 auf Rang 10 in 1986 zurückgefallen und liegt damit hinter der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die unverändert Rang 9 einnimmt.

2.4 Versicherungsgewerbe

270. Die jeweils zehn größten Versicherungskonzerne erzielten zusammen *Beiträge* von:

1978 32 513 Mio. DM,
1980 40 823 Mio. DM,
1982 47 371 Mio. DM,
1984 51 937 Mio. DM,
1986 58 590 Mio. DM.

Dies entspricht einem Wachstum in Höhe von:

1978/80 25,6 %,
1980/82 16,0 %,
1982/84 9,6 %,
1984/86 12,8 %.

271. Da es für die konsolidierten Beiträge der Versicherungskonzerne keine unmittelbar vergleichbare gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße gibt, sind in *Tabelle 5* ebenfalls die Beiträge der Erstversicherungsgesellschaften des jeweiligen Konzerns aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft und die der Rückversicherungsgesellschaften für das in Rückdeckung übernommene Geschäft aufgeführt. Diese können mit den entsprechenden vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ermittelten Gesamtbeiträgen verglichen werden.

272. Die *von den zehn größten Versicherungskonzernen aus selbst abgeschlossenem Geschäft eingenommenen Beiträge* betrugen:

1978 24 259 Mio. DM,
1980 30 405 Mio. DM,
1982 34 261 Mio. DM,
1984 37 974 Mio. DM,
1986 40 551 Mio. DM.

Die *Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften erzielte Beiträge* aus selbst abgeschlossenem Geschäft in Höhe von:

1978 64 696 Mio. DM,
1980 78 929 Mio. DM,
1982 92 329 Mio. DM,
1984 102 462 Mio. DM,
1986 115 846 Mio. DM.

273. Hieraus ergibt sich ein *Wachstum* der Beiträge aus selbst abgeschlossenem Geschäft für die zehn größten Versicherungskonzerne bzw. für die Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften (in Klammern) von:

1978/80	25,3 % (22,0 %),
1980/82	12,7 % (17,0 %),
1982/84	10,8 % (11,0 %),
1984/86	6,8 % (13,1 %).

Auf der Basis der Beiträge aus selbst abgeschlossenem Geschäft erreichen die zehn größten Versicherungsunternehmen einen *Anteil* an der Gesamtheit der Erstversicherungsgesellschaften in Höhe von:

1978	37,5 %,
1980	38,5 %,
1982	37,1 %,
1984	37,1 %,
1986	35,0 %.

Der Anteil der zehn größten Versicherungsgesellschaften an den Beiträgen aus selbst abgeschlossenem Geschäft aller Erstversicherungsgesellschaften ist von 37,1 % in 1984 auf 35,0 % in 1986 zurückgegangen. Die Anteilsminderung resultiert zum einen daraus, daß sich die Rangliste der Zehn in 1986 anders zusammensetzt als in 1984. Der neu eintretende Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HDI) weist gegenüber der ausscheidenden Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG nur geringe Beiträge der Erstversicherungsgesellschaften aus selbst abgeschlossenem Geschäft aus, weil dieser kein Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft betreibt. Zum anderen ist festzustellen, daß mit Ausnahme der R + V Versicherungsunternehmensgruppe alle übrigen Versicherer der Rangliste nur unterdurchschnittliche Beitragszuwächse erzielen konnten.

274. Die *von den Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne* erzielten Beitragseinnahmen betrugen:

1977/78	8 344 Mio. DM,
1979/80	10 243 Mio. DM,
1981/82	13 215 Mio. DM,
1983/84	14 007 Mio. DM,
1985/86	23 373 Mio. DM.

Wie in Fußnote 2 zu *Tabelle* 5 vermerkt, enthalten diese Zahlen die Beiträge von vier Gesellschaften, die entgegen der üblichen Vorgehensweise von Rückversicherungsgesellschaften nicht zum 30. Juni, sondern zum 31. Dezember bilanzieren. Für diese vier Gesellschaften sind in den oben genannten Summen die Beiträge für 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 einbezogen worden. Die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zusammengestellten Beiträge aller Rückversicherer für 1977/78, 1979/80, 1981/82, 1983/84 und 1985/86 enthalten jedoch für diese vier Gesellschaften die Beiträge für 1977, 1979, 1981, 1983 und 1985. Um Vergleichbarkeit herzustellen, werden deshalb in den oben genannten Summen für diese vier Gesellschaften ebenfalls diese Beiträge eingefügt, so daß sich folgende Beitragseinnahmen der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne ergeben:

1977/78	8 291 Mio. DM,
1979/80	10 173 Mio. DM,
1981/82	13 152 Mio. DM,
1983/84	13 955 Mio. DM,
1985/86	23 233 Mio. DM.

Die *von allen Rückversicherern erzielten Beitragseinnahmen* betrugen:

1977/78	13 276 Mio. DM,
1979/80	16 688 Mio. DM,
1981/82	21 896 Mio. DM,
1983/84	23 194 Mio. DM,
1985/86	30 657 Mio. DM.

275. Dies ergibt folgendes *Wachstum* der von den Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne bzw. von allen Rückversicherern (in Klammern) erzielten Beiträge:

1977/78 — 1979/80	22,7 % (25,7 %),
1979/80 — 1981/82	29,3 % (31,2 %),
1981/82 — 1983/84	6,1 % (5,9 %),
1983/84 — 1985/86	66,5 % (32,2 %).

Hieraus ergibt sich ein *Anteil* der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne von:

1977/78	62,5 %,
1979/80	61,0 %,
1981/82	60,1 %,
1983/84	60,2 %,
1985/86	75,8 %.

Damit ist der Anteil der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherungskonzerne im Zeitraum 1983/84 bis 1985/86 erheblich gestiegen. Die Anteilssteigerung resultiert maßgeblich aus den Neuzugängen bei den Rückversicherern. Dies betrifft erstens die erstmalige Konsolidierung der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft AG bei der Aachener und Münchener Beteiligungs-AG. Zweitens fungiert die Allianz AG Holding im Zuge der Neugliederung des Allianzkonzerns seit 1985 als Rückversicherer und erhöht damit die Beitragssumme der Rückversicherungsgesellschaften der zehn größten Versicherer erheblich. Schließlich trägt der HDI, der überwiegend das Rückversicherungsgeschäft betreibt, durch die erstmalige Zugehörigkeit zum Kreis der Zehn zu einer Anteilssteigerung bei.

276. In der Zusammensetzung der Rangliste der zehn größten Versicherungskonzerne hat sich von 1984 bis 1986 folgende Änderung ergeben.

Ausgeschieden ist (Rang 1984 in Klammern)
die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG (10).

Neu eingetreten ist (Rang in Klammern)
der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (10).

Tabelle 5

Die zehn größten Versicherungsunternehmen 1984 und 1986

Rang	Jahr	Firma	Konsolidierte Beiträge einschließlich in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Beiträge der zum Konzern gehörenden Erstversicherungsgesellschaften aus selbst abgeschlossenem Geschäft	Beiträge der zum Konzern gehörenden Rückversicherungsgesellschaften [1] [2]	Erläuterungen [3]
			(Mio. DM)			
1	1986	Allianz AG Holding[4] (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG) ...	15 733	14 502	4 886	
(1)	1984		13 925	13 019		
2	1986	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	11 804		11 804	6, E
(2)	1984		10 029		10 029	
3	1986	Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG ...	4 661	3 345	2 022	
(3)	1984		4 736	3 188	2 200	
4	1986	SR-Beteiligungen AG (Magdeburger Feuerversicherungs-AG, Vereinigte Aachen-Berlinische Versicherung AG) .	4 309	4 170		TK
(4)	1984		3 907	3 813		
5	1986	Victoria Lebens-Versicherungs-AG ...	4 176	3 714	555	
(5)	1984		3 834	3 360	537	
6	1986	Aachener und Münchener Beteiligungs-AG ...	3 952	3 325	635	
(7)	1984		3 237	3 037		
7	1986	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG[5] ...	3 874	3 544	532	
(6)	1984		3 458	3 241	552	
8	1986	Colonia Versicherung AG ...	3 560	3 177		
(8)	1984		3 190	2 890		
9	1986	R+V Versicherungsunternehmensgruppe	3 541	3 413	754	
(9)	1984		3 119	2 934	689	
10	1986	Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HDI) ...	2 980	1 361	2 185	
(—)	1984		—	—	—	
—	1986	Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG ...	—	—		E
(10)	1984		2 502	2 492		

[1]) Zu beachten ist, daß in den in dieser Spalte genannten Zahlen die Beiträge, die Erstversicherungsgesellschaften für von ihnen in Rückdeckung übernommenes Geschäft erzielt haben, nicht berücksichtigt worden sind. Diese Beiträge sind auch in der benutzten gesamtwirtschaftlichen Bezugsgröße nicht enthalten. Ferner ist zu beachten, daß ein Teil der Beiträge aus dem Geschäft mit Erstversicherern des Konzerns stammt, also sozusagen Innenumsätze darstellt.

[2]) Die Rückversicherer der verschiedenen Konzerne sind:
Hamburger Internationale Rückversicherung AG (Volksfürsorge), Gerling-Konzern Globale Rückversicherungs-AG, Gerling-Konzern Standard Versicherungs-AG, Victoria Rückversicherungs-AG, Rhein-Main Rückversicherungs-Gesellschaft AG (R+V), Allianz AG Holding, Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Hannover Rückversicherungs-AG (HDI), Eisen und Stahl Rückversicherungs-AG (HDI).
Bis auf die Gerling-Konzern Standard Versicherungs-AG, die Victoria Rückversicherungs-AG, die Allianz AG Holding und die beiden Rückversicherungsgesellschaften des HDI bilanzieren die hier erfaßten Rückversicherungsgesellschaften zum 30. Juni, während die Konzerne zum 31. Dezember abschließen.

[3]) Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
TK = Teilkonzernabschluß.

[4]) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.

[5]) In 1984 Unternehmensgruppe Volksfürsorge. Die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG war zum Bilanzstichtag (31. Dezember 1986) Konzernobergesellschaft. Seit dem 1. Januar 1987 ist die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG wieder Konzernobergesellschaft.

Quelle: Eigene Erhebungen

2.5 Verkehr und Dienstleistungen

277. In *Tabelle 6* sind neben den privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nachrichtlich ebenfalls die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn aufgeführt.

Die jeweils zehn größten Unternehmen im Verkehrs- bzw. Dienstleistungsgewerbe haben insgesamt folgende *Umsätze* erzielt:

1978 22 384 Mio. DM,
1980 27 819 Mio. DM,
1982 31 420 Mio. DM,
1984 34 802 Mio. DM,
1986 33 319 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug der in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesene *Umsatz aller Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen:*

1978 285 742 Mio. DM,
1980 353 385 Mio. DM,
1982 400 252 Mio. DM,
1984 449 224 Mio. DM,
1986 512 690 Mio. DM.

278. Die *Umsatzveränderungsrate* der jeweils zehn größten Unternehmen bzw. aller Unternehmen im Verkehrs- und Dienstleistungsbereich (in Klammern) belief sich demnach auf:

1978/80 24,3 % (23,7 %),
1980/82 12,9 % (13,3 %),
1982/84 10,8 % (12,2 %),
1984/86 — 4,3 % (14,1 %).

Die jeweils zehn größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen erzielten in den verschiedenen Berichtsperioden einen *Anteil* in Höhe von:

1978 7,8 %,
1980 7,9 %,
1982 7,9 %,
1984 7,7 %,
1986 6,5 %.

Demnach hat sich der Anteil zwischen 1984 und 1986 um 1,2 Prozentpunkte vermindert. Diese Entwicklung beruht teilweise darauf, daß erstens die Umsatzentwicklung insbesondere bei einigen Großunternehmen des Verkehrsgewerbes von dem starken Kursverfall des US-Dollars überproportional tangiert wurde und zweitens die Neue Heimat im Berichtszeitraum überdurchschnittliche Umsatzeinbußen hinnehmen mußte.

In der *Zusammensetzung der Rangliste* der Zehn hat es von 1984 auf 1986 keine Veränderung gegeben. Wie aus Tabelle 6 ersichtlich kam es allerdings innerhalb der Zehnergruppe zu mehreren Rangverschiebungen infolge unterschiedlichen Umsatzwachstums bei den einzelnen Unternehmen.

Tabelle 6

Die zehn größten Unternehmen im Verkehrs- und im Dienstleistungsgewerbe 1984 und 1986

Rang		Firma	Wirtschaftszweig [1]	Umsatz (Mio. DM) [2]		Erläuterungen [3]
1986	1984			1986	1984	
		Deutsche Bundespost	51	49 641	45 954	
		Deutsche Bundesbahn	51	30 554 [4]	30 399 [4]	
1	1	Deutsche Lufthansa AG	51	10 385	10 300	
2	3	Bertelsmann AG	76	3 810	3 501	6
3	2	Hapag-Lloyd AG	51	3 356	4 206	
4	7	Touristik Union International GmbH & Co KG	55	2 791	2 406	10, E
5	6	Axel Springer Verlag AG	76	2 660	2 421	
6	5	Schenker & Co GmbH [5]	51	2 641	2 758	
7	8	DER Deutsches Reisebüro GmbH	55	2 269	2 186	E
8	9	Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe (AG & Co)	51	1 937	1 979	
9	4	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH [6]	794	1 916	3 470	
10	10	Heinrich Bauer Verlag	76	1 554	1 575	

[1]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979.
[2]) Wenn nicht anders vermerkt, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.
[3]) Falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzung:
E = Einzelabschluß.
[4]) Summe der Aufwendungen.
[5]) Die Deutsche Bundesbahn hält 100 % des Stammkapitals der Schenker & Co GmbH.
[6]) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.

Quelle: Eigene Erhebungen

3. Die nach Wertschöpfung 100 größten Unternehmen 1984 und 1986

3.1 Methodische Vorbemerkungen

279. Zur Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration zieht die Monopolkommission die Größe Wertschöpfung dem Umsatzkriterium vor. Die Wertschöpfung eines Unternehmens umfaßt alle durch die wirtschaftliche Aktivität (Produktion, Handel, Dienstleistung) eines Unternehmens im Inland geschaffenen Werte. Definitionsgemäß entspricht diese Größe der Summe der bei der Unternehmenstätigkeit geschaffenen Einkommen.

Ermittelt wird die Höhe der Wertschöpfung, wenn immer die erforderlichen Daten dazu zur Verfügung stehen, gemäß der aus der Literatur bekannten *„direkten Wertschöpfungsstaffel"*.[10]) Sie setzt sich dabei wie folgt aus Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie nach § 157 Abs. 1 AktG a. F. erstellt wird, zusammen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

+ aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne
+ Aufwendungen aus Verlustübernahme
+ Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil
− Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
− Erträge aus Verlustübernahme
− Erträge aus Beteiligungen
− Erträge aus anderen Finanzanlagen
− sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
− Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil
+ Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen
+ Löhne und Gehälter
+ soziale Abgaben
+ Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
+ Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen

= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten.

Besonders zu beachten ist in diesem Schema, daß die Nettoerträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgezogen werden, da sie nicht als Teil der von dem Unternehmen erwirtschafteten Wertschöpfung gelten.

280. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise bilden die Wertschöpfungserhebungen für die *Banken und die Versicherungen*. Bei den Banken wird in der Wertschöpfungsstaffel kein Abzug für Erträge aus anderen Finanzanlagen und für sonstige Zinserträge und ähnliche Erträge gemacht, da solche Erträge, die außerhalb des eigentlichen Geschäftes erzielt werden, bei Banken nicht identifiziert werden können. Auch an Fremdkapitalgeber gezahlte Zinsaufwendungen, im Gegensatz zu denen auf Giro- und Spareinlagen, können nicht getrennt identifiziert werden, so daß hierfür bei Banken in der Wertschöpfungsstaffel kein Betrag hinzuaddiert wird.

Bei den Versicherungen wird wie bei den Industriegesellschaften verfahren. Allerdings besteht hier ein Datenermittlungsproblem, das sich aus der Art des Versicherungsgeschäfts ergibt. Ein großer Teil der Passiva einer jeden Versicherung — bei Lebensversicherungen bis zu 95 % — besteht aus versicherungstechnischen Rückstellungen, die zur Abdeckung erwarteter Schadensfälle erstellt werden, sich aber auch entsprechend den Sparanteilen der Versicherten in den Beiträgen akkumulieren. Diese Rückstellungen gehören zumindest teilweise den Versicherten und müssen diesen gegenüber verzinst werden. Nur die Differenz zwischen den Erträgen aus Finanzanlagen und diesem den Versicherten zustehenden Zinsbetrag darf als außerhalb des eigentlichen Geschäfts erzielter Ertrag auf Finanzanlagen in der Wertschöpfungsstaffel abgezogen werden. Der den Versicherten zustehende Zinsbetrag ist jedoch in der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungen nicht derart ausgewiesen, daß er direkt erhoben werden könnte. Als eine Näherungslösung wird eine Verzinsung unterstellt, die sich aus den Nettoerträgen aus Finanzanlagen und dem Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen an der Summe der Passiva ergibt. Da es sich um eine Näherungslösung handelt, existiert in dieser Beziehung ein Unsicherheitsfaktor in der Ermittlung der Wertschöpfung von Versicherungsunternehmen.

281. Für Unternehmen, für die nicht alle Daten, die zu einer Erhebung gemäß der direkten Wertschöpfungsstaffel benötigt werden, vorliegen, werden auf der Basis des vorhandenen Datenmaterials *Schätzungen* vorgenommen. Im Rahmen der Erhebung 1986 erfolgten solche Schätzungen für 16 der zum Kreis der „100 Größten" gehörenden Unternehmen:

— Bei einem Konzern (Daimler-Benz) ergab sich die Wertschöpfung des inländischen Konzerns durch Addition der Wertschöpfung der Muttergesellschaft und der Wertschöpfungsbeträge der inländischen Tochtergesellschaften (AEG, Dornier, MTU). Dabei mußte aufgrund unzureichender Datenlage bei der kleinsten der drei Konzerngesellschaften (Dornier) auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Für den Inlandskonzern der Dornier GmbH konnten nur die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe der Personalkosten ermittelt werden. Unter der Annahme, daß die Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation einerseits und die Wertschöpfung/Personalkosten-Relation andererseits für den inländischen Konzern und für den Weltkonzern nicht wesentlich voneinander abweichen, konnten durch Multiplikation der entsprechenden Relation

---

[10]) Zu der Fachliteratur vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Fußnoten zu den Tz. 387 und 388.

mit der Anzahl der Beschäftigten bzw. der Personalkosten der inländischen Dornier-Gruppe zwei Schätzwerte ermittelt werden. Für die Wertschöpfungsberechnung des Daimler-Benz-Konzerns wurde der Mittelwert aus beiden Näherungswerten herangezogen.

— Für einen Konzern (Boehringer, Ingelheim) konnten die Wertschöpfung und die Anzahl der Beschäftigten der gesamten Gruppe, d. h. einschließlich ausländischer Tochtergesellschaften, sowie die Anzahl der Beschäftigten im Inland aus Angaben im Berichtsteil des Geschäftsberichts ermittelt werden. Zur Schätzung der Wertschöpfung wurde die Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation der gesamten Gruppe mit der Anzahl der Beschäftigten im Inland multipliziert. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, daß die Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation für den inländischen Konzern nicht wesentlich anders ist als für die gesamte Gruppe.

— Für einen Konzern (BATIG) konnten die Wertschöpfung und der Umsatz sowohl für den gesamten Konzern als auch für einzelne Konzernunternehmen sowie für die inländischen Konzerngesellschaften auch der Außenumsatz ermittelt werden. Zur Schätzung der Inlandswertschöpfung wurde dieser Außenumsatz mit der Wertschöpfung/Umsatz-Relation der jeweiligen Konzernunternehmen multipliziert und die Differenz zur Wertschöpfung der Konzernunternehmen von der Wertschöpfung der Gruppe abgezogen. Dabei wurde unterstellt, daß die Wertschöpfung/Umsatz-Relation des inländischen Konzerns und die des Gesamtkonzerns nicht wesentlich voneinander abweichen.

— Für die deutsche Gruppe eines ausländischen Konzerns (Saint-Gobain) konnte die Wertschöpfung der wichtigsten Unternehmen dieser Gruppe ermittelt werden, für die Gesamtheit der inländischen Konzerngesellschaften jedoch lediglich der Außenumsatz. Zur Schätzung der Wertschöpfung wurde dieser Außenumsatz mit dem Durchschnitt der Wertschöpfung/Umsatz-Relationen der erfaßten Gruppenmitglieder multipliziert.

— Bei zwei Unternehmen (Diehl und REWE Leibbrand) konnten lediglich die Personalkosten festgestellt bzw. gemäß Angaben, die auf Anfrage mitgeteilt wurden, geschätzt werden. Um eine Schätzung des Wertschöpfungsbetrages zu ermöglichen, wurde angenommen, daß allgemein eine einigermaßen stabile Relation zwischen Wertschöpfung und Personalkosten besteht. Es wurde deshalb zunächst für alle in die Untersuchung einbezogenen Handelsunternehmen (bezüglich REWE Leibbrand) bzw. Industrieunternehmen (bezüglich Diehl), für die die Wertschöpfung und die Personalkosten ermittelt werden konnten, diese Relation errechnet und ein Durchschnitt gebildet. Unter Berücksichtigung von sechs Unternehmen ergab sich für den Handel ein Durchschnittswert von 1,08. Dagegen errechnete sich für 55 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ein Durchschnittswert für die Wertschöpfung/Personalkosten-Relation von 1,13. Das Ergebnis der Multiplikation der Personalkosten von REWE Leibbrand bzw. Diehl mit der dazugehörigen Durchschnittsrelation wurde als Schätzwert für die Wertschöpfung dieser zwei Unternehmen angesetzt.

— Bei drei Unternehmen (Bertelsmann, Continental und Ruhrkohle) konnten ebenfalls lediglich die Personalkosten für den inländischen Konzern ermittelt werden. Bei Bertelsmann und Continental konnten die Personalkosten jedoch nur näherungsweise bestimmt werden.[11]) Um eine Schätzung für die Wertschöpfung zu erhalten, wurde hier der Personalkosten-Betrag für den inländischen Konzern mit der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation für den Weltkonzern bzw. für die Obergesellschaft multipliziert.

— Für zwei Konzerne (Krupp, Mannesmann) lagen neben allen erforderlichen Angaben zum Weltkonzern auch Angaben über Personalkosten und Außenumsatzerlöse des inländischen Konzerns vor. Durch Multiplikation der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation der gesamten Gruppe mit den Personalkosten des Inlandskonzerns einerseits und durch Multiplikation der Wertschöpfung/Umsatz-Relation des Weltkonzerns mit den Umsatzerlösen des Inlandskonzerns andererseits wurden zwei Schätzwerte für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns bestimmt. Dabei wird unterstellt, daß die Wertschöpfung/Personalkosten-Relation und die Wertschöpfung/Umsatz-Relation für den inländischen Konzern und für die gesamte Gruppe nicht wesentlich voneinander abweichen. In Tabelle 7 fand jeweils der Durchschnitt aus den zwei Schätzwerten Berücksichtigung, der jedoch vorab geringfügig korrigiert wurde. Die Anpassung der Mittelwerte beruht auf Erfahrungswerten, die aus Ex-post-Schätzungen für die beiden Unternehmen bezüglich 1984 gewonnen wurden.

— Bei den einbezogenen Bauunternehmen (Hochtief, Holzmann, Strabag) besteht die Schwierigkeit, daß, obwohl die Jahresabschlüsse für den Konzern Inland erstellt werden, darin zum einen nicht alle relevanten Aktivitäten des Unternehmens widergespiegelt werden und zum anderen diejenigen, die erfaßt sind, auch ausländische Aktivitäten repräsentieren. Der erste Umstand ist auf den großen Teil der von den Unternehmen mit anderen Unternehmen in Arbeitsgemeinschaften durchgeführten Projekte zurückzuführen. Für diese Arbeitsgemeinschaften werden eigene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gebildet, von denen lediglich die Erträge, wie aus Beteiligungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung der sie tragenden Unternehmen aufgeführt werden, so daß die Wertschöpfung der Arbeitsgemeinschaften nicht zu ermitteln ist. Der andere Umstand wird durch die Auslandstätigkeit der Bauunternehmen verursacht. Sofern die entsprechenden Projekte nicht über Arbeitsgemeinschaften bzw. im Ausland ansässige Tochtergesellschaften abgewickelt werden, erscheinen die entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Inlandskonzerns. Sie dürfen jedoch zu einer Berechnung der Wertschöpfung des inländischen Konzerns nicht berücksichtigt werden. Eine genaue Erhebung der Wertschöp-

[11]) Vgl. Fn. 1 zu Tabelle 7.

Tabelle 7

Die nach Wertschöpfung 100 größten Unternehmen 1984 und 1986[1][2]

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[3]	Wertschöpfung[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cash-flow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
1	1986	Daimler-Benz AG	242, 244, 248, 250	21 472	257 538			
(2)	1984			11 937	158 043	5 035	4 071	
2	1986	Siemens AG	243, 250	16 684	248 900	5 418	4 357	9
(1)	1984			14 113	215 623	3 855	3 111	
3	1986	Volkswagen AG[7]	244	12 075	175 384	6 690	2 760	
(3)	1984			11 550	160 650	6 973	3 828	
4	1986	Ruhrkohle AG	101, 110, 200	8 253	131 600			
(4)	1984			8 430	135 857	6 873	1 821	
5	1986	Bayer AG	200	8 185	93 653	4 403	2 412	
(5)	1984			7 879	94 800	4 081	1 988	
6	1986	BASF AG	200	7 976	88 015	5 081	2 529	
(6)	1984			7 576	85 850	4 781	2 974	
7	1986	Hoechst AG	200	7 876	89 156	3 988	2 406	
(7)	1984			7 169	84 857	3 951	2 379	
8	1986	Feldmühle Nobel AG[8]	200, 230-232, 242, 264	7 598	38 639	1 608	3 428	
(20)	1984			2 710	43 205	1 510	609	
9	1986	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	7 064	99 465	1 949	1 581	
(10)	1984			6 236	91 226	1 438	1 549	
10	1986	Thyssen AG	230-232, 240, 242, 245, 246	6 814	105 104	5 094	1 423	9
(11)	1984			6 113	111 090	4 713	1 023	
11	1986	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	6 564	64 373	12 544	3 316	
(9)	1984			6 383	71 909	11 113	2 829	
12	1986	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	6 114	70 287	16 922	3 966	6
(8)	1984			6 731	70 359	15 598	4 161	
13	1986	Deutsche Bank AG	601	5 761	49 691	3 477	—	
(12)	1984			4 792	47 436	2 553	—	
14	1986	Mannesmann AG	230-232, 242, 40/41	4 914	74 295			
(13)	1984			4 779	75 554	2 737	943	
15	1986	IBM Deutschland GmbH	243	4 490	28 546	2 812	1 563	TK
(14)	1984			4 391	27 507	2 633	1 769	
16	1986	Ford-Werke AG	244	4 347	46 311	2 142	1 454	E
(19)	1984			2 933	46 533	2 274	457	
17	1986	Bayerische Motoren Werke AG	244	3 981	51 583	3 501	1 297	
(15)	1984			3 752	45 540	2 241	1 195	
18	1986	Fried. Krupp GmbH	230-232, 240, 242, 246, 40/41	3 955	57 959			
(16)	1984			3 681	59 194	3 117	714	
19	1986	Adam Opel AG	244	3 411	55 438	3 816	945	E
(23)	1984			2 678	59 679	2 824	316	

noch Tabelle 7

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[3]	Wertschöpfung[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cash-flow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
20	1986	Dresdner Bank AG	601	3 345	35 800	2 850	—	
(21)	1984			2 708	31 343	2 317	—	
21	1986	MAN AG[9])	233, 240, 242, 244, 40/41	3 304	56 138	1 579	489	6
(18)	1984			3 029	53 204	1 584	335	
22	1986	Deutsche Lufthansa AG	51	2 968	36 175	4 076	1 057	
(22)	1984			2 700	30 480	2 782	1 184	
23	1986	Allianz AG Holding[10]) (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	61	2 913	20 981	6 028	—	
(27)	1984			2 375	21 271	5 638	—	
24	1986	Messerschmidt-Bölkow-Blohm GmbH	248	2 542	37 642	1 442	260	
(24)	1984			2 504	35 485	1 254	398	
25	1986	Salzgitter AG	230-232, 240, 246, 40/41	2 493	38 906	1 876	576	9
(25)	1984			2 450	45 920	2 152	172	
26	1986	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	250	2 444	35 800	1 275	522	4, TK
(26)	1984			2 399	35 300	1 117	664	
27	1986	Standard Elektrik Lorenz AG	242, 250	2 366	32 496	590	314	TK
(30)	1984			1 998	31 041	573	206	
28	1986	Karstadt AG	43	2 358	66 311	1 734	400	
(28)	1984			2 301	68 156	1 791	333	
29	1986	Commerzbank AG	601	2 273	25 383	1 910	—	
(34)	1984			1 831	22 603	1 420	—	
30	1986	Hoesch AG	230-232, 237, 238, 40/41	2 129	32 400	3 033	497	
(29)	1984			2 167	33 500	2 532	498	
31	1986	Brown, Boveri & Cie AG	250	2 097	34 728	618	286	TK
(32)	1984			1 920	34 046	629	235	
32	1986	Saarbergwerke AG	110	2 056	29 680	2 145	−3	
(33)	1984			1 905	30 900	2 235	137	
33	1986	Deutsche Unilever GmbH	28/29	1 963	25 661	898	457	TK
(31)	1984			1 993	29 252	919	494	
34	1986	Kaufhof AG	43	1 816	43 900	1 209	262	
(35)	1984			1 783	43 744	1 205	226	
35	1986	Preussag AG	110, 116, 200, 233	1 703	22 625	1 090	448	
(45)	1984			1 354	16 806	986	515	
36	1986	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	210, 299, 43	1 575	32 152	1 238		
(44)	1984			1 357	31 077	1 168		
37	1986	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	242, 244	1 572	23 450	1 013	375	
(40)	1984			1 380	21 548	797	430	

noch Tabelle 7

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[3])	Wertschöpfung[4]) (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cash-flow[5]) (Mio. DM)	Erläuterungen[6])
38	1986	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	43	1 558	41 692	293		
(53)	1984			1 219	34 942	258		
39	1986	Metallgesellschaft AG	233, 40/41	1 507	21 598	611	346	9
(42)	1984			1 362	21 985	567	319	
40	1986	Bertelsmann AG	76	1 506	17 324			6
(38)	1984			1 415	17 193			
41	1986	co op AG	40/41, 43	1 485	41 140	122	145	
(47)	1984			1 322	39 847	191	118	
42	1986	Carl-Zeiss-Stiftung	252	1 480	25 196	650	270	9
(48)	1984			1 320	23 549	526	301	
43	1986	Bayerische Vereinsbank AG . . .	601	1 479	13 365	1 333	—	
(52)	1984			1 230	12 944	1 075	—	
44	1986	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	242, 244	1 461	25 728	439	252	
(55)	1984			1 211	22 156	445	275	
45	1986	Degussa AG	200, 210, 233, 238, 40/41	1 458	17 442	624	421	9
(51)	1984			1 231	16 200	573	322	
46	1986	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	601	1 455	12 301	1 217	—	
(57)	1984			1 208	11 377	1 083	—	
47	1986	Continental Gummi-Werke AG	213	1 446	21 635			
(56)	1984			1 210	21 059			
48	1986	Ruhrgas AG	103	1 395	5 876	4 035	671	
(41)	1984			1 362	4 479	3 675	690	
49	1986	Bayernwerk AG	101	1 389	9 473	15 468	1 106	9
(43)	1984			1 357	9 469	13 862	1 396	
50	1986	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	242, 244, 40/41	1 372	21 706	572	317	TK
(62)	1984			1 116	20 490	557	249	
51	1986	Henkel KGaA	200	1 365	16 430	465	430	
(58)	1984			1 203	16 306	485	389	
52	1986	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	101, 103, 105	1 363	7 644	14 410	856	
(54)	1984			1 213	7 353	12 146	792	
53	1986	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	1 344	30 636	792	142	
(39)	1984			1 384	37 190	1 015	159	
54	1986	Klöckner-Humboldt-Deutz AG .	240, 242, 244, 248	1 317	22 060	618	213	
(37)	1984			1 438	21 644	487	189	
55	1986	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	227, 234	1 311	18 447			GD
(61)	1984			1 130	21 457			
56	1986	VIAG Aktiengesellschaft	101, 200, 233	1 302	18 995	1 003	570	
(46)	1984			1 333	18 748	2 170		

noch Tabelle 7

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig [3]	Wertschöpfung [4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cash-flow [5] (Mio. DM)	Erläuterungen [6]
57	1986	Klöckner-Werke AG	230-232, 237, 238, 242	1 290	18 289	2 799	374	9
(36)	1984			1 772	18 064	1 045	861	
58	1986	Nixdorf Computer AG	243	1 240	17 152	899	604	
(72)	1984			894	13 131	642	402	
59	1986	Enka AG	200	1 176	15 950	459	265	TK
(63)	1984			1 110	15 050	347	242	
60	1986	Deutsche Babcock AG	240, 241, 242	1 172	18 076	313	114	9
(59)	1984			1 152	18 969	333	104	
61	1986	Linde AG	242	1 137	14 679	500	240	
(68)	1984			969	13 907	431	185	
62	1986	Schering AG	200	1 101	12 355	934	463	
(67)	1984			986	11 800	411	335	
63	1986	Axel Springer Verlag AG	76	1 094	11 284	412	246	
(75)	1984			855	11 546	504	198	
64	1986	Saarstahl Völklingen GmbH [11]	230-232	1 045	19 548	1 988	126	
(70)	1984			935	23 481	2 287	251	
65	1986	Hochtief AG	30	1 039	18 034	866	313	
(65)	1984			1 000	19 457	866	676	
66	1986	C.&A. Brenninkmeyer	43	1 011		275		E
(74)	1984			862		265		
67	1986	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	602	1 009	9 440	1 034	—	
(82)	1984			742	8 322	1 010	—	
68	1986	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH	28/29	1 005	16 003	558	346	TK
(83)	1984			701	11 520	424	141	
69	1986	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	968	15 631	306	187	
(78)	1984			842	14 064	214	158	
70	1986	Wacker-Chemie GmbH	200	964	11 955	524	255	
(66)	1984			988	10 636	287	274	
71	1986	Rheinmetall Berlin AG	242, 244, 252	961	14 309	386	177	
(80)	1984			804	12 716	285	134	
72	1986	Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —	43	942	20 065	291	134	1, E
(69)	1984			958	21 301	303		
73	1986	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	110, 230-232	876	12 848	773	50	TK
(71)	1984			914	13 604	795	78	
74	1986	Freudenberg & Co.	210	846	14 421	516	270	
(79)	1984			838	13 788	434		
75	1986	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG [12]	61	840		1 946	—	
(—)	1984			—	—	—	—	

noch Tabelle 7

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[3]	Wertschöpfung[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cashflow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
76	1986	Sachs AG	242, 244	831	16 139	327	130	
(76)	1984			849	15 173	355	167	
77	1986	Philipp Holzmann AG	30	821	12 600	323	100	
(73)	1984			870	14 650	354	137	
78	1986	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	793	3 786	1 006	573	E
(60)	1984			1 137	4 129	1 567	980	
79	1986	Grundig AG	250, 243	785	12 803	250	195	3, TK
(—)	1984			—	—	—	—	
80	1986	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	101, 105	779	6 848	7 279	506	6, E
(89)	1984			662	6 432	6 133	460	
81	1986	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH[13]	794	770	3 422	8 235	518	
(50)	1984			1 311	4 782	15 287	181	
82	1986	Porsche AG	244	758	8 458	611	268	7
(90)	1984			658	6 512	415	207	
83	1986	Bank für Gemeinwirtschaft AG	601	756	8 714	1 601	—	
(—)	1984			—	—	—	—	
84	1986	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	242, 250, 252	710	12 632	244	108	
(96)	1984			621	12 192	231	92	
85	1986	C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim	200	705	8 972			
(86)	1984			687	8 632			
86	1986	Michelin Reifenwerke KGaA	213	702	9 342	443	160	E
(99)	1984			604	9 385	459	110	
87	1986	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	674	4 923	7 236	606	
(87)	1984			672	4 897	5 782	412	
88	1986	Boehringer Mannheim GmbH	200	671	8 058	396	191	TK
(—)	1984			—	—	—	—	
89	1986	SKF GmbH	242, 244	666	10 255	239	107	TK
(88)	1984			671	9 610	278	177	
90	1986	Oetker-Gruppe	28/29	661	8 938	426		
(91)	1984			648	9 500	438		
91	1986	Hewlett-Packard GmbH	250	660	4 838	369	250	10, E
(—)	1984			—	—	—	—	
92	1986	Flughafen Frankfurt Main AG	51	649	7 935	1 827	233	E
(—)	1984			—	—	—	—	
93	1986	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250, 254, 256	649	11 429			
(—)	1984			—	—	—	—	
94	1986	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	101, 105	646	5 570	6 425	489	
(81)	1984			748	5 746	6 054	392	

noch Tabelle 7

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[3]	Wertschöpfung[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen (Mio. DM)	Cash-flow[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
95	1986	Otto Versand GmbH & Co.	43	642	13 485	153	210	2
(100)	1984			592	10 776	152	176	
96	1986	ESSO AG	116, 205, 40/41	639	3 231	656	454	TK
(64)	1984			1 012	3 977	1 034	499	
97	1986	Beiersdorf AG	200	633	8 256	349	163	
(–)	1984			—	—	—	—	
98	1986	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	293, 299	630	7 583	527	288	
(92)	1984			642	9 167	657	340	
99	1986	Strabag Bau-AG	30	623	9 389	240	–89	
(94)	1984			640	9 550	266	91	
100	1986	E. Merck	200	623	8 896	463	194	
(–)	1984			—	—	—	—	
—	1986	AEG Aktiengesellschaft[14])	242, 250	—	—	—	—	
(17)	1984			3 394	60 560	1 030	959	
—	1986	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG ...	60, 61	—	—	—	—	
(49)	1984			1 315	15 490	3 510	—	
—	1986	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	242, 246, 247, 248	—	—	—	—	
(77)	1984			847	14 387	368	137	
—	1986	Deutsche BP AG	116, 205, 40/41	—	—	—	—	TK
(84)	1984			699	7 045	653	365	
—	1986	Dornier GmbH	248	—	—	—	—	
(85)	1984			698	9 205	171	99	
—	1986	Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG	608	—	—	—	—	E
(93)	1984			640	3 062	199	—	
—	1986	Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH	608	—	—	—	—	
(95)	1984			631	6 169	287	—	
—	1986	Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH	608	—	—	—	—	
(97)	1984			610	4 687	415	—	
—	1986	Hapag-Lloyd AG	51	—	—	—	—	
(98)	1984			609	7 137	842	233	

1) Die hier gemachten Rangangaben für 1984 stimmen in einigen Fällen nicht mit denen überein, die in der entsprechenden Tabelle des Sechsten Hauptgutachtens erscheinen. Die Ursache liegt in der geänderten Schätzmethode für die Ermittlung der Personalkosten der Bertelsmann AG. In der Rangfolge der hundert größten Unternehmen 1984 haben sich dadurch folgende Verschiebungen ergeben (in Klammern Rang 1984 im Sechsten Hauptgutachten): Bertelsmann AG 38 (50), Hertie GmbH 39 (38), Zahnradfabrik AG 40 (39), Ruhrgas AG 41 (40), Metallgesellschaft AG 42 (41), Bayernwerk AG 43 (42), BATIG 44 (43), Preussag AG 45 (44), VIAG 46 (45), co op 47 (46), Carl-Zeiss-Stiftung 48 (47), BGAG 49 (48), Neue Heimat 50 (49).

2) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich entweder das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten", oder es handelt sich um ein Kreditinstitut bzw. eine Versicherung, für die Cash-flow-Angaben nicht gemacht werden. Bleibt ein Feld vollkommen frei, konnte die betreffende Information nicht ermittelt werden.

fung des inländischen Konzerns eines solchen Bauunternehmens ist deshalb nicht möglich. Zur Schätzung der Wertschöpfung wurde auf die jeweils im Geschäftsbericht angegebene inländische Bauleistung zurückgegriffen und diese mit einer geschätzten Wertschöpfung/Bauleistung-Relation von 0,33 multipliziert. Dieser Wert ist der Durchschnitt der Wertschöpfung/Bauleistung-Relationen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung aller fünf ursprünglich in Betracht gezogenen Bauunternehmen. Die durchschnittliche prozentuale Abweichung der individuellen Relationen vom Mittelwert beträgt 11,2 % (1984: 10,3 %). Ein Durchschnitt anstelle individueller Relationen wurde vorgezogen wegen der von Jahr zu Jahr zu beobachtenden starken Schwankungen in den individuellen Relationen, die vermutlich auf die Heterogenität der zur Abrechnung kommenden Projekte zurückzuführen sind.

— Zusätzlich mußte bei zwei Unternehmen (Deutsche Lufthansa, Volksfürsorge) jeweils ein für die Berechnung gemäß Wertschöpfungsstaffel benötigtes Element geschätzt werden. Die dadurch verursachte Verzerrung des Ergebnisses dürfte innerhalb der Toleranz liegen, die bei der Erhebung von Kennzahlen, wie sie hier ermittelt werden, immer zu berücksichtigen ist.

282. Die entsprechend der in den vorangegangenen Textziffern dargelegten Vorgehensweise ermittelten „100 Größten" für 1984 und 1986 sind in *Tabelle 7*, nach Höhe der Wertschöpfung 1986 geordnet, zusammengestellt.

Im folgenden werden die Entwicklungen und Änderungen für den Berichtszeitraum 1984 bis 1986 erläutert. Dort wo längerfristige Betrachtungen von Interesse sind, werden für die „100 Größten" auch die Entwicklungen seit 1978, dem Jahr, für welches die erste Zusammenstellung der „100 Größten" nach Wertschöpfung existiert, dargestellt. Darüber hinaus wird die Entwicklung der 10 größten Unternehmen nach Wertschöpfung, die seit 1970 vorliegt, aufgezeigt.

3.2 Im Beobachtungszeitraum eingetretene Veränderungen

283. In der *Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten"* haben sich von 1984 bis 1986 folgende Änderungen ergeben.

Ausgeschieden sind (Rang 1984 in Klammern):

1. AEG Aktiengesellschaft (17)
2. Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (49)
3. MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH (77)
4. Deutsche BP AG (84)
5. Dornier GmbH (85)
6. Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (93)
7. Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH (95)
8. Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH (97)
9. Hapag-Lloyd AG (98).

In den Kreis der „100 Größten" sind 1986 *neu eingetreten* (Rang in Klammern):

1. Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG (75)
2. Grundig AG (79)

---

[3]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe mehrerer Nummern bedeutet Unterstreichung den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt die Unterstreichung.
[4]) Wenn nicht anders vermerkt, Wertschöpfung der konsolidierten inländischen Konzerngesellschaften.
[5]) Keine Cash-flow-Angabe für Kreditinstitute und Versicherungen. Vgl. Fn. 2 zu dieser Tabelle.
[6]) Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des in 1986 abgeschlossenen Geschäftsjahres wurden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des in 1987 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Daten der deutschen Gruppe
TK = Daten des konsolidierten inländischen Teilkonzerns.
[7]) In 1984 Volkswagenwerk AG.
[8]) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
[9]) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein AG. Die MAN AG resultiert aus der Verschmelzung der M.A.N. Maschinenfabrik Augsburg–Nürnberg Aktiengesellschaft auf die Gutehoffnungshütte Aktienverein AG im Jahr 1985.
[10]) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.
[11]) In 1984 ARBED Saarstahl GmbH.
[12]) In 1984 Unternehmensgruppe Volksfürsorge.
[13]) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.
[14]) In 1984 AEG-Telefunken AG.
Quelle: Eigene Erhebungen

3. Bank für Gemeinwirtschaft AG (83)
4. Boehringer Mannheim GmbH (88)
5. Hewlett-Packard GmbH (91)
6. Flughafen Frankfurt Main AG (92)
7. Diehl GmbH & Co. (93)
8. Beiersdorf AG (97)
9. E. Merck (100).

284. Das Ausscheiden der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 steht in engem Zusammenhang mit der Aufnahme von zwei anderen Unternehmen. Die 1986 erfolgte Veräußerung von 50% plus einer Aktie des Grundkapitals der Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG) an die Aachener und Münchener Beteiligungs-AG (AMB) einerseits und die Nichtkonsolidierung der Volksfürsorge-Gruppe infolge geänderter Besitzverhältnisse andererseits, haben zu einer drastischen Verminderung der Wertschöpfung der BGAG geführt. Da die BfG trotz der Mehrheitsbeteiligung durch die AMB nicht unter deren einheitlicher Leitung steht, stellt sie einen selbständigen Konzern dar und tritt damit, wie die Volksfürsorge-Gruppe auch, in den Kreis der „100 Größten" 1986 ein.

Weitere Veränderungen in der Zusammensetzung der „100 Größten", die durch Änderungen des Konsolidierungskreises verursacht worden sind, betreffen das Ausscheiden der Konzerne AEG Aktiengesellschaft, Dornier GmbH und MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH, die von Daimler-Benz übernommen wurden. Dadurch und durch das gleichzeitige hohe interne Wachstum der Daimler-Benz AG als Konzernobergesellschaft, rückte der Daimler-Benz-Konzern in der Liste der „100 Größten" 1986 auf den ersten Rang vor.

Die übrigen Änderungen erfolgten aufgrund der Geschäftsentwicklung der betreffenden Unternehmen. Bei den ausscheidenden Unternehmen fällt auf, daß hierunter drei Bausparkassen vertreten sind. Von diesen verzeichnete jedoch nur die Wüstenrot-Gruppe einen außergewöhnlich hohen Rückgang der Wertschöpfung. Die stärkste Minderung der Wertschöpfung ergab sich bei der Deutsche BP AG. Bezüglich der neu aufgenommenen Unternehmen sind insbesondere das außerordentlich hohe Wertschöpfungswachstum der Grundig AG und die ebenfalls starke Zunahme der Wertschöpfung der Hewlett-Packard GmbH hervorzuheben. Die übrigen Unternehmen sind aufgrund überdurchschnittlicher, jedoch nicht außergewöhnlicher Zuwachsraten ihrer Wertschöpfung in den Kreis der „100 Größten" eingetreten.

285. Neben den Zu- und Abgängen Volksfürsorge, BfG, AEG, BGAG, MTU und Dornier sind eine Anzahl von größeren *Veränderungen innerhalb der Rangfolge durch externes Wachstum bzw. Ausgliederungen von Konzerngesellschaften der betreffenden Unternehmen zustande gekommen.* Die Rangverbesserung der Preussag AG um zehn Plätze ist maßgeblich auf die in 1986 erfolgte Neukonsolidierung der mehrheitlich erworbenen Deilmann AG zurückzuführen. Die REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG hat ihren Konsolidierungskreis im Berichtszeitraum wesentlich erweitert, insbesondere durch die Übernahme der Dugena Uhren und Schmuck GmbH im Jahr 1985. Dadurch rückte das Handelsunternehmen in der Rangliste um 15 Plätze nach vorne. Die überdurchschnittliche Wertschöpfungssteigerung der Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH, seit 1987 Nestlé Deutschland AG, die eine Rangverbesserung um 15 Plätze bewirkte, beruht auf der Übernahme der Herta Artland Dörffler KG und der Dany Club Sandwich KG sowie auf der Einbeziehung der 50%-Beteiligung an der Dallmayr Kaffee oHG, die ihrerseits das Unternehmen Heimbs & Sohn GmbH erworben hat. Ein weiterer Fall einer Rangverbesserung infolge externen Wachstums liegt bei der Rheinmetall Berlin AG vor, die seit 1986 die Pierburg-Gruppe konsolidiert, nachdem 1985 die WMF-Gruppe aus dem Konsolidierungskreis ausschied. Rheinmetall verbesserte sich dadurch um neun Ränge. Die Steigerung des Wertschöpfungsvolumens und mithin die Verschiebung um fünf Positionen bei der Otto Versand GmbH ist in Verbindung mit der Erweiterung des Konsolidierungskreises um sechs Gesellschaften zwischen 1984 und 1986 zu sehen. Die Positionsverbesserung der FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA um elf Plätze resultiert teilweise aus dem Erwerb der Kochs Adler AG. Die Rangverbesserung der Feldmühle Nobel AG um zwölf Plätze beruht nicht auf externem Wachstum, sondern entstand vielmehr im Zusammenhang mit der Neuordnung des Konzerns.

Die Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH hat einerseits durch ihre allgemein schwierige Lage an Wertschöpfungsvolumen verloren, aber die Rangverschlechterung um 31 Plätze ist zum Teil auch auf das Loslösen von drei Regionalgesellschaften zurückzuführen. Die überdurchschnittliche Wertschöpfungsminderung bei der Klöckner-Werke AG, die eine Rangverschlechterung um 21 Plätze bewirkte, resultiert zu einem Teil auch aus der Ausgliederung des Stahlbereichs in die 100%ige Tochter Klöckner Stahl GmbH. Die Klöckner-Humboldt-Deutz AG (KHD) mußte, trotz der Neukonsolidierung der Motoren-Werke Mannheim AG einschließlich deren Töchter, ebenfalls erhebliche Wertschöpfungseinbußen hinnehmen. Ohne das externe Wachstum hätte sich die KHD vermutlich um mehr als 17 Plätze verschlechtert.

286. Neben diesen strukturellen Entwicklungen können auch *branchenspezifische Nachfrageentwicklungen Positionsänderungen einzelner Unternehmen in der Rangfolge der „100 Größten" nach sich ziehen.* Anhand der Angaben in *Tabelle 8* soll untersucht werden, ob ein derartiger branchenspezifischer Einfluß feststellbar ist.

Die Tabelle enthält, nach Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität aufgegliedert, die Anzahl der Rangveränderungen von Unternehmen sowie die durchschnittliche Zahl der Stellen, um die sich die Unternehmen mit einem Schwerpunkt in dem betreffenden Wirtschaftszweig nach oben oder unten in den Rängen verändert haben. Gleichzeitig wird in der letzten Spalte die reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweiges von 1984 auf 1986 angegeben.

In dieser Aufgliederung sind alle Unternehmen — einschließlich der 1986 neu aufgenommenen bzw.

Tabelle 8

Positionsveränderungen zwischen 1984 und 1986 in der Rangfolge der „100 Größten" nach Schwerpunkten der wirtschaftlichen Aktivität der Unternehmen zusammen mit Wachstumsraten in den entsprechenden Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig		Zahl der Unternehmen			Durchschnittliche Positionsveränderung in der Rangfolge nach oben (+) nach unten (−)	Reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweiges[1]) (%)
		ohne Positionsveränderung in der Rangfolge	mit Positionsveränderung in der Rangfolge nach oben	mit Positionsveränderung in der Rangfolge nach unten		
101/103	Elektrizitäts- und Gasversorgung	1	2	4	− 2,7	+ 3,5
11	Bergbau	1	1	1	− 0,3	− 0,7
200	Chemische Industrie	3	8	1	+ 3,1	+ 1,3
205	Mineralölverarbeitung	0	0	3	−22,3	− 5,2
210	Herstellung von Kunststoffwaren	0	1	0	+ 5,0	+ 9,7
213	Herstellung von Gummiwaren	0	2	0	+11,0	+ 9,1
230-232	Eisenschaffende Industrie	0	2	3	− 3,4	− 2,9
233	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	0	1	0	+ 3,0	+ 4,9
242	Maschinenbau	0	1	4	− 3,0	+12,2
243	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	0	1	1	+ 6,5	+28,2
244	Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen	2	5	2	+ 1,8	+14,8
248	Luft- und Raumfahrzeugbau	1	0	0	0	[2])
250	Elektrotechnik	1	6	1	+ 5,6	+16,6
252	Feinmechanik, Optik	0	1	0	+ 6,0	+12,1
28/29	Ernährungsgewerbe	0	1	1	− 0,5	+ 4,0
299	Tabakverarbeitung	0	0	1	− 6,0	+ 3,6
30	Bauhauptgewerbe	1	0	2	− 3,0	− 4,0
43	Einzelhandel	1	3	2	− 0,3	+ 3,8
51	Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	1	1	+ 2,0	[2])
601	Kreditbanken	0	4	1	+ 5,0	+11,7
602	Institute des Sparkassenwesens (Girozentralen, Landesbanken)	0	1	0	+15,0	[2])
608	Bausparkassen	0	0	3	− 6,0	[2])
61	Versicherungsgewerbe	0	1	0	+ 4,0	+10,4
76	Verlagsgewerbe	0	1	1	+ 5,0	[2])

[1]) Ermittelt wie folgt:
- Produzierendes Gewerbe (Wirtschaftszweig 101 bis 30): aus entsprechender Statistik über Indizes der Produktion.
- Einzelhandel: um Einzelhandelspreissteigerungen bereinigte Umsatzwachstumsrate aller rechtlich selbständigen Einzelhändler.
- Kreditinstitute: Wachstumsrate der Bilanzsumme aller Kreditinstitute, die — unter der Annahme, daß Kredite in erster Linie für Investitionen verwandt werden — um die Steigerung des implizierten Preisdeflators für Investitionen bereinigt wurde.
- Versicherungsgewerbe: Wachstumsrate der gesamten Versicherungsbeiträge, bereinigt um Steigerungen des Preisindexes für die Lebenshaltung und des impliziten Preisdeflators für Investitionen entsprechend den ungefähren Anteilen der Lebens- und Krankenversicherungen und der Sachversicherungen.

[2]) Konnte nicht ermittelt werden.

Quelle: Tabelle 7; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 1987 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart und Mainz 1987; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 2.1: Indizes der Produktion . . ., November 1987; eigene Erhebungen.

ausgeschiedenen — berücksichtigt worden. Ausgenommen sind nur diejenigen, von denen von vornherein bekannt ist, daß ihre Rangveränderungen in erster Linie auf andere Faktoren als die reale Wachstumsrate des Wirtschaftszweigs zurückzuführen sind. Zu diesen gehören die oben genannten Unternehmen (außer Klöckner-Werke AG und KHD), deren Konsolidierungskreis sich stark geändert hat, oder die anderen gewichtigen externen Einflüssen ausgesetzt waren, sowie die Unternehmen VEBA, Feldmühle Nobel, Salzgitter, VIAG, Saint-Gobain, ITT, Bergmann-Elektricitäts-Werke, BATIG und Diehl, für die es besonders problematisch ist, einen Tätigkeitsschwerpunkt festzulegen.

Insgesamt wurden 87 Unternehmen aus den verschiedenen Branchen berücksichtigt. Für ein 1986 neu aufgenommenes Unternehmen wird zwecks Bestimmung der Anzahl der Stellen, um die es sich zwischen 1984 und 1986 verändert hat, angenommen, daß es sich 1984 auf Rang 101 befand, und umgekehrt für ein ausgeschiedenes Unternehmen, daß es 1986 diesen Rang innehatte. Da die wirklichen Rangziffern in der Regel höher sind, führen diese Annahmen zu einer Unterschätzung der durchschnittlichen Rangveränderungen in den betroffenen Wirtschaftszweigen.

287. Bei der Auswertung von *Tabelle 8* muß beachtet werden, daß nur dann eine Aussage sinnvoll ist, wenn mehrere Unternehmen dem Wirtschaftszweig zugeordnet sind, da bei einem einzelnen Unternehmen die Wahrscheinlichkeit besonders groß ist, daß eine Rangveränderung, die vom Wachstum des Wirtschaftszweigs beeinflußt zu sein scheint, in Wirklichkeit jedoch von anderen Faktoren bestimmt worden ist. Es werden deshalb nur *Wirtschaftszweige mit mindestens fünf Unternehmen* betrachtet.

288. Zwischen 1984 und 1986 ist das reale Bruttoinlandsprodukt um 4,7 % gewachsen. Es wird nun vermutet, daß Unternehmen aus Wirtschaftszweigen mit einer über 4,7 % liegenden realen Wachstumsrate im Durchschnitt positive Rangveränderungen und Unternehmen aus Wirtschaftszweigen mit einer darunter liegenden Wachstumsrate im Durchschnitt negative Rangveränderungen aufweisen.

Für *Wirtschaftszweige mit einer überdurchschnittlichen realen Wachstumsrate der wirtschaftlichen Aktivität,* die gleichzeitig das Kriterium der Mindestzahl von fünf Unternehmen erfüllen, ergibt sich bezüglich der durchschnittlichen Positionsveränderungen folgendes Bild:

— Maschinenbau	−3,0
— Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen	+1,8
— Elektrotechnik	+5,6
— Kreditbanken	+5,0.

Für *Wirtschaftszweige mit einer unterdurchschnittlichen realen Wachstumsrate* ist die Zusammenstellung wie folgt:

— Elektrizitäts- und Gasversorgung	−2,7
— Chemische Industrie	+3,1
— Eisenschaffende Industrie	−3,4
— Einzelhandel	−0,3.

Die Ergebnisse mit Ausnahme derjenigen für den Maschinenbau und die Chemische Industrie stützen somit die Vermutung. Bezüglich des Ergebnisses der Maschinenbaubranche ist festzustellen, daß sich die 8 %ige Wertschöpfungsminderung bei der Klöckner-Humboldt-Deutz AG, die eine Rangverschlechterung um 17 Plätze bewirkte, relativ stark auf das Gesamtbild der größten Maschinenbauunternehmen auswirkte. Generell ist zu berücksichtigen, daß Positionsveränderungen der Unternehmen nicht nur aus Veränderungen der realen wirtschaftlichen Aktivität, sondern auch aus Preisveränderungen resultieren. Die Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da neben der schon erwähnten Unterschätzung der durchschnittlichen Rangveränderungen von neu eintretenden und ausscheidenden Unternehmen die Rangveränderungen der Unternehmen auch davon abhängen, ob Unternehmen am oberen Ende der Rangliste, im Mittelfeld oder am Ende der Rangliste stehen.

3.3 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten"

3.3.1 Wertschöpfung

289. Die jeweils 100 größten Unternehmen erwirtschafteten zusammen eine *Wertschöpfung* in Höhe von:

1978	170 915 Mio. DM,
1980	196 547 Mio. DM,
1982	208 607 Mio. DM,
1984	226 040 Mio. DM,
1986	253 636 Mio. DM.

Im Vergleich dazu betrug die *Nettowertschöpfung aller Unternehmen* in der Bundesrepublik: [12])

1978	887 870 Mio. DM,
1980	1 009 020 Mio. DM,
1982	1 091 890 Mio. DM,
1984	1 209 750 Mio. DM,
1986	1 346 540 Mio. DM.

290. Danach betrug die *Wachstumsrate* der jeweils 100 größten Unternehmen bzw. aller Unternehmen in der Bundesrepublik (Wert in Klammern):

1978/80	15,0 % (13,6 %),
1980/82	6,1 % (8,2 %),
1982/84	8,4 % (10,8 %),
1984/86	12,2 % (11,3 %).

Gemessen an allen Unternehmen erzielten die jeweils 100 größten Unternehmen folgenden *Wertschöpfungsanteil:*

1978	19,3 %,
1980	19,5 %,

[12]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1: Konten und Standardtabellen 1986, Tabelle 3.2, S. 224. Die Zahlen für 1986 erscheinen in der Ausgabe 1988; Reihe 1.2: Konten und Standardtabellen, Vorbericht 1987.

1982 19,1 %,
1984 18,7 %,
1986 18,8 %.

Damit ist der Anteil im Berichtszeitraum nach 1980 erstmals wieder leicht gestiegen.

291. Der unmittelbare Vergleich der „100 Größten" von 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 stellt auf diejenigen Unternehmen ab, die jeweils in den beiden betreffenden Jahren zu diesem Kreis gehörten. Er ist somit kein Vergleich von Mengen, die zu verschiedenen Zeitpunkten immer dieselben Unternehmen enthalten. Die ausgewiesenen Wachstumsraten und Anteile an den entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Größen drücken deshalb auch den Effekt des Ausscheidens und des Zutritts von Unternehmen aus. Bei einem Vergleich von Aggregaten, gebildet aus Unternehmen, die gleichzeitig in den beiden Vergleichsjahren dem Kreis der „100 Größten" angehörten, verändert sich das Bild bezüglich des Berichtszeitraums 1984 bis 1986 wie folgt. Die Wachstumsrate der sowohl 1984 als auch 1986 zum Kreis der „100 Größten" gehörenden 91 Unternehmen belief sich für diesen Zeitraum auf 14,2 %, und der Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen betrug:

1984 17,9 %,
1986 18,4 %.

Die Wachstumsrate dieser 91 Unternehmen ist unter anderem deshalb höher als diejenige der jeweils „100 Größten", weil die Konsolidierung der ausscheidenden Unternehmen AEG Aktiengesellschaft, MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH und Dornier GmbH bei der Daimler-Benz AG im Jahr 1986 wesentlich zu deren überdurchschnittlichem Wertschöpfungswachstum beigetragen hat. Schließt man diesen Effekt aus, so ergibt sich bezüglich des Wertschöpfungsanteils der 91 Unternehmen an allen Unternehmen gegenüber 1984 keine Veränderung.

292. Ein differenziertes Bild über die Entwicklung der nach Wertschöpfung 100 größten Unternehmen ergibt sich, wenn man die *Anteile aller Zehner-Ranggruppen* (d. h. der Unternehmen auf den Rängen 1 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 30 usw.) an der Wertschöpfung aller Unternehmen betrachtet:

Rang	Anteil (%)				
	1978	1980	1982	1984	1986
1 bis 10	7,03	7,45	7,29	7,27	7,72
11 bis 20	3,82	3,46	3,55	3,27	3,48
21 bis 30	2,06	2,01	2,10	2,01	1,92
31 bis 40	1,47	1,56	1,51	1,39	1,29
41 bis 50	1,12	1,11	1,09	1,11	1,07
51 bis 60	0,95	1,06	0,95	0,99	0,96
61 bis 70	0,88	0,84	0,78	0,84	0,77
71 bis 80	0,76	0,74	0,68	0,71	0,63
81 bis 90	0,65	0,66	0,61	0,57	0,53
91 bis 100	0,53	0,58	0,54	0,52	0,47

Kennzeichnend für alle dargestellten Perioden ist das große Gefälle zwischen den Ranggruppen. Die ersten zehn Unternehmen weisen einen größeren Anteil als die nächsten 30 und die ersten 20 einen größeren als die restlichen 80 Unternehmen auf. Dabei ist der Anteil der ersten 20 gegenüber dem der restlichen 80 Unternehmen zwischen 1984 und 1986 deutlich gestiegen, während er zwischen 1982 und 1984 sank. Desweiteren ist festzustellen, daß sich die für die Zeiträume 1978 bis 1980 und 1980 bis 1982 festgestellte Gewichtsverschiebung zwischen den ersten beiden Zehner-Ranggruppen in entgegengesetzte Richtung zwischen 1982 und 1984 bzw. 1984 und 1986 nicht in vergleichbarer Weise wiederholte. Vielmehr haben beide Gruppen zwischen 1982 und 1984 an Gewicht verloren, wohingegen sie im Berichtszeitraum 1984 bis 1986 ihren Anteil deutlich steigern konnten. Von diesen Gewichtsverschiebungen waren jedoch nicht beide Zehnergruppen in gleicher Intensität betroffen. Die erste Zehnergruppe verlor zwischen 1982 und 1984 nur geringfügig an Gewicht und konnte in der Berichtsperiode ganz erhebliche Anteilszuwächse realisieren. Dagegen konnte bei der zweiten Zehnergruppe der Anteilsverlust zwischen 1982 und 1984 im Berichtszeitraum nicht wieder aufgeholt werden. Insgesamt ist also das Gefälle zwischen den beiden ersten Gruppen größer geworden. Das gute Abschneiden der größten zehn Unternehmen ist maßgeblich auf das außerordentlich hohe Wachstum der Daimler-Benz AG zurückzuführen. Dagegen resultiert die Anteilssteigerung der zweiten Zehnergruppe aus dem überdurchschnittlichen Wachstum der Unternehmen Deutsche Bank, Dresdner Bank, Opel und insbesondere Ford.

293. Während die Rangliste der „100 Größten" nur für die Jahre 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 vorliegt, konnte die *Liste der nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen* aufgrund der vorliegenden Geschäftsberichte auch für 1970 erhoben werden. Die Entwicklung dieser Zehn wird in *Tabelle 9* aufgezeigt. Von den im Jahre 1970 zehn größten Unternehmen sind mittlerweile drei Unternehmen aus diesem Kreis ausgeschieden. Die AEG Aktiengesellschaft, die seit 1980 nicht mehr zu den „10 Größten" bzw. durch den Verkauf an die Daimler-Benz AG seit 1986 nicht mehr zu den „100 Größten" gehört, befand sich 1984 auf Rang 15. Anstelle der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG und der VEBA AG, die im Berichtszeitraum 1984 bis 1986 von Rang 8 bzw. 9 auf Rang 12 bzw. 11 zurückfielen, sind 1986 die Feldmühle Nobel AG (Rang 8) und die Thyssen AG (Rang 10) in den Kreis der „10 Größten" eingetreten.

294. Ein Vergleich des Wertschöpfungsanteils, den die jeweils zehn größten Unternehmen in 1970, 1978, 1980, 1982, 1984 und 1986 innehatten, ergibt folgendes Bild:

1970 6,55 %,
1978 7,03 %,
1980 7,45 %,
1982 7,29 %,
1984 7,27 %,
1986 7,72 %.

In den sechzehn Jahren von 1970 bis 1986 hat sich dieser Anteil unter Schwankungen um fast 18 % erhöht, wobei im Berichtszeitraum 1984 bis 1986 eine erhebliche Steigerung eingetreten ist.

Tabelle 9

Die nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen 1970, 1984 und 1986[1])

Rang			Firma	Wertschöpfung (Mio. DM)		
1970	1984	1986		1970	1984	1986
1	4	4	Ruhrkohle AG	4 514	8 430	8 253
2	1	2	Siemens AG	4 409	14 113	16 684
3	3	3	Volkswagen AG	3 609	11 550	12 075
4	2	1	Daimler-Benz AG	3 236	11 937	21 472
5	—	—	AEG Aktiengesellschaft	3 008	—	—
6	7	7	Hoechst AG	2 803	7 169	7 876
7	—	10	Thyssen AG	2 746	—	6 814
8	6	6	BASF AG	2 663	7 576	7 976
9	5	5	Bayer AG	2 424	7 879	8 185
10	8	—	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	2 003	6 731	—
—	9	—	VEBA AG	—	6 383	—
—	10	9	Robert Bosch GmbH	—	6 236	7 064
—	—	8	Feldmühle Nobel AG	—	—	7 598

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen bzw. im Fall der AEG Aktiengesellschaft 1986 nicht unter den hundert größten Unternehmen.

Quelle: Eigene Erhebungen

3.3.2 Beschäftigte

295. Für 99 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" in 1984 und 98 Unternehmen in 1986 ist die Zahl der Beschäftigten bekannt. Würden die Unternehmen nach der Anzahl der Beschäftigten geordnet, ergäben sich in der Rangfolge einige branchenspezifische Unterschiede, insgesamt würde jedoch *eine hohe Übereinstimmung mit der Reihenfolge nach Wertschöpfung* erzielt. Hierfür spricht u. a. *Tabelle 10,* in der die 1986 nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen aufgezeigt werden. Neun von ihnen gehören zu den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung.

296. Um die *gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl* darzustellen, ist es zweckmäßig, lediglich die Unternehmen, die sowohl 1984 als auch 1986 in der Rangfolge vertreten sind, zu betrachten. Bei Berücksichtigung aller Unternehmen könnte aufgrund der unterschiedlichen Produktionsstruktur der ausgeschiedenen und der neu aufgenommenen Unternehmen der Vergleich beeinträchtigt werden.

297. Die 90 Unternehmen, die in den Rangfolgen beider Jahre vertreten sind und für die die Zahlen vorliegen, beschäftigten jeweils am Bilanzstichtag

1984 3 075 442,
1986 3 250 465

Arbeitnehmer.[13]) Dies entspricht einer Steigerung von 5,7 %. Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Beschäftigten aller Unternehmen im Berichtszeitraum schwächer angestiegen.

[13]) Bei einigen Unternehmen stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so daß für diese die Zahl der Beschäftigten für einen anderen Zeitpunkt, meistens 30. Juni oder 30. September, erfaßt wurde. Bei einigen weiteren Unternehmen stellen die berichteten Zahlen Jahresdurchschnittswerte dar.

Tabelle 10

Die nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen 1986

Rang nach Beschäftigten	Rang nach Wertschöpfung	Firma	Wirtschaftszweig [1])	Beschäftigte
		Deutsche Bundespost	51	552 625
		Deutsche Bundesbahn	51	268 176
1	1	Daimler-Benz AG	242, 244, 248, 250	257 538
2	2	Siemens AG	243, 250	248 900
3	3	Volkswagen AG	244	175 384
4	4	Ruhrkohle AG	101, 110, 200	131 600
5	10	Thyssen AG	230—232, 240, 242, 245, 246	105 104
6	9	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	99 465
7	5	Bayer AG	200	93 653
8	7	Hoechst AG	200	89 156
9	6	BASF AG	200	88 015
10	14	Mannesmann AG	230—232, 242, 40/41	74 295

[1]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Unterstreichung den Tätigkeitsschwerpunkt.

Quelle: Eigene Erhebungen

298. Die *Anzahl der Beschäftigten aller Unternehmen* jeweils am 31. Dezember[14]) betrug

1984 18 938 097,
1986 19 452 707.

Daraus ergibt sich ein *Anteil* der betrachteten 90 Unternehmen von

1984 16,2 %,
1986 16,7 %.

Der Anteil dieser Unternehmen am Gesamtbetrag der Wertschöpfung liegt mit

1984 17,8 %,
1986 18,3 %

in beiden Jahren um jeweils 1,6 Prozentpunkte höher, was darauf hindeutet, daß unter diesen 90 Großunternehmen solche relativ häufig vertreten sind, die im Vergleich zur Gesamtheit aller Unternehmen über eine überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Arbeitnehmer verfügen. Allerdings ist festzustellen, daß im Berichtszeitraum die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer in den 90 Großunternehmen mit 8,1 % etwas schwächer angestiegen ist als in allen Unternehmen. Für alle Unternehmen betrug der Zuwachs in der Wertschöpfung pro Arbeitnehmer zwischen 1984 und 1986 8,4 %.

[14]) Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige, außer Organisationen ohne Erwerbscharakter und Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen plus beamtete Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn. Diese Abgrenzung entspricht der, für die die Wertschöpfung aller Unternehmen vom Statistischen Bundesamt zusammengestellt wird. Quellen der Zahlen sind das Statistische Bundesamt sowie die Geschäftsberichte der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.

3.3.3 Sachanlagen

299. Sachanlagevermögenswerte liegen für das Jahr 1984 für 96 Unternehmen und für das Jahr 1986 für 91 Unternehmen vor. Eine Rangfolge der Unternehmen nach dieser Größe würde *eine weniger hohe Übereinstimmung mit der Reihenfolge nach Wertschöpfung* als bei den Beschäftigten erbringen, da eine Anzahl von Unternehmen, besonders mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Wirtschaftszweigen Wohnungsvermietung und Elektrizitätsversorgung, eine verhältnismäßig sehr hohe Relation von Sachanlagen zur Wertschöpfung aufweisen. Dies wird in *Tabelle 11* deutlich, in der die 1986 nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen ausgewiesen werden. Unter diesen befinden sich sieben Unternehmen aus den beiden oben genannten Wirtschaftszweigen, die in der Rangfolge nach Wertschöpfung die Plätze 12, 49, 52, 80, 81, 87 und 94 einnahmen.

300. Wie bereits bei den Beschäftigten ist es bei der *Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen entsprechend dem Sachanlagevermögen* ebenfalls zweckmäßig, die Analyse auf diejenigen Unternehmen zu beschränken, die sowohl in 1984 als auch in 1986 zu den „100 Größten" gehörten. Auch hier würde durch die unterschiedliche Produktionsstruktur der ausscheidenden bzw. neu eintretenden Unternehmen der Vergleich der Zahlen gestört. Ferner ist eine weitere Eingrenzung der Zahlen der zu

Tabelle 11

Die nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen 1986[1])

Rang nach Sachanlagen	Rang nach Wert-schöpfung	Firma	Wirtschafts-zweig[2])	Sachanlagen (Mio. DM)
1	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	16 922
2	49	Bayernwerk AG	101	15 468
3	52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	<u>101</u>, 103, 105	14 410
4	11	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	12 544
5	81	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH	794	8 235
6	80	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	<u>101</u>, 105	7 279
7	87	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	7 236
8	3	Volkswagen AG	244	6 690
9	94	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	<u>101</u>, 105	6 425
10	23	Allianz AG Holding (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	61	6 028

[1]) Tabelle 11 ist insoweit unvollständig, als die Unternehmen Daimler-Benz AG und Ruhrkohle AG aufgrund fehlender Angaben über die Sachanlagebestände unberücksichtigt bleiben.
[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Unterstreichung den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt die Unterstreichung.
Quelle: Eigene Erhebungen

betrachtenden Unternehmen geboten, da die zur Verfügung stehende gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße nur für einen Teil der Wirtschaftszweige gilt. Diese Bezugsgröße wird der von der Deutschen Bundesbank erstellten Statistik über Jahresabschlüsse der Unternehmen entnommen. Der Kreis der Unternehmen, deren Abschlüsse in die Bilanzanalyse der Deutschen Bundesbank einbezogen werden, wird wesentlich dadurch bestimmt, daß die Bilanzvorlage primär der der Bundesbank gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Bonität von Wechselverpflichteten dient. Die so ermittelbaren Jahresabschlüsse werden nach Maßgabe globaler Umsatzangaben auf Gesamtergebnisse für die erfaßten Wirtschaftsbereiche, nämlich das Verarbeitende Gewerbe, die Energiewirtschaft und Wasserversorgung, den Bergbau, das Baugewerbe, den Handel sowie das Verkehrsgewerbe ohne Bundesbahn hochgerechnet. Kreditinstitute, Versicherungs- sowie Dienstleistungsunternehmen sind in ihr nicht repräsentiert und müssen deshalb in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

301. Die nach Berücksichtigung der obigen Überlegungen verbleibenden 74 Unternehmen hatten jeweils zum Bilanzstichtag

1984 160 210 Mio. DM,
1986 178 408 Mio. DM

an *Sachanlagevermögen.* Die sich daraus ergebende Wachstumsrate ist 11,4 %, die damit um 4,9 Prozentpunkte über der entsprechenden Rate für die gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße von 6,5 % liegt.

Diese Bezugsgröße, das *Sachanlagevermögen der in der Bundesbankstatistik erfaßten Bereiche,* wies

1984 654 700 Mio. DM,
1986 697 500 Mio. DM

auf. Der Anteil der 74 Unternehmen beträgt somit

1984 24,5 %,
1986 25,6 %.

Daraus wird deutlich, daß die 74 Großunternehmen im Berichtszeitraum ihr Sachanlagevermögen stärker erhöht haben als der Durchschnitt aller Unternehmen in den betrachteten Wirtschaftszweigen.

Leider konnte die Wertschöpfung dieser Wirtschaftszweige nur für 1984, aufgrund der fehlenden statistischen Informationen aber noch nicht für 1986 ermittelt werden. Daraus ergibt sich ein Wertschöpfungsanteil der 74 Großunternehmen von 22,3 % für 1984. Die betreffenden 74 Großunternehmen weisen demnach in 1984 einen höheren Anteil an den Sachanlagen als an der Wertschöpfung der zugrundegelegten Wirtschaftszweige auf.

302. Bereits im Sechsten Hauptgutachten war auf der Basis eines entsprechenden Vergleichs für 77 Unternehmen der „100 Größten" ein gegenüber dem Anteil an der Wertschöpfung höherer Sachanlagenan-

teil für das Jahr 1982 festgestellt worden.[15]) Nachdem nun auch die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen hinsichtlich der Wertschöpfung dieses Teilbereichs der Wirtschaft für das Jahr 1984 vorliegen, kann ein entsprechender Vergleich für dieses Jahr nachgetragen werden. Es zeigt sich, daß der Anteil der 77 Großunternehmen an den Sachanlagen infolge geänderter statistischer Angaben 1984 nicht 27,8%, sondern 27,1 % betrug. Dagegen erzielten diese 77 Unternehmen einen Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen aus dem betrachteten Teilbereich der Wirtschaft in Höhe von 25,7 %. Entsprechend der Entwicklung bezüglich der 77 Großunternehmen in 1982 und der der 74 Großunternehmen in 1984 liegt auch hier der Sachanlagenanteil über dem der Wertschöpfung. Bei den 77 Unternehmen haben sich von 1982 auf 1984 sowohl das Sachanlagevermögen als auch die Wertschöpfung unterdurchschnittlich erhöht, und die Relation Wertschöpfung zu Sachanlagen ist geringer gestiegen als beim Durchschnitt aller Unternehmen dieses Teilbereichs der Wirtschaft.

303. Der in 1984 niedrigere Anteil der 74 Unternehmen aus den „100 Größten" an den Sachanlagen aller Unternehmen im jetzigen Hauptgutachten im Vergleich zu den 77 Unternehmen aus den „100 Größten" im vorangegangenen Hauptgutachten erklärt sich maßgeblich aus der geringeren Anzahl an berücksichtigten Unternehmen. Infolge fehlender Angaben über das Sachanlagevermögen des inländischen Konzerns im Jahr 1986 konnten die Konzerne Daimler-Benz AG, Ruhrkohle AG, Mannesmann AG und Fried. Krupp GmbH in der vergleichenden Untersuchung im Siebenten Hauptgutachten nicht mehr berücksichtigt werden, wodurch das Sachanlagevolumen deutlich sank.

Für die 64 Unternehmen, die von 1980 bis 1986 zum Kreis der „100 Größten" gehörten, betrug der Anteil an den Sachanlagen aller Unternehmen im Jahr 1984 22,0 % und im Vergleich dazu der entsprechende Anteil an der Wertschöpfung 21,3 %. Damit war die Wertschöpfung/Sachanlagen-Relation dieser 64 Großunternehmen nur geringfügig kleiner als beim Durchschnitt aller Unternehmen dieses Teilbereichs der Wirtschaft.

3.3.4 Cash-flow

304. Der Cash-flow, ein Indikator für die *Finanzkraft eines Unternehmens,*[16]) setzt sich aus folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

\+ Abschreibungen

\+ Veränderung der Sonderposten mit Rücklagenanteil gegenüber dem Vorjahr

\+ Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr.

Diese Größe wird ausschließlich für Industrie-, Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen erhoben, da sie bezüglich Kreditinstituten und Versicherungen keine sinnvolle Information vermittelt. Außerdem kann der Wert des Cash-flow in 1986 für 13 Unternehmen nicht ermittelt werden, weil mindestens eine für die Berechnung dieser Größe notwendige Komponente von den betreffenden Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt wird. Angaben über den Cash-flow liegen in 1984 und in 1986 für jeweils 78 Unternehmen vor.

305. *Tabelle 12* enthält die 1986 nach Cash-flow zehn größten Unternehmen. Von diesen gehörten sieben gleichzeitig zu den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung. Es ist davon auszugehen, daß bei Kenntnis der Höhe des Cash-flow für die Unternehmen Daimler-Benz AG und Ruhrkohle AG die Übereinstimmung mit den „10 Größten" nach Wertschöpfung in neun Fällen erreicht worden wäre. Die Unternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, VEBA AG und IBM Deutschland GmbH, die nach Cash-flow die Positionen 2, 4 und 10 einnehmen, jedoch nicht zu den „10 Größten" nach Wertschöpfung gehören, liegen nach Wertschöpfung auf den Rängen 12, 11 und 15.

306. Für die weitere Betrachtung ist es zweckmäßig, wie bei den Beschäftigten und den Sachanlagen, nur Unternehmen, die sowohl 1984 als auch 1986 in der Rangfolge der „100 Größten" vertreten waren, in die Betrachtung einzubeziehen. Die 69 Unternehmen, die unter Berücksichtigung dieser Einschränkung für den Vergleich in Frage kommen, hatten einen *Cash-flow* von

1984 41 452 Mio. DM,
1986 52 733 Mio. DM.

Dies entspricht einer Steigerungsrate von 27,2 %.

307. Die von den 69 Unternehmen erwirtschaftete *Wertschöpfung* betrug

1984 161 227 Mio. DM,
1986 177 678 Mio. DM,

woraus sich eine Steigerungsrate von 10,2 % ergibt. Der Cash-flow ist somit während des Berichtszeitraums erheblich stärker gestiegen als die Wertschöpfung.

308. Besonders bemerkenswert ist, daß die in *Tabelle 12* ausgewiesenen nach dem Cash-flow zehn größten Unternehmen einen Anteil von 53,7 % des Cash-flow aller betrachteten 69 Unternehmen auf sich vereinigten, wobei ihr Anteil an der Wertschöpfung dieser 69 Unternehmen 47,6 % betrug. Das Gefälle zwischen den Zehn und den restlichen Rängen der „100 Größten" ist nach Cash-flow noch größer, als bezüglich der Maßzahl Wertschöpfung zu beobachten war (vgl. Tz. 292).

309. Der *Cash-flow aller Unternehmen* in der Bundesrepublik kann nur näherungsweise angegeben werden, da in der Bundesbankstatistik lediglich die zwei bedeutendsten Positionen des Cash-flow, der Jahresüberschuß und die Abschreibungen auf Sachanlagen, gesondert erfaßt, die übrigen Positionen des Cash-flow jedoch mit anderen Positionen der Jahres-

[15]) Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 348.

[16]) Zur Bedeutung der Finanzkraft vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Kap. VIII, Abschnitt 5.2.

Tabelle 12

Die nach Cash-flow zehn größten Unternehmen 1986 [1])

Rang nach Cash-flow	Rang nach Wertschöpfung	Firma	Wirtschaftszweig [2])	Cash-flow (Mio. DM)
1	2	Siemens AG	243, 250	4 357
2	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	3 966
3	8	Feldmühle Nobel AG	200, 230—232, 242, 264	3 428
4	11	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	3 316
5	3	Volkswagen AG	244	2 760
6	6	BASF AG	200	2 529
7	5	Bayer AG	200	2 412
8	7	Hoechst AG	200	2 406
9	9	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	1 581
10	15	IBM Deutschland GmbH	243	1 563

[1]) Tabelle 12 ist insoweit unvollständig, als die Unternehmen Daimler-Benz AG und Ruhrkohle AG aufgrund fehlender Angaben zum Cash-flow unberücksichtigt bleiben.
[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Unterstreichung den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgestellt werden kann, unterbleibt die Unterstreichung.
Quelle: Eigene Erhebungen

abschlußrechnung zusammengefaßt sind. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen sind zusammen mit den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in den sonstigen Abschreibungen enthalten, und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil werden zusammen mit den gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen zu den Rücklagen sowie mit dem Gewinnvortrag in der Bilanzposition Rücklagen und seit 1980 zur Hälfte in den Rückstellungen ausgewiesen, wobei die Rückstellungen u. a. auch die Veränderungen der Pensionsrückstellungen, eine Komponente des Cash-flow, enthalten.

Da die Bundesbankstatistik keine Angaben hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen auf Finanzanlagen und der Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil sowie der Pensionsrückstellungen macht, und die Nichteinbeziehung dieser Positionen, insbesondere die Veränderungen der Pensionsrückstellungen, zu einem zu niedrigen Ausweis des Cash-flow aller Unternehmen führt, wird die bedeutendste Komponente der fehlenden Positionen des Cash-flow, die Veränderung der Pensionsrückstellungen, aus den Jahresabschlüssen aller Unternehmen mit Hilfe der Statistik der Aktiengesellschaften geschätzt. Es wird angenommen, daß die Veränderungen der Pensionsrückstellungen aller Unternehmen, ebenso wie bei den Aktiengesellschaften, seit 1980 jeweils 50 % der Veränderungen der gesamten Rückstellungen (einschließlich 50 % der Sonderposten mit Rücklagenanteil) betragen. [17]) Die Positionen Abschreibungen auf Finanzanlagen und Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil lassen sich mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial nicht schätzen, da sie heftigen Schwankungen unterliegen und keine stabilen Beziehungen zu den Bezugsgrößen existieren. Die Möglichkeit, nur die Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil der Aktiengesellschaften einzubeziehen, die wahrscheinlich den wesentlichen Teil der entsprechenden Positionen aller Unternehmen ausmachen, scheitert daran, daß in der Statistik der Aktiengesellschaften nur Angaben bis 1983 verfügbar sind.

[17]) Diese Relation ergibt sich aus den Abschlüssen aller Aktiengesellschaften für die Jahre 1978 bis 1983. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 2.1: Abschlüsse der Aktiengesellschaften, verschiedene Jahrgänge.

Der näherungsweise Cash-flow aller Unternehmen, der als Bezugsgröße dient und der sich aus dem

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

+ Abschreibungen auf Sachanlagen

+ geschätzte Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr

ergibt, spiegelt die finanzielle Ausstattung der Unternehmen insoweit wider, als die Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil ihrem Volumen nach verhältnismäßig unbedeutend sind. Er betrug

1980	161 290 Mio. DM,
1982	166 150 Mio. DM,
1984	200 300 Mio. DM,
1986	219 800 Mio. DM.

Damit ist der Cash-flow aller Unternehmen in den Zeiträumen 1984 bis 1986 um 9,7 %, 1982 bis 1984 um 20,6 % und 1980 bis 1982 um 3,0 % gestiegen, während der Cash-flow der „100 Größten", wie bereits

berichtet (vgl. Tz. 306), in den Perioden 1984 bis 1986 und 1982 bis 1984 um jeweils 27,2 % und zwischen 1980 und 1982 um 10,0 % zugenommen hat.[18]) Der Anteil der 69 Unternehmen, die sowohl 1984 als auch 1986 zu den „100 Größten" gehörten, betrug

1984 20,7 %,
1986 24,0 %.

Der Anteil der 69 Unternehmen ist danach von 1984 bis 1986 um 3,3 Prozentpunkte angestiegen. Dieser Anstieg ist weitgehend auf die Entwicklung des Cashflow bei einzelnen Unternehmen, insbesondere aber bei der Feldmühle Nobel AG, zurückzuführen.

3.4 Rechtsformen der „100 Größten"

310. *Tabelle 13* informiert über die Rechtsformen der jeweils zum Kreis der „100 Größten" gehörenden Unternehmen. Bei Konzernen wurde die konsolidierende Obergesellschaft für die Auswertung herangezogen.

Die Aktiengesellschaft stellt die dominierende Gesellschaftsform der Großunternehmen dar. Faßt man alle Kapitalgesellschaften (AG, KGaA und GmbH) zusammen, dann waren 1986 88 Unternehmen (1984: 90) in diesen Rechtsformen organisiert. Die neun Unternehmen in 1986 (1984: sieben), die in der Form der Personenhandelsgesellschaft geführt werden, stammen, mit Ausnahme von REWE Leibbrand, alle aus der unteren Hälfte der jeweiligen Rangliste. Dies zeigt, daß Großunternehmen in der Regel für ihre *Konzernspitze* die Rechtsform der Kapitalgesellschaft wählen.

Tabelle 13

Rechtsformen der „100 Größten" 1984 und 1986

	Zahl der Unternehmen	
	1986	1984
Einzelunternehmen	0	0
AG	67	66
KGaA	3	4
GmbH	18	20
oHG	2	1
KG	7	6
GmbH & Co. KG	0	0
Sonstige (Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zuordnung nicht möglich)	3	3
	100	100

Quelle: Eigene Erhebungen

3.5 Die „100 Größten" im internationalen Vergleich

311. Zur Einschätzung der Entwicklung der „100 Größten" ist es zweckmäßig, die nationale Sichtweise durch einen internationalen Vergleich zu ergänzen. Dies geschieht in *Tabelle 14*. Die Darstellung in dieser Tabelle beruht auf Listen, die in der Zeitschrift FORTUNE erscheinen:

— The FORTUNE Directory of the 500 Largest U.S. Industrial Corporations, verschiedene Jahrgänge, sowie

— The FORTUNE Directory of the 500 Largest Industrial Corporations Outside the U.S., verschiedene Jahrgänge.

Zur Bestimmung der Positionen der deutschen Unternehmen wurden diese beiden Listen zu einer „Weltliste" integriert. Diese Vorgehensweise führt nicht zu einer homogenen Weltliste, weil in der USA-Liste die Töchter nichtamerikanischer Konzerne und in der Liste der größten Unternehmen außerhalb der Vereinigten Staaten die Töchter amerikanischer Konzerne enthalten sind. Sofern die jeweilige Muttergesellschaft eine Konsolidierung vornimmt, ergeben sich bei der Integration beider Listen Doppelzählungen. Zum Zweck der Abschätzung der Größenordnung deutscher Unternehmen im Weltmaßstab kann diese Ungenauigkeit jedoch hingenommen werden.

312. *Tabelle 14* enthält den Weltrang der zehn größten Industrieunternehmen der Ranglisten 1984 und 1986 der Monopolkommission. Um einen absoluten Größenvergleich zu ermöglichen, sind die Umsätze der Unternehmen in US-Dollar angegeben und die Unternehmen an der Spitze der Weltliste mit aufgeführt.

Da in den FORTUNE-Listen *lediglich Industrieunternehmen mit ihren Weltumsätzen* vertreten sind, kann der Vergleich auch nur auf der Basis von Umsätzen vorgenommen werden. Zu beachten ist außerdem, daß die Umsätze der in dieser Statistik erfaßten deutschen Unternehmen in vielen Fällen von den in *Tabelle 1* aufgeführten Werten abweichen. Während die Monopolkommission in ihren Aufstellungen einheitlich den Außenumsatz der inländischen Konzerne zugrunde legt, werden in den internationalen Ranglisten — je nach Datenlage — Welt-, Gruppen-, Konzern- oder Einzelumsätze verwendet.

Die Konzerne der VEBA AG, Ruhrgas AG und der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG werden nach der Abgrenzung der FORTUNE-Liste den Versorgungsunternehmen zugeordnet und sind somit dort nicht berücksichtigt. Vom VEBA-Konzern wird jedoch die Konzerngesellschaft VEBA Oel mit aufgeführt.

313. Im Vergleich zu 1984 macht sich in den Umsatzangaben für die deutschen Unternehmen in 1986 der Kursgewinn der Deutschen Mark gegenüber dem US-Dollar während des Berichtszeitraums stark bemerkbar. Der Durchschnitt des Devisenkurses des US-Dollars änderte sich von DM 2,8456 in 1984 auf DM 2,1708 in 1986. Dadurch wuchsen die Umsätze deutscher Unternehmen bei der Umrechnung in Dollar.

Mit Ausnahme der VEBA OEL konnten alle deutschen Unternehmen ihre Rangposition gegenüber 1984 verbessern. Bemerkenswert ist insbesondere die Rangverbesserung der Daimler-Benz AG von Position 35

[18]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 356; Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 354.

Tabelle 14

Die zehn größten deutschen Industrieunternehmen 1984 und 1986 im internationalen Vergleich[1][2]

Unternehmen (Sitz) (Reihenfolge nach Weltrang 1986)	Umsatz[3] (Mio. US-$)		Weltrang	
	1986	1984	1986	1984
General Motors (USA)	102 814	83 890	1	3
Exxon (USA)	69 888	90 854	2	1
Royal Dutch/Shell Group (GB/NL)	64 843	84 865	3	2
Ford Motor (USA)	62 716	52 366	4	5
International Business Machines (USA)	51 250	—	5	—
Mobil (USA)	—	56 047	—	4
Daimler-Benz	30 169	15 274	13	35
Volkswagen	24 317	16 035	18	32
Siemens	20 307	16 638	25	30
Bayer	18 769	15 108	28	36
BASF	18 641	14 184	29	42
Hoechst	17 509	14 555	32	40
Thyssen	13 818	11 776	50	55
Robert Bosch	10 004	6 450	74	117
Ruhrkohle	9 637	7 870	77	92
Mannesmann	7 938	5 535	92	—
VEBA OEL	—	7 056	—	102

[1]) Enthält nicht Unternehmen, die, wie z. B. die Deutsche Shell AG, Teil eines ausländischen Konzerns sind. Enthält ferner nicht die Unternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG und Ruhrgas AG sowie den gesamten VEBA-Konzern, da diese als Versorgungsunternehmen in der Quelle nicht berücksichtigt werden. Vom VEBA-Konzern wird jedoch die Konzerngesellschaft VEBA OEL mit aufgeführt.

[2]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr in dieser Quelle nicht unter den fünf größten ausländischen bzw. zehn größten deutschen Industrieunternehmen.

[3]) Diese Umsatzangaben stimmen wegen abweichender Unternehmensabgrenzung nicht mit den Umsatzangaben der Tabelle 1 überein.

Quelle: FORTUNE, 29. April 1985, S. 144ff. und 19. August 1985, S. 141ff.; 27. April 1987, S. 155ff. und 3. August 1987, S. 182ff.

auf 13 und der Volkswagen AG um 14 Plätze auf Rang 18 in 1986.

314. Verglichen mit dem jeweils größten Unternehmen der Weltliste (in 1986 General Motors, in 1984 Exxon), erreichte das jeweils größte deutsche Unternehmen der Liste der Monopolkommission (in 1986 Daimler-Benz, in 1984 Siemens)

1984 18,3 %,
1986 29,3 %

des Umsatzes dieses Unternehmens.

315. Eine *langfristige Anhebung der Positionen einiger deutscher Unternehmen* im internationalen Vergleich zeigt die in *Tabelle 15* vorgenommene Fortschreibung einer Aufstellung der Konzentrationsenquête.[19]) Die Größenunterschiede zwischen den aufgeführten deutschen und amerikanischen Unternehmen haben sich von 1962 bis 1986 erheblich verringert. Dies gilt durchgängig für den Umsatz und für die Beschäftigten. Dieses Ergebnis deutet auf ein relativ stärkeres Wachstum der größten deutschen Unternehmen in dem Zeitraum 1962 bis 1986 hin.

[19]) Vgl. Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft, BT-Drs. IV/2320, S. 27.

Tabelle 15

Großunternehmen ausgewählter Wirtschaftszweige im internationalen Vergleich

Unternehmen	Umsatz (Mrd. US-$)		Beschäftigte		Veränderung (%)	
	1986	1962	1986	1962	Umsatz	Beschäftigte
Kraftfahrzeugindustrie						
General Motors	102,8	14,7	876 000	605 000	+ 599	+ 45
Volkswagen	24,3	1,4	281 718	90 000	+1 636	+213
Daimler-Benz	30,2	1,2	319 965	100 144	+2 417	+220
Elektrotechnische Industrie						
General Electric	35,2	4,8	359 000	258 000	+ 633	+ 39
Siemens	20,3	1,4	363 000	240 000	+1 350	+ 51
Chemische Industrie						
Du Pont	27,1	2,4	141 268	93 000	+1 029	+ 52
Bayer	18,8	1,0	170 000	76 000	+1 780	+124
Hoechst	17,5	0,9	181 176	[1]	+1 844	[1]

[1]) Zahl für 1962 nicht verfügbar.
Quelle: Konzentrationsenquête; FORTUNE, 27. April 1987, S. 155ff.; 3. August 1987, S. 182ff.

4. Verflechtungen der „100 Größten"

4.1 Anteilsbesitz an den „100 Größten"

4.1.1 Methodische Vorbemerkungen

316. Der Anteilsbesitz der „100 Größten" wird in *Tabelle 16 nach einigen großen Gruppierungen aufgeschlüsselt.* Diese sind:

- Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten",
- ausländische Unternehmen mit wesentlichem Einzelbesitz,
- die öffentliche Hand,
- Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen,
- Streubesitz,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund und Einzelgewerkschaften,
- Sonstige.

Hierbei werden nicht nur direkte, sondern auch indirekte Beteiligungen, entsprechend den Anteilen an den zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften gewichtet, berücksichtigt. Unter der Kategorie „Sonstige" sind neben einigen weniger häufig auftretenden Gruppierungen wie Genossenschaften, staatliche Stiftungen und Unternehmen, die nicht zu den „100 Größten" gehören, auch solche Beteiligungen aufgeführt, die nicht identifiziert werden konnten.

317. Die Aufschlüsselung der Anteilseigner der einzelnen Unternehmen entsprechend den verschiedenen Gruppierungen ist nicht vollständig, da die verfügbaren Quellen

- Geschäftsberichte der Unternehmen,
- Hoppenstedt Verlag,
  - „Handbuch der Aktiengesellschaften",
  - „Handbuch der Großunternehmen",
  - „Konzerne in Schaubildern" einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
- Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, „Wegweiser durch deutsche Unternehmen",
- Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung)

dazu nicht ausreichen. Bei der Interpretation der Ergebnisse der Analyse ist deshalb zu beachten, daß vermutlich in einigen Bereichen zu niedrige Zahlen ausgewiesen werden. Dies dürfte nicht nur für den Streubesitz gelten, der in der Regel nur vermerkt wird, wenn er gegenüber den übrigen Anteilseignern von nennenswerter Bedeutung ist, sondern auch für den Anteilsbesitz der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", da für Beteiligungen keine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn sie weniger als 25 % des Grundkapitals des Beteiligungsunternehmens betragen. Der Anteilsbesitz institutioneller Anleger (wie Investmentfonds usw.) bleibt ganz unberücksichtigt, weil hierzu keine ausreichenden Informationen verfügbar sind. Außerdem ist es schwierig festzustellen, zu welchem Zeitpunkt genau Änderungen in Kraft getreten sind, so daß die angegebenen Beteiligungsverhältnisse in manchen Fällen nur annähernd als für Ende 1984 bzw. Ende 1986 geltend angesehen werden können.

Tabelle 16

Die Anteilseigner der „100 Größten" 1984 und 1986 nach Gruppen[1])

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
1	1986	Daimler-Benz AG	ca. 34,9 I	ca. 14			ca. 45,2		5,9
(2)	1984		ca. 45,3 I	ca. 14			ca. 22,3		ca. 18,4
2	1986	Siemens AG				ca. 10	ca. 90		
(1)	1984					ca. 10	ca. 90		
3	1986	Volkswagen AG[2])			40		60		
(3)	1984				40		60		
4	1986	Ruhrkohle AG	82,3 I	8,2					9,5
(4)	1984		83,6 I	11,6 I					4,8
5	1986	Bayer AG					100		
(5)	1984						100		
6	1986	BASF AG					100		
(6)	1984						100		
7	1986	Hoechst AG		über 24			unter 76		
(7)	1984			über 24			unter 76		
8	1986	Feldmühle Nobel AG[3])					100		
(20)	1984					100 M			
9	1986	Robert Bosch GmbH				100 M			
(10)	1984					100 M			
10	1986	Thyssen AG	ca. 9,9 I			ca. 25,6	ca. 64,5		
(11)	1984		ca. 4,8 I			ca. 29,2	ca. 66		
11	1986	VEBA AG			25,55		74,45		
(9)	1984				29,98		70,02		
12	1986	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	2,2 I		30,6[4])		67,2		
(8)	1984		2,2 I		30,6[4])		67,2		
13	1986	Deutsche Bank AG					100		
(12)	1984						100		
14	1986	Mannesmann AG					100		
(13)	1984						100		
15	1986	IBM Deutschland GmbH		100 M					
(14)	1984			100 M					
16	1986	Ford-Werke AG		99,8 M					0,2
(19)	1984			99,8 M					0,2
17	1986	Bayerische Motoren Werke AG[5])	5,0 I			unter 51	über 44		
(15)	1984		5,0 I			unter 51	über 44		
18	1986	Fried. Krupp GmbH		25,01		74,99			
(16)	1984			25,01		74,99			
19	1986	Adam Opel AG		100 M					
(23)	1984			100 M					

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
20	1986	Dresdner Bank AG					100		
(21)	1984						100		
21	1986	MAN AG[6])	20,2 I			ca. 15	ca. 55,7		9,1 I
(18)	1984		über 20,3 I			ca. 25	unter 40		über 14,7
22	1986	Deutsche Lufthansa AG			82,2 M		17,8		
(22)	1984				82,2 M		17,8		
23	1986	Allianz AG Holding[7]) (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)					75		25
(27)	1984						75		25
24	1986	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	28,7 I	10,2	52,4	8,7			
(24)	1984		36,8 I	8,3	46,2 I	8,7			
25	1986	Salzgitter AG			100 M				
(25)	1984				100 M				
26	1986	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH		100 M					
(26)	1984			100 M					
27	1986	Standard Elektrik Lorenz AG		85,9 M			14,1		
(30)	1984			85,9 M			14,1		
28	1986	Karstadt AG	über 50				unter 50		
(28)	1984		über 50				unter 50		
29	1986	Commerzbank AG					100		
(34)	1984						100		
30	1986	Hoesch AG					100		
(29)	1984			11,6			88,4		
31	1986	Brown, Boveri & Cie AG		ca. 76			ca. 24		
(32)	1984			ca. 56			ca. 44		
32	1986	Saarbergwerke AG			100 M				
(33)	1984				100 M				
33	1986	Deutsche Unilever GmbH		100 M					
(31)	1984			100 M					
34	1986	Kaufhof AG	ca. 12	17,4		unter 10	unter 36		24,9
(35)	1984		ca. 12	17,4		unter 10	unter 36		24,9
35	1986	Preussag AG	ca. 33 I			ca. 10	ca. 57		
(45)	1984		ca. 33 I			ca. 10	ca. 57		
36	1986	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH		100 M					
(44)	1984			100 M					
37	1986	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG		4		96 M			
(40)	1984			4		96 M			

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
38	1986	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG				50			50 [8])
(53)	1984					50			50 [8])
39	1986	Metallgesellschaft AG	ca. 46,0 I	ca. 41,0			ca. 13		
(42)	1984		ca. 51,5 I	ca. 36,5			ca. 12		
40	1986	Bertelsmann AG				100 M			
(38)	1984					100 M			
41	1986	co op AG		7,3			11,1		81,6 [9])
(47)	1984		39						61 [9])
42	1986	Carl-Zeiss-Stiftung							100 [10])
(48)	1984								100 [10])
43	1986	Bayerische Vereinsbank AG					86		14
(52)	1984						86		14
44	1986	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA				51,5 M	48,5		
(55)	1984		48,5			51,5 M			
45	1986	Degussa AG	ca. 29,5 I				ca. 63		ca. 7,5
(51)	1984		ca. 29,5 I				ca. 63		ca. 7,5
46	1986	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	ca. 20 I				ca. 80		
(57)	1984						100		
47	1986	Continental Gummi-Werke AG					100		
(56)	1984						100		
48	1986	Ruhrgas AG	62,86 I						37,14
(41)	1984		80,36 I						19,64
49	1986	Bayernwerk AG	ca. 38,9		ca. 61,1 M				
(43)	1984		ca. 38,9		ca. 61,1 M				
50	1986	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH		100 M					
(62)	1984			100 M					
51	1986	Henkel KGaA				ca. 70 M	ca. 21,5		ca. 8,5
(58)	1984					100 M			
52	1986	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	ca. 31,9 I		über 50		unter 18,1		
(54)	1984		über 33,9 I		42,1 I		unter 24		
53	1986	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH				100 [11])			
(39)	1984					100 [11])			
54	1986	Klöckner-Humboldt-Deutz AG				über 50	unter 50		
(37)	1984					über 50	unter 50		

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
55	1986	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe) .		100					
(61)	1984			100					
56	1986	VIAG Aktiengesellschaft . .			60 M		40		
(46)	1984				100 M				
57	1986	Klöckner-Werke AG				über 40	unter 60		
(36)	1984			7,7		über 50	unter 42,3		
58	1986	Nixdorf Computer AG				50	50		
(72)	1984					72,9 M	27,1		
59	1986	Enka AG		97,2 M			2,8		
(63)	1984			97,2 M			2,8		
60	1986	Deutsche Babcock AG		über 25			ca. 65		ca. 10
(59)	1984			über 25			ca. 65		ca. 10
61	1986	Linde AG	ca. 22				ca. 78		
(68)	1984		ca. 22				ca. 78		
62	1986	Schering AG					100		
(67)	1984						100		
63	1986	Axel Springer Verlag AG . .				26,1	49		24,9
(75)	1984					75,1 M			24,9
64	1986	Saarstahl Völklingen GmbH[12])		24	76				
(70)	1984			100 M					
65	1986	Hochtief AG	über 61 I				unter 11		über 28
(65)	1984		über 62,1 I				unter 11		über 26,9
66	1986	C.&A. Brenninkmeyer				100 M			
(74)	1984					100 M			
67	1986	Westdeutsche Landesbank Girozentrale			66,6				33,4[13])
(82)	1984				66,6				33,4[13])
68	1986	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH		100 M					
(83)	1984			100 M					
69	1986	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	100						
(78)	1984		100						
70	1986	Wacker-Chemie GmbH . . .	50			50			
(66)	1984		50			50			
71	1986	Rheinmetall Berlin AG				61	39		
(80)	1984					78			22
72	1986	Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —				100 M			
(69)	1984					100 M			

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
73	1986	Eschweiler Bergwerks-Verein AG		96,5 M			3,5		
(71)	1984			96,5 M			3,5		
74	1986	Freudenberg & Co.				100 M			
(79)	1984					100 M			
75	1986	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG[14]						100[15]	
(—)	1984							—	
76	1986	Sachs AG	60			40			
(76)	1984		49,99			50,01			
77	1986	Philipp Holzmann AG	über 52,5 I				unter 47,5		
(73)	1984		über 62,5 I				unter 37,5		
78	1986	Deutsche Shell AG		100 M					
(60)	1984			100 M					
79	1986	Grundig AG	7,1	24,5		68,4			
(—)	1984		—	—		—			
80	1986	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	20,0 I		50,8 M		29,2		
(89)	1984		18,6 I		52,2 M		29,2		
81	1986	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH[16]						100	
(50)	1984		49,9					50,1	
82	1986	Porsche AG				ca. 70	ca. 30		
(90)	1984					ca. 70	ca. 30		
83	1986	Bank für Gemeinwirtschaft AG[17]		0,5				49,49	50,01
(—)	1984			—				—	—
84	1986	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	98,5				1,5		
(96)	1984		über 87,06				unt. 12,94		
85	1986	C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim				100 M			
(86)	1984					100 M			
86	1986	Michelin Reifenwerke KGaA		96,3 M					3,7
(99)	1984			96,3 M					3,7
87	1986	Energie-Versorgung Schwaben AG			100				
(87)	1984				100				
88	1986	Boehringer Mannheim GmbH				100 M			
(—)	1984					—			

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
89	1986	SKF GmbH		99,9 M					0,1
(88)	1984			99,9 M					0,1
90	1986	Oetker-Gruppe				100 M			
(91)	1984					100 M			
91	1986	Hewlett-Packard GmbH		100 M					
(—)	1984			—					
92	1986	Flughafen Frankfurt Main AG			100 M				
(—)	1984				—				
93	1986	Diehl GmbH & Co.				100 M			
(—)	1984					—			
94	1986	Hamburgische Electricitäts-Werke AG			71,4 M		28,6		
(81)	1984				71,4 M		28,6		
95	1986	Otto Versand GmbH & Co.				65			35
(100)	1984					65			35
96	1986	ESSO AG		100 M					
(64)	1984			100 M					
97	1986	Beiersdorf AG	32,1			ca. 47,9	ca. 20		
(—)	1984		—			—	—		
98	1986	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH				78,9	21,1		
(92)	1984					100			
99	1986	Strabag Bau-AG				über 25	unter 75		
(94)	1984					über 25	unter 75		
100	1986	E. Merck				100 M			
(—)	1984					—			
—	1986	AEG Aktiengesellschaft[18])	—				—		—
(17)	1984		unter 30				über 50		unter 20
—	1986	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG						—	
(49)	1984							100	
—	1986	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	—						
(77)	1984		100						
—	1986	Deutsche BP AG		—					
(84)	1984			100 M					
—	1986	Dornier GmbH				—			
(85)	1984					100 M			

noch Tabelle 16

Rang	Jahr	Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)						
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen	Streubesitz	DGB und Einzelgewerkschaften	Sonstige
—	1986	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG							—
(93)	1984								100 M[19]
—	1986	Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH							—
(95)	1984								100 M[20]
—	1986	Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH	—						—
(97)	1984		49						51[21]
—	1986	Hapag Lloyd AG	—				—		
(98)	1984		über 66,56 I				ca. 10		

1) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
2) In 1984 Volkswagenwerk AG.
3) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
4) Zusammen mit Stammaktien halten die öffentlichen Gebietskörperschaften die Stimmenmehrheit.
5) Im Sechsten Hauptgutachten wurde die Anteilseignerstruktur für 1984 irrtümlich mit 60 % in Familienbesitz und 40 % Streubesitz ausgewiesen.
6) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein AG.
7) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.
8) REWE-Zentrale.
9) Darunter in- und ausländische Genossenschaftsorganisationen.
10) Die Carl-Zeiss-Stiftung ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.
11) Die Gemeinnützige Stiftung hält 97,5 % und die Hertie-Stiftung 0,5 % des Stammkapitals. Die restlichen 2 % befinden sich im Besitz der Erbengemeinschaft Georg Karg als Gesamthandelsgemeinschaft.
12) In 1984 ARBED Saarstahl GmbH.
13) Sparkassen- und Giroverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.
14) In 1984 Unternehmensgruppe Volksfürsorge.
15) Stand vom 1. 1. 1987. Zum Bilanzstichtag (31. 12. 1986) hielt die Bank für Gemeinwirtschaft AG noch 25 % des Grundkapitals. Diese wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1987 an die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG veräußert.
16) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.
17) Der Ende 1986 vollzogene Verkauf von 50 % plus einer Aktie des Grundkapitals der Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG) durch die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) an die Aachener und Münchener Beteiligungs-Aktiengesellschaft wurde am 1. 1. 1987 rechtswirksam. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 1987 hat die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG ihren Anteil von 10 % an der BfG an die BGAG veräußert.
18) In 1984 AEG-Telefunken AG.
19) Mehrheit bei genossenschaftlichen Banken.
20) Davon 95,55 % bei Deutscher Eigenheimverein Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot e. V.
21) Deutscher Beamtenwirtschaftsbund.

Quelle: Eigene Erhebungen

318. Die nachfolgende Betrachtung besteht aus zwei Teilen. Zunächst erfolgt eine Analyse der Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" im einzelnen. Anschließend werden die Beteiligungen aller Gruppierungen betrachtet.

4.1.2 Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten"

319. In *Tabelle 17* sind die Kapitalverflechtungen zwischen den „100 Größten" detailliert dargestellt. In 1986 konnten 72 Fälle (1984: 85) von Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" festgestellt werden. Als Anteilseigner traten dabei in 1986 27 Unternehmen (1984: 32) auf. Als Beteiligungsunternehmen waren in 1986 26 Unternehmen (1984: 29) vertreten. Es hielt somit häufig ein Unternehmen Beteiligungen an mehreren anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", und ebenfalls häufig wurden Anteile an einem Unternehmen von mehreren anderen Unternehmen aus diesem Kreis gehalten. Die *häufigsten* Anteilseigner sind drei Großbanken und die größte Versicherungsgesellschaft unter den „100 Größten":

	Anzahl der Fälle	
	1986	1984
Allianz AG Holding (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	11	10
Commerzbank AG	9	10
Deutsche Bank AG	6	8
Dresdner Bank AG	6	9[1])

[1]) Berichtigter Wert (vgl. Fn. 5 zu Tabelle 17).

Die Beteiligungsgesellschaften und die Anteilseigner kommen aus allen Bereichen der Rangfolge der „100 Größten", jedoch sind die Anteilseigner im Durchschnitt größer als die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind. Dies wird u. a. dadurch deutlich, daß die Anteilseigner 1986 einen durchschnittlichen Rang von 34 und die Beteiligungsgesellschaften einen von 47 hatten.

320. *Änderungen in den kapitalmäßigen Verflechtungen* zwischen 1984 und 1986 ergaben sich zum einen durch Änderungen in der Zusammensetzung der „100 Größten". Vier Unternehmen, an denen Beteiligungen bestanden,

- AEG Aktiengesellschaft,
- MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH,
- Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
- Hapag-Lloyd AG,

schieden aus, und zwei Beteiligungsunternehmen,

- Grundig AG sowie
- Beiersdorf AG,

traten neu ein.

Ferner schieden 1986 drei Unternehmen, die Anteilseigner sind,

- Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG,
- Deutsche BP AG,
- Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH,

aus. Demgegenüber befindet sich unter den insgesamt neun Unternehmen, die 1986 neu in den Kreis der „100 Größten" eintraten, kein Anteilseigner an den „100 Größten".

Zwei Unternehmen, die 1984 noch zu den 29 Beteiligungsgesellschaften gehörten, sind ausgeschieden, weil 1986 Mehrheitsbeteiligungen eines Unternehmens aus dem Kreis der „100 Größten", der Daimler-Benz AG, an diesen Gesellschaften bestanden. Es handelt sich um die Unternehmen AEG Aktiengesellschaft und MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH. Die MTU wird seit 1985 beim Daimler-Benz-Konzern konsolidiert, nachdem die bereits bestehende Beteiligung in Höhe von 50 % im Geschäftsjahr 1985 auf 100 % aufgestockt wurde. An der AEG Aktiengesellschaft besitzt die Daimler-Benz AG seit 1986 mit 56 % die Kapitalmehrheit.

321. Zum anderen gab es *Änderungen durch Erwerb und Veräußerung von Anteilen,* bei denen die Unternehmen auf beiden Seiten der Transaktionen während 1984 und 1986 im Kreis der „100 Größten" vertreten waren. Die 15 Beteiligungsgesellschaften, für die dies zutrifft, sind:

- Daimler-Benz AG,
- Ruhrkohle AG,
- Thyssen AG,
- MAN AG,
- Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH,
- Metallgesellschaft AG,
- FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA,
- Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG,
- Ruhrgas AG,
- Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG,
- Hochtief AG,
- Sachs AG,
- Philipp Holzmann AG,
- Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG,
- Bergmann-Elektricitäts-Werke AG.

Während der Berichtsperiode 1984 bis 1986 waren 44 Fälle von verändertem Anteilsbesitz an diesen Gesellschaften aufgetreten. Wie bereits in den vergangenen Berichtsperioden ist hierbei festzustellen, daß Banken und Versicherungen überdurchschnittlich oft in die aufgetretenen Fälle von Anteilsveränderungen involviert waren. In 15 Fällen waren sechs Großbanken, darunter die Deutsche Bank und die Commerzbank in jeweils vier Fällen, als Beteiligte aufgetreten.

Tabelle 17

Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1984 und 1986[1])

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Firma	Rang		Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1986	1984		1986	1984		1986	1984
1	2	Daimler-Benz AG	8	20	Feldmühle Nobel AG[2])		*10*
			9	10	Robert Bosch GmbH	*ca. 2,0 I*	*1,6 I*
			13	12	Deutsche Bank AG	*28,1*	*28,5*
			20	21	Dresdner Bank AG	*1,6 I*	*1,6 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*1,6 I*	*1,6 I*
			29	34	Commerzbank AG	*1,6 I*	*1,6 I*
			—	95	Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH	—	*0,4 I*
						ca. 34,9 I	*45,3 I*
4	4	Ruhrkohle AG[4])	10	11	Thyssen AG	*12,7*	*13,8*
			11	9	VEBA AG	*39,5 I*	*39,2 I*
			12	8	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*0,2 I*	
			30	29	Hoesch AG	*7,9 I*	*8,6 I*
			52	54	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	*22 I*	*22 I*
						82,3 I	*83,6 I*
10	11	Thyssen AG	23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*ca. 4,94 I*	*ca. 4,8 I*
			29	34	Commerzbank AG	*ca. 4,94 I*	
						ca. 9,9 I	*ca. 4,8 I*
12	8	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	11	9	VEBA AG	*2,2 I*	*2,2 I*
17	15	Bayerische Motoren Werke AG	20	21	Dresdner Bank AG	*5,0 I*	*5,0 I[5])*
21	18	MAN AG[6])	23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*12,7 I*	*über 14,1 I*
			29	34	Commerzbank AG	*7,5 I*	*über 6,2 I*
						20,2 I	*über 20,3 I*

noch Tabelle 17

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Firma	Rang		Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1986	1984		1986	1984		1986	1984
24	24	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	2	1	Siemens AG	*5,0 I*	*5,8 I*
			9	10	Robert Bosch GmbH	*4,4 I*	*4,4 I*
			10	11	Thyssen AG	*4,7 I*	*5,8 I*
			18	16	Fried. Krupp GmbH		*6,2 I*
			20	21	Dresdner Bank AG	*5,0 I*	*5,0 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebens-versicherungs-AG)	*4,6 I*	*4,6 I*
			43	52	Bayerische Vereinsbank AG	*5,0 I*	*5,0 I*
						28,7 I	*36,8 I*
28	28	Karstadt AG	13	12	Deutsche Bank AG	*über 25*	*über 25*
			29	34	Commerzbank AG........	*über 25*	*über 25*
						über 50	*über 50*
34	35	Kaufhof AG	20	21	Dresdner Bank AG	*ca. 9*	*ca. 9*
			29	34	Commerzbank AG........	*ca. 3*	*ca. 3*
						ca. 12	*ca. 12*
35	45	Preussag AG	67	82	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*ca. 33 I*	*ca. 33 I*
39	41	Metallgesellschaft AG	1	2	Daimler-Benz AG		*ca. 8,75 I*
			2	1	Siemens AG	*ca. 8,68 I*	*ca. 8,75 I*
			13	12	Deutsche Bank AG	*ca. 10,64 I*	*ca. 8,75 I*
			20	21	Dresdner Bank AG	*ca. 18,00 I*	*ca. 16,50 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebens-versicherungs-AG)	*ca. 8,68 I*	*ca. 8,75 I*
						ca. 46,00 I	*ca. 51,50 I*
41	46	co op AG[7])	—	48	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG ...	—	*39*
44	55	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA ...	20	21	Dresdner Bank AG .... }		
			29	34	Commerzbank AG..... }		
			43	52	Bayerische Vereinsbank AG .... }		*48,5*
			46	57	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG }		
							48,5
45	51	Degussa AG	20	21	Dresdner Bank AG	*ca. 10,0 I*	*ca. 10,0 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebens-versicherungs-AG)	*ca. 2,5 I*	*ca. 2,5 I*
			51	58	Henkel KGaA	*ca. 17,0 I*	*ca. 17,0 I*
						ca. 29,5 I	*ca. 29,5 I*

noch Tabelle 17

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Firma	Rang		Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1986	1984		1986	1984		1986	1984
46	57	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*ca. 20 I*	
48	41	Ruhrgas AG	4	4	Ruhrkohle AG	*18,01 I*	*17,37 I*
			6	6	BASF AG	*0,15 I*	*0,14 I*
			11	9	VEBA AG	*0,12 I*	*0,08 I*
			14	13	Mannesmann AG	*8,17 I*	*8,16 I*
			30	29	Hoesch AG	*4,62 I*	*4,61 I*
			35	45	Preussag AG	*1,58 I*	
			67	82	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*0,52 I*	
			73	71	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	*0,21 I*	
			78	60	Deutsche Shell AG	*14,74 I*	*12,50 I*
			96	64	ESSO AG	*14,74 I*	*12,50 I*
			—	84	Deutsche BP AG	–	*25,00 I*
						62,86 I	*80,36 I*
49	43	Bayernwerk AG	56	46	VIAG Aktiengesellschaft	*ca. 38,9*	*ca. 38,9*
52	54	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	4	4	Ruhrkohle AG	*1,9 I*	*1,9 I*
			12	8	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*7,6 I*	*7,6 I*
			13	12	Deutsche Bank AG	*6,3 I*	*6,3 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*1,7 I*	*3,8 I*
			49	43	Bayernwerk AG	*ca. 4,1 I*	*über 3,8 I*
			67	82	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*10,3 I*	*10,5 I*
						ca. 31,9 I	*über 33,9 I*
61	68	Linde AG	23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*ca. 12*	*ca. 12*
			29	34	Commerzbank AG	*ca. 10*	*ca. 10*
						ca. 22	*ca. 22*
65	65	Hochtief AG	12	8	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	*über 44,0 I*	*über 44,0 I*
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*über 4,5 I*	*über 5,6 I*
			29	34	Commerzbank AG	*über 12,5 I*	*über 12,5 I*
						über 61,0 I	*über 62,1 I*

noch Tabelle 17

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Firma	Rang		Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1986	1984		1986	1984		1986	1984
69	78	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	2	1	Siemens AG	50	50
			9	10	Robert Bosch GmbH	50	50
						100	*100*
70	66	Wacker-Chemie GmbH	7	7	Hoechst AG	50	50
76	76	Sachs AG	25	25	Salzgitter AG	*24,98*	*24,98*
			29	34	Commerzbank AG	*35,01* [8]	*25,01*
						59,99	*49,99*
77	73	Philipp Holzmann AG	13	12	Deutsche Bank AG	*über 25*	*über 35*
			29	34	Commerzbank AG	*über 7,5 I*	*über 7,5 I*
			65	65	Hochtief AG	*20*	*20*
						über 52,5 I	*über 62,5 I*
79	—	Grundig AG	26	26	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	*7,1*	—
80	89	Berliner Kraft und Licht (Bewag)-AG	11	9	VEBA AG	*10,0 I*	*8,6 I*
			56	46	VIAG Aktiengesellschaft	*10,0 I*	*10,0 I*
						20,0 I	*18,6 I*
81	50	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH [9]	—	49	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG	—	*49,9*
84	96	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	2	1	Siemens AG	*37,0*	*über 37,06*
			13	12	Deutsche Bank AG	*36,5*	*über 25*
			43	52	Bayerische Vereinsbank AG	*25,0*	*über 25*
						98,5	*über 87,06*
97	—	Beiersdorf AG	23	27	Allianz AG Holding [3] (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	*32,1*	—
—	17	AEG Aktiengesellschaft [10]	13	12	Deutsche Bank AG	—	*unter 10*
			20	21	Dresdner Bank AG	—	*unter 10*
			29	34	Commerzbank AG	—	*unter 5*
			67	82	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	—	*unter 5*
						—	*unter 30*
—	77	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	1	2	Daimler-Benz AG	—	*50*
			21	18	MAN AG [4]	—	*50*
						—	*100*

noch Tabelle 17

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Firma	Rang		Firma	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1986	1984		1986	1984		1986	1984
—	97	Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH	—	49	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG ...	—	49
—	98	Hapag-Lloyd AG	13	12	Deutsche Bank AG	—	über 25,00
			20	21	Dresdner Bank AG	—	über 25,00
			23	27	Allianz AG Holding[3]) (einschl. Allianz Lebensversicherungs-AG)	—	unter 16,56I
						—	über 66,56I

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2]) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
[3]) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.
[4]) Im Sechsten Hauptgutachten wurde die Anteilseignerstruktur fälschlicherweise mit 29,5% VEBA AG, 8,0% (I) Mannesmann AG, 6,7% (I) Fried. Krupp GmbH, 11,8% (I) Salzgitter AG, 0,2% (I) Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und 5,1% (I) Klöckner-Werke AG angegeben.
[5]) Wurde im Sechsten Hauptgutachten irrtümlich nicht ausgewiesen.
[6]) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein AG.
[7]) Selbst wenn die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG (BGAG) in 1986 nicht aus dem Kreis der „100 Größten" ausgeschieden wäre, würde die co op AG nicht unter die für Tabelle 17 relevanten Unternehmen des Jahres 1986 fallen, da die BGAG ihren Kapitalanteil von 39% bereits zum Jahreswechsel 1985/86 an die eigens für diese Transaktion gegründete BdK-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH veräußert hat.
[8]) Hierin sind 10% Handelsbestand eingeschlossen.
[9]) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.
[10]) In 1984 AEG-Telefunken AG.
Quelle: Eigene Erhebungen

Die Allianzversicherung war in weiteren sechs Fällen beteiligt.

Am bedeutsamsten sind die Veränderungen im Anteilsbesitz an den Unternehmen Daimler-Benz AG, Metallgesellschaft AG, FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG und Sachs AG.

— Im Rahmen der zum Jahreswechsel 1985/86 erfolgten Neuordnung der Feldmühle Nobel AG, ehemals Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA, wurde die Beteiligung in Höhe von 10% an der Daimler-Benz AG über ein Bankenkonsortium unter der Führung der Deutschen Bank veräußert und im Publikum gestreut.

— Im Zuge des Mehrheitserwerbs der Daimler-Benz AG an der AEG Aktiengesellschaft wurde, entsprechend den Auflagen des Bundeskartellamts, der Kapitalanteil an der Metallgesellschaft AG in Höhe von ca. 9% verkauft. Die Beteiligung wurde indirekt über die Allgemeine Verwaltungsgesellschaft für Industriebeteiligungen mbH gehalten.

— Bei der Anfang 1984 durchgeführten Kapitalerhöhung der FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA hatte ein Bankenkonsortium (Dresdner Bank, Commerzbank, Bayerische Vereinsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank und zwei weitere Kreditinstitute) 48,5% des erhöhten Grundkapitals an Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zur späteren Plazierung an der Börse als Stammaktien übernommen. Diese Aktien wurden im Oktober 1985 im Publikum weit gestreut.

— Die Allianz AG Holding hat mittelbar über verschiedene Beteiligungsgesellschaften eine Beteiligung an der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG in Höhe von ca. 20% erworben.

— Die Commerzbank AG hat an der Sachs AG einen zehnprozentigen Kapitalanteil von Gunther Sachs erworben und damit ihre Beteiligung auf 35% aufgestockt. Seit dem 31. 12. 1987 liegen die Aktien zu 97,5% bei der Mannesmann AG.

322. Bei acht Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 (1984: zehn) summieren sich die Anteile mehrerer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" auf über 50%. In 1986 waren dies die Unternehmen:

- Ruhrkohle AG,
- Karstadt AG,
- Ruhrgas AG,
- Hochtief AG,
- Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH,
- Sachs AG,
- Philipp Holzmann AG,
- Bergmann-Elektricitäts-Werke AG.

In 1984 gehörten außerdem die inzwischen aus dem Kreis der „100 Größten" ausgeschiedenen Unternehmen MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH und Hapag-Lloyd AG zu diesem Kreis. An die Stelle der Metallgesellschaft AG trat in 1986 mit ca. 60 % Kapitalanteil im Besitz von Großunternehmen die Sachs AG. Bei der Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH sind zwei Großunternehmen aus demselben Wirtschaftszweig, mit je 50 %, die Anteilseigner.

323. Als Maß für die *durch Kapitalverflechtungen entstandene Interdependenz* kann der Anteil angesehen werden, den die Summe der mit den entsprechenden Kapitalanteilen gewichteten Wertschöpfungsbeträge der Beteiligungsgesellschaften an der Gesamtwertschöpfung der „100 Größten" ausmacht. Den höchsten Wert von 100 % könnte dieser Anteil im theoretisch denkbaren (aber vollkommen unrealistischen) Fall der vollständigen Interdependenz, in dem das Kapital von jedem Unternehmen unter den „100 Größten" zu 100 % anderen Unternehmen aus diesem Kreis gehört, erreichen. Dieser Anteil betrug

1984 12,2 %,
1986 10,4 %.

Der Grad der Interdependenz hat sich demnach zwischen 1984 und 1986 um 1,8 Prozentpunkte verringert. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich durch die Änderung in der Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten" zwischen 1984 und 1986 die Anzahl der Beteiligungsunternehmen um drei verringert hat. Zwar sind mit der Grundig AG und der Beiersdorf AG zwei kleinere Beteiligungsunternehmen neu hinzugekommen, gleichzeitig sind jedoch fünf Beteiligungsunternehmen aus der Untersuchung herausgefallen (Neue Heimat, AEG, MTU, Beamtenheimstättenwerk und Hapag-Lloyd), darunter zwei aufgrund einer mehrheitlichen Übernahme durch ein anderes Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten". Schließt man diesen Effekt aus, dann hat der Grad der Interdependenz

1984 10,8 %,
1986 10,4 %

betragen und ist folglich nur um 0,4 Prozentpunkte gesunken.

4.1.3 Zusammenfassende Betrachtung aller Anteilseigner an den „100 Größten"

324. Die *Tabelle 16* zeigt, daß für die Mehrzahl derjenigen Unternehmen, die in den beiden Jahren 1984 und 1986 zum Kreis der „100 Größten" gehörten, die *Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen unverändert geblieben* sind. An den Veränderungen, die stattfanden, waren häufig Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" als Anteilseigner beteiligt, worauf bereits im vorangegangenen Abschnitt eingegangen wurde. Darüber hinaus waren aber auch mehrfach andere der in Tabelle 16 aufgeführten Gruppen von Anteilseignern an Veränderungen beteiligt:

- Im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA in die Feldmühle Nobel AG hat die Deutsche Bank vorübergehend das gesamte Kapital zur späteren Plazierung an der Börse übernommen. Die Aktien wurden im April 1986 im Publikum weit gestreut.
- Während noch in 1984 eine niederländische Unternehmensgruppe ca. 12 % am Kapital der Hoesch AG hielt, befinden sich die Aktien in 1986 voll in Streubesitz.
- Die wesentliche Veränderung bei der co op AG betrifft die Veräußerung der Beteiligung in Höhe von 39 % durch die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG.
- Das Familienunternehmen Henkel KGaA hat im Oktober 1985 ca. 30 % des Kapitals in Form von Vorzugsaktien ohne Stimmrechte an der Börse plaziert. Der Anteil in Familienbesitz verringerte sich dadurch auf ca. 70 %.
- Durch die Teilprivatisierung der VIAG Aktiengesellschaft verringerte sich der Anteilsbesitz der öffentlichen Hand auf 60 %.
- Die ITT International Telephone & Telegraph Corporation, New York, die über die International Standard Electric Corporation 85,93 % der Anteile an der Standard Elektrik Lorenz AG gehalten hat, brachte diese Ende 1986 in die gemeinsam mit der Compagnie Générale d'Electricité S.A. gegründete Alcatel N.V., Amsterdam, ein. An dieser Gesellschaft ist die Compagnie Générale d'Electricité S.A. mehrheitlich beteiligt.
- Die Veränderung bei der Nixdorf Computer AG betrifft die Aufteilung des Aktienkapitals in je 50 % Stamm- und Vorzugsaktien. Die Stammaktien werden von zwei gemeinnützigen Stiftungen und der Familie Nixdorf gehalten, die Vorzugsaktien sind in Streubesitz.
- Durch die Veräußerung von 49 % der Kapitalanteile an der Axel Springer Verlag AG über die Deutsche Bank AG verringerte sich der Anteilsbesitz der Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG von 75,1 % auf 26,1 %.
- Bei der Saarstahl Völklingen GmbH ist ein Kapitalanteil in Höhe von 76 % von der ARBED S.A., Luxemburg in den Besitz der öffentlichen Hand übergegangen.
- Ein Teil (21,1 %) des in 1984 voll in Familienbesitz (verschiedene Familienstämme) befindlichen Kapitals der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH ging in Streubesitz über.

Weitere Veränderungen in der Anteilseignerstruktur zwischen 1984 und 1986 betreffen die Unternehmen MAN AG, Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, Brown Boveri & Cie AG, Klöckner-Werke AG und Rheinmetall Berlin AG.

325. *Tabelle 18* faßt die in Tabelle 16 im einzelnen aufgeführten Angaben über Beteiligungen an den „100 Größten" zusammen. Danach gibt es fünf große Gruppen von Unternehmen mit folgenden Beteiligungsverhältnissen:

— Mehrheit in ausländischem Besitz,

— Mehrheit im Besitz der öffentlichen Hand,

— Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen,

— über 50% Streubesitz,

— keine Mehrheit,

und zwei kleinere Gruppen, bei denen

— der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Einzelgewerkschaften oder

— sonstige Institutionen

mehrheitlich beteiligt sind.

Zu der mit „keine Mehrheit" gekennzeichneten Gruppe gehören Unternehmen, an denen mehrere wesentliche Minderheitsbeteiligungen bestehen, die sich zu über 50% addieren, so daß der Streubesitz unterhalb dieser Grenze bleibt. Bemerkenswert ist hier, daß 1986 13 (1984: 18) von diesen Unternehmen zu jenen gehörten, an denen andere Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, und daß sich in acht (1984: zehn) dieser Fälle Beteiligungen von mehreren Unternehmen der „100 Größten" auf über 50% summierten.

326. Die durchschnittlich größte Wertschöpfung haben die Unternehmen, deren Aktienmehrheit sich in Streubesitz befindet, mit erheblichem Abstand zu den Unternehmen ohne Mehrheitsbeteiligungen und den Unternehmen mit Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand sowie mit Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz. Die durchschnittlich geringste Wertschöpfung haben die Unternehmen mit Mehrheitsbesitz des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Einzelgewerkschaften sowie die Unternehmen mit sonstigem Mehrheitsbesitz.

Die unterschiedliche Größe der Unternehmen, geordnet nach den Beteiligungsverhältnissen, spiegelt sich auch im Anteil dieser Gruppen an der Wertschöpfung der „100 Größten" wider. Knapp 44% der Wertschöpfung der „100 Größten" entfielen 1986 auf die Unternehmen mit mehrheitlichem Streubesitz des Aktienkapitals, während die nach Anzahl der Unternehmen annähernd gleich große Gruppe mit „Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen" lediglich ca. 14% der Wertschöpfung der „100 Größten" erwirtschafteten.

Die durchschnittliche Wertschöpfung der Unternehmen in den sieben verschiedenen Gruppen hat sich zwischen 1984 und 1986 unterschiedlich entwickelt. Bemerkenswert ist, daß die durchschnittliche Wertschöpfung der Unternehmen im Mehrheitsbesitz des DGB und seiner Einzelgewerkschaften um 38,7% gesunken ist. Dies liegt zum einen an dem Ausscheiden der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG aus dem Kreis der „100 Größten" und zum anderen an der starken Abnahme der Wertschöpfung bei

Tabelle 18

Aufschlüsselung der „100 Größten" 1984 und 1986 nach Arten der Beteiligungsverhältnisse

	Anzahl der Unternehmen		Anteil an der Wertschöpfung der „100 Größten" (%)		Durchschnittliche Wertschöpfung (Mio. DM)	
	1986	1984	1986	1984	1986	1984
Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz	18	19	*12,6*	*13,1*	1 772	1 563
Mehrheit im Besitz der öffentlichen Hand[1]	14	10	*9,9*	*8,5*	1 788	1 930
Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien oder Familienstiftungen[2]	23	24	*13,7*	*16,0*	1 508	1 507
Über 50% Streubesitz	25	23	*43,9*	*41,1*	4 451	4 035
Mehrheit im Besitz des DGB und seiner Einzelgewerkschaften	2	2	*0,6*	*1,2*	805	1 313
Sonstiger Mehrheitsbesitz	2	4	*0,9*	*1,4*	1 118	800
Keine Mehrheit	16	18	*18,5*	*18,7*	2 932	2 347
	100	100	*100,0*[3]	*100,0*	2 536	2 260

[1]) Enthält die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, an der öffentliche Gebietskörperschaften zwar nicht die Anteils-, jedoch die Stimmenmehrheit halten.
[2]) Enthält die Nixdorf Computer AG, an der zwei gemeinnützige Stiftungen zusammen mit der Familie Nixdorf zwar nur 50% des Kapitals halten, jedoch über die Stimmenmehrheit verfügen.
[3]) Rundungsfehler.
Quelle: Eigene Erhebungen

der Neuen Heimat. Die Zunahme des durchschnittlichen Wertschöpfungsbetrages der Unternehmen ohne eine Mehrheitsbeteiligung von 1984 auf 1986 um ca. 25 % ist insbesondere auf das starke Wertschöpfungswachstum der Daimler-Benz AG zurückzuführen.

327. Interessant ist, daß die durchschnittliche Wertschöpfung der Unternehmen in ausländischem Mehrheitsbesitz um 13,4 % gestiegen ist. Dies resultiert zum einen daraus, daß die Deutsche BP AG mit einer unterdurchschnittlichen Wertschöpfung 1986 aus dem Kreis der „100 Größten" ausschied, und zum anderen daraus, daß zwei der größten Unternehmen in ausländischem Besitz, Ford und Opel, 1986 überdurchschnittliche Wertschöpfungszuwächse erwirtschafteten.

Für die Beurteilung der Bedeutung ausländisch kontrollierter Großunternehmen ist ihr Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen in der Bundesrepublik von besonderem Interesse. Er betrug 1986 2,4 % gegenüber 2,5 % in 1984. In der geringfügigen Minderung des Anteils spiegelt sich das bereits erwähnte Ausscheiden der Deutsche BP AG aus dem Kreis der „100 Größten" wider. Darüber hinaus ist die Saarstahl Völklingen GmbH infolge der mehrheitlichen Übernahme durch die öffentliche Hand aus dem Kreis der Unternehmen in ausländischem Mehrheitsbesitz ausgeschieden. Dies konnte durch die neu eintretende Hewlett-Packard GmbH sowie durch das überdurchschnittliche Wertschöpfungswachstum der Unternehmen Ford und Opel nicht kompensiert werden.

4.2 Kooperation im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen

4.2.1 Methodische Vorbemerkungen und allgemeine Angaben zu den ermittelten Gemeinschaftsunternehmen

328. In der folgenden Untersuchung ist die *direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung von zwei oder mehreren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" in 1984 und 1986 mit je mindestens 25 %* das Kriterium zur Ermittlung der Gemeinschaftsunternehmen. Bei einer indirekten Beteiligung müssen die zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften von dem betreffenden Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beherrscht sein.

329. Grundlage für die Ermittlung der Gemeinschaftsunternehmen sind die Geschäftsberichte der „100 Größten" sowie die Loseblattsammlungen des Hoppenstedt-Verlags „Konzerne in Schaubildern" und „Konzerne aktuell". Bei gegebenenfalls voneinander abweichenden Angaben, die sich in Einzelfällen durch den unterschiedlichen Stand ergeben, wurde stets die Angabe des Geschäftsberichts zugrunde gelegt.

Das verwendete Datenmaterial läßt *keine lückenlose Erfassung aller Beteiligungen der „100 Größten"* zu. Nur wenige Gesellschaften veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten eine vollständige Übersicht über ihre Beteiligungen. In vielen Fällen werden neben dem Konsolidierungskreis nur wenige ausgewählte Beteiligungen angegeben. Lücken ergeben sich insbesondere bei Unternehmen, die nach dem Publizitätsgesetz nur eingeschränkten Veröffentlichungspflichten unterliegen. Die Beschränkung auf Beteiligungen von mindestens 25 % berechtigt jedoch zu der Annahme, daß die Zahl der nicht erfaßten Gemeinschaftsunternehmen gering ist.

330. Hinzuweisen ist weiterhin auf eine methodische Begrenzung, die darin besteht, daß das gesamte Untersuchungsprogramm der „100 Größten" sich auf Unternehmen mit Sitz im Inland beschränkt. Hierdurch werden alle Gemeinschaftsunternehmen aus der Untersuchung ausgeklammert, die — obwohl im Ausland ansässig — der Kooperation deutscher und ausländischer Partner auf dem deutschen Markt dienen.

331. Die *Analyse der Beteiligungen* an den „100 Größten" in Abschnitt 4.1.2 hat gezeigt, daß Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" Anteile an anderen Unternehmen aus diesem Kreis hielten. Nach den oben festgelegten Abgrenzungen zählten von den „100 Größten" in 1986 die Unternehmen Karstadt AG, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH und Bergmann-Elektricitäts-Werke AG zu den Gemeinschaftsunternehmen. In 1984 waren neben diesen drei Unternehmen zusätzlich die Unternehmen Ruhrgas AG, MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH und Hapag-Lloyd AG in der Gruppe der Gemeinschaftsunternehmen unter den „100 Größten" vertreten. Unternehmen, an denen diese als Gemeinschaftsunternehmen identifizierten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zusammen mit ihren Anteilseignern, durch die sie zu Gemeinschaftsunternehmen werden, mit mehr als 25 % beteiligt waren, werden ihrerseits nicht als Gemeinschaftsunternehmen gewertet. Unter den ausgewiesenen Beteiligungen der „100 Größten" wurden in 1986 nach der oben gegebenen Abgrenzung 189 Gemeinschaftsunternehmen registriert. In 1984 waren es 195[20]) Gemeinschaftsunternehmen. In den Kreis der Gemeinschaftsunternehmen, an denen Unternehmen der „100 Größten" Beteiligungen halten, sind zwischen 1984 und 1986 40 Unternehmen neu eingetreten und 46 Unternehmen ausgeschieden. Von den 46 Gemeinschaftsunternehmen sind 18 deshalb weggefallen, weil eine Reihe von Anteilseignern in 1986 aus dem Kreis der „100 Größten" ausgeschieden ist. Allein zwölf Gemeinschaftsunternehmen sind infolge des Ausscheidens der Deutsche BP AG weggefallen. Die verbleibenden 28 Gemeinschaftsunternehmen sind deshalb ausgeschieden, weil das Gemeinschaftsunternehmen zwischen 1984 und 1986 aufgelöst wurde, die Kapitalanteile auf Unternehmen außerhalb des Berichtskreises übergegangen sind oder eine mehrheitliche Übernahme durch ein Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" stattgefunden hat.

332. Um einen Eindruck von der *Größe der Gemeinschaftsunternehmen* zu gewinnen, wurde deren Nominalkapital erhoben. Das durchschnittliche Nominalkapital betrug 1986 38 Mio. DM (1984: 46 Mio. DM), wobei die einzelnen Beträge zwischen 0 (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und 500 Mio. DM streuten. Bei einem durchschnittlichen Nominal-

---

[20]) Berichtigter Wert.

kapital der „100 Größten" von 657 Mio. DM in 1986 (609 Mio. DM in 1984) wird das erwartete Größengefälle zwischen den Unternehmen aus diesem Kreis und ihren Gemeinschaftsunternehmen deutlich.

333. Die *vorherrschende Rechtsform* bei den Gemeinschaftsunternehmen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 75,6% der Gemeinschaftsunternehmen waren 1986 in dieser Form organisiert, 16,4 % in der Form der Aktiengesellschaft, 3,2% in der Form der GmbH & Co. KG und 4,8% in sonstigen Rechtsformen.

4.2.2 Verflechtungen der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen

334. *Tabelle 19* zeigt, daß die 189 Gemeinschaftsunternehmen in 1986 65 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zuzurechnen waren. Die 195 Gemeinschaftsunternehmen in 1984 waren 67 Unternehmen zuzurechnen. Diese Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" besaßen in 1986 insgesamt 390 Beteiligungen (1984: 403) an Gemeinschaftsunternehmen. Damit waren die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", die Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen aufwiesen, in beiden Jahren durchschnittlich an drei Gemeinschaftsunternehmen, meistens nur mit einem weiteren Unternehmen der „100 Größten", beteiligt. Lediglich an zwölf Gemeinschaftsunternehmen waren 1986 mehr als zwei Unternehmen der „100 Größten" beteiligt.

An den Gemeinschaftsunternehmen waren wie in der vorangegangenen Berichtsperiode besonders häufig Unternehmen aus der ersten Hälfte der Rangfolge der „100 Größten" beteiligt. Von den Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen entfielen 1984 und 1986 über 75% auf die 50 größten Unternehmen, und von den Unternehmen, für die keine Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen ermittelt werden konnte, befanden sich in beiden Jahren jeweils ca. 70% in der zweiten Hälfte der Rangliste der „100 Größten".

335. Die folgende Übersicht zeigt an, wieviele der 65 Unternehmen in 1986 (67 Unternehmen in 1984) über Gemeinschaftsunternehmen mit 1 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 10 usw. anderen Unternehmen aus diesem Kreis zusammengearbeitet haben:

	1986	1984
1 bis 2	26	27
3 bis 5	20	19
6 bis 10	17	18
11 bis 15	1	2
16 bis 20	1	0
über 20	0	1
Insgesamt	65	67

In ca. 30% der Fälle fand in beiden Jahren eine Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen mit mehr als fünf anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" statt. Die Unternehmen mit der größten Anzahl von Verflechtungen dieser Art waren 1986: VEBA AG mit 19, Ruhrkohle AG mit 11 und Deutsche Bank AG mit 10.

336. Die *Gesamtzahl der Verflechtungen*[21]) *der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen* war

1984 282,
1986 260.

Berücksichtigt man, daß die theoretisch höchstmögliche Zahl der Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 9 900 ist (jedes der 100 Unternehmen wäre mit allen anderen 99 Unternehmen verflochten), dann stellt der Anteil der wahrgenommenen Möglichkeiten an dieser Maximalzahl ein Maß für den Grad der Verflechtung dar. Dieser Anteil war

1984 2,8%,
1986 2,6%.

Der Grad der Verflechtung hat demnach um 0,2 Prozentpunkte abgenommen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Ausscheiden der Deutsche BP AG aus dem Kreis der „100 Größten" ca. 50% der Veränderung gegenüber 1984 erklärt.

337. Die *Wirtschaftszweige,*[22]) in denen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" im Jahr 1986 am intensivsten über Gemeinschaftsunternehmen zusammenarbeiteten, sind:

— Elektrizitätsversorgung,

— Kreditgewerbe,

— Eisenschaffende Industrie.

Dagegen waren 1986 in den Wirtschaftszweigen

— Kraftfahrzeugbau,

— Elektrotechnik,

— Maschinenbau,

— Einzelhandel,

Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" nur in geringem Umfang über Gemeinschaftsunternehmen verflochten.

---

[21]) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 19 jeweils beiden miteinander verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

[22]) Berücksichtigt wurden nur diejenigen Wirtschaftszweige, in denen mindestens fünf Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig waren.

Tabelle 19

Die Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 1984 und 1986 über Gemeinschaftsunternehmen (GU)[1])

Rang	Jahr	Firma	Wirtschafts-zweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unter-nehmen, mit denen das genannte Unter-nehmen über GU zusammenarbeitet
1	1986	Daimler-Benz AG	242, 244, 248, 250	3	3
(2)	1984			3	5
2	1986	Siemens AG	243, 250	7	7
(1)	1984			10	10
3	1986	Volkswagen AG[3])	244	1	1
(3)	1984			2	2
4	1986	Ruhrkohle AG	101, 110, 200	20	11
(4)	1984			20	12
5	1986	Bayer AG	200	3	3
(5)	1984			6	6
6	1986	BASF AG	200	9	7
(6)	1984			12	7
7	1986	Hoechst AG	200	6	6
(7)	1984			4	4
8	1986	Feldmühle Nobel AG[4])	200, 230-232, 242, 264	1	1
(20)	1984			1	1
9	1986	Robert Bosch GmbH	242, 244, 250	4	4
(10)	1984			6	6
10	1986	Thyssen AG	230-232, 240, 242, 245, 246	9	7
(11)	1984			15	10
11	1986	VEBA AG	101, 200, 205, 40/41	39	19
(9)	1984			39	21
12	1986	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	101	13	8
(8)	1984			13	7
13	1986	Deutsche Bank AG	601	25	10
(12)	1984			22	11
14	1986	Mannesmann AG	230-232, 242, 40/41	7	6
(13)	1984			7	6
15	1986	IBM Deutschland GmbH	243	0	0
(14)	1984			0	0
16	1986	Ford-Werke AG	244	0	0
(19)	1984			0	0
17	1986	Bayerische Motoren Werke AG	244	2	2
(15)	1984			2	2
18	1986	Fried. Krupp GmbH	230-232, 240, 242, 246, 40/41	9	4
(16)	1984			8	4
19	1986	Adam Opel AG	244	0	0
(23)	1984			0	0
20	1986	Dresdner Bank AG	601	14	7
(21)	1984			13	6

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
21	1986	MAN AG[5])	233, 240, 242, 244, 40/41	3	3
(18)	1984			7	7
22	1986	Deutsche Lufthansa AG	51	2	2
(22)	1984			1	1
23	1986	Allianz AG Holding[6]) (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	61	9	9
(27)	1984			9	9
24	1986	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	248	4	3
(24)	1984			1	1
25	1986	Salzgitter AG	230-232, 240, 246, 40/41	8	7
(25)	1984			6	4
26	1986	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	250	3	3
(26)	1984			4	3
27	1986	Standard Elektrik Lorenz AG	242, 250	3	3
(30)	1984			3	3
28	1986	Karstadt AG	43	0	0
(28)	1984			0	0
29	1986	Commerzbank AG	601	18	5
(34)	1984			16	6
30	1986	Hoesch AG	230-232, 237, 238, 40/41	9	5
(29)	1984			10	6
31	1986	Brown, Boveri & Cie AG	250	0	0
(32)	1984			0	0
32	1986	Saarbergwerke AG	110	7	6
(33)	1984			8	6
33	1986	Deutsche Unilever GmbH	28/29	0	0
(31)	1984			0	0
34	1986	Kaufhof AG	43	2	2
(35)	1984			1	1
35	1986	Preussag AG	110, 116, 200, 233	9	7
(45)	1984			8	5
36	1986	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	210, 299, 43	3	3
(44)	1984			3	3
37	1986	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	242, 244	1	1
(40)	1984			1	1
38	1986	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	43	0	0
(53)	1984			0	0

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Firma	Wirtschafts-zweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
39	1986	Metallgesellschaft AG	233, 40/41	11	6
(42)	1984			10	6
40	1986	Bertelsmann AG	76	0	0
(38)	1984			0	0
41	1986	co op AG	40/41, 43	0	0
(47)	1984			0	0
42	1986	Carl-Zeiss-Stiftung	252	1	1
(48)	1984			2	2
43	1986	Bayerische Vereinsbank AG	601	12	8
(52)	1984			8	6
44	1986	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	242, 244	0	0
(55)	1984			0	0
45	1986	Degussa AG	200, 210, 233, 238, 40/41	9	7
(51)	1984			9	8
46	1986	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	601	7	2
(57)	1984			7	4
47	1986	Continental Gummi-Werke AG	213	2	2
(56)	1984			2	2
48	1986	Ruhrgas AG	103	2	3
(41)	1984			3	4
49	1986	Bayernwerk AG	101	12	7
(43)	1984			11	7
50	1986	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	242, 244, 40/41	0	0
(62)	1984			1	1
51	1986	Henkel KGaA	200	3	3
(58)	1984			3	3
52	1986	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	101, 103, 105	4	4
(54)	1984			3	4
53	1986	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	43	0	0
(39)	1984			0	0
54	1986	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	240, 242, 244, 248	0	0
(37)	1984			0	0
55	1986	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	227, 234	0	0
(61)	1984			2	2
56	1986	VIAG Aktiengesellschaft	101, 200, 233	5	3
(46)	1984			5	4
57	1986	Klöckner-Werke AG	230-232, 237, 238, 242	4	4
(36)	1984			2	2

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
58	1986	Nixdorf Computer AG	243	0	0
(72)	1984			0	0
59	1986	Enka AG	200	0	0
(63)	1984			0	0
60	1986	Deutsche Babcock AG	240, 241, 242	0	0
(59)	1984			0	0
61	1986	Linde AG	242	2	2
(68)	1984			0	0
62	1986	Schering AG	200	1	1
(67)	1984			1	1
63	1986	Axel Springer Verlag AG	76	0	0
(75)	1984			0	0
64	1986	Saarstahl Völklingen GmbH[7])	230-232	5	4
(70)	1984			3	2
65	1986	Hochtief AG	30	1	1
(65)	1984			1	1
66	1986	C. & A. Brenninkmeyer	43	0	0
(74)	1984			0	0
67	1986	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	602	6	6
(82)	1984			4	4
68	1986	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH	28/29	0	0
(83)	1984			0	0
69	1986	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	250	0	0
(78)	1984			0	0
70	1986	Wacker-Chemie GmbH	200	2	2
(66)	1984			2	2
71	1986	Rheinmetall Berlin AG	242, 244, 252	0	0
(80)	1984			0	0
72	1986	Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —[8])	43	6	2
(69)	1984			5	2
73	1986	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	110, 230-232	0	0
(71)	1984			0	0
74	1986	Freudenberg & Co.	210	0	0
(79)	1984			0	0
75	1986	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG[9])	61	1	1
(—)	1984			—	—
76	1986	Sachs AG	242, 244	0	0
(76)	1984			0	0
77	1986	Philipp Holzmann AG	30	6	2
(73)	1984			5	2
78	1986	Deutsche Shell AG	116, 205, 40/41	5	3
(60)	1984			8	4

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig [2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
79	1986	Grundig AG	243, 250	0	0
(—)	1984			—	—
80	1986	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	101, 105	1	1
(89)	1984			0	0
81	1986	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH [10])	794	0	0
(50)	1984			3	2
82	1986	Porsche AG	244	0	0
(90)	1984			0	0
83	1986	Bank für Gemeinwirtschaft AG	601	2	2
(—)	1984			—	—
84	1986	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	242, 250, 252	0	0
(96)	1984			1	1
85	1986	C.H. Boehringer Sohn, Ingelheim	200	3	2
(86)	1984			1	1
86	1986	Michelin Reifenwerke KGaA	213	0	0
(99)	1984			0	0
87	1986	Energie-Versorgung Schwaben AG	101	3	4
(87)	1984			3	4
88	1986	Boehringer Mannheim GmbH	200	0	0
(—)	1984			—	—
89	1986	SKF GmbH	242, 244	0	0
(88)	1984			0	0
90	1986	Oetker-Gruppe	28/29	4	4
(91)	1984			2	2
91	1986	Hewlett-Packard GmbH	250	0	0
(—)	1984			—	—
92	1986	Flughafen Frankfurt Main AG	51	0	0
(—)	1984			—	—
93	1986	Diehl GmbH & Co.	233, 242, 250, 254, 256	3	2
(—)	1984			—	—
94	1986	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	101, 105	5	1
(81)	1984			4	1
95	1986	Otto Versand GmbH & Co.	43	0	0
(100)	1984			0	0
96	1986	ESSO AG	116, 205, 40/41	4	2
(64)	1984			7	3
97	1986	Beiersdorf AG	200	1	1
(—)	1984			—	—
98	1986	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	293, 299	1	1
(92)	1984			2	2

noch Tabelle 19

Rang	Jahr	Firma	Wirtschaftszweig [2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
99	1986	Strabag Bau-AG	30	1	1
(94)	1984			1	1
100	1986	E. Merck	200	2	1
(—)	1984			—	—
—	1986	AEG Aktiengesellschaft [11])	242, 250	—	—
(17)	1984			3	3
—	1986	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG	60, 61	—	—
(49)	1984			2	1
—	1986	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	242, 246, 247, 248	—	—
(77)	1984			0	0
—	1986	Deutsche BP AG	116, 205, 40/41	—	—
(84)	1984			12	8
—	1986	Dornier GmbH	248	—	—
(85)	1984			0	0
—	1986	Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG	608	—	—
(93)	1984			0	0
—	1986	Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH	608	—	—
(95)	1984			3	3
—	1986	Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH	608	—	—
(97)	1984			0	0
—	1986	Hapag-Lloyd AG	51	—	—
(98)	1984			1	1

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2]) Nummern der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige von 1979. Bei Angabe mehrerer Nummern bedeutet Unterstreichung den Tätigkeitsschwerpunkt. Falls dieser nicht festgelegt werden kann, unterbleibt die Unterstreichung.
[3]) In 1984 Volkswagenwerk AG.
[4]) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
[5]) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein AG.
[6]) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.
[7]) In 1984 ARBED Saarstahl GmbH.
[8]) Die Beteiligungen der Obergesellschaft Gustav und Grete Schickedanz Holding KG an Gemeinschaftsunternehmen werden mit erfaßt.
[9]) In 1984 Unternehmensgruppe Volksfürsorge.
[10]) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.
[11]) In 1984 AEG-Telefunken AG.
Quelle: Eigene Erhebungen

4.3 Personelle Verflechtungen

4.3.1 Methodische Vorbemerkungen

338. Die Erhebung der personellen Verflechtungen beruht in erster Linie auf den Geschäftsberichten der Großunternehmen. In 1984 und 1986 unterscheiden jeweils 95 Unternehmen der „100 Größten" in ihren Geschäftsberichten zwischen Geschäftsführung und einem Kontrollorgan (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Gesellschafterausschuß, Vermittlungsausschuß, Unternehmensrat, etc.) und geben die personelle Besetzung dieser geschäftsführenden und kontrollierenden Gremien an. Es wird nicht verkannt, daß die Befugnisse der Kontrollorgane vor allem nach den Rechtsformen und Gesellschaftsverträgen der Unternehmen inhaltlich unterschiedlich zu bestimmen sind. Nach der Intention dieser Erhebung kommt es jedoch primär nicht auf die Befugnisse dieser Organe im einzelnen an, sondern darauf, daß über sie Kontaktmöglichkeiten auf hoher Ebene der Unternehmenshierarchie geschaffen werden können.

339. Für eine *gruppenspezifische Aufschlüsselung* der Mitglieder der Kontrollorgane wird insbesondere danach unterschieden, ob der Mandatsträger

- Geschäftsführungsmitglied eines anderen Unternehmens aus dem Kreis der „100 Größten",
- Repräsentant einer Bank bzw. einer Versicherung oder
- Gewerkschaftsvertreter

ist. Als Repräsentanten von Banken bzw. Versicherungen werden Mitglieder der Geschäftsleitung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern sie noch Mitglied des Aufsichtsrats sind, sowie Mitarbeiter von Banken bzw. Versicherungen gewertet. Gewerkschaftsvertreter sind in dieser Untersuchung hauptamtliche Organisationsvertreter, die aufgrund der Mitbestimmungsgesetzgebung auf Arbeitnehmerseite neben Arbeitnehmern der betreffenden Unternehmen Mandate in Kontrollorganen innehaben.

340. In den Fällen, in denen eine Gruppenzuordnung von Kontrollorganmitgliedern nach Banken- und Versicherungsrepräsentanten aufgrund der Geschäftsberichte nicht möglich war, wurde bei der Erhebung ergänzend auf das Handbuch „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft", Ausgaben 1985 und 1987, des Hoppenstedt-Verlags zurückgegriffen. Die Gewerkschaftsvertreter wurden vom Deutschen Gewerkschaftsbund erfragt.

Die Unvollständigkeit der Geschäftsberichte in bezug auf die Herkunft der Mitglieder ihrer Kontrollorgane macht eine weitergehende gruppenspezifische Auswertung der personellen Verflechtungen (z. B. Ermittlung der Vertreter staatlicher Institutionen) unmöglich.

4.3.2 Darstellung der personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten"

341. Die Darstellung der personellen Verflechtungen in *Tabelle 20* unterscheidet danach, ob sie

- durch Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens, die Kontrollorganmandate in anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" wahrnehmen, oder
- durch Mandatsträger, die gleichzeitig in mehreren Kontrollorganen tätig sind (wobei unberücksichtigt bleibt, ob sie Geschäftsführungsmitglied eines verflochtenen Unternehmens sind oder nicht),

entstanden sind.

342. *Tabelle 20* zeigt, daß in 1986 47 Unternehmen (1984: 50) aus dem Kreis der „100 Größten" Mitglieder ihrer Geschäftsführung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus diesem Kreis entsandten. Demgegenüber waren 1986 in 76 (1984 in 79) Kontrollorganen der jeweils zu den „100 Größten" gehörenden Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung anderer solcher Unternehmen vertreten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Geschäftsführungsmitglieder der Banken und der Konzerne an der Spitze der Rangliste der „100 Größten" vielfach mehrere Kontrollorganmandate gleichzeitig wahrnehmen.

Als herausragendes Beispiel ist hier die Deutsche Bank zu nennen, die Mitglieder ihres Vorstandes 1986 in 33 (1984 in 39) Kontrollorgane der „100 Größten" entsandte, während in 1984 und 1986 nur jeweils ein Unternehmen über seine Geschäftsführung im Aufsichtsrat der Deutschen Bank vertreten war.

343. Die zehn Unternehmen an der Spitze der Rangfolge waren in 1986 (1984) im Durchschnitt in drei bis vier (fünf) Kontrollorganen anderer Unternehmen vertreten. Im Vergleich dazu entsandten in beiden Jahren im Durchschnitt jeweils drei Unternehmen Geschäftsführungsmitglieder in die Aufsichtsräte dieser zehn größten Unternehmen. Bei der Interpretation dieses Ergebnisses sind zwei Aspekte zu berücksichtigen. Erstens hat die Zahl der Unternehmen, in deren Kontrollorgane die zehn größten Unternehmen 1986 Mitglieder ihrer Geschäftsführung entsandten, gegenüber 1984 deshalb abgenommen, weil die Daimler-Benz AG die Unternehmen AEG AG, MTU GmbH und Dornier GmbH mehrheitlich übernommen hat. Zweitens haben Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreises der zehn größten Unternehmen zu einer Verminderung der Anzahl geführt. Die ausscheidenden Unternehmen VEBA AG und Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG sind überdurchschnittlich oft in den Kontrollorganen anderer Unternehmen vertreten, während die neu eintretende Feldmühle Nobel AG nur unterdurchschnittlich bzw. in 1986 gar nicht repräsentiert ist. Schließt man diese Faktoren aus, waren die zehn größten Unternehmen 1986 durchschnittlich in vier bis fünf Kontrollorganen anderer Unternehmen der „100 Größten" vertreten. Die letzten zehn Unternehmen der Rangfolge waren mit insgesamt acht (1984 mit zwei) Geschäftsführungsmitgliedern in den Kontrollorganen anderer Unternehmen vertreten, während in ihren Kontrollorganen insgesamt sechs (1984: 19) Geschäftsführungsmitglieder anderer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" repräsentiert waren. Die Veränderungen zwischen 1984 und 1986 beruhen auch hier teilweise auf der neuen Zusammensetzung des Kreises der letzten Zehn der Rangfolge. So waren in 1984 allein zwölf der 19 Geschäftsführungsmitglieder an-

Tabelle 20

Die personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 1984 und 1986 [1])

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2])	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
1	1986	Daimler-Benz AG	5	4 (3)	24
(2)	1984		8	6 (3)	33
2	1986	Siemens AG	9	3 (2)	27
(1)	1984		10	4 (3)	27
3	1986	Volkswagen AG [3])	4	1 (1)	25
(3)	1984		4	2 (2)	29
4	1986	Ruhrkohle AG	2	5 (0)	13
(4)	1984		6	4 (0)	14
5	1986	Bayer AG	4	3 (2)	20
(5)	1984		3	3 (2)	24
6	1986	BASF AG	1	1 (0)	14
(6)	1984		0	1 (1)	17
7	1986	Hoechst AG	1	1 (1)	12
(7)	1984		7	1 (1)	15
8	1986	Feldmühle Nobel AG [4])	0	6 (1)	11
(20)	1984		2	0	7
9	1986	Robert Bosch GmbH	4	0	14
(10)	1984		3	0	16
10	1986	Thyssen AG	5	4 (3)	29
(11)	1984		9	3 (2)	31
11	1986	VEBA AG	6	2 (1)	24
(9)	1984		7	2 (1)	25
12	1986	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	8	4 (3)	26
(8)	1984		7	4 (3)	23
13	1986	Deutsche Bank AG	33	1 (0)	20
(12)	1984		39	1 (0)	20
14	1986	Mannesmann AG	1	4 (1)	27
(13)	1984		2	5 (1)	30
15	1986	IBM Deutschland GmbH	0	0	0
(14)	1984		0	0	0
16	1986	Ford-Werke AG	0	1 (1)	2
(19)	1984		0	1 (1)	1
17	1986	Bayerische Motoren Werke AG	1	2 (1)	9
(15)	1984		1	2 (1)	9
18	1986	Fried. Krupp GmbH	1	3 (1)	14
(16)	1984		1	2 (1)	18
19	1986	Adam Opel AG	0	1 (0)	2
(23)	1984		0	0	2

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben 2)	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
20	1986	Dresdner Bank AG	17	1 (0)	18
(21)	1984		22	2 (0)	25
21	1986	MAN AG 5)	2	4 (2)	30
(18)	1984		2	2 (1)	30
22	1986	Deutsche Lufthansa AG	0	1 (1)	9
(22)	1984		1	1 (1)	10
23	1986	Allianz AG Holding 6) (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	18	6 (2)	25
(27)	1984		17	7 (3)	36
24	1986	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	2	1 (1)	5
(24)	1984		1	3 (1)	4
25	1986	Salzgitter AG	2	5 (2)	21
(25)	1984		2	6 (2)	33
26	1986	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	0	0	2
(26)	1984		0	0	4
27	1986	Standard Elektrik Lorenz AG	0	3 (3)	20
(30)	1984		0	4 (3)	14
28	1986	Karstadt AG	0	6 (3)	22
(28)	1984		1	6 (3)	26
29	1986	Commerzbank AG	16	3 (1)	14
(34)	1984		15	4 (1)	15
30	1986	Hoesch AG	2	5 (1)	7
(29)	1984		2	5 (1)	6
31	1986	Brown, Boveri & Cie AG	0	3 (3)	17
(32)	1984		0	4 (2)	23
32	1986	Saarbergwerke AG	0	1 (0)	11
(33)	1984		0	1 (0)	13
33	1986	Deutsche Unilever GmbH	1	1 (0)	4
(31)	1984		1	1 (0)	8
34	1986	Kaufhof AG	0	3 (2)	6
(35)	1984		0	4 (2)	17
35	1986	Preussag AG	3	5 (3)	12
(45)	1984		4	5 (3)	14
36	1986	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	0	2 (1)	1
(44)	1984		0	2 (1)	3
37	1986	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	1	0	0
(40)	1984		1	0	0

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2])	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
38	1986	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG[7])	0	0	0
(53)	1984		0	0	0
39	1986	Metallgesellschaft AG	3	4 (2)	19
(42)	1984		2	6 (3)	22
40	1986	Bertelsmann AG	1	2 (2)	7
(38)	1984		0	3 (2)	9
41	1986	co op AG	0	2 (2)	9
(47)	1984		0	2 (1)	13
42	1986	Carl-Zeiss-Stiftung	0	2 (1)	8
(48)	1984		0	3 (2)	16
43	1986	Bayerische Vereinsbank AG	8	2 (0)	8
(52)	1984		7	2 (0)	9
44	1986	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	0	2 (2)	2
(55)	1984		0	2 (2)	2
45	1986	Degussa AG	0	3 (1)	14
(51)	1984		0	3 (1)	14
46	1986	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	0	4 (1)	7
(57)	1984		0	4 (1)	4
47	1986	Continental Gummi-Werke AG	0	5 (2)	21
(56)	1984		0	5 (2)	20
48	1986	Ruhrgas AG	4	5 (0)	10
(41)	1984		5	6 (0)	15
49	1986	Bayernwerk AG	1	2 (1)	8
(43)	1984		2	2 (1)	8
50	1986	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH[7])	0	0	0
(62)	1984		0	0	0
51	1986	Henkel KGaA	2	2 (2)	10
(58)	1984		1	2 (2)	12
52	1986	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	2	3 (3)	7
(54)	1984		2	4 (3)	9
53	1986	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	0	3 (1)	3
(39)	1984		0	2 (0)	3
54	1986	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	3	2 (2)	21
(37)	1984		2	3 (2)	18
55	1986	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)[8])	0	0	0
(61)	1984		0	0	0

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben 2)	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
56	1986	VIAG Aktiengesellschaft	4	4 (3)	18
(46)	1984		4	4 (3)	26
57	1986	Klöckner-Werke AG	0	4 (3)	15
(36)	1984		0	4 (3)	14
58	1986	Nixdorf Computer AG	2	3 (2)	5
(72)	1984		2	2 (1)	4
59	1986	Enka AG	0	1 (1)	3
(63)	1984		1	1 (1)	8
60	1986	Deutsche Babcock AG	0	1 (0)	12
(59)	1984		0	3 (0)	14
61	1986	Linde AG	4	5 (3)	14
(68)	1984		3	6 (3)	17
62	1986	Schering AG	1	4 (3)	13
(67)	1984		0	4 (3)	15
63	1986	Axel Springer Verlag AG	0	3 (1)	9
(75)	1984		0	0	0
64	1986	Saarstahl Völklingen GmbH 9)	0	0	1
(70)	1984		0	4 (2)	13
65	1986	Hochtief AG	1	3 (1)	12
(65)	1984		1	2 (1)	14
66	1986	C.&A. Brenninkmeyer 7)	0	0	0
(74)	1984		0	0	0
67	1986	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	6	2 (0)	1
(82)	1984		6	0	1
68	1986	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH	0	0	2
(83)	1984		0	0	3
69	1986	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	0	2 (0)	15
(78)	1984		0	1 (0)	12
70	1986	Wacker-Chemie AG	0	2 (1)	2
(66)	1984		0	2 (1)	8
71	1986	Rheinmetall Berlin AG	0	2 (2)	4
(80)	1984		0	2 (2)	6
72	1986	Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —	0	0	0
(69)	1984		0	0	0
73	1986	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	0	2 (1)	7
(71)	1984		1	2 (1)	6
74	1986	Freudenberg & Co.	0	0	4
(79)	1984		0	0	6

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2])	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
75	1986	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG[10])	0	0	12
(—)	1984		—	—	—
76	1986	Sachs AG	0	2 (1)	4
(76)	1984		0	2 (1)	10
77	1986	Philipp Holzmann AG	0	4 (1)	12
(73)	1984		0	4 (1)	21
78	1986	Deutsche Shell AG	1	1 (0)	9
(60)	1984		1	1 (0)	10
79	1986	Grundig AG	0	2 (2)	5
(—)	1984		—	—	—
80	1986	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	1	3 (0)	8
(89)	1984		1	2 (0)	9
81	1986	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH[11])	0	0	0
(50)	1984		1	1 (0)	18
82	1986	Porsche AG	0	2 (0)	1
(90)	1984		0	2 (0)	1
83	1986	Bank für Gemeinwirtschaft AG ..	2	0	15
(—)	1984		—	—	—
84	1986	Bergmann-Elektrizitäts-Werke AG	0	6 (3)	13
(96)	1984		1	6 (3)	16
85	1986	C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim	0	1 (1)	2
(86)	1984		0	1 (1)	0
86	1986	Michelin Reifenwerke KGaA	0	0	0
(99)	1984		0	0	0
87	1986	Energie-Versorgung Schwaben AG	0	0	0
(87)	1984		0	0	0
88	1986	Boehringer Mannheim GmbH ...	0	0	0
(—)	1984		—	—	—
89	1986	SKF GmbH	0	2 (0)	7
(88)	1984		0	2 (0)	7
90	1986	Oetker-Gruppe[7])	1	0	0
(91)	1984		1	0	0
91	1986	Hewlett-Packard GmbH	0	0	1
(—)	1984		—	—	—
92	1986	Flughafen Frankfurt Main AG ...	0	0	1
(—)	1984		—	—	—

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2])	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
93	1986	Diehl GmbH & Co.	0	1 (0)	4
(—)	1984		—	—	—
94	1986	Hamburgische Electricitäts-Werke AG	0	0	7
(81)	1984		0	1 (0)	7
95	1986	Otto Versand GmbH & Co.	1	0	2
(100)	1984		0	0	2
96	1986	ESSO AG	3	1 (1)	9
(64)	1984		3	1 (1)	10
97	1986	Beiersdorf AG	2	2 (1)	14
(—)	1984		—	—	—
98	1986	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	0	1 (1)	6
(92)	1984		0	1 (1)	13
99	1986	Strabag Bau-AG	0	1 (0)	6
(94)	1984		0	4 (1)	13
100	1986	E. Merck	2	0	0
(—)	1984		—	—	—
—	1986	AEG Aktiengesellschaft[12])	—	—	—
(17)	1984		0	8 (4)	19
—	1986	Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG	—	—	—
(49)	1984		5	0	19
—	1986	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH	—	—	—
(77)	1984		1	1 (0)	11
—	1986	Deutsche BP AG	—	—	—
(84)	1984		2	3 (1)	11
—	1986	Dornier GmbH	—	—	—
(85)	1984		0	1 (0)	4
—	1986	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG	—	—	—
(93)	1984		0	0	1
—	1986	Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft mbH	—	—	—
(95)	1984		0	1 (1)	3
—	1986	Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH	—	—	—
(97)	1984		0	1 (0)	6

noch Tabelle 20

Rang	Jahr	Firma	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2])	... mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
—	1986	Hapag Lloyd AG	—	—	—
(98)	1984		0	6 (2)	18

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".
[2]) Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl von Banken und Versicherungen an, die in der erstgenannten Zahl mit enthalten ist.
[3]) In 1984 Volkswagenwerk AG.
[4]) Nachfolgegesellschaft der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA.
[5]) In 1984 Gutehoffnungshütte Aktienverein.
[6]) In 1984 Allianz Versicherungs-AG.
[7]) Für dieses Unternehmen konnte in 1984 und 1986 kein Kontrollorgan festgestellt werden.
[8]) Für die deutsche Gruppe der Compagnie de Saint-Gobain gibt es neben dem Verwaltungsrat der französischen Obergesellschaft kein Kontrollgremium.
[9]) In 1984 ARBED Saarstahl GmbH.
[10]) In 1984 Unternehmensgruppe Volksfürsorge.
[11]) Der Gleichordnungskonzern mit der Neue Heimat Städtebau AG, inzwischen GSP Gesellschaft für Städtebau und Planung AG, wurde in 1985 aufgehoben.
[12]) In 1984 AEG-Telefunken AG.

Quelle: Eigene Erhebungen

derer Unternehmen in den Kontrollorganen der 1986 ausscheidenden Hapag-Lloyd AG und der auf Rang 84 vorgerückten Bergmann-Elektricitäts-Werke AG vertreten.

344. Die Gesamtzahl der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder in den Kontrollorganen der „100 Größten" betrug

1984 233,
1986 206.

Davon wurden von den neun (1984: acht) unter den „100 Größten" befindlichen Banken und Versicherungen

1984 106,
1986 100

bzw.

1984 45,5 %,
1986 48,5 %

wahrgenommen. Die Gesamtzahl der personellen Verflechtungen hat demnach stärker abgenommen als die Anzahl der Verflechtungen über die Geschäftsführungsmitglieder der Banken und Versicherungen.

345. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist die Frage von besonderem Interesse, *ob durch personelle Verflechtungen zwischen Geschäftsführung und Kontrollorganen Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden werden.* Dabei werden jene Fälle berücksichtigt, bei denen mindestens eines der jeweils zwei personell verbundenen Unternehmen schwerpunktmäßig dem entsprechenden Wirtschaftszweig angehört.

Es konnten in 1984 [23]) und 1986 jeweils 18 Fälle dieser Art festgestellt werden. In der Mehrzahl der Fälle (1984: 13, 1986: 11) galt jedoch, daß das Unternehmen, welches Geschäftsführungsmitglieder in das Kontrollorgan des anderen Unternehmens entsandte, gleichzeitig auch einen wesentlichen Kapitalanteil an diesen Unternehmen hielt oder daß ein drittes Unternehmen wesentliche Kapitalanteile an beiden Unternehmen besaß. Es verbleiben in 1986 sieben (1984: fünf) Fälle, bei denen nach den vorliegenden Informationen keine Kapitalverflechtung zwischen den beiden Unternehmen existierten. Dabei handelt es sich um die Unternehmen

- Volkswagen AG und SKF GmbH,
- Zahnradfabrik Friedrichshafen AG und SKF GmbH,
- Ruhrkohle AG und Eschweiler Bergwerks-Verein AG,
- E. Merck und BASF AG,
- Klöckner-Humboldt-Deutz AG und Feldmühle Nobel AG,

[23]) Die Werte für 1984 wurden gegenüber den Angaben im Sechsten Hauptgutachten leicht korrigiert.

— Linde AG und Feldmühle Nobel AG sowie

— Beiersdorf AG und Feldmühle Nobel AG

aus den Wirtschaftszweigen Kraftfahrzeugbau, Steinkohlebergbau, Chemische Industrie und Maschinenbau.[24])

Nachrichtlich werden jene Fälle genannt, bei denen die jeweils zwei personell verbundenen Unternehmen zwar in den gleichen Teilbereichen der Wirtschaft arbeiten, ihren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in einem anderen Wirtschaftszweig haben. Bei dieser Abgrenzung ergeben sich in 1986 zusätzlich drei (1984: zwei) Fälle von rein personeller Verflechtung. Es handelt sich um die Unternehmen

— Robert Bosch GmbH und Porsche AG,

— Preussag AG und Deutsche Shell AG sowie

— Daimler-Benz AG und Diehl GmbH & Co.,

die, wenn auch nicht ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt nach, den Wirtschaftszweigen Kraftfahrzeugbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Maschinenbau zugeordnet werden können.

346. Aus der letzten Spalte von *Tabelle 20* geht hervor, daß von den in 1984 und 1986 jeweils 95 Unternehmen, deren Kontrollorgane für diese Untersuchung erfaßt wurden, in 1986 87 (1984: 88) über Mandatsträger in den Kontrollorganen mit anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" verbunden waren. Die Gesamtzahl der Verflechtungen[25]) zwischen Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen betrug

1984 1 200,
1986 960.

Der Rückgang zwischen 1984 und 1986 ist unter anderem auf die verminderte Zahl der Aufsichtsratsmandate zweier Mandatsträger, von neun auf vier bzw. von acht auf zwei Mandate, zurückzuführen. Ferner haben mehrere Mandatsträger ein oder zwei ihrer Mandate abgegeben, wodurch die Gesamtzahl der Verflechtungen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zusätzlich abnahm.

Berücksichtigt man, daß die theoretisch höchstmögliche Zahl der Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 9 900 ist (jedes der 100 Unternehmen wäre mit allen anderen 99 Unternehmen verflochten), dann stellt der Anteil der wahrgenommenen Kontakte an dieser möglichen Maximalzahl ein Maß für den Grad der Verflechtungen dar. Dieser Anteil betrug

1984 12,1 %,
1986 9,7 %.

Der Grad der Verflechtungen ist somit von 1984 auf 1986 um 2,4 Prozentpunkte gesunken.

24) Das Unternehmen, welches das Geschäftsführungsmitglied in das Kontrollorgan des anderen Unternehmens entsandte, wird zuerst genannt.

25) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 20 jeweils beiden personell verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

347. Die folgende Übersicht zeigt, für wieviele Unternehmen in beiden Jahren Verflechtungen über Mandatsträger in den Kontrollorganen mit 1 bis 5, 6 bis 10, ... und über 25 anderen Unternehmen bestanden.

	1986	1984
1 bis 5	24	15
6 bis 10	22	22
11 bis 15	22	19
16 bis 20	6	15
21 bis 25	8	7
über 25	5	10
Insgesamt	87	88

Daraus wird deutlich, wie sich die zuvor aufgezeigte Abnahme der Verflechtungen über Kontrollratsmandate aus Zu- und Abnahme solcher Verflechtungen bei einzelnen Unternehmen ergibt. Die Unternehmen, die über 1 bis 5, 11 bis 15 und 21 bis 25 Verflechtungen mit anderen Unternehmen verfügten, waren 1986 häufiger als 1984 im Kreis der „100 Größten" vertreten. Dafür ist die Anzahl der Unternehmen mit 16 bis 20 und über 25 Verflechtungen stärker zurückgegangen. Die Unternehmen, die 1986 die höchsten Verflechtungen über Kontrollratsmandate mit anderen Unternehmen aufweisen, sind die MAN AG mit 30 sowie die Thyssen AG mit 29 Verflechtungen. In 1984 waren dies die Unternehmen Allianz Versicherungs-AG mit 36 und die Daimler-Benz AG mit 33 Verflechtungen.

348. In *Tabelle 21* sind die über Kontrollratsmitglieder zustandegekommenen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung in 1970, 1984 und 1986 dargestellt. Es zeigt sich, daß der Grad der Verflechtungen (bei einer höchstmöglichen Zahl der Kontakte[26]) von 90)

1970 40,0 %,
1984 42,2 %,
1986 31,1 %

betrug. Die Abnahme des Verflechtungsgrades um 11,1 Prozentpunkte zwischen 1984 und 1986 ist in erster Linie auf Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreises der „10 Größten" zurückzuführen. Das Vorrücken der Unternehmen Feldmühle Nobel AG und Thyssen AG in die ersten zehn Ränge bzw. das Ausscheiden der Unternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG und VEBA AG im Gegenzug erklärt ca. 80 % der Veränderung gegenüber 1984. Die verbleibenden ca. 20 % der Verminderung des Verflechtungsgrades resultieren aus einer tatsächlich stattgefundenen Abnahme der personellen Verflechtung.

26) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle 20 jeweils beiden personell verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

Tabelle 21

Die personellen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen 1970, 1984 und 1986 über Kontrollorgane [1])

Rang			Firma	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist		
1970	1984	1986		1970	1984	1986
1	4	4	Ruhrkohle AG	6	2	2
2	1	2	Siemens AG	6	5	3
3	3	3	Volkswagen AG	3	5 [2])	4
4	2	1	Daimler-Benz AG	5	3	2
5	—	—	AEG Aktiengesellschaft	1	—	—
6	7	7	Hoechst AG	4	2	2
7	—	10	Thyssen AG	3	—	6
8	6	6	BASF AG	1	3	3
9	5	5	Bayer AG	3	5	4
10	8	—	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	4	4	—
—	9	—	VEBA AG	—	7	—
—	10	9	Robert Bosch GmbH	—	2	2
—	—	8	Feldmühle Nobel AG	—	—	0
Insgesamt				36	38 [2])	28

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen.
[2]) Berichtigter Wert.
Quelle: Eigene Erhebungen

349. Die Gesamtzahl der Kontrollmandate der „100 Größten", die über Kontrollorgane verfügten, betrug

1984 1 649,
1986 1 665.

Sie wurden, soweit dies möglich war (Tz. 339 und 340), entsprechend der Gruppenzugehörigkeit der Mandatsträger aufgeschlüsselt. Das Ergebnis erscheint in *Tabelle 22.* Hervorhebenswerte Änderungen zwischen 1984 und 1986 sind der von 15,5 % auf 13,4 % gefallene Anteil der Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen der „100 Größten", der von 34,0 % auf 30,3 % gefallene Anteil der Angestellten der Unternehmen sowie der von 32,1 % auf 37,8 % gestiegene Anteil der Gruppe ohne Zuordnung.

350. Das Ausmaß, in dem Vertreter der in *Tabelle 22* aufgeführten Gruppen Mandate in Kontrollorganen mehrerer Unternehmen der „100 Größten" gleichzeitig wahrnehmen, ist unterschiedlich. Die *durchschnittliche Anzahl der wahrgenommenen Mandate* betrug für Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen der „100 Größten" in 1986 2,1 (1984: 2,2) Mandate. Für Geschäftsführungsmitglieder von Banken und Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten" war sie 1986 2,8 (1984: 3,0); für die sonstigen Vertreter von Banken und Versicherungen betrug sie 1986 1,5 (1984: 1,3) sowie für die Gewerkschaftsvertreter in beiden Jahren 1,2.

Die höchste Zahl an Mandaten, die Vertreter der jeweiligen Gruppen innehatten, waren bei den Geschäftsführungsmitgliedern in beiden Jahren neun, bei den sonstigen Vertretern von Banken und Versicherungen in 1984 und 1986 fünf sowie bei den Gewerkschaftsvertretern in 1986 drei (1984: vier) Mandate. In der ersten Gruppe hielten 1986 fünf (1984: acht) Vertreter mehr als fünf Mandate, in der zweiten Gruppe 1984 und 1986 jeweils einer fünf Mandate und in der dritten Gruppe keiner mehr als drei (1984: zwei Vertreter vier) Mandate.

Tabelle 22

Aufschlüsselung der Mandatsträger in den Kontrollorganen der „100 Größten" 1984 und 1986 nach Gruppenzugehörigkeit

	Anteil an der Gesamtzahl der Mandate (%)	
	1986	1984
Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" .	13,4	15,5
davon Vertreter		
von Banken	5,2	5,7
von Versicherungen ...	1,1	1,0
Vertreter		
von Banken	2,8	2,7
von Versicherungen ...	0,8	0,8
die nicht gleichzeitig in der Geschäftsführung eines Unternehmens der „100 Größten" sind[1])		
Gewerkschaftsvertreter	14,9	14,9
Angestellte des Unternehmens (Betriebsrat, leitende Angestellte)	30,3	34,0
Nicht zuzuordnen	37,8	32,1
Insgesamt	100,0	100,0

[1]) — Vertreter von Banken oder Versicherungen, die nicht zu den „100 Größten" gehören,
— ehemalige Geschäftsführungsmitglieder von Banken oder Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten", sofern sie noch Mitglied des Aufsichtsrates sind,
— nicht zur Geschäftsführung gehörende Mitarbeiter von Banken oder Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten".

Quelle: Eigene Erhebungen

5. Die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

351. Die Monopolkommission setzt die seit dem Hauptgutachten 1973/1975 durchgeführten Untersuchungen über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen fort. Sie weist damit auf die wettbewerbspolitische Bedeutung des externen Wachstums der „100 Größten" hin, die eine besondere Erscheinungsform der Unternehmenskonzentration ist.

Im Berichtszeitraum 1986/87 sind dem Bundeskartellamt *1 689 Zusammenschlüsse* angezeigt worden. Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 waren an 539 (31,9%) dieser Fälle beteiligt. Demgegenüber waren an den im Berichtszeitraum 1984/85 dem Bundeskartellamt angezeigten 1 284 Zusammenschlüssen in 402 Fällen (31,3%) Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1984 beteiligt. Ein Überblick über die Häufigkeit, mit der die einzelnen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" an den angezeigten Zusammenschlüssen 1986/87 beteiligt waren, kann aus *Tabelle 23* gewonnen werden.

Auf der Erwerberseite haben 78 Unternehmen (gegenüber 79 Unternehmen im Berichtszeitraum 1984/85) aus dem Kreis der „100 Größten" an den Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar oder mittelbar teilgenommen. In der Gruppe der 25 größten Unternehmen haben sich lediglich die Unternehmen IBM Deutschland GmbH und Ford-Werke AG nicht mit anderen Unternehmen zusammengeschlossen. Diese beiden Unternehmen waren auch schon im Berichtszeitraum 1984/85 nicht an Zusammenschlüssen beteiligt gewesen.

352. Wie aus *Tabelle 24* hervorgeht, nahmen unter den Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", die am häufigsten an den Zusammenschlüssen beteiligt waren, die VEBA AG mit 52 Beteiligungen die erste und die Siemens AG mit 37 Beteiligungen die zweite Stelle ein. Im Berichtszeitraum 1984/85 hatte die VEBA AG mit 39 Beteiligungen ebenfalls an erster Stelle vor der Deutsche Bank AG mit 29 Beteiligungen gelegen.

353. *Tabelle 25* zeigt die Häufigkeit der Beteiligung von Unternehmen aus den verschiedenen 25er Ranggruppen der Rangfolge der „100 Größten" an den Zusammenschlüssen an. An über 50% der Beteiligungsfälle aus dem Kreis der „100 Größten" haben Unternehmen auf den Rängen 1 bis 25 teilgenommen.

Tabelle 23

Die Beteiligung der „100 Größten" 1986 an den dem Bundeskartellamt 1986/87 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

Rang 1986	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		absolut	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
1	Daimler-Benz AG	15	0
2	Siemens AG	37	3
3	Volkswagen AG	5	0
4	Ruhrkohle AG	17	0
5	Bayer AG	5	0
6	BASF AG	7	2
7	Hoechst AG	6	1
8	Feldmühle Nobel AG	3	0
9	Robert Bosch GmbH	3	0
10	Thyssen AG	21	0
11	VEBA AG	52	16
12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	21	4
13	Deutsche Bank AG	22	0
14	Mannesmann AG	10	2
15	IBM Deutschland GmbH	0	0
16	Ford-Werke AG	0	0
17	Bayerische Motoren Werke AG	12	0
18	Fried. Krupp GmbH	13	3
19	Adam Opel AG	4	1
20	Dresdner Bank AG	15	0
21	MAN AG	9	0
22	Deutsche Lufthansa AG	7	0
23	Allianz AG Holding (einschließlich Allianz Lebensversicherungs-AG)	5	0
24	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	3	0
25	Salzgitter AG	10	0
26	Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH	0	0
27	Standard Elektrik Lorenz AG	1	0
28	Karstadt AG	1	0
29	Commerzbank AG	11	0
30	Hoesch AG	6	1
31	Brown, Boveri & Cie AG	4	0
32	Saarbergwerke AG	1	0
33	Deutsche Unilever GmbH	1	1
34	Kaufhof AG	3	0
35	Preussag AG	5	0
36	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH	2	0
37	Zahnradfabrik Friedrichshafen AG	1	0
38	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	20	4
39	Metallgesellschaft AG	13	2
40	Bertelsmann AG	13	0
41	co op AG	24	1
42	Carl-Zeiss-Stiftung	4	0
43	Bayerische Vereinsbank AG	3	0
44	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	3	0
45	Degussa AG	8	1
46	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	2	0
47	Continental Gummi-Werke AG	6	1
48	Ruhrgas AG	6	0
49	Bayernwerk AG	1	0
50	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	0	0
51	Henkel KGaA	7	0
52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	1	0
53	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	4	0
54	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	1	0
55	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	6	1
56	VIAG Aktiengesellschaft	6	0
57	Klöckner-Werke AG	6	2
58	Nixdorf Computer AG	5	2
59	Enka AG	0	0
60	Deutsche Babcock AG	2	0
61	Linde AG	3	0

noch Tabelle 23

Rang 1986	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		absolut	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
62	Schering AG	1	0
63	Axel Springer Verlag AG	15	0
64	Saarstahl Völklingen GmbH	1	0
65	Hochtief AG	2	2
66	C. & A. Brenninkmeyer	0	0
67	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	11	1
68	Nestlé-Gruppe Deutschland GmbH	5	0
69	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	0	0
70	Wacker-Chemie GmbH	1	0
71	Rheinmetall Berlin AG	1	0
72	Gustav Schickedanz KG — Großversandhaus Quelle —	5	0
73	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	0	0
74	Freudenberg & Co.	0	0
75	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG	0	0
76	Sachs AG	0	0
77	Philipp Holzmann AG	7	0
78	Deutsche Shell AG	25	15
79	Grundig AG	1	0
80	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	1	0
81	Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH	0	0
82	Porsche AG	0	0
83	Bank für Gemeinwirtschaft AG	0	0
84	Bergmann-Elektricitäts-Werke AG	0	0
85	C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim	3	1
86	Michelin Reifenwerke KGaA	0	0
87	Energie-Versorgung Schwaben AG	2	0
88	Boehringer Mannheim GmbH	0	0
89	SKF GmbH	2	0
90	Oetker-Gruppe	1	0
91	Hewlett-Packard GmbH	0	0
92	Flughafen Frankfurt Main AG	0	0
93	Diehl GmbH & Co.	4	0
94	Hamburgische Electricitätswerke AG	1	0
95	Otto Versand GmbH & Co.	4	0
96	ESSO AG	0	0
97	Beiersdorf AG	4	1
98	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	1	0
99	Strabag Bau-AG	0	0
100	E. Merck	0	0
	Insgesamt	580 [1]	64

[1] Die Summe stimmt deswegen nicht mit der absoluten Zahl der Zusammenschlüsse von 539, an denen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, überein, weil bei einem Zusammenschluß, an dem mehrere Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, dieser jedem der beteiligten Unternehmen zugerechnet wurde.

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

Tabelle 24

Die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986, die im Berichtszeitraum 1986/87 an mehr als zehn Unternehmenszusammenschlüssen beteiligt waren

Lfd. Nr.	Rang 1986	Unternehmen	Zahl der Beteiligungen	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
1	11	VEBA AG	52	16
2	2	Siemens AG	37	3
3	78	Deutsche Shell AG	25	15
4	41	co op AG	24	1
5	13	Deutsche Bank AG	22	0
6	10	Thyssen AG	21	0
7	12	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	21	4
8	38	REWE Handelsgesellschaft Leibbrand oHG	20	4
9	4	Ruhrkohle AG	17	0
10	1	Daimler-Benz AG	15	0
11	20	Dresdner Bank AG	15	0
12	63	Axel Springer Verlag AG	15	0
13	18	Fried. Krupp GmbH	13	3
14	39	Metallgesellschaft AG	13	2
15	40	Bertelsmann AG	13	0
16	17	Bayerische Motoren Werke AG	12	0
17	29	Commerzbank AG	11	0
18	67	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	11	1

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

Tabelle 25

Häufigkeit der Beteiligungen der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1986 an Unternehmenszusammenschlüssen 1986/87 nach Ranggruppen

Die auf Rang ... bis ... stehenden Unternehmen	waren ...mal an Zusammenschlüssen beteiligt	Das entspricht einem Anteil von ...% an der Gesamtzahl
1 bis 25	302	*52,1*
26 bis 50	139	*24,0*
51 bis 75	83	*14,3*
76 bis 100	56	*9,7*
Insgesamt	580[1]	*100,0*[2]

[1] Diese Zahl stimmt nicht mit der Gesamtzahl der Zusammenschlüsse, an denen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beteiligt waren, überein. Vgl. Fn. 1 zu Tabelle 23.

[2] Rundungsfehler.

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

KAPITEL IV

Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und der Fusionskontrolle

1. Die Anwendung der Vorschriften der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

354. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum 1986/1987 14 Verfahren wegen des Verdachts eines Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 22 GWB eingeleitet. Im Berichtszeitraum 1984/1985 wurden noch in 30 Fällen Ermittlungen aufgenommen, so daß die Zahl der Verfahren nochmals um mehr als die Hälfte abgenommen hat. Alle in der Berichtsperiode eingeleiteten Verfahren wurden beendet. In sechs Fällen wurden die Verfahren nach Aufgabe des beanstandeten Mißbrauchs eingestellt. In sieben Fällen wurde das Verfahren aus anderen Gründen abgeschlossen. In einem Fall ist das Verfahren an eine andere Behörde abgegeben worden. Nach Auffassung der Monopolkommission zeigt sich damit, daß die behördliche Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen zunehmend weniger gefordert ist.

1.1 Verhinderung des Marktzutritts

355. Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes ist das Marktverhalten marktbeherrschender Unternehmen, insbesondere wenn es sich um *Unternehmen in staatlicher Hand* handelt. Diese Unternehmen zeichnen sich zum Teil dadurch aus, daß sie *aufgrund von Gesetzen marktbeherrschende Positionen* einnehmen. Die Kontrollwirkung des Marktes muß durch die Mißbrauchsaufsicht ersetzt werden.

356. Die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GFN), die zu 100 % dem Bund gehört, hat nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) allein das Recht, die vom Bund errichteten Gaststätten zu verpachten. Die Vertragspartner werden durch von der GFN vorgenommene Ausschreibungen einzelner, auf Raststätten bezogener Pachtverträge gewonnen. Die Pächter sind in der Regel Einzelpersonen, die persönlich und fachlich geeignet erscheinen, die *bestmögliche Versorgung der Autobahnbenutzer* zu erreichen. Hierzu hat der Pächter nach den Vergaberichtlinien der GFN der breiten Nachfrage aller potentiellen Gäste ein möglichst umfassendes Angebot bereitzustellen. Bei der Vergabe der Raststätten soll neben dem berechtigten Interesse der Gesellschaft an einer Bestauslese die Chancengleichheit aller Bewerber umfassend gewährt werden. Die Firma Mc Donald's — eine bekannte Fast-Food-Kette — stellte 1986 den Antrag auf Betrieb einer Autobahnraststätte. Wegen der Ablehnung des Antrages durch die GFN wurde aufgrund der kartellrechtlichen Problematik des Falles eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes eingeholt.

357. Das Bundeskartellamt stellte fest, daß die GFN bei der Vergabe von Betriebsrechten an *Autobahnraststätten marktbeherrschend* im Sinne von § 22 GWB sei. Die GFN sei daher Adressat des Diskriminierungsverbots nach § 26 Abs. 2 GWB und des Behinderungsverbots nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GWB. Die Ablehnung des Antrages von Mc Donald's, an der Bundesautobahn ein Fast-Food-Restaurant zu betreiben, sei aber sachlich gerechtfertigt. Mc Donald's habe im Vergleich zu seiner Marktpotenz ein wirtschaftlich geringes Interesse, Gaststätten an der Autobahn zu eröffnen. Unter *Abwägung der widerstreitenden Interessen würden die Ablehnungsgründe der GFN überwiegen.* Es sei entscheidend, daß Mc Donald's nicht in der Lage sei, mit einer bewußt schmal gehaltenen Angebotspalette der von der GFN verlangten breiten gastronomischen Versorgung der Autobahnbenutzer gerecht zu werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn aus baulichen Gründen nur der Betrieb eines einzigen Restaurants an der betreffenden Raststätte möglich sei. Andere Gesichtspunkte könnten nur dann gelten, wenn die räumlichen Verhältnisse im Einzelfall den Betrieb zweier Gaststätten, also einer konventionellen und einer Mc Donald's-Gaststätte, auf einem Rastplatz gestatten würden. In diesem Falle würde das Angebot im positiven Sinne für die Verkehrsteilnehmer um die Imbißvariante erweitert. Dabei entspräche es dem wettbewerbswirtschaftlichen Ausleseprozeß, wenn es Mc Donald's gelingen würde, einen erheblichen Teil der Nachfrage auf sich zu ziehen, so daß die konventionelle Raststätte mangels ausreichender Nachfrage aus wirtschaftlichen Gründen nicht überleben könne. Auf jeden Fall habe die GFN eine aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht angreifbare Entscheidung getroffen, wenn sie die „klassische" Gaststätte einer durch enge Angebotskriterien gekennzeichneten Imbißgaststätte vorziehe. Bislang hat Mc Donald's noch keine Ausschreibung der GFN positiv für sich entscheiden können.

358. Nach Auffassung der Monopolkommission kann es bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GWB zunächst nicht darauf ankommen, ob nur ein geringes wirtschaftliches Interesse des behinderten Unternehmens besteht, in einen neuen Markt einzudringen. Die Bewertung des wirtschaftlichen Interesses ist für die außenstehende Behörde nur beschränkt möglich. Es kommt vielmehr entscheidend auf das öffentliche Interesse an, Märkte für Marktzutritte offen zu halten. Zudem kann es auch bei der Bewertung der Interessen nach § 26 Abs. 2 GWB nicht auf die Marktpotenz

des diskriminierten Unternehmens ankommen. Zweifelhaft ist das Verlangen der GFN nach einem breiten Spektrum zur Versorgung von Raststättenbenutzern, da dieses Postulat bereits durch die derzeitige Situation nicht erfüllt wird. Schon jetzt haben Raststätten teilweise bloßen Imbiß- oder Kioskcharakter, die eine umfassende Vollverpflegung des Gastes nicht erbringen können. Zudem empfinden die Benutzer das Leistungsangebot der derzeitigen Raststätten häufig als unbefriedigend. Die möglicherweise beschränkte Angebotspalette eines Fast-Food-Unternehmens entspricht teilweise der derzeitigen Raststättensituation, wobei ein strenges Franchise-System eines Fast-Food-Unternehmens eine gewisse Qualitätsgarantie zu bieten scheint. Der Verbraucher ist wegen der Verbindung des Namens des Franchisegebers mit einem bestimmten Angebot in der Lage zu entscheiden, sich an der von dem Franchisenehmer betriebenen Raststätte zu verpflegen oder nicht. Für den Fall, daß Mc Donald's einen erheblichen Teil der Nachfrager auf sich zieht, wären konkurrierende Gastronomiebetriebe gezwungen, sich zumindestens hinsichtlich des Imbiß-Bereichs dem gesetzten Qualitätsmaßstab anzupassen oder ihn gar zu übertreffen. Die vom Bundeskartellamt akzeptierte Forderung der GFN, ein Fast-Food-Unternehmen nur dort zuzulassen, wo neben dem Fast-Food-Angebot auch der Betrieb eines konventionellen Gasthauses erfolgt, ist nach Ansicht der Monopolkommission zu weitgehend.

1.2 Rabattgestaltung und Bezugsbindung

359. Das Bundeskartellamt hatte sich in einer Reihe von Verfahren mit mißbräuchlichen *Rabatt- und Bonussystemen* auseinanderzusetzen. Mißbräuchliche Rabattsysteme zeichnen sich in der Regel dadurch aus, daß bereits bestehende faktische Bezugsbindungen zu marktstarken Unternehmen durch besondere Ausgestaltung des Rabattsystems weiter verstärkt und dadurch Konkurrenten des marktstarken Unternehmens unbillig behindert werden.[1])

360. Das Rabatt- und Bonussystem der Peugeot-Talbot Deutschland GmbH (PTD-Richtlinie 1984) für Kfz-Teile (Ersatzteile, Austauschteile und Zubehör) unterschied zwischen den Teilearten in *„nicht wettbewerbsgefährdete Teile"*, die nur von Peugeot hergestellt, und *„wettbewerbsgefährdete Teile"*, die auch von Konkurrenten hergestellt wurden. Die halbjährliche Gesamtbezugsmenge eines Abnehmers wurde mit einem Bonusprozentsatz multipliziert, der sich aus den zwei Komponenten „Volumenbonus" und „Bewertungsbonusprozentsatz" zusammensetzte. Der „Volumenbonus" war ein bloßer Mengenrabatt. Bei dem „Bewertungsbonus" handelte es sich um einen Zusatzbonus, der umso höher ausfiel, je mehr wettbewerbsgefährdete Teile im Verhältnis zum Gesamtbezug (wettbewerbsgefährdete und nicht wettbewerbsgefährdete Teile) bei Peugeot abgenommen wurden. Das Bundeskartellamt beanstandete aufgrund einer Eingabe eines freien Kfz-Ersatzteilhändlers das Rabatt- und Bonussystem, weil das bei den nicht wettbewerbsgefährdeten Teilen marktbeherrschende Unternehmen Peugeot mit dieser Regelung gegen die §§ 26 Abs. 2 Satz 1 GWB und 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GWB verstieß. Das auf die Beanstandung des Bundeskartellamtes geänderte Rabatt- und Bonussystem unterschied sich kaum von den bisher durch das Unternehmen verwandte System. Die bisherigen Begriffe „nicht wettbewerbsgefährdete Teile" und „wettbewerbsgefährdete Teile" waren in „Service-" und „Aktivitätsteile" umbenannt worden. Die neue Regelung wurde ebenfalls vom Bundeskartellamt abgelehnt. Nach Androhung des Erlasses einer Untersagungsverfügung änderte Peugeot sein Rabatt- und Bonussystem erneut, so daß keine kartellrechtlichen Bedenken mehr bestanden. Das Verfahren wurde eingestellt.

361. Bei dieser Gestaltung des Rabatt- und Bonussystems nutzt der Kfz-Hersteller bei den sogenannten nicht wettbewerbsgefährdeten Teilen seine Monopolstellung aus, indem Abnehmer zur Erreichung günstiger Bewertungsboni möglichst viele wettbewerbsgefährdete Teile bei ihm bezogen, wobei die Kfz-Reparaturwerkstätten auf eine bestimmte Anzahl von nicht wettbewerbsgefährdeten Teilen angewiesen waren. Nur im Falle von Konkurrenzangeboten im Bereich nicht wettbewerbsgefährdeter Teile hätten die Kfz-Werkstätten bereits bei viel niedrigeren Bezügen von wettbewerbsgefährdeten Teilen günstigere Bewertungsboni bekommen, da nur insoweit das Verhältnis zwischen nicht wettbewerbsgefährdeten und wettbewerbsgefährdeten Teilen günstiger gewesen wäre. Ohne die Monopolstellung hätte der Bewertungsbonus nicht die für die Konkurrenzunternehmen bei wettbewerbsgefährdeten Teilen negative Sogwirkung. Die von dem Unternehmen verwendete Treuerabattregelung bedeutete eine *erhebliche Beeinträchtigung und Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten von Konkurrenzunternehmen* im Bereich der wettbewerbsgefährdeten Teile, ohne daß ein sachlicher Grund im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GWB gegeben wäre. Das Verbot der unbilligen Behinderung der Konkurrenten ergibt sich auch aus § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB. Kfz-Werkstätten, die Wettbewerbsteile bei Konkurrenten einkaufen, werden zudem ohne sachlich gerechtfertigten Grund durch einen niedrigeren Bewertungsbonus schlechter behandelt, als die Kfz-Werkstätten, die ihren Wettbewerbsteilebedarf vollständig beim Kfz-Hersteller deckten. Bei dieser Form des Konzentrations- oder Treuerabatts wird die Kfz-Reparaturwerkstatt als Kunde des marktstarken Kfz-Herstellers mit hohen Rabattverlusten „bestraft", wenn sie auf das Angebot konkurrierender Hersteller von Kfz-Ersatzteilen zurückgreifen. Wettbewerbsfähige Konkurrenzangebote werden ausgeschaltet. Die bereits bestehende faktische Bezugsbindung zu einem marktstarken Unternehmen wird abgesichert und mit einem leistungsfremden Sogeffekt versehen.

1.3 Kopplungspraktiken und Gegengeschäfte

362. Ein marktbeherrschendes Unternehmen nutzt seine überragende Marktstellung am Markt mißbräuchlich aus, wenn es Leistungen, die nur auf

---

[1]) Zu weiteren Fallgestaltungen vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 409.

schwache Nachfrage treffen, mit einem Angebot koppelt, das erfahrungsgemäß besonders stark nachgefragt wird. So hat das Bundeskartellamt in einem Fall das Verhalten des Deutschen Fußballbundes (DFB) beurteilt.

363. Der Europäische Fußballspitzenverband (UEFA) übertrug dem DFB die Ausrichtung der Endrunde der Fußballeuropameisterschaft 1988. An der Endrunde nahmen neben der vom DFB aufgestellten Nationalmannschaft weitere sieben europäische Fußball-Nationalmannschaften teil, die bis Ende 1987 in Qualifikationsspielen ermittelt wurden. Die Endrundenspiele fanden im Sommer 1988 in acht verschiedenen Stadien der Bundesrepublik Deutschland statt, nachdem zuvor unter den acht Teilnehmern zwei Gruppen zu je vier Mannschaften ausgelost wurden. Der DFB beabsichtigte, den *Verkauf je einer Endspielkarte an den Kauf je einer Eintrittskarte für zwei verschiedene Endrunden-Gruppenspiele zu koppeln.* Der DFB wollte mit der in Aussicht gestellten Vorverkaufsregelung der Vorstellung des Stammpublikums Rechnung tragen, daß zur Verhinderung eines „Schwarzmarktes" der Verkauf von begehrten Endspielkarten an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen sei.

364. Das Bundeskartellamt hat den *DFB als Ausrichter der Europameisterschaft* und als Anbieter von Profi-Fußballveranstaltungen, die gegen Entgelt besucht werden können, während der Dauer der Endrunde der Fußball-Europameisterschaft 1988 als *marktbeherrschendes Unternehmen* angesehen, da er auf dem sachlich und räumlich maßgeblichen Markt der Gruppenspiele und auf dem selbständigen Markt für das Endspiel keinem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die vom DFB *beabsichtigte Kopplung* des Verkaufs je einer Endspielkarte an den Kauf je einer Eintrittskarte für zwei Endrunden-Gruppenspiele ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes *mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 1 GWB,* wenn damit das Interesse der Zuschauer als potentielle Abnehmer der Karten empfindlich beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung ist lediglich dann ausgeschlossen, wenn der Verkauf der Karten für die Gruppenspiele auch ohne Kopplung möglich sei. Eine geringe Beeinträchtigung des Zuschauerinteresses und damit zulässiges Verhalten sah das Bundeskartellamt in der Kopplung des Endspielverkaufs mit Gruppenspielkarten, die die Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Die Kaufinteressenten sollten nach Maßgabe der jeweils noch vorrätigen Kartenkontingente die Möglichkeit haben, im Rahmen der verlangten Kopplung den Kauf der Endspielkarte mit zwei Karten für verschiedene Gruppenspiele der Mannschaft der Bundesrepublik Deutschland zu verbinden. Der DFB sicherte dem Kartellamt zu, die kartellrechtlich bedenklichen Kopplungen des Kartenverkaufs für die Europameisterschaft 1988 aufzuheben.

365. Die Monopolkommission ist mit dem Bundeskartellamt der Auffassung, daß der DFB als Ausrichter der Fußball-Europameisterschaft Unternehmer im Sinne des GWB ist und das Endspiel im Vergleich zu den Gruppenspielen ein eigener Markt ist, auf dem der DFB über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GWB verfügt. Dem Endspiel in der Fußball-Europameisterschaft als eine gewerbliche Leistung für die Freizeitaktivität der Bevölkerung bringt die Öffentlichkeit ein derart herausragendes Interesse entgegen, daß aus der Sicht der potentiellen Abnehmer das Endspiel nicht mit einem Gruppenspiel austauschbar ist.[2]) Wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen das Angebot einer *Leistung auf einem Markt mit nur schwacher Nachfrage* mit dem *Angebot einer Leistung auf einem anderen Markt mit ausgeprägt hoher Nachfrage* in der Erwartung *koppelt,* daß die erfahrungsgemäß hohe Nachfrage des einen Marktes auf die erwartungsgemäß niedrige Nachfrage des anderen ausstrahlt, so ist darin grundsätzlich ein Mißbrauch zu sehen.[3]) Die sachliche Rechtfertigung eines solchen Vorgehens entspricht nicht einer vom DFB behaupteten „Pflege des Kundenstammes", da die Verbesserung einer Dienstleistung nicht im „Aufdrängen" zusätzlicher Leistungen gesehen werden kann, sondern allenfalls in einer optimalen Anpassung an Kundenpräferenzen. Im Ergebnis hält die Monopolkommission die Wertung des Bundeskartellamtes, daß eine Verknüpfung des Kartenverkaufs nur durchgeführt werden darf, wenn der Verkauf auch ohne Kopplung gelingt, zutreffenderweise für so weitreichend, daß eine *Kopplung insgesamt hätte untersagt werden können.* Der nunmehr durch die beschränkte Kopplung für den DFB erzielte wirtschaftliche Vorteil erscheint so marginal, daß auch aus dieser Sicht eine vollständige Aufgabe des gekoppelten Kartenverkaufs hätte verlangt werden können. Das noch bestehende Risiko, daß entgegen der Anordnung des Bundeskartellamtes im Einzelfall dennoch unzulässige Kopplungen des Kartenverkaufs unter Ausnutzung der Unwissenheit der Abnehmer auftreten könnten, wäre ausgeschlossen worden.

2. Die Anwendung der Fusionskontrollvorschriften

2.1 Angezeigte Zusammenschlüsse und Untersagungen

366. Im Berichtszeitraum 1986/1987 sind 1 689 Zusammenschlüsse beim Bundeskartellamt angezeigt worden. Damit ist die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse gegenüber dem Berichtszeitraum 1984/1985 wiederum angestiegen. Im damaligen Berichtszeitraum wurden 1 284 vollzogene Zusammenschlüsse angezeigt. Seit 1983 ist eine ständige Zunahme der Fusionsfälle zu verzeichnen, wobei der internationale Marktbezug der Zusammenschlüsse immer deutlicher zu erkennen ist.

Insgesamt ist seit Beginn der Zusammenschlußkontrolle im Jahre 1974 die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse[4]) bis zum 31. Dezember 1987 auf 8 275 angestiegen, wovon 5 563 als kontrollpflichtige Vorgänge nach § 24 GWB geprüft wurden. Seit Einführung der Vierten GWB-Novelle unterlie-

[2]) BGH, WuW/E BGH 2406, 2408 „Inter Mailand-Spiel".

[3]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 412.

[4]) In dieser Zahl sind sowohl die nur nachträglich angezeigten wie präventiv angemeldeten und nach Vollzug angezeigten Zusammenschlüsse enthalten (§ 23 GWB).

gen ca. zwei Drittel aller Zusammenschlußvorgänge der zwingenden präventiven Zusammenschlußkontrolle.

Tabelle 1

Übersicht über die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse und der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagungen, gegliedert nach Berichtszeiträumen der Monopolkommission

Berichtszeitraum	Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse	Zahl der Untersagungen
1973/1975	773	4
1976/1977	1 007	7
1978/1979	1 160	14
1980/1981	1 253	21
1982/1983	1 109	10
1984/1985	1 284	13
1986/1987	1 685	5
Insgesamt	8 275	74

Quelle: Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes

367. Im Berichtszeitraum 1986/1987 wurden vom Bundeskartellamt fünf Untersagungen ausgesprochen. Damit hat sich die Zahl der insgesamt untersagten Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben auf 74 bis zum Ende des Berichtszeitraums erhöht.[5]) Die starke Vorfeldwirkung der Fusionskontrolle läßt den erheblichen Rückgang der Untersagungen nicht als besonders bedeutsam erscheinen. Unternehmen gehen vermehrt dazu über, Zusammenschlußvorhaben in kartellrechtlich kritischen Bereichen in informellen Gesprächen mit dem Bundeskartellamt im Vorfeld zu erörtern, um festzustellen, inwieweit das beabsichtigte Vorhaben aus der Sicht des Bundeskartellamtes untersagt werden kann. In vielen Fällen werden nach den Vorgesprächen die Zusammenschlußvorhaben aufgegeben oder modifiziert und unter Berücksichtigung der vom Bundeskartellamt geäußerten kartellrechtlichen Bedenken vollzogen. In den Jahren 1986/1987 wurden 26 angemeldete Zusammenschlußvorhaben wieder aufgegeben. Die Zahl der Fälle, in denen durch die Vorprüfung des Bundeskartellamtes Zusammenschlußvorhaben nach informellen Gesprächen von den Beteiligten aufgegeben wurden, stieg nach Auskunft des Bundeskartellamtes von 136 Ende 1985 auf 162 Ende 1987. Die Untersagungen betreffen mit einer Ausnahme den Pressebereich. Damit wird deutlich, daß die verminderte Zahl der Untersagungen auch darauf zurückzuführen ist, daß am Zusammenschluß beteiligte inländische Großunternehmen vermehrt dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, was im Pressebereich nicht der Fall ist. Die Fusionskontrolle beschränkt damit entgegen ihrem ursprünglichen Ansatz zunehmend externes Wachstum derjenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe grenzüberschreitendem Wettbewerb nicht ausgesetzt sind.

368. Bei den vom Bundeskartellamt untersagten fünf Zusammenschlüssen bzw. Zusammenschlußvorhaben[6]) handelt es sich um folgende Fälle:

— Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH/ Südhessische Post GmbH
(rechtskräftig nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß vom 12. Mai 1986; B 6-16/85; AG 1986, 370,

— Hüls AG/Condea Chemie GmbH
(rechtskräftig)
Beschluß vom 8. Dezember 1986; B 3-58/86; WuW/ E BKartA 2247,

— Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH/Schlei-Verlag GmbH[7])
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 14. Januar 1987; B 6-108/86; WuW/ E BKartA 2251,

— Axel Springer Verlag AG und Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG/Kieler Zeitung, Verlags- und Druckerei GmbH & Co. KG
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 29. April 1987; B 6-111/86; WuW/E BKartA 2259,

— Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co. KG/Borbecker Nachrichten und Werdener Nachrichten Wilh. Wimmer GmbH & Co. KG
(nicht rechtskräftig)
Beschluß vom 19. Mai 1987; B 6-88/86; AG 1987, 354.

369. Für die 74 Untersagungen seit Beginn der Fusionskontrolle ergibt sich folgender Verfahrensstand zum 31. Dezember 1987:[8])

— 34 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, acht davon im Berichtszeitraum.

— Zwölf Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen oder haben sich in sonstiger Weise erledigt, vier davon im Berichtszeitraum.

— 18 Verfügungen wurden rechtskräftig aufgehoben, drei davon im Berichtszeitraum.

— Fünf Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt.

— Gegen vier Untersagungen läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht.

— Ein Verfahren ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

[5]) Hierin ist die erneute Untersagungsverfügung im Falle „Philip Morris Rothmans" (BKartA, WuW/E BKartA 2204), die nach einer Umstrukturierung der Beteiligung von Philip Morris an Rothmans erging, nicht enthalten.

[6]) Es wurden drei nachträglich kontrollpflichtige (eine Untersagung erfolgte ohne Anmeldung bzw. Anzeige des Zusammenschlußvorhabens) und zwei präventiv kontrollpflichtige Zusammenschlußvorgänge untersagt.

[7]) 1988 nach Rücknahme der Beschwerde rechtskräftig geworden.

[8]) Siehe die ausführliche Übersicht im Anhang (Abschnitt C).

2.2 Zusammenschlußtatbestand

370. In einigen Fällen haben Unternehmen, deren Zusammenschlußvorhaben wegen der Erfüllung des Zusammenschlußtatbestandes nach § 23 Abs. 2 GWB der Zusammenschlußkontrolle unterlag und vom Bundeskartellamt untersagt worden wäre bzw. untersagt wurde, Ausweichstrategien zur Umgehung der Fusionskontrolle angewendet, indem sie Gestaltungsformen des Zusammenschlusses entwickelten, die der Zusammenschlußtatbestand des GWB nicht erfaßte, obgleich sie wie ein Zusammenschluß wirkten. Zu den im letzten Hauptgutachten geschilderten Fallgruppen des Erwerbs von Anteilen unterhalb der 25 %-Schwelle des § 23 Abs. 2 Nr. 2a GWB[9]) kann eine *neue Fallgruppe* hinzugeordnet werden. *Familienangehörige* von Anteilseignern marktbeherrschender und finanzkräftiger Unternehmen *erwerben* an Unternehmen *Anteile,* deren unmittelbarer Erwerb durch die Gesellschafter oder deren Unternehmen *fusionskontrollrechtlich* hätte beanstandet werden können. In einem anderen Fall erwarben leitende Angestellte eines Unternehmens persönlich die Anteile an einem Konkurrenzunternehmen.

371. Die *Rudolf-August Oetker KG* war neben den als Kommanditisten beteiligten sechs Kindern von *Rudolf-August Oetker* zu 10 % als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma *Söhnlein Rheingold KG* beteiligt. Die Rudolf-August Oetker KG beabsichtigte, über Söhnlein alle Anteile an der Sektkellerei Henkell & Co. zu erwerben. Sowohl Söhnlein wie Henkell sind Marktführer in der Sektherstellung. Nach dem Zusammenschluß hätten die Sektkellereien einen Gesamtmarktanteil von 28,9 % erzielt.

In ausführlichen Vorgesprächen signalisierte das Bundeskartellamt den betroffenen Unternehmen, daß es den beabsichtigten Zusammenschluß untersagen würde, da der hohe Marktanteil, der Abstand zu den folgenden, überwiegend mittelständischen Wettbewerbern, die hohe Finanzkraft des Oetker-Konzerns und schließlich die Streuung bekannter und bedeutender Sektmarken der am Zusammenschluß Beteiligten über alle Preissegmente nach dem Zusammenschluß das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung erwarten ließen. Oetker strukturierte daraufhin die Unternehmen um. Die Rudolf-August Oetker KG schied aus der Söhnlein Rheingold KG aus. Die Söhnlein-Anteile wurden auf direkte Angehörige von Oetker übertragen, wobei ein Verwandter als persönlich haftender Gesellschafter in die Söhnlein Rheingold KG eintrat. Sodann erwarben die drei durch einen Pool-Vertrag verbundenen Gesellschafter der Söhnlein Rheingold KG die Henkell-Anteile aus ihrem Privatvermögen.

Das Bundeskartellamt hat die personelle und kapitalmäßige Beteiligung der Oetker-Angehörigen am Oetker-Konzern und die damit verbundenen Einflußmöglichkeiten eingehend untersucht. Eine Einflußmöglichkeit der Verwandten bei der Bankgesellschaft von 1899 (vormals Bank für Brauindustrie AG), die die Binding-Brauerei beherrscht, wurde beseitigt, indem die Abkömmlinge, die den Henkell-Erwerb getätigt hatten, als Aktionäre aus der Bankgesellschaft von 1899 ausschieden. Nach der Prüfung der Vertragsentwürfe hielt das Bundeskartellamt die erwerbende Söhnlein Rheingold KG und damit die Henkell-Anteile dem Oetker-Konzern nicht mehr für zurechenbar. Dadurch war der Zusammenschluß nicht mehr kontrollpflichtig, da die Umsätze von Henkell und Söhnlein unter der 500 Millionen-Schwelle des § 24 Abs. 8 Nr. 1 GWB lagen.

372. Im Fall *WAZ/Borbecker und Werdener Nachrichten* hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß untersagt, weil die marktbeherrschende Stellung der WAZ KG mit ihren Abonnementszeitungen WAZ und NRZ durch den Erwerb der einzigen Randkonkurrenz in Gestalt lokaler Wochenblätter verstärkt werden würde.[10]) Als Reaktion auf die Untersagung wurde eine Personalgesellschaft von Angehörigen der Anteilseigner der WAZ-Gruppe gegründet, die die Anteile der Borbecker und Werdener Nachrichten übernahm. Zwischen den Angehörigen der Gesellschafter der WAZ-Gruppe und der WAZ KG besteht keine gesellschaftsrechtliche Verbindung. Das Bundeskartellamt prüft, ob die Anteile nach Änderung des ursprünglichen Zusammenschlußvorhabens der WAZ-Gruppe noch zugeordnet werden können.

373. In Frage steht, ob erwerbende Anteilseigner mit einem Unternehmen gleichgesetzt werden können, das aus kartellrechtlichen Gründen die Akquisition nicht durchführen kann, nur weil enge familiäre Bindungen zu den Anteilseignern dieses Unternehmens bestehen. Das Gesetz berücksichtigt als Zusammenschlußtatbestand Interessenidentität nur unter der engen Voraussetzung einer personellen Verflechtung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 GWB). Die Rechtsprechung hat bei der Beurteilung der sog. „Mehrmütterklausel" im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB familiäre Bindungen zwischen den Gesellschaftern nicht als hinreichende Gemeinsamkeit der Beherrschung anerkannt. Erforderlich ist eine auf Dauer gesicherte, beständige, einheitliche Einflußnahme auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit.[11]) Diese Interessengleichheit kann zwar auch auf der Zugehörigkeit zu derselben Familie beruhen.[12]) Die Familienbindung allein wird diese Wirkung jedoch nicht sicherstellen können.[13]) Dann können auch in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation weder eine Interessenidentität noch ein Zusammenschlußtatbestand angenommen werden. Die familiäre Bindung zwischen den Beteiligten bietet nicht die notwendige Beständigkeit und Sicherheit der Einflußnahme auf das abhängige Unternehmen.[14]) Aus den gleichen Gründen scheitert die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Verbotes von Umgehungsgeschäften. Aus dem Lebenssachverhalt ergeben sich zwar Hinweise darauf, daß Oetker oder die Eigentümer der WAZ an der Beherrschung der von den Angehörigen erworbenen Unternehmen interessiert waren und sich damit in eine Rechtsposition bringen wollten, die an sich gesetzlich mißbilligt wurde. Jedoch vermit-

[9]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 432ff.

[10]) Beschluß des Bundeskartellamtes vom 19. Mai 1987, AG 1987, S. 354ff.

[11]) BGHZ 81, 56, 60.

[12]) BGH, WuW/E BGH 1608, 1611 „WAZ".

[13]) Vgl. auch BGH, BB 1981, S. 574, 575.

[14]) Vgl. auch KG, WuW/E OLG 4075 „Kieler Nachrichten".

telt der Erwerb über Familienmitglieder von Oetker oder den Eigentümern der WAZ keine gesellschaftsrechtlich abgesicherte und damit strukturell gefestigte Position, die einem vom Gesetz nicht gewollten Erfolg gleichkommt. Wenn der Erwerb durch Angehörige an einem Konkurrenzunternehmen stattgefunden hat, lassen sich die Beteiligten allenfalls wegen des Verbotes abgestimmter horizontaler Verhaltensweisen (§ 25 Abs. 1 GWB) überprüfen, soweit das tatsächliche Marktverhalten dazu Anlaß gibt.

374. In einem anderen Fall erwarb die *REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG* eine Mehrheitsbeteiligung an der Dugena Uhren und Schmuck AG. Später kauften die *Generalbevollmächtigten* der REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Wiegandt und Schneider, über einen Poolvertrag 60 % der Anteile von Uhren-Christ. Die anderen 40 % übernahmen zwei noch nicht volljährige Kinder des persönlich haftenden Gesellschafters der REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG. Uhren-Christ vertreibt Schmuck und Markenuhren in eigenen Filialen in Deutschland.

Das Bundeskartellamt kam zu dem Ergebnis, daß der Erwerb von Uhren-Christ durch Wiegandt und Schneider keinen Zusammenschlußtatbestand zwischen REWE-Leibbrand/Dugena und Uhren-Christ erfülle. Auf Uhren-Christ könne Leibbrand keinen maßgebenden Einfluß über seine Kinder ausüben, da für die beiden mit je 20 % an Christ beteiligten minderjährigen Kinder eine Ergänzungspflegschaft gemäß § 1909 BGB bestellt wurde. Ohne Zustimmung des unabhängigen Ergänzungspflegers sei eine Einflußmöglichkeit über die Kinder ausgeschlossen. Zwar seien die an Uhren-Christ beteiligten Wiegandt und Schneider gleichzeitig Generalbevollmächtigte der REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG. Die organschaftliche Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsbefugnis in der REWE-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG liege jedoch ausschließlich bei der Leibbrand Kommanditgesellschaft und damit bei dem persönlich haftenden Gesellschafter Willi Leibbrand. Ein Zusammenschluß im Sinne einer personellen Verflechtung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 GWB) sei daher nicht gegeben. Weitere Umstände, die eine sonstige Verflechtung gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 GWB begründen könnten, seien nicht nachzuweisen.

375. Die Monopolkommission hat Bedenken, ob die Voraussetzungen des § 1909 BGB für die Anordnung einer Dauerpflegschaft gegeben waren. Die Anordnung der Ergänzungspflegschaft erfolgt, wenn die Eltern in der Besorgung persönlicher oder vermögensrechtlicher Angelegenheiten ihrer Kinder rechtlich oder tatsächlich verhindert sind, wobei mit einer Selbstablehnung grundsätzlich kein ausreichendes Bedürfnis für die Anordnung der Pflegschaft dargetan ist. Nur ein sich aus der gesellschaftsrechtlichen Lage ergebender Interessenkonflikt der Eltern, die ihre Kinder in deren Rechtsstellung als Kommanditisten vertreten, kann wegen einer rechtlichen Verhinderung zur Anordnung der Pflegschaft führen. Ein solcher „Dauerkonflikt" ist bei Familiengesellschaften mit Minderjährigen in der Regel nicht gegeben. Als nicht hinreichendes Bedürfnis ist der durch den Anteilserwerb möglicherweise verwirklichte kartellrechtliche Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 GWB zu werten, da das rechtliche Hindernis an der Ausübung der Gesellschaftsrechte sich erst aus einer möglichen Marktbeherrschung im Sinne des § 24 Abs. 1 GWB und einer daran geknüpften Untersagung — nicht aber aus einem Interessenkonflikt — ergibt. Wirtschaftliche Nachteile als Folge des Anteilserwerbs können die rechtliche Verhinderung des gesetzlichen Vertreters nicht begründen.[15]

376. Die Monopolkommission ist der Ansicht, daß in diesem speziellen Fall der Zusammenschlußtatbestand der personellen Verflechtung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4 GWB) erfüllt ist. Danach gilt die Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder des sonstigen zur Geschäftsführung berufenen Organs von Unternehmen als Zusammenschluß. Das zur Geschäftsführung berufene Organ wird bei juristischen Personen nach Gesetz und Satzung bestimmt. In Personalgesellschaften sind nach der Rechtsprechung nur die persönlich haftenden Gesellschafter zur organschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung befugt. Dieses Prinzip der Selbstorganschaft der Personalgesellschaft ist nicht unumstritten, da der Schutz mithaftender Gesellschafter auch bei einer Fremdorganschaft gesichert werden kann. Aber auch bei Anerkennung zwingender Selbstorganschaft kann im vorliegenden Fall ein Zusammenschluß bejaht werden. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Nr. 4 GWB kann nicht nur im gesellschaftsrechtlichen Sinn verstanden werden. Auch Einzelkaufleute werden als geschäftsleitende Organe ihres Unternehmens angesehen. In der Regel werden jedoch Personen von der Vorschrift des § 23 Abs. 2 Nr. 4 GWB nicht erfaßt, die mit vom Geschäftsführungsorgan *abgeleiteten* Befugnissen ausgestattet sind, wie etwa Prokuristen oder Generalbevollmächtigte. Das ist mit der Weisungsabhängigkeit zu begründen. Selbständige Entscheidungen zur Verknüpfung der mit eigenen Beteiligungen verbundenen Interessen mit denen des vertretenen Unternehmens sind rechtlich nicht gesichert. Im vorliegenden Fall kann jedoch von der erforderlichen Unabhängigkeit des Handelns auch bei abgeleiteten Organbefugnissen ausgegangen werden.

377. Nach der Organisationsstruktur des Unternehmens REWE-Leibbrand oHG kann Leibbrand nicht persönlich alle Unternehmensbereiche als Geschäftsführer abdecken. Deshalb ist ein vorstandsähnliches Gremium von Generalbevollmächtigten geschaffen worden, das nach außen hin die REWE-Leibbrand oHG wie ein Geschäftsführungsorgan vertritt. Wiegandt und Schneider sind daher einem Geschäftsführer bzw. einem Unternehmensorgan gleichzustellen, da der rechtliche Unterschied zwischen einem Generalbevollmächtigten und einem Geschäftsführer einer Gesellschaft nicht zur Trennung der Interessen von Dugena und Uhren-Christ führt. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Generalbevollmächtigten Schneider, selbst wenn er lediglich Gesellschafter und nicht Geschäftsführer der Uhren-Christ GmbH geworden ist. Es kommt nämlich nicht auf eine Identität der Organe an, in denen die Personen der durch per-

[15] Vgl. BGHZ E 65, 93, 95 und 102 für die Anordnung einer Dauerpflegschaft in einer Kommanditgesellschaft zur Erlangung steuerlicher Vorteile.

sonelle Verpflechtungen verbundenen Unternehmen eingesetzt sind. Das Bundeskartellamt hätte daher im vorliegenden Falle die Erfüllung eines Zusammenschlußtatbestandes feststellen können. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß in diesem Falle auch tatsächlich aufgrund der Marktdaten eine Untersagung hätte erfolgen müssen.

2.3 Auslandswettbewerb

378. Die Monopolkommission hat sich in ihrem Hauptgutachten 1978/1979 ausführlich mit der Einbeziehung des Auslandswettbewerbs bei Prüfung der zur Wettbewerbsintensität beitragenden Marktstrukturen befaßt.[16]) Die Beurteilung der Intensität des Auslandswettbewerbs wird nur im konkreten Einzelfall möglich sein. Die Monopolkommission hat auf Faktoren hingewiesen, die als Beurteilungskriterien herangezogen werden können, um die Marktwirksamkeit von Auslandswettbewerb einzuschätzen. Zu diesen Faktoren können langfristige Lieferverträge, Handels- und Serviceorganisationen sowie Präferenzen der Abnehmer zählen. Erhebliche freie Kapazitäten mögen für einen zukünftigen, weiter zunehmenden Wettbewerbsdruck auf den Inlandsmarkt sprechen, jedoch nur dann, wenn die Überkapazitäten erst seit kurzem bestehen und der Übergang zum effektiven Wettbewerb bereits erfolgt ist bzw. aus rein tatsächlichen Gründen noch nicht erfolgen konnte. Kritisch bewertet die Monopolkommission die Beurteilung des *Importwettbewerbs aus Staatshandelsländern* durch das Bundeskartellamt im nachfolgenden Fall.

379. Die Schmiedewerke Krupp-Klöckner GmbH und die Thyssen Stahl AG beabsichtigten, den Bereich „Schmieden" und „Weiterverarbeiten" der Thyssen Stahl AG und den Bereich „Titan-Halbzeug und -legierungen" der Thyssen Edelstahlwerke AG in dem Unternehmen „Vereinigte Schmiedewerke Union GmbH" zu konzentrieren. Dem Bundeskartellamt erschienen die durch den Zusammenschluß herbeigeführten Marktstrukturen auf dem Markt für „rollendes Eisenbahnzeug" problematisch. Der Markt umfasse komplette Radsätze, deren Ersatzteile wie Radscheiben, Rollräder, Radreifen, -achsen, Kurbeln, Zapfen sowie Sprengringe. Die Radsätze wurden zu einem Markt zusammengefaßt, obwohl ihre Einzelteile untereinander nicht austauschbar sind.

380. Das Bundeskartellamt stellte keine marktbeherrschende Stellung fest, obwohl die am Zusammenschluß beteiligten Schmiedewerke Krupp-Klöckner einen Marktanteil von 50,3 % und Thyssen einen Marktanteil von 26,0 % erreichen. Ein weiterer Wettbewerber erzielte 9,5 % Marktanteil. Die Importquote lag bei 14,1 %. Das Bundeskartellamt erwartete durch den Zusammenschluß einen Marktanteil der am Zusammenschluß Beteiligten von 76,3 %. Es hielt jedoch die hohen Marktanteile auf dem Markt für „rollendes Eisenbahnzeug" nicht für einen Ausdruck von Marktmacht. Die strukturellen Merkmale des Marktes belegten geringe Verhaltensspielräume der Anbieter, die auch durch die Gegenmacht der auf der Nachfrageseite stehenden Bundesbahn bedingt seien. Die wenigen Anbieter verfügten über hohe Fertigungskapazitäten, mit denen ein technologisch wenig anspruchsvolles und ohne Schwierigkeitsgrad herzustellendes Produkt in großen Mengen angeboten werden könne. Die inzwischen erreichte Bedarfsdeckung der Deutschen Bundesbahn führe zu Überkapazitäten. Die Unternehmen arbeiteten mit hohen Verlusten, was gegen das Bestehen von Marktmacht spreche. Die *Importquote* von nahezu 14,1 % in 1985, die sich überwiegend aus *Lieferungen der DDR und CSSR* ergebe, reiche aus, um der Bundesbahn hinreichende Ausweichmöglichkeiten zu bieten. Mit vermehrtem Auslandswettbewerb sei schon deshalb zu rechnen, weil sich die Bundesbahn nicht mehr dem politischen Druck ausgesetzt sehe, ausschließlich inländische Anbieter bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Die Bundesbahn habe ihr Vergabeverhalten aufgrund von Hinweisen des Bundesrechnungshofes geändert. Das — aus anderen Gründen — bislang nicht verwirklichte Vorhaben sei daher nicht zu untersagen.

381. Bei der vom Bundeskartellamt vorgenommenen Beurteilung des Falles stellt sich die Frage, ob in ausreichendem Maße Anforderungen an den Nachweis gestellt wurden, die durch die Marktanteilsvorsprünge indizierte Marktbeherrschung zu widerlegen. Durch den Zusammenschluß wird die Monopolvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB und die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 GWB erfüllt. Bei der Einschätzung der Marktanteile ergibt sich eine geringe Bedeutung des Marktanteils des weiteren Wettbewerbers, da er selbst keine Einrichtung zur Warmverformung hat und Halbfertigprodukte von Krupp bzw. Thyssen beziehen muß. Nach Einschätzung der Monopolkommission wird durch den Zusammenschluß der Schmiedewerke auf dem Markt für „rollendes Eisenbahnzeug" nahezu eine Monopolstellung erreicht. Es erscheint sehr *fragwürdig, ob der Import aus zwei Staatshandelsländern als ausreichende Ausweichalternative der Deutschen Bundesbahn angesehen werden kann.* Importwettbewerb wird nur dann als Argument zur Widerlegung der Oligopolvermutung anerkannt werden können, wenn eindeutige Indizien — etwa gleich hohe Importe wie Exporte — auf einen größeren realen Markt hinweisen.[17]) Zweifel bestehen jedoch bei Importen aus sozialistischen Ländern, da diese Importe nicht aus unternehmerischen Gründen erfolgen. Hier hätte nach Ansicht der Monopolkommission der Frage nachgegangen werden müssen, ob durch Importe aus Staatshandelsländern langfristige Strukturdaten für den betroffenen Markt gesetzt werden, die zur Widerlegung der Oligopolvermutung geeignet sind. Es hätte geprüft werden müssen, ob die Importe nicht lediglich kurzfristig wegen dort vorhandener freier Kapazitäten oder zur vorübergehenden Devisenbeschaffung eingesetzt werden oder ob aufgrund langfristiger Lieferverträge deutliche Präferenzen der Deutschen Bundesbahn für das osteuropäische Angebot bestanden. Diese Voraussetzungen erscheinen bei einer relativ geringen Importquote von 14,1 % nicht gegeben. Das Bundeskartellamt hat die marktstruktu-

[16]) Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 622 ff.

[17]) Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 492.

relle Bedeutung des osteuropäischen Angebots auch deshalb hoch eingeschätzt, weil der potentielle Wettbewerb mit Anbietern aus westeuropäischen Nationen wegen bestehender Heimatschutzabkommen ausgeschlossen war. Da die marktstrukturelle Bedeutung von Importen aus Staatshandelsländern ohnehin zweifelhaft ist, erscheint die Importquote von 14,1 % als nicht ausreichend, die durch den hohen Marktanteil indizierte Marktbeherrschungsvermutung zu widerlegen. Im übrigen hätte nach Auffassung der Monopolkommission auch die Erwartung künftiger Geschäftsabschlüsse mit Unternehmen westlicher Länder einer eingehenderen Begründung bedurft.

382. Ähnlich wurde in einem anderen Fall Auslandswettbewerb berücksichtigt, ohne den davon ausgehenden potentiellen Wettbewerbsdruck zu untersuchen und konkret zu belegen. *Olivetti* beabsichtigte, 98,4 % des Grundkapitals der zum VW-Konzern gehörenden Triumph Adler zu erwerben. VW bekam im Rahmen dieses Zusammenschlusses eine 5 %ige Beteiligung an Olivetti eingeräumt. Olivetti ist mit einem Weltumsatz von ca. 9 Mrd. DM im Jahre 1985 der größte europäische EDV-Anbieter; die Deutsche Olivetti GmbH erzielte in der Bundesrepublik einen Umsatz von 450 Mio. DM, wobei der Umsatz mit Personal-Computern erheblich stieg. Die Umsatzentwicklung bei Schreibmaschinen war gegenläufig. Triumph Adler erwirtschaftete einen Weltumsatz von 1,6 Mrd. DM. Der Inlandsumsatz belief sich auf 495 Mio. DM. Der Konzern erlitt trotz wert- und stückzahlenmäßig gestiegenem Schreibmaschinenabsatz erhebliche Verluste. Der Zusammenschluß führte zu Überschneidungen im Angebot von Schreibmaschinen, bildschirmorientierten Textsystemen, Personal-Computern, Büro-Computern, Druckern, Kopiergeräten, Tisch- und Taschenrechnern.

383. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, obwohl der beabsichtigte Zusammenschluß zunächst als untersagungswürdig angesehen wurde, da er zum Entstehen eines marktbeherrschenden Oligopols von Triumph Adler/Olivetti und Olympia auf dem *Markt für Schreibmaschinen* führen könnte. Von dieser Einschätzung ist die Beschlußabteilung später abgewichen; insbesondere sei gegenwärtig auf dem Markt von erheblichem Preis-, Produkt- und Innovationswettbewerb auszugehen. Es spreche auch nichts dafür, daß es nach dem Zusammenschluß von Olivetti und Triumph Adler angesichts der erheblichen Konkurrenz durch IBM und ausländische Wettbewerber wie japanische Anbieter zu einem friedlichen Oligopolverhalten kommen könne.

384. Die Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 GWB waren sowohl für den Gesamtmarkt wie für einzelne Teilmärkte von Schreibmaschinen erfüllt. Wegen des *bestehenden Produkt- und Innovationswettbewerbs wurde die Vermutung als widerlegt* angesehen. Neben großen innovatorischen Entwicklungen seien ständig Verbesserungen der Anwendungsmöglichkeiten aus der Weiterentwicklung der Elektronik zu verzeichnen und zudem weitere technologische Sprünge zu erwarten, wie z. B. Thermoverfahren, Tintenspritzverfahren, Integration der Geräte zu „textprocessing"-Arbeitsplätzen. Die Konkurrenten von Triumph Adler und Olivetti — Olympia, IBM, Brother sowie andere japanische Hersteller — würden sich nicht als friedliche Oligopolisten verhalten, da sie selbst zum Teil Marktanteile verloren hätten, die sie zurückerobern wollten, oder durch Aufbau neuer Fertigungskapazitäten zu erkennen gäben, daß sie ihre Marktposition ausbauen wollten. Schließlich sei der Marktzugang offen. Auch die Bevorzugung deutscher Anbieter durch den Fachhandel stelle kein entscheidendes Marktzugangshemmnis dar. Die Entwicklung auf dem Automobilmarkt habe gezeigt, daß japanische Konkurrenten sogar bei starren Ausschließlichkeitsbindungen den Marktzugang schaffen könnten. Langfristig sei deshalb bei elektronischen Schreibmaschinen der Einfluß der japanischen Wettbewerber genau wie bei anderen elektronischen Produkten wirksam.

385. Die Monopolkommission teilt die vom Bundeskartellamt vorgenommene Markteinschätzung, wenn auch das Wettbewerbsgeschehen teilweise pauschal gewürdigt und die positiven Wettbewerbselemente sehr betont wurden. So besagt der Hinweis, daß die japanischen Anbieter bei vielen elektronischen Produkten sehr erfolgreich sind und auf dem deutschen Automobilmarkt trotz Ausschließlichkeitsbindungen der heimischen Hersteller erfolgreich eingedrungen sind, noch nicht viel für den Schreibmaschinenmarkt. Einmal wird man nicht ohne weiteres von gewissen Wettbewerbsabläufen auf einem Markt ohne nähere Einzelfallanalyse auf mögliche Wettbewerbsprozesse in anderen Märkten schließen dürfen. Zudem spielt sich der Wettbewerb zwischen Unternehmen und nicht zwischen Nationen ab. Die Marktanalyse ergab, daß in den relevanten Märkten die japanischen Unternehmen bislang keine nennenswerten Umsätze im Inland erzielen konnten und in den letzten Jahren eher Stagnation oder Rückgang zu verzeichnen hatten. Dennoch wird man der Auffassung, daß auch nach dem Zusammenschluß Triumph Adler/Olivetti auf dem Schreibmaschinen-Markt mit wesentlichem Wettbewerb zu rechnen ist, im Ergebnis zustimmen können. Hierfür spricht insbesondere, daß der Markt durch erheblichen Produkt-, Innovations- und Preiswettbewerb gekennzeichnet ist, der ein friedliches Oligopolverhalten erschweren bzw. unmöglich machen dürfte.

386. Im übrigen zeigt dieser Fall die Schwierigkeiten, die dynamische Entwicklung von Märkten angemessen bei der Marktabgrenzung zu würdigen. Die Unternehmen vertraten die Auffassung, daß man zumindest Schreibmaschinen, Textsysteme, Personal-Computer und Büro-Computer zu einem Markt zusammenfassen müsse. Personal-Computer könnten zur Texterstellung genutzt und PC-Drucker als Schreibmaschine eingesetzt werden. Es sei deshalb zu erwarten, daß die *Schreibmaschinen bis Anfang der neunziger Jahre durch Personal-Computer verdrängt werden würden.* Demgegenüber neigte das Bundeskartellamt zu einer engeren Marktabgrenzung. Personal-Computer und Schreibmaschinen seien derzeit getrennten Märkten zuzurechnen. Als wesentliche Unterschiede zwischen Personal-Computern und Schreibmaschinen wurden die höhere Bedienungsfreundlichkeit der Schreibmaschine, die technische Überlegenheit der Schreibmaschine bei einfachen und kurzen Schreiben, das repräsentative Schriftbild der Schreibmaschine und erhebliche Preisunter-

schiede zwischen Schreibmaschinen und Personal-Computern angegeben.

Die vom Bundeskartellamt vorgetragene Begründung für die Anerkennung eines eigenständigen Marktes für Schreibmaschinen erscheint nicht überzeugend. Das Bundeskartellamt weist selbst darauf hin, daß sich die einzelnen Preissegmente für Schreibmaschinen und Personal-Computer inzwischen erheblich überlappen. Zudem hat es in den letzten Jahren in den von dem Zusammenschluß betroffenen Märkten erhebliche Preisbewegungen gegeben, so daß man aus den momentanen Preisrelationen kaum auf die zukünftige Entwicklung der Preisverhältnisse schließen kann und damit über ein schlüssiges Abgrenzungskriterium verfügt. Auch die weiteren Argumente für die Annahme von zwei getrennten Märkten erscheinen fraglich, da z. B. die Unterschiede hinsichtlich Bedienungsfreundlichkeit und Schriftbild Faktoren sind, die aufgrund technischen Fortschritts mittelfristig überwunden werden und kaum mehr entscheidende Bedeutung für den Kauf des einen oder anderen Produktes haben werden. Die Grenze zwischen diesen Märkten verwischt sich wegen der weiteren dynamischen technischen Entwicklung zunehmend. Die vom Bundeskartellamt vorgenommene Marktabgrenzung ist in ihrer eher statischen Sichtweise für ausgereifte Produkte angemessen, für diejenigen Märkte hingegen problematisch, die sich in der Entwicklungs- oder Wachstumsphase befinden und in denen dem Produkt- und Innovationswettbewerb eine erhebliche Rolle zukommt. Davon ist für den hier relevanten Markt wohl auszugehen.

2.4 Anwendung der Abwägungsklausel

387. Auch wenn die Untersagungsvoraussetzungen für einen Zusammenschluß vorliegen, kann das Bundeskartellamt nicht einschreiten, wenn die beteiligten Unternehmen nachweisen, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Diese Abwägungsklausel ist in zwei Fällen zur Begründung einer Nichtuntersagung herangezogen worden, in denen nach Auffassung der Monopolkommission der gegebene Sachverhalt die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz GWB zur Anwendung der Abwägungsklausel nicht erfüllte. Das Bundeskartellamt geht in seiner Rechtsanwendungspraxis über die gesetzlichen Voraussetzungen der als Ausnahmetatbestand zur Fusionskontrolle geschaffenen Abwägungsklausel hinaus und erhält damit wettbewerbspolitisch bedeutsame Handlungs- und Beurteilungsspielräume, die direkte behördliche Einflußnahmen auf die Marktstruktur ohne gerichtliche Kontrolle ermöglichen.

388. Die zum VEBA-Konzern gehörende *Preußen Elektra AG* beabsichtigte, von der Elektrowerke AG, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der VIAG, 49,9 % der *Braunschweigischen-Kohlenbergwerke AG*, an der sie bereits 49,9 % der Anteile hielt, und 25 % der Provinzialsächsische Energieversorgungs GmbH zu erwerben. Die Preußen Elektra zählt mit einem Konzernumsatz in Höhe von 8,3 Mrd. DM bei ca. 15 000 Beschäftigten und zahlreichen Unternehmensbeteiligungen zu den großen Stromerzeugungsunternehmen auf der Verbundebene. Der Anteil am gesamten Stromabsatz der öffentlichen Versorgung in der Bundesrepublik beträgt 13,6 %. Die Braunschweigische Kohlenbergwerke AG ist mit einem Umsatz von rd. 700 Mio. DM und 2 965 Beschäftigten in Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb von Kohle und Öl sowie in der Erzeugung und Verteilung von Elektrizität auf der Weiter- und Letztverteilungsebene im Verbundgebiet der Preußen Elektra tätig. Die Provinzialsächsische Energieversorgungs GmbH hält als reine Holding zu 100 % das Stammkapital der Land-Elektrizitäts-GmbH, die auf Weiter- und Letztverteilerstufe als Energieversorgungsunternehmen tätig ist. Sie erzielte mit 180 Beschäftigten 158 Mio. DM Umsatz. Die Provinzialsächsische Energieversorgungs GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem neben der verkaufenden Elektrowerke AG unter anderem auch Contigas, eine 50 %ige Tochter des Bayernwerks, mit 25 % beteiligt ist. Hintergrund dieser Akquisitionen war die langfristige *Arrondierung der Versorgungsgebiete* auf der Verbundebene zwischen der Preußen Elektra und dem Bayernwerk.

389. Das *Bundeskartellamt* hat die Wirkungen des Zusammenschlußvorhabens ausführlich geprüft und kam zunächst zur Auffassung, daß die marktbeherrschende Stellung von Preußen Elektra durch diesen Zusammenschluß verstärkt werde. Die auf dem Stromverteilermarkt in ihrem Versorgungsgebiet *marktbeherrschende Stellung der Preußen Elektra* werde durch den Zusammenschluß *verstärkt,* auch wenn die Verstärkung angesichts der bereits gefestigten Monopolstellung von Preußen Elektra nur gering sei. Jede strukturelle Verfestigung im Energiesektor erfüllt nach Ansicht des Bundeskartellamtes den Tatbestand des § 24 Abs. 1 GWB, da der noch vorhandene Preiswettbewerb sowie der langfristige Wettbewerb um Versorgungsgebiete zu schützen sei. Hier würde die Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG ohne den Zusammenschluß aufgrund der bestehenden Beteiligungsverhältnisse noch eine gewisse Eigenständigkeit im Wettbewerbsverhalten besitzen, da beide Muttergesellschaften ihre unternehmerische Einflußnahme auf die Braunschweigischen Kohlenbergwerke koordinieren müßten und dabei jeweils ihre eigenen Interessen wahren wollten. Das wettbewerbliche Spannungsverhältnis zwischen Preußen Elektra und der Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG werde durch den Zusammenschluß beseitigt. Der Zusammenschluß habe zudem auch keine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen zur Folge, so daß die Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz GWB nicht zum Tragen kommen könne.

Das Zusammenschlußvorhaben wurde dann jedoch nicht untersagt, weil Preußen Elektra dem Bundeskartellamt eine *„Kompensationslösung"* für den durch den Zusammenschluß bewirkten Machtzuwachs anbot. Die Kompensation der Verstärkungswirkung sollte durch den Verkauf von 50 % der Anteile am Strom- und Fernwärmekraftwerk Kiel-Ost (Kraftwerk) an die Stadtwerke Kiel erfolgen. Entsprechend den Beteiligungsverhältnissen sollten sich auch die Nutzungsbefugnisse gestalten. Bislang stand das Kraftwerk im ausschließlichen Eigentum von Preußen

Elektra. Allerdings betrieben die Stadtwerke Kiel und Preußen Elektra schon bislang ein Gemeinschaftsunternehmen (Anteile: 49 % zu 51 %), nämlich die Gemeinschaftskraftwerke Kiel GmbH. Das Gemeinschaftsunternehmen hatte das Kraftwerk gepachtet und stellte beiden Anteilseignern nach ihren Beteiligungsverhältnissen Strom zur Verfügung. Mittels dieser Verträge waren die Dispositionsbefugnisse über das Kraftwerk unabhängig von der eigentumsrechtlichen Zuordnung langfristig der Betreibergesellschaft, also dem Gemeinschaftsunternehmen, zugeordnet. Dennoch sah das Bundeskartellamt in diesem Verkauf eine, wenn auch geringfügige Schwächung der Marktposition von Preußen Elektra. Die eigentums- und gesellschaftsrechtliche Absicherung einer bereits schuldrechtlich gefestigten Unternehmensverbindung bedeute noch eine Verstärkung der Marktstellung der Stadtwerke Kiel. Angesichts der auch nur marginalen Verbesserung der Marktposition für Preußen Elektra durch den Zusammenschluß mit der Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG sei hier eine Kompensation gegeben, so daß eine Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Preußen Elektra nicht festzustellen sei.

390. Zunächst hat die *Monopolkommission* Bedenken, ob die Stadtwerke Kiel einen Marktmachtzuwachs durch den Zusammenschluß erfahren, der die Preußen Elektra auf diesem Markt schwächt. Das Bundeskartellamt hält zwar die Verstärkung der Stadtwerke Kiel für gering. Auch hat die Monopolkommission bereits betont, daß die Ursächlichkeit des Zusammenschlusses für die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung in der Regel durch den gesellschaftsrechtlichen und damit strukturellen Charakter einer Unternehmensverbindung begründet wird. Schuldrechtliche Beziehungen haben diese strukturellen Wirkungen grundsätzlich nicht.[18]) Angesichts der für die Energiewirtschaft typischen Besonderheiten in den Wettbewerbsvoraussetzungen besteht auch langfristig nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Energieversorgungsunternehmen zueinander in Wettbewerb treten.[19]) Im konkreten Fall ist zu beachten, daß die Beteiligung der Stadtwerke Kiel an dem Strom- und Fernwärmekraftwerk Kiel-Ost auch keine zusätzlichen Nutzungsbefugnisse bringt. Die Verhaltensspielräume von Preußen Elektra und der Stadtwerke Kiel sind umfassend und langfristig vertraglich geregelt. Beide Unternehmen wirken über das Gemeinschaftsunternehmen zusammen und treffen hier die noch verbleibenden Entscheidungen über das Kraftwerk. Die ursprüngliche Alleineigentümerstellung von Preußen Elektra ist offenbar vor allem aus finanzierungstechnischen Gesichtspunkten gewählt worden. Die Aufgabe von 50 % des Eigentums an dem Kraftwerk bedeutet zwar für Preußen Elektra die Einbuße eines Vermögensanteils, hat jedoch kaum Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in dieser Region. Es bleibt daher zumindest zweifelhaft, ob die Veränderung der Marktbedingungen im Raum Kiel zu Verbesserungen führt, die nachteilige Auswirkungen des Zusammenschlusses überwiegen.

391. Darüber hinaus wendet das Bundeskartellamt die Abwägungsklausel in einer Weise an, die gegen deren Sinn, gegen den Wortlaut des Gesetzes wie auch gegen die Konzeption der Fusionskontrolle verstößt.

Es ist *Zweck* der Abwägungsklausel, die mögliche Vielfalt von Wirkungen zu berücksichtigen, die von einem Zusammenschluß ausgehen können. Zusammenschlüsse insbesondere von Mehrproduktunternehmen beeinflussen regelmäßig die Bedingungen auf verschiedenen Märkten. Eine Untersagung bezieht sich immer auf Märkte, auf denen die negativen wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses einen bestimmten Grad erreichen. Unberücksichtigt bleibt, daß auf anderen Märkten die Untersagungsvoraussetzungen nicht nur nicht vorliegen, sondern Verbesserungen der Marktverhältnisse eintreten können. Die Abwägungsklausel bezieht sich daher auf Zusammenschlußwirkungen, die von einer Untersagung nach § 24 Abs. 1 GWB erfaßt würden, aber bei einer Gesamtbetrachtung der Zusammenschlußwirkungen ein Eingreifen des Bundeskartellamtes nicht rechtfertigen. Diese Gesamtbetrachtung kann jedoch nicht auf Marktvorgänge erstreckt werden, die nicht auf den Zusammenschluß zurückgehen, sondern von einem der Zusammenschlußbeteiligten zusätzlich initiiert werden.

392. Der *Wortlaut* des § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz GWB verweist in diesem Sinne auch deutlich darauf, daß die in die Beurteilung einzubeziehenden Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen *durch* den Zusammenschluß eintreten müssen. Es handelt sich hier um eine wertende Kausalität, die den Zusammenschluß mit den zu erwartenden Wettbewerbsbedingungen verknüpft. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes genügt es, „wenn sich aufgrund der gegebenen und der auf dem zukünftigen Markt zu erwartenden Marktverhältnisse anhand der konkreten Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen läßt, daß nach allgemeiner Erfahrung über wirtschaftliches Verhalten eine gleichwertige Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ohne den Zusammenschluß nicht zu erwarten ist".[20]) Diese Anforderungen an die Kausalität entsprechen dem strengen Marktbezug der Fusionskontrolle. Die vom Bundeskartellamt angenommenen Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen erfüllen diese dem Gesetz unmittelbar zu entnehmenden Anforderungen nicht. Die Verbesserungen auf dem Strommarkt im Raume Kiel hätten auch ohne den Zusammenschluß Preußen Elektra/Braunschweigische Kohlenbergwerke erwartet werden können.

393. Die Fusionskontrolle ist nach deutschem Recht Bestandteil der mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen *verrechtlichten Wettbewerbsaufsicht* und steht damit im Gegensatz zu Kontrollen mit eher diskretionär-politischem Charakter. Gegenstand der Beurteilung sind daher ausschließlich der Zusam-

[18]) Monopolkommisson, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 460.

[19]) Monopolkommission, Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit der Société Nouvelle Sidéchar S.A. (Ruhrkohle AG), Sondergutachten 16, Baden-Baden 1986, Tz. 115.

[20]) BGH, WuW/E BGH 1533, 1540 „Erdgas-Schwaben"; vgl. auch BGH, AG 1988, S. 103, 106 „Panorama".

menschluß und die von ihm ausgehenden Wirkungen. Das Bundeskartellamt trifft nach § 24 Abs. 1 GWB eine rechtsgebundene, an bestimmte Tatbestandsmerkmale geknüpfte Entscheidung. Darüber hinausgehende Aspekte sind nicht in das Verfahren einzuführen. Insbesondere ist aufgrund dieser Bindung der Kartellbehörde jeder Schritt in Richtung auf eine gestaltende Strukturpolitik versagt. Die Wettbewerbsaufsicht ist vielmehr repressiv. Dieser Konzeption der Fusionskontrolle widerspricht die Berücksichtigung von Strukturveränderungen, die von einem Zusammenschlußbeteiligten ohne Veränderung des Zusammenschlußtatbestandes angeboten werden, um eine Untersagung zu vermeiden.

Die Auffassung des Bundeskartellamtes könnte bedeuten, daß konglomerate Unternehmen selbst wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse realisieren können, wenn sie auf anderen als den vom Zusammenschluß betroffenen Märkten dekonzentrative Wirkungen herbeiführen.

394. Wie der nachfolgende Fall zeigt, verliert sich ein denkbarer Zusammenhang zwischen Zusammenschluß und der Anwendung der Abwägungsklausel vollends, wenn eine Zusage erst die Abwägung zwischen der Verschlechterung und der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen aufgrund zweier verschiedener Zusammenschlüsse ermöglicht. *Procter & Gamble* zeigte im Dezember 1985 dem Bundeskartellamt den bereits im Ausland vollzogenen Erwerb aller Geschäftsanteile der *Richardson-Vicks* an. Procter & Gamble erzielte als Hersteller bekannter Markenartikel, nämlich Wasch- und Reinigungsmittel, Papierprodukte (Höschenwindeln), Körperpflegeprodukte, Haushaltspapiere, Nahrungsmittel und pharmazeutische Produkte, im Jahr 1985/86 mit 76 266 Beschäftigten einen weltweiten Umsatz von 33,5 Mrd. DM und mit inländischen Tochterunternehmen einen Umsatz von mehr als 1 Mrd. DM. Richardson-Vicks erwirtschaftete in 1984/85 weltweit Umsätze von mehr als 2 Mrd. DM mit der Herstellung und dem Vertrieb pharmazeutischer, chemischer und kosmetischer Erzeugnisse. Der Inlandsumsatz, der im wesentlichen über die Richardson GmbH erzielt wurde, betrug 300 Mio. DM. Der Umsatz wird mit der Herstellung und dem Vertrieb von Hustenbonbons, Gesichtswasser, Fußpflegemitteln und Zahnersatzpflegemitteln (Kukident) erreicht.

395. Das Bundeskartellamt sah in diesem Fall die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB als erfüllt an. Durch den Zusammenschluß Procter & Gamble/Richardson-Vicks war zu erwarten, daß die überragende Marktstellung von Richardson-Vicks auf dem *Markt für Zahnprothesenhaftmittel und für Zahnprothesenreinigungsmittel* (Marke „Kukident") verstärkt werden würde. Bereits vor dem Zusammenschluß hatte Richardson-Vicks auf diesen Märkten eine *überragende Marktstellung* im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

Das Bundeskartellamt ermittelte bei Zahnprothesenhaftmitteln einen Marktanteil von 65,8 %. Der *Marktanteil* von Richardson-Vicks war viermal so hoch wie der Anteil des nächstgrößten Wettbewerbers. Der Marktanteil für das Produkt „Kukident" war seit 1979 bei wachsendem Marktvolumen gleich geblieben. Auf dem Markt für Zahnprothesenreiniger erzielte Richardson-Vicks einen Marktanteil von 63,9 % im Jahre 1985, während der nächstgrößere Wettbewerber nur 33,8 % erreichte. Der Marktanteil der übrigen Wettbewerber betrug lediglich 3 %. Richardson-Vicks konnte seinen wertmäßigen Marktanteil von 1979 bis 1985 kontinuierlich um ca. 20 % erhöhen. Als wesentlicher Strukturvorteil wurde die im Vergleich zu den Mitwettbewerbern besondere *Finanzkraft* von Richardson-Vicks angesehen. Im Vergleich zum nächstgrößten Wettbewerber erzielte Richardson-Vicks einen viermal so hohen Umsatz. Wesentliche Markterfolge wurden mit kostspieliger Werbung erzielt. Richardson-Vicks hatte in 1984/85 ein Drittel des auf den relevanten Märkten erzielten Umsatzes für Werbung ausgegeben. Der Finanzkrafteinsatz war daher strukturell besonders bedeutsam. Ein weiterer Strukturvorteil bestand in der hohen *Marktgeltung des Warenzeichens* „Kukident". Zahnersatzpflegemittel werden seit 50 Jahren unter diesen Markennamen vertrieben. Die *Marktzutrittsschranken* wurden vom Bundeskartellamt als sehr *hoch* eingeschätzt, da nur mit erheblichem Werbeaufwand und Produktinnovationen nennenswerte Marktanteile erzielt werden könnten. Zudem war das Produkt „Kukident-Zweiphasen-Reiniger", das allein mit 40 % Marktanteil ein besonders erfolgreiches Produkt darstellte, patentiert.

Die überragende Marktstellung von Richardson-Vicks wurde durch den *zusammenschlußbedingten Zuwachs von Finanzkraft* in Verbindung mit einem *verbesserten Zugang zu den Absatzmärkten* durch Procter & Gamble *verstärkt*. Procter & Gamble erzielte den zehnfachen Umsatz von Richardson-Vicks. Der Einsatz der Finanzmittel von Procter & Gamble war nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch hinreichend wahrscheinlich, da die Kukident-Produkte auf einem wachsenden Markt äußerst erfolgversprechend und gewinnträchtig erschienen und zur Absicherung der Marktanteile eine intensive Werbung erforderlich sein würde.

Der mögliche Einsatz der durch den Zusammenschluß erhöhten Finanzkraft von Richardson-Vicks würde lähmend auf den Wettbewerb wirken, da die Wettbewerber mit der Erhaltung des hohen Marktanteils durch den Finanzkrafteinsatz rechnen müßten und abgeschreckt würden. Das Bundeskartellamt kündigte den Unternehmen eine Untersagung des Zusammenschlusses in der Weise an, daß die Rechtsfolgen nur auf die Inlandswirkungen zu beschränken wären.

396. Noch vor Abschluß des geschilderten Verfahrens meldete *Procter & Gamble ein erneutes Zusammenschlußvorhaben* an. Das Unternehmen beabsichtigte für ihre nunmehrige inländische Tochtergesellschaft, Richardson-Vicks GmbH sämtliche Beteiligungen der *Blendax-Gruppe* zu erwerben. Blendax befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen wie Körper- und Schönheitspflegemittel. Blendax erzielte mit 2 500 Beschäftigten in 1986 einen Umsatz von 560 Mio. DM. Blendax erreichte auf dem Markt für Zahncreme einen Marktanteil von 35,6 %, auf dem Markt für Zahnbürsten 57,8 % und auf dem für Mundhygienegeräte 36,4 %.

Das Bundeskartellamt hielt die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der zusammengeschlossenen Unternehmen Procter & Gamble/Blendax auf *dem Markt für Zahncreme und dem Markt für Mundhygienegeräte* für nicht wahrscheinlich.

397. Allerdings werde durch den Zusammenschluß die *marktbeherrschende Stellung* von Blendax auf dem *Markt für Zahnbürsten verstärkt.* Hier erreichte Blendax einen Marktanteil von 52 % im Jahre 1986. Blendax hat damit einen viermal so großen Marktanteil wie der nächstgrößte Wettbewerber im Zeitablauf verteidigen können. Die überragende Marktstellung von Blendax werde durch das breite Sortiment von Zahnbürsten mit hoher Distributionsdichte untermauert. Zwar sei ein Marktzutritt möglich, jedoch erscheine es für einen Wettbewerber nicht aussichtsreich, innerhalb kürzerer Zeit höhere Marktanteile zu gewinnen. In Zukunft versetzten die finanziellen Ressourcen von Procter & Gamble Blendax in die Lage, alle Angriffe der Wettbewerber abzuwehren. Der ohnehin schon bestehende unkontrollierte Verhaltensspielraum von Blendax werde abgesichert und damit verstärkt.

398. Bevor das Zusammenschlußvorhaben Procter & Gamble/Blendax offiziell angemeldet wurde, wies das Bundeskartellamt die beteiligten Unternehmen auf die Möglichkeit der Untersagung beider Zusammenschlußvorhaben hin. Voraussetzung für eine Nichtuntersagung der Zusammenschlußvorhaben wäre eine durch strukturelle Veränderung herbeigeführte Beseitigung der marktbeherrschenden Stellungen auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel. Insoweit wäre an eine Veräußerung von „Kukident" zu denken, die vor Abschluß des Verfahrens zu erfolgen hätte.

Die Unternehmen gaben daraufhin die *Zusage* ab, Teile des Kukidentgeschäfts an die Firma Reckitt & Colman zu veräußern. Reckitt & Colman stellt unter anderem auch Zahnersatzpflegemittel her und erzielte im europäischen Ausland teilweise Marktanteile von über 50 %. Von der Zusage erhoffte sich das Bundeskartellamt unter Anwendung der *Abwägungsklausel* eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel, weil durch die Teilveräußerung an Reckitt & Colman ein zusätzlicher starker Wettbewerber im deutschen Markt auftritt. Die geringfügigen Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Zahnbürsten würden durch die strukturellen Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem vom Volumen her vergleichbaren Markt für Zahnersatzpflegemittel deutlich überwogen.

399. Diese Fallgestaltung ist — im Unterschied zum Fall Preußen Elektra/Braunschweigische Kohlenbergwerke[21]) — dadurch gekennzeichnet, daß zwei Zusammenschlußvorgänge zu beurteilen waren, die auch beide zu einer Untersagung hätten führen können. Eine Untersagung wurde jedoch dadurch vermieden, daß durch eine Zusage die Tatbestandsvoraussetzung der Marktbeherrschung auf einem Markt entfiel. Darin wurde eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gesehen, die im Sinne der Abwägungsklausel das zweite Zusammenschlußvorhaben rechtfertigt.

Auf dieses Vorgehen des Bundeskartellamtes treffen einmal die Einwände zu, die gegenüber der Verknüpfung von Marktvorgängen im Fall Preußen Elektra/Braunschweigische Kohlenbergwerke erhoben wurden. Es werden nicht die *Gesamtwirkungen* eines Zusammenschlusses, sondern *zweier Zusammenschlüsse* beurteilt. Die Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel sind auch nicht auf den Zusammenschluß Richardson-Vicks/Blendax zurückzuführen, der durch die Abwägungsklausel gerechtfertigt werden soll. Außerdem weist der Fall auf eine unzulässige strukturpolitische Aktivität des Bundeskartellamtes hin.

Maßgeblich ist darüber hinaus, daß die sinngemäße Anwendung der Abwägungsklausel über eine *Zusage* eingeführt wurde. Hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß auf der Grundlage der Abwägungsklausel ein Zusammenschluß in seinen wettbewerblichen Gesamtwirkungen gewürdigt werden soll. *Der Zusammenschlußtatbestand ist damit der entscheidende Ausgangspunkt für die Beurteilung.* Er kann durch eine Zusage verändert und damit einer möglichen Untersagung entzogen werden.

Durch eine Zusage verbesserter Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten, die vom Zusammenschluß nicht betroffen werden, wird der Zusammenschlußtatbestand jedoch nicht berührt. Eine Gesamtbetrachtung würde daher nicht dem Sinn und Zweck der Abwägungsklausel entsprechen. Werden jedoch über eine Zusage Verbesserungen von Wettbewerbsbedingungen herbeigeführt, die unmittelbar den Zusammenschlußtatbestand verändern, so bleibt die Abwägung zulässig. Der Fall Karstadt/Neckermann wies diesen Zusammenhang auf.[22])

Auch die *Kausalitätserfordernisse* werden durch eine derartige Zusage nicht erfüllt. Verbesserungen treten nicht durch den Zusammenschluß ein. Sie sind vielmehr auf die Zusage zurückzuführen, deren Entgegennahme durch die Kartellbehörde diese bei der Rechtsanwendung bindet. Damit treten die mit der Abwägungsklausel zu berücksichtigenden Wirkungen lediglich anläßlich eines Zusammenschlusses ein.

Diese Rechtsauffassung entspricht der Formulierung der Abwägungsklausel als *Ausnahmetatbestand.* Ihre endgültige Fassung erhielt die Klausel im Wirtschaftsausschuß.[23]) Die Voraussetzungen wurden verschärft. Insbesondere wurde die Beweislastumkehr zu Lasten der Unternehmen klargestellt. Damit sollte sichergestellt werden, daß durch die Abwägungsklausel die Effizienz der Fusionskontrolle nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Gesondert ist zu beachten, daß mit der Zusage hier zwei Zusammenschlußfälle in Beziehung gesetzt werden. Beide standen zumindest vor der Möglichkeit der

---

[21]) Vgl. Tz. 388f.

[22]) Vgl. Tz. 415.

[23]) Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu dem ... Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. 7/765.

Untersagung. Diese Untersagungen wurden jedoch dadurch vermieden, daß die Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen eines Zusammenschlusses als Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gewertet und zur Rechtfertigung des zweiten Zusammenschlusses herangezogen wurde. Bei dieser Betrachtungsweise wird es Unternehmen ermöglicht, einen wettbewerblich bedenklichen Zusammenschluß dadurch zu sichern, daß ein weiteres problematisches Zusammenschlußvorhaben eingeführt, zugunsten des ersten Zusammenschlusses aber wieder aufgegeben wird.

400. Die Monopolkommission räumt ein, daß der vom Bundeskartellamt gefundene Lösungsansatz den Unternehmen einen größeren Handlungsspielraum bei den externen Konzentrationsvorgängen bieten mag, soweit diese untersagt werden können. Die *größere Flexibilität der Unternehmen im Zusammenschlußverfahren* kann auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen. Den Unternehmen wird es dadurch ermöglicht, bei einer drohenden Untersagung schnell eine endgültige behördliche Entscheidung herbeizuführen. Andererseits wirft dieser Ansatz gravierende Probleme auf, weil diversifizierte Unternehmen zur Vermeidung von Untersagungen eine *Strategie des Bereithaltens von Unternehmensteilen* entwickeln könnten. Die Veränderung von Marktstrukturen ist nicht mehr unternehmerisch oder wettbewerblich veranlaßt, sondern richtet sich nach behördlichen Präferenzen. Die im Wettbewerb gewachsenen unternehmerischen Entscheidungen, ein Zusammenschlußvorhaben durchzuführen, sind kartellbehördlich im Rahmen der Fusionskontrolle nach § 24 Abs. 1 GWB zu bewerten, *nicht* jedoch das von einer Kartellbehörde erwünschte *wettbewerbspolitische Verhalten von Unternehmen.*

401. Zum anderen werden die *Handlungsspielräume der Kartellbehörde* in erheblichem Maße *erweitert*, ohne daß eine gerichtliche Kontrolle beschränkend wirkt. Es ist bereits fraglich, ob es der Behörde gelingen kann, die Marktwirkungen eines konzentrativen oder eines dekonzentrativen Vorhabens zuverlässig zu bestimmen und zu vergleichen. Zudem kann als Folge der Ausweitung von Beurteilungsspielräumen ein *marktstrukturinterventionistisches Vorgehen der Kartellbehörden* nicht ausgeschlossen werden. Die Grenzen zur Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 GWB werden verwischt.[24]) Das Bundeskartellamt könnte in weitaus stärkerem Maße als bisher versucht sein, ihm sinnvoll erscheinende Marktstrukturen durchzusetzen. Eine solche industriepolitische Tendenz zeichnet sich in der Äußerung der Vertreter der zuständigen Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes ab, daß der hohe Marktanteil bei Zahnersatzpflegemitteln auch durch eine Untersagung nicht hätte beseitigt werden können. Die Forderung nach einer Entflechtung setzt jedoch nach § 24 Abs. 2 Satz 5 GWB eine Untersagung voraus.

[24]) Monopolkommission, Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 480.

2.5 Erfüllung von Zusagen

2.5.1 Beschreibung des bisherigen Fallmaterials

402. Die Monopolkommission hat sich in ihren früheren Hauptgutachten kritisch mit der *Zusagenpraxis des Bundeskartellamtes* auseinandergesetzt[25]) und in diesem Zusammenhang auch teilweise Zweifel an der Realisierung der abgegebenen Zusagen geäußert.[26]) Eine gerichtliche Entscheidungspraxis fehlt fast völlig; lediglich im Fall Bayer/Metzeler hat das Kammergericht dem Bundeskartellamt bestätigt, daß es im Rahmen der nach § 24 Abs. 1 GWB vorzunehmenden Prognose glaubwürdige Zusagen der beteiligten Unternehmen, strukturelle Maßnahmen zu treffen, zu berücksichtigen hat.[27]) In der 13jährigen Zusagenpraxis ist es noch nicht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bundeskartellamt und Unternehmen über die Erfüllung von Zusagen gekommen. Die Monopolkommission hat die Frage der *Erfüllung der Zusagen* in 29 Fällen anhand der Akten des Bundeskartellamtes überprüft. Hierbei wurden die im Bundesanzeiger veröffentlichten Zusagen erfaßt. Erst ab 1976 sind die Zusagen aufgrund einer allgemeinen Weisung des Bundesministers für Wirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.[28]) Soweit die Zusagen dort nicht veröffentlicht wurden, stützt sich die Erfassung der Zusagen auf die Aktendurchsicht der Monopolkommission und der hieraus resultierenden Berichterstattung. Es ließ sich jedoch nicht immer wegen zum Teil anonymisierter Fallberichte der betreffende Sachverhalt nachverfolgen, um eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Aufgrund des vorgefundenen Fallmaterials wurde die diesem Abschnitt beigefügte Tabelle erstellt, die eine kurze Fallbeschreibung, eine Einordnung der Zusage und eine Feststellung über den Vollzug der Zusage enthält.[29])

Im differenzierten Erscheinungsbild der Zusagen, das verschiedene Typen erkennbar werden läßt, tritt die Veräußerungszusage in den Vordergrund. Die Veräußerungszusage ist als eine flexible Reaktion der Fusionskontrollpraxis auf die Beteiligung von Vielproduktunternehmen am Zusammenschlußverfahren zu werten.[30]) Die Unternehmenssanierung[31]) als Anlaß für die Entgegennahme der Zusage hat an Bedeutung verloren. Die Entgegennahme der Zusage ersetzt dem Bundeskartellamt den fehlenden Ermessensspielraum im Falle der Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens nach § 24 Abs. 1 GWB. Die Untersagungsverfügung ist eine gebundene Entscheidung, die allenfalls der behördlichen Prognose wirtschaftlicher Zusammenhänge zugänglich ist. Allen Fällen ist gemeinsam, daß die Zusagen die Eingriffsvoraussetzung

[25]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 500; Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 631 mit weiteren Nachweisen.

[26]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1982/1983, a. a. O., Tz. 502.

[27]) KG, WUW/E OLG 1637, 1638f. „Weichschaum"; KG, WuW/E OLG 1758, 1763 „Weichschaum II".

[28]) Bundesanzeiger Nr. 66 vom 3. April 1976.

[29]) Vgl. Tabelle 2.

[30]) Vgl. Tabelle 2, Fälle 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28.

[31]) Vgl. hierzu Tabelle 2, Fall 3 „WAZ/NRZ" und Fall 6 „Karstadt/Neckermann".

nach § 24 Abs. 1 GWB entfallen lassen, indem nach Erfüllung der Zusage eine marktbeherrschende Stellung nicht mehr festgestellt werden kann bzw. die Abwägungsklausel im Sinne der Unternehmen angewandt werden konnte.

2.5.2 Zusagentypen

403. Nach dem ökonomisch-wettbewerbspolitisch relevanten Inhalt sind *Veräußerungszusagen* (oder Entflechtungszusagen) von *Zusagen der Einflußbegrenzung* und *Öffnungszusagen* zu unterscheiden. Wegen der in der Praxis entwickelten vielfältigen Zusageninhalte, die zum Teil eine Reihe ergänzender Verpflichtungen enthalten, ist eine Zuteilung zu den vorgenannten Gruppen nicht immer mit aller Eindeutigkeit möglich.

404. Die *Veräußerungszusagen* bilden mit 20 Fällen[32]) den größten Anteil der vom Bundeskartellamt entgegengenommenen Zusagen. Die Zusagen beinhalten in aller Regel die Veräußerung von *Kapitalanteilen, Vermögensteilen, Betriebsteilen, etc. innerhalb einer bestimmten Frist nach dem vollzogenen Zusammenschluß*, um die durch den Zusammenschluß bewirkte Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern. Es lassen sich innerhalb der Veräußerungszusagen drei Gruppen feststellen:

— Ein Vielproduktunternehmen erlangt durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt; *durch die Zusage wird der die Marktbeherrschung verursachende Betriebsteil veräußert*, so daß auch nach dem Zusammenschluß mit kompetitiven Marktstrukturen gerechnet werden kann. Im Zusammenschlußfall Bayer/Metzeler[33]) erlangte die zu der Metzeler-Gruppe gehörende Metzeler-Schaum GmbH durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung beim Absatz von Weichschaum und verstärkte ihre überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder. Mit der Zusage sollte die Beteiligung an der Metzeler-Schaum veräußert werden. In einem anderen Fall wurde zur Verhinderung der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung die Verpflichtung entgegengenommen, Versorgungsgebiete eines Elektrizitätswerkes an einen unbeteiligten Dritten abzugeben, der sich im Gegenzug verpflichtet, bereits von den Zusammenschlußpartnern versorgte Gebiete an diese zurückzuübertragen.[34]) In den Fällen Philips/Grundig, BASF/Inmont, Orenstein & Koppel/Faun, Asko/Schaper, Procter & Gamble/Richardson-Vicks und Blendax sowie Metro/BLV[35]) werden zur Vermeidung einer Marktbeherrschung bestimmte Produktions- oder Absatzbereiche aus einem entstehenden Unternehmensverbund gelöst.

— Soweit durch den Zusammenschluß die Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols erwartet werden kann, soll durch die Zusage erreicht werden, daß die Reaktionsverbundenheit der Oligopolisten durch *Aufgabe von Beteiligungen an mit den übrigen Oligopolisten bestehenden Gemeinschaftsunternehmen* aufgehoben wird. So führte in dem Zusammenschlußfall Siemens/Osram[36]) die Fusion zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Osram mit einem Marktanteil von 50 % bei Glühlampen. Ziel der Zusage war die Aufhebung der Verflechtungen zwischen Osram und Philips und damit die Auflösung der gemeinsamen Beteiligungen von Osram und Philips an drei europäischen Lampenherstellern durch Osram. In einem weiteren Fall sollte die Veräußerungszusage die Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Starkstromkabel und Fernmeldekabel durch die Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung an einem zuliefernden Kabelwerk, an dem auch die übrigen Oligopolmitglieder beteiligt waren, verhindern.[37]) Ein ähnlicher Fall hat die mit der Zusage geregelte Aufgabe eines Anteils in einer Verkaufsgemeinschaft für bituminöses Mischgut zum Gegenstand, weil durch den Erwerb einer weiteren Mischanlage die marktbeherrschende Stellung der Deutag auf dem Markt für bituminöses Mischgut verstärkt wurde.[38]) Ähnliches gilt in dem Fall Daimler Benz/AEG: durch die Veräußerungszusage soll die AEG aus mit Wettbewerbern bestehenden Gemeinschaftsunternehmen ausscheiden.[39])

— Die durch Zusagen erwirkte Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen oder Betriebsteilen kann *die Anwendung der Abwägungsklausel* ermöglichen. Im Fall Karstadt/Neckermann[40]) eröffnete die Veräußerungszusage die Anwendung der Abwägungsklausel. Durch die in der Zusage enthaltene Abgabe der mittelbaren Karstadt-Beteiligung an TUI wurde die Unabhängigkeit der größten Wettbewerber NUR und TUI erhalten und damit im Vergleich zur Liquidation des Unternehmens Neckermann eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Touristikleistungen und Versandhandel erreicht, die die Verschlechterungen auf dem Markt des Warenhandels überwog.[41]) In den Fällen L'Air Liquid/Agefko und AGA/Rommenhöller spielte die durch die Zusage zugesicherte Aufgabe der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Abwägungsklausel auf dem Markt für technische Gase im Verhältnis zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung des Oligopols auf dem Kohlensäuremarkt.[42]) Der Fall Procter & Gamble/Blendax[43]) ist hier ebenfalls einzuordnen, da die Zusage im Zusammenschlußfall Procter & Gamble/Richardson-Vicks die Untersagung abwenden und gleichzeitig im Zusammenschlußvorhaben Procter & Gamble/Blendax die Anwendung der Abwägungsklausel rechtfertigen sollte.

32) Vgl. Tabelle 3.
33) Tabelle 2, Fall 4.
34) Tabelle 2, Fall 5.
35) Vgl. Tabelle 2, Fälle 20, 21, 24, 27, 28 und 29.
36) Tabelle 2, Fall 1.
37) Tabelle 2, Fall 9.
38) Tabelle 2, Fall 19.
39) Tabelle 2, Fall 23.
40) Tabelle 2, Fall 6.
41) BKartA TB 1976, BT-Drs. 8/704, S. 79.
42) Tabelle 2, Fälle 25, 26.
43) Vgl. Tabelle 2, Fall 28.

405. Zusagenregelungen, die eine *Einflußbegrenzung* beinhalten, sind darauf gerichtet, insbesondere mit *gesellschaftsrechtlichen Mitteln die Einflußnahme eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen zu begrenzen*, ohne daß das erwerbende Unternehmen dazu gezwungen ist, die Anteile zu veräußern. Von den 29 untersuchten Fällen sind drei Fälle zu nennen, die die Einflußbegrenzung als Hauptbestandteil der Zusagenregelung enthalten.[44]) Es handelt sich hierbei um die Fälle Westdeutsche Allgemeine Zeitung/Neue Ruhrzeitung, Iran/Krupp und Bayernwerk/Contigas.[45]) Neben anderen Zusagenbestandteilen wird im Fall Siemens/Osram[46]) eine Einflußbegrenzung zugesagt, nämlich die Übertragung der Stimmrechte aus einer Osrambeteiligung an einem führenden europäischen Glaskolbenhersteller auf einen weisungsungebundenen Treuhänder. Osram verzichtete ferner auf das Recht, den kaufmännischen Direktor dieses Unternehmens zu benennen. In Erfüllung des Zusagenvertrages wurde die Bayerische Vereinsbank als Treuhänder bestellt. Im Fall Bayernwerk/Contigas[47]) sollte ein möglicher Einfluß der Bayernwerk AG über eine Schachtelbeteiligung auf die VEW verhindert werden, während im Fall WAZ/NRZ[48]) die redaktionelle Selbständigkeit des übernommenen Zeitungsverlages aufrecht erhalten werden sollte. Im Fall Iran/Krupp[49]) beinhaltete die Zusage die Beschränkung der rechtlichen Einflußmöglichkeiten auf ein am Zusammenschluß nicht unmittelbar beteiligtes Unternehmen, dessen Marktanteil bei Großkühltürmen zusammen mit der Babcock, an der der Iran bereits beteiligt war, zu einer Marktanteilsaddition von 80 % geführt hätte.

406. Durch eine *Öffnungszusage* sollte in sechs Fällen *der Zugang zu einem durch den Zusammenschluß herbeigeführten Unternehmensverbund für andere Unternehmen ermöglicht* werden.[50]) Die Öffnungszusage kann sich auf unterschiedliche Inhalte beziehen:

— Die *Vertriebsregelung* ist eine Öffnungszusage, die bezweckt, daß Unternehmen bestimmte Bezugsquellen oder Absatzquellen eröffnet oder sie von Vertriebsbindungen bzw. Abhängigkeiten befreit werden. Der Zusagenvertrag im Zusammenschlußfall Siemens/Osram[51]) beinhaltete zum Beispiel die schrittweise Auflösung der Bezugsbindung zwischen dem Lampenhersteller Osram und der AEG. Die Ruhrkohle AG sagte im Zusammenschlußfall Ruhrkohle/CMT[52]) zu, daß zwischen ihr und den Kohleabnehmern bestehende Abhängigkeitsverhältnis nicht zum Nachteil des Mitwettbewerbers des von der Ruhrkohle erworbenen Unternehmens auszunutzen. Vertriebsregelungen sind auch in den Fällen Feldmühle/Kopparfors und PWA/SCA[53]) Zusagenbestandteil geworden. Die Unternehmen sollten gegenüber mittelständischen Papierherstellern dazu verpflichtet sein, diese mit den notwendigen Vorprodukten zur Papierherstellung zu beliefern.

— *Öffnungszusagen können auch den Zugang zu Know-how eröffnen.* Den am Zusammenschluß beteiligten Marktführern wird die Pflicht auferlegt, das zur Marktführung beitragende Know-how auch anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. In dem Fall Mannesmann/Kienzle,[54]) ist Kienzle auferlegt worden, Wettbewerbern Lizenzen zur Herstellung von mechanischen Fahrtenschreibern zu erteilen. Im Fall ASK/Rexnord GmbH[55]) sollte die Produktionstechnik eines speziellen Fördersystems an Dritte verkauft werden, um Unternehmen mit der besonderen Produktionstechnik zum Marktzutritt zu bewegen.

— In weiteren Öffnungszusagen wird Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, sich an anderen, in der Regel marktführenden Unternehmen, zu beteiligen, um Zugang zum Absatzmarkt oder Beschaffungsmarkt zu erhalten. So sollte im Zusammenschlußfall DWK/KEWA, Feldmühle/Kopparfors, PWA/SCA und BP/Saarberg[56]) ein Marktzugang durch Kapitalbeteiligung an einem *Gemeinschaftsunternehmen* eröffnet werden.

2.5.3 Erfüllung einzelner Zusagentypen

407. Die am häufigsten verwendeten *Veräußerungszusagen* sind am wenigsten problematisch. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Zusagenvereinbarungen. Lediglich im Falle Bayer/Metzeler[57]) ist die Veräußerungszusage definitiv nicht vollzogen worden. Das Bundeskartellamt hat auf die Erfüllung der Zusage verzichtet, weil sich nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes die Marktverhältnisse geändert hatten, auf deren Basis die Zusage der Unternehmen entgegengenommen worden war. Bayer hatte die Polyurethan-Kunstlederfertigung eingestellt und Metzeler-Schaum die prognostizierte überragende Marktstellung auf dem Weichschaummarkt nicht erlangt.[58]) Im Fall Bayernwerk/Überlandwerk Unterfranken ist die Erfüllung der Zusage für das Jahr 2002 vereinbart, und zwar mit Ablauf des gegenwärtigen Stromliefervertrages zwischen einem Konzernunternehmen der Bayernwerke und der Fränkischen Überlandwerke.[59]) Bedenklich erscheint in diesem Fall der späte Erfüllungszeitpunkt der Zusage, da der von der Rechtsprechung akzeptierte Prognosezeitraum für die Abschätzung der Marktentwicklungen für die Erfüllung der Zusage bei weitem überschritten wird. Es ist daher damit zu rechnen, daß das Bundeskartellamt zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zusage erneut eine Marktuntersuchung vornehmen muß.

408. Der Zusagenvertrag zur *Einflußbegrenzung* im Fall Iran/Krupp[60]) ist vom Bundeskartellamt aufgeho-

[44]) Vgl. Tabelle 3.
[45]) Tabelle 2, Fälle 3, 7, 17.
[46]) Tabelle 2, Fall 1.
[47]) Tabelle 2, Fall 17.
[48]) Tabelle 2, Fall 3.
[49]) Tabelle 2, Fall 7.
[50]) Vgl. Tabelle 3.
[51]) Tabelle 2, Fall 1.
[52]) Tabelle 2, Fall 2.
[53]) Tabelle 2, Fälle 11, 12; vgl. auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 689ff.
[54]) Tabelle 2, Fall 13.
[55]) Tabelle 2, Fall 15.
[56]) Tabelle 2, Fälle 8, 11, 12, 14.
[57]) Tabelle 2, Fall 4.
[58]) BKartA TB 1979/1980, BT-Drs. 9/565, S. 69.
[59]) Tabelle 2, Fall 18.
[60]) Tabelle 2, Fall 7.

ben worden. Die Aufhebung erfolgte wegen der Änderung der politischen Verhältnisse im Iran und einer anderen rechtlichen Beurteilung von Minderheitsbeteiligungen. Im Fall Bayernwerk/Contigas [61]) ist im April 1988 für einen Zeitraum von drei Jahren die Einflußbegrenzung der Bayernwerk AG auf die Energieverwaltungsgesellschaft, einer Zwischenholding, die 25 % Anteile an der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hält, aufgehoben worden, weil entgegen der Erwartung des Bundeskartellamtes die Allianz und die Deutsche Bank als weitere Anteilseigner einer Zwischenholding nur ihre Finanzinteressen wahrnahmen, so daß der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG die Führung in der Zwischenholding überlassen blieb und damit eine direkte Einflußnahme auf die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG ermöglicht wurde. Die formellen Voraussetzungen der Erfüllung der Zusagen wurden durch Vorlage von Verträgen dem Bundeskartellamt nachgewiesen. Allerdings bleibt offen, inwieweit die vorgelegten Verträge in der Praxis beachtet wurden. Diese Zusagenform ist nach dem Fall Bayernwerk/Contigas im Jahre 1982 nicht mehr praktiziert worden.

409. *Öffnungszusagen* werden nach der bisher beobachteten Kartellamtspraxis nur in *geringem Maße erfüllt.* In den Fällen DWK/KEWA [62]) und Ruhrkohle/Chemie-Beteiligungsgesellschaft [63]) enthält die Kartellamtsakte keine Angaben über den Vollzug der entgegengenommenen Zusage. Im letzteren Fall handelt es sich um eine dem Verhaltensbereich sehr nahekommende Zusage, deren Erfüllung faktisch kaum überprüfbar ist. Die Ruhrkohle gab die Erklärung ab, die Rohteerversorgung eines Wettbewerbers des erworbenen Unternehmens nicht zu beeinträchtigen. In den Fällen Feldmühle/Kopparfors, PWA/SCA, Mannesmann/Kienzle und ASK/Rexnord GmbH [64]) haben sich keine Interessenten gefunden, die das vom Bundeskartellamt durch die Zusagenregelung geschaffene Angebot der Marktöffnung entgegengenommen hätten. Der Fall BP/Saarberg [65]) birgt die Besonderheit in sich, daß sich aufgrund der geänderten Marktverhältnisse im Bereich der Rohölversorgung keine Notwendigkeit ergab, die Zusage zu erfüllen. Die geänderten Marktverhältnisse mögen auch in den Fällen Feldmühle/Kopparfors, PWA/SCA [66]) für die Nichterfüllung der Zusage eine Rolle gespielt haben, da die Frage der mit dem Zusammenschluß bezweckten Rohstoffsicherung mit Papierzellstoff im weiteren Verlauf der Entwicklung der Marktverhältnisse nicht mehr problematisch erschien. *Öffnungszusagen* werden aus Sicht des Bundeskartellamtes bei wettbewerblich bedenklichen Zusammenschlüssen sozusagen als *Vorsichtsmaßnahme aufgrund Plausibilitätsüberlegungen* eingesetzt, um durch den Zusammenschluß erwartete wettbewerbsschädliche Wirkungen abzumildern. Deshalb mögen Öffnungszusagen im Falle ihrer Durchführung marktstrukturelle Ergebnisse zeigen. Voraussetzung für ihre Erfüllung ist jedoch eine Verhaltenskonformität der an der Zusage beteiligten Unternehmen. Solange das Bundeskartellamt lediglich das Unternehmen in die Pflicht nehmen kann, daß die Zusage abgibt, ist mit der Zusage die erwartete Veränderung der Marktstruktur nicht zu erreichen, wenn die begünstigten Unternehmen nicht bereit sind, die in der Zusagenregelung enthaltenen Angebote anzunehmen. Insoweit bedürfen deren wettbewerblichen Interessen keines Schutzes mehr.

[61]) Tabelle 2, Fall 17.
[62]) Tabelle 2, Fall 8.
[63]) Tabelle 2, Fall 2.
[64]) Tabelle 2, Fälle 11, 12, 13, 15.
[65]) Tabelle 2, Fall 14.
[66]) Tabelle 2, Fälle 11, 12.

2.5.4 Würdigung der bisherigen Zusagenpraxis

2.5.4.1 Veräußerungszusagen

410. Die Form der Durchführung einer Veräußerungszusage richtet sich eher zufällig nach der organisatorischen Eingliederung des zu veräußernden Betriebsteiles. So wurde im Falle Bayer/Metzeler [67]) die *Weiterveräußerung der Mehrheitsbeteiligung* an der Metzeler-Schaum GmbH vereinbart, im Fall Karstadt/Neckermann [68]) war die *Abgabe der mittelbaren Karstadt-Beteiligungen* an TUI Gegenstand der Zusagenvereinbarung. Karstadt und Quelle hatten ihre Beteiligungen an TUI in einer Zwischenholding, der KS-Touristik-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, gepoolt. Karstadt sicherte zu, sofort die Geschäftsanteile an der KS-Touristik-Beteiligungs-Gesellschaft mbH einem weisungsunabhängigen Treuhänder zu übertragen, das Aufsichtsratsmandat bei TUI niederzulegen und die Beteiligung bis zum 31. Dezember 1978 zu veräußern. [69]) TUI wurde 1979 an Horten verkauft. Die *Veräußerung von Fertigungseinrichtungen* für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte war Inhalt der Zusagenvereinbarung im Fall BBC/Ceag-Lus, [70]) im Fall O&K/Faun [71]) sollte der *Geschäftsbereich* Umwelttechnik veräußert werden, und im Fall Metro/BLV [72]) beinhaltete die Zusage den *Verkauf eines C+C-Marktes* im Raum München. Die *Veräußerung der Marke „Kukident"* sollte im Fall Procter & Gamble/Richardson-Vicks die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Zahnersatzpflegemittelmarkt erreichen. [73]) Die *Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen* verlangte die Zusage in den Fällen Mannesmann/Kienzle [74]) und L'Air Liquid/Agefko, [75]) AGA/Rommenhöller [76]) und Daimler-Benz/AEG. [77])

411. Die Veräußerungszusagen haben in der Regel direkten Einfluß auf die Marktbeherrschung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen. Die Weiterveräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der Metzeler-Schaum sollte nach Einschätzung des Bundeskartellamtes die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Bayer beim Angebot von Weichschaumrohstoffen und Polyurethan-Textilbeschichtungsmassen und die von Metzeler-Schaum bei

[67]) Tabelle 2, Fall 4.
[68]) Tabelle 2, Fall 6.
[69]) BKartA TB 1976, a. a. O., S. 80.
[70]) Tabelle 2, Fall 10.
[71]) Tabelle 2, Fall 24.
[72]) Tabelle 2, Fall 29.
[73]) Tabelle 2, Fall 28.
[74]) Tabelle 2, Fall 13; Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 650ff.,
[75]) Tabelle 2, Fall 25.
[76]) Tabelle 2, Fall 26.
[77]) Tabelle 2, Fall 23.

Polyurethan-Kunstleder verhindern.[78]) Die Weiterveräußerung von Fertigungseinrichtungen für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte verhinderte im Fall BBC/Ceag-Lus[79]) das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für explosionsgeschützte Leuchten, indem die vertikale Integration beim Bezug eines wichtigen Produkts verhindert wurde. Im Fall Philips/Grundig[80]) erwartete das Bundeskartellamt das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung der Zusammenschlußbeteiligten auf dem Markt für Diktiergeräte und Farbfernseher. Durch die Abgabe einer Beteiligung und die Übertragung des Geschäftsbereichs der Diktiergeräte mit dem Markennamen „Stenorette" auf eine unabhängige Gesellschaft sollten kompetitive Marktstrukturen erhalten werden. Der Fall Orenstein & Koppel/Faun[81]) veranlaßte das Bundeskartellamt, den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen abzuverlangen, den Bereich Umwelttechnik zu veräußern und damit das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Müllfahrzeugaufbauten durch finanziellen Ressourcenzuwachs zu verhindern. Durch Aufgabe von Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen wird die durch gesellschaftsrechtliche Bindung indizierte, strukturell abgesicherte Reaktionsverbundenheit der Mitglieder eines Oligopols zumindest tendenziell abgeschwächt. Beispielhaft seien hier die Fälle Siemens/Osram,[82]) Les Cables de Lyon/kabelmetal electro,[83]) Deutag/Nordhessische Asphaltmischwerke[84]) und Daimler-Benz/AEG[85]) genannt. Die geschilderten Zusagentypen haben in der Regel unmittelbare strukturelle Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen mit dem Ziel, die Wettbewerbsbedingungen zu erhalten oder zu verbessern. Derartige Zusagen sind, sieht man von grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Zusagenpraxis ab, mit dem System der Fusionskontrolle vereinbar.

412. Problematisch erscheint jedoch die *Durchsetzung* der Zusagen. Bei sogenannten *Vorfristzusagen*, also den Zusagen, die innerhalb der gesetzlichen oder verlängerten Untersagungsfrist (§ 24a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 GWB) und im Falle des Vollzugsverbots (§ 24a Abs. 4 GWB) vor Vollzug des Zusammenschlußvorhabens erfüllt werden, wird die Erfüllung der Zusagen und die damit bewirkte Anpassung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Untersagungsfrist verwirklicht und ist daher vom Bundeskartellamt bei der Sachverhaltsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Frage der Durchsetzung der gegebenen Zusagen stellt sich nicht. Wird die Zusage nicht eingehalten, macht das Bundeskartellamt von seiner nicht geänderten Untersagungsbefugnis Gebrauch. Der Erfüllungszeitpunkt der *Nachfristzusagen* liegt nach dem erfolgten Zusammenschluß und nach Ablauf der Untersagungsfristen.[86]) Während zu Beginn der Fusionskontrollpraxis die Erfüllung der Zusage regelmäßig nach Vollzug des Zusammenschlußvorhabens und nach Ablauf der Untersagungsfristen bei den dargestellten Fällen akzeptiert wurde, setzt sich ab 1985 mit dem Fall BASF/Inmont[87]) zunehmend die Praxis durch, daß mit der Entgegennahme der Zusage *einvernehmlich die Untersagungsfrist auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Zusage verlängert wird.* Die Praxis wird jedoch nicht in allen Beschlußabteilungen einheitlich angewandt. Zum Beispiel ist im Fall Orenstein & Koppel/Faun[88]) eine Verlängerung der Untersagungsfrist nicht vereinbart worden.

413. Bei den *Nachfristzusagen* erweist sich die Erfüllung als problematisch. Die Zusagenvereinbarungen beschäftigen sich nur zum Teil mit der Frage, was im Falle der Nichterfüllung der Zusage geschehen soll. Damit wird es möglich, daß untersagungsabwendende Zusagen zu einer Würdigung von Sachverhaltsfiktionen führen. Die Behandlung dieser Problematik durch die Beschlußabteilungen des Bundeskartellamtes erfolgt nicht einheitlich. Eine Reihe von Zusagenvereinbarungen enthält keine Regelung für den Fall, daß die Zusage nicht erfüllt wird. Insbesondere zu Beginn der Zusagenpraxis wurde der Frage der Rechtsfolge der Nichterfüllung von Zusagen in der Abfassung der Zusagenvereinbarung keine Beachtung geschenkt. Offenbar erschienen die Veräußerungszusagen aus Sicht des Bundeskartellamtes leicht beherrschbar, während im Fall der Öffnungszusagen bereits im Zusammenschlußfall Feldmühle/Kopparfors[89]) die *Wiederaufnahme des Untersagungsverfahrens* im Falle der Nichterfüllung der Zusage vereinbart wurde. Erst im Fall Bayernwerk/Überlandwerk Unterfranken[90]) sollte für den Fall der Nichterfüllung der Veräußerungszusage ohne erneute Prüfung die *Auflösung des Zusammenschlußvorhabens* vorgenommen werden.

Die Formen der Erfüllungssicherung hat die Monopolkommission in früheren Gutachten eingehend kritisiert. Die Wiederaufnahme des Untersagungsverfahrens führt dazu, daß der Zeitpunkt des Untersagungsverfahrens von den Unternehmen hinausgezögert werden kann.[91]) Die Auflösung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens ist demgegenüber noch als systemkonforme Lösung vorzuziehen.[92]) Dennoch bestehen auch bei der letztgenannten Lösung rein faktische Schwierigkeiten des Entflechtungsvorhabens. Sie lassen sich auch nicht dadurch ausschließen, daß dem Unternehmen im Zusagentext die Auflage gemacht wird, das hinzuerworbene Unternehmen „wie bisher als selbständige betriebliche Einheit fortzuführen und insbesondere keine Aktivitäten dieses Unternehmens auf sich oder verbundene Unternehmen zu

---

[78]) Tabelle 2, Fall 3; vgl. die kritischen Anmerkungen der Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 947f.

[79]) Tabelle 2, Fall 10; vgl. BKartA TB 1979/1980, a. a. O., S. 131.

[80]) Tabelle 2, Fall 20; vgl. BKartA TB 1983/1984, BT-Drs. 10/3550, S. 50, 79.

[81]) Tabelle 2, Fall 24.

[82]) Tabelle 2, Fall 1.

[83]) Tabelle 2, Fall 16.

[84]) Tabelle 2, Fall 19.

[85]) Tabelle 2, Fall 23.

[86]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a. a. O., Tz. 947; Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 635ff.

[87]) Tabelle 2, Fall 21.

[88]) Tabelle 2, Fall 24.

[89]) Tabelle 2, Fall 11.

[90]) Tabelle 2, Fall 18.

[91]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 635.

[92]) Ebenda, Tz. 637.

übertragen".[93]) Eine nachträgliche Entflechtung hätte beispielsweise in den Fällen L'Air Liquid/Agefko und AGA/Rommenhöller[94]) erhebliche Probleme aufgeworfen, da im Falle der Durchführung der Entflechtungsmaßnahmen zwar eine Reihe potentieller Käufer in Frage gekommen wären, jedoch alle die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 GWB erfüllt hätten.[95])

414. Das Bundeskartellamt ist in seiner Zusagenpraxis seit dem Fall BASF/Inmont[96]) dazu übergegangen, mit den Unternehmen in den Zusagenverträgen eine *Verlängerung der Untersagungsfrist* im Sinne des § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB zu vereinbaren. Damit wird dem Bundeskartellamt nach dem Zusagenvertrag das Recht eingeräumt, im Falle der Nichterfüllung den Zusammenschluß zu untersagen, obwohl er bereits vollzogen ist. Die Lösung hat den Vorteil, daß das Bundeskartellamt nicht auf die Zusagenvereinbarung als Rechtsgrundlage angewiesen ist, um den Anspruch auf Erfüllung der Zusage durchzusetzen. Allerdings stellt sich hier das Problem der Ausdehnung des Untersagungsverfahrens. Das in § 24a Abs. 4 GWB angeordnete Vollzugsverbot wird tangiert. Das Problem des Zeitablaufs tritt insbesondere dort auf, wo die Verlängerung der Untersagungsfristen den Prognosezeitraum übersteigt und eine spätere Prüfung der Marktverhältnisse den Unternehmen Vorteile erbringt.[97])

415. Besondere Probleme wirft nach Ansicht der Monopolkommission die Verwendung der *Veräußerungszusage im Zusammenhang mit der Abwägungsklausel* auf.[98]) Der Zusammenschlußfall Karstadt/Neckermann[99]) führte nach der zunächst vom Bundeskartellamt vertretenen Ansicht zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Warenhausbereich und der TUI auf dem Markt für Pauschalreisen. Als sich herausstellte, daß Neckermann wegen finanzieller Schwierigkeiten aus dem Markt ausscheiden würde, war mit erheblichen Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen im Versandhandel- und Touristikbereich zu rechnen. Im Falle der Durchführung des Zusammenschlußvorhabens blieb Neckermann als wesentlicher Wettbewerber im Bereich Versandhandel und Touristik erhalten. Die Zusage bezweckte den Erhalt zweier unabhängiger Wettbewerber im Touristikbereich und ermöglichte damit durch Änderung des Zusammenschlußtatbestandes die Anwendung der Abwägungsklausel. Ähnlich ist der Fall WAZ/NRZ[100]) beurteilt worden. NRZ drohte aus dem Markt auszuscheiden. Das Bundeskartellamt sah darin im Vergleich zu der durch die Zusage garantierten Aufrechterhaltung einer selbständigen Redaktion eine erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen.[101]) In den Fällen L'Air Liquid/Agefko[102]) und AGA/Rommenhöller[103]) prognostizierte das Bundeskartellamt aufgrund des Zusammenschlusses eine Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Kohlensäure. Allerdings wurden die Unternehmen durch den Erwerb in die Lage versetzt, in den Markt für technische Gase einzudringen, so daß dort eine entscheidende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen erwartet wurde. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Untersagungsverfahrens bestand allerdings zwischen AGA und L'Air Liquid ein Gemeinschaftsunternehmen, das die Unternehmen wegen gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen hinderte, auf dem Markt für technische Gase allein aufzutreten. Das Gemeinschaftsunternehmen war wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot Gegenstand von Untersagungsverfahren, die sowohl das Bundeskartellamt als auch die EG-Kommission eingeleitet hatten. Die Zusage, die die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens zum Gegenstand hatte, diente daher ausschließlich der Absicherung des Abwägungstatbestandes. Anders liegen die Fälle Procter & Gamble/Richardson-Vicks und Procter & Gamble/Blendax.[104]) Hier wird die Zusage mit einem untersagungsabwendenden Inhalt in einem weiteren Zusammenschlußfall zur Anwendung der Abwägungsklausel herangezogen. Nach Auffassung der Monopolkommission darf sich der ausschließlich sachverhaltsändernde Inhalt einer Zusage nur auf das konkrete Zusammenschlußvorhaben auswirken. Eine über das Zusammenschlußvorhaben hinausgehende Wirkung — etwa in einem weiteren Zusammenschlußfall — kann der Zusage nicht beigemessen werden.[105])

2.5.4.2 Einflußbegrenzung

416. Die Instrumente der Einflußbegrenzung auf ein anderes Unternehmen sind fallbezogen vielfältig. Im zuvor bereits geschilderten Fall Siemens/Osram[106]) besaß Osram eine 46 %ige Beteiligung an der EMGO N.V., Belgien, die Glaskolben für Glühbirnen herstellte und fast den gesamten Glaskolbenbedarf der westeuropäischen Glühlampenhersteller deckte. Der mögliche Einfluß der Osram auf die Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens sollte durch die Zusagenregelung beschränkt werden. Dazu wurden die *Stimmrechte* aus der Osram-Beteiligung an dem führenden Glaskolbenhersteller auf einen *weisungsungebundenen Treuhänder* übertragen. Ferner verzichtete Osram darauf, den *kaufmännischen Direktor* (Finanzen, Verwaltung) des Unternehmens zu *benennen*. Im Fall WAZ/NRZ sollte durch detaillierte *gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen* die redaktionelle Selbständigkeit der NRZ sichergestellt werden. Die Rheinisch Westfälische Verlagsgesellschaft mbH, die die NRZ verlegte, brachte dazu ihr bewegliches Vermögen in ein mit der WAZ gegründetes Gemeinschaftsunternehmen ein, um zukünftig dort die NRZ herauszugeben. Obwohl die Rheinisch Westfälische Verlagsgesellschaft an dem Gemeinschaftsunterneh-

[93]) Vgl. Tabelle 2, Fälle 25 und 26 sowie die im Bundesanzeiger veröffentlichten Zusagenverträge.
[94]) Tabelle 2, Fälle 25 und 26.
[95]) Vgl. auch BKartA, WuW/E BKartA 2213 „Linde/Agefko".
[96]) Tabelle 2, Fall 21.
[97]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 636.
[98]) Vgl. oben, Tz. 394f.
[99]) BKartA TB 1976, a. a. O., S. 80.
[100]) Tabelle 2, Fall 3.
[101]) BKartA TB 1975, BT-Drs. 7/5390, S. 43.
[102]) Tabelle 2, Fall 25; BKartA TB 1985/1986, BT-Drs. 11/554, S. 66f.
[103]) Tabelle 2, Fall 26; BKartA TB 1985/1986, a. a.O., S. 67.
[104]) Vgl. die ausführliche Fallschilderung, Tz. 394ff.
[105]) Vgl. oben, Tz. 399ff.
[106]) Siehe oben, Tz. 405.

men nur eine Minderheitsbeteiligung von 10 % erhielt, konnte ausschließlich mit ihrer Zustimmung der Gesellschaftsvertrag des Gemeinschaftsunternehmens geändert werden, in dem die Aufrechterhaltung des bisherigen Zeitungstitels, der redaktionellen Selbständigkeit und der bisherigen publizistischen Grundhaltung vereinbart war. Ferner war eine Kapitalerhöhung des Gemeinschaftsunternehmens durch die WAZ gegen den Willen der Rheinisch Westfälischen Verlagsgesellschaft nicht möglich. Der Einfluß von Krupp auf ein Tochterunternehmen sollte im Fall Iran/Krupp[107]) begrenzt werden, indem Krupp zusicherte, sich bei allen Beschlußfassungen des Tochterunternehmens der Stimme zu enthalten, soweit die Stimmrechte 25 % übersteigen würden (*Stimmrechtsbeschränkung*). Im Fall Bayernwerk AG/Contigas[108]) unterblieb die Untersagung, nachdem die Bayernwerk AG zugesagt hatte, durch weitreichende Satzungsänderungen ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluß auf die Energieverwaltungsgesellschaft mbH und damit auf die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG aufzugeben. Der Zusagenvertrag sah vor, daß die Geschäftsanteile der Contigas an der Energieverwaltungsgesellschaft durch satzungsändernden Beschluß der Gesellschafter der Energieverwaltungsgesellschaft vom *Stimmrecht ausgeschlossen* wurden. Außerdem legte die Satzung fest, daß kein Contigas/Bayernwerk-Vertreter in den Beirat der Energieverwaltungsgesellschaft aufgenommen werden durfte. Regelmäßig bezieht sich die Zusage der Einflußbegrenzung nicht auf ein unmittelbar am Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen.

417. Maßnahmen der *internen Unternehmensorganisation* zur Einflußbegrenzung bewirken keine unmittelbare Strukturänderung. Die strukturell wirkende Zuordnung unternehmerischer Ressourcen zum erwerbenden Unternehmen bleibt erhalten. Damit wird der zur Untersagung berechtigende Sachverhalt prinzipiell nicht geändert. Allerdings beeinflussen die gesellschaftsrechtlichen Vorkehrungen die gesellschaftsrechtlichen Ausübungsrechte, die dem Einfluß auf die unternehmerischen Ressourcen des erworbenen Unternehmens dienen. Die durch die Einflußbegrenzung erreichte Unterbindung der Einwirkung auf unternehmerische Ressourcen ist vom ökonomischen Ergebnis her betrachtet einer Strukturveränderung vergleichbar. Im Fall WAZ/NRZ sollten — wie im Fall Bayernwerk/Contigas — die wegen der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der WAZ eingetretenen Wettbewerbsverschlechterungen von den durch die Einflußbegrenzung herbeigeführten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwogen werden, weil die NRZ als unabhängige Zeitung dem Lesermarkt erhalten blieb. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Großkühltürme zu verhindern, war die Aufgabe der Zusage der Einflußbegrenzung im Fall Iran/Krupp. Die Einflußbegrenzung führte im Fall Siemens/Osram dazu, daß das mit Philips bestehende Gemeinschaftsunternehmen EMGO den Charakter eines konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens erhielt.

[107]) Tabelle 2, Fall 7.
[108]) Tabelle 2, Fall 17.

418. Bei der Durchsetzung der Einflußbegrenzungszusagen stellen sich ähnliche Probleme wie bei der Veräußerungszusage. Bei der Veräußerungszusage führt die Verwirklichung der zugesagten strukturellen Maßnahme unmittelbar zur Veränderung der Marktstrukturen, während bei der Einflußbegrenzung die gesellschaftsrechtlich abgesicherte Maßnahme im Einzelfall vom *Verhalten* der Unternehmen abhängt. Der sich aus der finanziellen Beteiligung an einem anderen Unternehmen ergebende Einfluß ist trotz seiner Begrenzung durch eine langfristige Überwachung der Kartellbehörde zu kontrollieren.

419. Zweifelhaft bleibt, ob die vom Bundeskartellamt bei der Entgegennahme der Zusage erwarteten Wirkungen tatsächlich erreichbar sind. Die im Fall WAZ/NRZ getroffenen Regelungen reichen anscheinend nicht aus, um den tatsächlichen Einfluß zu unterbinden. Zwar mag der Erhalt der redaktionellen Selbständigkeit einen Einfluß auf die Erhaltung kompetitiver Strukturen auf dem Lesermarkt haben. Andererseits verschlechtern sich jedoch die Wettbewerbsbedingungen auf dem Anzeigenmarkt, da sich die Vorteile im Anzeigengeschäft bei der WAZ kumulieren.[109]) Damit stellt sich deutlich die Frage, ob die Maßnahmen der Einflußbegrenzung tatsächlich geeignet sind, die Interessenlagen so zu ändern, daß sie die Wettbewerbsbedingungen spürbar beeinflussen.[110]) In den Fällen Krupp/Iran und Bayernwerk AG/Contigas haben sich die Prognosen des Bundeskartellamtes, die zur Entgegennahme der Zusagen führten, als Fehleinschätzungen erwiesen. Die Bayernwerke hatten bereits 1985 beim Bundeskartellamt um die Überprüfung der gegebenen Zusage nachgesucht. Nach einem erneuten Antrag ist 1988 die Einflußbegrenzung für die Dauer von drei Jahren aufgehoben worden, weil sich nach der nunmehr vertretenen Auffassung des Bundeskartellamtes die Einflußbegrenzung als „kontraproduktiv" erwiesen habe. Die Allianz und die Deutsche Bank als die weiteren Anteilseigner neben der Contigas und dem RWE hätten bislang ausschließlich Finanzinteressen in der Energieverwaltungsgesellschaft wahrgenommen. Damit habe das RWE die Führung in der Energieverwaltungsgesellschaft innegehabt und maßgeblichen Einfluß auf die VEW ausüben können. Zudem vertrete Contigas eine vom Bayernwerk AG abgekoppelte Unternehmenspolitik. Es sei daher aufgrund der eingetretenen Änderung der Verhältnisse den Unternehmen ein Festhalten an der Zusagenvereinbarung im Sinne des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mehr zuzumuten.

Unabhängig davon, ob mit diesen Feststellungen sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 60 VwVfG geändert haben, hat das Bundeskartellamt die Ansicht aufgegeben, daß durch die Zusage ein wettbewerbsdämpfender Gruppeneffekt zwischen Bayernwerk/RWE und VEW verhindert werden sollte. Da sich die rechtlichen Beteiligungsverhältnisse bislang nicht geändert haben, war die auf die Marktverhältnisse ausgehende Wirkung der Zusage offenbar äußerst unsicher und nicht spürbar.

[109]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a. a. O., Tz. 935.
[110]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1976/1977, a. a. O., Tz. 446.

420. Nach dem Zweck des Gesetzes und den Aufgaben der Fusionskontrolle sind Zusagen ausgeschlossen, die sich auf ein künftiges Marktverhalten beziehen (§ 24 Abs. 3 Satz 4 GWB).[111]) Eine *Verhaltenszusage* ist zunächst nicht gegeben, wenn sich die Zusage auf das gesellschaftsrechtliche Verhältnis zu anderen Unternehmen, nicht aber auf das Marktverhalten bezieht. Beide Wirkungen fallen jedoch in der Regel zusammen,[112]) wenn etwa die allgemein gehaltene Verpflichtung zur Erhaltung der redaktionellen Selbständigkeit ein konkretes Marktverhalten erfaßt. Nach Auffassung der Monopolkommission können zugesagte Einflußbegrenzungen zu einer unzulässigen Verhaltenskontrolle führen.

2.5.4.3 Öffnungszusagen

421. Öffnungszusagen haben zum Teil das Ziel, den Zugang zu Marktleistungen eines zu „öffnenden" Unternehmens *strukturell* abzusichern. Durch die Übernahme sämtlicher Anteile der Kernbrennstoffwiederaufbereitungsgesellschaft durch die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen[113]) war dieses Gemeinschaftsunternehmen zum alleinigen Anbieter der Kernbrennstoffwiederaufarbeitung geworden. Über den Gesellschafterkreis der Gründungsunternehmen (alle seinerzeitigen Kernkraftwerksbetreiber) hinaus sollten künftige Kernkraftwerksbetreiber ein Eintrittsrecht in das Gemeinschaftsunternehmen haben. Im Falle Feldmühle/Kopparfors[114]) sollte anderen inländischen Papierherstellern der Zugang zu Rohstoffquellen durch den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an dem mit dem schwedischen Unternehmen gegründeten Gemeinschaftsunternehmen gesichert werden. Eine ähnliche Situation war im Fall PWA Graphische Papiere GmbH & Co./Swenska Cellulosa A. G.[115]) und BP/Saarberg[116]) gegeben. Parallel wurden zum Teil weitreichende *Vertriebsregelungen* auferlegt. Die Feldmühle verpflichtete sich, 40 000 Jahrestonnen Sulfatzellstoff inländischen Papierherstellern anzubieten, sofern diese Gesellschafter wurden. Soweit Zusagen die Verpflichtung zur Lizenzerteilung beinhalteten, sollte ein *Zugang zum Know-how* eines marktbeherrschenden Unternehmens hergestellt werden.[117])

422. Die strukturelle Absicherung der durch die Öffnungszusage begünstigten Unternehmen soll häufig durch die Einräumung gesellschaftsrechtlicher Mitgliedschaftsrechte erreicht werden. Im Falle der Lizenz- bzw. Know-how-Vereinbarung werden *Lizenzvereinbarungen* geschlossen. Im Fall Siemens/Osram wurde der mit der AEG geschlossene Vertriebsvertrag im Sinne des Kartellamtes geändert. Lediglich im Falle Ruhrkohle/Chemie-Beteiligungsgesellschaft[118]) unterblieb eine strukturelle Absicherung der Vertriebsregelung. Die Unternehmen sicherten lediglich formell zu, die „Verbindung zu Rüttgerswerke nicht dazu zu benutzen, die ... Rohteerversorgung der Firma Johann Haltermann ... zu beeinträchtigen."[119])

423. Das Bundeskartellamt erwartete von den Öffnungszusagen Wirkungen auf die durch den Zusammenschluß möglicherweise entstehenden marktbeherrschenden Stellungen bzw. deren Verstärkung. Im Fall DWK/KEWA[120]) sollte die durch das Zusammenschlußvorhaben geschaffene marktbeherrschende Stellung bei der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen dadurch entkräftet werden, daß alle potentiellen Interessenten die Möglichkeit haben sollten, zu gleichen Bedingungen — wie die bereits beteiligten Gesellschafter — sich der Leistungen der DWK zu bedienen. Die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Feldmühle durch das Vorhaben Feldmühle/Kopparfors trat nach Ansicht des Bundeskartellamtes durch den verbesserten Zugang zum Beschaffungsmarkt ein. Dieser strukturelle Vorteil sollte gegenüber den Wettbewerbern durch die Zusage gleichen Zugangs ausgeglichen werden. Ebenso sind die Fälle BP/Saarberg und PWA/SCA gelagert. Die durch den Zusammenschluß verstärkte marktbeherrschende Stellung Kienzle auf dem Markt für Fahrtenschreiber sollte durch Lizenzvereinbarungen mit Wettbewerbern geschwächt werden.

424. Zweifelhaft ist in den Fällen der Öffnungszusage deren *tatsächliche Wirkung*. Die Zusage richtet sich nur auf die *Möglichkeit* der *Öffnung*. Insoweit stößt die im Fall Mannesmann/Kienzle[121]) gegebene Verpflichtung, Lizenzen zu erteilen auf Bedenken. Es dürfte für das Bundeskartellamt kaum möglich sein, die Verpflichtung zur Lizenzerteilung zu überwachen. Die Verpflichtung zur Überwachung ist gerade in diesem Fall in weitreichender Form notwendig, denn eine bereits unangemessene Höhe der Lizenzgebühr kann den Know-how-Zugang praktisch ausschließen. Das Bundeskartellamt wird kaum in der Lage sein, die Angemessenheit einer Lizenzgebühr zu überprüfen. Die von der Monopolkommission in diesem Zusammenhang geäußerten Zweifel an der Effizienz einer derartigen Zusage[122]) haben sich durch ihre Nichterfüllung bestätigt. Die hohen Marktanteile von Kienzle auf dem Markt für Fahrtenschreiber ließen einen Marktzutritt eines Konkurrenten kaum erwarten. Im Fall ASK/Rexnord[123]) findet sich eine ähnliche Problematik. Die Möglichkeit der Öffnung durch Erwerb von Produktionsanlagen wurde scheinbar nicht wahrgenommen, weil überhöhte Forderungen für Lizenzen die Konkurrenten veranlaßten, eigene Entwicklungen voranzutreiben. Selbst in den Fällen Feldmühle/Kopperfors und PWA/SCA erscheint eine Durchsetzung der Zusage, die für die begünstigten Unternehmen einen strukturverbesserten Zugang zu dem für die Herstellung ihrer Produkte wichtigen Rohstoff schaffen sollte, kaum möglich. Die durch die Zusage erzwungene Öffnung vom Beschaffungsmarkt kann

---

[111]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a. a. O., Tz. 846.
[112]) Ebenda, Tz. 946.
[113]) Tabelle 2, Fall 8.
[114]) Tabelle 2, Fall 11.
[115]) Tabelle 2, Fall 12.
[116]) Tabelle 2, Fall 14.
[117]) Tabelle 2, Fälle 13, 15.
[118]) Tabelle 2, Fall 2.
[119]) Vgl. hierzu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975, a. a. O., Tz. 939
[120]) Tabelle 2, Fall 8.
[121]) Tabelle 2, Fall 13.
[122]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 652.
[123]) Tabelle 2, Fall 15.

Tabelle 2

Die Zusagenpraxis von 1975 bis 1987

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
1. Siemens/ Osram	B 7 — 137/ 75	—	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Osram bei Glühlampen (Marktanteil 50%). Ziel der Zusage war die Aufhebung der Verflechtungen zwischen Osram und Philips, Ausscheiden Osrams aus GUR-Kartell für Lampen und Aufhebung von Beschränkungen, denen AEG im Lampenbezug von anderen Herstellern unterlag.	Veräußerungszusage Einflußbegrenzung Öffnungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
2. Ruhrkohle/ Chemie-Beteiligungsgesellschaft (CMT, Rütgerswerke)	B 8 — 20/ 75	—	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Rütgerswerke AG als Nachfrager für Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wurde lediglich noch von einem weiteren Unternehmen nachgefragt; es bezog Teer von Anbietern, die hinsichtlich des Kohlenbezuges von der Ruhrkohle abhängig waren. Ruhrkohle sagte zu, das Abhängigkeitsverhältnis nicht zum Nachteil des Mitwettbewerbers von Rütgers auszunutzen.	Öffnungs-/ Vertriebsregelung	Keine Angaben (Das geschützte Unternehmen hat nach Presseberichten die Teerdestillation eingestellt)
3. Westdeutsche Allgemeine Zeitung/Neue Ruhrzeitung	B 6 — 146/ 75	—	Gründung eines gemeinsamen Verlagsunternehmens, an dem die WAZ die Mehrheit erhielt. Durch das Zusammenschlußvorhaben wurde die marktbeherrschende Stellung der WAZ verstärkt. Die NRZ war sanierungsbedürftig. Inhalt der Zusage war die Aufrechterhaltung der redaktionellen Selbständigkeit der NRZ. Dadurch ergaben sich überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Abwägungsklausel.	Einflußbegrenzung	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
4. Bayer/Metzeler	B 6 — 63/74	—	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Bayer beim Angebot von Weichschaumrohstoffen und bei PU-Textilbeschichtungsmassen. Die zu der erworbenen Metzeler-Gruppe gehörende Metzeler-Schaum GmbH war eine der bedeutendsten Abnehmer dieser Rohstoffe und erlangte durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung beim Absatz von Weichschaum und verstärkte ihre überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Beteiligung an Metzeler-Schaum.	Veräußerungszusage	(−) Das Bundeskartellamt verzichtete darauf, die Ansprüche aus der Zusage durchzusetzen, weil sich die Marktverhältnisse geändert hatten. Metzeler wurde 1986 an Pirelli verkauft. (Schaum-Metzeler ist 1987 an British Vita PLC veräußert worden)
5. Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW)/Bayerische Elektrizitätswerke AG (BEW)	B 8 — 134/75	Bek.Nr. 41/76 vom 13. Mai 1976, BAnz. Nr. 94 vom 19. Mai 1976	Durch den Zusammenschluß wurde das RWE-Versorgungsgebiet (LEW ist ein RWE-Konzernunternehmen) so erheblich erweitert, daß von einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der RWE auszugehen war. Die Zusage beinhaltete die Verpflichtung der LEW, 2 Versorgungsgebiete der BEW an einen Dritten abzugeben, der sich im Gegenzug verpflichtete, 2 Versorgungsgebiete, die bereits von LEW versorgt wurden, an diese zu übertragen (Gebietstausch).	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
6. Karstadt/Neckermann	B 6 — 73/76	Bek.Nr. 106/76 vom 17. Dezember 1976, BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976	Zusammenschlußvorhaben sicherte unter Anwendung der *Abwägungsklausel* Wettbewerbsvorteile im Versandhandel. Inhalt der Zusage war die Abgabe der mittelbaren Karstadt-Beteiligung an TUI. Die Regelung erhielt die Unabhängigkeit der größten Wettbewerber NUR und TUI.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist (Die Beteiligung ist auf einen weisungsunabhängigen Treuhänder übertragen worden. Darüber hinaus bestand die Pflicht, die Beteiligung innerhalb einer Frist von 2 Jahren weiter zu veräußern. TUI wurde 1977 an Horten verkauft)

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
7. Iran/Krupp	B 7 — 168/76	Bek.Nr. 96/78 vom 18. August 1978, BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978	Der Zusammenschluß hätte zu einem gemeinsamen Marktanteil von Babcock, an der Iran bereits beteiligt war, und einem mit Krupp verbundenen Unternehmen von 80% bei Großkühltürmen geführt. Inhalt der Zusage war die Beschränkung der rechtlichen Einflußmöglichkeiten von Krupp auf das auf dem Markt tätige, verbundene Unternehmen.	Einflußbegrenzung	(−) Wegen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Änderung der politischen Verhältnisse im Iran und andere Beurteilung der Minderheitsbeteiligung keine unwiderlegliche Vermutung der wettbewerblichen Einheit)
8. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK)/ Kernbrennstoffwiederaufbereitungsgesellschaft (KEWA)	B 8 — 139/77	Bek.Nr. 70/78 vom 9. August 1978, BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978	DWK übernahm sämtliche Anteile an der KEWA, DWK war damit die einzige inländische Anbieterin im Bereich der Kernbrennstoffwiederaufarbeitung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, daß künftige Kernkraftwerksbetreiber ein Eintrittsrecht in die Gesellschaft DWK haben würden.	Öffnungszusage	Keine Angaben
9. N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken/Felten & Guilleaume	B 7 — 91/78	Bek.Nr. 39/79 vom 29. März 1979, BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1979	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Starkstromkabel und Fernmeldekabel. Inhalt der Zusage war die Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung an einem zuliefernden Kabelwerk, an dem auch die übrigen Obligopolmitglieder beteiligt waren, und die Aufgabe von neben der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung bestehenden Bezugsverpflichtungen.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
10. BBC/Ceag-Lus	B 7 — 102/79	Bek.Nr. 20/80 vom 5. März 1980, BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980	Es handelte sich um einen vollzogenen Zusammenschluß. Durch die vertikale Integration entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für explosionsgeschützte Leuchten. Das erworbene Unternehmen hatte auf dem Markt einen Marktanteil von 40%, während BBC für ein wichtiges Zulieferprodukt zur Herstellung der Leuchten einen Marktanteil von 75% erreichte. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von BBC, ihre Fertigungseinrichtung für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte innerhalb eines Jahres zu veräußern.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1)]
11. Feldmühle/ Kopparfors	B 6 — 56/ 80	Bek.Nr. 17/ 81 vom 10. Februar 1981, BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1981	Durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Kopparfors wurde die marktbeherrschende Stellung von Feldmühle auf dem Markt für Papier wegen verbesserten Zugangs zum Beschaffungsmarkt verstärkt. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von Feldmühle, andere inländische Papierhersteller an dem Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.	Öffnungszusage	(−) Andere Unternehmen zeigten sich nicht interessiert.
12. PWA Graphische Papiere GmbH & Co. (PWA)/ Svenska Cellulosa A.G. (SCA)	B 6 — 28/ 80	Bek.Nr. 26/ 81 vom 18. Februar 1981, BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1981	Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wäre die marktbeherrschende Stellung des aus PWA und 2 anderen ausländischen Unternehmen bestehenden Oligopols für holzfreie Naturpapiere verstärkt worden. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung, mittelständischen deutschen Papierherstellern eine bestimmte Menge Papierzellstoff anzubieten durch Erwerb einer Beteiligung an einer zu gründenden Zellstoffversorgungsgesellschaft. Damit würden die durch den Zusammenschluß eingetretenen Wettbewerbsverschlechterungen durch Wettbewerbsverbesserungen überwogen werden.	Öffnungszusage	(−) Es zeigte sich kein Unternehmen interessiert.
13. Mannesmann/ Kienzle	B 7 — 44/ 81	Bek.Nr. 60/ 81 vom 10. April 1981, BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981	Durch den Zusammenschluß wurde die marktbeherrschende Stellung von Kienzle auf dem Markt für Fahrtenschreiber verstärkt. Ab 1990 wird der derzeit nahezu allein von Kienzle hergestellte Fahrtenschreiber möglicherweise durch elektronische Multifunktionsgeräte ersetzt. Finanzstarke Elektronikkonzerne würden in Konkurrenz zu Kienzle treten. Kienzle will durch den Zusammenschluß mit Mannesmann die notwendigen Finanzmittel sichern. Inhalt der Zusage war die Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen VDO und Kienzle, ferner die Lizenzvergabe durch Kienzle an inländische Hersteller von mechanischen Fahrtenschreibern.	Veräußerungszusage Öffnungszusage/ Know-how-Vermittlung	+ Das GU ist aufgelöst worden. (−) Eine Lizenzvergabe ist wegen fehlenden Interesses nicht erfolgt. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen 1)
14. BP/Saarberg	B 8 — 178/80	Bek.Nr. 75/81 vom 9. Juli 1981, BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1981	Gelsenberg (BP) beteiligte sich an der von Saarberg gegründeten GFK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung. BP gehörte einem marktbeherrschenden Oligopol für Vergaserkraftstoffe an. Durch den Zusammenschluß erfolgte eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols, weil BP durch den Zusammenschluß einen Zugang zum Substitutionserzeugnis Hydrierbenzin erhielt. Die Zusage beinhaltete die Gründung einer Vertriebsgesellschaft, um mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Vertrieb der Hydrierkraftstoffe zu ermöglichen.	Öffnungszusage	(—) Wegen geänderter Marktverhältnisse nicht erfüllt. BP ist 1983 aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausgeschieden.
15. ASK/Rexnord GmbH	B 7 — 138/80	—	Nach dem Zusammenschluß erreichten die am Zusammenschluß beteiligten Firmen auf dem Markt für Förderketten (Scharnierbandketten) zusammen einen Marktanteil von 63,3 % und damit eine marktbeherrschende Stellung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, die Produktionstechnik der Scharnierbandkette an Dritte zu veräußern, um einen weiteren Anbieter zum Marktzutritt zu bewegen.	Öffnungszusage/ Know-how-Vermittlung	(—) Kein Interessent gefunden; neue Marktentwicklungen würden nicht mehr zu einer Untersagung führen
16. Les Cables de Lyon/kabelmetal electro	B 7 — 14/82	Bek.Nr. 58/82 vom 13. Mai 1982, BAnz. Nr. 97 vom 27. Mai 1982	Der Zusammenschluß betraf den Kupferkabelmarkt und ließ eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols erwarten. Inhalt der Zusage was die Aufgabe einer Beteiligung der Kabelmetall an einem Gemeinschaftsunternehmen, das sich mit der Herstellung von Starkstromkabeln beschäftigte und an dem die übrigen Oligopolmitglieder (Siemens und AEG) beteiligt waren.	Veräußerungszusage	+ GU wurde liquidiert. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen 1)
17. Bayernwerk (BAG)/Contigas	B 8 — 209/81	Bek.Nr. 102/82 vom 5. August 1982, BAnz. Nr. 149/82 vom 14. August 1982	Durch den Zusammenschluß war mit einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der BAG auf dem Markt für Stromlieferungen für weiterverteilende regionale und örtliche EVUs zu rechnen. Dem stand eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem sog. Stromverbundmarkt gegenüber. Die wettbewerbliche Position der BAG wird gegenüber RWE und der VEBA (Preussen Elektra) verstärkt. Allerdings erhielt die BAG durch den Erwerb der Contigas Einfluß auf ein anderes Stromverbundunternehmen, nämlich die VEW. Durch die Zusage sollte ein möglicher Einfluß der BAG über eine Schachtelbeteiligung auf die VEW verhindert werden (BAG hält über die Contigas 30 % an der EVG, die einen 25%igen Anteil an der VEW hat).	Einflußbegrenzung	(−) Die Satzung der EVG-GmbH wurde zunächst so geändert, daß Contigas kein Stimmrecht hat. Nach Vollzug: das BKartA hat sich in der Zusage einräumen lassen, daß es bei Nichterfüllung der Zusage in ein Untersagungsverfahren eintreten kann.
		Bek.Nr. 30/88 vom 8. April 1988, BAnz. Nr. 71/88 vom 15. April 1988			Einflußbegrenzung wurde aufgehoben.
18. Bayernwerk (BAG)/Überlandwerk Unterfranken AG (ÜWU)	B 8 — 182/82	Bek.Nr. 34/83 vom 18. April 1983, BAnz. Nr. 84 vom 4. Mai 1983	Die marktbeherrschende Stellung der BAG wurde durch die Übernahme eines regionalen Stromversorgers (ÜWU) verstärkt. Allerdings trat eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen dadurch ein, daß die BAG ihre Position auf dem Stromverbundmarkt gegenüber den dort überlegenen RWE und VEBA stärkte. Die Zusage beinhaltete die Übertragung von Versorgungsanlagen an die Fränkische Überlandwerke (FÜW). Damit wurde der wettbewerbliche Handlungsspielraum der FÜW als unabhängiger Konkurrent von der BAG wesentlich gestärkt.	Veräußerungszusage	(−) Erfüllung ist für das Jahr 2002 vereinbart; vorgezogene Übergabeverhandlungen sind bislang gescheitert.

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
19. Deutag/Nordhessische Asphaltmischwerke	B 7 — 59/83	Bek.Nr. 59/83 vom 4. Juli 1983, BAnz. Nr. 128 vom 14. Juli 1983	Durch den Erwerb einer weiteren Mischanlage wurde die marktbeherrschende Stellung der Deutag auf dem Markt für bituminöses Mischgut verstärkt. Durch die Zusage wurde die Aufgabe der Mitgliedschaft der Deutag in der Nordhessischen AMW — einer Verkaufsgemeinschaft für bituminöses Mischgut — erreicht; dadurch sollte eine Verbesserung der Marktstruktur erreicht werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
20. Philips/Grundig	B 7 — 9/84	Bek.Nr. 29/84 vom 5. April 1984, BAnz. Nr. 77 vom 18. April 1984	Durch den Zusammenschluß entstand eine überragende Marktstellung auf dem Markt für Diktiergeräte und Farbfernseher durch Marktanteilsadditionen. Die Zusage beinhaltete die Erhaltung der wettbewerblichen Selbständigkeit des Geschäftsbereichs Diktiergeräte durch Gründung einer unabhängigen Gesellschaft, die innerhalb einer bestimmten Frist an Dritte veräußert werden sollte. Die von der Philips abhängige Firma Löwe-Opta (Bereich Farbfernsehgeräte) sollte veräußert werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
21. BASF/Inmont	B 3 — 45/85	Bek.Nr. 77/85 vom 1. Oktober 1985, BAnz. Nr. 190 vom 10. Oktober 1985	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Druckfarben und Autolacke durch Marktanteilsadditionen. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses lag im Ausland. Inhalt der Zusage war der Verkauf der zur Marktbeherrschung führenden Inlandsaktivitäten der Inmont.	Veräußerungszusage	+ Nach Zusammenschluß und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Untersagungsfrist ist durch den Zusagenvertrag verlängert worden.)

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
22. Deutsche Bank/Flick	B 8 — 206/85	—	Eine detaillierte marktmäßige Prüfung erfolgte nicht. Der Erwerb diente dem Zweck einer breiten Streuung der Flick-Anteile, wobei die Deutsche Bank während des Anteilsbesitzes notwendigerweise das Stimmrecht ausüben mußte. Durch die Zusage sollte eine „entsprechende" Anwendung der Bankenklausel nach § 23 Abs. 3 Satz 2 GWG erreicht werden, die wegen der vorgesehenen Stimmrechtsausübung keine direkte Anwendung finden konnte. Die Veräußerung der Anteile innerhalb eines Jahres wurde sichergestellt.	Veräußerungszusage	+ Nach Zusammenschluß und nach Ablauf der Untersagungsfrist
23. Daimler Benz/AEG	B 7 — 122/85	Bek.Nr. 27/86 vom 17. Januar 1986, BAnz. Nr. 41/86 vom 28. Februar 1986	Der Verkauf von Beteiligungen bezog sich auf die Widerlegung der Obligopolvermutung auf einzelnen Märkten. AEG sollte aus mit Wettbewerbern bestehenden Gemeinschaftsunternehmen ausscheiden. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Anteile der Transformatoren Union, Stuttgart, ESG Elektronische Systemgesellschaft, München, Viscom Ton und Video-Verteilersystem GmbH, Berlin und die Nichtverlängerung des Gesellschaftsvertrages der Eurosatellite-Gesellschaft für Satellitentechnik, München.	Veräußerungszusage	+ (Die Beteiligung Eurosatellite ist erst in 1990 aufzugeben.) Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
24. Orenstein & Koppel/Faun	B 4 — 10/86	Bek.Nr. 45/86 vom 6. Mai 1986, BAnz. Nr. 89 vom 16. Mai 1986	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Müllfahrzeugaufbauten durch finanziellen Ressourcenzuwachs. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Faun-Geschäftsbereichs Umwelttechnik.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und nach Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1]
25. L'Air Liquide (AL)/Agefko	B 3 — 74/86	Bek.Nr. 20/87 vom 23. Februar 1987, BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Durch den Zusammenschluß ergab sich eine Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Kohlensäuremarkt. Die eingetretene Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur wurde durch den Eintritt von AL auf dem Markt für technische Gase verbessert, sofern ein mit der Firma AGA-Gas bestehendes Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst wurde. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Anteils an der AGA-Gas GmbH, Hamburg.	Veräußerungszusage	+ Nach Zusammenschluß und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das GU wurde aufgelöst.)
26. AGA/Rommenhöller	B 3 — 119/86	Bek.Nr. 19/87 vom 23. Februar 1987, BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Wegen Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Kohlensäure waren die Voraussetzungen der Untersagung gegeben. Andererseits waren überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für technische Gase zu erwarten durch den erwarteten Marktzutritt von AGA. Inhalt der Zusage war die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens mit der AL.	Veräußerungszusage	+ Nach Zusammenschluß und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das GU wurde aufgelöst.)
27. Asko/Schaper	B 9 — 2029/86	—	Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung in den Räumen Detmold und Lippstadt. Die Zusage beinhaltete die Weiterveräußerung eines SB-Warenhauses und eines Baumarktes im Zuge der Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist
28. Procter & Gamble/Richardson Vicks Procter & Gamble/Blendax	B 3 — 98/85 B 3 — 23/87	Bek.Nr. 100/87 vom 2. Dezember 1987, BAnz. Nr. 232 vom 11. Dezember 1987	Procter & Gamble erlangte durch den Zusammenschluß eine Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel und Zahnbürsten. Die Zusage verlangte den Verkauf der Marke an „Kukident". Dadurch sollten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Zahnersatzpflegemittelmarkt so verbessert werden, daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung auf dem Zahnbürstenmarkt überwogen.	Veräußerungszusage	+ Nach Zusammenschluß und vor Ablauf der Untersagungsfrist

noch Tabelle 2

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1]
29. Metro/BLV	B 9 — 2061/87	Bek.Nr. 19/88 vom 8. März 1988, BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1988	Metro erlangte durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung im Raum München. Die Zusage beinhaltete den Verkauf eines C+C-Marktes der BLV.	Veräußerungszusage	(−) Zusage ist noch nicht erfüllt; Abschluß des Vertrages am 4. März 1988

[1] Ein Pluszeichen bedeutet, daß die Zusage erfüllt wurde. Ein Minuszeichen bedeutet, daß die Zusage nicht erfüllt bzw. aufgehoben wurde. Ferner wird festgestellt, ob die Zusage vor/nach Vollzug des Zusammenschlusses und vor/nach Ablauf der Untersagungsfrist erfüllt wurde.

Quelle: Eigene Erhebungen

durch faktische Maßnahmen der zusagenden Unternehmen beschränkt werden, so daß die Realisierbarkeit der Zusage wenig wahrscheinlich erschien.[124]

425. Auch eine *tatsächliche Wahrnehmung* der Öffnungsmöglichkeiten führt nach Ansicht der Monopolkommission nicht zu der erwarteten Wirkung auf die Marktbeherrschung. In den vorgenannten Fällen der Papierindustrie erwartete das Bundeskartellamt durch die Öffnungsklausel eine Verminderung der nachteiligen wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses. Aus wettbewerbspolitischen Überlegungen war das Vorgehen des Bundeskartellamtes jedoch bedenklich. So birgt die Aufnahme potentieller Konkurrenten in das auf der vorgelagerten Wirtschaftsstufe errichtete Gemeinschaftsunternehmen die Gefahr des Gruppeneffekts[125] mit seinen negativen Auswirkungen[126] in sich. Die durch die Öffnungszusage erreichte vertikale Integration der kleineren und mittleren Wettbewerber errichtet im Falle der tatsächlichen Wahrnehmung der Öffnungszusage für weitere potentielle Wettbewerber Marktzutrittsschranken. Die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt werden durch vertikale Konzentration verschlechtert.[127]

426. Die Zusagenverträge, die die Papierindustrie betrafen, enthielten in den Öffnungsklauseln über die gesellschaftsrechtliche Zutrittsmöglichkeit hinaus *Vertriebsregelungen*, die eine bestimmte Bezugsmenge zu bestimmten Konditionen garantieren sollten. Nach § 2 des Zusagenvertrages im Fall PWA/SCA war der zu liefernde Zellstoff an die Papierhersteller zu marktüblichen, wettbewerbsfähigen Preisen zu liefern. Eine ähnliche Verpflichtung enthielt der Zusagenvertrag im Fall Kopparfors/Feldmühle. Damit wurden von den zusagenden Unternehmen bestimmte Marktbeziehungen erzwungen, die über ausschließlich gesellschaftsrechtliche und damit strukturelle Maßnahmen hinausgingen. Die Monopolkommission hat diese Zusageninhalte als mit dem Gesetz nicht vereinbar angesehen und als Verstoß gegen das Verbot der laufenden *Verhaltenskontrolle* analog § 24 Abs. 3 Satz 4 GWB gewertet.[128] Eindeutig unzulässig ist in diesem Zusammenhang die Zusage im Fall Ruhrkohle/Chemie-Beteiligungsgesellschaft.[129] Diese Zu-

[124] Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 648.

[125] Ebenda, Tz. 644.

[126] Monopolkommission, Hauptgutachten 1978/1979, a. a. O., Tz. 531ff.

[127] Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 645.

[128] Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 640ff.

[129] Tabelle 2, Fall 2.

Tabelle 3

Übersicht über die Erfüllung der Zusagen [1]

Anzahl der Fälle \ Zusagentyp	Veräußerungszusagen	Öffnungszusagen	Einflußbegrenzung	zusammen
insgesamt	20 (69)	6 (21)	3 (10)	29 (100)
davon:				
— erfüllt	16	—	1	17 (59)
— nicht erfüllt [2] bzw. aufgehoben	3	4	2	9 (31)
— teilweise erfüllt	1	—	—	1 (3)
— keine Angaben	—	2	—	2 (7)

[1] Prozentangaben in Klammern.

[2] Einschließlich Metro/BLV. Der Zusagenvertrag ist erst am 4. März 1988 geschlossen worden.

Quelle: Vgl. Tabelle 2

sage war auf ein bestimmtes Wohlverhalten im Rahmen des Vertriebs gerichtet, andere Unternehmen nicht zu diskriminieren. Eine Überwachung dieser Zusage wäre nur durch eine Marktverhaltenskontrolle möglich gewesen.

2.6 Abweichende Rechtsauslegung der Beschlußabteilungen

427. Die Monopolkommission hat im letzten Berichtszeitraum aufgrund der Aktendurchsicht den Eindruck gewonnen, daß in der *Beurteilungspraxis der Beschlußabteilungen* Abweichungen vorliegen und ähnliche Sachverhalte unterschiedlich gewertet werden. Widerlegungsargumente zur Marktbeherrschung bzw. zur Oligopolvermutung werden verschieden gewichtet.

Das Bundeskartellamt hat 1984 den Anteilserwerb der Klöckner-Werke AG an der Seitz-Enzinger-Noll Maschinenbau AG untersagt. SEN und die zum Klöckner-Konzern gehörende Holstein & Kappert AG sind maßgebliche Hersteller von Maschinen und Anlagen zum Abfüllen kohlensäurehaltiger und stiller Getränke in Dosen und Flaschen (Hartverpackungen). Das Bundeskartellamt erwartete, daß durch den Zusammenschluß auf den Märkten für Flaschenreinigungsmaschinen und für Füll- und Verschließmaschinen marktbeherrschende Stellungen entstehen würden. Maßgebend für diese Wertungen waren im wesentlichen die hohen Marktanteile und der hohe Marktanteilsabstand, die überragende Finanzkraft von Klöckner und der günstige Zugang zu den Absatzmärkten aufgrund der umfassenden Angebotspalette.

Die Monopolkommission hat in der gutachterlichen Stellungnahme für den Bundeswirtschaftsminister im Ministererlaubnisverfahren darauf hingewiesen, daß durch den Zusammenschluß Wettbewerbsbeschränkungen von „erheblichem Ausmaß" verursacht würden. Sie hat sich gegen den Zusammenschluß ausgesprochen, da der möglicherweise ins Gewicht fallende Vorteil der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen vor allem zu Lasten kleinerer deutscher Wettbewerber gehen würde und deshalb gering zu bewerten sei.[130]) Der Antrag auf Ministererlaubnis wurde von den Beteiligten vor der Entscheidung des Ministers zurückgenommen, der Fall war jedoch noch beim Kammergericht anhängig.

428. Nachdem aufgrund einer *Geschäftsplanänderung* eine andere Beschlußabteilung zuständig geworden war, hat das Bundeskartellamt die Untersagungsverfügung nach neuen Ermittlungen aufgehoben. Nach Auffassung des Amtes haben sich die Marktverhältnisse inzwischen grundlegend geändert, so daß auf den beiden in Frage stehenden Märkten (Reinigungsmaschinen, Füll- und Verschließmaschinen) keine überragende Marktstellung von Klöckner/SEN festzustellen ist. Der Marktanteil in der Bundesrepublik sei bei rückläufiger Nachfrage zwischen 1982 und 1985 erheblich gesunken, und zwar bei Reinigungsmaschinen von 80 % auf 50 % und bei Füll- und Verschließmaschinen von 79 % auf 64 %. Die Finanzkraft des Klöckner-Konzerns habe sich zwischenzeitlich auf den betreffenden Märkten nicht nachteilig ausgewirkt. Zudem hätten sich die Ressourcen zweier Konkurrenten erhöht. Das Bundeskartellamt maß dem Auftreten eines italienischen Anbieters entscheidende Bedeutung zu. Dieser hatte 1986 eine Getränkeabfüllanlage in die Bundesrepublik geliefert und plante, massiver auf dem deutschen Markt aufzutreten, möglicherweise eine eigene Niederlassung zu gründen. Den besonderen Zugangsmöglichkeiten zu den Absatzmärkten durch das Angebot von kompletten Getränkeabfüllanlagen komme nicht die ehemals vom Bundeskartellamt beigemessene Bedeutung zu.

429. Der Fall läßt auf einen Interpretationsspielraum in der Fusionskontrollpraxis schließen. Selbstverständlich waren zwischenzeitliche Änderungen der Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden jedoch unterschiedliche Beurteilungskriterien verwendet. Die nunmehr mit dem Fall befaßte Beschlußabteilung hat eine andere Marktabgrenzung zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise hat die Ermittlung unterschiedlicher Marktvolumina zur Folge. Schon hieraus können sich Vorbehalte bei der Gewichtung der Marktanteile und insbesondere der Marktanteilsverschiebung ergeben, da diese sehr mit der jeweils gewählten Marktabgrenzung zusammenhängen können. Diese Vorbehalte verstärken sich noch, wenn man den hohen Wert einer Einzelmaschine und das relativ geringe und stark schwankende Marktvolumen in Betracht zieht, das neben typischen zyklischen Verhaltensmustern der Nachfrager auch auf das Investitionshilfegesetz zurückzuführen sein kann. Schließlich ist auf die starke Exportorientierung der Getränkeabfüllanlagenhersteller zu verweisen.[131]) Die inländischen Marktanteilsrückgänge während der letzten Jahre könnten also auch Folge eines stärkeren Auslandsengagements der Zusammenschlußpartner und weniger Ausfluß eines härteren inländischen Wettbewerbs sein.

Schließlich ist der Marktanteil im Inland für die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen in allen betrachteten Jahren noch immer erheblich. Aussagekräftiger wären hier Durchschnittswerte für mehrere Jahre gewesen, die noch wesentlich über den genannten Zahlen liegen, da Marktanteile im Anlagegeschäft erheblichen Schwankungen im Zeitablauf ausgesetzt sind.

430. Die Beschlußabteilung schätzte die *Finanzkraft* Klöckners wesentlich unbedeutender ein, als es im früheren Untersagungsbeschluß zum Ausdruck kam. Wichtige Argumente waren, daß die Finanzkraft keine entscheidende Rolle auf den betroffenen Märkten spiele, die schlechte finanzielle Situation von Klöckner mit zu berücksichtigen sei und schließlich die Finanzkraft sich bisher nicht nachteilig ausgewirkt habe. Diese Feststellungen sind bedenklich, weil die beobachtete Zeitspanne für eine solche Aussage zu kurz ist und Klöckner angesichts der ungeklärten

---

[130]) Vgl. Monopolkommission, Zusammenschluß der Klöckner Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG, Sondergutachten 15, Baden-Baden 1986, Tz. 81 ff.

[131]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 15, a. a. O., Tz. 68 ff.

Rechtslage, ob SEN in den Klöckner-Konzern endgültig eingegliedert werden konnte, bislang kein Interesse an einem nachhaltigen Einsatz von Finanzmitteln bei SEN haben konnte. Dies hat die Unternehmensseite gegenüber dem Bundeskartellamt in einem Gespräch selbst zum Ausdruck gebracht.

Auch die Bedeutung ausländischer Wettbewerber wurde von beiden Beschlußabteilungen unterschiedlich beurteilt. Während seinerzeit nur sporadisch ausländischer Wettbewerb festgestellt wurde, beurteilte die Beschlußabteilung den *Auslandswettbewerb* anders, obwohl offensichtlich innerhalb der letzten Jahre nur 1986 eine große Getränkeabfüllanlage von einem ausländischen Anbieter im Inland installiert wurde.

Ob aus dem einmaligen Auftreten dieses ausländischen Konkurrenten in den letzten Jahren schon auf wesentlichen Wettbewerb geschlossen werden kann, muß angesichts der weiteren Feststellungen des Amtes, daß die betroffenen Märkte im Inland nicht sehr entwicklungsfähig und die inländischen Märkte für die Getränkeabfüllung für ausländische Anbieter schwierig seien, da es ihnen an Vertriebs- und Servicestützpunkten fehle, auf gewisse Skepsis stoßen.

431. Die nachfolgenden Fälle zeigen, daß eine *unterschiedliche Beurteilung* des Arguments *der gegengewichtigen Marktmacht* zu unterschiedlichen Fallbeurteilungen führen kann.

Die Mannesmann AG beabsichtigte, in 1987 97,5 % der Anteile der Sachs AG zu erwerben. Die Sachs AG, die am Markt selbst nicht tätig ist, beherrscht die Fichtel & Sachs AG, an der sie 96,5 % der Anteile hält. Die Mannesmann AG erzielte in 1986 einen Gesamtumsatz von 18,25 Mrd. DM. Umsatzschwerpunkte sind die Röhrenherstellung, die Herstellung anderer Stahlerzeugnisse und der Handel mit Konzernprodukten und Walzstahl. Der vom Bundeskartellamt ermittelte Cash-flow betrug 1985 1,524 Mrd. DM. Die Fichtel & Sachs AG erzielte in 1985 einen Umsatz von 2,2 Mrd. DM. Der Cash-flow der Fichtel & Sachs-Gruppe betrug in 1985 183 Mio. DM.

432. Das Bundeskartellamt kommt nach Überprüfung der Märkte zu dem Ergebnis, daß Fichtel & Sachs trotz der noch immer erheblichen Marktanteile auf dem Kupplungs-, Stoßdämpfer- und Gasdruckfedermarkt über keine marktbeherrschende Stellung verfüge. Es hat den Kupplungsmarkt differenziert nach Druckplatten und Scheiben untersucht, weil Druckplatten und Scheiben gesondert eingekauft werden. Entgegen dem Verfahren GKN/Sachs unterschied das Bundeskartellamt[132]) jedoch nicht mehr zwischen Pkw- und Lkw-Kupplungen, da beide Kupplungsarten auf gleichartigen Anlagen hergestellt würden; es bestünden erhebliche Preisunterschiede auch zwischen den einzelnen Arten von Pkw-Kupplungen.

Kupplungen PS-starker Pkws würden auch in leichte Lkws eingebaut, so daß hier Marktüberschneidungen festzustellen wären. Bei Kupplungsdruckplatten war der Marktanteil von Fichtel & Sachs von 1974 bis 1986 ständig gesunken. 1974 betrug der Marktanteil 78 %, in 1986 nur 55,6 %. Demgegenüber stieg der Marktanteil des stärksten Konkurrenten von 22 % auf 31,7 % in 1986. Bei Kupplungsscheiben verringerte sich der Marktanteil von Fichtel & Sachs ebenfalls, während Konkurrenzunternehmen Marktanteilzuwächse von mehr als 100 % erzielten. Ausländische Unternehmen konkurrierten zunehmend auf dem Inlandsmarkt mit Fichtel & Sachs. Einige Automobilhersteller hatten gegenüber dem Amt erklärt, daß sie Lieferquoten der ausländischen Kupplungshersteller noch erhöhen wollten.

433. Das Bundeskartellamt hat aufgrund der Marktuntersuchung im Ergebnis festgestellt, daß wesentlicher Wettbewerb auf den betroffenen Märkten herrsche. Die nachfragende Automobilindustrie übe einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf die Zulieferindustrie aus, so daß selbst ein 90%iger Marktanteil von Fichtel & Sachs auf dem Markt für Gasfedern (Stabilos GmbH) nicht als Indiz für eine marktbeherrschende Stellung gewertet werden könne. Der Wettbewerbsdruck ergebe sich schon allein aus der Gefahr einer langfristigen Quotenkürzung des Anteils von Fichtel & Sachs an der Zulieferung von Kupplungsteilen oder Stoßdämpfern. Die Verringerung der Losgröße bedeute wegen der damit verbundenen Erhöhung der Stückkosten einen empfindlichen Nachteil, zumal die Quotenänderung für die Konkurrenten entsprechende Kostenvorteile bedeute. Selbst noch bestehende hohe Marktanteile von Fichtel & Sachs schlössen eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens aufgrund des festgestellten wesentlichen Wettbewerbs aus. Immerhin sei der hohe Marktanteil von Fichtel & Sachs innerhalb der letzten zehn Jahre erheblich zurückgegangen und zeige weiter sinkende Tendenz. Die Marktzutrittsschranken seien geringer als zunächst im Fall GKN/Sachs prognostiziert. Marktzutritte ausländischer Unternehmen seien erfolgt.

Auch sei das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung von Fichtel & Sachs durch den Zuwachs von Finanzkraft der Mannesmann AG nicht zu erwarten. Die Automobilindustrie ziehe grundsätzlich zwei oder drei Unternehmen als Zulieferer für bestimmte Ausstattungsteile heran. Eine Niedrigpreispolitik eines Herstellers könne auch zu keiner Änderung der Einkaufspolitik der Automobilindustrie führen. Die Automobilindustrie werde sich nicht durch Sonderangebote davon abhalten lassen, von einem rationell fertigenden Lieferanten zu beziehen oder die unter Gesichtspunkten rationeller Fertigung und Liefersicherheit optimierte Zahl der Lieferanten zu ändern. Fichtel & Sachs würde einen Zuwachs an Finanzkraft nicht dazu einsetzen, mit Hilfe nicht kostendeckender Preise Wettbewerber vom Markteintritt fernzuhalten. Bislang habe sich nicht gezeigt, daß der bei dem bekannten Nachfrageverhalten der Automobilindustrie denkbare Finanzkrafteinsatz Erfolg haben würde.

434. Der Fall Mannesmann/Sachs wurde anders als der Fall GKN/Sachs entschieden. 1978 hatte der Bundesgerichtshof das Zusammenschlußvorhaben GKN/Sachs mit der Begründung untersagt, daß Fichtel & Sachs auf dem Kupplungsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehabe, die durch die Übernahme des weit diversifizierten und finanzkräftigen Konzerns, der zudem im wettbewerblichen Umfeld tätig sei, verstärkt werde. Hierdurch sähen sich die Wettbe-

[132]) BKartA, WuW/E BKartA 1625.

werber des übernommenen Unternehmens veranlaßt, sich vom Preiswettbewerb oder vom Eintritt in den relevanten Markt abzuhalten. Die durch die Zunahme an Finanzkraft ausgelösten Wirkungen des Zusammenschlusses auf die aktuellen und potentiellen Wettbewerber ließen erwarten, daß die wegen des großen Vorsprungs der Fichtel & Sachs AG jetzt schon geminderten, aber noch möglichen wettbewerblichen Antriebskräfte vollends erlahmen würden, jedenfalls aber die Chance für ein Wiederaufleben entscheidend gemindert werden würde. [133])

Während in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall GKN/Sachs die Frage des Wettbewerbs zwischen den Anbietern und die Frage des Finanzkraftzuwachses eines überlegenen Anbieters eine Rolle spielte, ist im Fall Mannesmann/Sachs maßgeblich auf die Nachfragestruktur abgestellt worden.

Das Bundeskartellamt verneint das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch den Finanzkraftzuwachs der Mannesmann AG, weil die Nachfragestrategien der nachfragemächtigen Automobilindustrie eine Monopolisierung des Marktes durch die Mannesmann AG vereiteln würden. Die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung sei wegen der Marktanteilsverschiebung zu Lasten von Fichtel & Sachs sowie wegen des festgestellten Wettbewerbs der Kupplungshersteller aufgrund des Nachfrageverhaltens der Automobilindustrie nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die *gegengewichtige Nachfragemacht* wird in diesem Fall zum *tragenden Argument der Nichtuntersagung.*

435. Die Monopolkommission geht davon aus, daß die gegengewichtige Marktmacht in der Fusionskontrolle nur in besonderen Fällen eine gewisse Bedeutung erlangen kann. [134]) Das vom Bundeskartellamt festgestellte oligopolistische Nachfrageverhalten der Automobilindustrie wird im Verhältnis zu den marktstrukturellen Faktoren der Anbieterseite gleichbewertet. Die sich aus dem Zusammenschluß ergebenden Synergievorteile, verbunden mit einem erheblichen Finanzkraftzuwachs, können zu wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielräumen führen, die nach Auffassung der Monopolkommission durch die verhaltensbezogene Nachfragemacht der Automobilindustrie nur temporär beeinflußt werden können. Das Bundeskartellamt bezieht das Nachfrageverhalten potenter Abnehmer in die Gesamtbetrachtung der Marktverhältnisse ein und wertet das Nachfrageverhalten als bedeutsames Marktstrukturkriterium, das wettbewerbsschädliche Wirkungen des Zusammenschlusses aufhebt. Damit scheint das Bundeskartellamt dem Argument der gegenwichtigen Marktmacht eine höhere Bedeutung beizumessen, als es bisher in der Fallpraxis geschah. Die *Änderung der Fallpraxis* wird auch im Falle eines Erwerbs eines Lkw-Bremsen-Herstellers durch einen englischen Zulieferanten der Automobilindustrie deutlich. Das Bundeskartellamt hat die rechnerisch erfüllte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Nr. 1 GWB als widerlegt angesehen wegen der starken Stellung der Lkw-Hersteller als Nachfrager der Bremssysteme. Die Marktgegenseite sei in der Lage, Marktbeherrschung zu verhindern.

436. Darüber hinaus findet das Nachfrageverhalten der Automobilindustrie in den Zusammenschlußfällen, die zu erheblichen Marktanteilsadditionen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen führen, eine unterschiedliche Gewichtung durch das Bundeskartellamt.

Zwei Hersteller von Zulieferteilen für Verbrennungsmotoren beabsichtigten, *nur* ihre Auslandsaktivitäten in eine gemeinsame Gesellschaft einzubringen. Die gemeinsame Auslandsgesellschaft sollte über die inländischen Konzerngesellschaften auch in das Inland liefern. Eine Verlagerung der Produktion war jedoch nicht beabsichtigt. Nach Auffassung der Unternehmen entspräche die beabsichtigte Fusion der Zulieferer den weltweiten Kooperationen der nachfragenden Automobilindustrie. Eine Inlandswirkung sei auch schon deshalb nicht zu befürchten, da die Automobilhersteller ohnehin zwei voneinander unabhängige Lieferanten verlangen würden.

Die Beschlußabteilung des Bundeskartellamts, die diesen Fall zu beurteilen hatte, bewertete das Fusionsvorhaben kritisch. Es seien Gruppeneffekte, Sicherung von Wettbewerbsvorsprüngen durch tiefgreifende Veränderungen der Produktionstechnik und -organisation möglich und zu erwarten. Deshalb sei eine eingehende und kritische Prüfung des Fusionsvorhabens, der unter diesem Aspekt zu erheblichen Marktanteilsadditionen führe, notwendig. Die Unternehmen haben daraufhin das Vorhaben aufgegeben.

437. Die Monopolkommission hält die Bedenken des Bundéskartellamtes im Ergebnis für zutreffend. Andererseits entsteht im Vergleich zum Fall Mannesmann/Sachs der Eindruck, daß das Argument der *„gegenwichtigen Nachfragemacht" unterschiedlich* gewichtet wird. Wie Vertreter des Bundeskartellamtes bei der Erörterung der Fälle bestätigt haben, ist aus deren Sicht die Bedeutung der gegengewichtigen Marktmacht bei einem Finanzkraftzuwachs in Verbindung mit einem hohen Marktanteil bei der Gesamtbetrachtung nicht so bedeutsam, wie bei einer durch den Zusammenschluß bewirkten Marktanteilsaddition. Die Monopolkommission hält aus wettbewerbspolitischer Sicht den vom Bundeskartellamt in diesem Fall eingenommenen Standpunkt der unterschiedlichen Bewertung der gegenwichtigen Marktmacht für nicht ganz unproblematisch, zumal keine nähere Begründung für die These geliefert wurde.

438. Die Monopolkommission begrüßt in diesem Zusammenhang die von den Vertretern des Bundeskartellamtes geäußerte Absicht, eine *„Checkliste" zur Koordinierung der Verwaltungsentscheidungen* der einzelnen Beschlußabteilungen einzuführen. Nach geltendem Recht entscheiden über Zusammenschlußvorhaben die Beschlußabteilungen als Kollegialorgane mit einem Vorsitzenden und einem Beisitzer (§ 48 Abs. 3 GWB). Die justizähnliche Ausgestaltung der Kollegialspruchkörper soll die Unabhängigkeit der Beschlußabteilungen gewährleisten. Die Unabhängigkeit darf jedoch nicht zur unterschiedlichen Rechtsanwendung führen. Abweichende Rechtsauffassungen zwischen Beschlußabteilungen bewirken

[133]) BGH, WuW/E BGH 1501 „Kfz-Kupplungen".

[134]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 496.

aufgrund der nach der Geschäftsordnung geregelten Branchenzuständigkeit eine sektoral differenzierte Bewertung von Wettbewerbsbeschränkungen, die wettbewerbspolitisch bedenklich ist. Die Monopolkommission mißt der Führung einer Koordination der Entscheidungspraxis besondere Bedeutung zu.

2.7 Bedeutende Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel in den Jahren 1986/87

439. Der Konzentrationsprozeß im Handel steht nach wie vor im Mittelpunkt der wettbewerbspolitischen Diskussion und der Überlegungen zur Novellierung zum GWB. Im Berichtszeitraum haben die Zusammenschlußaktivitäten der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen zugenommen; der Konzentrationsprozeß hat sich beschleunigt. Er ist gekennzeichnet durch einen Strukturwandel, der zum Marktaustritt von vor allem kleineren und mittleren Unternehmen führt. Die Versuche des Kartellamts, den Strukturwandel im Lebensmittelhandel durch Anwendung der Fusionskontrolle aufzuhalten, sind gescheitert. Gerade in den Jahren 1986 und 1987 verdeutlichen einige namhafte Unternehmenszusammenschlüsse den fortschreitenden Konzentrationsprozeß im Lebensmittelhandel.

2.7.1 Metro/Hurler

440. Die Metro meldete im April 1987 beim Kartellamt das Vorhaben an, über ihre Tochterfirma, die Overpart AG, Schweiz, sämtliche Gesellschaftsanteile an der Firma Jost Hurler GmbH & Co. KG zu erwerben, nachdem die Anteile zuvor von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übernommen worden waren. Weltweit erzielte der Metro-Konzern in 1986 Umsätze von ca. 18 Mrd. DM mit dem Umsatz der inzwischen hinzu erworbenen Kaufhof AG, der sich inklusive des Nonfood-Bereichs auf 8,50 Mrd. DM beläuft.

Hurler betreibt vor allem in Nordrhein-Westfalen und Bayern SB-Warenhäuser sowie zwei C + C-Großhandelsmärkte in München und Karlsruhe. Die Umsatzerlöse betrugen in 1986 insgesamt ohne MWSt. 1 374,5 Mio. DM inklusive des Nonfood-Bereichs.

Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben im Nonfood- und Food-Bereich auf dem Angebotsmarkt untersucht. Im Nonfood-Bereich kam es zum Ergebnis, daß die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen wegen des zersplitterten, nicht zu einem Sortiment zusammenfaßbaren Angebots keine marktbeherrschende Stellung erlangen würden. Im Food-Bereich wurden nur in einigen Regionen Marktanteilsadditionen festgestellt, die jedoch nach der co op/Wandmaker-Entscheidung des Kammergerichts und der danach erforderlichen Einbeziehung der Umsätze des Lebensmittelspezialhandels und -handwerks unter der 15 %-Schwelle der möglicherweise anwendbaren Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 GWB lagen. Das Bundeskartellamt hat die Marktanteile geschätzt, indem es einen durchschnittlichen Lebensmittelumsatz je Einwohner ermittelte, der sich aus dem bundesweiten Gesamtumsatz des Lebensmitteleinzelhandels zuzüglich des Umsatzes des Lebensmittelhandwerkes ergab. Der so ermittelte Durchschnittsumsatz wurde auf die durch örtliche Marktabgrenzung ermittelten Absatzgebiete umgerechnet. Auf dem Beschaffungsmarkt konnte unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung keine marktbeherrschende Stellung oder die Erfüllung der Voraussetzung der Oligopolvermutung festgestellt werden. Das Verfahren ist ohne Untersagung abgeschlossen worden.

2.7.2 Metro/BLV

441. Durch ein öffentliches Übernahmeangebot sind der Metro SB-Großmärkte GmbH & Co. KG, Düsseldorf, nahezu 100 % der Kapitalanteile der BLV Bayerischen Lagerversorgung GmbH & Co. KG, München, übertragen worden. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt, nachdem der Erwerber den Verkauf eines C + C-Marktes der BLV nach dem Zusammenschluß zugesagt hatte.

2.7.3 Asko/Schaper

442. 1986 hat die Asko Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, das Vorhaben angemeldet, 75,5 % an der Adolf Schaper KG, der Obergesellschaft des Schaper-Konzerns, zu erwerben. Am Schaper-Konzern war Asko bisher schon mit einem 23 %igen Anteil beteiligt. Im Zuge des Zusammenschlußvorhabens sind die Kapitalanteile an der Schaper KG umstrukturiert worden. 21,5 % der Anteile stehen natürlichen Personen zu, die gleichzeitig Gesellschafter der Willi Leibbrand KG sind, die — neben den REWE-Zentralorganisationen — mit 50 % an der aus der Schaper KG ausscheidenden REWE Handels-Gesellschaft Leibbrand oHG beteiligt ist. Die REWE Handels-Gesellschaft Leibbrand oHG hat zudem ihre Minderheitsbeteiligung an der Asko AG abgegeben. Auf die vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken hin haben die Asko AG und die Gesellschafter der Willi Leibbrand KG für den Fall der Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens einen Vertrag geschlossen, in dem sich die Gesellschafter der Willi Leibbrand KG verpflichten, bis spätestens Ende 1989 ihre Beteiligung an der Schaper KG aufzugeben. Ferner verzichten die Gesellschafter der Willi Leibbrand KG auf eine Präsenz im Verwaltungsrat; ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung werden durch einen neutralen Treuhänder ausgeübt. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Anmeldung geworden. Die Asko AG betreibt großflächige Verkaufsstellen des Lebensmittelhandels, SB-Warenhäuser, Baumärkte und Textilmärkte. Die Umsatzerlöse lagen bei 3 Mrd. DM zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Der Schaper-Konzern erzielte Umsatzerlöse von 4 Mrd. DM im Lebensmittelhandel, mit SB-Warenhäusern, Baumärkten und Möbelmärkten. Asko ist vor allem im Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen tätig, der Schaper-Konzern schwerpunktmäßig in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Großraum Mannheim-Ludwigshafen.

Das Bundeskartellamt konnte auf der Nachfrageseite das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung

nicht feststellen. Die Untersagungsvoraussetzungen waren jedoch nach § 24 Abs. 1 GWB auf der Angebotsseite wegen der zu erwartenden Veränderung der Marktstrukturen auf den Regionalmärkten Detmold wegen Marktanteilsadditionen im Lebensmittelsortimentseinzelhandel und Lippstadt im Baumarktbereich erfüllt.

Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen erweiterten ihre Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens um die Zusage, die Verkaufsstellen, die durch den Zusammenschluß zur marktbeherrschenden Stellung führen, zu verpachten.

Die Entgegennahme der Zusage und die Prüfung der Marktverhältnisse erfolgte noch vor Rechtskraft des Kammergerichtsbeschlusses co op/Wandmaker. Das Kartellamt hat in diesem Zusammenschlußfall noch seine bisherige Konzeption der Zusammenschlußkontrolle im Lebensmitteleinzelhandel anwenden und durchsetzen können.

2.7.4 Asko/Massa

443. 1987 erwarb Asko 24,9 % des stimmberechtigten Kapitals der Massa AG, Alzey. Die Massa AG ging im Wege einer Umwandlung aus dem Familienunternehmen Alfred Massa GmbH hervor. Der 1986 erzielte Konzernumsatz von 3,34 Mrd. DM wurde zu 46 % im Food-Bereich erzielt. Zur Angebotspalette des Unternehmens zählen Ausbauhäuser, Eigenreisen, Vermietung von Wohnmobilen und der Verkauf von Personenkraftwagen. Massa betreibt an 26 Standorten SB-Warenhäuser und erzielte im Lebensmitteleinzelhandel einen Umsatz von 1,9 Mrd. DM. Zunächst erschien der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2a GWB (Erwerb 25 % des stimmberechtigten Kapitals) nicht gegeben. Das Bundeskartellamt ermittelte eine Reihe weiterer „Plus-Faktoren", die in der identischen Besetzung der Position der Vorstandsvorsitzenden und teilweise identischen Besetzung des Aufsichtsrates beider Unternehmen und der 10 %igen Beteiligung der Massa an Asko bestanden. Das Zusammenschlußvorhaben wurde offiziell angemeldet. Angestrebt wurde eine Mehrheitsbeteiligung. Der Zusammenschluß ist inzwischen vom Bundeskartellamt freigegeben worden, nachdem ein betroffener Markt an einen Konkurrenten verkauft wurde.

2.7.5 Co op/Werhahn

444. Im September 1987 hat die co op AG das Vorhaben angemeldet, fünf Lebensmittel-Handelsketten der Wilhelm Werhahn-Gruppe, Neuss, zu erwerben. Werhahn erwirtschaftete mit seinen Einzelhandelsunternehmen einen Umsatz von ca. 2 Mrd. DM mit 8 000 Beschäftigten und 400 betriebenen Filialen. Das Zusammenschlußvorhaben wurde so durchgeführt, daß zunächst der Schweizerische Bankverein 98 % und die co op 2 % der Anteile der Lebensmittelketten erhielt. Anschließend wurden die Filialbetriebe der Lebensmittelketten an die co op AG verpachtet. Die Pachtverträge wurden vom Bundeskartellamt ohne Untersagung entgegengenommen.

2.7.6 Die Entscheidungen der Gerichte

445. Die neue Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts zeigt, daß nach den Entscheidungen in den Fällen co op/Wandmaker[135]) und Metro/Kaufhof[136]) auch bedeutende Zusammenschlüsse des Handels mit den Mitteln der Fusionskontrolle nicht unterbunden werden können. Das Bundeskartellamt hat auf der Angebotsseite mit Hilfe der engen Marktabgrenzung und der Konstruktion eines marktbeherrschenden Nachfrageoligopols versucht, den Strukturwandel und den damit verbundenen Konzentrationsprozeß im Lebensmitteleinzelhandel zu bremsen. Die stark ergebnisorientierte Konzeption in den Untersagungsbeschlüssen einiger Handelsfusionen[137]) hielt der gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

2.7.6.1 Der Fall Metro/Kaufhof

446. Mit Beschluß vom 20. Juni 1983 hatte das Bundeskartellamt das Vorhaben der Metro, ihren Anteil am Grundkapital der Kaufhof AG durch Erwerb weiterer Aktien auf 25 % zu erhöhen, mit der Begründung untersagt, durch den Zusammenschluß werde die marktbeherrschende Stellung der Metro als Anbieter auf den *räumlich relevanten C + C-Großhandelsmärkten* verstärkt.[138]) Die gegen die Untersagungsverfügung eingelegte Beschwerde wies das Kammergericht mit Beschluß vom 16. Oktober 1984 zurück.[139]) Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung des Beschlusses des Kammergerichts durch den Bundesgerichtshof und Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung an das Kammergericht.[140]) Der Bundesgerichtshof sah es als nicht hinreichend erwiesen an, daß institutionelle Unterschiede der Annahme eines einheitlichen Marktes von C + C-Großhandel und den übrigen Anbietern von Food-Erzeugnissen entgegenstünden. Entscheidend sei, ob die Marktgegenseite wirtschaftlich sinnvolle Bezugsalternativen, d. h. im wesentlichen gleichwertige Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung habe. Es spreche zunächst nichts dagegen, daß der C + C-Großhandel mit dem Sortiments- und Fachzustellgroßhandel sowie den großflächigen Einzelhandelsgeschäften austauschbar sei. Die in Betracht kommenden Kundengruppen hätten kein orginäres Interesse an einer bestimmten Belieferungsform der von ihnen nachgefragten Waren.

In der erneuten Tatsacheninstanz vor dem Kammergericht wurde mit einer demoskopischen Untersuchung der Frage nachgegangen, welche Beschaffungsalternativen kleingewerbliche Verbraucher und Wiederverkäufer haben. Zu diesem Zweck wurden ca. 170 entsprechende Verbraucher, ausgewählt aus Metro-Kunden im Einzugsgebiet zweier Metro-Betriebe, befragt. Die Untersuchung ergab, daß etwa zwei Drittel der C + C-Großhandelskunden regelmä-

---

135) KG, WuW/E OLG 3917 ff.

136) BGH, WuW/E BGH 2231 ff.

137) Vgl. Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985, Tz. 209.

138) BKartA, WuW/E BKartA 2060 ff.

139) KG, WuW/E OLG 3367 ff.

140) BGH, WuW/E BGH 2231 ff.

ßig den Fach- bzw. Spezialgroßhandel zur Beschaffung nutzen und von den regelmäßigen Kunden des C + C-Großhandels 23 bzw. 56 % mehr als 20 % ihres Foodbedarfs beim Fach- und Spezialgroßhandel dekken. Das Angebot des Fach- und Spezialgroßhandels kann daher als „marktgleichwertig" mit dem Angebot des C + C-Großhandels im Sinne der Ausführung des Bundesgerichtshofes angesehen werden. Mit der empirischen Untersuchung war die Annahme des Kartellamtes widerlegt, der C + C-Großhandel sei durch institutionelle Besonderheiten gekennzeichnet und damit ein eigener Markt.

447. Unter Einbeziehung des Fach- und Spezialgroßhandels erzielte die Metro in den *räumlich relevanten* Märkten Marktanteile von 16,68 % bzw. 20,24 %. Damit konnte das Bundeskartellamt eine marktbeherrschende Stellung der Metro als Anbieter für Großverbraucher und Wiederverkäufer nicht mehr feststellen, vor allem auch wegen des umfangreichen Randwettbewerbs durch herstellereigenen Vertrieb (Brauerei und Frischdienste).

Im *Nachfragebereich* war das Bundeskartellamt zunächst von einer marktbeherrschenden Stellung der Metro als Food-Nachfrager im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB ausgegangen. Die Ermittlungen in dem Verfahren ergaben jedoch, daß die Handelsleistungen der Metro zumindest in ihren wesentlichen Schwerpunktbereichen unter Umständen leicht von Herstellern selbst sowie von Spezialgroßhändlern erbracht werden können bzw. erbracht werden. Eine weitere Durchführung des Beschwerdeverfahrens erschien wenig aussichtsreich. Das Bundeskartellamt hob die Untersagungsverfügung auf.

2.7.6.2 Der Fall Co op/Wandmaker

448. Die co op AG meldete beim Bundeskartellamt im März 1984 das Vorhaben an, einen 25,2%igen Anteil an der Helmut Wandmaker GmbH zu erwerben und diese Beteiligung letztlich auf 100 % zu erhöhen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes verstärkte der Zusammenschluß eine bestehende marktbeherrschende Stellung auf einigen räumlichen Absatzmärkten und ein marktbeherrschendes Oligopol auf dem Beschaffungsmarkt.

449. Nach dem vom Bundeskartellamt vertretenen Sortimentsgedanken gehört zum *sachlich relevanten* Markt der Sortimentseinzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln einschließlich der in diesem Bereich typischen Sortimentsteile an Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel. Der Facheinzelhandel und das Lebensmittelhandwerk seien nicht zum sachlich relevanten Markt[141]) zu rechnen, da diese wegen des fehlenden Vollsortiments allenfalls einen Randwettbewerb ausüben könnten. Bei der räumlichen Marktabgrenzung sei zu berücksichtigen, daß infolge der Sogwirkung einem zentralen Ort Kaufkraft aus dem Umland zufließe, im Umland angesiedelte kleinflächige Betriebe könnten die Sogwirkung derartiger zentraler Orte durch ihr Marktverhalten nicht nennenswert beeinflussen.[142])

[141]) Vgl. BKartA, WuW/E BKartA 2022, 2024.
[142]) BKartA, WuW/E BKartA 2161, 2162.

450. Die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes wird von der Monopolkommission nicht geteilt.[143]) In der vom Bundeskartellamt vorgenommenen Marktabgrenzung sieht die Kommission die Aufgabe des Bedarfsmarktkonzepts.[144]) Die Märkte sind nach Produktgruppen (z. B. Backwaren, frische Fleischwaren, Frischgemüse) abzugrenzen, wobei die Produkte innerhalb einer Gruppe in einem „weiten" Substitutionsverhältnis stehen. Die Kommission hat die Einbeziehung von Spezialläden bzw. Handwerk von den räumlichen Verhältnissen abhängig gemacht.

451. Das Kammergericht bestätigt die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß auch das Lebensmittelsortiment in seiner typischen Zusammensetzung als eine bestimmte Art von Waren im Sinne des § 22 Abs. 1 GWB angesehen werden könne. Es hatte jedoch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle Metro/Kaufhof[145]) zu berücksichtigen. Danach sind die Angebote aller auf dem Food-Sektor tätigen Unternehmen der Großhandels- und Einzelhandelsebene mit einzubeziehen, auch wenn sie nur Teile des Food-Sortiments führen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Unternehmen den in Betracht kommenden Abnehmern offenstehen und für diese eine wirtschaftlich sinnvolle Bezugsalternative bieten. Das Kammergericht überträgt die vom Bundesgerichtshof entwikkelten Beurteilungsgrundsätze auf den Lebensmitteleinzelhandel und bezieht daher bei der Bestimmung des Marktvolumens auch die Umsätze des Spezialhandels, des Fachhandels und des Handwerkes ein. Nach Ansicht des Kammergerichts stellen die genannten Handelszweige für den Verbraucher eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Sortimentseinzelhandel dar.

452. Nach Auffassung der Monopolkommission führt diese Rechtsauffassung zu einer in sich *widersprüchlichen Marktabgrenzung.* Wird ein Sortiment als Ware im Sinne des Gesetzes und damit als Marktgegenstand angesehen, so können Spezialhandel und das Handwerk wegen ihres begrenzten Angebotes nicht einbezogen werden. Das ist nur sinnvoll, wenn der Markt nach Produkten oder Produktgruppen abgegrenzt wird.[146])

453. Auch die vom Bundeskartellamt vorgenommene *räumliche Marktabgrenzung* hat das Kammergericht nicht bestätigt. Für die räumliche Marktabgrenzung sei der Versorgungsbereich des Unternehmens bestimmend, dessen Marktstärke zu prüfen sei. Auch Anbieter aus dem Umland dienten dem Verbraucher als Ausweichsalternative, so daß die auf die jeweiligen Stadtgrenzen bezogene räumliche Marktabgrenzung zu eng sei.

454. Das Bundeskartellamt vertritt, wie auch die Monopolkommission, die *„Bündeltheroie"*.[147]) Hiernach werden die Volumina mehrerer durch den Zusam-

[143]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 90ff.
[144]) Vgl. hierzu auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 422ff.
[145]) BGH, WuW/E BGH 2231, 2234.
[146]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 90—92.
[147]) Ebenda, Tz. 96.

menschluß betroffener, im engen wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Einzelmärkte zusammengefaßt. Die für den jeweiligen Einzelmarkt anwendbare *Bagatellmarktklausel* nach § 24 Abs. 8 Nr. 3 GWB kommt dann nicht zum Tragen. Das Kammergericht lehnt die Bündeltheorie ab, beruft sich auf den strikten Marktbezug der §§ 24 Abs. 1 und 24 Abs. 8 Nr. 3 GWB und führt aus, daß die besagte Theorie „Anleihen" zugunsten des Bagatellmarktes bei anderen betroffenen Märkten vornehme und hierbei die dort fehlenden Eingriffsvoraussetzungen schaffe. Die Monopolkommission hat die Auffassung des Kammergerichts bereits in dem Hauptgutachten 1984/1985 im Zusammenhang mit der Entscheidung zu dem Zusammenschlußfall Hussel/Mara eingehend erörtert und hierbei auf die Regierungsbegründung zur zweiten GWB-Novelle hingewiesen. Danach soll die Bagatellmarktklausel Zusammenschlüsse von der Fusionskontrolle ausnehmen, wenn der Zusammenschluß auf *einem* gesamtwirtschaftlich unbedeutenden Markt zu einer marktbeherrschenden Stellung führt.[148])

455. Das Bundeskartellamt ging in seiner Untersagungsverfügung davon aus, daß das angemeldete Zusammenschlußvorhaben auf den räumlich relevanten Angebotsmärkten bereits bestehende *marktbeherrschende Stellungen verstärken* würde. Gleichwohl blieb die allgemeine Auffassung nicht unberücksichtigt, daß im Einzelhandel gegenwärtig erheblicher Wettbewerb bestehe. Das Amt begründete seine Marktbeherrschungsthese im Verfahren vor dem Kammergericht im wesentlichen mit zwei Argumenten:

— Der bestehende scharfe Wettbewerb — insbesondere der Wettbewerb mit wechselnden Niedrigpreisangeboten, wie er von Verbrauchermärkten und Selbstbedienungswarenhäusern praktiziert werde — sei durch *leistungsfremde Elemente* geprägt. Das aktuelle Wettbewerbsgeschehen könne deshalb nicht als wesentlicher Wettbewerb im Sinne des GWB anerkannt werden.

— Ferner seien die *Marktzutrittsschranken* hoch. Zwar sei nicht auszuschließen, daß bundesweit tätige Filialunternehmen in bisher nicht bediente Regionalmärkte einträten. Nach Auffassung des Amtes könne aber dies nur dazu führen, daß sich auf den verschiedenen Regionalmärkten zunehmend identisch zusammengesetzte Oligopole bilden. Naheliegende Folge seien gesteigerte Rücksichtnahme und verringerte Wettbewerbsintensität.[149])

456. Demgegenüber hat das Kammergericht die Auffassung vertreten, daß auf den relevanten Märkten gegenwärtig *wesentlicher Wettbewerb* bestehe, der — strukturell bedingt — auch nach dem beabsichtigten Zusammenschluß fortbestehen werde. Die Anbietermärkte des Lebensmittelhandels seien gegenwärtig durch einen intensiven Preiswettbewerb gekennzeichnet, der sich nicht auf Sonderangebote oder Angebote zu nicht kostendeckenden Preisen beschränke.[150]) Das Kammergericht hält der Annahme erheblicher Marktzutrittsschranken entgegen, daß der Prozeß des gegenseitigen Durchdringens der räumlichen Märkte mit dem Ziel flächendeckend optimaler Betriebsgrößen für die Dauer des maßgeblichen Prognosezeitraums für wesentlichen Wettbewerb im Lebensmittelhandel spreche. Wegen bestehender Überkapazitäten, stagnierender Nachfrage und des Strebens nach günstigen Standorten sei ein reaktionsverbundenes Verhalten der führenden Oligopolisten im Wege einer „Friedensstrategie" nicht zu erwarten und auch nicht praktisch durchsetzbar.[151])

457. Das Bundeskartellamt hat bislang auch zur Erfassung der *Nachfragemacht* im Handel den *sachlich relevanten Markt* nach dem typischen Sortiment des Lebensmittelhandels (Food-Erzeugnisse einschließlich typisches Randsortiment) abgegrenzt. Entscheidend für die Beurteilung der Marktstellung seien jedoch nicht die Anteile, die ein Nachfrager oder eine Gruppe von Nachfragern an der Gesamtnachfrage nach einzelnen Produkten oder nach eng begrenzten Produktgruppen auf sich vereinige. Die Marktstärke als Nachfrager solle vielmehr durch das Absatzpotential bestimmt werden, das ein Handelsunternehmen den Lieferanten in quantitativer, aber auch in qualitativer Hinsicht erschließen oder beschränken könne.[152]) Das Bundeskartellamt grenzt den Markt damit aus dem *Blickwinkel des Unternehmens* ab, dessen Marktstärke untersucht wird. Darüber hinaus sah es die dem marktbeherrschenden Nachfrageoligopol angehörenden Unternehmen für die überwiegende Zahl der Hersteller als unverzichtbar an, weil diese mit jedem dieser Nachfrager getätigten Umsätze entweder gar nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen durch zusätzliche Umsätze mit anderen Nachfragern kompensieren könnten.[153])

458. Mit der Abgrenzung des *relevanten Beschaffungsmarktes* nach dem Sortimentskonzept widerspricht das Bundeskartellamt nach den Darlegungen des Kammergerichts dem anerkannten Grundsatz, daß der Markt nicht aus dem Blickwinkel des Unternehmens abzugrenzen sei, dessen Marktstärke untersucht werde, sondern aus dem der Marktgegenseite. Wenn die Marktmacht eines Nachfragers geprüft werde, sei die Sicht des Anbieters maßgebend. Die Bildung eines Sortimentsmarktes scheide aus. Kein Lebensmittelhersteller oder Lieferant verfüge über eine tatsächliche oder potentielle Produktpalette, die sämtliche vom Lebensmittelhandel nachgefragten Artikel oder auch nur einen wesentlichen Teil davon umfasse. Vielmehr sei eine Spezialisierung auf Produkte bzw. Produktgruppen nötig. Die Einzelmärkte seien nach Maßgabe identischer und verwandter Produkte abzugrenzen, wobei übliche Angebotshäufungen zu berücksichtigen seien und eine Zusammenfassung erforderlich machen könnten. Das Bundeskartellamt habe sich an der falschen Marktseite orientiert.[154]) Das Kammergericht ist im Gegensatz zum Bundeskartellamt ferner der Ansicht, daß auch die Gastronomie und gewerbliche Weiterverarbeiter zu-

[148]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 426ff., 428.

[149]) Vgl. BKartA, WuW/E BKartA 2022, 2026ff. „Zum bösen Wolf".

[150]) KG, WuW/E OLG 3917, 3924.

[151]) KG, WuW/E OLG 3917, 3926.

[152]) BKartA, WuW/E BKartA 2161, 2165.

[153]) BKartA, WuW/E BKartA 2161, 2168.

[154]) KG, WuW/E OLG 3917, 3927.

mutbare Ausweichmöglichkeiten für Lebensmittelhersteller böten. Exporte der Lebensmittelindustrie müßten mit in die Betrachtung einbezogen werden. Immerhin betrage der Exportanteil der deutschen Nahrungsmittelindustrie 12 %.

459. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes stehen die Handelsunternehmen Aldi, EDEKA, Metro, REWE, Tengelmann und die co op-Gruppe als Nachfrager untereinander nicht im wesentlichen Wettbewerb und bilden daher ein Oligopol im Sinne des § 22 Abs. 2 GWB. Nach dem vom Bundeskartellamt entwickelten *Unverzichtbarkeitskonzept* bestehe ein wesentlicher Nachfragewettbewerb nicht, weil die Nachfrager aufgrund ihres Nachfragevolumens oder im Einzelfall noch aufgrund anderer Faktoren (Zugang zu besonderen Abnehmergruppen, regionale Marktstellung, Ubiquität) für den Hersteller ein derartig bedeutendes Absatzpotential darstellten, daß die Mehrheit der Hersteller diesen Nachfragern nur unter Inkaufnahme erheblicher wirtschaftlicher Nachteile ausweichen könne.[155])

Das Kammergericht hat die Unverzichtbarkeitsdoktrin abgelehnt. Das Konzept ziele darauf ab, Elemente des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB zur Begründung von Marktbeherrschung heranzuziehen. § 22 GWB hebe jedoch auf die Stellung eines Unternehmens am Markt, d. h. auf das Verhältnis zu allen seinen Wettbewerbern und zur Gesamtheit der Unternehmen auf der Marktgegenseite ab. Nur der Nachfrager, der auf die andere Marktseite insgesamt einwirken könne, beherrsche den Markt. Es sei verfehlt, einzelne bilaterale Geschäftsbeziehungen zu untersuchen und dort bestehende Machtverhältnisse zur Grundlage der erforderlichen Entscheidung zu machen. Das Kammergericht geht ferner davon aus, daß zwischen den Unternehmen der Spitzengruppe des Lebensmittelhandels erheblicher Wettbewerb im Rahmen der Nachfrageposition besteht.[156])

Das Kammergericht hat im Ergebnis mit einer ähnlichen Argumentation wie die der Monopolkommission[157]) die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Fusionsfälle im Handel können daher künftig nur dann untersagt werden, wenn sich regionale Angebotsmärkte mit marktbeherrschender Stellung bilden. Die Wettbewerbsverhältnisse auf der Nachfrageseite geben nach der Rechtsprechung vorläufig keinen Anlaß für eine Untersagung.

2.7.7 Auswirkungen auf die Kartellamtspraxis

460. Das Bundeskartellamt sieht wegen der anhaltenden Konzentration im Handel unverändert seine Aufmerksamkeit in der Kartellrechtsanwendung gefordert. Nach den Angaben im Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für die Jahre 1985/1986[158]) wird knapp ein Viertel aller beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlüsse *im Handel vollzogen.* Von den in den Jahren 1985/86 347 übernommenen Handelsunternehmen erfolgten 68 im Bereich des Lebensmittelhandels mit einem Umsatzpotential von über 6 Mrd. DM. Anders als in den früheren Jahren haben sich die führenden Handelsgruppen an den Zusammenschlußvorgängen zunächst nur mit wettbewerblich bedeutungslosen Übernahmen beteiligt. Das Bundeskartellamt führt diesen Umstand auf die zwischenzeitliche Intensivierung der Fusionskontrolle im Handel zurück.

Nach Untersuchungen des Bundeskartellamtes hat es in der Zeit von 1980 bis 1986 im deutschen Lebensmittelhandel *198 Zusammenschlüsse* mit einer Übernahme von Umsätzen in Höhe von 16 Mrd. DM gegeben. Die führenden Gruppen Leibbrand, REWE, Tengelmann, co op, EDEKA und Metro haben allein in dieser Zeit 118 Zusammenschlüsse mit einem Umsatzvolumen von 7,7 Mrd. DM durchgeführt. In den Zahlen sind auch gruppeninterne Erwerbsvorgänge enthalten, etwa die Übernahme der selbständigen co op-Unternehmen in Hamburg, Berlin und Kassel durch die co op AG oder die Zusammenlegung von genossenschaftlichen Großhandlungen bei EDEKA und REWE. Werden die gruppeninternen Erwerbsvorgänge herausgerechnet, so ermäßigt sich die Gesamtzahl der Zusammenschlüsse auf 178 und des übernommenen Umsatzes auf 12 Mrd. DM.

Allein im Januar bis August 1987 hat es 47 Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel einschl. gruppeninterne Erwerbsvorgänge mit einem erworbenen Umsatzvolumen von 22,1 Mrd. DM gegeben. Bereinigt man diese Zahlen um die gruppeninternen Erwerbsvorgänge, so ergeben sich 42 Zusammenschlüsse mit einem Gesamtvolumen von 19,99 Mrd. DM. Ohne gruppeninterne Erwerbsvorgänge erreicht allein die Metro mit drei Zusammenschlüssen einen Umsatzerwerb von 10 Mrd. DM, die Gruppe ASKO/Schaper mit drei Zusammenschlüssen einen Umsatzerwerb von 6,7 Mrd. DM. Leibbrand, REWE, Tengelmann, co op und die EDEKA-Gruppe erzielen mit 23 Zusammenschlüssen einen Umsatzerwerb von insgesamt 1,86 Mrd. DM.

Das Bundeskartellamt schließt aus diesen Zahlen, daß sich insbesondere bei den sechs größten Erwerbern ein Zusammenschlußpotential aufgebaut habe, das sich infolge der neuen Rechtsprechung nunmehr ausgewirkt habe. In der Zeit von 1983 bis 1985 hatten sich die größten Unternehmen des Lebensmittelhandels nur in sehr geringem Umfang an Zusammenschlüssen beteiligt. Zunächst konnten die kleinen oder mittleren Unternehmen in diesem Zeitraum ihren Abstand zu den Großunternehmen durch eigene Erwerbungen verringern. Im Zeitraum von Januar bis August 1987 erreichen kleine und mittlere Unternehmen mit 13 Zusammenschlußfällen eine Umsatzerhöhung durch Zusammenschlüsse in Höhe von 1,3 Mrd. DM und damit nur noch eine unbedeutende Randposition. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Chance kleinerer und mittlerer Unternehmen, ihre Position im Verhältnis zu den Großunternehmen des Lebensmittelhandels durch Zusammenschlüsse zu verbessern, durch die wiederauflebende Zusammenschlußaktivität der sechs größten Lebensmittelhändler ernsthaft gefährdet. Sie erwarben in den Jahren 1985 bzw. 1986 jeweils 31 bzw. 26 % der insgesamt

---

[155]) BKartA, WuW/E BKartA 2161, 2166.
[156]) KG, WuW/E OLG 3917, 3937.
[157]) Vgl. im einzelnen Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 90ff.
[158]) BKartA TB 1985/1986, a. a. O., S. 7.

zugekauften Umsatzanteile, erreichten jedoch 1987 ca. 63 % der durch Zusammenschluß erworbenen Umsätze.

2.7.8 Stellungnahme der Monopolkommission

461. Die vom Bundeskartellamt dargelegten Zahlen, die auch den Non-Food-Bereich erfassen, dürften keine weitere Zunahme der Anzahl der Zusammenschlußfälle erwarten lassen. Die statistischen Werte des Jahres 1987 sind durch die umsatzmäßig herausragenden Zusammenschlußfälle wie Metro/Kaufhof, ASKO/Schaper und ASKO/Massa gekennzeichnet. Der Zusammenschluß ASKO/Schaper ist noch unter der ursprünglichen fusionsrechtlichen Vorgehensweise des Bundeskartellamts beurteilt worden. Eine Reihe von Zusammenschlußfällen ist im Hinblick auf die damals bevorstehenden Gerichtsentscheidungen in den Fällen co op/Wandmaker und Metro/Kaufhof zurückgestellt worden.[159]) In einigen Fällen wurden Anteile der zum Verkauf anstehenden Handelsunternehmen vorübergehend bei Banken „geparkt", um die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. So wurden z. B. im Zusammenschlußfall Overpart (Metro)/Hurler die Anteile an Hurler durch die WestLB bereits im Jahre 1986 übernommen, um sie gegebenenfalls später an die Metro-Gruppe weiter zu veräußern. Der Zusammenschluß Overpart (Metro)/ Hurler ist im April 1987 ohne Untersagung abgeschlossen worden. Allein Hurler erzielte im Jahre 1986 Umsatzerlöse von ca. 1,4 Mrd. DM, wobei der Foodanteil etwa 60 % des Umsatzes erreichte. Damit wird die Auffassung der Bundesregierung gestützt,[160]) daß die unternehmerischen Entscheidungen zur Durchführung der Zusammenschlußvorhaben bereits zu wesentlich früheren Zeitpunkten gefaßt worden sind, jedoch erst im Jahre 1987 zur Ausführung kamen. Damit kann die 1987 durch Zusammenschlüsse bewirkte Umsatzkonzentration zumindest zum Teil auf eine abwartende Haltung der Unternehmen zurückgeführt werden. Außerdem ist denkbar, daß Zusammenschlüsse in Erwartung einer Verschärfung der Fusionskontrolle gerade im Hinblick auf den Handel vorgezogen werden.

462. Ferner gewinnt die Monopolkommission aus der Akteneinsicht den Eindruck, daß sich die Änderung der Baunutzungsverordnung im Jahre 1977 nunmehr verstärkt auf die Zusammenschlußtätigkeit im Handel auswirkt. Die Monopolkommission hatte bereits in ihrem Sondergutachten 14 [161]) die Knappheit an Standorten für großflächige Handelsbetriebe betont. Nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind alle großflächigen Betriebsformen des Einzelhandels, die auf städtebauliche, landesplanerische raumordnerische Ziele sich nicht nur unwesentlich auswirken können, außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Aus Sorge um die Attraktivität von Stadtzentren, sind Ansiedlungsvorhaben für großflächige Handelsbetriebe (jetzt über 1 200 qm) in der Peripherie nur noch bei Nachweis eines konkreten Bedarfs genehmigungsfähig. In den Jahren 1986 und 1987 sind zunehmend Fälle feststellbar, in denen lediglich einige Lebensmittelbetriebe oder -standorte zwischen den großen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels ausgetauscht bzw. von kleineren Lebensmittelketten zugekauft wurden. Standorte mit großen Verkaufsflächen sind nur beschränkt verfügbar und können anscheinend nur durch Zusammenschlußvorhaben erworben werden. Ferner geht die Monopolkommission nach wie vor davon aus, daß eine Liberalisierung der Ladenschlußzeiten wesentliche Wettbewerbsimpulse auslösen würde.[162])

463. Möglicherweise werden Standorte des Lebensmitteleinzelhandels vermehrt aufgegeben, weil sie sich nicht in das Konzept des veräußernden Unternehmens einfügen. Mit der Veräußerung und dem Erwerb von einzelnen Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels scheinen die Unternehmen zunehmend den Plan einer Arrondierung ihres logistischen Systems zu verfolgen. Zudem ziehen sich einige Handelsunternehmen von dem hart umkämpften Lebensmitteleinzelhandelsmarkt zurück. So hat Quelle im Jahre 1986 ca. 17 Läden an die führenden Lebensmittelhandelsunternehmen Tengelmann, EDEKA, etc. veräußert. Die Läden wurden nach den Wünschen der zuständigen Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes auf verschiedene Erwerber aufgeteilt. Im Jahre 1987 hat sich die Werhahn-Gruppe vollständig aus dem Lebensmitteleinzelhandel zurückgezogen. Mit der Veräußerung durch Werhahn soll den Filialbetrieben der Weg in einen größeren Verbund geöffnet werden. Die erwerbende co op AG sieht in den von der Werhahn-Gruppe erworbenen Lebensmittelfilialen eine ideale regionale Ergänzung der Lebensmittelaktivitäten der co op-Gruppe. Durch den Zusammenschluß erzielte die co op-Gruppe einen Umsatzzuwachs von 1,1 Mrd. DM.

464. In der Reihenfolge der Gruppe der Großunternehmen haben sich Veränderungen ergeben. Im Jahre 1983 erzielte ASKO noch einen Umsatz von 1,0 Mrd. DM [163]) und zählte damit zu den mittleren Unternehmen. ASKO wird im Jahre 1985 ein Umsatz von 2,957 Mrd. DM und der zwölfte Rang zugeschrieben; 1986 erreicht sie den fünften Rang mit einem Umsatz von 10,426 Mrd. DM.[164]) Nach wie vor ist Aldi Marktführer, ein Unternehmen, das seine Marktstellung ausschließlich durch internes Wachstum erreicht hat mit einer Discountstrategie, die ein begrenztes Warensortiment in Läden kleinerer bis mittlerer Fläche und ein dauerhaft niedriges Preisniveau bietet. Den zweiten Rang nimmt inzwischen die Metro-Gruppe ein mit einem geschätzten Umsatz von

[159]) Vgl. etwa den Zusammenschlußfall Euro-Markt REWE Handelsgesellschaft Leibbrand KG, Berlin/Erwerb des Geschäftsbetriebs der Gebr. Manns-Gruppe, Berlin.

[160]) Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hinsken zur Fusionsentwicklung im Lebensmittelhandel am 10. 8. 1987, WuW 1987, S. 905.

[161]) Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 119.

[162]) Vgl. hierzu Monopolkommission, Sondergutachten 14, a. a. O., Tz. 202f.

[163]) Die nachfolgenden Umsatzzahlen entstammen Glendinning & Lehning GmbH, Umsatzkonzentration im Lebensmittelhandel 1987/88. Diese Zahlen differieren zu den Erhebungen der Monopolkommission in Kapitel III wegen einer anderen methodischen Vorgehensweise; vgl. Tz. 249ff. und 260ff.

[164]) Die Umsätze von ASKO, Schaper und Massa wurden bereits addiert.

18,3 Mrd. DM.[165]) Andere, bislang unbekannte Handelsunternehmen, wie etwa die Kafu-Wassmund-Gruppe, schließen mit erheblichen Umsatzzuwächsen zur Spitzengruppe auf. Kafu-Wassmund erzielte im Jahre 1986 bereits einen Umsatz von 1,3 Mrd. DM. Kafu weist 1985 einen Umsatz von 420 Mio. und Wassmund einen von 168 Mio. DM aus.

Diese Verschiebungen innerhalb der Spitzengruppe der Lebensmittelhandelsunternehmen weisen nach Auffassung der Monopolkommission auf einen nach wie vor lebhaften Wettbewerb der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen hin und lassen eine Tendenz zur Bildung eines reaktionsverbundenen Nachfrageoligopols nicht erkennen.

[165]) Die Umsätze von Metro, Kaufhof und Hurler wurden bereits addiert.

KAPITEL V

Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich

1. Einführung

465. Seit dem Zweiten Hauptgutachten berichtet die Monopolkommission über die *Entwicklung der Konzentration in der Pressewirtschaft.* Den Anstoß für diesen Bericht lieferte ein Gutachtenersuchen der Bundesregierung aus dem Jahre 1977. Darin wurde die Monopolkommission beauftragt, ein Gutachten über „Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen" zu erstatten und diesen Bericht in ihren Zweijahresgutachten fortzuschreiben. Sowohl 1977 als auch 1983 war der Versuch der Monopolkommission, in einer empirischen Erhebung insbesondere den Beteiligungsbesitz von und an Presseunternehmen zu ermitteln, wegen mangelnder Mitwirkung der Presseverleger gescheitert. Die Fortschreibung der Untersuchungen zur Pressekonzentration erfolgt daher lediglich auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt aus den jährlichen Erhebungen zur Pressestatistik errechneten Konzentrationsraten des Umsatzes von Presseunternehmen und der Auflage von Presseobjekten. Diese Berichterstattung zur Pressekonzentration wird in *Abschnitt 2* dieses Kapitels ohne konzeptionelle Veränderungen fortgesetzt.

466. In den letzten beiden Hauptgutachten berichtete die Monopolkommission auch über die Entwicklung der Neuen Medien, wobei vor allem die Darstellung der Entwicklungsphasen, die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts sowie die mediengesetzlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund standen. Zu diesem Themenbereich äußert sich die Monopolkommission erneut in *Abschnitt 3 und 4* dieses Kapitels.

2. Konzentrationsentwicklung in der Pressewirtschaft

2.1 Die wirtschaftliche Bedeutung des Pressebereichs

467. In einer *Sonderauswertung der Pressestatistik,* die das Statistische Bundesamt seit 1975 veröffentlicht,[1]) werden Konzentrationsraten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen bzw. der auflagenstärksten Presseobjekte berechnet. Nach Maßgabe des Gesetzes über eine Pressestatistik (vom 1. April 1975[2])) werden alle Unternehmen erfaßt, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen, ohne daß jedoch die Verlagstätigkeit notwendigerweise den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit darstellt.[3]) Insofern bildet die Pressestatistik einen Sonderfall gegenüber anderen Wirtschaftsstatistiken, in denen die statistische Zuordnung von Unternehmen zu bestimmten Wirtschaftsbereichen vom Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung abhängig gemacht wird. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Unternehmensverflechtungen (entsprechend der Untersuchung der aggregierten Konzentration in Kapitel III), die im Mittelpunkt des ursprünglichen Untersuchungsauftrags der Monopolkommission standen, können aus den Daten der Pressestatistik nicht untersucht und ausgewiesen werden.

468. Die *Pressestatistik 1985* weist für den 31. Dezember 304 *Zeitungsverlage* aus; dies ist der niedrigste Stand seit Beginn der Pressestatistik im Jahre 1975 bei einer Unternehmensstruktur, die im Laufe der Jahre durch eine hohe Strukturkonstanz gekennzeichnet war. Die Zeitungsverlage geben 324 *Zeitungen* heraus; das entspricht 90 % der insgesamt 357 Hauptausgaben von Tageszeitungen. Der Trend zur Abnahme der Anzahl von Hauptausgaben von 1975 hält damit auch weiterhin an. Dagegen haben die zugeordneten Nebenausgaben weiter erheblich zugenommen und mit 896 den höchsten Stand seit Bestehen der Pressestatistik erreicht.

Seit 1975 hat es eine stetige Zunahme der *Zeitschriftenverlage* und ihrer Objekte gegeben, die sich auch im Berichtszeitraum fortsetzt. 1985 wurden 6 893 *Zeitschriften* verlegt, davon 4 446 bei den 1 497 Zeitschriftenverlagen. Die übrigen Zeitschriften werden von Unternehmen verlegt, deren Umsatzschwerpunkt außerhalb des Verlags von Zeitschriften liegt.

Mit der Anzahl der Zeitschriften stieg auch deren *Auflage* kontinuierlich auf 268,3 Mio. Exemplare im Jahre 1985 (4. Quartal). Auf die Publikumszeitschriften, deren Anzahl und Auflage bisher ebenfalls stetig angestiegen war, entfielen davon 104,8 Mio. Exemplare, was einen Stillstand bei der Auflagenzunahme bedeutet. Im Berichtszeitraum sank die Zeitungsauflage geringfügig auf 25,4 Mio. Exemplare. Aus *Tabelle 1* läßt sich die durchschnittliche Auflage pro Objekt berechnen: Bei den Tageszeitungen ergibt sich ein Wert von 71 Tsd. pro Hauptausgabe, der für Abonnementszeitungen mit unter 50 Tsd. wesentlich niedriger als bei den Straßenverkaufszeitungen mit fast 600 Tsd. ausfällt. Für die Zeitschriften ergibt sich eine Durchschnittsauflage von knapp 40 Tsd. (Publikumszeitschriften: über 80 Tsd.) Exemplaren pro Objekt.

469. Der *Umsatz* der 304 Zeitungsunternehmen betrug 1985 13,1 Mrd. DM, derjenigen der 1 497 Zeit-

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 11, Reihe 5, Presse, Stuttgart/Mainz.

[2]) BGBl. I, S. 777.

[3]) Zur Abgrenzung der in der Pressestatistik erfaßten Unternehmen vgl. Fn. 1 zu Tz. 473.

schriftenverlage 10,5 Mrd. DM. Die Umsätze der Zeitungs- und der Zeitschriftenunternehmen haben seit 1975 stetig zugenommen. Dabei sind auch im Berichtszeitraum in den Umsatzgrößenklassen mit über 25 Mio. DM pro Jahr die Zeitungsverlage häufiger als die Zeitschriftenverlage vertreten.

Die Umsätze pro Objekt sind sowohl bei den Hauptausgaben der Zeitungen wie auch bei den Zeitschriften seit 1981 angestiegen. Für die Zeitungen lassen sich nach den Angaben für 1985 über 29 Mio. DM pro Ausgabe errechnen; die Streubreite zwischen Abonnementszeitungen mit 26,5 Mio. DM und Straßenverkaufszeitungen mit 84,5 Mio. DM pro Objekt ist dabei beträchtlich. Bei Zeitschriften liegt der entsprechende Wert bei 1,5 Mio. DM pro Ausgabe (bzw. 4,4 Mio. DM bei Publikumszeitschriften).

Tabelle 1

Ausgewählte Strukturdaten der Pressewirtschaft für 1975 bis 1985

1. Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen

	Anzahl[1]					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Unternehmen insgesamt	1 881	2 265	2 386	2 493	2 562	2 647
davon: Verlagsunternehmen	1 538	1 828	1 943	2 043	2 100	2 176
— davon: Zeitungsverlage	312	311	307	311	310	304
— davon: Zeitschriftenverlage	955	1 181	1 279	1 386	1 443	1 497

	Umsatz (Mio. DM)					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Unternehmen insgesamt	16 374	20 346	23 452	25 608	28 207	31 032
davon: Verlagsunternehmen	13 604	17 153	20 261	22 682	25 155	27 175
— davon: Zeitungsverlage	6 590	8 277	9 688	10 894	12 314	13 115
— davon: Zeitschriftenverlage	4 861	6 350	7 704	8 513	9 429	10 530

	Beschäftigte[1]					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Unternehmen insgesamt	202 043	209 647	219 684	219 169	226 336	238 422
davon: Verlagsunternehmen	173 088	177 840	187 077	192 800	203 705	210 952
— davon: Zeitungsverlage	119 741	119 670	122 967	124 297	130 484	134 308
— davon: Zeitschriftenverlage	35 245	40 340	45 356	49 793	56 050	60 330

2. Verlegte Zeitungen und Zeitschriften

	Anzahl[1]					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Hauptausgaben von Tageszeitungen	375	372	370	365	359	357
(zugeordnete Nebenausgaben)	(811)	(830)	(847)	(851)	(867)	(896)
davon:						
— Abonnementszeitungen	356	354	352	348	343	341
— Straßenverkaufzeitungen	19	18	18	17	16	16
Zeitschriften insgesamt	3 838	5 087	6 042	6 486	6 702	6 893
davon: Publikumszeitschriften	590	850	1 020	1 284	1 348	1 282

noch Tabelle 1

	Auflage[2] (1 000 Stück)					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Hauptausgaben von Tageszeitungen	22 702	23 983	25 016	25 094	25 834	25 439
davon:						
— Abonnementszeitungen	14 235	14 573	15 339	15 969	16 035	16 101
— Straßenverkaufszeitungen	8 467	9 409	9 677	9 125	9 798	9 338
Zeitschriften insgesamt	194 352	207 561	237 425	251 900	260 158	268 332
davon:						
— Publikumszeitschriften	69 451	79 055	82 513	99 066	104 916	104 477

	Redaktionelle Einheiten[1][3]					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Hauptausgaben von Tageszeitungen	120	121	126	128	129	130
davon:						
— Abonnementszeitungen	107	109	114	116	118	119
— Straßenverkaufszeitungen	13	12	12	12	11	11
Zeitschriften insgesamt	2 548	3 301	3 686	4 170	4 368	4 627
davon:						
— Publikumszeitschriften	513	681	814	994	1 022	1 028

	Objektbezogener Umsatz (Mio. DM)					
	1975	1977	1979	1981	1983	1985
Hauptausgaben von Tageszeitungen	5 393	6 714	8 034	8 723	9 765	10 387
davon:						
— Abonnementszeitungen	4 676	5 782	6 961	7 609	8 419	9 034
— Straßenverkaufszeitungen	717	933	1 073	1 114	1 346	1 352
Zeitschriften insgesamt	4 766	6 312	7 535	8 495	9 383	10 294
davon:						
— Publikumszeitschriften	2 790	3 742	4 340	4 947	5 403	5 621

[1]) Angaben für den 31. Dezember.
[2]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag im 4. Quartal (bei Zeitungen: verkaufte Auflage; bei Zeitschriften: verkaufte und unentgeltlich abgegebene Auflage). Angaben für die Gesamtausgabe.
[3]) Bei Zeitungen: Herstellung des Zeitungsmantels vollständig in eigener Redaktion.
Bei Zeitschriften: verlagseigene Redaktion.
Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 11: Bildung und Kultur, Reihe 5: Presse, verschiedene Jahreshefte

470. Die Zahl der *Beschäftigten* ist sowohl bei den Zeitungs- wie auch bei den Zeitschriftenverlagen im Berichtszeitraum jeweils um etwa 4 Tsd. gewachsen. Damit setzt sich bei beiden Verlagstypen der Trend des letzten Berichtszeitraums fort. Die Anzahl der Beschäftigten pro Unternehmen ist bei den Zeitungsverlagen von 384 im Jahre 1975 auf über 442 im Jahre 1985 gestiegen; bei den Zeitschriftenverlagen ergibt sich im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 37 auf 40 Beschäftigte pro Unternehmen. Die Divergenz dieser Durchschnittswerte bei den verschiedenen Verlagstypen erklärt sich aus dem hohen Anteil eigener Druckleistungen sowie der personalintensiven Zustellung bei den Zeitungen.

Tabelle 1 weist die wesentlichsten unternehmens- und objektbezogenen *Kennziffern der Pressestatistik* in ihrer Entwicklung seit 1975 aus.

2.2 Stand und Entwicklung der Konzentration von Umsatz und Auflage im Pressebereich

2.2.1 Methodische Vorbemerkungen

471. Die Monopolkommission hat wiederholt auf die *Einschränkungen der Aussagekraft* von Sonderaufbereitungen aus amtlichen Statistiken hingewiesen, denen auch die Darstellung der Pressekonzentration in Form der Konzentrationsraten unterliegt. Einmal handelt es sich dabei um Abgrenzungsprobleme bei den einzelnen Arten von Presseobjekten und hier insbesondere bei der sehr heterogen zusammengesetzten Kategorie der Zeitschriften, die sowohl politische Wochenblätter, Publikums- und Fachzeitschriften wie auch Kundenzeitschriften, Amts- und Anzeigenblätter enthält. Dazu gehören zum anderen aber auch Zuordnungsprobleme, die durch eine den Verlagen überlassene Selbsteinstufung innerhalb des Pressestatistikfragebogens verstärkt werden. Trotz dieser — auch mit anderen Statistiken vergleichbaren — Einschränkungen verbleibt nach Auffassung der Monopolkommission ein Aussagewert der Pressestatistik insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Entwicklung der Pressekonzentration.

472. Neben den Problemen der sachlichen Zuordnung von Presseobjekten bestehen außerdem *Grenzen der Aussagefähigkeit durch systematische Mängel*, die auch bei anderen Wirtschaftsstatistiken vorliegen. Hierzu kann ganz allgemein auf die methodischen Vorbemerkungen im Zusammenhang mit Sonderaufbereitungen der Industriestatistik in den bisherigen Hauptgutachten verwiesen werden. Für den Pressebereich besonders hervorzuheben sind:

— Die *räumliche Abgrenzung der Erhebung* ist so weit, daß sie vielfach keinen Bezug zur räumlichen Marktabgrenzung aufweist. Dies gilt insbesondere für die in der Mehrzahl lokal oder höchstens regional verbreiteten Tageszeitungen. Die in der Konzentrationsrate enthaltene Messung bezieht somit häufig viele unterschiedliche wirtschaftliche und publizistische Teilmärkte ein.

— Die Zuordnung der Merkmalsträger in der Pressestatistik zu *rechtlichen Unternehmenseinheiten* läßt wesentliche Formen der wirtschaftlichen bzw. publizistischen Konzentration unberücksichtigt. Konzentrationsphänomene und wirtschaftliche Vorgänge, die sich nicht als Veränderung bei den rechtlichen Einheiten auswirken, lassen sich aus der Statistik nicht erkennen. Damit können auch nicht die intermediäre und die konglomerate Konzentration der Presseunternehmen statistisch ausgewiesen werden.

2.2.2 Die Umsatzkonzentration in der Presse

473. Die Umsatzkonzentration bei Presseunternehmen kann — mit den erwähnten Einschränkungen — als Grobindikator für die *wirtschaftliche Konzentration* aufgefaßt werden.

In *Tabelle 2* sind die Umsatzanteile der jeweils größten, nach den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten typisierten,[4]) rangmäßig gegliederten Unternehmensgruppen in der Entwicklung von 1975 dargestellt. In *Tabelle 3* werden die entsprechenden Angaben für 1985 weiter differenziert nach Umsatzarten ausgewiesen.

474. Die in der Vergangenheit feststellbaren Trends der Entwicklung von *Anzahl* und *Umsatz* von Presseunternehmen haben sich auch im Berichtszeitraum unverändert fortgesetzt (*Tabelle 2*). Mit Ausnahme der Anzahl der Zeitungsunternehmen ist in allen übrigen Pressebereichen die Anzahl der Unternehmen gestiegen. Die Zunahme der Zeitschriftenunternehmen, die mit 54 Verlagen die gleiche Größenordnung wie der Anstieg im letzten Berichtszeitraum erreicht, ist zugleich bestimmend für den Zuwachs bei der Zahl der Unternehmen des Verlagsgewerbes bzw. der Unternehmensgesamtheit, die Presseobjekte verlegt. Dagegen bildet sich die bisher seit 1975 stagnierende Zahl von Zeitungsunternehmen im Berichtszeitraum signifikant zurück. In den verschiedenen von der Statistik erfaßten Unternehmensgruppen ist seit 1983 ein Umsatzwachstum festzustellen, bei dem die Zeitungsverlage mit 6,5 % an der unteren Grenze liegen, während die Umsätze der Zeitschriftenverlage mit fast der doppelten Rate gewachsen sind.

475. Die Entwicklung der Konzentrationsraten der Unternehmensumsätze seit 1975 ist spiegelbildlich zur Entwicklung der Unternehmenszahl. Während in allen anderen Unternehmensgruppen in den letzten beiden Jahren die Konzentration durchgängig abnimmt, haben die Konzentrationsraten bei den Zeitungsunternehmen leicht zugenommen. Lediglich die Zeitschriftenunternehmen weisen im Zeitablauf eine kontinuierliche Entwicklung auf. Bei diesen Unternehmen sind in allen Jahren seit 1975 alle Konzentrationsraten der jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Un-

---

[4]) Innerhalb der Pressestatistik und der darauf aufbauenden Sonderauswertung werden Unternehmen aufgrund ihrer Umsatzstruktur klassifiziert und bestimmten Unternehmenstypen zugeordnet, deren Differenzierung (fünf Gruppen) sich im einzelnen aus der Tabelle ergibt. Zunächst werden alle Unternehmen erfaßt, die als selbständige rechtliche Einheiten Zeitungen oder Zeitschriften herausgeben (1). Ein großer Teil dieser Unternehmen ist dem Verlagsgewerbe zuzuordnen (2); es handelt sich dabei um eine Zuordnung nach dem Schwerpunktprinzip, wonach Unternehmen, die mindestens die Hälfte ihres gesamten Umsatzes aus dem Verlag von Presseerzeugnissen (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) erzielen, als Verlagsunternehmen eingestuft werden. Von dieser Kategorie werden als Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen (3) solche Verlage bezeichnet, bei denen innerhalb des Umsatzschwerpunktes „Verlagstätigkeit" der Zeitungs- und/oder Zeitschriftenumsatz überwiegt, aber nicht notwendigerweise innerhalb des gesamten Unternehmens. Diese Unternehmen lassen sich aufspalten in solche mit überwiegendem Umsatz im Zeitungsbereich (4) und solche mit vergleichsweise höherem Umsatz im Zeitschriftenbereich (5). Bedingt durch diese Zuordnung nach dem Schwerpunktprinzip könnten sich scheinbare strukturelle Änderungen unter Umständen schon dann ergeben, wenn — bei unterschiedlicher Entwicklung der Tätigkeitsbereiche von Unternehmen — der Unternehmensschwerpunkt (gegebenenfalls nur kurzfristig) wechselt, wie dies insbesondere bei Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen von annähernd gleicher Größenordnung wahrscheinlich ist. In solchen Fällen würde bei Gleichbleiben der übrigen Bedingungen ein Unternehmen beispielsweise einmal zu den Verlagsunternehmen und ein anderes Mal zu den Druckereien gezählt.

Tabelle 2

Gesamtumsatz, Konzentrationsraten und Unternehmen von 1975 bis 1985

Jahr	Gesamtumsatz (Mio. DM)	Anteil der 3	6	10	25	50 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anzahl der Unternehmen
		1. Alle Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen					
1975	16 374	*16,0*	*22,9*	*26,9*	*39,0*	*51,0*	1 881
1977	20 346	*16,6*	*23,2*	*26,9*	*38,6*	*50,2*	2 265
1979	23 452	*16,6*	*21,9*	*25,7*	*36,9*	*48,3*	2 386
1981	25 608	*16,0*	*21,2*	*25,0*	*35,9*	*47,2*	2 493
1983	28 207	*16,4*	*21,7*	*25,5*	*35,9*	*46,8*	2 562
1985	31 032	*15,5*	*21,1*	*24,7*	*34,7*	*45,0*	2 647
		2. Unternehmen des Verlagsgewerbes					
1975	13 604	*19,3*	*25,1*	*29,6*	*42,0*	*54,4*	1 538
1977	17 153	*19,7*	*25,6*	*29,9*	*42,3*	*54,4*	1 828
1979	20 261	*19,2*	*25,3*	*29,7*	*42,0*	*53,6*	1 943
1981	22 682	*18,1*	*24,0*	*28,2*	*40,2*	*52,3*	2 043
1983	25 155	*18,4*	*24,3*	*28,6*	*40,2*	*51,9*	2 100
1985	27 175	*17,7*	*24,0*	*28,2*	*39,5*	*50,8*	2 176
		3. Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen					
1975	11 451	*22,9*	*29,9*	*35,2*	*48,6*	*61,0*	1 267
1977	14 627	*23,2*	*30,1*	*35,1*	*48,4*	*60,3*	1 492
1979	17 392	*22,4*	*29,5*	*34,6*	*47,7*	*59,7*	1 586
1981	19 407	*21,1*	*28,0*	*32,9*	*45,9*	*58,1*	1 697
1983	21 743	*21,3*	*28,1*	*33,0*	*45,4*	*57,5*	1 753
1985	23 645	*20,3*	*27,6*	*32,4*	*44,6*	*56,1*	1 801
		4. Zeitungsunternehmen					
1975	6 590	*22,8*	*29,7*	*37,7*	*55,5*	*72,2*	312
1977	8 277	*23,4*	*30,0*	*37,7*	*55,3*	*71,7*	311
1979	9 688	*23,8*	*30,5*	*38,8*	*56,0*	*72,6*	307
1981	10 894	*22,7*	*29,1*	*37,0*	*54,4*	*71,1*	311
1983	12 314	*23,3*	*29,6*	*37,1*	*54,5*	*71,4*	310
1985	13 115	*23,7*	*29,8*	*37,3*	*54,5*	*71,5*	304
		5. Zeitschriftenunternehmen					
1975	4 861	*39,5*	*47,2*	*52,6*	*63,8*	*72,0*	955
1977	6 350	*38,7*	*46,8*	*52,1*	*61,7*	*69,2*	1 181
1979	7 704	*36,5*	*44,0*	*49,6*	*60,3*	*68,3*	1 279
1981	8 513	*34,7*	*41,9*	*48,1*	*58,2*	*66,3*	1 386
1983	9 429	*34,4*	*41,1*	*46,5*	*56,7*	*65,1*	1 443
1985	10 530	*32,5*	*38,9*	*44,1*	*54,6*	*63,1*	1 497

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3

Gesamtumsatz und Konzentrationsraten[1]) der Unternehmen nach Umsatzarten
(Stand 31. Dezember 1985)

Umsatzart	Gesamtumsatz (Mio. DM)	Anteil der 3	6	10	25	50 größten Unternehmen am Gesamtumsatz (%)	Anzahl der Unternehmen
1. Alle Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen							
Gesamtumsatz	31 032	*15,5*	*21,1*	*24,7*	*34,7*	*45,0*	2 647
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 387	—[2])	*18,9*	*23,8*	*39,8*	*54,3*	
Zeitschriften	10 316	*27,4*	*33,1*	*36,2*	*40,8*	*45,2*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	20 703	*19,8*	*26,0*	*30,0*	*40,3*	*49,8*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	3 551	*3,0*	*3,4*	*11,3*	*18,4*	*29,9*	
2. Unternehmen des Verlagsgewerbes							
Gesamtumsatz	27 175	*17,7*	*24,0*	*28,2*	*39,5*	*50,8*	2 176
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 222	—[2])	*19,2*	*24,2*	*40,4*	*58,7*	
Zeitschriften	10 073	*28,0*	*33,9*	*37,0*	*43,3*	*48,2*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	20 295	*20,2*	*26,5*	*30,6*	*41,8*	*53,5*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	3 380	*3,2*	*3,6*	*11,9*	*19,5*	*29,5*	
3. Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen							
Gesamtumsatz	23 645	*20,3*	*27,6*	*32,4*	*44,6*	*56,1*	1 801
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 205	—[2])	*19,2*	*25,6*	*42,9*	*62,0*	
Zeitschriften	9 457	*29,8*	*36,1*	*39,6*	*45,8*	*51,2*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	19 663	*20,9*	*27,3*	*32,3*	*44,3*	*56,8*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	843	*12,8*	*14,5*	*14,8*	*25,2*	*30,3*	
4. Zeitungsunternehmen							
Gesamtumsatz	13 115	*23,7*	*29,8*	*37,3*	*54,5*	*71,5*	304
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	10 165	*19,3*	*25,7*	*34,2*	*51,7*	*70,8*	
Zeitschriften	901	*74,6*	*76,8*	*77,6*	*82,8*	*89,0*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	11 066	*23,8*	*29,9*	*37,7*	*54,2*	*72,3*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	147	—[2])	*59,8*	*59,8*	*66,4*	*71,3*	
5. Zeitschriftenunternehmen							
Gesamtumsatz	10 530	*32,5*	*38,9*	*44,1*	*54,6*	*63,4*	1 497
darunter: Umsatz aus							
— Vertrieb und Anzeigen von/in							
Zeitungen	40	—	—	—	—[2])	*95,9*	
Zeitschriften	8 556	*32,1*	*39,2*	*44,5*	*54,3*	*62,7*	
Zeitungen und Zeitschriften zusammen	8 596	*31,9*	*39,1*	*44,3*	*54,5*	*62,9*	
— sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen	696	*5,3*	*10,4*	*18,0*	*35,6*	*50,5*	

[1]) Die Zuordnung der Anteile für alle Konzentrationsraten einer Gruppe (d. h. innerhalb von jedem der fünf Tabellenabschnitte) erfolgt aufgrund der Rangfolge beim Gesamtumsatz (jeweils in der ersten Zeile), die auch für die Konzentrationsraten der Unterkategorien (z. B. „Umsatz aus sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen") maßgeblich ist. Somit sind die Konzentrationsraten der Unterkategorien nicht mehr notwendigerweise nach Ranggrößen für das zugehörige Merkmal gruppiert.

[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

ternehmen stetig — und über den gesamten Zeitraum gesehen auch sehr stark — zurückgegangen. Dagegen ist die Entwicklung der Konzentrationsraten in allen anderen Unternehmensgruppen schwankend und ohne ausgeprägten Trend.

476. Sieht man von den überdurchschnittlich hoch konzentrierten Zeitschriftenunternehmen ab, so liegen die Raten der Umsatzkonzentration bei allen anderen Unternehmensgruppen relativ nahe beieinander. Mit Konzentrationsraten des Umsatzes der jeweils drei größten Unternehmen zwischen 15,5 und 23,7 % können sie als mäßig konzentriert klassifiziert werden, während die Zeitschriftenverlage mit 32,5 % als hoch konzentriert anzusehen sind. Zu beachten ist jedoch, daß die Erhebung der Pressedaten sich ohne räumliche Differenzierung auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und somit für alle erfaßten Unternehmen eine Konkurrenzbeziehung untereinander unterstellt wird. Dagegen ist aber bei einer Vielzahl der Zeitungen von Märkten mit einer lediglich regionalen oder lokalen Verbreitung und zugleich einer großen Zahl von Alleinanbieterpositionen der Zeitungsverlage auszugehen. Die Pressestatistik 1985 weist außerdem für die Zeitschriften aus, daß über 40 % der Objekte (bei Publikumszeitschriften: etwa 25 %) lediglich regional oder lokal verbreitet sind. Dementsprechend unterschätzen die Pressekonzentrationsraten (auch in den nachfolgenden Tabellen) bei den Presseobjekten und bei deren Verlagen — sowohl im Hinblick auf den Umsatz als auch auf die Auflage — die tatsächliche Konzentration erheblich, wenn man als Beurteilungsmaßstab für Konzentrationssachverhalte vom Marktbezug ausgeht.

477. Bei einer Differenzierung der Konzentrationsraten nach Umsatzarten (*Tabelle 3*) zeigt sich, daß — wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen — die relative Konzentration für das Zeitschriftengeschäft in allen Unternehmensgruppen überdurchschnittlich hoch ist. Zumindest bis zur Konzentrationsrate der jeweils 25 größten Unternehmen sind die Umsätze des Zeitungsgeschäfts — soweit ausgewiesen — demgegenüber geringer konzentriert. Die Umsätze des Zeitungs- und des Zeitschriftengeschäfts sind mit über 10 Mrd. DM nahezu identisch; sie verteilen sich jedoch mit unterschiedlichen Proportionen auf die Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen. Während sich der — mit 901 Mio. DM beträchtliche — Zeitschriftenumsatz der Zeitungsverlage auf die umsatzstärksten Anbieter konzentriert, partizipieren umgekehrt die größten zehn Zeitschriftenverlage überhaupt nicht an den — vergleichsweise geringen — Zeitungsumsätzen ihrer Gruppe.

Die „Umsätze aus sonstigen eigenen Verlagserzeugnissen" sind bei den Zeitungsunternehmen sehr hoch, bei den Zeitschriftenverlagen dagegen besonders niedrig konzentriert. Es handelt sich dabei um Umsätze aus Verlagsobjekten, die nicht periodisch erscheinen oder die nicht als Zeitungen/Zeitschriften im Sinne der Pressestatistik gelten (z. B. Bücher, Kalender, Kunstdrucke).

478. Ein Hinweis auf die *relative Konzentration* kann dem Vergleich der größten mit den nach der Größe folgenden bzw. allen übrigen Unternehmen liefern. Der durchschnittliche Umsatz der drei größten Zeitungsverlage ist knapp viermal so groß wie derjenigen der drei nächstgrößeren und etwas mehr als viermal so groß wie derjenige der Anbieter auf Rang 7 bis 10; gegenüber allen übrigen erzielten die drei größten Zeitungsverlage im Durchschnitt über 30fach höhere Umsätze. Diesem leichten Anstieg der relativen Konzentration im Verhältnis zum vorherigen Berichtszeitraum steht bei den entsprechenden Zahlen der (insgesamt stärker konzentrierten) Zeitschriftenunternehmen ein leichter Rückgang gegenüber. Die Durchschnittsumsätze der drei größten Verlage dieser Unternehmensgruppe betrugen das über fünffache gegenüber den drei nächstgrößeren, das über achtfache gegenüber den Anbietern auf Rang 7 bis 10 bzw. das 240fache gegenüber allen restlichen Verlagen.

2.2.3 Die Auflagenkonzentration in der Presse

479. Die *Zeitungen* werden als Abonnements- oder als Straßenverkaufszeitungen typisiert, je nachdem, welche der beiden Vertriebswege einen höheren Anteil am Absatz hat. *Tabelle 4* weist die Auflagenanteile der jeweils größten Zeitungen in der Entwicklung seit 1975 aus. Die Auflagenhöhe läßt sich als Grobindikator für die *publizistische Konzentration* auffassen. In den Konzentrationsraten schlagen sich jedoch weder die Zugehörigkeit zu wirtschaftlichen Einheiten noch die publizistischen Verflechtungen von wirtschaftlichen Einheiten noch die publizistischen Verflechtungen von wirtschaftlich selbständigen Verlagen über eine redaktionelle Zusammenarbeit (Gemeinschaftsredaktionen, Maternlieferungen) nieder.

480. Durch den Fortfall von zwei Abonnementszeitungen hat die Anzahl der Zeitungen im Berichtszeitraum wiederum abgenommen und erstmalig hat auch die gesamte Verkaufsauflage um etwa 400 Tsd. Exemplare abgenommen. Die Abnahme resultiert aus einem starken Auflagenrückgang bei den Straßenverkaufszeitungen, welchen die leichte Zunahme bei den Abonnementszeitungen nicht kompensieren konnte. Der Auflagenrückgang bei den Straßenverkaufszeitungen geht stärker zu Lasten der größeren Objekte, was sich in der Abnahme der Konzentrationsrate der jeweils größten drei und sechs Zeitungen niederschlägt. Dagegen haben die Konzentrationsraten der jeweils 3, 6, 10 und 25 größten Abonnementszeitungen im Berichtszeitraum (erneut) zugenommen.

481. Die Auflagenkonzentration der Straßenverkaufszeitungen ist mit einem Anteil von 82,6 % der Verkaufsauflage, die auf die drei größten Objekte entfällt, außerordentlich hoch. Dagegen ist die Auflagenkonzentration der drei größten Abonnementszeitungen mit 10,2 % niedrig. Bei dieser Klassifizierung gilt wiederum die Einschränkung der unterschiedlichen räumlichen Verbreitung, die für die beiden Zeitungstypen unterstellt werden kann. Abonnementszeitungen sind häufig regional oder auch nur lokal verbreitet, während die Straßenverkaufszeitungen mit ihrer zwölffach höheren Durchschnittsauflage überwiegend wesentlich größere Absatzräume abdecken.

Tabelle 4

Verkaufsauflagen[1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben) im 4. Quartal von 1975 bis 1985

Jahr	Verkaufs-auflage (1000 Stück)	Anteil der 3	6	10	25	50	Anzahl der Zeitungen
		größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)					
		1. Alle Zeitungen					
1975	22 702	*30,1*	*34,6*	*39,8*	*54,8*	*71,3*	375
1977	23 983	*31,8*	*36,1*	*41,2*	*55,5*	*71,6*	372
1979	25 016	*31,4*	*35,7*	*40,8*	*55,0*	*70,9*	370
1981	25 094	*31,9*	*36,2*	*41,3*	*55,3*	*71,4*	365
1983	25 834	*33,8*	*38,0*	*43,0*	*56,6*	*72,1*	359
1985	25 439	*32,4*	*36,9*	*42,0*	*55,9*	*71,4*	357
		2. Abonnementszeitungen					
1975	14 235	*7,6*	*13,7*	*20,8*	*41,2*	*63,2*	356
1977	14 573	*7,1*	*13,2*	*19,9*	*39,9*	*61,9*	354
1979	15 339	*7,5*	*13,7*	*20,4*	*40,1*	*61,9*	352
1981	15 969	*9,9*	*16,1*	*22,6*	*41,5*	*62,9*	348
1983	16 035	*10,0*	*16,2*	*22,8*	*41,7*	*63,0*	343
1985	16 101	*10,2*	*16,5*	*23,0*	*41,8*	*62,6*	341
		3. Straßenverkaufszeitungen					
1975	8 467	*80,0*	*89,6*	*96,9*	—	—	19
1977	9 409	*81,1*	*90,5*	*97,6*	—	—	18
1979	9 677	*80,3*	*89,6*	*96,6*	—	—	18
1981	9 125	*82,0*	*91,5*	*98,3*	—	—	17
1983	9 798	*83,7*	*92,4*	*98,4*	—	—	16
1985	9 338	*82,6*	*92,0*	*98,4*	—	—	16

[1]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag bei Hauptausgaben mit zugeordneten Nebenausgaben.
Quelle: Statistisches Bundesamt

482. Aus *Tabelle 5* ist zu ersehen, daß die Vertriebsart des Einzelverkaufs (sowohl bei den Abonnements- wie auch bei den Straßenverkaufszeitungen) durchweg stärker auf die führenden Objekte konzentriert ist als der Abonnementsverkauf, der bei den Straßenverkaufszeitungen nur von sehr geringer Bedeutung ist. Der Konzentrationsgrad der Abonnentenexemplare hat im Berichtszeitraum bei den Abonnementszeitungen zugenommen, bei den Straßenverkaufszeitungen dagegen — ebenso wie die Konzentration der Einzelverkaufsexemplare — abgenommen.

Die *relative Auflagenkonzentration* der drei größten zu den übrigen Objekten hat bei den Straßenverkaufszeitungen im Berichtszeitraum abgenommen, während sie bei den Abonnementszeitungen leicht zugenommen hat. Die Durchschnittsauflage der drei größten Straßenverkaufszeitungen (Abonnementszeitungen) ist fast neunmal (1,6mal) so hoch wie diejenigen der drei nächstgrößeren Objekte und über 20mal (fast 13mal) so hoch wie der Durchschnitt aller übrigen Zeitungen.

483. Bei den *Zeitschriften*[5]) wird als Merkmalsgröße in der Pressestatistik nicht nur die verkaufte Auflage, sondern auch die verbreitete Auflage angegeben. Diese enthält neben der durchschnittlich verkauften auch die unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag. Bei den Zeitschriften dürfte dies von vergleichsweise größerer Bedeutung sein, weil einige Zeitschriften unentgeltlich nur an Mitglieder einer be-

[5]) Die Zeitschriften bilden in der Pressestatistik eine sehr heterogene Gruppe, die alle periodischen Druckwerke mit kontinuierlicher Stoffdarbietung erfaßt, welche nicht zu den Zeitungen gerechnet werden. Dazu gehören politische Wochenblätter, konfessionelle Publikums-, Fach-, Kunden- und Verbandszeitschriften sowie Anzeigen-, Amts- und sonstige (überregionale, regionale oder lokale) Blätter, auch wenn sie die Bezeichnung „Zeitung" führen.

Tabelle 5

Verkaufsauflagen[1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben) im 4. Quartal 1985

	Verkaufsauflage (1 000 Stück)	Anteil der 3	6	10	25	50	Anzahl der Zeitungen (Hauptausgaben)
		größten Zeitungen an der Verkaufsauflage (%)					
1. Alle Zeitungen							
Abonnentenexemplare	14 672	—[2])	*11,2*	*15,4*	*33,8*	*54,7*	
Einzelverkauf	10 768	*69,1*	*72,0*	*78,1*	*86,0*	*94,0*	
Verkaufsauflage insgesamt	25 439	*32,4*	*36,9*	*42,0*	*55,9*	*71,4*	357
darunter: Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5 × wöchentlich und mehr							
— zusammen	21 082	—[2])	*27,4*	*31,9*	*48,7*	*66,8*	319
— Abonnentenexemplare	13 212	—	*4,4*	*8,7*	*29,0*	*51,4*	
2. Abonnementszeitungen							
Abonnentenexemplare	14 524	*9,2*	*15,2*	*21,5*	*40,0*	*61,2*	
Einzelverkauf	1 577	*19,6*	*28,6*	*37,4*	*57,9*	*75,3*	
Verkaufsauflage insgesamt	16 101	*10,2*	*16,5*	*23,0*	*41,8*	*62,6*	341
darunter: Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5 × wöchentlich und mehr							
— zusammen	14 426	—[2])	*9,4*	*16,8*	*37,7*	*59,3*	306
— Abonnentenexemplare	13 129	—[2])	*8,7*	*15,7*	*36,3*	*58,1*	
3. Straßenverkaufszeitungen							
Abonnentenexemplare	147	—[2])	*78,7*	*93,2*	—	—	
Einzelverkauf	9 191	*83,3*	*92,2*	*98,5*	—	—	
Verkaufsauflage insgesamt	9 338	*82,6*	*92,0*	*98,4*	—	—	16
darunter: Zeitungen mit einer Erscheinungsweise von 5 × wöchentlich und mehr							
— zusammen	6 656	—[2])	*89,2*	*98,3*	—	—	13
— Abonnentenexemplare	83	—	*64,7*	*90,4*	—	—	

[1]) Durchschnittliche Auflage je Erscheinungstag bei Hauptausgaben mit zugeordneten Nebenausgaben.
[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6

Auflagen [1]), Konzentrationsraten und Anzahl der Zeitschriften im 4. Quartal von 1979 bis 1985

Jahr	Auflage (1 000 Stück)	Anteil der 3	6	10	25	50 größten Zeitschriften an der Auflage (%)	Anzahl der Zeitschriften
		1. Vierteljährlich erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	23 888	32,4	45,9	56,8	73,1	83,5	785
1981	26 087	31,9	44,4	53,1	69,8	81,2	855
1983	24 446	35,5	46,6	54,8	70,7	79,7	910
1985	25 069	36,7	48,0	55,7	69,0	79,0	934
		2. 6- bis 8mal jährlich erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	28 087	44,9	56,2	62,7	74,1	82,2	764
1981	30 061	48,3	55,5	62,2	74,7	82,2	807
1983	33 945	44,1	55,4	63,1	73,8	80,9	863
1985	36 439	41,4	53,7	61,3	73,3	80,9	911
		3. Monatlich erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	76 289	14,2	20,6	26,0	38,5	50,5	2 109
1981	81 291	13,9	20,0	25,2	36,8	48,7	2 240
1983	83 746	14,0	19,9	25,6	36,6	48,2	2 289
1985	84 332	14,9	20,7	25,4	36,0	47,6	2 326
		4. 14täglich/halbmonatlich erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	20 426	18,1	33,1	44,9	60,5	72,7	518
1981	19 250	20,5	34,0	45,9	64,4	73,9	542
1983	20 868	21,1	32,9	43,6	59,5	69,7	581
1985	16 166	21,5	34,2	45,9	61,7	72,3	522
		5. Wöchentlich erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	87 995	10,4	17,6	25,4	45,9	60,0	1 790
1981	94 448	9,7	16,8	24,3	43,7	57,8	1 965
1983	96 247	9,3	16,4	24,0	43,1	58,1	1 983
1985	104 808	7,9	14,4	21,8	39,9	55,3	2 125
		6. 2mal wöchentlich und mehr erscheinende Zeitschriften [2])					
1979	740	41,5	52,3	63,3	84,1	95,6	76
1981	764	46,1	56,2	66,6	84,7	95,7	77
1983	907	43,9	56,9	67,9	87,6	96,6	76
1985	1 518	53,0	68,3	78,3	92,7	98,1	75
		7. Zeitschriften insgesamt					
1975	194 352	6,5	12,2	17,7	31,1	44,0	3 838
1977	207 561	7,0	11,4	16,1	28,0	40,7	5 087
1979	237 425	7,6	11,5	15,8	26,6	38,5	6 042
1981	251 900	8,1	11,9	16,1	26,4	37,6	6 486
1983	260 158	8,3	12,0	16,0	26,4	37,7	6 702
1985	268 332	9,0	12,3	15,8	25,9	36,8	6 893

[1]) Durchschnittlich verkaufte und/oder unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag.
[2]) Ab 1978 geänderte Erfassung der Erscheinungsweise, daher sind die Angaben mit den Ergebnissen von 1975 bis 1977 nicht vergleichbar. Die frühere Erscheinungsweise entspricht der Untergliederung in den entsprechenden Tabellen im Zweiten und Dritten Hauptgutachten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

stimmten Organisation zugestellt werden; insofern kann man unterstellen, daß innerhalb des Mitgliedsbeitrages ein (mittelbares) Entgelt für diese Zeitschriften entrichtet wird. Diese unentgeltlich abgegebene Auflage kann jedoch mit den Freiexemplaren der Zeitungen, die z. B. zu Werbezwecken verteilt werden, nicht verglichen werden.

484. Der seit 1975 anhaltende Trend eines kontinuierlichen Anstiegs von Anzahl und Auflage der Zeitschriften hat sich weiterhin fortgesetzt (*Tabelle 6*). Dies gilt auch für alle einzelnen Gruppen der nach Erscheinungsweise unterteilten Zeitschriften[6]) mit Ausnahme der 14tägig erscheinenden Zeitschriften, bei denen sowohl Anzahl als auch Auflage zurückgegangen sind, sowie der um ein Objekt reduzierten zweimal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften.

Eine Fortsetzung des bisherigen Trends seit 1975 bedeutet auch die Zunahme des Auflagenanteils, der auf die drei größten Zeitschriften insgesamt entfällt und mittlerweile 9 % erreicht hat. Die Veränderungen der für eine Gruppe ausgewiesenen Konzentrationsraten sind im Berichtszeitraum nur im Falle der vierteljährlich und der monatlich erscheinenden Zeitschriften uneinheitlich. Bei zwei Kategorien (sechs- bis achtmal jährlich sowie wöchentlich erscheinende Zeitschriften) haben alle ausgewiesenen Konzentrationsraten abgenommen, bei den beiden übrigen Kategorien (14täglich sowie zweimal wöchentlich und mehr erscheinende Zeitschriften) sind die Konzentrationsraten durchweg angestiegen.

Die Konzentration der drei größten Objekte schwankt bei den verschiedenen Zeitschriftengruppen zwischen 7,9 und 53,0 % und liegt damit im Bereich niedriger bis sehr hoher Konzentration. Bei den Zeitschriften insgesamt läßt sich eine leichte Tendenz zur Konzentration der größten drei bzw. sechs Objekte und zur Abnahme der übrigen Konzentrationsraten feststellen. Die Entwicklung der nach Erscheinungsweise unterteilten Gruppen von Zeitschriften folgt dagegen keinem erkennbaren Trend.

485. Wegen der starken Heterogenität der Zeitschriften empfiehlt sich eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Zeitschriftenkategorien bzw. eine Beschränkung auf einzelne Typen. Wegen des hervorgehobenen gesellschaftspolitischen Interesses und der höheren Universalität von *Publikumszeitschriften* wird deren Auflage einer gesonderten Betrachtung unterzogen (*Tabelle 7*). Anzahl und — damit korrespondierend — verbreitete Auflage der Publikumszeitschriften insgesamt hat gegenüber 1983 abgenommen. Die Zuordnung dieser Abnahme zu den einzelnen nach Erscheinungshäufigkeit aufgegliederten Zeitschriftengruppen weist aus, daß gegenüber 1983 in zwei Fällen die Entwicklung von Anzahl und Auflage gegenläufig war; einmal zeigte sich ein Auflagenrückgang trotz gestiegener Anzahl der Objekte (vierteljährlich erscheinende Publikumszeitschriften), in einem anderen Falle war eine Abnahme der Objektzahl von einem Auflagenzuwachs begleitet (sechs- bis achtmal jährlich erscheinende Publikumszeitschriften).

486. Die Konzentrationsraten der verbreiteten Auflage der drei größten Objekte bewegt sich bei den verschiedenen Zeitschriftengruppen zwischen 18,5 und 65,2 % und damit im Bereich niedriger bis sehr hoher Konzentration, während die Gesamtheit der Publikumszeitschriften (mit einer Konzentrationsrate von 13,2 %) als niedrig konzentriert ausgewiesen ist. Mit Ausnahme der wöchentlich erscheinenden Publikumszeitschriften hat die Auflagenkonzentration bei den jeweils drei größten Zeitschriften zugenommen. Ansonsten ist die Entwicklung der übrigen Konzentrationsraten uneinheitlich, wenn auch die Konzentrationszunahmen überwiegen. Nur die vierteljährlich und die sechs- bis achtmal jährlich erscheinenden Publikumszeitschriften weisen durchgängig höhere Konzentrationsraten der verbreiteten gegenüber der verkauften Auflage aus; in den übrigen Fällen ist die verkaufte Auflage stärker konzentriert als die verbreitete Auflage.

Bei der *relativen Auflagenkonzentration* der drei größten zu den übrigen Zeitschriften ergeben sich innerhalb der verschiedenen Gruppen gravierende Unterschiede. Beim Vergleich der Durchschnittsauflage der drei größten zu den drei nächstgrößeren Zeitschriften reicht die Streubreite von 1,2fachen (wöchentlich erscheinende Publikumszeitschriften) bis zum 4,5fachen (vierteljährlich erscheinende Publikumszeitschriften). Herausragend bei der Auflagenkonzentration der drei größten zu allen übrigen Objekten sind die monatlich erscheinenden Publikumszeitschriften sowie die Publikumszeitschriften insgesamt mit dem 76fachen bzw. dem 65fachen der Durchschnittsauflage. Abgesehen von den gering besetzten und insoweit nicht vergleichbaren zweimal wöchentlich erscheinenden Publikumszeitschriften beträgt das Verhältnis der Durchschnittsauflage der drei größten zu den übrigen Zeitschriften das 16- bis 44fache.

487. Verfolgt man die Strukturdaten seit Beginn der pressestatistischen Erhebungen, so kann man eine — bereits in den bisherigen Gutachten vermerkte — auffallende Stabilität der Entwicklung feststellen. Die Zahl der Zeitungsverlage sowie der Hauptausgaben von Zeitungen hat sich stetig — wenn auch nur mit sehr geringen Schritten — verringert, während umgekehrt die redaktionellen Einheiten in gleicher Weise zugenommen haben. Die bisher stets steigende Zeitungsauflage stabilisiert sich, während sich die Umsätze der Zeitungsverlage — mit geringer werdenden Raten — und ihr Beschäftigtenstand sich stetig und zum Teil beträchtlich erhöht haben.

Im Zeitschriftenbereich, der wegen der unterschiedlichen Eigenarten von Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen sowie objekttypischen Abweichungen nur bedingt mit dem Zeitungsbereich verglichen werden kann, ist eine deutlich andere Entwicklung ablesbar. Hier gibt es seit 1975 eine ungebrochene deutliche Zunahme der Anzahl, der Umsätze und des Beschäftigtenstands der Zeitschriftenverlage. Das gleiche gilt für die Anzahl, die Auflage und redaktionellen Einheiten der Zeitschriften, wenngleich speziell die Anzahl und die Auflage der Publikumszeitschriften im Berichtszeitraum leicht zurückgegangen sind.

[6]) Vgl. Fn. 2 zu Tabelle 6.

Tabelle 7

Auflagen[1], Konzentrationsraten und Anzahl der Publikumszeitschriften im 4. Quartal 1985

	Auflage (1 000 Stück)	Anteil der					Anzahl der Zeitschriften
		3	6	10	25	50	
		größten Zeitschriften an der Auflage (%)					
1. Vierteljährlich erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	4 265	*40,0*	*48,8*	*58,7*	*75,9*	*87,9*	199
— verkaufte Auflage	2 708	—[2]	*28,5*	*40,1*	*65,7*	*83,0*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	1 490	—[2]	—[2]	—[2]	*93,1*	*96,4*	12
Motor, Reise u. ä.	661	—[2]	—[2]	*43,4*	*72,3*	*91,2*	30
Frauen, Familie u. ä.	277	—	—	*77,6*	*91,4*	*99,9*	5
2. 6- bis 8mal jährlich erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	6 925	*35,3*	*45,1*	*54,3*	*71,8*	*87,0*	201
— verkaufte Auflage	5 171	*24,7*	*32,5*	*44,7*	*66,5*	*84,8*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	443	—	—	—	*55,4*	*83,8*	18
Motor, Reise u. ä.	1 395	—	—	—[2]	*39,7*	*75,7*	52
Frauen, Familie u. ä.	1 344	—	*30,9*	*55,0*	*81,3*	*98,6*	17
3. Monatlich erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	41 967	*28,6*	*35,5*	*41,4*	*56,1*	*69,4*	574
— verkaufte Auflage	38 594	*31,1*	*36,3*	*41,9*	*57,8*	*70,1*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	6 461	—	—[2]	—[2]	*42,3*	*65,4*	104
Motor, Reise u. ä.	14 720	—[2]	—[2]	*56,3*	*58,7*	*71,8*	125
Frauen, Familie u. ä.	11 838	—[2]	*43,0*	*48,3*	*77,9*	*90,0*	36
4. 14täglich/halbmonatlich erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	6 745	*44,7*	*64,3*	*73,4*	*90,5*	*98,5*	86
— verkaufte Auflage	6 634	*45,0*	*64,9*	*74,0*	*91,3*	*98,7*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	667	—	—[2]	—[2]	*86,4*	*98,5*	14
Motor, Reise u. ä.	1 379	—	—[2]	*71,6*	*87,3*	*99,3*	15
Frauen, Familie u. ä.	3 607	*83,6*	*97,1*	*97,1*	*100,0*	—	5
5. Wöchentlich erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	44 552	*18,5*	*33,8*	*47,6*	*81,3*	*94,5*	215
— verkaufte Auflage	41 386	*19,9*	*36,3*	*51,1*	*80,7*	*94,1*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	31 054	—[2]	*40,6*	*50,5*	*88,0*	*99,9*	40
Motor, Reise u. ä.	.	—	—	—	—[2]	*100,0*	1
Frauen, Familie u. ä.	7 296	—[2]	—[2]	*75,7*	*86,9*	*100,0*	7
6. 2mal wöchentlich und mehr erscheinende Publikumszeitschriften							
— verbreitete Auflage	23	*65,2*	*96,0*	—	—	—	7
— verkaufte Auflage	22	*65,2*	*95,8*	—	—	—	
Illustrierte, Magazine u. ä.	—[2]	—	—[2]	—	—	—	1
Motor, Reise u. ä.	—	—	—	—	—	—	—
Frauen, Familie u. ä.		—	—	—	—	—	—
7. Publikumszeitschriften insgesamt							
— verbreitete Auflage	104 477	*13,2*	*20,1*	*27,6*	*46,0*	*62,3*	1 282
— verkaufte Auflage	94 514	*14,6*	*22,2*	*29,5*	*45,5*	*61,9*	
Illustrierte, Magazine u. ä.	40 117	—[2]	*20,4*	*35,5*	*62,4*	*78,9*	189
Motor, Reise u. ä.	19 480	—[2]	—[2]	—[2]	*46,5*	*52,0*	223
Frauen, Familie u. ä.	24 362	—[2]	*20,9*	*20,9*	*45,1*	*72,7*	70

[1]) Durchschnittlich verkaufte und/oder unentgeltlich abgegebene Auflage je Erscheinungstag.
[2]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Anwendung des Kartellrechts im Medienbereich

488. Die Zunahme der Unternehmenskonzentration infolge externen Wachstums wirkt sich auf die aus der amtlichen Statistik berechneten Konzentrationsraten nur dann unmittelbar aus, wenn sich die Anzahl der rechtlichen Einheiten aufgrund von Unternehmenszusammenschlüssen ändert. Dagegen läßt sich die wirtschaftliche Konzentration in allen Formen, die zwar die Besitz- oder Beteiligungsverhältnisse verändern, die Trennung der rechtlichen Einheiten jedoch aufrechterhalten, in der amtlichen Statistik nicht nachvollziehen. Dies würde auch für den Vollerwerb eines Unternehmens mit anschließender Aufnahme in einen Konzernverbund gelten. Insofern fällt der Betrachtung der Zusammenschlußkontrolle durch das Bundeskartellamt und der damit amtlich erfaßten Konzentrationsfälle erhebliches Gewicht für die Beurteilung der wirtschaftlichen Konzentration im Mediensektor zu.

Die nachfolgend dargestellten, im Berichtszeitraum 1986/1987 wesentlichsten Fälle aus der Pressefusionskontrolle und der Beteiligung an den elektronischen Massenmedien betreffen durchweg Märkte, die für sich genommen stark konzentriert und zudem in hohem Grad miteinander verflochten sind. Im Bereich des Rundfunks haben für die Konzentrationsentwicklung über das externe Wachstum hinaus auch Verhaltensweisen von Marktteilnehmern Bedeutung erhalten, die den Wettbewerb durch private Anbieter beschränken, indem sie deren Zugang zu den Beschaffungsmärkten behindern.

3.1 Pressefusionskontrolle

3.1.1 Entscheidungen des Bundeskartellamts

489. Die *Konzentration der Zeitungsverlage* ist durch eine Reihe von *nicht untersagten Zusammenschlüssen* im Berichtszeitraum angestiegen. In einigen Fällen, in denen am Zusammenschluß beteiligte Zeitungsverlage in finanziellen Schwierigkeiten waren, ging das Bundeskartellamt von einer *Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch den Zusammenschluß* aus. Im Falle eines Konkurses würden die Marktanteile dieser gefährdeten Zeitungen den jeweiligen Marktführern zufallen und damit die Marktstrukturen weniger wettbewerblich gestaltet als im Falle des Zusammenschlusses. Darüber hinaus war in einigen dieser Fälle *der Zusammenschluß nicht kausal für die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung*, weil die Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen bereits vor dem Zusammenschluß durch die akute Gefährdung des übernommenen Zeitungsverlages entstanden war. Bei einem anderen Zusammenschluß wurden nach Mitteilung von Bedenken durch das Bundeskartellamt *die Modalitäten des Beteiligungserwerbs geändert*, so daß kein kontrollpflichtiger Zusammenschluß bestand. In einigen weiteren Zusammenschlußfällen äußerte das Bundeskartellamt *keine Bedenken gegen einen Beteiligungserwerb*.

490. Im Falle *Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG GmbH & Co./C. H. Wäser KG*[7]) hatte das Bundeskartellamt zwar nicht angenommen, daß eine Beteiligung am Verlag der „Segeberger Zeitung" zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden „Kieler Nachrichten" führen könnte. Aber selbst wenn mit dem Zusammenschluß eine Absicherung des Kernverbreitungsgebiets der „Kieler Nachrichten" verbunden sein sollte, so würde nach Auffassung des Bundeskartellamts dies von Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der „Segeberger Zeitung" überwogen. Mit dem Zusammenschluß ist eine Stärkung gegenüber zwei mit dem Axel Springer Verlag verbundenen Zeitungen, dem „Hamburger Abendblatt" und den „Lübecker Nachrichten", verbunden, denen im Konkursfall die Marktanteile der „Segeberger Zeitung" zufallen würden.

Die gleiche Erwägung lag dem Zusammenschlußvorhaben *Dr. Haas GmbH/Wilhelm Hess & Co. GmbH*[8]) zugrunde, in dem der Erwerb des „Bergsträßer Anzeiger" durch den Verlag des „Mannheimer Morgen" zu prüfen war. Der „Bergsträßer Anzeiger" hat in seinem Verbreitungsgebiet einen Marktanteil von 84 % und steht in Konkurrenz mit einer Ausgabe des „Darmstädter Echo". Dessen beherrschende Stellung im regionalen Markt des Landkreises Bergstraße würde verstärkt, wenn der „Bergsträßer Anzeiger" sein Erscheinen einstellen müßte und seine Leser zum „Darmstädter Echo" abwanderten. Dagegen verbessern sich durch das Eindringen des „Mannheimer Morgen" in das Verbreitungsgebiet des „Darmstädter Echo" die Wettbewerbsbedingungen in dieser Region.

Im Falle *Gruner + Jahr AG & Co. KG/Hamburger Morgenpost Druck- und Verlagsanstalt GmbH & Co. KG* ging das Bundeskartellamt von einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Hamburger Markt für Straßenverkaufszeitungen aus, auf dem der Axel Springer Verlag über eine beherrschende Stellung verfügt.[9]) Weder Gruner + Jahr noch sonstige Unternehmen des Bertelsmann-Konzerns verlegten bisher eine Tageszeitung. Eine Interessenabstimmung zwischen Bertelsmann und Springer nach Vollzug des Zusammenschlusses erwartet das Bundeskartellamt nicht.

Im Erwerb wesentlicher Vermögensteile (Verlags- und Titelrechte, Abonnenten- und Anzeigenstammkundenkartei, Archiv) der *Buchdruckerei und Buchhandlung Mayer & Söhne KG* („Aichacher Zeitung") durch den *Verlag des „Donau-Kurier"* sah das Bundeskartellamt ebenfalls eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf einem Markt, auf dem auch die wesentlich finanzstärkere „Augsburger Allgemeine" mit einer Unterausgabe vertreten ist.

491. Die Übernahme der *Darmstädter Tagblatt Verlags GmbH* durch die *Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH* war wegen des *fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Zusammenschluß und Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschen-*

[7]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1985/1986, BT-Drs. 11/554, S. 88.
[8]) Ebenda, S. 87.
[9]) Ebenda, S. 87.

den Stellung nicht untersagt worden.[10]) Das von Konkurs bedrohte „Darmstädter Tagblatt" war zwar der einzige Konkurrent des „Darmstädter Tagblatt" war zwar der einzige Konkurrent des „Darmstädter Echo"; da aber ein anderer Erwerber zur Sanierung des „Darmstädter Tagblatt" nicht zur Verfügung stand, wäre die Monopolstellung auch ohne den Zusammenschluß entstanden.

Im Falle *Frankenpost Verlag GmbH/Verlag Heinrich Beer* haben die beiden Zeitungen „Frankenpost" und „Sechsämterbote" einen Kooperationsvertrag zur Herausgabe einer gemeinsamen Zeitung „Frankenpost-Sechsämterbote" geschlossen. Der Zusammenschluß ist für die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der „Frankenpost" jedoch nicht kausal, weil ein anderer Erwerber zur unumgänglichen Sanierung des „Sechsämterboten" nicht zur Verfügung steht.

492. Die zur Ippen-Gruppe gehörende *Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG* beabsichtigte einen Beteiligungserwerb an der Firma *Schongauer Nachrichten Karl Motz & Co. KG.* Aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamts wurde der Anteil der Beteiligung auf 24,9 % reduziert und die restlichen Anteile wurden zwei Privatpersonen angeboten, die zugleich an anderen, der Ippen-Gruppe zuzurechnenden Gesellschaften beteiligt sind. Das Bundeskartellamt ging nach Prüfung der den Anteilserwerb betreffenden Verträge *nicht mehr vom Vorliegen eines Zusammenschlußtatbestandes* aus.

493. *Keine Bedenken* hatte das Bundeskartellamt gegen den Erwerb des *Verlags H. O. Rosdorff* („Harzburger Zeitung") durch die *Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co.* Durch den Zusammenschluß wird die „Harzburger Zeitung" gegenüber der führenden Marktstellung der „Goslarsche Zeitung" gestärkt, ohne daß zugleich die marktbeherrschenden Stellungen von Madsack im Kernverbreitungsgebiet seiner Zeitung abgesichert würden.

Im Falle *Madsack/Adolf Enke GmbH & Co. KG* sah das Bundeskartellamt eine Stärkung der erworbenen Zeitungen („Aller Zeitung" und „Wolfsburger Zeitung") gegenüber den Regionalausgaben der ressourcen- und marktstarken „Braunschweiger Zeitung" im Raum Gifhorn/Wolfsburg. Auf dem außerdem betroffenen Markt für Fachzeitschriften begründet der Zusammenschluß nach Auffassung des Bundeskartellamtes wegen der Vielfalt der Wettbewerber und der erfahrungsgemäß geringen Marktzutrittsschranken gleichfalls nicht die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung.

Die *Georg von Holtzbrinck GmbH* beabsichtigte, ihre Beteiligung an der *Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH* von 49 auf knapp über 50 % aufzustocken. Da es weder zu Marktanteilsadditionen der Abonnementszeitungen der Holtzbrinck-Gruppe und der „Saarbrücker Zeitung" kommt, noch eine Veränderung von Ressourcenzuflüssen an die „Saarbrücker Zeitung" zu erwarten ist, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt.

494. In mehreren Fällen hat das Bundeskartellamt *Zusammenschlüsse zwischen Zeitungsverlagen untersagt.* Im Falle *Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH/Südhessische Post GmbH,*[11]) bei dem der Verlag des „Darmstädter Echo" sich mit 50 % am Verlag der „Südhessischen Post" beteiligte, ging das Bundeskartellamt von einer durch den Zusammenschluß bewirkten Verstärkung der Marktbeherrschung beider Zeitungen aus. Nach der Untersagung des Zusammenschlusses hat das „Darmstädter Echo" seine Beteiligung zunächst auf unter 25 % reduziert und Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, die inzwischen aber in der Hauptsache — soweit es den fusionskontrollrechtlichen Teil betrifft — erledigt ist.

495. Die *Axel Springer Verlag AG* (ASV AG) und die *Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG* (Publizistik KG) haben Beteiligungen von jeweils 24,5 % an der *Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei-KG GmbH & Co.* (Kieler Verlags KG) erworben. Gleichzeitig haben die ASV AG 24,6 % der GmbH-Anteile an der Kieler Zeitung Verwaltungs-GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kieler Verlags-KG, und die Publizistik KG 24,4 % der GmbH-Anteile an der Kieler Zeitung GmbH & Co. Offsetdruck KG, erworben. Die Publizistik KG ist mit 26,1 % an der ASV AG beteiligt; im Aufsichtsrat der ASV AG sind zwei Geschäftsführer der Publizistik KG vertreten, von denen einer der Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASV AG ist. Wegen der satzungsbedingten Interessenkoordination zwischen ASV AG und Publizistik KG geht das Bundeskartellamt von einer einheitlichen Stimmenabgabe beider Unternehmen in den Gesellschafterversammlungen der Kieler Verlags KG aus. Aufgrund des vorliegenden 75-Prozent-Quorums besteht ein Einigungszwang mit dem Mehrheitsgesellschafter der „Kieler Nachrichten", der den beiden Gesellschaftern ASV AG und Publizistik KG einen mitbeherrschenden Einfluß verschafft.

Das Bundeskartellamt erwartete durch den Zusammenschluß eine Verstärkung der in wesentlichen Teilen ihres Verbreitungsgebiets (Stadt Kiel und Umgebung, Landkreis Plön) marktbeherrschenden „Kieler Nachrichten" sowie ebenfalls der mit ihr verbundenen, im Landkreis Segeberg marktbeherrschenden C. H. Wäser KG[12]) jeweils auf dem Leser- und dem Anzeigenmarkt. Der Zusammenschluß beseitigt zudem die Erhaltung des bestehenden und das Aufkommen wirksamen Wettbewerbs, da der potentielle Wettbewerber der „Kieler Nachrichten" und der „Segeberger Zeitung", die „Lübecker Nachrichten" sind, die von einem mit der ASV AG verbundenen Unternehmen verlegt werden.

Nach Untersagung des Zusammenschlusses haben die beteiligten Unternehmen Beschwerde eingelegt.[13])

496. Untersagt wurde auch der Erwerb von je 50 % an der *Borbecker Nachrichten Wilhelm Wimmer GmbH & Co. KG* (Borbecker KG) und an der *Werdener Nachrichten Wimmer GmbH & Co. KG* (Werdener KG) sowie an der persönlich haftenden Gesellschafterin dieser beiden Unternehmen, der *Wimmer GmbH* durch die *Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlags-*

---

[10]) Ebenda, S. 87.

[11]) Ebenda, S. 86f.

[12]) Vgl. oben Tz. 490.

[13]) Vgl. dazu unten Tz. 503.

gesellschaft GmbH & Co. KG (WAZ KG). Das Bundeskartellamt erwartete eine Verstärkung der im Raum Essen marktbeherrschenden WAZ KG mit ihren beiden Zeitungen „Westdeutsche Allgemeine Zeitung" und „Neue Ruhr Zeitung", deren Stellung durch den Ausschluß des letzten noch möglichen Randwettbewerbs auf dem lokalen Leser- und Anzeigenmarkt abgesichert wird. Die beiden erworbenen jeweils einmal wöchentlich erscheinenden Stadtteilzeitungen „Borbecker Nachrichten" und „Werdener Nachrichten" sind ebenfalls marktbeherrschend und bilden neben den Zeitungen der WAZ KG die einzige unabhängige lokale Informationsquelle. Ihre Stellung würde durch den Zusammenschluß abgesichert, weil die WAZ KG als potentieller Wettbewerber zur Gründung eines Konkurrenzblattes jederzeit in der Lage wäre. Die Unternehmen haben gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Im Verlaufe des Verfahrens teilten die Beschwerdeführerinnen mit, daß infolge einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der vom Bundeskartellamt untersagte Zusammenschluß aufgelöst sei.

497. Im Falle *Lübecker Nachrichten GmbH/Stormarner Tagblatt Verlag und Druckerei J. Schüthe GmbH & Co.* ging das Bundeskartellamt von einer durch Zusammenschluß bewirkten Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der „Lübecker Nachrichten" auf dem Leser- und Anzeigenmarkt im Landkreis Stormarn aus. Die „Lübecker Nachrichten" würden in diesem Gebiet durch den Erwerb des letzten noch selbständigen Wettbewerbers eine marktbeherrschende Stellung erlangen (41,9 % auf dem Lesermarkt). Zwar hat das von der Axel Springer Verlag AG herausgegebene „Hamburger Abendblatt" einen höheren Marktanteil (49,5 %), doch sind die ASV AG und der Verlag der „Lübecker Nachrichten" verflochten und als wirtschaftliche Einheit anzusehen. Die ASV AG ist am Stammkapital des Verlags der „Lübecker Nachrichten" mit 49 % beteiligt; da der Gesellschaftsvertrag für alle wichtigen Geschäftsvorgänge die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorsieht, welche ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit faßt, hat die ASV AG zumindest einen mitbeherrschenden Einfluß auf die „Lübecker Nachrichten". Daher nimmt das Bundeskartellamt das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs zwischen beiden Unternehmen aus tatsächlichen Gründen an. Dies gilt auch für den Anzeigenmarkt, auf dem die übrigen selbständigen Wettbewerber kleine Anzeigenblattverlage mit vergleichsweise niedrigen Umsätzen sind.

Die beteiligten Unternehmen haben gegen die am 18. Februar 1988 ergangene Untersagung Beschwerde eingelegt. Sie vertreten die Auffassung, daß die „Lübecker Nachrichten" nicht der ASV AG zuzurechnen sind und die zusammengeschlossenen Unternehmen insofern dem Marktführer ASV AG als Wettbewerber gegenüberstünden.

498. Im Berichtszeitraum hat die Konzentration auf den regionalen und lokalen Anzeigenmärkten auch durch *Zusammenschlüsse von Zeitungsunternehmen mit Anzeigenblattverlegern* aus sich überschneidenden oder berührenden Verbreitungsgebieten zugenommen. An dem in einem Markt auflagenstärksten Anzeigenblatt, dem *„Kreisboten"*, waren sowohl die *Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG* (u. a. Herausgeber des „Münchner Merkurs" und der „tz") als auch die *Süddeutscher Verlag GmbH* („Süddeutsche Zeitung") interessiert.[14]) Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des „Kreisboten" durch den Münchener Zeitungs-Verlag nicht untersagt, obwohl er dessen marktbeherrschende Stellung auf einzelnen Leser- und Anzeigenmärkten absicherte und somit verstärkte. Denn zugleich würden sich durch den Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen auf dem wirtschaftlich bedeutenderen Wirtschaftsraum München verbessern, auf dem die „Süddeutsche Zeitung" marktbeherrschend ist. Aufgrund des gleichen Sachverhalts hat das Bundeskartellamt dem Verlag der „Süddeutschen Zeitung" einen Erwerb des „Kreisboten" untersagt.

499. Untersagt wurde auch das Zusammenschlußvorhaben „Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH & Co. KG/Schlei-Verlag GmbH, bei dem der mit dem Axel Springer Verlag AG verbundene Hamburger Wochenblatt Verlag den Verlag eines Anzeigenblattes, das in seinem Verbreitungsgebiet im Nordosten Schleswig-Holsteins zum Teil marktführend ist, mehrheitlich erwerben wollte. Als Folge des Zusammenschlusses befürchtete das Bundeskartellamt eine weitere Abschwächung des Wettbewerbs im lokalen Kieler Anzeigenmarkt und damit eine Absicherung der hier marktbeherrschenden „Kieler Nachrichten". Diese Erwartung beruht auf der Beteiligung der ASV AG am Verlag der „Kieler Nachrichten".[15]) Innerhalb des sich an die Untersagung anschließenden Beschwerdeverfahrens beim Kammergericht teilten die Beschwerdeführerinnen mit, daß das Zusammenschlußvorhaben nicht weiter verfolgt würde.

500. In zwei weiteren Fällen wurden im Rahmen einer Prüfung durch das Bundeskartellamt die *Modalitäten des Beteiligungserwerbs geändert, so daß nicht mehr vom Vorliegen eines Zusammenschlußtatbestands auszugehen war.* Die *Flensburger Zeitungsverlag GmbH* erwarb alle Anteile an der *Kopp & Thomas GmbH*, die ein Anzeigenblatt im Verbreitungsgebiet der Tageszeitungen und des Anzeigenblattes der „Flensburger Zeitung" herausgibt. Die „Flensburger Zeitung" reduzierte später den Beteiligungsanteil auf 24,9 % der Stimmrechte und 50 % des Stammkapitals und übertrug die restlichen Anteile auf eine Pressestiftung.

Die *Münchener Wochenblatt Verlags- und Werbegesellschaft mbH* beabsichtigte den Erwerb von 24,9 % der Anteile an dem *Verlag des Gemeinde-Anzeiger Wochenblatt für gemeindliche Information und Werbung.* Aufgrund der Gesamtumstände der geplanten Vereinbarungen ging das Bundeskartellamt vom Vorliegen eines Zusammenschlußtatbestands aus, den es nach Durchführung von Änderungen an dem Vertragswerk jedoch nicht mehr als erfüllt ansah.

501. Neben weiteren, weniger erheblichen Zusammenschlüssen mit Anzeigenblattverlagen sind im Berichtszeitraum zusätzlich *Konzentrationsvorgänge*

[14]) Vgl. BKartA TB 1985/1986, a. a. O., S. 89.
[15]) Vgl. oben Tz. 495 und unten Tz. 503.

durch Zusammenschlüsse mit Zeitschriftenverlagen aufgetreten, die zum Teil ebenfalls von *geringer wirtschaftlicher bzw. wettbewerbs- und rechtspolitischer Bedeutung* sind. Insbesondere aus dem Bereich der *Fachzeitschriften* wie auch der *Special-Interest-Zeitschriften* sind eine Reihe von Fällen nicht untersagt worden. Maßgeblich dafür war vereinzelt, daß bei den Umsätzen die Bagatellgrenze nicht erreicht wurde (z. B. im Falle *Axel Springer Verlag AG/Gisbert Hennessen Verlag GmbH & Co. KG,* bei dem spezielle Textil-Fachzeitschriften betroffen waren). In anderen Fällen handelte es sich bei den erworbenen Zeitschriften um Blätter, die im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern nur geringe Bedeutung haben (z. B. bei der durch die *Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH* erworbene *Zeitschrift „die Kunst"* und beim Anteilserwerb der *BLV Verlags-GmbH,* die u. a. agrarwirtschaftliche Zeitschriften verlegt, durch die *Zeitungsgruppe „Münchner Merkur"*). Außerdem sind die Marktzutrittsschranken niedrig, so daß selbst einige auf ihren Spezialsektoren führende Fachzeitschriften nicht als marktbeherrschend anzusehen waren (z. B. die Zeitschrift „Markt für klassische Automobile und Motorräder" der *BB-Verlagsgesellschaft mbH,* die durch die *Vereinigte Fachverlage Krausskopf-Ingenieur Digest GmbH* mehrheitlich erworben wurde sowie im Falle der Mehrheitsbeteiligung an der *VM Verlags- und Medien-GmbH,* die die „Ärzte-Zeitung" herausgibt, durch die *Bertelsmann AG*).

502. Die *Burda Verwaltungsgesellschaft mbH & Co.,* an der Franz und Frieder Burda zu je 50 % beteiligt sind, beabsichtigte die Aufstockung ihrer Anteile an der *Axel Springer Verlag AG* von bisher 24,9 auf 25,9 %. Ein ähnliches Zusammenschlußvorhaben war vom Bundeskartellamt 1981 untersagt worden.[16]) Inzwischen ist der Burda-Konzern unter den Brüdern Franz und Frieder Burda einerseits und Dr. Hubert Burda andererseits aufgeteilt worden. Die Untersagungsgründe des Zusammenschlußvorhabens von 1981 treffen nach Ansicht des Bundeskartellamts auf den anmeldenden Teilkonzern nicht mehr zu, da der gesamte Zeitschriften- und Druckbereich bei Dr. Hubert Burda verblieben ist. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob der Zusammenschluß darüber hinaus noch wettbewerbliche Wirkungen hat, die für eine Untersagung maßgeblich sind, dies jedoch verneint. Für den Pressevertrieb im Gebiet Saarbrücken erwartete das Amt keine Verstärkung der Monopolstellung von Pressevertrieb Saar GmbH & Co., an der die Burda Verwaltungs KG mit 45 % beteiligt ist. Auf dem Markt für Modezeitschriften würde der Zusammenschluß nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen, weil es zwischen den Zeitschriftenaktivitäten des Axel Springer Verlags und des Verlags Aenne Burda GmbH & Co., an dem die drei Brüder Burda zusammen mit ihrer Mutter beteiligt sind, keine Überschneidungen gibt. Jüngsten Pressemeldungen zufolge wurde dieser Anteil an die Erben von Axel Springer zurückveräußert.

[16]) WuW/E BKartA 1921.

3.1.2 Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs

503. Das *Kammergericht* hatte im Falle *Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG/Kieler Zeitung Verlags- und Druckerei KG-GmbH & Co.* zu entscheiden, ob die erworbenen Beteiligungen von jeweils unter 25 % den Zusammenschlußtatbestand erfüllen.[17]) Das Gericht bestätigte die Untersagung des Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt. Das Kammergericht sah in dem Beteiligungserwerb einen Zusammenschluß, wenngleich die Gesellschafter Axel Springer Verlag und Axel Springer Publizistik KG ihre einheitliche Einflußnahme auf die „Kieler Nachrichten" nicht durch vertraglich niedergelegte Bindungen sichergestellt hatten. Dennoch ging das Kammergericht von einer gemeinsamen Beherrschung aus, die auf der Annahme einer beständigen Sicherung der einheitlichen Leitungsmacht infolge einer auf Dauer angelegten übereinstimmenden Interessenlage der beiden Gesellschafter gründete, wodurch das Zustandekommen wechselnder Mehrheiten praktisch nicht in Betracht komme. Durch die zugleich mit dem Beteiligungserwerb geänderten Gesellschafterverträge, die ein 75-Prozent-Quorum vorsehen, würde eine Alleinentscheidung des Mehrheitsgesellschafters in den für die Gesellschaft wichtigen Geschäften verhindert. Der Umfang des Katalogs der zustimmungsbedürftigen Handlungen zeigt nach Auffassung des Gerichts zudem, daß die Einflüsse der Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung gravierend sind und bis zum Tagesgeschäft reichen.

Das Kammergericht bestätigte auch die Auffassung des Bundeskartellamts, nach der durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung der Kieler Nachrichten GmbH in wesentlichen Teilen des Verbreitungsgebietes der „Kieler Nachrichten" sowie die marktbeherrschende Stellung der C. H. Wäser KG im Landkreis Segeberg verstärkt würden.[18]) Nach dem Beschluß des Kammergerichts haben die Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

504. Der *Bundesgerichtshof* hat mit seinem Beschluß vom 27. Mai 1986[19]) die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens *Süddeutscher Verlag/Donau Kurier* durch das Bundeskartellamt vom 24. Oktober 1983 bestätigt. Der Süddeutsche Verlag, Herausgeber der „Süddeutschen Zeitung", wollte seine Minderheitsbeteiligungen am Verlag des „Donau-Kurier" (Donau-Kurier Verlagsgesellschaft A. Ganghofer'sche Buchhandlung, Courier Druckhaus KG) auf 50 und danach 75 % sowie an der Donau-Kurier Beteiligungsgesellschaft mbH auf 50 und danach 75 bzw. 100 % erhöhen. Die Zusammenschlüsse sichern und verstärken nach Auffassung des Bundeskartellamts die marktbeherrschende Stellung des „Donau-Kurier" durch den Ausschluß des Wettbewerbs der von der „Süddeutschen Zeitung" ausgeht.[20]) Der „Donau-Kurier" besitzt im überwiegenden Teil seines Verbreitungsgebietes eine fast monopolartige Stellung im Le-

[17]) Vgl. oben Tz. 495.
[18]) Vgl. oben Tz. 490.
[19]) WuW/E BGH 2276.
[20]) WuW/E BKartA 2103.

ser- und Anzeigenmarkt. Durch den Zusammenschluß wird auch die marktbeherrschende Stellung der „Süddeutschen Zeitung" auf dem Leser- und Anzeigenmarkt im Wirtschaftsraum München verstärkt, weil der Süddeutsche Verlag in die Lage versetzt wird, auf eine Änderung der Vertriebsstrategie des „Donau-Kurier" zu Lasten anderer Wettbewerber Einfluß zu nehmen. Das Kammergericht hatte die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt.[21]) In dem Verfahren ging es — ebenso wie bei der nachfolgenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes — auch um die Frage, ob mit der Entscheidung des Bundeskartellamts gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstoßen würde. Die Beteiligten hatten den stufenweise zu vollziehenden Beteiligungserwerb nämlich bereits vor Inkrafttreten der Dritten Kartellgesetznovelle getroffen, deren Bestimmungen durch das Amt angewendet wurden. Sowohl das Kammergericht wie auch der Bundesgerichtshof sahen dies jedoch als „unechte Rückwirkung" an, die einen Vertrauensschutz für die am Zusammenschluß Beteiligten nicht rechtfertige.

505. Das Zusammenschlußvorhaben *Gruner + Jahr AG & Co. KG/Zeitverlag Dr. Bucerius KG* ist im zweiten Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof untersagt worden. Vorausgegangen war die Untersagung durch das Bundeskartellamt vom 9. Januar 1981.[22]) Das Amt erwartete die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung, die Gruner + Jahr mit seinem Objekt „Stern" hat, durch den Zusammenschluß. Zugleich ging es von einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Spiegel-Verlag GmbH & Co. KG auf dem Markt des „Spiegel" durch den Zusammenschluß aus; der Spiegel-Verlag war zwar selbst am Zusammenschluß nicht beteiligt, Gruner + Jahr hält aber eine Minderheitsbeteiligung an ihm. Schließlich nahm das Amt auch die Absicherung der überragenden Position der „Zeit" auf dem Markt für politische Wochenzeitungen und damit die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß an. Die daraufhin gegen die Untersagungverfügung des Bundeskartellamts gerichtete Entscheidung des Kammergerichts war vom Bundesgerichtshof am 2. Oktober 1984 aufgehoben worden.[23]) Der Bundesgerichtshof hat zwar die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, wonach der Zusammenschluß nicht die Verstärkung der vom Bundeskartellamt angenommenen marktbeherrschenden Stellungen von Gruner + Jahr und Spiegel-Verlag auf den Märkten des „Stern" und des „Spiegel" erwarten lasse. Als nicht hinreichend begründet wurden jedoch die Feststellungen der Gerichtsentscheidung zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der „Zeit" angesehen und der Fall daher an das Kammergericht zurückverwiesen.[24])

[21]) WuW/E OLG 3303.

[22]) WuW/E BKartA 1863.

[23]) WuW/E BGH 2112.

[24]) Zu den Ausführungen des Bundesgerichtshofes im Hinblick auf den Substitutionswettbewerb, der von den überregionalen Tageszeitungen ausgeht (WuW/E BGH 2112, 2123f.) vgl. die Stellungnahme der Monopolkommission im Sechsten Hauptgutachten (Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Baden-Baden 1986, Tz. 429ff.).

In seiner Entscheidung vom 7. Februar 1986 bestätigte das Kammergericht die Untersagung durch das Bundeskartellamt.[25]) Das Gericht stellte fest, daß politische Wochenzeitungen und überregionale Tageszeitungen nicht zum gleichen sachlich relevanten Markt gehören; der „Spiegel" ist dagegen mit der „Zeit" einem gemeinsamen Markt hinzuzurechnen. Der „Spiegel" hat einen Anteil von knapp zwei Dritteln, die „Zeit" einen solchen von 22,6% der Erlöse auf dem Markt. Wie sich im zweiten Beschwerdeverfahren herausstellte, hat Gruner + Jahr im Spiegel-Verlag nicht nur eine finanzielle Beteiligung, sondern einen mitbeherrschenden Einfluß. Da auch im Außenverhältnis nicht von wesentlichem Wettbewerb auszugehen war, nahm das Kammergericht die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols von „Zeit" und „Spiegel" durch den Zusammenschluß an. Gegen diesen Tatbestand spricht nach Auffassung des Gerichts nicht, daß der „Spiegel" auf dem betreffenden Markt bereits eine beherrschende Stellung innehat. Ein Verhinderung drohender Marktstrukturverschlechterungen und damit zusammenschlußbedingte Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen — insbesondere durch die Existenzsicherung der „Zeit" —, welche die Nachteile der Marktbeherrschungen überwiegen, sah das Gericht angesichts der gesunden wirtschaftlichen Lage des Zeit-Verlages nicht als gegeben an. Der Bundesgerichtshof bestätigte mit Beschluß vom 22. September 1987 nunmehr die Entscheidung des Kammergerichts.

506. Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 24,9% des Kommanditkapitals der *Singener Wochenblatt GmbH & Co. KG* und von 24,5% des Stammkapitals der geschäftsführenden Komplementär-GmbH durch die *Südkurier GmbH* war vom Bundeskartellamt untersagt worden.[26]) Zusammen mit den in der Satzung der GmbH sowie in dem Gesellschaftsvertrag der KG eingeräumten Rechten erfüllten die Anteilserwerbe nach Auffassung des Amtes den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB. Abweichend davon war das Kammergericht in seiner — im übrigen die Untersagung des Bundeskartellamts bestätigenden — Entscheidung[27]) vom Vorliegen des Zusammenschlußtatbestandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB (Rechtsstellung eines Aktionärs mit Sperrminorität) ausgegangen. Der „Südkurier" hat auf dem Leser- und dem Anzeigenmarkt im Landkreis Konstanz eine beherrschende Stellung, die durch den Zusammenschluß abgesichert und damit verstärkt würde. Auf dem Lesermarkt der Abonnements-Tageszeitungen hält der „Südkurier" in dem räumlich relevanten Gebiet durchschnittlich einen Marktanteil von 97%, in zwei Gemeinden hat er eine Monopolstellung und in der Gemeinde Singen hält er einen Anteil von 93%. Durch den Zusammenschluß würde der Substitutionswettbewerb zwischen dem „Südkurier" und dem „Singener Wochenblatt" ausgeschaltet, was ebenfalls zu dessen Absicherung und Verstärkung auf dem Markt für Anzeigenblätter führt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 10. November 1987 die Entscheidung des Kammergerichts bestätigt.[28])

[25]) WuW/E OLG 3807.

[26]) WuW/E BKartA 2140.

[27]) WuW/E OLG 3875.

[28]) BGH, KVR 7/86.

3.2 Kartellrechtliche Entscheidungspraxis im Bereich der Neuen Medien

507. *Medienkonzerne und Presseunternehmen* haben im Berichtszeitraum ihr Engagement im Bereich des *privaten Hörfunks* durch Zusammenschluß verstärkt. *Bertelsmann* beabsichtigte eine Erhöhung seines über die Tochtergesellschaft Ufa Film und Fernseh GmbH gehaltenen Anteils an der *Radio Hamburg GmbH & Co. KG* und an der *Beteiligungsgesellschaft Radio Hamburg mbH* (Komplementär-GmbH) von 24% auf jeweils 25% des Kapitals und 28,8% der Stimmrechte zu erhöhen.[29]) Infolge des Erwerbs der „Hamburger Morgenpost" durch die Bertelsmann-Tochter Gruner + Jahr[30]) fielen Bertelsmann weitere jeweils 5% des Kapitals und 5,8% der Stimmrechte an den Gesellschaften von Radio Hamburg zu. Der *Axel Springer Verlag* beabsichtigte den Rückerwerb von einem Prozent der Stimmrechtsanteile an Radio Hamburg; sein Stimmrechtsanteil erreichte dann 25% und der Kapitalanteil bliebe unverändert bei 35%. Der *Heinrich Bauer Verlag* plante die Erhöhung seiner Anteile an Radio Hamburg auf 25% des Kapitals und 28,8% der Stimmrechte.

Das Bundeskartellamt ging zunächst davon aus, daß Radio Hamburg von den drei Gesellschaftern Bertelsmann (über die Ufa Film und Fernseh GmbH), Axel Springer Verlag AG und Heinrich Bauer Verlag AG, die allein in dem für wichtige Fragen der Geschäftspolitik entscheidenden Gesellschafterausschuß vertreten sind, gemeinsam beherrscht wird. Im Gesellschafterausschuß bestand ein faktischer Einigungszwang, da die Entscheidungen einstimmig zu treffen waren. Nach Änderung der Gesellschaftsverträge mit einer Streichung des Gesellschafterausschusses nahm das Bundeskartellamt wegen des nunmehr fehlenden Einigungszwangs und aufgrund der heterogenen Gesellschafterinteressen nicht mehr eine gemeinsame Beherrschung durch die drei Großverlage an.

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Trotz der Ressourcenstärke der Gesellschafter von Radio Hamburg erwartete das Amt keine Entstehung einer überragenden Stellung im Rundfunkmarkt, in dem neben den privaten Anbietern Radio Schleswig-Holstein und Radio Niedersachsen vor allem die werbungtreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt NDR 2 tätig ist. Rückwirkungen auf den bundesweiten Zeitschriftenwerbemarkt werden vom Bundeskartellamt nicht angenommen, da in den Zeitschriften der drei Großverlage eine Teilbelegung von Anzeigen speziell für die von Radio Hamburg erreichte Region nur in geringem Umfang möglich ist. Auf dem Zeitungsmarkt im Ballungsgebiet Hamburg wäre eine Begrenzung des Substitutionswettbewerbs zwar denkbar. Der Absicherung der marktbeherrschenden Stellung des Axel Springer Verlages in diesem Wirtschaftsraum durch seine Beteiligung an Radio Hamburg stehen aber die divergierenden Gesellschafterinteressen sowie eine Bestimmung des Hamburger Mediengesetzes entgegen, das eine weitere Stimmrechtserhöhung des Axel Springer Verlags ausschließt.

[29]) Vgl. BKartA TB 1985/1986, a. a. O., S. 91.
[30]) Vgl. oben Tz. 490.

508. Die Dr. Haas GmbH, Herausgeber des „Mannheimer Morgen", beabsichtigte, sich mit einem Anteil von jeweils 40% an der in Gründung befindlichen Radio Nordbaden GmbH Programmgesellschaft & Co. KG sowie an deren persönlich haftender Gesellschafterin, der Radio Nordbaden GmbH, zu beteiligen. Aufgabe der Radio Nordbaden KG soll die Herstellung eines 24-stündigen Hörfunkprogramms sein, während die Radio Nordbaden GmbH als Inhaberin der Hörfunklizenz auftreten soll. Je 10% an den Gesellschaften von Radio Nordbaden sollen zudem die Diesbach Medien GmbH (Herausgeber der „Weinheimer Nachrichten"), die Schwetzinger Verlagsdruckerei GmbH (Herausgeber der „Schwetzinger Nachrichten") und die Fränkische Nachrichten Druck- und Verlag-GmbH (Herausgeber der „Fränkischen Nachrichten") halten; die restlichen je 30% werden treuhänderisch für mögliche weitere Erwerber gehalten. Das Bundeskartellamt erwartet nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Hörfunk- oder dem Zeitungsmarkt. Auf dem Hörfunkmarkt von Radio Nordbaden sind als Werbeträger weitere Anbieter tätig (insbesondere die öffentlich-rechtlichen Anstalten Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Hessischer Rundfunk). Daher ist auf diesem Markt vom Bestehen wesentlichen Wettbewerbs auszugehen. Die beherrschende Stellung der Dr. Haas GmbH auf dem Zeitungsmarkt im Raum Mannheim wird durch die Zusammenschlüsse nicht verstärkt. Einmal hat die Dr. Haas GmbH keinen Mehrheitseinfluß bei den beiden Rundfunkgesellschaften, zum anderen steht Radio Nordbaden im Wettbewerb mit anderen stärkeren Anbietern, so daß eine besondere Berücksichtigung der Interessen der Dr. Haas GmbH innerhalb der Tätigkeit von Radio Nordbaden ausgeschlossen wird.

509. Nicht untersagt wurde auch die Beteiligung der *Südkurier GmbH* bei Gründung der lokalen Rundfunkgesellschaft *Radio Konstanz*. Der Verlag des „Südkurier" hält gemeinsam mit der mit ihm verbundenen Singener Wochenblatt AG 40% an Radio Konstanz. Das Bundeskartellamt sieht nicht den Zusammenschluß als ursächlich für eine mögliche Marktbeherrschung auf dem lokalen Hörfunkmarkt an, sondern die Tatsache, daß von der Stuttgarter Landesanstalt für Kommunikation für dieses Gebiet wegen Frequenzknappheit nur eine Hörfunklizenz vergeben wird. In Teilen seines Verbreitungsgebietes hat der „Südkurier" eine Alleinstellung auf dem Zeitungsmarkt, darunter auch im Ausstrahlungsgebiet von Radio Konstanz. Der Verlag des „Singener Wochenblatt", an dem der Südkurier bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes über eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts[31]) zu 50% beteiligt war, verlegt ein Anzeigenblatt im Verbreitungsgebiet des „Südkurier". Das Bundeskartellamt ging von getrennten Werbemärkten für Rundfunk und Tageszeitungen aus, selbst wenn eine Randsubstitution zwischen beiden Märkten besteht. Der Zusammenschluß wird auch nicht als ursächlich für den Zugang des „Südkurier" zum lokalen Rundfunkgeschäft und zur möglichen Verstärkung seiner marktbeherrschenden Stellung angesehen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß dem „Südkurier" auch allein ohne die übri-

[31]) Vgl. oben Tz. 506.

gen Gesellschafter (kleine bzw. branchenfremde Unternehmen oder schweizerische Zeitungsverlage) die Rundfunklizenz erteilt werden würde. Eine Untersagung des Zusammenschlusses hätte demnach nur die Folge, daß die anderen Gesellschafter vom Zugang zum lokalen Rundfunk ausgeschlossen würden.

510. Die Monopolkommission hat *Bedenken* gegenüber der Entscheidung des Bundeskartellamts im Falle Südkurier GmbH/Radio Konstanz. Die Begründung des Amtes beruht auf der Überzeugung, daß

(1) die Werbemärkte von Rundfunk und Tageszeitungen (bzw. Anzeigenblättern) nicht in einem wettbewerblichen Verhältnis zueinander stehen und

(2) die Erteilung der Rundfunklizenz an den „Südkurier" auch allein vorgenommen würde (und somit vom Bundeskartellamt zwangsläufig hinzunehmen ist).

Die Monopolkommission hat erhebliche Zweifel an der für die Entscheidung erheblichen Prämisse einer geringen Wettbewerbsintensität zwischen lokaler Rundfunkwerbung und lokaler Zeitungswerbung in sich weitestgehend überschneidenden Regionen. In jedem Falle würde die vom Bundeskartellamt unterstellte Randsubstitution zwischen beiden Werbemärkten eine Untersagungsverfügung gegenüber dem Zusammenschluß von zwei Monopolstellungen auf den beiden Medienmärkten mit annähernd gleicher räumlicher Verbreitung stützen können.

Die Annahme des Bundeskartellamts, daß eine Lizenzerteilung an den Südkurier auch allein erfolgen würde, ist nach Auffassung der Monopolkommission nicht geeignet, *die Kausalität des Zusammenschlusses für die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen in Frage zu stellen.* Dies würde selbst dann gelten, wenn dem Bundeskartellamt aus informellen Kontakten die Absicht der Landesanstalt für Kommunikation, dem „Südkurier" in jedem Falle die Lizenz zu erteilen, bekannt wäre. An eine Untersagung des Zusammenschlusses müßten sich nämlich noch Entscheidungsschritte anschließen, die *nicht zwangsläufig* zu erwarten sind. Zunächst müßte der „Südkurier" allein einen Lizenzantrag stellen (der nicht mehr der Zusammenschlußkontrolle unterliegt) und damit seine bisherigen wirtschaftlichen Absichten verändern. Darüber hinaus müßte die Landesanstalt für Kommunikation dem Lizenzantrag tatsächlich stattgeben; dies setzt ein Prüfungsverfahren voraus, dessen Ausgang nicht mit völliger Sicherheit vorhergesagt werden kann (zumal im Falle, daß inzwischen weitere Lizenzanträge für das gleiche Verbreitungsgebiet gestellt werden). Wenn bei dieser Abfolge mit einem Ineinandergreifen von kartellrechtlichem und landesmedienrechtlichem Verwaltungsverfahren eine Lizenzerteilung an den „Südkurier" dennoch erfolgen würde, so wäre dies ein *augenfälliger Nachweis der bestehenden kartellrechtlichen Kontrolldefizite im Substitutionswettbewerb zwischen Presse und Rundfunk.* Zudem würde damit *die Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Kontrolle von Lizenzanträgen* entsprechend der bereits früher aufgestellten Forderung der Monopolkommission belegt.

511. Die *Medien-Union GmbH,* eine Gesellschaft der *Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH,* beabsichtigte den Erwerb sämtlicher Anteile an der *Radio Weinstraße-Rundfunkbetriebsgesellschaft mbH.* Radio Weinstraße veranstaltet derzeit kein Rundfunkprogramm, besitzt aber ein umfangreiches Schallplattenarchiv, das auf die Medien-Union übergehen soll. Die Medien-Union ist mit weniger als 25 % an der privaten Rundfunkveranstaltergemeinschaft Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH (RPR) und mehrheitlich am Regionalstudio Ludwigshafen der RPR beteiligt. Das Bundeskartellamt sieht die Medien-Union nicht als marktbeherrschend auf einem privaten Rundfunkmarkt an, auf dem genügend Wettbewerber (insbesondere aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) vorhanden sind. Zudem bestehen bestenfalls geringe Marktzutrittsschranken beim Aufbau eines Schallplattenarchivs, so daß der Erwerb eines solchen Archivs nicht zur Stärkung einer Marktstellung geeignet ist.

512. Mehrere Zusammenschlüsse im Bereich des *privaten Fernsehens* haben nach Auffassung des Bundeskartellamts die Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu den dominierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbessert. Die *Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei Will & Rothe GmbH & Co. KG* (MVA) hat einen Beteiligungserwerb von 50 % an der *Erste Private Fernsehgesellschaft GmbH* (EPF), die bis dahin noch zu 100 % zur *Medien-Union GmbH,* einer Gesellschaft des Rheinpfalz-Konzerns gehört, angemeldet. Die EPF, die ursprünglich im Rahmen des Kabelpilotprojekts ein mehrstündiges Regionalprogramm für den Raum Ludwigshafen betrieb, soll ein einstündiges Fensterprogramm für Rheinland-Pfalz im nationalen Programm von SAT 1 unter Einschluß von regionaler Werbung produzieren und Werbezeiten vermarkten. Die von der MVA herausgegebene „Mainzer Zeitung" und die „Rheinpfalz" sind in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten marktbeherrschend. Eine Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellungen durch den Zusammenschluß wird vom Bundeskartellamt verneint, weil der Fernsehwerbemarkt und der Anzeigenmarkt der Zeitungen verschiedenen sachlich relevanten Märkten zuzuordnen seien (mit allenfalls geringen Überschneidungen z. B. bei der Markenartikelwerbung). Aber selbst wenn man von einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Zeitungsmarkt durch den Zusammenschluß ausgeht, werden diese Nachteile aufgewogen durch das Auftreten eines Wettbewerbers für ARD und ZDF, wodurch eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Fernsehwerbemarkt entsteht.

513. Ebenfalls nicht untersagt wurde der Erwerb einer Beteiligung von 45 % an der *KMP Kabel Media Programmgesellschaft mbH* durch die *Reteitalia S.p.A.,* einer Tochtergesellschaft der *Fininvest S.p.A.* Fininvest ist die Konzernobergesellschaft der Berlusconi-Gruppe, die in Italien und Frankreich private Fernsehprogramme betreibt. Die am Zusammenschluß Beteiligten beabsichtigen, das bisherige Videoclip-Programm (Musicbox) der KMP in ein Fernsehvollprogramm umzuwandeln. Der Wettbewerb auf dem Fernsehmarkt, auf dem neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch die privaten Anbieter SAT 1 und RTL plus tätig sind, wird nach Auffassung des Bundeskartellamts infolge des Erwerbs

des kleinsten Anbieters durch eine finanzstarke Gruppe eher belebt.

514. Bei der Gründung der *SAT 1 Nordschau GmbH* durch die *SAT 1 GmbH* und weitere Zeitungsverlage in Schleswig-Holstein ist für den *Axel Springer Verlag AG* (ASV AG) eine Beteiligungshöhe von 24,9 % vorgesehen. Das Bundeskartellamt sah den Zusammenschlußtatbestand als erfüllt an, weil es zu dem der ASV AG direkt zuzuordnenden Anteil noch die jeweiligen Anteile hinzurechnete, die von der durch die ASV AG mitbeherrschten Lübecker Nachrichten GmbH und der Kieler Nachrichten GmbH gehalten werden. Für die Nordschau hatten die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein je eine Erlaubnis zur Ausstrahlung des SAT 1-Programms und eines Fensterprogramms erteilt.

Wegen der führenden Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ARD und ZDF im nationalen und des NDR im regionalen Fernsehwerbemarkt erwartet das Bundeskartellamt nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß. Das gleiche gilt für eventuelle Rückwirkungen auf den Hörfunkmarkt. Im Zeitschriftenmarkt hat die ASV AG keine marktbeherreschende Stellung. Ihre marktbeherrschenden Stellungen im Zeitungsmarkt in Hamburg, Kiel und Lübeck werden nach Auffassung des Bundeskartellamts nicht verstärkt, weil das Amt keine Substitutionskonkurrenz zwischen Werbefernsehen und Zeitungswerbung annimmt. Aber selbst wenn man von einer solchen Substitutionskonkurrenz ausgeht, so dürfte der Zusammenschluß keine Verstärkung der Marktbeherrschung der ASV AG bewirken, da die ASV AG kaum in der Lage ist, mit einer Beteiligungshöhe von insgesamt 37,94 % im Rahmen ihres Einflusses auf Nordschau bestimmte Schutzstrategien für das Werbegeschäft ihrer Zeitungen durchzusetzen.

515. Das Bundeskartellamt hat den zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (in der ARD zusammengeschlossene Rundfunkanstalten und ZDF) sowie einer Reihe von Sportverbänden am 3. September 1985 abgeschlossenen *Globalvertrag* über die ausschließliche Nutzung von Fernsehübertragungsrechten nach § 18 GWB mit Beschluß vom 27. August 1987 für unwirksam erklärt. Partner des Globalvertrages sind der Deutsche Sportbund sowie die meisten seiner Mitglieder, ein Teil der dem Vertrag nicht beigetretenen 15 Mitglieder (darunter der Deutsche Fußball-Bund) strebt eigene Verträge mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an oder hat solche abgeschlossen. Der Vertrag räumt den Rundfunkanstalten für die Dauer von fünf Jahren das Recht ein, vorrangig vor anderen Interessenten alle Sportveranstaltungen der am Vertrag beteiligten Spitzenverbände oder ihrer angeschlossenen Organisationen zu übertragen. Mit Ausnahme von Fußball, Motorsport und Eishockey sind alle Sportarten im Globalvertrag erfaßt, die nach Ergebnissen von Umfragen für die Fernsehzuschauer von besonderer Bedeutung sind.

Das Bundeskartellamt vertrat die Auffassung, daß das vertraglich vereinbarte erste Zugriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Sportübertragungen eine unbillige Behinderung für die privaten Fernsehveranstalter aufgrund der Beschränkung des Marktzutritts in der für sie ohnehin schwierigen Startphase darstellt.[32]) Nationale und internationale Sportereignisse von bundesweitem Interesse seien den privaten Wettbewerbern der öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der überwiegenden Zahl telegener Sportarten entweder überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich. Da gerade bei Sportübertragungen das wirtschaftliche Verhältnis von Aufwand und Ertrag besonders günstig ist, kommt der Möglichkeit zum Erwerb von Übertragungsrechten an attraktiven Sportveranstaltungen für den Marktzutritt neuer Fernsehveranstalter große Bedeutung zu.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben gegen den Beschluß des Bundeskartellamts Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Sie sind der Auffassung, daß die Vorschriften des GWB nicht auf den Globalvertrag anwendbar seien. Sie sehen die Programmbeschaffung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als integrierenden Bestandteil der Programmbeschaffung an, die hoheitlicher Natur und damit der Beurteilung durch das Kartellrecht entzogen sei. Aber auch bei Anwendbarkeit des GWB auf den Globalvertrag müßte bei verfassungskonformer Auslegung von Art. 5 des Grundgesetzes im Rahmen der nach § 18 Abs. 1 lit. b GWB gebotenen Güterabwägung der Erfüllung des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Vorrang gegenüber der uneingeschränkten Wettbewerbsfreiheit eingeräumt werden. Im übrigen sehen alle Beteiligten in dem Vertrag nur eine unwesentliche Beschränkung des Marktzutritts, da den privaten Anbietern alle für Übertragungen durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht ausgewählten Sportereignisse zugänglich seien und auch die ausgewählten Veranstaltungen zumindest zeitversetzt übertragen werden könnten. Wegen der großen Zahl der vom Globalvertrag nicht erfaßten Veranstaltungen liegt nach Auffassung der Beteiligten auch keine unbillige Beschränkung des Marktzutritts vor. Der Deutsche Sportbund hat darüber hinaus auf das sportpolitische Interesse am Globalvertrag verwiesen, das in einer umfassenden Berichterstattung mit der ganzen Breite und Vielfalt des sportlichen Geschehens liege, zu welchem die privaten Anbieter nicht bereit und — wegen ihrer geringen Reichweite — auch nicht in der Lage seien.

3.3 Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften

516. Anfang 1984 hatte die *Degeto-Film GmbH,* Tochtergesellschaft aller ARD Rundfunkgesellschaften, aus dem umfangreichen Bestand der amerikanischen Filmgesellschaft *Metro Goldwyn Mayer/United Artists Entertainment Co.* über deren Tochtergesellschaft Algemene Financieringsmaatschappij „Nefico" B. V. für 80 Mio. $ exklusive Lizenzrechte für den gesamten deutschen Sprachraum zur Ausstrahlung von mehr als 1 350 Spielfilmen (nicht eingerechnet die neuen bis zum Jahre 1998 zu produzierenden Filme) und 390 Stunden Fernsehproduktionen erworben. Kurz darauf wurde bekannt, daß auch das ZDF Lizenzrechte an etwa 1 200 Spielfilmen im Werte von

32) BKartA TB 1985/1986, a. a. O., S. 90.

etwa 240 Mio. DM von mehr als zehn Anbietern erworben hat, darunter befanden sich 700 bis 800 Filme von der Kirch-Gruppe. Während die Degeto fast ausschließlich die Rechte an amerikanischen Produktionen erworben hat, sind etwa die Hälfte der erworbenen Filme des ZDF aus amerikanischen Produktionen.

517. Die Generaldirektion für Wettbewerb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Ende 1986 den betroffenen Rundfunkanstalten (alle in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks) die Gründe dargelegt, aus denen die Feststellung erwogen wird, daß die Verträge zum Erwerb des Lizenzpakets durch Degeto gegen Art. 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages verstoßen und die weitere Ausführung der Verträge zu untersagen seien.[33]) Die Senderechte erstrecken sich auf die Bundesrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg, Südtirol und die deutschsprachige Schweiz. Die Lizenzdauer von 15 Jahren bedeutet im Zusammenhang mit der Laufzeit des Vertrages bis 1998, daß die Ausschließlichkeit zum Teil bis zum Jahre 2013 reicht. Die Ausweitung des Sendegebiets sowie Dauer und Umfang der ausschließlichen Bindung behindern nach Auffassung der Generaldirektion Wettbewerb die Zugriffsmöglichkeiten anderer Wettbewerber, insbesondere der privaten Rundfunkveranstalter. Wie das Bundeskartellamt im Falle des Globalvertrages geht auch die Generaldirektion Wettbewerb im vorliegenden Falle davon aus, daß die Rundfunkanstalten Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne sind, deren Programmbeschaffung wirtschaftliche und nicht hoheitliche Tätigkeit sei. Dies gelte jedenfalls für Unterhaltungssendungen, die nicht der Erfüllung des öffentlichen Programmauftrags dienen.

518. Eine *Sperrwirkung für den Marktzutritt privater Rundfunkanbieter* ist in der Satzung der *European Broadcasting Union* (EBU) zu sehen. Die EBU ist eine nichtkommerzielle Vereinigung von Rundfunkanstalten, die eine Zusammenarbeit ihrer Mitglieder vor allem im Programmbereich sowie in rechtlichen und technischen Angelegenheiten bezweckt. Die EBU erwirbt Übertragungsrechte für fast alle international bedeutenden Ereignisse (Nachrichten, Sport) exklusiv und gibt sie an interessierte Mitglieder weiter. Bei ARD und ZDF machen die auf EBU-Rechten beruhenden Sendungen einen erheblichen Teil der Sendezeit aus.

Die Mitgliedschaft (active membership) bei der EBU ist nach Art. 3 ihrer Satzung beschränkt auf Rundfunkanstalten, deren Programme nationalen Charakter und nationale Bedeutung aufweisen. In Deutschland sind aufgrund dieser Definition nur die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Mitglieder der EBU; die privaten Anbieter haben — mit Ausnahme von RTL plus, dessen Gesellschafter CLT EBU-Mitglied ist — keinen Zutritt zum Informationspool der EBU. Die Wirkungen dieser Zugangssperre sind besonders groß, weil etwa die internationalen Sportveranstaltungen, die für das deutsche Publikum interessant sind, besonders zugkräftige Ereignisse darstellen. Dies fällt für die aktuellen und potentiellen Rundfunkanbieter, die gerade dabei sind, ihren Platz im Markte zu finden, ganz besonders ins Gewicht. Die Monopolkommission hält die mit den Zugangssperren der EBU-Satzung verbundenen Behinderungen der privaten Rundfunkanbieter für wettbewerbsbeschränkend und unvereinbar mit dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch in ihrem Grünbuch „Fernsehen ohne Grenzen" [34]) erklärten Ziel der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs in einem gemeinsamen Rundfunkmarkt in Europa.

4. Bedingungen des Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern

4.1 Entwicklung der Rahmenbedingungen für das private Rundfunkangebot

519. Maßgeblich für die Startchancen des privaten Rundfunks und damit für seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist das Geflecht der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, welche zugleich Schranken für die privatwirtschaftliche Betätigung im Rundfunk bilden. Die ökonomisch-technischen Möglichkeiten für private Rundfunksendungen hängen in erster Linie von den verfügbaren Übertragungswegen ab, welche zugleich die Reichweite der Programme und damit die Werbeeinnahmen der privaten Anbieter bestimmen. Die rechtliche Rahmensetzung erfolgt in starkem Maße durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sowie durch die Bestimmungen der für den Rundfunk maßgeblichen Landesgesetze (Landesmedien- bzw. -rundfunkgesetze und staatsvertragliche Regelungen).

4.1.1 Infrastrukturelle Entwicklung

520. Die terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten für Rundfunkveranstaltungen sind nahezu ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorbehalten, so daß in der gegenwärtigen Phase der Verbreitung des *Breitbandkabels* als dem für privaten Rundfunk maßgeblichen Medium zentrale Bedeutung zur Beurteilung der Wettbewerbsbedingungen im Rundfunk zukommt. Derzeit können an das von der Deutschen Bundespost verlegte Kabelnetz 9,3 Mio. Haushalte angeschlossen werden; tatsächlich angeschlossen — und damit vom privaten Kabelrundfunk erreichbar — sind jedoch mit 3,5 Mio. nur 13,7 % aller Haushalte *(Tabelle 8)*. Die Anschlußzahlen sind allerdings nur als obere Richtzahl für die Reichweite der privaten Rundfunkprogramme anzu-

[33]) Das vertrauliche Schreiben der Generaldirektion hat der Monopolkommission zur Einsichtnahme vorgelegen. Die nachfolgende Darstellung des Sachverhalts bezieht sich allein auf Zusammenhänge, die aufgrund von Presseveröffentlichungen bekannt sind.

[34]) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Fernsehen ohne Grenzen (Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel), Dok. KOM (84) 300 endg.

Tabelle 8

Statistik der Kabelanschlüsse

Stand: 31. März 1988

Bundesland	Gesamtzahl der Wohnungen (in 1 000)	anschließbare	angeschlossene	Versorgungsgrad[1] (%)	Anschlußdichte[2] (%)
		Wohnungen (in 1 000)			
Baden-Württemberg	3 750	1 150	442	*30,7*	*38,4*
Bayern	4 481	1 578	678	*35,2*	*43,0*
Berlin	1 110	781	335	*70,4*	*42,9*
Bremen	323	226	71	*70,0*	*31,4*
Hamburg	789	318	91	*40,3*	*28,6*
Hessen	2 325	653	237	*28,1*	*36,3*
Niedersachsen	2 945	1 307	468	*44,4*	*35,8*
Nordrhein-Westfalen	6 934	2 136	740	*30,8*	*34,6*
Rheinland-Pfalz	1 518	593	231	*39,1*	*39,0*
Saarland	447	108	43	*24,2*	*39,8*
Schleswig-Holstein	1 125	440	175	*39,1*	*39,8*
Bundesländer insgesamt	ca. 25 700	9 290	3 511	*36,1*	*37,8*

[1]) Versorgungsgrad $= \frac{\text{anschließbare Wohnungen}}{\text{Gesamtzahl der Wohnungen}}$

[2]) Anschlußdichte $= \frac{\text{angeschlossene Wohnungen}}{\text{anschließbare Wohnungen}}$

Quelle: Deutsche Bundespost

sehen, da nicht alle Programme in die verschiedenen Kabelnetze eingespeist werden. Die Entwicklung der Kabelanschlüsse seit 1982 *(Tabelle 9)* ist zwar mit

Tabelle 9

Entwicklung der Kabelanschlüsse seit 1982[1])

	Jahr	anschließbare	angeschlossene	Versorgungsgrad[2])[3]) (%)	Anschlußdichte[4]) (%)
		Haushalte (in 1 000)			
Bestandsdaten	1982	639[5])	300	*2*	*47*
	1983	1 773	600	*7*	*34*
	1984	2 896	1 000	*11*	*35*
	1985	4 710	1 540	*18*	*33*
	1986	6 752	2 310	*26*	*34*
	1987	8 859	3 210	*34*	*36*
Planungsdaten	1988	10 600 bis 11 000	k. A.	*42*	—
	1989	12 600 bis 13 100	k. A.	*51*	—

[1]) Angaben für Ende Dezember des jeweiligen Jahres.

[2]) Versorgungsgrad $= \frac{\text{anschließbare Wohnungen}}{\text{Gesamtzahl der Wohnungen}}$

[3]) Nach Berechnungen durch die Deutsche Bundespost.

[4]) Anschlußdichte $= \frac{\text{angeschlossene Wohnungen}}{\text{anschließbare Wohnungen}}$

[5]) Hochgerechnete Daten; alle Auswertungen früherer Jahre bezogen sich auf Übergabepunkte.

Quelle: Deutsche Bundespost

jährlich 2 Mio. neuen Anschlüssen beachtlich, dennoch bleibt die Akzeptanz des Breitbandkabels hinter den ursprünglichen Erwartungen (insbesondere der Wirtschaft) zurück. Die Deutsche Bundespost, die ursprünglich ihrem Verkabelungskonzept das Ziel einer flächendeckenden Verkabelung zugrundegelegt hatte, sieht nunmehr lediglich eine großflächige Verkabelung vor. Entsprechend gewinnen andere Übertragungswege für die Erzielung hoher Reichweiten bei der Übertragung privaten Rundfunks an Bedeutung.

521. Außer dem Breitbandkabel ist den Rundfunkanbietern auch die Rundfunkübertragung über *Satelliten* möglich. Dieser Übertragungsweg steht teilweise im komplementären und teilweise im substitutiven Verhältnis zum Kabelrundfunk, unter anderem auch bedingt durch die technischen Eigenheiten des jeweiligen Satellitentyps. Die Übertragung mittels *Fernmeldesatelliten* erfordert wegen deren geringer Sendeleistung (bis zu 20 Watt) große und aufwendige Empfangsanlagen, deren Einrichtung mit hohen Kosten verbunden ist. Damit wird der Einzelempfang bei diesem Satellitentyp unwirtschaftlich, so daß seine Nutzung ausschließlich komplementär, d. h. durch Einspeisung der Funksignale in das Kabelnetz erfolgt; diese Technik entspricht dem Prinzip der Richtfunkübertragung. Dagegen können die mit etwa 260 Watt abstrahlenden *Rundfunksatelliten* nicht nur durch Kabeleinspeisung, sondern mit einer Parabolantenne von 0,6 bis 1,2 m Durchmesser (je nach Empfangsposition im Zentrum oder am Rand der Ausleuchtzone) auch individuell empfangen werden. Neuere Entwicklungen steuern auf einen Satellitentyp mit mittlerer Sendeleistung zu *(Medium-Power-Satellit),*

dessen Sendeleistung mit 50 Watt nur wenig über der des Fernmeldesatelliten liegt, der im Zuge des sende- und empfangstechnischen Fortschritts aber dennoch mit wirtschaftlich vertretbarem Antennenaufwand zu empfangen ist.

522. Gegenwärtig stehen die beiden *Fernmeldesatelliten ECS 1-F 1* der europäischen Raumfahrtbehörde (European Space Agency) und *Intelsat V F-1* der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation (Intelsat) für Fernsehübertragungen deutscher Programmveranstalter zur Verfügung. Neben den privaten Anbietern von Fernsehprogrammen nutzen auch öffentlich-rechtliche Programmanbieter die beiden Fernsehsatelliten zur Übertragung von Fernsehprogrammen (3SAT, Eins Plus, Bayerischer Rundfunk 3, Westdeutscher Rundfunk 3 sowie das französischsprachige Programm TV 5).

523. Aufgrund eines Abkommens mit der französischen Regierung über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von *Rundfunksatelliten* vom 29. April 1980[35]) sollten zwei weitgehend gleiche Satelliten — der deutsche Satellit *TV-SAT* und der französische Satellit *TDF 1* — gebaut und ab 1987 in Betrieb genommen werden. Der TV-SAT sollte die Fernmeldesatelliten ECS 1 und Intelsat V entlasten, die am Ende ihrer Lebensdauer sind. Von fünf Kanälen sollten je zwei an die öffentlich-rechtlichen Anstalten (ARD und ZDF) und an private Anbieter (SAT 1 und RTL plus) vergeben werden; ein Kanal war für die Abstrahlung von 16 Hörfunk-Programmen in Digitaltechnik vorgesehen. Wegen vielfacher technischer Probleme steht der TV-SAT nicht zur Übertragung von Rundfunksendungen zur Verfügung.

524. Fraglich ist ohnehin, inwieweit mit der Nutzung des Rundfunksatelliten die Reichweite der Anbieter von privaten Fernsehprogrammen erhöht würde. Vorgesehen war, daß der Rundfunksatellit seine Programme in einer neuen, qualitativ überlegenen Fernsehnorm D 2-MAC abstrahlt, welche die bisherigen Fernsehnormen PAL (deutsch) SECAM (französisch) und NTSC (amerikanisch) als einheitlicher Standard ablösen sollte. Der Direktempfang von Rundfunkprogrammen des Rundfunksatelliten würde demnach nicht nur eine neue Antenne erfordern, sondern auch einen neuen D 2-MAC-tauglichen Fernsehapparat, dessen Kosten wesentlich über den Geräten mit herkömmlicher Technik liegt. Infolge dieses für die Fernsehzuschauer hohen Investitionsaufwands ist auf absehbare Zeit nicht mit einer wesentlichen Verbreitung des direkten Fernsehempfangs von Satellitenprogrammen zu rechnen.

525. Eine weitere technische Innovation, mit der die Empfangsqualität erheblich verbessert werden kann, ist das hochauflösende Fernsehen *HDTV* (High-Definition Television). Mit dieser Norm können auch erheblich vergrößerte Bildschirme in Betrieb genommen werden, ohne daß dabei ein Qualitätsverlust auftritt. Da aber auch im Falle dieser übertragstechnischen Neuerung erhebliche Kosten auf Programmhersteller und Fernsehzuschauer zukommen, ist eine Einführung dieser Norm auf breiter Basis nicht zu erwarten.

[35]) BGBl. II, 1981, S. 49.

526. Wegen der Knappheit der verfügbaren *terrestischen Frequenzen* wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei der Nutzung dieser Übertragungswege privilegiert. Inzwischen hat die Deutsche Bundespost trotz der weitgehenden Ausschöpfung des Frequenzspektrums vielerorts freie terrestische Frequenzen ermittelt, die den Rundfunkanbietern über die Nutzung lokaler Low-power-Stationen kurzfristig eine erhebliche Steigerung ihrer Reichweite ermöglicht. Die erforderlichen Koordinierungsverhandlungen für die von der Post angegebenen zusätzlichen terrestischen Frequenzen mit den ARD-Anstalten (Inland) oder mit benachbarten Staaten (Ausland) können einer reibungslosen Nutzung im Wege stehen. Letztlich kann auch die Frequenzausweitung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht den privaten Anbietern unter Ausschluß der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorbehalten werden, da diese die Frequenzen mit Programmen zur „Restversorgung" von Bevölkerungsteilen, die bisher noch nicht die für sie vorgesehenen Programme empfangen können, nutzen wollen.

4.1.2 Landesgesetzliche Veränderungen im Berichtszeitraum

527. In den Bundesländern sind seit Veröffentlichung des letzten Hauptgutachtens der Monopolkommission weitere Gesetze zur Medienordnung und insbesondere zur Regelung des privaten Rundfunkbetriebs erlassen worden.[36])

Rheinland-Pfalz hat am 24. Juni 1986 ein Landesrundfunkgesetz verabschiedet,[37]) nach dem bei nicht ausreichenden Übertragungskapazitäten Anbietergemeinschaften bevorzugt werden und Erfahrungen und Tätigkeiten im publizistischen Bereich besonders berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 1). In *Nordrhein-Westfalen* ist am 19. Januar 1987 ein Rundfunkgesetz erlassen worden,[38]) das die Bestimmung enthält, daß Verlage von Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet des lokalen Rundfunks bis zu 75% der Kapital- und Stimmrechtsanteile an den Betriebsgesellschaften besitzen dürfen (§ 29 Abs. 2), welche die Produktionstechnik stellen und für die Rundfunkwerbung zuständig sind. Im *Saarland* ist das bis dahin geltende Rundfunkgesetz am 11. August 1987 novelliert worden.[39])

In *Bremen* ist das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (vom 30. Juli 1985) um ein Jahr bis Ende 1987 verlängert worden.[40]) *Hessen* hat am 30. Januar 1987 ein Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen erlassen;[41]) gegenwärtig wird entsprechend der Regierungserklärung vom 23. April 1987 an dem Entwurf für ein Landesmediengesetz gearbeitet.

[36]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 560ff.

[37]) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 14 vom 8. Juli 1986, S. 159ff.

[38]) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 vom 22. Januar 1987, S. 22ff.

[39]) Vgl. Amtsblatt des Saarlandes Nr. 40 vom 31. August 1987, S. 1005ff.

[40]) Vgl. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 53 vom 17. Dezember 1986, S. 290.

[41]) Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (Teil I) Nr. 2 vom 5. Februar 1987, S. 17ff.

528. Für die Nutzung der fünf Kanäle des Rundfunksatelliten TV-SAT hatten sich die Bundesländer bereits 1984 auf ein Konzept geeinigt, das die Kanäle Einzelanbietern zuteilte bzw. die Nutzungsrechte an den Kanälen auf die einzelnen Länder anteilig aufschlüsselte. Da über die Belegung der Satellitenkanäle keine Einigung in einem gemeinsamen Staatsvertrag zustandekam, schlossen die Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein („Nordschiene") einerseits[42]) sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz („Südschiene") andererseits[43]) je einen *Staatsvertrag über die Nutzung eines TV-Satellitenkanals.* Der Vertrag der Nordschiene sieht eine Zulassung nach einem Verfahren vor, das unabhängig von den Bestimmungen der der Rundfunkgesetze der beteiligten Bundesländer durchgeführt wird; Rechte und Pflichten des Veranstalters sowie die staatliche Aufsicht (Programmgrundsätze, Werberegelungen, etc.) richten sich nach den Rundfunkgesetzen der Länder. Nach dem Vertrag der Südschiene, der ausführliche Programmgrundsätze, Werbe- und Jugendschutzrichtlinien enthält, erfolgt die Zulassung dagegen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

529. Nach langanhaltenden Bemühungen mit mehrjährigen Verhandlungen um eine für alle Bundesländer gemeinsame Rundfunkordnung haben sich die Länder auf einen Staatsvertrag geeinigt,[44]) der Ende 1987 in Kraft getreten ist. Der Vertrag sollte den privaten Veranstaltern ausreichende übertragungstechnische und finanzielle Möglichkeiten zum Aufbau und zur Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglichen. Gleichzeitig wird für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Bestands- und Entwicklungsgarantie abgegeben. Der Staatsvertrag, der Vorrang gegenüber den bis dahin geltenden landesrechtlichen Rundfunkbestimmungen hat, enthält Regelungen zur Nutzung der Satellitentechnik, zur Finanzierung durch Gebühren und Werbung sowie zu den Grundsätzen der Meinungsvielfalt und zur Staatsaufsicht beim privaten Rundfunk.

4.1.3 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

530. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat in mittlerweile fünf Rundfunk-Urteilen[45]) die im Auftrag der Bundesländer liegende rundfunkrechtliche Rahmensetzung konkretisiert. In seinem *ersten*[46]) *und zweiten Rundfunkurteil*[47]) („Deutschland-Fernsehen" vom 22. Februar 1961 und „Umsatzsteuer" vom 27. Juli 1971) hatte das BVerfG die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zur Sicherung der Rundfunkfreiheiten in den Landesgesetzen hervorgehoben. Im *dritten Rundfunk-Urteil*[48]) („Privatfunk im Saarland" vom 16. Juni 1981) ging das BVerfG nicht mehr von einer durch Frequenzknappheit bedingten Sondersituation des Rundfunks aus. Dadurch wurden Möglichkeiten zur Veranstaltung privaten Rundfunks eröffnet. Das BVerfG hielt aber weiterhin landesgesetzliche Vorkehrungen zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheiten für erforderlich, weil nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, daß sich eine etwa dem Bereich der überregionalen Tageszeitungen vergleichbare Vielfalt des Programmangebots einstellen würde. Falls der Landesgesetzgeber sich im Rahmen des außenpluralistischen Modells für privaten Rundfunk mit einer Vielzahl selbständiger Meinungsträger mit jeweils eigenständigen Programmen entscheidet, muß die Rundfunkordnung im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zugangsregelungen schaffen, bei knappen Sendemöglichkeiten Auswahlregelungen treffen und eine begrenzte Staatsaufsicht vorsehen.

531. Ausgangspunkt im *vierten Rundfunk-Urteil*[49]) („Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz" vom 4. November 1986) war das Bestehen einer dualistischen Rundfunkstruktur mit einem Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunkangebot. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kommt danach die Aufgabe zu, eine ausgewogene Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen sicherzustellen. Da die privaten Anbieter nahezu ausschließlich auf Werbeeinnahmen angewiesen sind, welche hohe Einschaltquoten erfordern, sind sie nach Auffassung des BVerfG zu einer umfassenden Information in der vollen Breite der Meinungen und kulturellen Strömungen nicht in der Lage. Würde man an ihr Programmangebot die gleichen Anforderungen wie an das der öffentlich-rechtlichen Anstalten stellen, so müßte dies im Ergebnis zu einem Ausschluß bzw. einer Verhinderung des privaten Rundfunks überhaupt führen. Die Unvollkommenheiten des privaten Rundfunks im Hinblick auf die geforderte inhaltliche Ausgewogenheit und Breite des Programmangebots sind systembedingt und können hingenommen werden, solange das öffentlich-rechtliche System funktionsfähig ist und sowohl Meinungsvielfalt als auch ein breites Programmspektrum gewährleistet. Die besondere Eigenart des öffentlich-rechtlichen Programmangebots, die ihren Niederschlag auch in der den privaten Anbietern nicht zugänglichen Gebührenfinanzierung findet, rechtfertigt die vergleichweise höheren Anforderungen an die Darbietung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Für den privaten Rundfunk muß durch die Rundfunkordnung ein Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt sichergestellt werden, der die wesentlichen Voraussetzungen der Meinungsvielfalt umfaßt und die Ent-

[42]) Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Rundfunksatellit vom 20. März 1986 (abgedruckt in: Media Perspektiven, Dokumentation, Heft I/1986, S. 43 ff.).

[43]) Staatsvertrag über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten vom 12. Mai 1986 (abgedruckt in: Media Perspektiven, Dokumentation, Heft I/1986, S. 51 ff.).

[44]) Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 3. April 1987 (abgedruckt in: Media Perspektiven, Dokumentation, Heft II/1987, S. 81 ff.).

[45]) Mit einem weiteren Rundfunk-Urteil ist in absehbarer Zeit zu rechnen, denn inzwischen hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage gegen das nordrhein-westfälische Landesrundfunkgesetz wegen Verstoßes gegen Art. 5 Grundgesetz eingereicht. Verleger und Kommunen hätten als Finanziers der Lokalfunkstationen zu wenig Einfluß auf die Programmgestaltung. Außerdem richtet sich die Klage gegen die Zusammenarbeit von WDR und Zeitungsverlegern beim geplanten Mantelprogramm.

[46]) BVerfGE 12, 205.

[47]) BVerfGE 31, 314.

[48]) BVerfGE 57, 295.

[49]) BVerfGE 73, 118.

stehung vorherrschender Meinungsmacht verhindert. Das BVerfG erwartet in absehbarer Zeit keine Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen in einem Umfang und einer Vielfalt, die es gestatten, auf rechtliche Sicherungen der Rundfunkfreiheit ganz zu verzichten und den Rundfunkbereich umfassend zu deregulieren.

Das vierte Rundfunk-Urteil impliziert im Ergebnis eine *Bestandsgarantie* für die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Veranstaltung von privatem Rundfunk ist zulässig, wobei aber für diese Zulässigkeit das öffentlich-rechtliche System erst die Voraussetzungen schafft. Zur Verhinderung von Meinungsmacht sind über das GWB hinausgehende Regelungen prinzipiell zulässig. Das Gericht läßt aber ausdrücklich offen, ob „der Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist", das GWB um eine kartellrechtliche Prüfung vor der Lizenzerteilung zu ergänzen, wie dies die Monopolkommission empfohlen hatte.[50]) Werberegelungen im privaten Rundfunk zum Schutz der Presse (Verpflichtung zur landesweiten Verbreitung der Werbung) sind verfassungsrechtlich zulässig.

532. Das *fünfte Rundfunk-Urteil*[51]) („Landesmediengesetz Baden-Württemberg" vom 24. März 1987) befaßte sich insbesondere mit den Bestrebungen des Landesgesetzgebers, den privaten Anbietern einen Weg beim Angebot neuer Programmformen (Regional- und Lokalprogramme sowie Pay-TV) zu ebnen. Diese sollten entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen vorerst von der Konkurrenz durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk freigehalten werden, der seine Regionalisierung auf dem Stand von Ende 1984 einzufrieren hatte. Das BVerfG sah darin einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Rundfunkfreiheit. Das Gericht billigte den öffentlich-rechtlichen Anstalten (neben der im vierten Rundfunk-Urteil niedergelegten Bestandsgarantie) damit auch eine *Entwicklungsgarantie* zu. Auch jenseits einer bestehenden — wiederum definitorisch nicht näher eingegrenzten — Grundversorgung ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, eine Ergänzung des vorhandenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots zu verhindern. Andererseits wird aber kein Vorrang bei der Frequenzvergabe an die öffentlich-rechtlichen Anbieter auf lokaler Ebene gefordert; dem dualen Rundfunksystem liegt der Gedanke zugrunde, daß der publizistische Wettbewerb das Gesamtangebot belebt und die Meinungsvielfalt auf diese Weise gestärkt und erweitert würde. Für den Wettbewerb auf der Ebene des regionalen und lokalen Rundfunks sah das Gericht die grundsätzlich anerkannte Überlegenheit der öffentlich-rechtlichen Anstalten als nicht ausschlaggebend an.

Das BVerfG erklärt die finanzielle Sicherung der regionalen und lokalen öffentlich-rechtlichen Programme zum Bestandteil der Rundfunkfreiheit und verpflichtet den Gesetzgeber, die hinreichende Finanzierung zu sichern. Mit dieser *Finanzierungsgarantie* werden allerdings nicht einzelne Formen der Finanzierung grundsätzlich geschützt. Zum Schutz der wirtschaftlichen Grundlagen von Presse und privatem Rundfunk hält das Gericht ein Werbeverbot bei der Finanzierung regionaler und lokaler Programme der öffentlich-rechtlichen Anstalten für zulässig. Dieses Werbeverbot beeinträchtigt auch nicht mittelbar die Verbreitung bestimmter Meinungen oder den Prozeß freier Meinungsbildung und entspricht andererseits dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, so daß der Nachteil des eher geringfügigen Einnahmeausfalls für die Landesrundfunkanstalten zumutbar ist. Obwohl die Adressaten des Werbeverbots ausschließlich die Landesrundfunkanstalten sind, genügt das Verbot der verfassungsrechtlich geforderten Allgemeinheit, welche die Gesetze zur Begrenzung der Rundfunkfreiheit grundsätzlich aufweisen müssen.

4.2 Wettbewerbsvorteile der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

533. Die Überlegenheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Medienwettbewerb gründet sich zunächst und vor allem auf die gesicherte Finanzierung über *Gebühreneinnahmen.* Diese für die privaten Wettbewerber nicht verfügbare Einnahmequelle, deren Zufluß sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen orientiert, verschafft diesen einen nahezu unbegrenzten Rückhalt, der insbesondere dem unbehinderten Wettbewerb bei der Programmbeschaffung und -verbreitung entgegensteht. Im Jahre 1986 belief sich das Gebührenaufkommen im Hörfunk auf 1,5 Mrd. DM und im Fernsehen auf 2,85 Mrd. DM; von den Fernsehgebühren erhalten die ARD 70% und das ZDF 30%.[52]) Die Fernsehgebühren machen beim ZDF 57% aller Erträge[53]) aus und bei der ARD betragen die Teilnehmergebühren (Hörfunk- und Fernsehgebühren) 66% aller Erträge.[54])

534. Die höhere Finanzkraft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beruht daneben auch auf den Vorsprüngen auf dem *Werbemarkt.* Die Nettoumsätze der ARD betrugen im Jahre 1986 506,8 Mio. DM beim Hörfunk und 884,3 Mio. DM beim Fernsehen; die Einnahmen aus der Fernsehwerbung des ZDF betrugen im gleichen Zeitraum 576 Mio. DM.[55]) Hinter diesen Beträgen stehen die Werbeeinnahmen der beiden größten privaten Anbieter mit bundesweitem Fernsehprogramm — trotz beachtlicher Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahr — im Jahre 1986 dagegen erheblich zurück: RTL plus erzielte 24,6 Mio. DM (1985: 15,3 Mio. DM) und das Anbieterkonsortium des SAT 1-Programms 10,9 Mio. DM (1985: 5,9 Mio. DM).

535. Weitere strukturelle Vorteile der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Wettbewerb auf den Rundfunkmärkten sind die *langjährigen Erfahrungen mit dem Medium Rundfunk und ihre umfassende Infrastruktur mit umfangreichen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen.* Dies wird insbesondere deutlich an der Zahl der verfügbaren Mitarbeiter: bei den neun in der ARD zusammengeschlossenen Lan-

[50]) BVerfGE 73, 118, 175f.

[51]) BVerfGE 74, 297.

[52]) Vgl. ARD (Hrsg.), ARD-Jahrbuch 87, Hamburg 1987, S. 303 (Tabelle 24).

[53]) Vgl. ZDF (Hrsg.), ZDF Jahrbuch 1986, Mainz 1987, S. 210.

[54]) Vgl. ARD-Jahrbuch 87, a. a. O., S. 280 (Tabelle 3).

[55]) Zu den Angaben über die Werbeumsätze im Rundfunk vgl. Neue Medien, Jahrbuch 88, Hamburg 1988, S. 118f.

desrundfunkanstalten waren 1986 insgesamt 19 168 Planstellen besetzt,[56]) in den Geschäftsbereichen des ZDF sind für 1986 (1. Juni) 3 709 Mitarbeiter erfaßt.[57]) Die Zahl der Mitarbeiter beträgt bei SAT 1 dagegen 250 und bei RTL plus 100.[58])

4.3 Wettbewerbspolitische Würdigung und Empfehlungen

536. Die erheblichen strukturellen Vorsprünge der öffentlich-rechtlichen Anbieter im Wettbewerb mit den privaten Programmveranstaltern beeinflussen auch die Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts. Wettbewerbsrelevante Veränderungen im Bereich des privaten Rundfunks sind immer im Lichte der dominanten Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu beurteilen. Das führt dazu, daß selbst wettbewerbspolitisch bedenkliche Zusammenschlüsse als *Aufholfusionen* bewertet und zugelassen werden müssen, womit die führende Position der Rundfunkanstalten im Ergebnis den Charakter einer *Zielgröße für Konzentrationsvorgänge* im Bereich der Neuen Medien erhält.

537. Im krassen Gegensatz hierzu stehen die Chancen der Entwicklungsfähigkeit für den sich im Markt etablierenden privaten Rundfunk. Dessen von den Übertragungsmöglichkeiten abhängende Wettbewerbsbedingungen haben sich längst nicht in dem anfangs erwarteten Umfang realisieren lassen. Im scharfen Wettbewerb auf den Rundfunkmärkten hat sich zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Anbietern ein harter Kampf um Marktanteile ergeben, wie sich nicht zuletzt an dem Abschluß des Globalvertrages[59]) oder an den Verhandlungen um die Übertragungsrechte an den Bundesligafußballspielen zeigt. Die *strukturellen Nachteile* in diesem Wettbewerb für die privaten Unternehmen, die allein marktwirtschaftlichen Prinzipien unterworfen sind, werden gefestigt durch eine Rechtsprechung des BVerfG, welche die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Medienwettbewerb privilegiert. Die vom BVerfG festgestellte Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie schreibt die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht nur fest, sondern ist auch geeignet, sie weiter auszubauen. Eine (gesetzliche) Beschränkung in der Zahl der öffentlich-rechtlichen Programme ist nach dem fünften Rundfunk-Urteil nicht mehr denkbar; die weitere Expansion der Rundfunkanstalten mit der Folge einer Marktverengung zu Lasten der privaten Anbieter wird damit möglich und wahrscheinlich. Damit würde der Rundfunkauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten von der — im vierten Rundfunk-Urteil eingeführten, bisher aber nicht hinreichend konkretisierten — Grundversorgung in Richtung einer „Höchstversorgung" verschoben. Durch die Festlegung des BVerfG im fünften Rundfunk-Urteil, „daß zumindest der Bestand der im Zeitpunkt dieses Urteils" (gemeint ist das vierte Rundfunk-Urteil) „terrestisch verbreiteten öffentlich-rechtlichen Programme der unerläßlichen Grundversorgung zuzurechnen ist",[60]) hat das BVerfG die aggressive Expansionsstrategie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachträglich aufgewertet und legitimiert. Einer Grenzziehung mit einer Beschränkung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine Mindestversorgung unter Berücksichtigung ihres kulturpolitischen Auftrags, die eine Möglichkeit der Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk eröffnet, erteilt das BVerfG eine Absage. Damit wird entsprechenden Überlegungen der Monopolkommission in ihrem Sechsten Hauptgutachten[61]) über *eine wünschenswerte Fortentwicklung des bisher stärker substitutiven Verhältnisses von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern in Richtung eines eher komplementären Verhältnisses* der Boden entzogen.

538. Das BVerfG nimmt in seinem fünften Rundfunk-Urteil anscheinend eine *getrennte Betrachtung von publizistischem und wirtschaftlichem Wettbewerb* vor, wenn es ausführt:

> „Diese wirtschaftlichen Gründe rechtfertigen indessen kein Verbot von Beiträgen zur regionalen und lokalen Meinungsbildung durch den Rundfunk. Marktchancen können eine Frage wirtschaftlicher, nicht aber der Meinungsfreiheit sein."[62])

Offenbar will das BVerfG die Gefahren des Wettbewerbs vom Rundfunk fernhalten.

Bereits in ihrem Sondergutachten 11 hatte die Monopolkommission sich — im Hinblick auf die Pressekonzentration — gegen die These gewandt, daß der publizistische vom wirtschaftlichen Wettbewerb abgekoppelt und getrennt beurteilt werden könne.[63]) Die Kommission vertritt auch heute noch die Auffassung, daß wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine notwendige Voraussetzung erfolgreicher publizistischer Tätigkeit ist. Eine weitere — auch mit der Vielfaltssicherung nicht mehr begründbare — Ausweitung von öffentlich-rechtlichen Programmen (insbesondere wenn sie ganz oder teilweise in der Wiederholung von bereits früher gesendeten Programmen besteht), trägt nach Auffassung der Monopolkommission nicht zur Meinungsvielfalt bei und beschränkt sogar die Rundfunkfreiheit, sofern dadurch ein neues privates Rundfunkangebot vom Markt ferngehalten wird.

Die Kommission empfiehlt daher, *eine weitergehende Expansion öffentlich-rechtlicher Programme nach Möglichkeit zu unterbinden.* Maßgeblich hierfür ist auch, daß die Ausweitung des öffentlich-rechtlichen

---

[56]) Vgl. ARD-Jahrbuch 87, a. a. O., S. 308; in der Zahlenangabe sind nicht die 2 750 Mitarbeiter von Deutschlandfunk und Deutsche Welle, sowie die 974 Mitarbeiter für die ausgegliederten Gemeinschaftsaufgaben der ARD (Vormittagsprogramm, Tagesschau/Tagesthemen, Gebühreneinzugszentrale, etc.) enthalten. Nach den Angaben des Jahrbuchs 88 der Neuen Medien (a. a. O., S. 33), beträgt die Zahl der Mitarbeiter in den ARD-Landesrundfunkanstalten 20 070.

[57]) Vgl. ZDF (Hrsg.), ZDF Jahrbuch 1985, Mainz 1986, S. 44. Im ZDF Jahrbuch 1986 (a. a. O., S. 52) werden für 1987 (1. Juni) 3 768 Mitarbeiter ausgewiesen.

[58]) Vgl. Neue Medien Jahrbuch 88, a. a. O., S. 34 f.

[59]) Vgl. oben Tz. 515.

[60]) BVerfGE 74, 297, 326.

[61]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 586.

[62]) BVerfGE 74, 297, S. 334 f.

[63]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, Sondergutachten 11, Baden-Baden 1981 (wiederabgedruckt im Anhang des Vierten Hauptgutachtens), Tz. 11.

Programmvolumens entweder eine Erhöhung des Werbevolumens der Rundfunkanstalten zur Folge haben muß (mit Nachteilen für die Finanzierungsmöglichkeiten von Presse und privatem Rundfunk) oder aber — wie bereits von ARD und ZDF gefordert — eine Erhöhung des Gebührenaufkommens, das von den Rezipienten als Zwangsabgabe erhoben wird.

539. Darüber hinaus gibt die Monopolkommission zu bedenken, daß für den Rundfunkteilnehmer eine *Pflicht zur Zahlung von Gebühren* besteht, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zufließen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Teilnehmer die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Anbieter empfängt oder überhaupt empfangen möchte. Insofern ist zu erwägen, ob zur Gebührenerhebung nicht eine — nach dem heutigen Stand der Übertragungstechnik grundsätzlich mögliche — *getrennte Erfassung des Empfangs von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogrammen* sachgerecht wäre. Nach Zahlung einer einmaligen Anschlußgebühr für jeden Teilnehmer wäre der Empfang von lediglich werbefinanzierten *privaten Programmen* danach *nicht mit einer Gebührenpflicht* belegt (oder gegebenenfalls einer nur geringen Gebühr zur Deckung der laufenden Unterhaltskosten für die Rundfunkinfrastruktur). Die *volle Gebührenpflicht* würde (neben der Anschlußgebühr) weiterhin nur bestehen bleiben für diejenigen, die auch das *öffentlich-rechtliche Programmangebot nutzen*, sei es (wie bisher) in Form eines einheitlichen Betrages oder (wie etwa bei Strom- und Telefonanschluß) durch Aufteilung in einen konstanten und einen verbrauchsabhängigen Anteil. Mit einer solchen Differenzierung der Teilnehmerentgelte, die sich stärker als bisher an der Sparte (gegebenenfalls auch der Intensität) der Programmnutzung ausrichtet, wäre eine stärkere Annäherung an die Ordnungsprinzipien des Marktes im Rundfunkbereich verbunden.

540. Die Monopolkommission wiederholt ihre bereits im Sechsten Hauptgutachten erhobene Forderung[64]) nach einem *Werbeverbot für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.* Um eine Anpassung zu erleichtern, kann in der Übergangszeit bis zur vollen Wirksamkeit des Verbots an ein langsames Auslaufen der Werbeeinnahmen gedacht werden. Als Begründung lassen sich die Ausführungen des BVerfG in seinem fünften Rundfunk-Urteil heranziehen, in dem es die Zulässigkeit eines lokalen Werbeverbots begründete.[65]) Zwar hat diese Empfehlung unter den gegenwärtigen rundfunkpolitischen Rahmenbedingungen keine Aussicht auf Realisierung, da im Rundfunkstaatsvertrag die Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als weiterhin vorrangige Finanzierungsquelle verankert ist. Die Monopolkommission sieht in dieser Festschreibung jedoch auch langfristig eine Fehlentwicklung, durch die das Konzentrationsniveau gefestigt wird und weitere Konzentrationstendenzen ausgelöst werden, was im Ergebnis zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Meinungsfreiheit und -vielfalt führt. Die angestrebte duale Rundfunkordnung ist nach Meinung der Monopolkommission nur zu erreichen, wenn das private Rundfunkangebot auch ausreichende wirtschaftliche Möglichkeiten zur Existenzgründung und zur Entfaltung in funktionsfähigen Märkten erhält.

Das Werbeverbot muß nicht — wie von den Rundfunkanstalten vorgetragen — zwangsläufig zu einer massiven *Gebührenerhöhung* führen. Bei den bisher nicht dem Konkurrenzdruck ausgesetzten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten lassen sich Rationalisierungsreserven und ein Potential für Kostensenkungen vermuten. Darauf deuten auch z. B. die Ausführungen des rheinland-pfälzischen Landesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF hin, in dessen Bericht eine Reihe von Einsparungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die teilweise zum wiederholten Male angemahnt werden.[66]) Im übrigen dürfte der mit einem Werbeverbot einhergehende Einnahmeausfall auch zur Angebotsanpassung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führen; die damit verbundenen Erfordernisse machen eine stärkere Kostenorientierung und Rationalisierung auch bei der Programmleistung nötig, ohne daß zugleich Abstriche beim Umfang der Grundversorgung hingenommen werden müßten.

541. Die Monopolkommission bedauert, daß der Gesetzgeber nicht dem Vorschlag gefolgt ist, den *Erwerb von Rundfunklizenzen als kartellrechtlichen Zusammenschlußtatbestand* zu fassen und einer Kontrolle durch das Bundeskartellamt zu unterwerfen. Zwar haben einige Landesgesetze den Versuch unternommen, einer Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen elektronischen und Printmedien entgegenzuwirken.[67]) Den wettbewerbspolitischen Erfordernissen wird jedoch in den meisten Landesmediengesetzen gar nicht und in den übrigen Gesetzen nur unzulänglich Rechnung getragen.

---

64) Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 585.

65) BVerfGE 74, 297, S. 341 ff.

66) Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 1987, Speyer 1987, S. 362 ff.

67) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 570 ff.

KAPITEL VI

Wettbewerb und Regulierung in der Versicherungswirtschaft

1. Gegenstand der Untersuchung

542. Der Versicherungssektor der Bundesrepublik Deutschland ist durch eine Vielzahl von staatlichen und privaten Wettbewerbsbeschränkungen gekennzeichnet. Die Notwendigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen wird erstens mit den hohen Informationskosten auf Versicherungsnehmerseite begründet, die verhinderten, daß auf Versicherungsmärkten von der Nachfrageseite die „richtigen" angebotssteuernden Impulse ausgehen könnten. Verwiesen wird zweitens auf die hohen Informationskosten auf Versichererseite, die vielfach dazu führten, daß Versicherungsschutz nur dann angeboten werden könne, wenn die Versicherer miteinander kooperierten.

(1) Hohe Informationskosten auf Versicherungsnehmerseite

543. Nach verbreiteter Auffassung kann ein freier Wettbewerb auf Versicherungsmärkten wegen der *hohen Informationskosten auf Versicherungsnehmerseite* nicht funktionsfähig sein. Hohe Informationskosten entstehen bei der Beurteilung der Versicherungsbedingungen und der Sicherheit der Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche.

- Zur Beurteilung eines Versicherungsproduktes — der Versicherungsbedingungen — bedarf es eines umfassenden juristischen Sachverstandes, über den insbesondere private Versicherungsnehmer in der Regel nicht verfügen. Sie sollen deshalb nicht in der Lage sein, unterschiedliche Versicherungsprodukte einem Preis-Leistungs-Vergleich zu unterziehen. Auf Anbieterseite entstünde daraus erstens ein Anreiz, Preiswettbewerb durch Produktdifferenzierung auszuweichen. Schon geringfügige Differenzierungen der Versicherungsbedingungen ließen erhebliche Preiserhöhungsspielräume entstehen. Zweitens entstünde auf Anbieterseite ein Anreiz, Verträge mit unvorteilhaften, unangemessenen und überraschenden Klauseln (sogenannte Mogelpackungen) anzubieten. Nachfrager, die solche Verträge abschlössen, würden erst im Versicherungsfall den unzureichenden Versicherungsschutz erkennen. Solche Fälle würden dem Ruf der Versicherungsbranche Schaden zufügen und mit volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen die Nachfrage nach Versicherungen mindern.
- Bei einem Vergleich mehrerer Versicherungsprodukte ist darüber hinaus die Sicherheit der Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche durch den Versicherer zu beachten. Insbesondere private Versicherungsnehmer können nach verbreiteter Auffassung kaum beurteilen, ob die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation eines Versicherers eine ausreichende Garantie für die vollständige Erfüllung der Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag bietet. Versicherungsmärkte seien aber durch eine besondere Insolvenzgefahr gekennzeichnet, die sich daraus ergebe, daß ein wichtiger Kostenbestandteil — die Schadenzahlung — den Unternehmen bei Kalkulation der Prämie noch nicht bekannt sei. Einerseits könnten unerwartete Änderungen der Kalkulationsgrundlagen dazu führen, daß die kalkulierten Prämien sich im nachhinein als nicht mehr kostendeckend herausstellten. Andererseits könne der Wettbewerbsdruck die Versicherungsunternehmen schon von vornherein dazu zwingen, Versicherungsschutz zu nicht kostendeckend kalkulierten Prämien anzubieten. Dies zöge Insolvenzen nach sich, wodurch die Versicherten ihre Ansprüche aus den Versicherungen zumindest teilweise verlören. Insolvenzfälle würden dem Ruf der Versicherungsbranche schaden und mit volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen die Nachfrage nach Versicherungen mindern.

544. Um die Versicherungsnehmer vor den Folgen unzureichender Information zu schützen, ermöglichen das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und flankierend die Bereichsausnahme des § 102 GWB *weitgehende staatliche bzw. private Wettbewerbsbeschränkungen:*

- Erstens wird der Produktwettbewerb — der Wettbewerb mit alternativen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) — beschränkt. Damit soll einer Tendenz zu für die Versicherungsnehmer unvorteilhafter (weil preiserhöhender) Produktdifferenzierung entgegengewirkt werden. Darüber hinaus sollen Verträge mit unvorteilhaften, unangemessenen und überraschenden Klauseln (die Mogelpackungen) vom Markt ferngehalten werden.
- Zweitens wird der Prämienwettbewerb beschränkt. Damit soll der besonderen Insolvenzneigung im Versicherungsgeschäft begegnet und die Versicherten bzw. Versicherungsnehmer vor einem Verlust ihrer Versicherungsansprüche geschützt werden. Auch bei ungünstiger allgemeiner bzw. unternehmensindividueller Schadenentwicklung sollen einem Versicherer keine existenzgefährdenden Verluste entstehen.

545. Kritiker des VAG und der Bereichsausnahme des § 102 GWB verweisen auf die gesamtwirtschaftlichen Nachteile dieser Wettbewerbsbeschränkungen. Eine Reform des VAG und eine Aufhebung des § 102 GWB biete ein *erhebliches Potential für gesamtwirt-*

schaftliche Wohlfahrtssteigerungen: Eine Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkungen verbessere und verbillige das Angebot am Versicherungsschutz ohne den Verbraucherschutz zu gefährden.

— Die gegenwärtigen Beschränkungen des Produktwettbewerbs engten die Wahlmöglichkeiten an Versicherungsschutz zu sehr ein und lähmten die Innovationsdynamik. Mehr Wettbewerb bei den AVB sorge für eine bessere Anpassung der Dekkungskonzepte an die individuellen Bedürfnisse an Versicherungsschutz und beschleunige die Entwicklung und Einführung neuer besserer Dekkungsformen, Tarifsysteme und Prämienanpassungsklauseln. Der Verbraucherschutz werde nicht gefährdet, weil sich auch im Massenversicherungsbereich ein Markt für unabhängige Beratungsleistungen entwickele.

— Die jetzigen Beschränkungen des Prämienwettbewerbs verlagerten den Wettbewerb auf die Überschußbeteiligungen, erschwerten Preisvergleiche und erhielten ineffizient wirtschaftende Unternehmen. Mehr Prämienwettbewerb verbillige das Angebot an Versicherungsschutz und erhöhe die Effizienzanreize auf Anbieterseite. Die vermeintlichen Besonderheiten der Prämienkalkulation begründeten keine über das in Marktwirtschaften übliche Maß hinausgehende Insolvenzgefahr. Der Verbraucherschutz bleibe ungefährdet, wenn in einem Insolvenzfall ein Konkurssicherungsfonds für die Ansprüche privater Versicherungsnehmer hafte.

(2) Hohe Informationskosten auf Versichererseite

546. Die mangelnde Funktionsfähigkeit freien Wettbewerbs auf Versicherungsmärkten wird auch mit den *hohen Informationskosten auf Versichererseite* begründet. Informationskosten entstehen bei der Beurteilung der Risiken und bei der Prämienkalkulation, wenn ein Unternehmen ein Risiko erstversichert oder wenn es sich im Wege der Mit- bzw. Rückversicherung an einer Versicherung beteiligt.

— Zur Kalkulation einer den Schadenbedarf und die Kosten deckenden Prämien bedarf es einer aufwendigen Schadenursachenforschung und einer branchenweiten Zusammenfassung von Schadenstatistiken, nach Auffassung der Versicherungswirtschaft auch von Kostendaten. Ohne eine branchenweite gemeinsame Kalkulation kostendeckender Bruttoprämien kommt es nach verbreiteter Auffassung zu einer Tendenz zu nicht kostendeckend kalkulierten Prämien und einer besonderen Insolvenzgefahr. Die damit einhergehenden Unsicherheiten führten zu einer Einschränkung des Angebotes an Erstversicherungsschutz wie Mit- und Rückversicherungsschutz.[1])

[1]) Eine durch Informationsprobleme auf Versichererseite bewirkte besondere Insolvenzgefahr bringt wiederum Informationsprobleme für die Versicherungsnehmerseite bei der Beurteilung der Sicherheit der Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche mit sich.

— Die Versicherung bestimmter Großrisiken sei überdies nur bei einer kartellmäßigen Organisation des Erst- bzw. Rückversicherungsangebotes möglich.

547. Um die Informationsprobleme bei der Prämienkalkulation zu mindern, ermöglicht die Bereichsausnahme des § 102 GWB weitgehende Möglichkeiten für eine gemeinsame Prämienkalkulation im Erstversicherungsgeschäft und für eine Zusammenarbeit im Mit- und Rückversicherungsgeschäft. Kritiker der Freistellung verweisen einerseits auf die gesamtwirtschaftlichen Nachteile dadurch bewirkter Wettbewerbsbeschränkungen. Sie heben andererseits aber auch hervor, daß eine gemeinsame Statistik und Schadenursachenforschung keine Wettbewerbsbeschränkung darstelle, die in den Anwendungsbereich des § 1 GWB falle und deswegen einer Freistellung durch den § 102 GWB bedürfe. Gleiches gelte in einer Vielzahl von Fällen für die Zusammenarbeit von Unternehmen im Mit- und Rückversicherungsgeschäft.

548. Die Monopolkommission hält eine *umfassende Überprüfung staatlicher Eingriffe in den Wettbewerb* sowie der kartellrechtlichen Bereichsausnahmen für geboten,[2]) so auch in der Versicherungswirtschaft. Die folgende Untersuchung soll zeigen, ob die volkswirtschaftlichen Nachteile der durch VAG und § 102 GWB bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen die Vorteile überwiegen und ob deshalb, wie von vielen Kritikern gefordert, eine Deregulierung sinnvoll ist. Nach einer Darstellung der rechtlichen Regelungen (2. Kapitel) werden diese darauf hin überprüft, inwieweit und mit welchen volkswirtschaftlichen Nachteilen sie den Zielen der Markttransparenz (3. Kapitel) und des Insolvenzschutzes (4. Kapitel) gerecht werden und inwieweit sie erforderlich sind, damit Großrisiken überhaupt Versicherungsschutz finden (5. Kapitel). Gleichzeitig wird jeweils gezeigt, inwieweit diese Ziele mit weniger einschneidenden Eingriffen und geringeren volkswirtschaftlichen Nachteilen erreicht werden können.

2. Wettbewerbsbeschränkungen in der Versicherungswirtschaft: Eine Bestandsaufnahme

2.1 Durch das VAG verursachte Wettbewerbsbeschränkungen

549. Aufgabe der Versicherungsaufsicht ist nach dem Wortlaut der Kernbestimmungen des VAG (z. B. §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 81 Abs. 2, 81 a VAG) die Wahrung der Belange der Versicherten sowie (in §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 Nr. 2 VAG) die Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen. Die aufsichtsbehördliche Aufgabe umfaßt nach herrschender Auffassung erstens den Schutz der Versicherungsnehmer und Versicherten vor Bedingungen, die gegen geltende Normen des Privatrechts und von Pflichtversicherungsgesetzen verstoßen, sowie die Förderung von Markttransparenz bei den Bedingungen, darüber hinaus zweitens die Verhinderung von Insolvenzen.

[2]) Vgl. auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 29ff.

(1) Schutz vor „Mogelpackungen" und Förderung der Markttransparenz

550. Alle Versicherungssparten mit Ausnahme der Transport- und Rückversicherung unterliegen einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle der AVB.[3]) Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) prüft, ob neue Bedingungen gegen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), gegen Pflichtversicherungsgesetze oder gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen. Es handelt sich dabei um eine durch §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 2 VAG legitimierte *Rechtsaufsicht.*

551. Nicht explizit vorgegeben, aber nach Auffassung des BAV durch die Generalklauseln der §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 10, 81 Abs. 1 und 2 VAG (Wahrung der Belange der Versicherten) legitimiert, betreibt das BAV eine *Vereinheitlichung der Grundbedingungen* einer jeden Versicherungsart. Der Einheitlichkeitsgrundsatz wirkt sich besonders restriktiv im Massenversicherungsgeschäft aus. Er umfaßt dort (mit Ausnahme der Privaten Krankenversicherung) nahezu den gesamten Versicherungsvertrag. Im Prinzip gilt der Einheitlichkeitsgrundsatz auch für das Großrisikengeschäft. Da gewerbliche Versicherungsnehmer vom BAV aber nicht in gleicher Weise als schutzbedürftig betrachtet werden wie private Versicherungsnehmer, hat das Amt den Versicherungsunternehmen eine Vielzahl von Sonderbedingungen und Klauseln genehmigt, die eine weitergehende Differenzierung der individuellen Versicherungsverträge ermöglichen.[4])

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Vereinheitlichung unmittelbar Folge einer gesetzlichen Regelung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, „wenn bei Erteilung der Genehmigung die Einheitlichkeit der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht mehr hinreichend gewährleistet wäre".

(2) Verhinderung von Insolvenzen

552. In der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 8 PflVersG), der Lebensversicherung (§ 11 VAG) und der Privaten Krankenversicherung (§ 12 VAG) werden die Grundlagen der Prämienkalkulation (Sterbetafeln, Schadenstatistiken, Rechnungszinsfuß, Verwaltungs- und Vertriebskostenzuschläge, etc.) aufsichtsbehördlich vorgeschrieben. Dadurch werden den Unternehmen *Mindest- bzw. Festpreise* vorgegeben, die sie daran hindern, bei erwarteter günstiger unternehmensindividueller Schaden- und Kostenentwicklung oder aus Wettbewerbsgründen Prämiensenkungen vorzunehmen. Bei günstig verlaufender Schaden- und Kostenentwicklung verhindern aufsichtsbehördliche Umsatzrenditebeschränkungen die Entstehung übermäßiger Gewinne. In der Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 9 Abs. 1, Satz 2, Nr. 5 PflVersG in Verbindung mit §§ 20—27 TVO) und der Lebensversicherung (§ 81c VAG) ist eine Überschußbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben. In der Privaten Krankenversicherung wurde sie in jüngster Zeit bei Neugründungen von Unternehmen von der Aufsichtsbehörde ebenfalls gefordert.

Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, insbesondere gemeinsame Schadenstatistiken, setzen eine gewisse *Standardisierung des Versicherungsproduktes* (Dekkungsumfang, Gefahrenmerkmale für die Risikoklassifikation) voraus. Beschränkungen des Prämienwettbewerbs machen deshalb auch immer Beschränkungen des Bedingungswettbewerbs notwendig. Die aufsichtsbehördliche Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen ist deswegen über die Herstellung von Markttransparenz hinaus auch mit der Vermeidung von Insolvenzen im Rahmen von Tarifaufsicht und Tarifempfehlungen begründet worden.

553. Insolvenzen sollen darüber hinaus durch die *Kontrolle der Solvabilität* der Versicherungsunternehmen verhindert werden. Die Solvabilitätskontrolle ist spartenspezifisch ausgestaltet, wobei wegen § 8 Abs. 1a VAG, zwischen Lebensversicherungs-, Privaten Krankenversicherungs-, Rechtschutzversicherungs-, Kredit- und Kautionsversicherungs- sowie Kompositversicherungsunternehmen zu unterscheiden ist. Gemäß § 53c Abs. 1 VAG haben die Unternehmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemißt. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds (§ 53c Abs. 1 Satz 2 VAG). Der Garantiefonds darf einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten. Dieser ist bereits bei Marktzutritt nachzuweisen (§ 5 Abs. 4 VAG in Verbindung mit § 53c Abs. 2 VAG). Zusätzlich sind nach § 5 Abs. 4 VAG bei Marktzutritt für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

554. Zum Insolvenzschutz und zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen trägt auch die *Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen* bei. § 81b Abs. 4 VAG (in Verbindung mit § 56 Abs. 3 VAG) gibt der Aufsicht Interventionsrechte für den Fall, daß keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet werden, daß sie unzureichend bedeckt sind oder daß ohne aufsichtsbehördliche Erlaubnis von den Vorschriften über die Belegenheit abgewichen wird.

[3]) AVB sind Vertragsbestimmungen, die einer Vielzahl von Versicherungsverträgen zugrundegelegt werden. Auch sogenannte Sonder- und Zusatzbedingungen oder Klauseln haben AVB-Charakter.

[4]) Darüber hinaus tragen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bei Großrisiken den differenzierten Anforderungen an Versicherungsschutz durch Einzelvereinbarungen Rechnung, die nicht der Aufsicht des BAV unterliegen.

2.2 Durch das VAG verursachte Beschränkungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

2.2.1 Direktversicherungen

555. Die Aufsichtssysteme der EG-Mitgliedstaaten unterscheiden sich in ihrer Eingriffsintensität in hohem Maße. Harmonisiert wurde im Bereich der Direktversicherungen lediglich die Kontrolle der Solvabilität. Höhe und Berechnung der einzuhaltenden Solvabilitätsspanne wurden durch Richtlinien für alle EG-Mitgliedstaaten vereinheitlicht.[5] Nicht vereinheitlicht wurden dagegen bisher die nationalen Bestimmungen über die technischen Reserven, d. h. über die Finanzmittel, die als Sicherheit für die mit dem Abschluß der Verträge eingegangenen Verpflichtungen festgelegt sind. Deutlich unterscheiden sich die EG-Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Regulierung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Prämien.[6]

556. Da das deutsche Aufsichtssystem wesentlich weitergehende Eingriffe bei AVB und Prämien vorsieht, bedarf es einer *Absicherung gegen grenzüberschreitende Dienstleistungsimporte* aus EG-Mitgliedstaaten mit liberalerem Aufsichtssystem. Bis in jüngste Zeit war es deshalb in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Maklern untersagt, im Inland gelegenen Risiken Versicherungsschutz bei Direktversicherern anderer EG-Mitgliedstaaten zu vermitteln. Möglich waren lediglich Korrespondenzversicherungen, bei denen sich inländische Versicherungsnehmer ohne Einschaltung eines inländischen Maklers direkt an einen ausländischen Versicherer wandten. Ausländische Versicherungsunternehmen, die in der Bundesrepublik Versicherungsschutz anbieten wollten, hatten nach § 106 Abs. 2 VAG eine Niederlassung mit einem Hauptbevollmächtigten zu gründen und sich nach § 106a VAG den gleichen Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich AVB, Prämien und technischen Reserven zu unterwerfen wie inländische Versicherer. Lediglich bei der Überprüfung der Solvabilitätsspanne reichte bei inländischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen mit Sitz innerhalb der EG eine Solvabilitätsbescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes aus (§ 106a Abs. 1 Nr. 2 VAG).

557. Klärung darüber, ob dieses Ausmaß an Abschottung mit Art. 59, 60 EWG-Vertrag (Herstellung der Dienstleistungsfreiheit) vereinbar ist, brachte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. 12. 1986.[7] Nach dem Urteil ist (mit Ausnahme der Pflichtversicherungen)[8] ein *Niederlassungszwang* für Direktversicherer aus anderen Mitgliedstaaten der EG unvereinbar mit Art. 59 EWG-Vertrag. Spielräume für eine Intensivierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entwickeln sich hieraus jedoch kaum. Versicherungsunternehmen sollen sich die durch Art. 59 EWG-Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit nicht zunutze machen können, um nationale niederlassungs- und berufsrechtliche Regelungen zu umgehen. Ein Niederlassungszwang verstößt deshalb nur dann gegen den EWG-Vertrag, wenn der ausländische Versicherer im Inland keine „ständige Präsenz" aufrechterhält oder seine Tätigkeit nicht „ganz oder vorwiegend auf das Gebiet des Staates ausgerichtet ist". Als „ständige Präsenz" ist nach dem EuGH-Urteil auch ein Büro anzusehen, „das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder von einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln." Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des BAV bereits dann erfüllt, wenn ein Makler sich bereit erklärt, einem ausländischen Versicherer „laufend Versicherungsverträge zuzuführen". „Ständige Präsenz" könne darüber hinaus schon vorliegen, wenn ein ausländisches Unternehmen ein inländisches Schadenbüro bestimme, das die aufgetretenen Versicherungsschäden festzustellen habe.

558. Nach dem Urteil des EuGH ist im *Massenversicherungsbereich* eine *Zulassungspflicht* mit Art. 59, 60 EWG-Vertrag vereinbar, weil zwingende Gründe des Allgemeininteresses — das Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer und der Versicherten — dies erforderten. Die Zulassungsbedingungen dürfen so weit gehen, wie die Vorschriften des Niederlassungsstaates des Dienstleistungsexporteurs dem Schutzbedürfnis des Importlandes nicht bereits Rechnung tragen. Eine Aufforderung zur Änderung der Aufsichtspraxis leitet das BAV hieraus gegenwärtig nicht ab: Ausländische Versicherer ohne ständige Präsenz im Inland müssen voraussichtlich auch in Zukunft die gleichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen wie im Inland niedergelassene Versicherer. Insbesondere dürfen sie keine von den genehmigten Musterbedingungswerken abweichende Versicherungsprodukte anbieten. In der Lebensversicherung ebenso wie in der privaten Krankenversicherung und der Kfz-Haftpflichtversicherung, haben sie die Prämien nach den aufsichtsbehördlichen Grundsätzen zu kalkulieren.

559. Nicht aufrechtzuerhalten ist nach dem EuGH-Urteil ein Zulassungserfordernis dort, wo ein Schutzbedürfnis des Versicherungsnehmers und des Versicherten nicht besteht. Der Gerichtshof hat eine konkrete Abgrenzung des schutzbedürftigen vom nicht schutzbedürftigen Bereich nicht vorgenommen. Bei der Versicherung von *Großrisiken* sind allerdings keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ersichtlich, um Dienstleistungsimporte aus anderen EG-Staaten einer erneuten Zulassungsprüfung zu unterziehen.

560. Eine hilfreiche Abgrenzung des nicht schutzbedürftigen Großrisikenbereiches bieten die vom EG-Ministerrat im Entwurf einer Zweiten Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung festgelegten *Schwellenwerte*. Danach muß das versicherte Unternehmen mindestens zwei von drei Bedingungen erfül-

---

[5] Vgl. Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 (1. Koord RichtlSchaden) sowie Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) vom 5. März 1979 (1. KoordRichtlLeben).

[6] Vgl. dazu auch die Abschnitte 3.5.1.1 und 3.5.1.2 sowie 4.7.1.1 und 4.7.1.2.

[7] Rechtssache 205/84, VersR 86, 1225ff. (= WuW EWG/MUV 773).

[8] Zum Niederlassungszwang bei Pflichtversicherungen hat sich der EuGH nicht geäußert, da diese nicht Klagegegenstand waren.

len, nämlich eine Beschäftigtenzahl von mehr als 500, einen Nettoumsatz von mehr als 24 Mio. ECU bzw. eine Bilanzsumme von mehr als 12,4 Mio. ECU aufweisen. Diese Schwellenwerte gelten bis zum 31. Dezember 1992; danach sind die folgenden niedrigeren Werte anzuwenden: Beschäftigtenzahl von mehr als 250, Nettoumsatz von mehr als 12,8 Mio. ECU und Bilanzsumme von mehr als 6,2 Mio. ECU.[9])

2.2.2 Mitversicherungen

561. Bei Mitversicherungen wird ein großes Risiko auf mehrere Versicherer verteilt, wobei jeder Versicherer in ein unmittelbares Vertragsverhältnis zu dem Versicherten tritt und im Schadenfalle nur für seinen Anteil haftet. Die Durchführung eines solchen Vertrages wird dadurch erleichtert, daß einer der Versicherer (der „führende Versicherer") die gesamten Verhandlungen über Prämie, Bedingungen, etc. im Namen aller beteiligten Versicherer führt. Das BAV verlangte bisher gemäß § 111 Abs. 2 VAG, daß der führende Mitversicherer *im Inland niedergelassen und zugelassen* ist. Ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EG konnten sich an der Mitversicherung lediglich als weitere Mitglieder beteiligen.

562. Das Urteil des EuGH vom 4. 12. 1986 hat diese Niederlassungs- und Zulassungspflicht für den führenden Mitversicherer als unvereinbar mit Art. 59 EWG-Vertrag bezeichnet. Die im Rahmen von Mitversicherungen auf Gemeinschaftsebene versicherten Großrisiken würden von Unternehmen und Unternehmensgruppen abgeschlossen, die nicht schutzbedürftig seien. Darüber hinaus stelle die Mitversicherungsrichtlinie sicher, daß bei Mitversicherungen auf Gemeinschaftsebene Mitversicherer aus anderen EG-Staaten bereits gleichwertige Bedingungen zu erfüllen hätten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden eine Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen auch im Dienstleistungsverkehr gewährleiste.[10]) Das EuGH-Urteil stellt mithin im Bereich der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene und damit für einen wichtigen Bereich des Großrisikengeschäfts unmittelbar *vollständige Dienstleistungsfreiheit* her.

2.3 Nach § 102 GWB privilegierte private Wettbewerbsbeschränkungen

2.3.1 Wettbewerbsbeschränkungen auf Verbandsebene

563. Nach dem Wortlaut des § 102 GWB finden das Kartellverbot nach § 1 GWB und das Verbot von Empfehlungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB keine Anwendung auf Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen von Verbänden, wenn diese im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Genehmigung oder Überwachung durch das BAV unterliegen. Dazu zählen auch die *Bedingungs- und Prämienempfehlungen sowie Prämienkartelle der Verbände.* Voraussetzung einer Freistellung ist die Anmeldung des Vertrages oder der Empfehlung bei der Aufsichtsbehörde, die eine Ausfertigung der Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet. In der Anmeldung ist die Wettbewerbsbeschränkung zu begründen. Die Kartellbehörde kann gemäß § 102 Abs. 4 GWB die angemeldeten Beschlüsse oder Empfehlungen für unzulässig erklären, wenn sie einen Mißbrauch der durch die Freistellung erlangten Stellung im Markt darstellen. Die Entscheidung der Kartellbehörde hat dabei im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu ergehen. Diese kann das Einvernehmen nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigern.

(1) Bedingungsempfehlungen der Verbände

564. Darüber, inwieweit der § 102 GWB die koordinierenden Aktivitäten der Fachverbände erfaßt und gegebenenfalls legitimiert, bestanden zwischen Bundeskartellamt und BAV in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen. Strittig war insbesondere das vom BAV bei Allgemeinen Versicherungsbedingungen durchgeführte Sammelgenehmigungsverfahren. Dabei gab der Fachverband das Verlangen des BAV weiter, bestimmte Musterbedingungen einzuführen und bot die Durchführung des Sammelgenehmigungsverfahrens an. Oder er unterrichtete seine Mitglieder davon, daß das BAV bestimmte Musterbedingungen auf Antrag genehmigen werde und stellte die Durchführung des Sammelgenehmigungsverfahrens anheim. Nach Auffassung des BAV wurde der Verband nur als *Bote der Versicherungsaufsicht* tätig und sprach keine eigenen Empfehlungen im Sinne des § 102 GWB aus. Unstrittig ist, daß hoheitliches Handeln des BAV (nach § 81 ff. VAG) der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes entzogen ist. In einer Reihe von Fällen ging jedoch die Initiative zu neuen oder geänderten AVBs von den Fachverbänden aus. Im Wege des Sammelgenehmigungsverfahrens wurden dann kooperativ erarbeitete Bedingungen bzw. Bedingungsänderungen ohne Anmeldung nach § 102 GWB einheitlich in den Markt eingeführt und die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht umgangen. Das BAV ist beispielsweise durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gezwungen worden, einem Rechtsschutzversicherer eine Prämienanpassungsklausel zu genehmigen. Da das BAV daraufhin Prämienanpassungsklauseln als Teil der AVB dem Einheitlichkeitsgrundsatz unterwarf, kam es in einer Reihe von Sparten zu einer einheitlichen Einführung von Prämienanpassungsklauseln im Wege des Sammelgenehmigungsverfahrens. Auch hier unterblieb eine Anmeldung nach § 102 GWB und damit die Möglichkeit einer kartellbehördlichen Mißbrauchsprüfung.[11])

---

[9]) Für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien gelten besondere Übergangsbestimmungen.

[10]) Vgl. Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene vom 30. Mai 1978 (MitVersRichtl).

[11]) Das Bundeskartellamt wertete die Einführung und Anwendung der Prämienanpassungsklausel in der Vollkaskoversicherung dann als einen Verstoß gegen das Verbot abgestimmten Verhaltens (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 GWB).

565. Eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem BAV und dem Bundeskartellamt hat eine teilweise Klärung gebracht.[12]) Das BAV hat die Praxis des Sammelgenehmigungsverfahrens inzwischen aufgegeben. Das BAV wird außerdem in Zukunft vor einer Genehmigung von AVB darauf hinwirken, daß alle neuen oder geänderten AVB, die Art und Umfang des Versicherungsschutzes regeln oder Bestimmungen über das Entgelt für den Versicherungsschutz enthalten, *nach § 102 GWB angemeldet* werden, soweit sie von den Versicherungsunternehmen bzw. ihren Fachverbänden gemeinsam erarbeitet und einheitlich angewendet werden. Das Bundeskartellamt kann wettbewerbliche Bedenken gegen kollektiv verwendete AVB dann bereits während des aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geltend machen.[13])

566. Kompetenzkonflikte zwischen Versicherungsaufsicht und Kartellaufsicht bleiben jedoch bestehen. Eine Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes kann nach § 102 Abs. 4 GWB nur im *Einvernehmen mit dem BAV* erfolgen, wobei dieses das Einvernehmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigern kann. Da die Vereinheitlichung der AVB nach Auffassung des BAV zur „Wahrung der Belange der Versicherten" aufsichtsrechtlich geboten ist, bleiben Konflikte mit Wettbewerbsgrundsätzen vorgezeichnet. Die Regelung des § 102 Abs. 6 GWB schafft hier keine Abhilfe. Danach kann das fehlende Einvernehmen zwischen den Behörden zwar durch eine Weisung des Bundesministers für Wirtschaft ersetzt werden. Die Erteilung der Weisung kann jedoch wiederum nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, der vorgesetzten Dienststelle des BAV, erfolgen.

(2) Prämienempfehlungen und -kartelle der Verbände

567. In vielen Versicherungssparten, die nicht der Tarifaufsicht des BAV unterliegen, werden die Grundlagen der Prämienkalkulation von den Fachverbänden erarbeitet und den Verbandsmitgliedern zur Anwendung empfohlen. Bruttoprämienempfehlungen sollen Anhaltspunkte für die Kalkulation auskömmlicher Tarife geben. Die Unternehmen mögen bei erwarteter günstigerer Schadens- und Kostenentwicklung ihres Unternehmens oder aus Wettbewerbsgründen die empfohlene Prämie aber auch unterbieten. Unter den Freistellungsbereich fallen auch branchenweite Prämienkartelle zur Sanierung von Versicherungszweigen, wie sie in der Vergangenheit z. B. in der Feuerversicherung vereinbart wurden.

568. Ähnliche Kompetenzkonflikte wie bei AVB-Empfehlungen kennzeichnen auch die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht über Prämienempfehlungen und Prämienkartelle. Das Bundeskartellamt orientiert sich bei der Prüfung der den Prämienempfehlungen bzw. -kartellen zugrundeliegenden Kalkulation an einer Art Übermaßverbot. Danach liegt ein Mißbrauch insbesondere dann vor, wenn ein Schadenbedarf zugrundegelegt wird, der den zu erwartenden Schadenbedarf wesentlich übersteigt, oder wenn Sicherheits- und Gewinnzuschläge angesetzt werden, die über das Maß hinausgehen, das für eine Sicherung der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der Unternehmen erforderlich erscheint. Die „dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen" ist aber auch ein aufsichtsrechtliches Anliegen, bei dem das BAV zu anderen Wertungen gelangen kann als das Bundeskartellamt. Da kartellbehördliche Mißbrauchsverfügungen gegen verbandliche Prämienempfehlungen und -kartelle nur *im Einvernehmen mit dem BAV* erlassen werden können, sind auch hier Kompetenzkonflikte vorgezeichnet.

569. Die Einhaltung der Tarifempfehlungen der Verbände auf der Erstversicherungsebene ist von den Rückversicherern verschiedentlich im Wege einer *gegenseitigen Empfehlung* zur Voraussetzung für die Gewährung von Rückversicherungsschutz gemacht worden. Ein Beispiel ist die wechselseitige Empfehlung im Sektor Industrie-Feuerversicherung, Rückversicherungsschutz nur zu gewähren, wenn die Abweichungen der Erstversicherer von den Tarifierungsgrundsätzen des Verbandes der Sachversicherer sachlich begründet sind. Wechselseitige Empfehlungen der Rückversicherer sind durch § 102 GWB von der Anwendung des Kartellverbots des § 1 GWB sowie des vertikalen Preis- und Konditionenbindungsverbots des § 15 GWB freigestellt.

2.3.2 Mitversicherungen und Pools

570. Das Kartell- und Empfehlungsverbot finden nach § 102 GWB auch keine Anwendung auf Verträge und Empfehlungen von *Versicherungsunternehmen,* wenn diese im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die aufgrund des VAG der Genehmigung oder Überwachung durch das BAV unterliegen. Hierzu rechnen Mitversicherungen und Pools. Bei Mitversicherungen beteiligen sich mehrere Erstversicherer an der Versicherung eines meist industriellen Großrisikos mit jeweils rechtlich selbständig bestehenden Versicherungsverträgen.[14]) Bei Pools verpflichten sich die Mitglieder alle Versicherungsverträge einer bestimmten Sparte in den Pool einzubringen. Die Poolverwaltung übernimmt das Prämieninkasso und reguliert die eingetretenen Versicherungsfälle. Gewinne und Verluste werden nach den vereinbarten Quoten auf die Mitglieder verteilt. Die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft ist gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 GWB nicht anmeldepflichtig. Der Meldepflicht unterliegen lediglich die (dauerhaften) Mitversicherungsgemeinschaften sowie die Pools.

571. Nicht alle Kooperationen zwischen Versicherungsunternehmen bedürften einer besonderen Frei-

---

[12]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1985/1986, BT-Drs. 11/554, S. 96.

[13]) Das Verfahren gegen die Kfz-Vollkasko-Versicherer und den HUK-Verband wegen abgestimmten Verhaltens bei Einführung und Anwendung der Prämienanpassungsklausel in der Kfz-Vollkasko-Versicherung wurde eingestellt, nachdem die Klausel wettbewerbsfreundlicher gestaltet und als Empfehlung nach § 102 GWB beim Bundeskartellamt angemeldet wurde; vgl. auch Abschnitt 3.1.2.

[14]) Bei Verabredung der Mitversicherung für eine Vielzahl von Fällen spricht man von Mitversicherungsgemeinschaften.

stellung vom Kartellverbot durch den § 102 GWB. Soweit Mitversicherungen und Pools die Versicherung gewerblicher Großrisiken erst ermöglichen, stehen die beteiligten Versicherer nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander (Arbeitsgemeinschaftsgedanke). Da die Zusammenarbeit der Unternehmen insofern keine Wettbewerbsbeschränkung bewirkt, unterliegt sie nicht dem Anwendungsbereich des § 1 GWB und bedarf deshalb keiner Freistellung nach § 102 GWB.

2.4 Die Anwendbarkeit von Art. 85 EWG-Vertrag auf private Wettbewerbsbeschränkungen

2.4.1 Wettbewerbsbeschränkungen auf Verbandsebene

572. Verbandsempfehlungen und -kartelle verstoßen gegen Art. 85 EWG-Vertrag, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Der EWG-Vertrag sieht für die Versicherungswirtschaft im Gegensatz zum GWB keine Bereichsausnahme vor. In dem Urteil vom 27. Januar 1987 hat der EuGH festgestellt, daß die Wettbewerbsbestimmungen des EWG-Vertrages, insbesondere die Art. 85 und 86 auf den Versicherungssektor uneingeschränkt anzuwenden sind.[15]) Die Versicherungswirtschaft kann sich mithin nicht auf eine nach § 102 GWB gewährte Freistellung berufen, wenn der innergemeinschaftliche Handel betroffen ist. Das EuGH-Urteil hat schon dann einen Einfluß auf den Handel angenommen, wenn Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen betroffen sind und „die finanziellen Beziehungen zwischen der Zweigniederlassung und der Muttergesellschaft berührt werden" oder die Muttergesellschaften daran gehindert werden, über ihre Zweigniederlassungen eine „wettbewerbsfähigere Leistung" anzubieten. Verbandsempfehlungen und -kartelle verstoßen mithin gegen Art. 85 EWG-Vertrag. Es ist Sache der EG-Kommission den Besonderheiten des Versicherungssektors gegebenenfalls Rechnung zu tragen und auf Antrag im Rahmen des Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag Freistellungen von den in Art. 85 vorgesehenen Verboten zu gewähren.

573. Für *Bruttoprämienempfehlungen* von Versichererverbänden gewährt die EG-Kommission keine Freistellungen. Eine erstmals bei der Kommission angemeldete Bruttoprämienempfehlung, die Prämienempfehlung des Verbandes der Sachversicherer aus dem Jahre 1980 zur Stabilisierung und Sanierung der Feuer-Industrie- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, die in der Bundesrepublik von Kartell- und Fachaufsicht unbeanstandet blieb, wurde von der Kommission nicht freigestellt. Das Urteil des EuGH vom 27. Januar 1987 hat die Entscheidung der EG-Kommission bestätigt. Die Entscheidung der EG-Kommission sowie das Urteil des EuGH lassen erkennen, daß *Nettoprämienempfehlungen* (ohne Verwaltungs- und Vertriebskostenzuschläge) mit einer Freistellung rechnen können.[16])

574. Die *Anwendung einheitlicher Versicherungsbedingungen,* die von der Versicherungsaufsicht festgesetzt werden, unterfällt auch nach Auffassung der EG-Kommission nicht direkt dem Anwendungsbereich des Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag. Sofern jedoch die Billigung oder Genehmigung der Versicherungsbedingungen durch die nationale Aufsichtsbehörde von den Versicherungsunternehmen selbst veranlaßt werde, sei Art. 85 EWG-Vertrag anzuwenden, da in diesem Falle die Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen von den Versicherungsunternehmen gewollt und nicht etwa Ergebnis eines Eingriffs der Aufsichtsbehörde sei.[17]) Über eine etwaige Freistellbarkeit von AVB-Empfehlungen der Versichererverbände hat die EG-Kommission bisher nicht entschieden.

2.4.2 Mitversicherungen und Pools

575. Der EWG-Vertrag sieht auch für Mitversicherungen und Pools — im Unterschied zum GWB — keine Bereichsausnahme vor. Soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel betreffen, bedürfen sie einer Freistellung durch die EG-Kommission nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag. In der „Nuova Cegam"-Entscheidung hat die EG-Kommission ein Konsortium im Sektor Maschinenschaden-Versicherung und Baustellenrisiko-Versicherung vom Kartellverbot freigestellt, an der rd. 15 italienische Direktversicherer beteiligt sind, die durch einen Rückversicherungsvertrag mit außerhalb Italiens ansässigen Unternehmen verbunden sind. Die Freistellung erfolgte, nachdem das Konsortium unter anderem auf die Festlegung von Bruttoprämienempfehlungen verzichtete. Das Konsortium legt nunmehr Nettoprämienempfehlungen fest, die auf gemeinsamen Schadenstatistiken basierende Sätze unter Ausschluß jeglicher Zuschläge wie Verwaltungskosten vorsehen.[18])

576. In der „P&I Clubs"-Entscheidung hat die Kommission eine Vereinbarung über die gegenseitige Versicherung im Seeverkehr vom Kartellverbot freigestellt, an der 17 „Protection and Indemnity Clubs" (P&I Clubs) beteiligt sind. Die Freistellung erfolgte, nach dem die Beschränkungen für einen Wechsel der Versicherungsnehmer von einem Club zu einem anderen abgemildert wurden.[19])

[15]) Vgl. Rechtssache 45/85, VersR 87, 169ff. (= WUW EWG/MUV 739).

[16]) Eine Gruppenfreistellungsverordnung ist gegenwärtig in Vorbereitung.

[17]) 2. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1972, Ziff. 54.

[18]) 14. Bericht über die Wettbewerbspolitik, 1985, Ziff. 76.

[19]) 15. Bericht über die Wettbewerbspolitik, 1987, Ziff. 69.

3. Wettbewerbsbeschränkungen zum Schutz der Versicherungsnehmer vor „Mogelpackungen" und Marktintransparenz?

3.1 Eine Würdigung der gegenwärtigen Regulierung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

3.1.1 Legalitätskontrolle

577. Im Rahmen einer Legalitätskontrolle prüft das BAV die eingereichten Bedingungen auf ihre Übereinstimmung mit den Normen des Versicherungsvertragsgesetzes, des AGB-Gesetzes und des UWG. Das VVG regelt die Mindestvoraussetzungen für Versicherungsverträge, so die inhaltlichen Anforderungen an ein Versicherungsverhältnis, die Prämienzahlungspflicht und die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die Leistungspflicht und die Obliegenheiten des Versicherers.

Auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet darüber hinaus das AGB-Gesetz mit einigen Ausnahmen Anwendung. Überraschende Klauseln, mit denen der Vertragspartner des Verwenders nicht rechnen braucht, werden gemäß § 3 AGBG nicht Bestandteil des Vertrages. Unklare Klauseln, deren Auslegung mit Zweifeln behaftet ist, gehen nach § 5 AGBG zu Lasten des Verwenders. Nach der Generalklausel des § 9 AGBG sind Klauseln unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

578. Die im Rahmen der Bedingungskontrolle erfolgte Legalitätsprüfung *spart Informationskosten und gegebenenfalls Rechtsdurchsetzungskosten* ein. Die Versicherungsnehmer können davon ausgehen, daß in der Regel die genehmigten Klauseln einer Überprüfung nach dem AGBG und VVG standhalten. Im Einzelfall mögen Gerichte aber zu einer anderen Würdigung kommen.

3.1.2 Vereinheitlichung der AVB

579. Das BAV prüft im Rahmen der Bedingungskontrolle, ob die eingereichten AVB mit dem genehmigten Musterbedingungswerk übereinstimmen. Aus Transparenzgründen soll möglichst nur dieses Bedingungswerk Verwendung finden. Die Entwicklung der Musterbedingungswerke erfolgt im wesentlichen im zuständigen Fachverband unter Mitwirkung des BAV. Die Bedingungsvereinheitlichung erstreckt sich auf den Deckungsumfang, teilweise auch auf die Prämienhöhe beeinflussende Bedingungen wie den Schadenverlauf in der Vergangenheit und sonstige Tarifmerkmale[20]) sowie Prämienanpassungsklauseln.

[20]) In den Versicherungszweigen, die einer aufsichtsbehördlichen Tarifkontrolle unterliegen, ist die Regulierung der Tarifstruktur streng genommen der Tarifkontrolle zuzuordnen. Tarifmerkmale sind dort nicht Teil der AVB und ihre Vereinheitlichung erfolgt nicht im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Bedingungskontrolle. Da eine Vereinheitlichung der Tarifstruktur aber eher mit einer Erhöhung der Markttransparenz als mit der Verhinderung von Insolvenzen begründet wird, wird auch die Regulierung der Tarifstruktur in den tarifkontrollierten Bereichen in diesem (3.) Abschnitt behandelt.

(1) Vereinheitlichung des Deckungsumfanges

580. Die Bedingungskontrolle hat insbesondere bei Massenrisiken zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Deckungsumfanges (der Umschreibung der versicherten Gefahren und der Risikoausschlüsse) geführt. Insoweit dieses weitgehend vereinheitlichte Produkt die individuellen Bedürfnisse eines Versicherungsnehmers noch trifft, sind damit Vorteile durch eingesparte Informationskosten verbunden. In vielen Sparten mangelt es aber an *differenzierten Deckungsangeboten,* also insbesondere der Möglichkeit, Verträge mit Risikoausschlüssen bzw. -einschlüssen — und damit verbunden: Prämiennachlässen bzw. -zuschlägen — abzuschließen (Beispiel: In der Hausratversicherung bietet kein Versicherer die Möglichkeit an, eine oder mehrere der vier Gefahren Feuer, Diebstahl, Leitungswasser und Sturm abzubedingen).

Das BAV hat in den Anhörungen der Monopolkommission darauf hingewiesen, daß es durchaus bereit wäre, differenzierte Deckungsangebote zu genehmigen, wenn Abweichungen von den Musterbedingungen klar in der Überschrift des Versicherungsproduktes zum Ausdruck kämen. In vielen Sparten sei eine weitergehende Differenzierung der Verträge mit Risikoein- bzw. -ausschlüssen jedoch nicht beantragt worden, möglicherweise der Verbandsdisziplin zum Opfer gefallen. Die Versicherungswirtschaft hat hierzu erklärt, daß nur dort Differenzierungen bisher nicht eingeführt worden seien, wo sie nicht im Interesse der Versicherungsnehmer lägen.

Die Monopolkommission steht dieser Auffassung mit Skepsis gegenüber. Inwieweit das jetzige Angebot an Versicherungsschutz den Präferenzen der Nachfrager entspricht, vermag sich erst bei freiem Bedingungswettbewerb zu zeigen.

581. Die Aufsichtspraxis hat nicht nur eine Differenzierung der Deckungsumfänge verhindert. Sie hat darüber hinaus zu *zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung von wesentlichen Veränderungen des Produktkerns* geführt. Zwar sind die Unternehmen von sich aus an Produktinnovationen interessiert, die neues Prämienvolumen erschließen. Die Notwendigkeit, bei Änderungen der Grundbedingungen deren Generalisierbarkeit für alle Versicherungsunternehmen zu überprüfen, also im Fachverband hierüber einen Kompromiß zu finden, bewirkt aber die beklagten Zeitverzögerungen.

Das BAV betonte zwar gegenüber der Monopolkommission, daß die Anwendung des Einheitlichkeitsgrundsatzes nicht zur Verhinderung von Innovationen führe. Individuelle Anträge auf Abweichungen von den Musterbedingungen würden genehmigt, wenn ein „echter Fortschritt" gegenüber den geltenden Musterbedingungen vorliege. Die Einbeziehung der Verbände in das Genehmigungsverfahren veranlaßt jedoch nach Auffassung der Monopolkommission viele Unternehmen, von vornherein auf individuelle Vorstöße zu verzichten und zunächst einen Konsens

im Fachverband zu suchen. Es sind deshalb auch kaum vorstoßende Wettbewerbsverhandlungen festzustellen. Vorgetragen wurden der Monopolkommission lediglich drei Fälle: die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Manager, die poolgebundene Lebensversicherung und die Gewässerschadenversicherung.

(2) Vereinheitlichung von Bonus-Malus-Systemen

582. Bei Bonus-Malus-Systemen (Schadenfreiheitsrabattsystemen, Erfahrungstarifierung) wird die Prämienhöhe vom tatsächlichen individuellen Schadenverlauf des Einzelrisikos abhängig gemacht, z. B. nach der Zahl der schadenfreien Jahre, der Anzahl der Schäden in einem Zeitraum oder der Schadensumme (Beispiel: Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Vollkaskoversicherung). Bonus-Malus-Systeme haben eine Reihe von vorteilhaften Wirkungen:

- In einem Kollektiv sonst einheitlich tarifierter Einzelrisiken mit heterogenen Schadenerwartungen kommt es zu einer Annäherung der Prämie an die individuelle Schadenerwartung. Durch die risikoadäquatere Tarifierung kann der Sicherheitszuschlag in den Prämien niedriger ausfallen.
- Bonus-Malus-Systeme wirken wie Selbstbeteiligungsregelungen. Es lohnt sich geringere Schäden selbst zu bezahlen, um eine Schlechtereinstufung zu vermeiden. Hieraus erwachsen Anreize zur Schadenverhütung und -minderung.

583. Eine Vereinheitlichung der Bonus-Malus-Systeme innerhalb eines Versicherungszweiges hält auch die Monopolkommission für sinnvoll. Versicherungsunternehmen, denen eine Abwanderung guter Risiken droht, hätten kein Interesse, die geringe Schadenbelastung dieser Versicherungsnehmer nach außen zu dokumentieren. Dies ist aber erforderlich, damit Versicherungsnehmer ohne höhere Prämienbelastung zu einem anderen Versicherer zu wechseln vermögen. Die Vereinheitlichung von Bonus-Malus-Systemen *erhöht die Transparenz* auf Versicherer- und Versicherungsnehmerseite und erleichtert den Wechsel zu einem preisgünstigeren Versicherer.

(3) Vereinheitlichung der sonstigen Tarifmerkmale

584. Die Bedingungskontrolle hat in vielen Branchen zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Tarifmerkmale (Risikomerkmale) geführt (Beispiel: Regionalklassen und kw-Klassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Typklassen in der Kfz-Kaskoversicherung, Regionalklassen in der Hausratversicherung). Zwar geht auch bei der gegenwärtigen Regulierung ein Zwang zu möglichst risikogerechter Tarifierung aus:

- Risikogerechte Prämien sind unabhängig von der Bestandszusammensetzung. Wird dagegen beispielsweise eine einheitliche Durchschnittsprämie trotz unterschiedlicher Schadenerwartungswerte der Einzelrisiken erhoben, so zieht eine Änderung der Bestandsstruktur eine Veränderung der durchschnittlichen Schadenerwartung und damit einer Änderung der Risikoprämie nach sich.
- Risikogerechte Prämien wirken negativer Risikoauslese entgegen. Fordert dagegen ein Unternehmen eine einheitliche Durchschnittsprämie, werden die guten Risiken abwandern, weil sie sich woanders günstiger versichern können. Dies zieht eine Bestandsverschlechterung nach sich mit weiterer Erhöhung der Durchschnittsprämie und weiteren Abwanderungen und so fort. Negative Risikoauslesen können insbesondere in Pflichtversicherungen mit Kontrahierungszwang zum Problem werden, wenn die genehmigten Tarifsysteme keine risikoadäquate Tarifierung schlechter Risiken erlauben.

585. Darüber, welche Schadenursachen als Tarifmerkmale herangezogen werden sollten, damit: wie die Versichertenbestände (in möglichst homogene Teilkollektive) differenziert werden sollten, bestehen aber vielfach unterschiedliche Auffassungen, die im Fachverband erst harmonisiert werden müssen. Dadurch können *Fortschritte im Tarifsystem verzögert* werden. Die bestehenden Tarifsysteme bleiben verbesserungsfähig, was die Risikogerechtigkeit der Tarife angeht. Damit verbunden bleiben insbesondere Probleme der negativen Auslese sowie mangelnde Anreize zur Schadenverhütung und -minderung.

(4) Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln

586. Im Rahmen der Bedingungskontrolle vereinheitlicht das BAV auch die Prämienanpassungsklauseln. Das BAV war dabei ursprünglich der Auffassung, daß nur solche Prämienanpassungsklauseln genehmigungsfähig seien, die ein uneingeschränktes außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Prämienerhöhungen vorsähen und bei denen die Prämienanpassung an der unternehmensindividuellen Schadenentwicklung anknüpfte. Der Auffassung des BAV ist aber vom Bundesverwaltungsgericht zutreffend widersprochen worden. Nach dem Urteil [21]) wahren Prämienanpassungsklauseln die Belange der Versicherten ausreichend, wenn die Prämienanpassung dem Anlaß und der Höhe nach angemessen und dem Versicherungsnehmer zumutbar ist:

- Eine Prämienanpassung ist dem *Anlaß* nach angemessen, wenn die ursprüngliche Prämie „nur für den Fall einer nicht unwesentlichen Änderung der bei Vertragsabschluß vorliegenden und für die Prämiengestaltung maßgeblichen Umstände verändert werden darf". Der für Prämienanpassungen maßgebliche Veränderungssatz könne auf der Grundlage von Branchenwerten berechnet werden. Unangemessene Benachteiligungen der Versicherten würden vermieden, wenn bei unternehmensindividuell günstigerer Schadenentwicklung die Unternehmenszahlen verwendet werden müßten. Darüber hinaus sei sicherzustellen, daß die

[21]) Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, 1981, S. 80—93.

Änderung der für die Prämiengestaltung maßgeblichen Umstände nach Risikogruppen getrennt erfaßt werden.

— Eine Prämienanpassung ist der *Höhe* nach angemessen, wenn sie „in einem angemessenen Verhältnis zu der eingetretenen Änderung steht". Eine Anbindung der Bruttoprämie an Veränderungen des Schadenbedarfs könne vom BAV nicht beanstandet werden, da der Prämientarif und die zugrundeliegende Kalkulation nicht der Genehmigungspflicht des Amtes unterliegen.

— Prämienerhöhungen, die nach Anlaß und Höhe angemessen sind, müssen gleichwohl für die Versicherungsnehmer *zumutbar* sein, dürfen also bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Erst bei darüber hinausgehenden Prämienanpassungen sei ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen. In der Rechtsschutzversicherungsklausel, über die zu entscheiden war, hielt das Bundesverwaltungsgericht die Schwellenwerte von 15% bzw. 30% (für die kumulierte Prämienerhöhung in drei aufeinander folgenden Jahren) noch für zumutbar.

587. Die vom BAV daraufhin für die Rechtschutzversicherung, die Fahrzeugvoll- und -teilversicherung, die Verbundene Hausratversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung genehmigten (einheitlichen) Prämienanpassungsklauseln berechtigen den Versicherer zu einer Anhebung der Bruttoprämien in den laufenden Verträgen um einen (einheitlichen) Prozentsatz, wenn die branchendurchschnittlichen Aufwendungen pro Schadenfall ansteigen. Bei einer Verringerung des branchendurchschnittlichen Schadenbedarfs müssen die Prämien verringert werden. Die Veränderung des Schadenbedarfs wird von einem Treuhänder unter Zuhilfenahme von Verbandsdaten ermittelt. Das in den Klauseln vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht ermöglicht es den Versicherungsnehmern, bei relativ hohen Prämienerhöhungen zu kündigen.

588. Das Bundeskartellamt hat die vom BAV genehmigte Prämienanpassungsklausel in der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung beanstandet, unter anderem weil nahezu alle Kraftfahrzeugversicherer die jährliche Beitragsanpassung einheitlich nach dem von einem Treuhänder ermittelten, durchschnittlichen Schadenverlauf erhöht hatten. Die Verhandlungen des Bundeskartellamtes mit dem BAV sowie dem HUK-Verband und den Kfz-Versicherern haben inzwischen zu einer Abänderung der Prämienanpassungsklausel geführt. Danach haben die Kfz-Versicherer künftig bei Prämienanpassungen die Veränderungsrate ihres eigenen Schadenbedarfs (vermindert um den Verwaltungskostensatz) zugrundezulegen, wenn diese nicht um mehr als 3% vom Branchendurchschnittswert abweicht. Bei höheren Abweichungen gilt der um drei Prozentpunkte ermäßigte bzw. erhöhte durchschnittliche Veränderungssatz. Außerdem erhalten die Versicherten bei der Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht.[22]) Das Bundeskartellamt hat angekündigt, auch die vom BAV genehmigten Prämienanpassungsklauseln in der Allgemeinen Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Hausratversicherung zu beanstanden.

589. Zu kritisieren sind nach Auffassung der Monopolkommission nicht Prämienanpassungsklauseln schlechthin, sondern ihre Vereinheitlichung durch das BAV im Rahmen der Bedingungskontrolle. Prämienanpassungsklauseln können für Versicherer und Versicherungsnehmer gleichermaßen vorteilhaft sein. Die Unternehmen können bei gegebener Vertragslaufzeit ihre Prämien weniger vorsichtig kalkulieren, wenn sie mit den Versicherungsnehmern Prämienanpassungsklauseln vereinbaren, die sie berechtigen, bei unerwartet ungünstiger Schadenentwicklung die Prämie anzuheben (bzw. sie bei günstiger Schadenentwicklung verpflichten, die Prämie zu senken). Eine Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln *beschränkt aber den Wettbewerb um die beste Klausel.* Den Unternehmen werden Einheitsklauseln vorgegeben, die sie darin hindern, um ihre Kunden mit verbraucherfreundlicheren Klauseln zu werben.[23])

590. Die Vereinheitlichung der Deckungsumfänge, Tarifmerkmale und Prämienanpassungsklauseln führt über die beschriebenen unmittelbaren Folgen hinaus auch zu einer *Beschränkung des Wettbewerbs der Vertriebs- und Absatzformen.* Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen schützt die gegenwärtig dominierende Vertriebsform, den Verkauf von Policen über ausschließlich an ein Unternehmen gebundene Handelsvertreter und erhält den Versicherern die Kontrolle über ihre Absatzwege: Gänzlich bedeutungslos im Massengeschäft sind unabhängige, nicht firmengebundene Makler, für die kaum Betätigungsfelder bestehen. Sie können ihre Leistungsfähigkeit nicht erproben, weil der Einheitlichkeitsgrundsatz ihnen nur eingeschränkte Wirkungsmöglichkeiten beläßt.

3.1.3 Beispiel: Kfz-Versicherung

591. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist im Unterschied zur Kfz-Kaskoversicherung die Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen schon im gesetzlichen Ordnungsrahmen — durch § 4 PflVersG und der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung (TVO) — angelegt. Nicht zu beanstanden ist die Vereinheitlichung des Bonus-Malus-Systems in der Kfz-Haftpflichtversicherung, das auch in der Vollkaskoversicherung Anwendung findet. Nachteilig wirken sich in beiden Versicherungszweigen dagegen die Vereinheitlichung des Deckungsumfanges und der sonstigen Tarifmerkmale aus.

(1) Vereinheitlichung des Deckungsumfanges

592. Das Pflichtversicherungsgesetz sieht gemäß § 4 Abs. 2 für die Kfz-Haftpflichtversicherung einen Mindestdeckungsumfang vor, der sich an internationalen Abkommen orientiert. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen 1 Mio. DM

[22]) Dies gilt auch für Beitragserhöhungen als Folge einer Zuordnung zu einer anderen Typklasse bzw. Regionalklasse.

[23]) Vgl. hierzu auch Abschnitt 4.4.1.

für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden und 40 000 DM für reine Vermögensschäden. Für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden 1,5 Mio. DM. Die gesetzliche Festlegung eines Mindestdeckungsumfanges ist sinnvoll, weil sie dem Schutz von Verkehrsopfern dient. Nicht einzusehen ist jedoch, warum gleichzeitig auch die Deckungssumme nach oben, nämlich auf 7,5 Mio. DM je geschädigter Person begrenzt wird (§ 8 Abs. 2 TVO). Auch in der Kfz-Voll- und Teilkaskoversicherung ist der Deckungsumfang vereinheitlicht. Sinnvolle Risikoausschlüsse, wie etwa die Möglichkeit, Autoradios aus der Teilkaskoversicherung herauszunehmen, fehlen.

(2) Vereinheitlichung der Tarifmerkmale

593. Alle Unternehmen haben sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung an denselben Tarifmerkmalen zu orientieren (§§ 6, 7 TVO). *Kw (PS-) Klassen, Regionalklassen* und *Berufsklassen* (Landwirte, öffentlicher Dienst, andere) sind vereinheitlicht. Weitere Tarifmerkmale wie etwa das Alter des Fahrzeugbenutzers dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Beschränkung auf einige wenige Gefahrenmerkmale unterbindet eine weitergehende, risikoadäquatere Prämiendifferenzierung, von der höhere Anreize zu Schadenverhütung und -minderung auf die Versicherungsnehmer ausgingen.

594. Darüber hinaus führt die nicht risikogerechte Tarifierung von schlechten Risiken in Verbindung mit dem Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen (§ 5 PflVersG) zu Wettbewerbsverzerrungen durch negative Selektion. Versicherer, welche in Gegenden mit vielen schlechten Risiken stark vertreten sind, haben einen hohen Schadenbedarf und können mit anderen Versicherern nicht mehr konkurrieren. Da das Tarifsystem keine den Risiken angemessene Prämiengestaltung erlaubt, können die Versicherer das regional defizitäre Geschäft nur durch einen Abbau der Vertriebsstellen und der Vertreterorganisation vermeiden.

595. In der Kfz-Kaskoversicherung ergeben sich Differenzierungen in der Tarifstruktur (seit 1986) zwar durch unterschiedliche Regionaleinteilungen. Alle Versicherungsunternehmen verwenden aber einen *einheitlichen Typklassentarif.* Die Klassifizierung der Fahrzeugtypen nach ihrem relativen Schadenbedarf erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Ersteinstufungen und Umstufungen von Fahrzeugtypen werden dabei von einem Treuhänder, dem BAV, vorgenommen. Durch die Beschränkung möglicher Differenzierungen der Tarifstruktur auf das Merkmal Regionalklasse werden Verbesserungen der Tarifstruktur verhindert. Bemerkenswert ist, daß der Zeitwert bzw. das Alter des versicherten Fahrzeugs keine Verwendung als Tarifmerkmal finden.

3.1.4 Beispiel: Lebensversicherung

596. Die Bedingungskontrolle schränkt die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Lebensversicherung in vielfacher Weise ein. Es fehlt an Möglichkeiten, einzelne *Todesfallrisiken* gegen Prämienrabatte von der Leistungspflicht *auszuschließen.* Es fehlt auch eine weitgehendere Prämiendifferenzierung nach Risikomerkmalen (gefährdete Berufsgruppen, Nichtraucherrabatte, etc.). Das Geschlecht der Versicherten wird erst seit 1987 als Tarifmerkmal berücksichtigt.

597. Versichererverbände und BAV haben in der Kapitallebensversicherung die *Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten* beschränkt. Kein Unternehmen bietet Verträge an, in denen den Versicherten ein einseitiges Recht eingeräumt wird, in einer „cooling off"-Periode vom Vertrag zurückzutreten oder vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres den Vertrag zu kündigen. Die Versicherungsnehmer haben zwar ein bis zum elften Tag nach Vertragsunterzeichnung befristetes Rücktrittsrecht. Während der Rücktrittsfrist hat der Versicherungsnehmer aber keinen Versicherungsschutz, weshalb ein großer Anreiz besteht, die Rücktrittsfrist abzubedingen.

598. Eingeschränkt sind auch die Möglichkeiten, bei Kapitallebensversicherungen eine höhere *Flexibilität bei Ein- und Auszahlungen* zu vereinbaren. Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer frei über Ein- und Auszahlungen und Laufzeit bestimmen kann, dürfen nicht abgeschlossen werden. Üblich sind Verträge mit fester Laufzeit, periodischen Einzahlungen oder Einmalprämie und Auszahlung oder Verrentung der angesparten Versicherungssumme bei Vertragsende. Üblich ist es, die Überschußanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu benutzen. Dies geschieht entweder nach dem System der verzinslichen Ansammlung oder nach dem Bonussystem.[24]) Weniger gebräuchlich, aber ebenfalls möglich, sind Systeme, nach denen die Überschüsse bar ausgeschüttet bzw. mit den Beiträgen der Folgeperiode verrechnet oder zur Verkürzung der vertraglichen Laufzeit verwendet werden. Verträge, die den Versicherten auch nach Vertragsabschluß noch weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten bei Ein- und Auszahlungen belassen, dürfen jedoch nicht abgeschlossen werden.

599. Der Versicherungsnehmer hat keinerlei Einfluß auf die *Anlage seiner Sparprämie.* Er kann lediglich statt der herkömmlichen gemischten Lebensversicherung eine fondsgebundene Lebensversicherung abschließen, bei der der Sparanteil in Investmentfonds (Aktien-, Renten- oder Immobilienfonds) investiert wird. Für die fondsgebundene Lebensversicherung bestehen weniger rigide Anlagevorschriften als für die gemischte Lebensversicherung. Das Kapital wird in vom BAV überwachten Aktien-, Renten- oder Immobilienfonds angelegt, wobei die Fondsanteile han-

---

[24]) Beim System der verzinslichen Ansammlung werden die Überschüsse beim Versicherungsunternehmen angesammelt, verzinst und am Ende des Versicherungsvertrages (Tod, Erlebensfall) zusammen mit der vertraglich vereinbarten Summe ausgezahlt. Beim Bonussystem wird dagegen der jährliche Überschuß als Einmalbeitrag zur Erhöhung der garantierten Versicherungssumme verwendet. Bei frühem Vertragsende (Tod, Rücklauf, Umwandlung in beitragsfreie Versicherung) ist dadurch die Auszahlungssumme etwas höher als bei verzinslicher Ansammlung, die Erlebensfalleistung ist dagegen etwas geringer.

delbar sind. Im Unterschied zur Kapital-Lebensversicherung wird in der fondsgebundenen Lebensversicherung keine Mindestauszahlungssumme garantiert. Das BAV hat inzwischen auch eine flexible Form fondsgebundener Lebensversicherung genehmigt, die dem Versicherungsnehmer auch nach Vertragsabschluß noch Gestaltungsmöglichkeiten einräumt, etwa bei der Aufteilung seiner Beiträge auf Risikoabsicherung und Sparen oder bei der Wahl des Investmentsfonds.

3.1.5 Sonderfall: Private Krankenversicherung

600. Im Gegensatz zu anderen Massenversicherungssparten hat sich in der PKV ein differenzierteres Angebot entwickeln können. Vereinheitlicht wurden von BAV und Fachverband lediglich ein eng abgegrenzter Kreis von Musterbedingungen. Eine Vielzahl genehmigter Sonderbedingungen und Klauseln erlaubt den Unternehmen *individuelle Deckungsumfänge* zusammenzustellen. So gibt es beispielsweise in der Krankheitskostenversicherung bei der ambulanten Heilbehandlung zwischen den Unternehmen Unterschiede in den Preisgrenzen bei Brillengestellen oder in der Zahl der erstattungsfähigen psychotherapeutischen Behandlungen. Bei stationärer Heilbehandlung bieten alle Unternehmen die Möglichkeit, zwischen Unterbringung in Ein-, Zwei- und/oder Mehrbettzimmer zu wählen. In der Krankheitskostenversicherung können die Versicherten auch zwischen einer Vielzahl von Selbstbeteiligungstarifen wählen. Möglich ist eine Selbstbeteiligung an den Kosten der ambulanten Heilbehandlung und der Zahnbehandlung; die Kosten der stationären Heilbehandlung werden dagegen immer voll erstattet.

601. Die Tarifierung in der PKV erfolgt nach den *Tarifmerkmalen* Eintrittsalter und Geschlecht. Darüber hinaus können die Unternehmen durch Risikozuschläge nach gesundheitlichen Gefährdungen differenzieren.

602. Die Grenzen, die der Vertragsfreiheit in der PKV gezogen werden, sind nicht auf die aufsichtsbehördliche Durchsetzung des Einheitlichkeitsgrundsatzes durchzuführen, sondern *Folge des sozialpolitischen Ordnungsrahmens.* Zu den Beschränkungen gehören:

— die Festlegung altersunabhängiger Tarife, die die Versicherten auf Lebenszeit an ein Unternehmen bindet und Wettbewerb um die Versichertenbestände verhindert,

— die Verhinderung vertikaler Beziehungen zwischen Versicherern und Anbietern medizinischer Leistungen, die Kostensenkungen im Gesundheitssystem ermöglichen würden.

603. Eine altersbedingte Beitragsdifferenzierung könnte für die älteren Versicherten zu unzumutbar höheren Prämien führen und wäre sozialpolitisch nicht vertretbar. Versicherungsverträge müssen deshalb mit einem *über die Lebenszeit konstanten Beitrag* abgeschlossen werden. Da die Heilbehandlungskosten mit zunehmendem Alter steigen, bezahlen junge Versicherte höhere Beiträge als ihre erwarteten Kosten betragen. Die Differenz zwischen Prämie und den durchschnittlichen Kosten wird für Leistungen im höheren Alter gespart. Es werden also Rückstellungen für die im fortgeschrittenen Alter erwarteten höheren Kosten gebildet.

Die Alterungsrückstellung bindet den Versicherungsnehmer faktisch auf Lebenszeit an das Versicherungsunternehmen, da sie bei Vertragskündigung nicht ausbezahlt oder übertragen wird. Nach einigen Versicherungsjahren ist die neu zu entrichtende Prämie wegen des nun höheren Eintrittsalters auch bei solchen Versicherern höher, die bei gleichem Eintrittsalter ein günstigeres Angebot machen. Den Wettbewerb um bereits versicherte Kunden innerhalb der PKV gibt es deshalb nur in geringem Umfang.

604. Auch kostensenkende *vertikale Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Anbietern medizinischer Leistungen* können sich im gegenwärtigen Ordnungsrahmen nicht entwickeln. Zu denken ist an Versicherungsverträge, bei denen den Versicherungsnehmern eine Kostenerstattung nur dann gewährt wird, wenn diese auf bestimmte, vom Versicherungsunternehmen ausgewählte Ärzte und Krankenhäuser zurückgreifen. Die Versicherungsnehmer hätten einen Anreiz, auf die freie Arzt- und Krankenhauswahl zu verzichten, wenn ihnen dafür niedrigere Prämien eingeräumt würden. Die Versicherungsunternehmen könnten die Prämien vermindern, weil mit den unter Vertrag genommenen Ärzten und Krankenhäusern niedrigere Honorare ausgehandelt werden könnten. Letztere hätten — gerade bei intensiviertem Preiswettbewerb — einen Anreiz solche Verträge zu schließen, da sie einen festen Patientenstamm zugewiesen bekämen.

605. *Honorarverträge* von PKV-Unternehmen mit Krankenhäusern und Ärzten wären zwar prinzipiell möglich. Honorarverträge mit Krankenhäusern stellen im gegenwärtigen Krankenhausfinanzierungssystem aber keine einzelwirtschaftlich sinnvolle Alternative dar. Für jeden Krankenhausträger ist es wichtig, in den Krankenhausbedarfsplan eines Bundeslandes aufgenommen zu werden, da dieser die Voraussetzung für eine öffentliche Förderung darstellt. Im Grundsatz werden dann alle Investitionskosten von der öffentlichen Hand übernommen, so daß nur noch die Betriebskosten über den Pflegesatz zu tragen sind (duale Krankenhausfinanzierung). Die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan hängt aber davon ab, daß mindestens 40 % der Pflegetage eines Krankenhauses von GKV- oder ihnen gleichgestellten Patienten in Anspruch genommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Verbindung mit § 67 Abgabenordnung). Folglich erhalten reine Privatkrankenhäuser keine Förderung.

606. Auch die in den USA verbreiteten sogenannten *Health Maintenance Organisations* (HMO), die Sachleistungen zu einem für alle Versicherten einheitlichen jährlichen Festbetrag erbringen, können sich nicht entwickeln. Bei HMOs werden Ärzte an den erzielten Überschüssen des Unternehmens beteiligt. Die Ärzte können dabei rechtlich unselbständige Mitarbeiter der HMO sein oder rechtlich selbständig bleiben. HMOs könnten zu einer kostengünstigeren Versorgung mit Gesundheitsleistungen führen, weil die

beteiligten Ärzte ein Interesse haben, alle erforderlichen Gesundheitsleistungen zu möglichst geringen Kosten zu erbringen, insbesondere aber die Inanspruchnahme fremder Leistungen (Krankenhausaufenthalt, Arzneimittelkonsum) zu reduzieren. Von HMOs könnte also insbesondere eine Verringerung von Krankenhaus- und Arzneimittelkosten erwartet werden.

607. HMOs scheiden schon allein aufgrund standesrechtlicher Vorschriften aus. Diese lassen nämlich für die Erbringung ärztlicher Leistungen im ambulanten Sektor als Betriebsform nur die Praxis des freiberuflich tätigen niedergelassenen Arztes zu. Unzulässig sind Unternehmensformen, bei denen externe Kapitalgeber mit professionellem Management und Ärzten verschiedener Fachgebiete zusammenarbeiten. Darüber hinaus würden Versicherungsunternehmen das versicherungsaufsichtsrechtliche Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 VAG) verletzen, wenn sie im Rahmen von HMOs selbst Gesundheitsleistungen anbieten würden.

608. Honorarverträgen und HMOs stünde möglicherweise auch die zu geringe Patientendichte von privaten Krankenversicherungsunternehmen gegenüber. Die gesetzliche Versicherungspflicht beläßt der PKV nur ein relativ kleines Marktsegment. Eine private Krankheitskostenversicherung abschließen dürfen lediglich Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 54 000,— DM brutto (1988) beträgt, sowie Angehörige freier Berufe, Selbständige und Beamte, Rentner und Studenten. Da sich nicht alle Personengruppen als Privatversicherte finanziell besser stellen, ist das von der PKV erreichbare Marktsegment geringer. Ungünstig ist der Wechsel zur PKV für Personen mit hohem Eintrittsalter, Familien mit Kindern, wenn nur ein Ehepartner berufstätig ist, und für alle, die nicht gesund sind, weil die privaten Versicherer dann Risikozuschläge erheben oder bestimmte Krankheiten vom Versicherungsschutz ausschließen.

3.2 Ein Vorschlag zur Deregulierung der Versicherungsbedingungen

609. Die Monopolkommission erkennt an, daß die Komplexität des Produktes Versicherungsschutz im Massenrisikenbereich erhebliche Informationsprobleme aufwirft. Die Kommission kann sich jedoch nicht der Auffassung anschließen, daß dadurch die weitgehenden Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie durch die gegenwärtige Regulierung verursacht werden, schon gerechtfertigt wären.[25]) Wie gezeigt worden ist, führt die Vereinheitlichung der Grundbedingungen zu einer Abschwächung der Innovationsdynamik bei Deckungsumfängen und Tarifierungsverfahren sowie zu einer Verhinderung sinnvoller Angebotsdifferenzierungen. Eine Deregulierung würde die Chance bieten, Innovationsprozesse auf dem Bedingungssektor zu beschleunigen und eine stärkere Differenzierung des Versicherungsschutzes nach den individuellen Bedürfnissen der Versicherungsnehmer zu schaffen.

610. Die Monopolkommission schlägt deshalb die folgende *Deregulierung der Versicherungsbedingungen* vor:

1. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sollte die *Vereinheitlichung der AVB* sowohl im Industrie- als auch im Massenversicherungsbereich *aufgeben*. Die Vertragsgestaltung, insbesondere aber Deckungsumfang und Risikoausschlüsse, sollte im Rahmen der versicherungsvertragsrechtlichen Normen dem Wettbewerb überlassen bleiben. Das BAV sollte allerdings das Recht erhalten, einzelne Klauseln durch Erlaß als AVB-Bestandteil vorschreiben zu können. Solche *Pflichtklauseln* wären auf einige wenige, als unverzichtbar anzusehende Klauseln zu beschränken, wie
   - gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckungen bei Pflichtversicherungen,
   - gesetzlich vorgeschriebene Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers vom Vertrag,
   - Bonus-Malus-Systeme mit Übertragbarkeit der Schadenfreiheitsrabatte,
   - Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern über wesentliche Vertragsinhalte.
2. Im Massenversicherungsbereich sollte die Aufsichtsbehörde neue AVB auch in Zukunft daraufhin überprüfen, ob sie mit den Normen des VVG übereinstimmen, darüber hinaus, ob sie die verordneten Pflichtklauseln enthalten *(Legalitätskontrolle)*. Neue Bedingungen sollten einer Vorlagepflicht unterworfen werden, wobei das BAV innerhalb einer bestimmten Frist bei Verstößen gegen das VVG und verordnete Pflichtklauseln das Recht haben sollte, der Einführung neuer Bedingungen zu widersprechen. Die Übereinstimmung der Verträge mit den Normen des AGB-Gesetzes bzw. des UWG sollte dagegen der zivilrechtlichen Kontrolle durch klagebefugte Verbände und Vertragspartner bzw. Konkurrenten überlassen bleiben.

   Im Großrisikenbereich ist nach Auffassung der Monopolkommission eine aufsichtsbehördliche Legalitätskontrolle *nicht erforderlich*. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht für AVB sollte ersatzlos aufgehoben werden. Die Abgrenzung des Großrisiken- vom Massenrisikenbereich könnte nach Maßgabe der in der 2. Koordinierungsrichtlinie Schaden enthaltenen Schwellenwerte geschehen.[26])
3. Das Pflichtversicherungsgesetz sollte lediglich die zum Schutz geschädigter Dritter erforderliche Mindestdeckung vorschreiben, darüber hinausgehende Deckungsumfänge jedoch nicht unterbinden. Die Vereinheitlichung der Tarifmerkmale sollte entfallen. Lediglich das Bonus-Malus-System sollte vereinheitlicht bleiben.

---

[25]) Zum Sonderfall der Privaten Krankenversicherung siehe Abschnitt 3.3.2.

[26]) Danach gelten als nicht schutzbedürftig gewerbliche Versicherungsnehmer, die mindestens zwei von drei Bedingungen erfüllen: Beschäftigtenzahl von mehr als 500, Nettoumsatz von mehr als 24 Mio. ECU bzw. Bilanzsumme von mehr als 12,4 Mio. ECU. Ab 1. Januar 1993 sind die folgenden niedrigen Werte anzuwenden; Beschäftigtenzahl von mehr als 250, Nettoumsatz von mehr als 12,8 Mio. ECU und Bilanzsumme von mehr als 6,2 Mio. ECU.

4. Das BAV sollte für den Massenversicherungsbereich *Musterbedingungswerke* erstellen, die den Versicherungsnehmern von den Versicherern vor Vertragsabschluß als Orientierungshilfe vorzulegen wären. Abweichungen von dem Musterbedingungswerk wären innerhalb der versicherungsvertragsrechtlichen Normen aber jederzeit möglich. Jeder Versicherer könnte abweichende Bedingungen anbieten; er hätte lediglich die Musterbedingungen des BAV mitvorzulegen und auf die Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Versicherungsnehmer hätten die Freiheit, entweder Versicherungsschutz nach den Musterbedingungen des BAV abzuschließen oder aber nach ihrem individuellen Versicherungsbedarf besser angepaßten Vertragsangeboten zu suchen.

   Bei nicht schutzbedürftigen größeren gewerblichen Versicherungsnehmern kann nach Auffassung der Monopolkommission auf Musterbedingungswerke des BAV *verzichtet* werden.

5. Eine *kollektive Bedingungspolitik* über die Fachverbände, etwa zur Vereinheitlichung von Prämienanpassungsklauseln oder Tarifmerkmalen oder zur Entwicklung neuer Versicherungsprodukte, sollte nicht länger kartellrechtlich durch eine Freistellung im Rahmen des § 102 GWB privilegiert werden. Die Empfehlung und gemeinsame Anwendung einheitlicher Bedingungen fiele dann in den Anwendungsbereich des § 1 GWB. Nicht unter das Kartellverbot fiele auch nach Aufhebung des § 102 GWB die statistische Zusammenarbeit und die gemeinsame Schadenursachenforschung auf Verbandsebene.

611. Wie auch der internationale Vergleich erwarten läßt,[27]) würde die vorgeschlagene Deregulierung, insbesondere die Aufgabe des Einheitlichkeitsgrundsatzes, zu einer *Intensivierung des Innovations- und Bedingungswettbewerbs* führen. Der Wettbewerb würde gleichermaßen Deckungsumfänge, Selbstbehalte, Tarifmerkmale und Prämienanpassungsklauseln umfassen, soweit dem nicht Pflichtklauseln entgegenstehen.

— Die Nachfrage nach neuen Deckungsformen würde schneller befriedigt werden können. Differenzierte Deckungsumfänge würden in verstärktem Maße angeboten werden. Das Angebot an Versicherungsschutz würde insgesamt stärker an die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer angepaßt.

— Jene Tarifsysteme, die zu einer risikoadäquaten Tarifierung der Risiken führen, würden sich schneller durchsetzen. Die Schadenverhinderungs- und Schadenminderungsanreize der Versicherten wären größer, das Problem des moralischen Risikos geringer. Wettbewerbsverzerrungen durch negative Risikoauslese würden behoben.

— Jene Prämienanpassungsklauseln würden sich durchsetzen, die eine angemessene Risikoverteilung zwischen Versicherer und Versicherten bieten.

[27]) Vgl. Abschnitt 3.5.

612. Die Deregulierung der Versicherungsbedingungen würde zu einer weiteren *Öffnung des Inlandsmarktes* für Versicherer aus anderen EG-Mitgliedstaaten führen. Auch solche Versicherer, deren Zusammenarbeit mit inländischen Maklern nach dem EuGH-Urteil als „ständige Präsenz" zu werten ist, könnten ihre Bedingungen frei gestalten. Als Voraussetzung bliebe, daß die Versicherungsverträge nicht im Widerspruch zu deutschem Recht (VVG, AGBG, Pflichtversicherungsgesetze, vom BVA erlassene Pflichtklauseln) ständen.

613. Es käme darüber hinaus zu einem *Wettbewerb der Vertriebsformen,* in dem sich die kostengünstigste durchsetzen könnte. Das gegenwärtige System der firmengebundenen Versicherungsvertreter würde möglicherweise, weil es kostenintensiver und den Informationsbedürfnissen der Nachfrager weniger angepaßt ist als andere Vertriebssysteme, an Bedeutung verlieren. Wo auch freier Bedingungswettbewerb nur zu einer geringen Heterogenisierung der Produkte führte, bestünde nur ein geringer Beratungsbedarf. Dort würden sich vermutlich als kostengünstigste Vertriebswege Direktvertriebswege durchsetzen, bei denen der Kontakt zum Kunden auf dem Korrespondenzweg, in Geschäftslokalen des Versicherungsunternehmens oder absatzvermittelnden Instituten hergestellt wird. Wo freier Bedingungswettbewerb dagegen zu einer hohen Bedingungsvielfalt führte oder wo weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen mit dem Abschluß einer Versicherung verbunden sind, entstünde ein erheblicher Beratungsbedarf. Policen würden dann vermutlich auch im Massenrisikengeschäft über unabhängige Makler vertrieben werden, die mit mehreren Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten. Unabhängige Makler könnten Gesamtpakete mit Risikodeckungen unterschiedlicher Versicherungsunternehmen zusammenstellen und für die jeweiligen Teildeckungen den billigsten Anbieter aussuchen. Im Ergebnis würde die Stellung der Versicherten gegenüber den Versicherungsunternehmen gestärkt werden.

3.3 Zu den sozialpolitischen Grenzen einer Deregulierung der Versicherungsbedingungen

3.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

614. Gegen eine Deregulierung der Tarifstruktur in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind sozialpolitische Bedenken vorgebracht worden. Die Regulierung der Tarifstruktur wird für unverzichtbar gehalten, weil bei freier Gestaltbarkeit der Tarifstruktur risikoadäquate Prämien für bestimmte Versicherungsgruppen unakzeptabel hoch wären und damit der Kontrahierungszwang (§ 5 PflVersG) unterlaufen werden würde. Die Kontrolle der Tarifstruktur in Verbindung mit dem Kontrahierungszwang wird also letztlich auch damit begründet, daß schlechte Risiken subventioniert werden müßten.

615. Nach Auffassung der Monopolkommission ist ein *allgemeiner Kontrahierungszwang nicht erforderlich.* Ergebnis einer risikogerechten Tarifierung der schlechten Risiken wäre zwar, daß es beispielsweise kurz nach Erhalt des Führerscheins schwierig werden

würde, einen Sportwagen zu einer erschwinglichen Prämie zu versichern. Daß kurz nach Erhalt des Führerscheins nur weniger leistungsstarke Autos zu Prämien versichert werden können, welche für einen Durchschnittsverdiener nicht prohibitiv teuer sind, spricht nicht gegen eine Aufhebung der Regulierung der Tarifstruktur und des Kontrahierungszwangs. Von einer risikogerechteren Tarifierung würden vielmehr stärkere Anreize zu einer Verringerung der Unfallhäufigkeit und Schadenshöhe ausgehen.

616. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, daß schlechte Risiken nicht ihre risikogerechte Prämie zahlen, also von den guten Risiken subventioniert werden sollten, dann könnte dies ohne Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen einer Auffanggesellschaft für nicht versicherbare Risiken geschehen, wie es sie auch in den USA gibt (sogenannte „Assigned Risk Pools"). Möglich wäre es auch, die Risiken, welche nur schwer eine Versicherung finden, gleichmäßig entsprechend dem Marktanteil auf alle Unternehmen aufzuteilen. Im Ergebnis sieht die Monopolkommission keine Gründe, die aus sozialpolitischer Sicht gegen eine Aufhebung der Bedingungskontrolle in der Kfz-Haftpflichtversicherung sprechen könnten.

3.3.2 Private Krankenversicherung

617. Zu einer anderen Würdigung kommt die Monopolkommission dagegen bei der Privaten Krankenversicherung. Solange PKV-Verträge faktisch auf Lebenszeit abgeschlossen werden, weil ein Wechsel bei fortgeschrittener Vertragslaufzeit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, erscheint eine Aufhebung der aufsichtsbehördlichen Bedingungskontrolle nicht sinnvoll. Die Ausbezahlung des Deckungskapitals bei Vertragskündigung wäre keine sinnvolle Alternative, weil eine Marktinstabilität durch negative Auslese entstehen könnte. Solange schlechte Risiken, z. B. Versicherte mit Erkrankungen, bei Neuversicherung mit einem Prämienaufschlag versichert werden, kann die Wechselmöglichkeit nur von guten Risiken wahrgenommen werden. Der Bestand teurer Unternehmen würde sich durch Abwanderung der guten Risiken verschlechtern. Die Prämien müßten angehoben werden, was zu weiteren Abwanderungen führen würde. Der Effekt könnte sich bis zur Zahlungsunfähigkeit fortsetzen. Wenn das Deckungskapital aber nicht ausbezahlt werden kann und die Versicherten deswegen lebenslang an einem Versicherer gebunden sind, sollte die aufsichtsbehördliche Bedingungskontrolle beibehalten werden. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, weil sich die Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems ändern können und dann in bestehende Verträge eingegriffen werden muß.

618. Die Monopolkommission schlägt allerdings vor, staatliche Regulierungen zu überprüfen, die die Entstehung vertikaler Beziehungen zwischen Versicherern und Anbietern medizinischer Leistungen verhindern. Insbesondere Health Maintenance Organizations könnten die Wirtschaftlichkeitsanreize von Versicherten und Anbietern medizinischer Leistungen stärken und zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beitragen. Standesrechtliche Vorschriften, die die Beschäftigung angestellter Ärzte in HMOs unterbinden, sollten aufgehoben werden. Das Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 VAG) sollte einer Gründung von HMOs durch Unternehmen der Privaten Krankenversicherung nicht entgegenstehen.

3.4 Zu den Argumenten gegen eine Deregulierung der Versicherungsbedingungen

3.4.1 Erhöhung der Marktintransparenz

619. Eine Beibehaltung der AVB-Standardisierung und kooperativen Produktentwicklung zum Schutze großer gewerblicher Versicherungsnehmer wird von keiner Seite mehr gefordert. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer im *Großrisikenbereich* besteht — im Gegensatz zum Massenrisikenbereich — weitgehend Übereinstimmung. Größere gewerbliche Nachfrager sind selbst in der Lage, die angebotenen Deckungsumfänge auf ihre Vorteilhaftigkeit zu überprüfen. Sie verfügen oft über Fachleute in eigenen „risk management"-Abteilungen.

Im Großrisikenbereich, wo eine große Bedingungsvielfalt herrscht, sind im Vermittlungsgeschäft in hohem Maße unabhängige Makler an die Stelle von Exklusivvertretern getreten. Diese Makler bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot an, das Risikoanalyse, Vertragsgestaltung und Plazierung der Verträge, Vereinbarung der Prämie, laufende Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse sowie die Schadenregulierung umfaßt. Teilweise haben die Unternehmen auch eigene firmenverbunde Vermittlungsgesellschaften (captive broker) gegründet, die die komplizierten betrieblichen Zusammenhänge und Fertigungsvorgänge, die für die Gestaltung des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind, besser als Außenstehende übersehen können.

620. Im Gegensatz zum BAV hält die Versicherungswirtschaft aber eine Mindeststandardisierung der Bedingungen und damit eine aufsichtsbehördliche Genehmigungs- oder Vorlagepflicht und eine verbandliche Kooperation weiter für erforderlich. Die dafür vorgebrachten Argumente beziehen sich jedoch weniger auf den Schutz großer gewerblicher Versicherungsnehmer vor intransparentem Angebot als vielmehr auf den Insolvenzschutz und werden deshalb unter Abschnitt 3.4.3 behandelt.

621. Für den *Massenrisikenbereich* werden staatliche Bedingungsaufsicht und die Praxis kooperativer Produktentwicklung von Bundesaufsichtsamt und Versicherungswirtschaft vor allem mit dem Argument verteidigt, freier Bedingungswettbewerb bringe eine *unüberschaubare Produktvielfalt* hervor. Die Versicherungsnehmer wären nicht in der Lage, sich vor Vertragsabschluß hinreichend zu informieren. Im Versicherungsfall müßten sie dann feststellen, daß sie — etwa weil sie Ausschlußklauseln übersehen haben — einen unzureichenden Versicherungsschutz abgeschlossen haben. Freier Bedingungswettbewerb müßte wegen der Intransparenz des heterogenen Produktangebots zu einem höheren Preisniveau führen.

622. Auch die Monopolkommission verkennt nicht die den Versicherungsmarkt kennzeichnenden Informationsprobleme. Sie ist im Gegensatz zur Versicherungswirtschaft und zum BAV aber der Auffassung, daß unverbindliche Musterbedingungen des BAV einen besseren Verbraucherschutz darstellen: Jene Versicherungsnehmer, die sich nicht eingehender mit ihrem individuellen Versicherungsbedarf und den angebotenen Deckungsangeboten befassen möchten, könnten sich zu den Musterbedingungen des BAV versichern. Die anderen Versicherungsnehmer hätten die Freiheit, nach Vertragsangeboten zu suchen, die auf ihren individuellen Versicherungsbedarf besser abgestimmt sind. Sie hätten dabei insbesondere die Möglichkeit, in Abweichung von den Musterbedingungen zusätzliche Risikoausschlüsse bzw. -einschlüsse zu vereinbaren. Die Versicherer könnten frei von den Musterbedingungen abweichen. Da sie verpflichtet wären, den Versicherungsnehmern die Musterbedingungen des BAV vorzulegen und auf Abweichungen davon explizit hinzuweisen, würde die Markttransparenz allein schon dadurch hinreichend gewährleistet.

623. Die Monopolkommission hält im übrigen die Argumentation nicht für überzeugend, daß die Freiheit zur Abweichung von den Musterbedingungen des BAV eine unüberschaubare Produktvielfalt nach sich ziehen müsse. Richtig ist zwar, daß private Versicherungsnehmer in aller Regel Versicherungsprodukte in ihrer Komplexität nur unzureichend zu erfassen vermögen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die weitgehende Beschränkung des Bedingungswettbewerbs durch die Vereinheitlichung von Deckungsumfang, Tarifmerkmalen und Prämienanpassungsklauseln.

(1) Vereinheitlichung des Deckungsumfanges

624. Die Argumentation von BAV und Versicherungswirtschaft ist aus mehreren Gründen wenig überzeugend:

- Neben Differenzierungstendenzen ergeben sich bei freiem Bedingungswettbewerb auch Standardisierungstendenzen, die einer allzu weitgehenden Heterogenisierung entgegenwirken. Die Standardisierungstendenzen dürften in den meisten Massenversicherungssparten überwiegen.
- Für die Sparten mit großer Bedingungsvielfalt und hohem Informationsbedarf der Versicherungsnehmer entwickeln sich funktionsfähige Maklermärkte.
- „Mogelpackungen" sind aus der Sicht eines Versicherungsunternehmens im übrigen wenig sinnvoll, weil sie langfristig positive Qualitätserwartungen seiner Kunden zerstören und zu Marktanteilsverlusten führen.

a) Standardisierungstendenzen

625. Die Tendenz zu einer steigenden Produktvielfalt bei freiem Bedingungswettbewerb resultiert einerseits aus dem Bedürfnis der Versicherungsnehmer nach individuell angepaßtem Versicherungsschutz, andererseits aus dem Interesse der Versicherungsunternehmen, sich durch Produktdifferenzierung Preiserhöhungsspielräume zu erschließen. Sowohl auf Nachfrager- als auch auf Anbieterseite wirken dem jedoch gegenläufige Tendenzen entgegen. Auf Nachfragerseite schwächen die zunehmenden Informationskosten die Bereitschaft, in Abweichung von den Musterbedingungen des BAV nach einer möglicherweise individuell vorteilhafteren Produktvariante zu suchen. Auf Anbieterseite begrenzen der zunehmende Vertriebs- und Beratungsaufwand sowie die kalkulationstechnischen Nachteile aus der Zersplitterung der Versichertenbestände die Neigung, das Angebot weiter zu differenzieren. So entstehen *Grenzen für die Auffächerung des Produktangebots.* Mit einer unübersehbaren Produktvielfalt ist jedenfalls nach Auffassung der Monopolkommission *nicht* zu rechnen.

b) Informationsmärkte

626. Dort wo die Versicherungsprodukte relativ standardisiert bleiben, was in den meisten Sparten der Fall sein wird, kann der Beratungsbedarf der Versicherungsnehmer vorrangig über die *Leistungsvergleiche in Wirtschafts- und Verbrauchermagazinen* gedeckt werden. Wo sich die Versicherungsprodukte im Einzelfall stärker differenzieren, werden sich zunehmend *unabhängige Maklerunternehmen* um private Versicherungsnehmer bemühen. Wegen der Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen bestehen im Massengeschäft für unabhängige Makler bisher kaum Betätigungsfelder. Das vorhandene Beratungspotential würde sich bei einer Deregulierung der Versicherungsbedingungen vergrößern und auch in den Bereich kleingewerblicher und privater Risiken expandieren. Unabhängige Makler werden die Position der Versicherungskunden gegenüber den Versicherungsunternehmen stärken und einen vermehrten Wettbewerbsdruck von der Nachfragerseite auslösen, da sie aufgrund ihrer Marktübersicht den geeigneten Versicherungsschutz und den preiswertesten Versicherer für ihre Kunden auswählen könnten.

627. Die Gefahr, daß auch *unqualifizierte Makler* sich im Vermittlungsgeschäft betätigen werden, ist zwar nicht von der Hand zu weisen, da sich jedermann ohne jeglichen Qualifikationsnachweis als Versicherungsmakler betätigen kann. Der Markt entwickelt aber leistungsfähige Selbstregulierungsmechanismen, die diesem Problem entgegenwirken. So hat der Verein Deutscher Versicherungsmakler (VDVM) für seine Mitglieder bestimmte Mindestanforderungen an die Qualifikation formuliert. Außerdem müssen VDVM-Makler zum Schutz des Kunden eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von derzeit 500 000 DM abschließen. Versicherungsnehmer, die sich nicht auf ihre eigene Einschätzung der Kompetenz eines Maklers verlassen wollen, können sich an solche Makler wenden, die sich im Rahmen von Verbänden einer Selbstregulierung unterziehen.

628. Das Argument, die Einschaltung unabhängiger Makler *erhöhe die Kosten des Versicherungsschutzes* ist allenfalls kurzfristig stichhaltig. Schon mittelfristig

werden die Versicherungsunternehmen gezwungen, ihre Vertriebsapparate zu straffen und zu rationalisieren. Im Wettbewerb unterschiedlicher Vertriebssysteme werden sich unabhängige Makler gegenüber den traditionellen Exklusivvertretern nur dann durchsetzen können, wenn eine Substitution der Vertriebswege die gesamten Kosten des Versicherungsschutzes vermindern würde, also im Interesse der Verbraucher läge. Eine zusätzliche Intensivierung des Vertriebswettbewerbs könnte im übrigen durch eine *Aufhebung des aufsichtsbehördlichen Provisionsabgabeverbots*[28]) bewirkt werden. Unabhängige Makler könnten dann in einen direkten Preiswettbewerb mit anderen Absatzwegen eines Versicherers eintreten, woraus sich zusätzliche Preissenkungstendenzen ergeben würden.

c) Qualitätserwartungen

629. Dort wo sich die Inanspruchnahme unabhängiger Makler für private Versicherungsnehmer nicht lohnt, weil die Vertragsdauer kurz und die Beitragsbelastung gering ist, werden diese sich vermutlich vorrangig zu den Musterbedingungen des BAV versichern. Daß Versicherungsnehmer im Einzelfall auf die vordergründige Attraktivität billiger „Mogelpackungen" hereinfallen könnten, obwohl sie explizit auf Abweichungen von den Musterbedingungen des BAV hingewiesen wurden, ist zwar nicht gänzlich auszuschließen. Ein strukturelles Problem kann die Monopolkommission aber nicht erkennen, weil Unternehmen im allgemeinen einen Anreiz haben, *positive Qualitätserwartungen* bei ihren Kunden aufzubauen und zu erhalten. Positive Qualitätserwartungen stabilisieren Vertragsbeziehungen, weil sie Kündigungen verhindern, und sie führen zu neuen Vertragsbeziehungen, weil sie neue Kunden anlocken oder alte Kunden zum Abschluß weiterer Versicherungen veranlassen.

(2) Vereinheitlichung der Tarifmerkmale

630. Wenig überzeugend ist nach Auffassung der Monopolkommission auch das Argument, die Tarifsysteme müßten aus Gründen der Markttransparenz vereinheitlicht werden. Transparenzgründe sprechen lediglich für die Vereinheitlichung der Bonus-Malus-Systeme.

631. Unternehmen werden ihre Tarifsysteme auch im Wettbewerb *nicht zu stark differenzieren.* In den einzelnen Risikoklassen muß eine ausreichende Anzahl von Schäden zu beobachten sein, und die Unterschiede in den Schadenerwartungswerten der einzelnen Klassen müssen signifikant sein. Grenzen erzeugen auch die mit einer weitgehenderen Prämiendifferenzierung nach Risikomerkmalen verbundenen Kosten: Eine Verfeinerung des Tarifsystems verursacht zusätzliche Entwicklungskosten und die Anwendung differenzierterer Tarifsysteme verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand bei der Einstufung der Versicherungsnehmer.

632. Möglicherweise steht einer weitgehenderen Prämiendifferenzierung nach Risikomerkmalen schon das deutsche Obliegenheitsrecht entgegen. Prämiendifferenzierungen nach Risikomerkmalen bieten den Kunden einen Anreiz, sich unter Verletzung ihrer vertraglichen Obliegenheiten in einer günstigeren Risikoklasse zu plazieren: durch Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht über gefahrenerhebliche Umstände oder durch Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrenerhöhungen. Feinere Risikoklassifizierungen können deshalb nur dann vorgenommen werden, wenn strenge Sanktionen für Obliegenheitsverletzungen vereinbart werden können. Dies ist nach dem VVG aber nur mit Einschränkungen möglich. Der Versicherungsnehmer verliert seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung nur dann, wenn er schuldhaft die Obliegenheitsverletzung begangen hat und zwischen Obliegenheitsverletzung und Eintritt des Versicherungsfalles bzw. Umfang der Versicherungsleistung ein kausaler Zusammenhang besteht.

633. Soweit die Unternehmen unterschiedliche Tarifsysteme verwenden, resultiert hieraus für die Nachfrager *kein besonderes Transparenzproblem.* Den Verbraucher interessiert lediglich die Prämie (abzüglich etwaiger Rückerstattungen), die er für einen gegebenen Deckungsumfang zu bezahlen hat, nicht seine Einstufung nach Tarifmerkmalen.[29]) Brauchen sich Versicherungsnehmer aber nur an den Prämien (und Rückerstattungen) zu orientieren, wird sich im Wettbewerb jenes Tarifsystem durchsetzen können, das zu risikoadäquaten Prämien führt. Einheitliche Tarifsysteme sind dann Ergebnis von Wettbewerb und nicht — wie BAV und Versicherungswirtschaft meinen — Voraussetzung von Wettbewerb.

(3) Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln

634. Auch die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung von Prämienanpassungsklauseln aus Transparenzgründen vermag nicht zu überzeugen. Bei freiem Bedingungswettbewerb ist zwar nicht auszuschließen, daß die Versicherer unterschiedliche Prämienanpassungsklauseln benutzen. Manche Unternehmen mögen möglicherweise auch auf solche Klauseln verzichten und möglichen Änderungen der Gefahrenlage begegnen, indem sie mit höheren Sicherheitszuschlägen in der Prämie kalkulieren oder indem sie nur kurze Vertragslaufzeiten vereinbaren.[30]) Ein größeres Transparenzproblem kann die Monopolkommission aber nicht erkennen. Die Versicherungsnehmer können sich an der in den Musterbedingungen des BAV vorgeschlagenen Regelung orientieren.[31]) Ein auftretender Informationsbedarf würde sicherlich auch durch Wirtschafts- und Verbrauchermagazine befrie-

[28]) § 81 Abs. 2 Satz 3 VAG in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung.

[29]) Lediglich bei der Bonus-Malus-Tarifierung ist Kenntnis und Dokumentierung der Schadenfreiheits-Klasse des Versicherten wichtig, da ihm diese bei einem Wechsel des Versicherers zu einer gleichgünstigen Klassifizierung verhilft.

[30]) Vgl. dazu auch Abschnitt 4.4.1.

[31]) Denkbar wäre auch, daß die Musterbedingungen alternative Lösungen empfehlen.

digt werden. Bei langfristigen vertraglichen Bindungen mit hoher Beitragsbelastung würden darüber hinaus auch unabhängige Makler konsultiert werden.

3.4.2 Anstieg des Konzentrationsniveaus

635. Nach einem weiteren Argument, das für Massen- und Industrieversicherungen gleichermaßen vorgebracht wird, wären kleinere Versicherungsunternehmen gar nicht in der Lage, eigenständig Versicherungsprodukte zu entwickeln oder Tarifsysteme zu konzipieren. Das gegenwärtige System einer kooperativen Entwicklung von Versicherungsprodukten und Tarifstrukturen erhalte deshalb auch eine wettbewerbspolitisch positiv zu wertende Vielzahl kleiner Versicherungsunternehmen. Bei freiem Bedingungswettbewerb käme es zu Marktaustritten, Bestandsübertragungen und Unternehmenszusammenschlüssen, damit zu einem Anstieg des Konzentrationsniveaus.

(1) Entwicklung von Versicherungsprodukten

636. Die Entwicklung eines neuen Versicherungsproduktes erfordert die Beachtung einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, aufsichtsbehördlichen Auflagen, gerichtlichen Entscheidungen und Marktcharakteristika. Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft verfügen nur die größten Unternehmen über diese Informationen und das Know-how zu ihrer Umsetzung in Produktinnovationen.

637. Nach Auffassung der Monopolkommission kann dies keine Begründung für eine kollektive Produktentwicklung auf Verbandsebene unter Einschaltung des BAV sein. Kleinere Versicherungsunternehmen, die nicht über hinreichende Ressourcen verfügen, um die notwendigen Informationen zu erstellen und zu verarbeiten, müßten deswegen nicht notwendigerweise vom Markt verschwinden. Sie könnten bei der Entwicklung neuer Versicherungsprodukte zusammenarbeiten. Da sie dabei nicht in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis zueinander stünden, fiele die Zusammenarbeit nicht in den Anwendungsbereich des § 1 GWB (Anwendbarkeit des Arbeitsgemeinschaftsgedankens). Kleinere Unternehmen könnten ihre Bedingungswerke an diejenigen der größeren Unternehmen anlehnen. Schließlich hätten kleinere Versicherungsunternehmen nach einer Aufhebung der kollektiven Produktentwicklung die Möglichkeit, sich mit maßgeschneiderten Deckungsangeboten auf kleinere Marktsegmente zu spezialisieren, eine Möglichkeit, die ihnen unter der gegenwärtigen Bedingungsaufsicht verbaut ist.

(2) Entwicklung von Tarifsystemen

638. Die Konzeption eines Tarifsystems erfordert eine umfassende Kenntnis der Schadenhäufigkeiten in der Vergangenheit sowie der die Schadenwahrscheinlichkeiten möglicherweise beeinflussenden Gefahrenmerkmale. Die meisten Unternehmen wären vermutlich auch überfordert, die für die Entwicklung von Tarifstrukturen erforderlichen Informationen selbst zu erstellen. Nach Auffassung der Monopolkommission fällt diese „Grundlagenforschung" — die statistische Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Schadenursachenforschung — nicht in den Anwendungsbereich des § 1 GWB und bedarf deshalb auch keiner besonderen Freistellung. In den Anwendungsbereich des § 1 GWB fällt dagegen die Empfehlung der anzuwendenden Tarifmerkmale. Dafür besteht nach Auffassung der Kommission allerdings auch kein Freistellungsbedarf. Die Versicherungsunternehmen sollten in der Regel selbst in der Lage sein, über ihre Tarifmerkmale zu entscheiden. Kleinere Unternehmen, die bei der Erarbeitung eines Tarifierungsverfahrens überfordert wären, könnten auch ohne Verletzung des § 1 GWB (Arbeitsgemeinschaftsgedanke) miteinander kooperieren. Kleinere Versicherer könnten ihre Tarifierung überdies auch an derjenigen der größeren Unternehmen orientieren.

3.4.3 Anstieg der Insolvenzgefahr

639. Versicherungsmärkte sind nach Auffassung von BAV und Versicherungswirtschaft durch eine Tendenz zu nicht-kostendeckenden Prämien gekennzeichnet. Dies begründe die Notwendigkeit einer aufsichtsbehördlichen Tarifkontrolle bzw. verbandlicher Prämienempfehlungen. Die Aufsichtsbehörde könnte Mindestprämien und die Verbände könnten Prämienempfehlungen aber nur dann festlegen, wenn die Deckungsumfänge der Produkte der einzelnen Unternehmen und die Tarifmerkmale nicht allzu weit voneinander abwichen. Beschränkungen des Prämienwettbewerbs durch Tarifaufsicht und Tarifempfehlungen setzten deshalb immer auch eine gewisse *Mindeststandardisierung der AVB* im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Bedingungskontrolle und/oder kooperativer Aktivitäten der Verbände voraus. Im Großrisikenbereich dürfte dies sogar die ausschließliche Begründung für die Beschränkung des Bedingungswettbewerbs sein, zumal sich hier mit dem Schutz unwissender Versicherungsnehmer nicht argumentieren läßt.

640. Diese Argumentation geht, wie noch zu zeigen sein wird, von falschen Prämissen aus.[32]) Nach Auffassung der Monopolkommission gibt es für eine aufsichtsbehördliche Tarifkontrolle wie für Bruttoprämienempfehlungen der Verbände *keine überzeugende Rechtfertigung.* Der These einer Tendenz zu nicht kostendeckenden Prämien kann nicht gefolgt werden. Vor dem normalen Insolvenzrisiko können die Versicherungsnehmer mit geringeren volkswirtschaftlichen Nachteilen durch die Solvabilitätskontrolle und einen Konkurssicherungsfonds geschützt werden. Wenn sich aufsichtsbehördliche Prämienkontrollen und Brutto-Prämienempfehlungen der Verbände nicht rechtfertigen lassen, entfällt auch die Notwendigkeit einer aufsichtsbehördlichen AVB-Standardisierung.

641. Eine *statistische Zusammenarbeit* der Versicherer auf Verbandsebene fiele nach Auffassung der Monopolkommission nicht in den Anwendungsbereich

[32]) Vgl. dazu Abschnitt 4.4.1.

des § 1 GWB.[33]) Die Erstellung von Branchenstatistiken setzt ebenfalls eine gewisse Standardisierung voraus. Es dürfte jedoch ausreichen, wenn die Bausteine, aus denen sich der Deckungsumfang eines Versicherungsprodukts ergibt, einheitlich definiert werden. Keinesfalls sollten Gesamtprodukte für die Statistik vorgegeben werden.

642. Ebenfalls aus Insolvenzschutzerwägungen genehmigt das BAV *keine unbegrenzten Deckungszusagen* (Illimité-Deckungen), etwa in der Privat- oder Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie könnten nach Auffassung des Amtes die ständige Erfüllbarkeit der Verträge gefährden. Das Amt übersieht dabei, daß Versicherer durch Rückversicherungen ihr Risiko mindern können, durch einen dramatischen Versicherungsfall insolvent zu werden. Im übrigen wird der Markt von selbst die Deckungssummen begrenzen, wenn für höhere Deckungssummen nur zu steigenden Kosten Rückversicherungsschutz zu erhalten ist und Prämienaufschläge für höhere Deckungssummen für potentielle Versicherungsnehmer nicht mehr tragbar werden.

3.5 Produktvielfalt und Markttransparenz auf weniger regulierten Märkten

643. Frankreich, Großbritannien und — mit Einschränkungen — die USA sind Länder, in denen der Bedingungswettbewerb auf Versicherungsmärkten in geringerem Umfang als in der Bundesrepublik beschränkt wird. Die Versicherungsaufsichtsbehörden haben dort, im Unterschied zum BAV in der Bundesrepublik, keine Befugnis, die Versicherungsbedingungen zu vereinheitlichen. Ein Vergleich des französischen, britischen und amerikanischen Versicherungsmarktes mit dem deutschen kann zeigen, welche Wirkungen eine Aufgabe der aufsichtsbehördlichen Vereinheitlichung von Versicherungsbedingungen in der Bundesrepublik nach sich ziehen würde. Der internationale Vergleich gibt Hinweise darauf, inwieweit die von der Monopolkommission vorgeschlagene Deregulierung[34]) zu einer Intensivierung des Wettbewerbs und zu einer Differenzierung der Deckungsumfänge und Tarifmerkmale führen kann. Anhand des Vergleiches kann überdies auch die Stichhaltigkeit des gegen eine Deregulierung vorgebrachten Transparenzargumentes[35]) überprüft werden.

3.5.1 Alternative rechtliche Ordnungen des Bedingungswettbewerbs

3.5.1.1 Frankreich

644. Neue AVB unterliegen in Frankreich lediglich einer *Vorlagepflicht* bei der Versicherungsaufsicht,[36]) der Direction des Assurances, die dem Wirtschafts- und Finanzminister untersteht. Die aufsichtsbehördliche Kontrolle ist reine Legalitätskontrolle; für eine Vereinheitlichung der Bedingungswerke gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Versicherungsaufsicht hat zwar Vorstellungen darüber entwickelt, wie in den Massenversicherungszweigen Lücken im Versicherungsschutz, unvollständige und widersprüchliche Angaben sowie Unklarheiten und ungerechtfertigte Benachteiligungen der Versicherten zu vermeiden sind. Durchsetzen kann sie ihre Vorstellungen aber nur im Verhandlungswege. Einen gewissen Anreiz auf ihre Vorstellungen einzugehen, erzeugt die Aufsicht, indem sie auf Antrag Visa (Aufsichtsvermerke, Gütestempel) verleiht, wenn von ihr als wünschenswert erachtete Verbesserungen des Versicherungsschutzes in den vorgelegten Bedingungswerken enthalten sind.

645. Die Versicherungsaufsicht kann in besonderen Fällen einzelne Klauseln, sogenannte *Clauses-type (Pflichtklauseln),*[37]) verordnen. Von dieser Möglichkeit wird nur sparsam Gebrauch gemacht. Pflichtklauseln dienen vor allem zur Sicherstellung der gesetzlichen Mindeststandards, insbesondere bei Pflichtversicherungen. Pflichtklauseln wurden beispielsweise verordnet, um bei Haftpflichtversicherungen Drittgeschädigte vor der Einschränkung ihrer Ersatzansprüche wegen säumiger Prämienzahler zu bewahren. Auch das Bonus-Malus-System in der Kfz-Versicherung wurde als Pflichtklausel eingeführt. Außerdem werden auf diesem Wege Informationspflichten zum Schutz der Versicherungsnehmer definiert, um die Markttransparenz zu erhöhen.

646. Auch das französische *Versicherungsvertragsrecht* läßt die Produktgestaltung weitgehend unberührt. Die *materiellen Vorschriften,* die sich vor allem auf die Prämienzahlungspflicht und die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die Leistungspflicht und die Obliegenheiten des Versicherers beziehen, weisen viele Übereinstimmungen mit dem deutschen VVG auf. Im Unterschied zum deutschen VVG, das vom Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgeht und seinen Vorschriften meist nur halbzwingende Kraft beilegt, sind die Vorschriften des französischen Rechts allerdings grundsätzlich zwingend und lassen nur ausnahmsweise abweichende Vereinbarungen zu. Außerdem sieht das französische Versicherungsvertragsrecht einige über die Vorschriften des deutschen VVG hinausgehende Schutzvorschriften für Versicherungsnehmer vor. Bedeutsam ist insbesondere die Regelung des Rücktrittsrechts von einem Lebensversicherungsvertrag: In Frankreich hat ein Versicherungsnehmer das Recht, von einem Lebensversicherungsvertrag bis zu 30 Tagen nach Übersendung der ersten Versicherungsprämie zurückzutreten, wobei er die gezahlte Prämie in voller Höhe zurückerhält.[38])

647. Das französische Vertragsrecht enthält im Unterschied zum VVG auch weitergehende (zwingende) *Formvorschriften* für die Police. Im Gegensatz zu einer deutschen Police, die nur den Vertragsabschluß zu beurkunden hat, stellt eine französische Police mehr eine Zusammenfassung aller Versicherungsbedingungen auf einem Dokument dar.

---

[33]) Vgl. Abschnitt 3.4.2 und 4.4.2.
[34]) Vgl. Abschnitt 3.2.
[35]) Vgl. Abschnitt 3.4.
[36]) Art. R 310-6 Code des Assurances.
[37]) Art. L 310-7 Code des Assurances.
[38]) Art. L 132-5 Abs. 1 Code des Assurances.

So bestimmt das französische Versicherungsvertragsrecht, daß Versicherungsverträge Angaben über Namen und Anschriften der Parteien, über die versicherte Person oder Sache, die Art der Risiken, Beginn und Dauer der Versicherung, die Versicherungssumme und die Prämie enthalten müssen. Lebensversicherungs-Policen müssen außerdem den Namen und das Geburtsdatum der Gefahrperson, ggf. die Namen des Bezugsberechtigten, das versicherte Ereignis und Einzelheiten über Prämienreserven und Rückkaufswerte enthalten. Die Police soll klar lesbar sein. Für Ausschluß- und Verwirkungsklauseln verlangt das Gesetz generell Hervorhebung im Druck; anderenfalls sind sie nichtig. Auch die Versicherungsdauer muß hervorgehoben werden; außer in der Lebensversicherung muß eine Police den Hinweis enthalten, daß beide Parteien den Vertrag nach zehn Jahren beendigen können, und schließlich muß die gesetzliche Vorschrift wiedergegeben werden, daß eine stillschweigende Verlängerung nicht auf einen längeren Zeitraum als jeweils ein Jahr vereinbart werden kann.

648. Da die Direction des Assurances keine Befugnis zur Vereinheitlichung von Bedingungen aus Transparenzgründen hat, entfällt die in der Bundesrepublik praktizierte Zusammenarbeit von Versicherungsaufsicht und Verbänden der Versicherungswirtschaft. Zwar erarbeiten die Verbände gemeinsame Bedingungswerke, dies betrifft jedoch vor allem den Industrieversicherungsbereich, um das Führen gemeinsamer Schadenstatistiken zu erleichtern. Soweit die Verbände ihren Mitgliedern eine einheitliche Anwendung von Versicherungsbedingungen (und Tarifmerkmalen) empfehlen, müssen diese der Versicherungsaufsicht vorgelegt werden.[39]) Der früher bestehende Genehmigungsvorbehalt der Aufsicht mit einer Einspruchsfrist von einem Monat ist im Rahmen der Reform des französischen Wettbewerbsrechts Ende 1986 aufgehoben worden.[40])

649. Im Unterschied zum GWB gibt es im französischen Wettbewerbsrecht keine Bereichsausnahme für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen der Versicherungswirtschaft. Ähnlich wie Art. 85 EWGV sieht auch das französische Wettbewerbsrecht ein *allgemeines Kartellverbot* vor,[41]) wobei *Einzel- und Gruppenfreistellungen* erteilt werden können, wenn die Verbraucher nachweislich am entstehenden Gewinn beteiligt werden und die Wettbewerbsbeschränkung zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, ohne den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren zu geben.[42]) Die Zusammenarbeit der Verbände auf Verbandsebene scheint bisher insoweit nicht beanstandet worden zu sein, wie gemeinsam erarbeitete Bedingungen und Tarifierungsmerkmale nur Empfehlungscharakter hatten.

3.5.1.2 Großbritannien

650. AVB unterliegen in Großbritannien *weder einer Genehmigungs- noch einer Vorlagepflicht.* Es existiert keine Rechtsgrundlage für eine aufsichtsbehördliche Legalitätskontrolle oder für eine Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen aus Markttransparenzgründen. Im Unterschied zur Bundesrepublik und zu Frankreich gibt es in Großbritannien auch kein spezielles Versicherungsvertragsrecht, das die materiellen und formalen Mindestanforderungen an einen Versicherungsvertrag regelt. Darüber hinaus sind Versicherungsverträge vom Unfair Contract Terms Act von 1977, dem britischen AGB-Gesetz, ausgenommen. Bei der Abfassung von Versicherungsverträgen besteht *Vertragsfreiheit,* d. h. es gilt das allgemeine Vertragsrecht des Common Law und die in der Rechtsprechung dazu festgelegten Grundsätze.

651. Das Versicherungsvertragsrecht in Großbritannien ist im wesentlichen Case Law. Gegenstand freier vertraglicher Vereinbarungen sind insbesondere die sogenannten *warranties,* d. h. Zusicherungen des Versicherungsnehmers über vergangene, gegenwärtige und zukünftige risikorelevante Faktoren. Die warranties gehen wesentlich weiter als die im deutschen Versicherungsvertragsgesetz normierten Obliegenheiten.

- Die vorvertragliche Anzeigepflicht umfaßt nach deutschem Recht lediglich die richtige Angabe der vom Versicherer erfragten Gefahrenumstände. Dagegen sind in Großbritannien vor Vertragsabschluß vollständige und richtige Angaben über alle risiko- und prämienrelevanten Gefahrenumstände zu machen, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherer konkret danach gefragt hat. Da die englischen Versicherer das ausgefüllte Antragsformular zur Grundlage des Vertragsabschlusses (bases of the contract) machen, können sie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben den Vertrag als nichtig erklären. Bei einem zwischenzeitlich eingetretenen Schadenfall wird der Versicherer leistungsfrei und zwar unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und ob zwischen Verletzung der warranty und Eintritt und Umfang des Schadenfalles eine kausale Beziehung besteht. Im Unterschied dazu kann ein Versicherer nach dem deutschen VVG nur bei unrichtigen Angaben vom Vertrag zurücktreten, und dies auch nur dann, wenn ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Für Leistungsfreiheit ist außerdem eine Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Eintritt bzw. Umfang des Schadenfalles erforderlich.
- Eine weitere warranty ist die Zusicherung des Versicherungsnehmers, daß seine Angaben zu Tatsa-

[39]) Art. L 310-5 Code des Assurances.

[40]) Art. 57 Ordonnance relative à la liberté des prix et de la concurrence vom 1. 12. 1986.

[41]) Art. 7 der Ordonnance vom 1. 12. 1986. Verboten sind alle abgestimmten Verhaltensweisen, Vereinbarungen und ausdrücklichen oder stillschweigenden Absprachen oder Vereinigungen, die die Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf einem Markt zum Gegenstand haben oder bewirken können. Die Formulierung des Kartellverbots ist mit der bis 1986 geltenden Bestimmung fast identisch.

[42]) Art. 10 der Ordonnance vom 1. 12. 1986. Die Anforderungen an die Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Praktiken wurden im Vergleich zu der bis dahin geltenden Bestimmung verschärft.

chen, wie er sie bei der Antragsstellung gemacht hat, richtig bleiben werden, und daß er bestimmten gefahrenmindernden Pflichten nachkommen wird. Eine Verletzung dieser warranty gibt dem Versicherer das uneingeschränkte Recht zum Rücktritt vom Vertrag, der zum Zeitpunkt der Verletzung wirksam wird. Im Gegensatz dazu kann nach deutschem VVG der Versicherer bei einer Verletzung der (gesetzlichen) Obliegenheiten nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie schuldhaft begangen wurde. Bei zwischenzeitlich eingetretenen Schadenfall wird der Versicherer überdies nur dann leistungsfrei, wenn zwischen Obliegenheitsverletzung und Eintritt bzw. Umfang des Schadenfalles eine kausale Beziehung besteht.

652. Ausnahmen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit gibt es in Großbritannien nur vereinzelt. Die Insurance Companies Regulations von 1981 sehen für „long term contracts", insbesondere die Lebens- und Rentenversicherung,[43] vor, daß die Versicherer jedem Versicherungsnehmer eine Mitteilung darüber machen müssen, daß dieser innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nachdem er die Mitteilung erhalten bzw. nachdem er vom Beginn des Vertrages erfahren und die erste Rate gezahlt hat, vom Vertrag zurücktreten kann.

653. Vorschriften vertragsrechtlicher Art gibt es außerdem für die Seeversicherung (im Marine Insurance Act 1906), die Kleinlebensversicherung (im Industrial Life Assurance Act 1973) sowie für Pflichtversicherungen wie die Kfz-Haftpflichtversicherung (Road Traffic Act 1972) und die Luftverkehrs-Haftpflichtversicherung.

654. Auch in Großbritannien hat es Bestrebungen gegeben, die Vertragsfreiheit zum Schutze der Versicherungsnehmer einzuschränken. Die Versicherungswirtschaft konnte aber eine Einbeziehung in den Unfair Contract Terms Act 1977 oder die Verabschiedung eines speziellen Versicherungsvertragsgesetzes bisher verhindern, indem sie sich zu einer freiwilligen Beschränkung ihrer legalen Rechte bereit erklärte. Die *Statements of Insurance Practice,* die gemeinsam von der British Insurance Association und Lloyd's herausgegeben wurden, enthalten die Empfehlung, die Pflicht zur vollständigen Angabe aller risikorelevanten Umstände und die Folgen ihrer Nichtbefolgung klar im Antragsformular zu erläutern. Wesentliche Umstände sollen in der Regel zum Gegenstand ausdrücklicher Fragen im Antragsformular gemacht werden. Erklärungen auf Antragsformularen sollen nur noch nach bestem Wissen und Gewissen des Antragstellers erfolgen. Besonders hervorzuheben ist die Empfehlung, bei Verletzung einer warranty — außer in den Fällen von „fraud, deception or negligence" — auf die Zurückweisung aller Ansprüche zu verzichten, wenn zwischen warranty-Verletzung und Schadenfall keine Kausalität besteht.

655. Wegen des Fehlens einer aufsichtsbehördlichen Legalitätskontrolle kann die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Common Law und der wenigen speziellen versicherungsvertragsrechtlichen Regelungen nur im Einzelfall von den Gerichten überprüft werden. Die Versicherungswirtschaft hat deshalb eine Schieds- und Vermittlungsinstanz — das *Insurance Ombudsman Bureau* — eingerichtet, mit dessen Hilfe Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen außergerichtlich und für die betroffenen Versicherungsnehmer gebührenfrei geklärt werden können. Das Ombudsman Bureau wird auf Antrag eines Versicherungsnehmers tätig; eine Zustimmung der Versicherungsgesellschaft. ist nicht erforderlich. Der Schiedsspruch ist nur für den betroffenen Versicherer bindend, dem Versicherungsnehmer steht dagegen der Rechtsweg weiterhin offen. Am Ombudsman Bureau beteiligt sich ein Großteil der Versicherer.[44] Der überwiegende Teil der Streitfälle beruht auf Mißverständnissen in bezug auf den vereinbarten Umfang des Versicherungsschutzes. Wenn bei der Nachprüfung durch das Ombudsman Bureau (wie auch durch ein Gericht) festgestellt wird, daß die vereinbarten Bedingungen Zweifel über den Umfang des Versicherungsschutzes zulassen, geht das zu Lasten des Versicherers (contra proferentem-Regel).

656. Wie in Frankreich fehlt auch in Großbritannien die in der Bundesrepublik praktizierte Zusammenarbeit von Versicherungsaufsicht und Versichererverbänden bei der Entwicklung einheitlicher Bedingungswerke. Soweit die Verbände gemeinsame Bedingungswerke und Tarifmerkmale entwickeln, scheinen sie in Großbritannien allerdings einen etwas weiteren kartellrechtlichen Freiraum zu besitzen. Empfehlungen über eine einheitliche Anwendung von Bedingungswerken brauchen in Großbritannien im Unterschied zur Bundesrepublik oder zu Frankreich weder der Versicherungsaufsicht noch der Kartellbehörde vorgelegt zu werden. Die Versicherungswirtschaft ist vom Anwendungsbereich des Restrictive Trade Practices Act 1976, der Wettbewerbsbeschränkungen verbietet, die gegen das öffentliche Interesse verstoßen, ausgenommen. Im Gegensatz zu anderen Dienstleistungen sind Abkommen zwischen Versicherungsunternehmen, die Wettbewerbsbeschränkungen über das Angebot an Versicherungsschutz enthalten, 1976 nicht in das Gesetz einbezogen worden.[45] Befinden sich die beteiligten Unternehmen in einer Monopolsituation, ist allerdings der Fair Trading Act 1973 anwendbar.[46] Der Wirtschaftsminister kann, wenn die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen gegen das öffentliche Interesse verstoßen (was die Monopolies and Mergers Commission festzustellen hat), ihm geeignet erscheinende Maßnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen der Monopolsituation zu beseitigen.[47]

[43] Mit Ausnahme der Industrial Life Assurance.

[44] Eine geringere Zahl von Versicherern beteiligt sich am Personal Insurance Arbitration Service. Diese Schiedsinstanz wird im Gegensatz zum Insurance Ombudsman Bureau nur tätig auf gleichzeitigen Antrag von Versicherungsnehmer und Versicherer. Ihr Schiedsspruch ist für beide Parteien gleichermaßen bindend.

[45] Schedule, No. 8, Restrictive Trade Practices (Services) Order 1976 in Verbindung mit Sect. 11, 12 Restrictive Trade Practices Act 1976.

[46] Gemäß Sec. 7 Fair Trading Act liegt eine Monopolsituation bei Dienstleistungen auch dann vor, wenn auf eine Gruppe von nicht (gesellschaftsrechtlich) verbundenen Unternehmen, die durch ihr Zusammenwirken den Wettbewerb beschränken, mindestens ein Viertel des Angebotes entfällt.

[47] Sec. 56 Fair Trading Act.

657. Die Monopolies and Mergers Commission ist bisher erst einmal, 1972 im Fall des Fire Offices Committee (FOC), tätig geworden. Dabei handelte es sich um ein Prämienkartell in der Feuerversicherung, bei dem sich die Mitglieder neben der Einhaltung von Mindesttarifen auch auf die Anwendung eines gemeinsamen Bedingungswerkes verpflichtet hatten.[48]) Soweit die Verbände Bedingungen und Tarifsysteme lediglich zur Anwendung empfehlen, ist dies von der Wettbewerbsbehörde nicht beanstandet worden. Beispielsweise gibt das General Insurance Council bei der Association of British Insurers (ABI) Verbandsempfehlungen, die „Recommended Practices, Wordings and Procedures — relating to Material Damage and Business Interruption Insurance in the UK", heraus, die als Standardpolicen mit AVB-Charakter angesehen werden können. Das Loss Prevention Council des ABI hat Tarifierungsgrundsätze und Grundsätze für die Schadensverhütung in der Feuerversicherung entwickelt.

3.5.1.3 USA

658. In den USA liegt die gesetzliche Ordnung des Versicherungswesens traditionellerweise bei den einzelnen Bundesstaaten. Damit ursprünglich verbundene verfassungsrechtliche Probleme wurden mit dem Erlaß des McCarren-Ferguson Act 1945 beseitigt.[49]) Die einzelstaatliche Gliederung der Versicherungsaufsicht hat zu einer Vielzahl unterschiedlicher, teilweise widersprüchlicher Regelungen geführt. Um eine Harmonisierung der Aufsichtsgesetze, insbesondere durch die Entwicklung von Modellgesetzen, bemüht sich die National Association of Insurance Commissioners (NAIC), eine Arbeitsgemeinschaft der Länderaufsichtsbehörden.

659. Für die Bedingungen der Lebensversicherung, Privaten Krankenversicherung und Unfallversicherung besteht meist eine *aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht,* wobei die Genehmigung als stillschweigend erteilt gilt, wenn innerhalb einer bestimmten Wartefrist die Aufsicht keinen Einspruch gegen die Bedingungen erhebt. In den anderen Sparten besteht nur eine *Vorlagepflicht,* wobei die Policen sofort in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden erstreckt sich vor allem auf eine Legalitätskontrolle. Die Behörden haben zwar in der Vergangenheit die Neigung erkennen lassen, Ausweitungen des Deckungsumfanges zu fördern und Einschränkungen zu verhindern. Die gesetzliche Grundlage hierfür wird aber als zweifelhaft angesehen; die Aufsichtsbehörden haben jedenfalls nach herrschender Meinung keinerlei Befugnis zur Vereinheitlichung von Bedingungswerken oder einzelnen Klauseln.

660. Im Gegensatz zum deutschen oder französischen Versicherungsvertragsrecht greifen die amerikanischen Versicherungsgesetze jedoch auch in die *Produktgestaltung* ein. Gesetzliche Einheitspolicen mit vorgeschriebenem Wortlaut gibt es in der Feuerversicherung (Standard Fire Policy). Gesetzliche Einheitsklauseln mit vorgeschriebenem Wortlaut oder verbindliche gesetzliche Maßstäbe ohne starren Wortlaut finden sich beispielsweise in der Lebensversicherung, der Unfall- und Krankenversicherung und der Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus gibt es wahlfreie Klauseln, die dem Versicherer einen bestimmten Wortlaut oder materiellen Inhalt vorschreiben, falls er einen bestimmten Gegenstand in seine Bedingungen aufnehmen will, und explizit verbotene Klauseln.

661. Die Versicherungsgesetze enthalten darüber hinaus eine Fülle von *Formvorschriften,* die weit über die Anforderungen des deutschen VVG hinausgehen und eher denen des französischen Versicherungsvertragsrechts ähneln. Es gibt Bestimmungen, wonach die Police den gesamten Vertrag enthalten muß; der Versicherungsnehmer soll aus einer einzigen Urkunde und ihren Anlagen volle Kenntnis über seine vertraglichen Rechte und Pflichten gewinnen können. Weiterhin regeln Bestimmungen, welche Punkte im Versicherungsvertrag ausführlich behandelt werden müssen, und schließlich gibt es Bestimmungen, die die Hervorhebung gewisser Klauseln im Druck verlangen.

662. Die Zusammenarbeit von Versicherern bei der Entwicklung gemeinsamer Bedingungswerke fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Wettbewerbsgesetze des Bundes (Sherman Act, Clayton Act, Federal Trade Commission Act). Der McCarren-Ferguson Act 1945 hat für die Versicherungswirtschaft eine *Bereichsausnahme* geschaffen. In vielen Sachversicherungssparten werden in den USA die Bedingungen und Tarifierungssysteme von Tarifverbänden und Insurance Services Offices entwickelt. Voraussetzung für die Freistellung ist, daß diese Institutionen der Versicherungsaufsicht unterliegen.

3.5.2 Zu den Vorteilen einer Deregulierung der Versicherungsbedingungen

663. Im internationalen Vergleich zeigt sich, daß in den untersuchten Ländern, in denen die Aufsichtsbehörde nicht zu einer Vereinheitlichung der Bedingungswerke befugt ist, der Wettbewerb eine stärkere Differenzierung von Deckungsumfängen und Tarifmerkmalen bewirkt, soweit dem nicht versicherungsvertragsrechtliche Normen entgegenstehen. Eine im Vergleich zur Bundesrepublik stärkere Differenzierung zeigt sich insbesondere in den Massenversicherungssparten. Versicherungsnehmer haben in Frankreich, Großbritannien und den USA weitergehende Möglichkeiten, den Deckungsumfang und die Risikoein- und -ausschlüsse zu vereinbaren, die ihrem individuellen Versicherungsbedarf am besten Rechnung tragen. Tendenziell zeigt sich, daß die vom BAV genehmigten Standarddeckungen umfassender sind als die in den Ländern mit freiem Bedingungswettbewerb von den Versicherern angebotenen Standardpolicen. Ein weitergehender Versicherungsschutz muß dort durch Zusatzdeckungen und mit Prämienzuschlägen versichert werden. Im Vergleich zur Bundesrepublik

---

[48]) Vgl. dazu ausführlicher Abschnitt 4.7.1.2.

[49]) Der Kongreß erklärt im McCarren-Ferguson Act, daß eine ungebrochene Tradition der Beaufsichtigung und Besteuerung des Versicherungswesens durch die Bundesstaaten im öffentlichen Interesse liege. Sect. 2(a) bestimmt, daß das Versicherungsgeschäft den speziellen einzelstaatlichen Versicherungsaufsichtsgesetzen zu unterwerfen ist.

findet sich in Frankreich, Großbritannien und den USA auch eine wesentlich stärkere Differenzierung der Tarifmerkmale. Schlechtere Risiken sind dort nur gegen Prämienzuschläge versicherbar.

(1) Kfz-Versicherung

664. Die höhere Differenzierung der Bedingungswerke zeigt sich sehr deutlich in der Kfz-Versicherung. Zwar ist der Aufbau der Kfz-Versicherung in allen Ländern ähnlich. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung, die von allen Fahrzeughaltern zur Deckung von Schädigungen Dritter abgeschlossen werden muß. Darüber hinaus können Diebstahl-, Brand-, Glasschäden, etc. am eigenen Fahrzeug versichert werden sowie Unfallschäden. Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen betragen in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw in Frankreich für Personenschäden 2 Mio. F und für Sachschäden 1 Mio. F (in der Bundesrepublik für Personenschäden 1 Mio. DM und für Sachschäden 400 Tsd. DM). Im Unterschied dazu besteht in Großbritannien für Personenschäden unbegrenzte Dekkung; für Sachschäden besteht keine Versicherungspflicht.

665. Der Unterschied zur Bundesrepublik besteht vor allem darin, daß in den Vergleichsländern die Pflichtversicherungsgesetze nur Mindeststandards, aber keine Einheitlichkeit vorschreiben und die Versicherer nicht mit einem Kontrahierungszwang belegen. Dadurch ergibt sich — im Gegensatz zur deutschen Einheitspolice — ein weiter Spielraum für personen- und fahrzeugbezogene Tarifdifferenzierungen. Bei der Tarifierung werden in den untersuchten Ländern in stärkerem Umfang *persönliche Merkmale des Fahrzeugbenutzers* berücksichtigt. Verwendung findet insbesondere im Unterschied zur Bundesrepublik auch das Alter des Fahrzeugbenutzers; jüngere Versicherungsnehmer erhalten Versicherungsschutz nur zu einer höheren Prämie. In Großbritannien begrenzen einige Versicherer bei jüngeren Fahrern darüber hinaus den Deckungsumfang durch Risikoausschlüsse (keine Versicherung von Sportwagen) oder sie verlangen Selbstbehalte. Einige Versicherer bieten für junge Fahrer erst gar keine Kasko-Versicherungen an. Die fehlende Berücksichtigung des Alters als Tarifmerkmal in der Bundesrepublik ist angesichts der verbreiteten Verwendung in den Vergleichsländern offensichtlich eine Folge des deutschen Aufsichtssystems. Zwar führt die in der Bundesrepublik verwandte Bonus-Malus-Tarifierung zu einer indirekten Berücksichtigung des Alters, da junge Führerscheinbesitzer erst durch mehrjährige Schadenfreiheit in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse gelangen können. Das Alter wird in den Vergleichsländern aber zusammen mit dem Bonus-Malus-System verwandt und sorgt im Vergleich zur Bundesrepublik für eine zusätzliche Prämiendifferenzierung.

666. Insbesondere in Großbritannien werden weitere personenbezogene Tarifmerkmale verwandt. Britische Versicherer erfragen, wer außer dem Versicherungsnehmer das Fahrzeug noch benutzt. Falls dies jugendliche Fahrer sind, werden Zuschläge oder höhere Grundprämien berechnet. Eine berufliche Verwendung oder Reisen ins Ausland ziehen ebenfalls Zuschläge nach sich. Darüber hinaus werden bei Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze Vorstrafen berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist bei einem internationalen Vergleich, daß nicht alle persönlichen Angaben unter dem deutschen Obliegenheitsrecht auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren wären. Um die Versicherungsnehmer zu richtigen Angaben zu veranlassen, haben fehlerhafte Mitteilungen nach britischem Recht gravierende nachteilige Auswirkungen. Will ein britischer Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nicht gefährden, muß er nicht nur bei Abschluß des Versicherungsvertrages exakte Angaben machen, sondern auch später ständig kontrollieren, ob seine tatsächlichen Verhältnisse mit den Risikomerkmalen übereinstimmen, die der Beitragskalkulation seines Vertrages zugrundeliegen.

667. Auch bei den *fahrzeugbezogenen Merkmalen* findet sich in den Vergleichsländern eine größere Differenzierung. Im Unterschied zur Bundesrepublik, in der in der Kasko-Versicherung nur das Typklassensystem Verwendung findet, das vor allem die Höhe der durchschnittlichen Reparaturkosten erfaßt, orientieren sich die Versicherer in den anderen Ländern auch am individuellen Alter bzw. Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

(2) Lebensversicherung

668. Auch bei Lebensversicherungen kann in den untersuchten Ländern eine höhere Produktvielfalt festgestellt werden. Insbesondere kann dort eine *größere Flexibilität* bei Ein- und Auszahlungen, bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei der Anlage der Sparprämie vereinbart werden. Die Versicherten können dadurch ihre Sparpläne besser auf ihre individuellen Sparbedürfnisse und Risikopräferenzen abstimmen. Die in der Bundesrepublik dominierende gemischte Lebensversicherung mit fester Laufzeit, periodischen Einzahlungen und Auszahlung der angesparten Versicherungssumme bei Vertragsende spielt in den Vergleichsländern eine weniger wichtige Rolle.

Zu berücksichtigen ist dabei, daß diese Form der Lebensversicherung in der Bundesrepublik bisher in besonderem Maße steuerlich privilegiert wurde, um die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge zu fördern. In anderen Ländern spielen dagegen auch kurz- und mittelfristige Kapitalanlagemotive eine Rolle. In zunehmendem Maße werden beispielsweise in Großbritannien fondsgebundene Lebensversicherungen mit Einmalbeiträgen abgeschlossen, weil mit ihnen (nicht sozialpolitisch begründete) Steuervorteile verbunden sind.

669. Bei den in der Lebensversicherung üblichen langfristigen Verträgen ist die Tarifierung nur begrenzt differenzierbar, da sich über zwei oder drei Jahrzehnte hinweg nur wenige zeitlich stabile Risikomerkmale finden lassen. Erstaunlich ist aber, daß in der Bundesrepublik erst 1987 das Geschlecht als Tarifmerkmal eingeführt wurde, während in Großbritannien schon lange zuvor die unterschiedliche Lebenserwartung von Frauen und Männern sich in den Tari-

fen widerspiegelte. Einige Unternehmen in Großbritannien gewähren darüber hinaus auch einen Prämienrabatt für Nichtraucher, ein Umstand, der allerdings möglicherweise nur unter dem strengen britischen Recht der Warranties zu kontrollieren ist.

3.5.3 Zu den Argumenten gegen eine Deregulierung der Versicherungsbedingungen

670. Das von der Versicherungswirtschaft und vom BAV gegen eine Aufhebung der Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen vorgebrachte *Transparenzargument*[50]) läßt sich durch den internationalen Vergleich nicht bestätigen. Zwar führt der Wettbewerb zu einer Differenzierung der Deckungsumfänge und Tarifmerkmale. In den untersuchten Ländern bleibt aber vielfach eine bemerkenswerte Einheitlichkeit zwischen den Unternehmen bestehen.

671. Vielfach setzen sich Usancen durch, die eine Police leicht lesbar und berechenbar machen. Im Massenversicherungsbereich erweist es sich als Verkaufsvorteil, wenn Versicherer einfache und verständliche Policentexte im Angebot führen. Übereinstimmungen in den Bedingungswerken sind sicher auch auf die versicherungsvertragsrechtlichen Anforderungen zurückzuführen sowie auf die Empfehlungen der Verbände. Da der Deckungsumfang von der Aufsichtsbehörde aber nicht vorgeschrieben wird, bleiben die Bedingungswerke flexibel und jederzeit verbesserbar. Für die Unternehmen verbleibt ein ständiger Anreiz zu überprüfen, ob sie nicht durch eine neue Abgrenzung des Deckungsumfanges Nachfrager auf sich ziehen können.

672. Wie beim Deckungsumfang zeigt sich auch bei den Tarifmerkmalen, daß es tendenziell zu einer Vereinheitlichung kommt. Dies ist sicher auch darauf zurückzuführen, daß sich die Versicherer (insbesondere in den Industrieversicherungssparten) an den Tarifsystemen orientieren, die die Verbände ausgearbeitet haben. Da von diesen Tarifsystemen jederzeit abgewichen werden kann, bleiben sie jedoch flexibel und verbesserbar. Für die Unternehmen verbleibt ein ständiger Anreiz zu überprüfen, ob sie nicht durch eine risikogerechtere Tarifierung gute Risiken auf sich ziehen können. Sie üben damit gleichzeitig auch einen Druck auf die Anpassung der vom Verband empfohlenen Tarifsysteme aus.

673. Der internationale Vergleich zeigt aber auch, daß die Funktionsfähigkeit des Bedingungswettbewerbs in den Massenversicherungssparten durch versicherungsvertragsrechtliche Mindeststandards bei den *Informationspflichten der Versicherer* verbessert werden kann. Nicht zuletzt deswegen sehen die Versicherungsvertragsgesetze Frankreichs und der USA weitergehende Vorschriften für die Abfassung von Versicherungsverträgen vor als das deutsche VVG. Trotzdem entstand in Frankreich in einigen Massensparten (Lebensversicherung, Kfz-Versicherung) eine erhebliche Marktintransparenz, die zu einem hohen Preisgefälle geführt hat. Die Direction des Assurances hat es deshalb als sinnvoll angesehen, weitergehende Informationspflichten im Vertrag als Pflichtklauseln zu verordnen. Sie hat darüber hinaus darauf hingearbeitet, daß die Versicherer möglichst einen Standardvertrag im Angebot führen.

674. Das britische Beispiel zeigt, daß die Funktionsfähigkeit des Bedingungswettbewerbs auch durch *Maklermärkte* gewährleistet werden kann. In Großbritannien wird neben dem Industriegeschäft auch ein großer Teil des Massengeschäftes von Maklern (Brokern) vermittelt. Der Bedarf an Beratungen durch unabhängige Makler ist dabei in Großbritannien von den untersuchten Ländern am größten, weil die Vertragsfreiheit durch versicherungsvertragsrechtliche Bestimmungen am wenigsten eingeschränkt ist und insbesondere die vertraglich vereinbarten Warranties eine eingehende Aufklärung der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluß sinnvoll machen.

675. Die große Bedeutung der Makler für die Funktionsfähigkeit des englischen Versicherungsmarktes hat aber eine gewisse Regulierung dieses Sektors erforderlich gemacht. Seit dem Insurance Brokers (Registration) Act von 1977 darf die Berufsbezeichnung Insurance Broker nur noch dann geführt werden, wenn ein Qualifikationsnachweis erbracht worden ist, bestimmte Berufsausübungsregeln eingehalten werden (Mindestkapitalausstattung, Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung, keine Bindung an ein Versicherungsunternehmen) und die Standesregeln befolgt werden. Die Zulassung wird von einem Selbstverwaltungsorgan, dem Insurance Brokers Registration Council, überwacht.[51])

676. Durch den Insurance Brokers (Registration) Act ist darüber hinaus ein Fonds eingerichtet worden, der Versicherungsnehmer entschädigen kann, wenn ein Schaden durch das Fehlverhalten eines Brokers verursacht wurde. Über den Antrag des Geschädigten entscheidet das Insurance Brokers Registration Council nach eigenem Ermessen. Der Fonds finanziert sich durch Abgaben der Broker, deren Höhe sich nach der Zahl der Angestellten richtet.

677. Der Financial Services Act von 1986 hat für die Lebensversicherung eine eigene Selbstregulierungsorganisation geschaffen, die Financial Intermediaries Managers and Brokers Regulatory Association (FIMBRA), bei der sich Vermittler von Lebensversicherungspolicen registrieren lassen müssen. Die FIMBRA verlangt unter anderem die Offenlegung der Geschäftsverbindungen und die Mitteilung der Provisionen. Von den unabhängigen Vermittlern wird verlangt, daß sie ihren Klienten das optimale Lebensversicherungsprodukt vorschlagen müssen.

---

[50]) Vgl. Abschnitt 3.4.1.

[51]) Die nicht registrierten Versicherungsvermittler haben sich im Jahre 1981 ebenfalls Standesregeln gegeben, die denen der Broker im wesentlichen entsprechen.

4. Wettbewerbsbeschränkungen zum Schutz der Versicherungsnehmer vor Verlust ihrer Versicherungsansprüche durch Insolvenzen?

4.1 Eine Würdigung der gegenwärtigen Regelungen zum Insolvenzschutz

4.1.1 Aufsichtsbehördliche Prämienregulierung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

678. Die Prämienregulierung hat dazu beigetragen, daß in der Bundesrepublik in der Kfz-Haftpflichtversicherung bisher nur *ein Konkurs* zu verzeichnen war.[52] Sie hat dies erreicht, indem sie *Prämienwettbewerb nur in einem begrenzten Rahmen zugelassen* hat:[53]

— Bei der Berechnung des Schadenbedarfs einer Wagnisgruppe ist vom allgemeinen Schadenbedarf aller Versicherungsunternehmen im letzten erfaßten Kalenderjahr auszugehen. Ein niedrigerer unternehmenseigener Schadenbedarf darf nur dann angesetzt werden, wenn er in jedem der vorangegangenen drei Jahre niedriger war als der allgemeine Schadenbedarf und wenn bei der Abwicklung der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in keinem der vorangegangenen drei Jahre ein Verlust entstanden ist. Versicherungsunternehmen, deren eigener Schadenbedarf im letzten erfaßten Kalenderjahr höher war als der vergleichbare allgemeine Schadenbedarf, dürfen bei der Berechnung des Unternehmenstarifes den allgemeinen Schadenbedarf nur dann zugrunde legen, wenn der Nachweis über einen entsprechenden Ausgleich oder eine Besserung des Schadenverlaufes geliefert wird. Der voraussichtlichen Schadenentwicklung ist durch einen besonderen Zuschlag oder Abschlag Rechnung zu tragen.

— Die Zuschläge für die Abschluß- und Verwaltungskosten sind unternehmensindividuell differenziert und basieren auf den tatsächlichen Aufwendungen im letzten Geschäftsjahr.

— Darüber hinaus kann ein Gewinnzuschlag in Höhe von bis zu 3% des Versicherungsbeitrages einer Wagnisgruppe angesetzt werden.

Tarifveränderungen werden in der Regel nur in längeren zeitlichen Abständen vorgenommen. Entweder werden die Tarife vom BAV dann für alle Unternehmen linear verändert oder sie müssen nach Maßgabe der eben beschriebenen Regelungen neu kalkuliert werden. Neu kalkulierte Tarife müssen ein halbes Jahr vor Inkrafttreten von jedem Unternehmen zur Genehmigung vorgelegt werden.[54]

679. In dem begrenzten Maße, in dem die aufsichtsrechtlichen Kalkulationsprinzipien eine Prämiendifferenzierung zulassen, scheinen die Spielräume für Prämienwettbewerb genutzt zu werden.[55] Hierzu tragen gewiß die Prämienvergleiche in Wirtschafts- und Verbrauchermagazinen bei. Daß Prämienvergleiche nur für ausgewählte Risikoklassen angestellt bzw. Durchschnittswerte errechnet werden, schränkt ihre Anwendbarkeit nicht wesentlich ein. Die aufsichtsbehördlichen Kalkulationsvorschriften sorgen dafür, daß ein Unternehmen mit relativ hohen Prämien in einer Risikoklasse auch relativ hohe Prämien in den anderen Risikoklassen aufweist. Darüber hinaus bieten die Stiftung Warentest und der Bund der Versicherten inzwischen einen Computerservice an, mit dessen Hilfe die Versicherten gegen eine geringe Gebühr den für sie günstigsten Versicherer erfahren können. Prämienwettbewerb entfaltet sich also in dem aufsichtsbehördlich vorgegebenen Rahmen. Wie *Tabelle 1* zeigt, ist dieser Rahmen aber so restriktiv, daß zumeist *Überschüsse* anfallen.

Tabelle 1

Anteil des „Überschusses"[1] an den verdienten Beiträgen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Jahr	(%)
1977	3,6
1978	3,9
1979	8,1
1980	5,6
1981	6,7
1982	8,5
1983	5,5
1984	5,0
1985	8,2
1986	6,2

[1]) Einbehalt der Versicherungsunternehmen und für die Beitragsermäßigung zu verwendender Betrag.

Quelle: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungwesen 1988, S. 74ff.

680. BAV und Versicherungswirtschaft gehen von der These aus, daß die aufsichtsbehördliche Regulierung der Überschußbeteiligungen der Versicherungsnehmer und der Wettbewerb der Versicherungsunternehmen mit den gewährten Überschußbeteiligungen den fehlenden Prämienwettbewerb zu ersetzen und optimale Marktergebnisse zu gewährleisten vermögen. Dieser These kann nach Auffassung der Monopolkommission nicht zugestimmt werden.

681. Zwar ist festzustellen, daß entstandene Überschüsse wegen der *gesetzlichen Beitragsermäßigung* an die Versicherten teilweise zurückfließen müssen. Dies spiegelt sich in *Tabelle 2* wider. Die gesetzliche

[52]) Dabei handelte es sich um die Niederlassung eines ausländischen Truppenversicherers.

[53]) Vgl. §§ 9 bis 17 Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung (TVO).

[54]) Näheres regelt §§ 18, 19 TVO.

[55]) Hierauf weisen empirische Untersuchungen hin. Vgl. z. B. Finsinger, J., Versicherungsmärkte, Frankfurt a. M./New York 1983, S. 110ff.; ders., Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten, Gutachten im Auftrag der Monopolkommission, München 1988, Kapitel VI und ders./Grüne-Henze R./Graf v. d. Schulenburg, J.-M., Zum Verhalten der Nachfrager auf dem Kraftfahrzeughaftpflichtmarkt — Ergebnisse einer Repräsentativumfrage, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 77 (1988).

Tabelle 2

Verwendung des „Überschusses" in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Jahr	Einbehalt der Versicherungs-unternehmen (%)	für die Beitrags-ermäßigung zu verwendender Betrag (%)
1977	45,2	54,8
1978	30,3	69,7
1979	37,0	63,0
1980	37,6	62,4
1981	32,4	67,6
1982	27,6	72,4
1983	19,3	80,7
1984	20,3	79,7
1985	27,7	72,3
1986	24,3	75,7

Quelle: Siehe Tabelle 1

Beitragsermäßigung nach §§ 22—27 TVO sieht nämlich die folgende Regelung vor:

— Beträgt der technische Überschuß[56]) mehr als 3 % der verdienten Beiträge, so hat das Versicherungsunternehmen mindestens den über 3 % hinausgehenden Betrag bis zur Höhe von 6 % in vollem Umfang, den über 6 % hinausgehenden Betrag bis zur Höhe von 15 % zu zwei Dritteln und den 15 % übersteigenden Betrag wieder in vollem Umfang für die Beitragsermäßigung zu verwenden.

— Die Rein-Zinserträge[57]) sind vorrangig zur Dekkung eines technischen Fehlbetrages aus dem Vorjahr oder eines versicherungstechnischen Fehlbetrages des Geschäftsjahres zu verwenden. Bei einem positiven Jahresüberschuß brauchen die verbleibenden Rein-Zinserträge bis zu einer Höhe von 3 % der verdienten Netto-Beiträge nicht zugunsten der Versicherungsnehmer verwendet werden. Betragen die verbleibenden Rein-Zinserträge mehr als 3 % der verdienten Netto-Beiträge, so hat das Versicherungsunternehmen mindestens diese Beträge für die Beitragsermäßigung zu verwenden.

682. Gegen die Einschränkung des Prämienwettbewerbs zugunsten einer nachträglichen Überschußbeteiligungspflicht sprechen jedoch nach Auffassung der Monopolkommission zwei gewichtige Argumente:

— Überschußbeteiligungen im Kfz-Haftpflichtversicherungsmarkt haben im Gegensatz zu Prämiensenkungen allenfalls eine minimale marktsteuernde Wirkung und führen insofern zu einer Verminderung der Wettbewerbsintensität.

— Bei einer verminderten Wettbewerbsintensität mindert eine Überschußbeteiligungspflicht die Effizienzanreize der Unternehmen und erhöht den Anreiz zu aus volkswirtschaftlicher Sicht exzessiven Werbe- und Vertriebsausgaben.

683. Rückerstattungsvergleiche werden in Wirtschafts- und Verbrauchermagazinen nicht vorgenommen bzw. können nur grobe Hinweise geben. Wie die Verteilung der Überschüsse auf die Versicherungsnehmer vorgenommen wird, unterscheidet sich nämlich von Unternehmen zu Unternehmen und läßt sich nicht in einer einfachen Übersicht angeben. Die meisten Unternehmen staffeln die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer nach der Dauer der Schadenfreiheit. Zulässig ist aber auch eine gleichmäßige Ausschüttung ohne Rücksicht auf den Schadenverlauf oder eine gleichmäßige Ausschüttung an alle Versicherungsnehmer, deren Versicherungsverträge im Kalenderjahr der Verteilung als schadenfrei behandelt werden. Empirische Untersuchungen lassen vermuten, daß die Versicherungsnehmer bei der Wahl ihres Versicherers in der Vergangenheit zwar die Prämie beachtet haben, daß sie aber der zu erwartenden Rückerstattung kaum Beachtung geschenkt haben.[58]) Die Überschußbeteiligungsregulierung sorgt also zwar dafür, daß die Versicherten von Unternehmen mit günstiger Schaden- und Kostenentwicklung überhöht bezahlte Prämien zurückerhalten. Die Überschußbeteiligungen selbst haben aber allenfalls eine *minimale marktsteuernde Wirkung.* Effiziente Unternehmen gewinnen Marktanteile nur insofern zu Lasten ineffizienter Unternehmen, wie sie neben einer hohen Überschußbeteiligung *auch* niedrigere Prämien vorweisen können. Ihre Möglichkeit, statt hoher Überschußbeteiligungen Prämiensenkungen vorzunehmen, wird jedoch durch die Tarifkontrolle beschränkt.

684. Bei einer verminderten Wettbewerbsintensität sorgt die Überschußbeteiligungspflicht, die wie eine Umsatzrenditebeschränkung wirkt, für volkswirtschaftlich nachteilige unternehmerische Verhaltensanreize. Die zulässigen Unternehmensgewinne lassen sich nämlich — bei gegebener Umsatzrenditebeschränkung — durch Umsatzausweitungen vergrößern. Bei beschränktem Preis- und Bedingungswettbewerb werden hierfür vor allem zusätzliche Marketing- und Vertriebsmaßnahmen eingesetzt. Die ökonomische Theorie prognostiziert in diesem Fall eine Tendenz zu aus volkswirtschaftlicher Sicht *übermäßigen Marketing- und Vertriebsausgaben.* Die Unternehmen haben auch einen Anreiz, verstärkt auf die Wettbewerbsparameter *Service und Kulanz* auszuweichen. Dies kann beispielsweise auch die Hinnahme überhöhter Rechnungen durch überflüssige Reparaturen bedeuten oder den Verzicht auf Regreßmaßnahmen gegen grob fahrlässige Versicherungsnehmer.

4.1.2 Aufsichtsbehördliche Prämienregulierung in der Lebensversicherung

685. Im Lebensversicherungsmarkt hat die Tarifkontrolle Insolvenzen bisher verhindert. Die Tarifkon-

[56]) Als „technischer Überschuß" wird die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen des selbst abgeschlossenen Bruttogeschäfts (ohne Berücksichtigung der aktiven und passiven Rückversicherung) bezeichnet.

[57]) Als „Rein-Zinserträge" gelten die Erträge aus den Zinsträgern abzüglich der anrechenbaren Aufwendungen.

[58]) Vgl. Fn. 55 zu Tz. 679.

trolle hat allerdings auch den *Prämienwettbewerb vollständig beseitigt.* Die aufsichtsbehördlichen Kalkulationsrichtlinien und Rechnungsgrundlagen lassen nur eine minimale Prämiendifferenzierung zu: [59])

— Die Kalkulation der Risikoprämie zur Abdeckung der Todesfalleistung hat auf der Basis einer einheitlichen Sterbetafel zu erfolgen.

— Die Kalkulation der Sparprämie zur Abdeckung der Erlebensfalleistung muß zu einem einheitlichen Rechnungszinsfuß von gegenwärtig 3,5 % erfolgen.

— Der Deckungsbeitrag zu den Vertriebs- und Verwaltungskosten läßt nur geringfügige unternehmensindividuelle Differenzierungen zu.

686. Veränderungen der Rechnungsgrundlagen werden wie AVB-Änderungen kollektiv erörtert und in Abstimmung mit dem BAV beschlossen. Mit der Anfang 1987 erfolgten Tarifreform wurde erst mit langer zeitlicher Verzögerung auf die günstigere Entwicklung von Sterblichkeit und Kapitalmarktzins reagiert. Bis dahin wurde die Risikoprämie noch auf der Basis der auf das Jahr 1967 fortgeschriebenen Allgemeinen Deutschen Sterbetafel für Männer von 1960/62 berechnet, die weder der günstigen allgemeinen Sterblichkeitsentwicklung noch den geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Sterblichkeit Rechnung trug. Eine Anpassung an die Sterblichkeitsentwicklung und eine Differenzierung nach dem Geschlecht erfolgte erst mit dem Jahr 1987. Außerdem wurde bis dahin ein Rechnungszinsfuß von 3 % verwendet, der die tatsächliche dauerhaft günstigere Entwicklung des Kapitalmarktzinses weit unterschritt. Seit 1987 muß die Sparprämie mit einem Rechnungszinsfuß von 3,5 % verzinst werden.

687. Wenn Unternehmen durch ihre Bestandspolitik günstigere Risiken im Bestand aufweisen, wenn sie durch eine erfolgreiche Kapitalanlagepolitik eine höhere Verzinsung zu erzielen vermögen oder wenn sie durch erfolgreiche Rationalisierungsmaßnahmen mit niedrigeren Verwaltungs- und Vertriebskostenzuschlägen zu kalkulieren vermögen, dürfen sie ihre überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit gleichwohl nicht in Prämiensenkungen umsetzen. Individuelle preispolitische Vorstöße sind ausgeschlossen. Da die Rechnungsgrundlagen zudem sehr vorsichtig angesetzt sind, können die meisten Versicherungsunternehmen erhebliche Zins- und Sterblichkeitsgewinne erzielen, die in der Vergangenheit zu *zunehmenden Überschüssen* geführt haben. Wie *Tabelle 3* veranschaulicht, ist der Anteil des Rohüberschusses an den Bruttobeiträgen bis 1985 stark gestiegen; in den Jahren 1985 und 1986 betrug er mehr als die Hälfte der Beiträge.

688. BAV und Versicherungswirtschaft gehen auch bei Lebensversicherungen davon aus, daß die aufsichtsbehördliche Regulierung der Überschußbeteiligungen und der Wettbewerb der Versicherungsunternehmen mit Überschußbeteiligungen den fehlenden

[59]) Vgl. Claus, G., Der Geschäftsplan für die Großlebensversicherung, in: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen 1986, S. 249ff.

Tabelle 3

Anteil des Rohüberschusses [1]) an den verdienten Bruttobeiträgen [2]) bei Lebensversicherungsunternehmen

Jahr	Anteil des Rohüberschusses an den Bruttobeiträgen (%)	
	unter Bundesaufsicht stehende deutsche Lebensversicherungsunternehmen	alle unter Bundesaufsicht stehende Lebensversicherungsunternehmen [3])
1979	31,3	n. a.
1980	31,2	n. a.
1981	36,7	n. a.
1982	41,8	41,5
1983	45,3	45,0
1984	48,4	47,9
1985	51,6	51,1
1986	n. a.	50,2

[1]) Überschuß der Erträge über die Aufwendungen einschließlich derjenigen für Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, jedoch vor den Aufwendungen für die Direktgutschrift von Überschußanteilen an die Versicherungsnehmer und vor den Zuweisungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB).

[2]) Einschließlich Nebenleistungen der Versicherungsnehmer (ohne Beiträge aus der RfB).

[3]) Einschließlich Niederlassungen ausländischer Lebensversicherungsunternehmen.

Quelle: BAV, verschiedene Geschäftsberichte

Prämienwettbewerb zu ersetzen und optimale Marktergebnisse zu gewährleisten vermögen. Effizientere Anbieter würden die als Folge günstigerer Risikobestände, erfolgreicherer Anlagepolitik oder rationellerer Verwaltungs- und Vertriebsorganisation anfallenden Überschüsse an ihre Versicherungsnehmer weitergeben und darüber bei Neuabschlüssen verstärkt Versicherte auf sich ziehen und Marktanteile gewinnen. Dieser These kann nach Auffassung der Monopolkommission nur mit Einschränkungen zugestimmt werden.

689. Zutreffend ist, daß die aufsichtsbehördliche Regulierung der Überschußbeteiligungen wie auch die Leistungsvergleiche in Wirtschafts- und Verbrauchermagazinen dafür sorgen, daß *Überschüsse an die Versicherten zurückfließen.* Wie *Tabelle 4* zeigt, betrug die Überschußbeteiligung der Versicherten in den Jahren 1978 bis 1986 im Branchendurchschnitt immer um die 98 %.

690. Die aufsichtsbehördliche *Regulierung der Überschußbeteiligungen* sieht dabei folgende Regelungen vor:

— Mindestens 90 % des erzielten Überschusses sind der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zuzuweisen oder für Direktgutschrift zu verwenden.[60])

[60]) Die Aufsicht hat die Versicherer im Rahmen von geschäftsplanmäßigen Erklärungen hierauf verpflichtet.

Tabelle 4

Verwendung des erzielten Rohüberschusses[1]) bei Lebensversicherungsunternehmen[2])

Jahr	Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer		Zuweisungen zu Rücklagen	Sonstige Verwendung (z. B. Bilanzgewinn)
	Direktgutschrift[3]) (%)	Zuweisungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (%)	(%)	(%)
1976	—	96,6	2,5	0,9
1977	—	97,7	1,5	0,8
1978	—	98,2	1,0	0,8
1979	—	98,2	1,1	0,7
1980	—	98,2	1,1	0,7
1981	—	98,3	1,0	0,7
1982	—	98,3	1,1	0,6
1983	0,3	98,0	0,9	0,8
1984	23,7	74,6	0,9	0,8
1985	23,2	74,7	1,0	1,1
1986	23,8	74,0	1,0	1,2

[1]) Überschuß der Erträge über die Aufwendungen einschließlich derjenigen für Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, jedoch vor den Aufwendungen für die Direktgutschrift von Überschußanteilen an die Versicherungsnehmer und vor den Zuweisungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB).

[2]) Unter Bundesaufsicht stehende Lebensversicherungsunternehmen; bis 1985 ohne Niederlassungen von Lebensversicherungsunternehmen in ausländischem Besitz, 1986 alle Unternehmen.

[3]) Bei der Direktgutschrift werden den Versicherungsnehmern in bestimmter Höhe ihrer Guthaben Teile des Rohüberschusses zu Lasten des Geschäftsjahres, in welchem dieser entsteht, insbesondere durch Erhöhung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, gutgebracht. Die Zuweisungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung vermindern sich entsprechend.

Quelle: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, verschiedene Geschäftsberichte

— Die durchschnittliche Rückgewährquote der letzten drei Geschäftsjahre soll den sogenannten Rückgewährrichtsatz (von 90%) nicht unterschreiten.[61])

691. Neben der Regulierung der Überschußbeteiligung sorgen auch die *Leistungsvergleiche in Wirtschafts- und Verbrauchermagazinen* für eine weitgehende Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen. Die Leistungsvergleiche für ausgewählte Standardverträge haben die Transparenz der Überschußbeteiligungen zweifellos erhöht. So kann man sich darüber informieren, welche Auszahlungen jene Versicherten erhalten, deren Lebensversicherungsverträge heute fällig werden (Vergangenheitsrechnung). Oder man kann sich darüber informieren, welche Auszahlungen man zu erwarten hätte, wenn man heute einen Lebensversicherungsvertrag abschließt und die ökonomischen und rechtlichen Rahmendaten sich nicht verändern (Zukunftsrechnung). Daß sich die Versicherungsnehmer an den Überschußbeteiligungen orientieren, zeigen auch empirische Untersuchungen.[62])

692. Gegen die vollständige Aufhebung des Prämienwettbewerbs zugunsten einer nachträglichen Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer sprechen nach Auffassung der Monopolkommission aber die folgenden Argumente:

— Der Wettbewerb mit (vergangenen bzw. augenblicklichen) Überschußbeteiligungen ist in seiner Marktsteuerungsfunktion dem Prämienwettbewerb unterlegen, weil er mit einer höheren Intransparenz hinsichtlich der künftigen Auszahlungssummen verbunden ist. Die erhöhte Marktintransparenz eröffnet den Unternehmen gewisse Spielräume für volkswirtschaftliche nachteilige Ausweichreaktionen auf die Überschußbeteiligungspflicht.

— Die Unternehmen haben kaum Anreize, die Versicherten an den entstehenden Überschüssen zeitnah zu beteiligen.

(1) Erhöhung der Marktintransparenz

693. Die vollständige Verlagerung des Wettbewerbs von der Prämien- auf die Überschußbeteiligungsebene erzeugt erhebliche *Marktintransparenz.* Werden Prämienunterbietungen nicht gestattet, verhindert man gleichzeitig Verträge, in denen die Unternehmen ihren Versicherungsnehmern eine höhere Verzinsung der Sparprämien oder niedrigere Betriebskostenzuschläge garantieren können. Damit wird unterbunden, daß Unternehmen einen größeren Anteil der zu erwartenden Auszahlungssumme schon bei Vertragsabschluß garantieren können. Das Verhältnis zwischen garantierter Versicherungssumme und gesamter Auszahlungssumme ist mithin möglicherweise ungünstiger als bei freiem Prämienwettbewerb. Gleichzeitig ist die Marktintransparenz höher, weil die augenblicklichen Überschußbeteiligungen sich nur mit hoher Unsicherheit über die bei gemischten Lebensversicherungen üblichen langen Vertragslaufzeiten (im Durchschnitt rd. 28 Jahre) extrapolieren lassen. Versicherungsnehmer, die sich bei Vertragsabschluß mangels besserer Entscheidungskriterien an den momentanen Überschußbeteiligungen orientieren, laufen ein großes Risiko, sich letztlich doch nicht für den besten Versicherer entschieden zu haben.

[61]) § 81c VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Berechnung und Höhe des Rückgewährrichtsatzes, des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages in der Lebensversicherung (Rückgewährquote-Berechnungsverordnung). Die Rückgewährquote berechnet sich als

$$\frac{\text{Zuführung zur RfB + rechnungsmäßige Zinsen}}{\text{Normrisikoüberschuß + Normzinsertrag}} \times 100,$$

wobei die Zuführung zur RfB denjenigen Teil des Rohüberschusses des Geschäftsjahres umfaßt, der zugunsten der Versicherten verwendet wird (Beitragsrückerstattung und Direktgutschrift).

[62]) Vgl. z. B. Kürble, G., Der Wettbewerb auf dem Markt für Versicherungsleistungen, Institut für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim 1986.

694. Wenn die aufsichtsbehördliche Regulierung der Überschußbeteiligungen dafür sorgt, daß rein rechnerisch die entstandenen Überschüsse an die Versicherten zurückfließen, so ist dieses noch nicht gleichbedeutend mit guten Marktergebnissen. Ähnlich wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung sorgt auch in der Lebensversicherung die Überschußbeteiligungspflicht für volkswirtschaftlich nachteilige Verhaltensanreize. Unternehmen, die ihre Gewinne bei gegebener Umsatzrenditebeschränkung zu vergrößern trachten, setzen insbesondere Marketing- und Vertriebsmaßnahmen als Wettbewerbsparameter ein. Die Prämienhöhe und die Produktqualität sind ihnen als Wettbewerbsparameter entzogen. Nach ökonomisch unstreitiger Auffassung ist für diesen Fall eine Tendenz zu aus volkswirtschaftlicher Sicht übermäßigen Marketing- und Vertriebsausgaben zu erwarten.

(2) Verteilung der Überschußbeteiligungen auf die Verträge

695. Die Unternehmen haben keinen Anreiz, Überschußbeteiligungen zeitnah auf die Versicherungsverträge zu verteilen. Je später nämlich die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesammelten Mittel für Ausschüttungen gebunden bzw. für den Schlußüberschußanteilfonds reserviert werden, um so niedriger sind die den Versicherten im Kündigungsfalle zustehenden Rückkaufswerte. In der Vergangenheit haben sich deswegen die freien ungebundenen Mittel in der RfB ständig erhöht.

696. Das BAV ist dieser Entwicklung erst in jüngster Zeit entgegengetreten und reguliert nunmehr auch die *Bildung und Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung:*

— Mit Beginn des Jahres 1984 ist die Direktgutschrift von Überschüssen zu Lasten der Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres eingeführt worden. Die Direktgutschrift erfolgt in Höhe eines Mindestprozentsatzes (einheitlich 1,5% bei einem Rechnungszins von 3,5%; früher 2% bei einem Rechnungszins von 3%) des maßgebenden Versicherungsnehmer-Gutachtens (Deckungskapital und Überschußguthaben). Der Mindestsatz wird jedoch nicht wie der Rechnungszinsfuß garantiert; er gilt lediglich bis auf weiteres. Die Direktgutschrift wird jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres deklariert, zu denselben Zeitpunkten wie die laufenden Überschußbeteiligungen fällig und in gleicher Weise verwendet.[63])

— Ab 1988 darf die verfügbare RfB nicht mehr höher sein als die Zuweisung des laufenden Geschäftsjahres zuzüglich 50% der Zuweisung des Vorjahres. Unter verfügbarer RfB sind die Mittel der RfB zu verstehen, die nicht für die laufende Ausschüttung im Folgejahr oder für künftige Schlußüberschußanteile gebunden bzw. reserviert sind.[64])

[63]) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Geschäftsbericht 1982, S. 54.

[64]) Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Geschäftsbericht 1985, S. 57.

4.1.3 Aufsichtsbehördliche Prämienregulierung in der Privaten Krankenversicherung

697. Wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Lebensversicherung hat die aufsichtsbehördliche Prämienregulierung auch in der Privaten Krankenversicherung (PKV) *Insolvenzfälle verhindert.* Die den PKV-Unternehmen vorgegebenen Kalkulationsvorschriften lassen dabei durchaus Spielraum für Prämiendifferenzierungen:[65])

— die Kalkulation der Risikoprämien erfolgt auf der Grundlage unternehmensindividueller Rechnungsgrundlagen (Ausscheideordnung, Tafel der Kopfschäden, Tafel der Krankheitsdauern). Nur der Rechnungszinsfuß in 3,5% gilt einheitlich für alle Unternehmen.

— Der Deckungsbeitrag für Abschluß- und Verwaltungskosten basiert auf den unternehmensindividuell entstandenen Kosten.

— Ein Sicherheitszuschlag von üblicherweise 10% der Bruttoprämie soll steigende Heilbehandlungskosten abfangen.

698. Solange die Versicherungsleistungen um weniger als 10% ansteigen, die kalkulierte Risikoprämie also um nicht mehr als 10% überschritten wird, sorgt der Sicherheitszuschlag dafür, daß die Unternehmen in der Gewinnzone bleiben. Ein darüber hinausgehender Anstieg der Versicherungsleistungen wird durch eine *Beitragsangleichungsklausel* aufgefangen, die die Versicherer weitgehend einheitlich in ihren AVB verwenden. Die Beitragsangleichungsklausel berechtigt die Versicherer zu einer Neukalkulation der Prämie, wenn die erforderlichen die kalkulierten Versicherungsleistungen um mehr als 10% überstei-

Tabelle 5

Anteil des Überschusses[1]) an den gebuchten Brutto-Beiträgen einschließlich Nebenleistungen bei privaten Krankenversicherungsunternehmen[2])

Jahr	(%)
1978	10,4
1979	6,2
1980	7,3
1981	10,3
1982	15,0
1983	19,6
1984	16,4
1985	15,6
1986	11,6

[1]) Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag zuzüglich Aufwand für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie für Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen.

[2]) Repräsentative Teilauswahl des BAV. In den einzelnen Jahren wurde eine unterschiedliche Zahl von Unternehmen erfaßt.

Quelle: BAV, verschiedene Geschäftsberichte

[65]) § 12 VAG und „Richtlinien für die Aufstellung technischer Geschäftspläne in der Krankenversicherung" des BAV.

gen. Sicherheitszuschlag und Beitragsangleichungsklausel sorgen dafür, daß die Unternehmen trotz eines kontinuierlichen Anstiegs der Heilkosten keine Verluste erleiden. Wie *Tabelle* 5 zeigt, lag der Überschuß vor Abzug der Steuern in den 80er Jahren nahezu dauerhaft bei über 10% der Brutto-Beiträge.

699. Die aufsichtsbehördliche *Regulierung der Überschußbeteiligungen* ist als lückenhaft anzusehen. Erst seit Ende der 70er Jahre verlangt die Aufsicht von neugegründeten PKV-Unternehmen eine geschäftsplanmäßige Erklärung, mindestens 80% der erzielten Überschüsse an die Versicherten auszuschütten. Bereits vorher bestehende Unternehmen wurden aufgefordert, ebenfalls eine solche Erklärung abzugeben, worauf diese aber nur teilweise und mit Abstrichen eingegangen sind.

700. Gegen die Auffassung, daß der Wettbewerb mit nachträglichen Rückerstattungen den Prämienwettbewerb bei Neuabschlüssen ersetzen könnte, sprechen im übrigen wiederum die folgenden Argumente:

— Die heutigen Rückerstattungsquoten und Prämien lassen sich nur mit hoher Unsicherheit in die Zukunft extrapolieren. Dies mindert die Markttransparenz und die Wettbewerbsintensität bei Neuabschlüssen.

— Die aufsichtsbehördlichen Kalkulationsvorschriften erzeugen bei den Unternehmen Anreize zu volkswirtschaftlich nachteiligen Ausweichreaktionen, die um so stärker zum Tragen kommen, je geringer die Wettbewerbsintensität bei Neuabschlüssen ausfällt.

701. Private Krankenversicherungsverträge werden faktisch über die restliche Lebenszeit abgeschlossen. Die Langfristigkeit der Verträge resultiert aus der sozialpolitisch begründeten Festlegung konstanter altersunabhängiger Beiträge und der Nichtauszahlung der Alterungsrückstellung. Über längere Zeiträume lassen sich *die gegenwärtigen Beitragsrückerstattungen kaum noch extrapolieren.* Empirische Untersuchungen lassen vermuten, daß die Rückerstattungen, obwohl von den Verbraucher- und Wirtschaftszeitschriften veröffentlicht, bisher von den Versicherungsnehmern bei Vertragsabschluß auch nicht berücksichtigt werden.[66]) Auch die *Prämien,* die im Gegensatz zu den Rückerstattungen beachtet werden, lassen sich *nur mit hoher Unsicherheit in die Zukunft extrapolieren.* Bei Prämienerhöhungen, die im Rahmen der Beitragsangleichungsklausel vorgenommen werden, haben die Versicherungsnehmer zwar ein außerordentliches Kündigungsrecht. Wegen der Nichtauszahlung der Alterungsrückstellung ist eine Kündigung aber schon nach wenigen Vertragsjahren nicht mehr sinnvoll. Durch unterschiedliche Prämienanpassungen können sich die Prämienrelationen zwischen den Unternehmen deutlich verändern. Die hohe Intransparenz hinsichtlich der künftigen Entwicklung von Prämien und Rückerstattungen mindert die Wettbewerbsintensität erheblich. So erklärt es sich auch, daß ein relativ hoher Anteil der erzielten Überschüsse

[66]) Vgl. z. B. Finsinger, J./Kraft, K., Preiselastizitäten und Marketingaufwendungen im Markt für Krankenversicherung, unveröffentlichtes Manuskript, März 1987.

Tabelle 6

Verwendung des erzielten Überschusses[1]) bei Krankenversicherungsunternehmen[2])

Jahr	Zuweisung an die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (%)	Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen; zusätzlicher Aufwand (%)	Zuweisung an Rücklagen (%)	Sonstige Verwendung (%)
1978	70,8	17,9	9,8	1,5
1979	73,8	16,9	7,9	1,4
1980	74,8	14,9	7,9	2,4
1981	76,1	14,5	7,8	1,6
1982	81,6	10,8	7,1	0,5
1983	82,5	10,2	6,3	1,0
1984	84,4	9,0	5,8	1,2
1985	82,2	10,6	5,9	1,3
1986	79,4	12,6	6,3	1,7

[1]) Siehe Tabelle 5, Fn. 1.
[2]) Siehe Tabelle 5, Fn. 2.
Quelle: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, verschiedene Geschäftsberichte

nicht an die Versicherten zurückgegeben wird *Tabelle 6).*

702. Bei herabgesetzter Intensität des Wettbewerbs mit Prämien und Rückerstattungen *mindern* Kostenzuschlagskalkulation und Beitragsangleichsklausel *die Anreize zu vorsichtiger Bestandspolitik und rationeller Verwaltung.* Unternehmen können Kostensteigerungen auf die Versicherungsnehmer auch dann überwälzen, wenn sie Folge ineffizienten Wirtschaftens sind.

Im übrigen wirkt der Sicherheitszuschlag auf die unternehmerischen Verhaltensanreize ähnlich verzerrend wie eine Umsatzrenditebeschränkung. Bei einem fest vorgegebenen Sicherheitszuschlag ist der Überschuß eines Unternehmens um so größer, je höher der Umsatz ist. Unternehmen, die an einer hohen Überschußerzielung interessiert sind, erhalten folglich durch die Regulierung zusätzliche Anreize für Umsatzwachstum. Bei eingeschränkter Intensität des Wettbewerbs mit Prämienrückerstattungen setzen die Unternehmen hierfür vor allem Marketing- und Vertriebsmaßnahmen ein. Hieraus resultiert wiederum eine Tendenz zu aus volkswirtschaftlicher Sicht *übermäßigen Marketing- und Vertriebsausgaben.*

4.1.4 Prämienempfehlungen der Verbände in der Schaden- und Unfallversicherung

703. Die Prämienempfehlungen der Verbände in den Schaden- und Unfallversicherungszweigen geben Referenzpunkte für ein für alle Versicherungsunternehmen auskömmliches Prämienniveau, an dem sich die Unternehmen orientieren können. Die Prämienempfehlungen unterliegen der Mißbrauchsauf-

sicht des Bundeskartellamtes, wobei das Amt sich bei der Beurteilung der Musterkalkulation von einer Art *Übermaßverbot* leiten läßt. Die Prämien sollen so kalkuliert sein, daß der Bestand der Unternehmen gewahrt ist, aber darüber hinaus keine zusätzlichen Überschüsse erzielt werden. Bei den zu prüfenden Bestandteilen der Bruttoprämie ist zu unterscheiden zwischen Nettoprämie, Verwaltungs- und Vertriebskostenzuschlag sowie Gewinnzuschlag. Die Nettoprämie, auch als (Brutto-)Risikoprämie bezeichnet, setzt sich zusammen aus Nettorisikoprämie und Sicherheitszuschlag.

— Die Kalkulation der Risikoprämie erfolgt auf der Basis der Verbandsstatistik unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Änderungen des Schadenbedarfs. Das Bundeskartellamt hat verschiedentlich interveniert, wenn sich im nachhinein herausstellte, daß sich der Schadenbedarf wesentlich günstiger entwickelte, als in der Kalkulation unterstellt.[67])

— Die Zuschläge für Verwaltungs- und Vertriebskosten basieren auf Branchendurchschnittswerten. Die Verbände geben damit auch Anhaltspunkte für die Zurechnung nicht versicherungszweigspezifischer Kosten.

— Darüber hinaus sehen die Musterkalkulationen Sicherheits- und Gewinnzuschläge vor. Der Sicherheitszuschlag hat die Funktion eines Deckungsbeitrages für den Schadenbedarf, der zufällig oder aufgrund von Änderungen der Gefahrenlage über die kalkulierte Nettorisikoprämie hinausgeht. Zwischen Sicherheits- und Gewinnzuschlag besteht ein fließender Übergang. Ein nicht zur Dekkung eines unerwartet höheren Schadenbedarfs verbrauchter Sicherheitszuschlag ist erfolgsrechnerisch Gewinn, umgekehrt realisiert sich der kalkulierte Gewinnzuschlag nicht, wenn der Schadenbedarf die Nettorisikoprämie über den Sicherheitszuschlag hinaus übersteigt. Das Bundeskartellamt akzeptiert üblicherweise einen Gewinnzuschlag von 3 %. Die Amtspraxis läßt erkennen, daß ein Sicherheitszuschlag nicht mehr hingenommen wird, wenn bereits die Nettorisikoprämie auf den erwarteten Schadenbedarf hochgerechnet worden ist und eine Prämienanpassungsklausel den Versicherer bei einer Erhöhung des Schadenbedarfs zu einer Prämienerhöhung berechtigt.[68])

704. Die Versicherer weichen von den Bruttotarifempfehlungen zumeist ab. Weitgehend befolgt werden sie nur dann, wenn der Wettbewerb in der Sparte durch eine Reihe weiterer Faktoren beschränkt wird. Dazu zählen:

— eine weitgehende Vereinheitlichung der AVB durch die Versicherungsaufsicht, insbesondere die Verhinderung einer stärkeren Anpassung der Verträge an individuelle Risikolagen,

— die Beschränkung der Wechselmöglichkeiten der Versicherungsnehmer durch langfristige Vertragslaufzeiten,

— die Kopplung der Gewährung von Rückversicherungsschutz an die Anwendung der Tarifempfehlung.

705. Werden Tarifempfehlungen weitgehend von der Mehrzahl der Versicherer ganz oder teilweise befolgt,[69]) so kann der eingeschränkte Prämienwettbewerb nicht durch einen Wettbewerb mit Überschußbeteiligungen ersetzt werden. Überschußbeteiligungen haben insbesondere bei langfristigen Verträgen nur eine geringe marktsteuernde Wirkung, da sie von den Versicherungsnehmern bei Vertragsabschluß nur unzureichend berücksichtigt werden. Deswegen ist zu erwarten, daß der Anreiz, die Versicherten möglichst weitgehend an den angefallenen Überschüssen zu beteiligen, nicht sehr groß ist.

4.1.5 Aufsichtsbehördliche Solvabilitätskontrolle von Versicherungsunternehmen

706. Die Versicherungsunternehmen sind nach § 53c Abs. 1 VAG verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer vom Geschäftsumfang abhängigen *Solvabilitätsspanne* zu bilden. Bei Nicht-Lebensversicherungsunternehmen bemißt sich die Höhe der Solvabilitätsspanne entweder nach den jährlichen Beiträgen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre (Schadenindex). Maßgebend ist der jeweils höhere Index. Etwas vereinfacht, beträgt die Solvabilitätsspanne ungefähr 16 % der Prämien für eigene Rech-

[67]) Das Bundeskartellamt hat beispielsweise die vom HUK-Verband im Februar 1978 angemeldete Tarifempfehlung für die Allgemeine Unfallversicherung überprüft. Die anhaltend hohen, bis 1984 kräftig gestiegenen Überschüsse begründeten den Verdacht des Bundeskartellamtes, daß die in der Musterkalkulation des HUK-Verbandes verwendeten Schaden- und Kostenbedarfssätze mit der tatsächlichen Entwicklung in der Allgemeinen Unfallversicherung nicht übereinstimmten und die empfohlenen Beiträge mißbräuchlich überhöht waren. Das Verfahren gegen den HUK-Verband wurde beendet, nachdem dieser zusagte, die Tarifempfehlung 1978 zurückzunehmen. Außerdem überprüfte das Bundeskartellamt die Tarifempfehlung des Verbandes der Sachversicherer in der Verbundenen Hausratversicherung. Das Amt stellte fest, daß für die Jahre 1984 und 1985 steigende Schadensätze zugrundegelegt wurden, die tatsächlichen Schadensätze sich aber verminderten. Das Mißbrauchsverfahren wurde abgeschlossen, nachdem der Verband eine Neukalkulation zusagte und außerdem Verwaltungs- und Vertriebskostenbestandteile aus der Empfehlung herausnehmen wird.

[68]) Das Bundeskartellamt hat beispielsweise die Tarifempfehlung 1984 des HUK-Verbandes in der Rechtsschutzversicherung beanstandet. Der HUK-Verband hatte zusätzlich zu der Hochrechnung des Schadenbedarfs einen Sicherheitszuschlag von 5 % und einen Gewinnzuschlag von 5 % empfohlen. Überdies existiert in der Rechtsschutzversicherung eine Prämienanpassungsklausel. Auf die Beanstandung des Bundeskartellamtes hin sicherte der HUK-Verband zu, daß er bei künftigen Tarifempfehlungen in der Rechtsschutzversicherung auf den Sicherheitszuschlag verzichten und den Gewinnzuschlag auf 3 % senken werde. Er hat ferner seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, bei den mit Prämienanpassungsklauseln abgeschlossenen Verträgen auf eine mögliche Erhöhung der Folgejahresprämien ab 1. Oktober 1986 ganz und ab 1. Oktober 1987 teilweise zu verzichten.

[69]) Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist dies beispielsweise bei der Tarifempfehlung 1978 in der Allgemeinen Unfallversicherung der Fall gewesen.

nung bzw. 23% der Schäden für eigene Rechnung. Bei Berechnung der Solvabilitätsspanne von Krankenversicherungsunternehmen ist nur ein Drittel dieser Sätze zugrundezulegen. Die Rückversicherungsquote (gemessen über den Anteil an den Schäden) wird bis zu einem Höchstsatz von 50% angerechnet.[70]) Bei Lebensversicherungsunternehmen beträgt die Solvabilitätsspanne 4% der mathematischen Reserven für eigene Rechnung (Berücksichtigung der Rückversicherungsquote bis in Höhe von 15%) zuzüglich 0,3% des Risikokapitals[71]) (Berücksichtigung der Rückversicherungsquote bis in Höhe von 50%).[72])

707. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne bildet gemäß § 53c Abs. 1 VAG den *Garantiefonds.* Der Garantiefonds darf einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten, der zwischen 0,732 und 1,464 Mio. DM für die verschiedenen Nicht-Lebensversicherungsposten beträgt. Werden mehrere Versicherungssparten abgedeckt, ist der höchste Betrag maßgebend.[73]) Für Lebensversicherungsunternehmen beträgt der Garantiefonds mindestens 0,8 Mio. ECU.[74])

708. In den Nicht-Lebensversicherungssparten gelten *als Eigenmittel* im wesentlichen die Eigenkapitalposten der Handelsbilanz.[75]) Bei Lebensversicherungsunternehmen kommen als Eigenmittel Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung hinzu, soweit sie zur Verlustdeckung geeignet sind, außerdem kalkulatorisch berücksichtigte, aber nicht gezillmerte Abschlußkosten sowie 50% des Wertes der künftigen Überschüsse.[76])

709. Für den Fall finanzieller Schwierigkeiten stellt das VAG ein *Instrumentarium abgestufter Maßnahmen* zur Verfügung. Sind die Eigenmittel geringer als die erforderliche Solvabilitätsspanne, kann die Behörde gemäß § 81b Abs. 1 VAG „einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan)" verlangen. Verfügt das Unternehmen über Eigenmittel, die geringer sind als der Sollbetrag des Garantiefonds, kann die Aufsicht gemäß § 81b Abs. 2 VAG „einen Plan über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (Finanzierungsplan)" verlangen. Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögensanlagen einschränken oder untersagen.

710. Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen müssen *versicherungstechnische Rückstellungen* gebildet werden. Die Aufsicht kann nach § 81b Abs. 4 VAG die freie Verfügung über die Vermögensanlagen einschränken oder untersagen, wenn ein Unternehmen keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet.

711. Zur Wahrung der Belange der Versicherten kann die Aufsichtsbehörde schließlich gemäß § 81 Abs. 2a VAG einen Sonderbeauftragten bestellen und diesem die Befugnisse von Gesellschaftsorganen (z. B. des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates) übertragen.

712. Das für den Fall finanzieller Schwierigkeiten vorgesehene aufsichtsrechtliche Instrumentarium ist vom BAV in der Vergangenheit selten gebraucht worden. Wegen der den Prämienwettbewerb beschränkenden Regelungen besteht eben nahezu keine Insolvenzgefahr. Die Solvabilitätskritiken wirken nicht restriktiv; sie werden meist *übererfüllt.*

Nach empirischen Untersuchungen[77]) betrugen Anfang der 80er Jahre im Branchendurchschnitt die Eigenmittel:

- in der Schadens- und Unfallversicherung fast das Doppelte der Solvabilitätsspanne,
- in der Privaten Krankenversicherung mehr als das Doppelte der Solvabilitätsspanne und
- in der Lebensversicherung mehr als das Sechsfache der Solvabilitätsspanne.

4.2 Ein Vorschlag zur Neuordnung des Insolvenzschutzes

713. Inwieweit ein Versicherer die künftige Erfüllbarkeit von Leistungsansprüchen zu gewährleisten vermag, ist von privaten Versicherungsnehmern in der Regel nicht zu beurteilen. Auch die Monopolkommission verkennt dieses Informationsproblem nicht. Die Kommission wendet sich jedoch gegen die Auffassung, daß dadurch die weitreichenden Beschränkungen des Prämienwettbewerbs gerechtfertigt wären. Insbesondere die Tarifaufsicht, aber auch die verbandlichen Bruttotarifempfehlungen und die im Rahmen der Bedingungsaufsicht erfolgte Vereinheitlichung der Prämienanpassungsklauseln, führen zu einer Minderung der Effizienzanreize, weil sie das Risiko, bei schlechtem Wirtschaften im Wettbewerb Verluste zu erleiden, weitgehend beseitigen. Eine Deregulierung der Prämienkalkulation böte nach Auffassung der Monopolkommission die Chance, den Prämienwettbewerb auf Versicherungsmärkten zu intensivieren und das Angebot an Versicherungsschutz zu verbilligen.

714. Die Monopolkommission spricht sich deshalb für die folgende Neuordnung des Insolvenzschutzes aus:

1. Die *Genehmigungspflicht für Tarife* in der Lebensversicherung und der Kfz-Haftpflichtversicherung sollte aufgehoben werden. Die Grundlagen der Tarifkalkulation sollten nicht mehr unter Mitwirkung der Versicherungsaufsichtsbehörde vereinheitlicht und verbindlich vorgeschrieben werden.
2. Prämienempfehlungen durch die Fachverbände der Versicherungswirtschaft sollten nicht länger

[70]) § 1 Kapitalausstattungs-VO.
[71]) Versicherungssumme abzüglich Deckungskapital.
[72]) § 4 Kapitalausstattungs-VO.
[73]) § 2 Kapitalausstattungs-VO.
[74]) § 5 Kapitalausstattungs-VO.
[75]) § 53c Abs. 3 VAG.
[76]) § 53c Abs. 3 VAG in Verbindung mit § 6 Kapitalausstattungs-VO.

[77]) Farny, D., Solvabilität und Solvabilitätspolitik, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 73 (1984), S. 43f.; Hertel, A., Über die Sicherheit der vertraglichen Ansprüche der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung durch Solvabilität, — zugleich eine empirische Untersuchung der Solvabilitätsverhältnisse 1982, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 73 (1984), S. 409ff.

durch eine Freistellung im Rahmen des § 102 GWB kartellrechtlich privilegiert werden. Das gleiche gilt für gegenseitige Empfehlungen der Rückversicherer, die Gewährung von Rückversicherungsschutz von der Anwendung der Prämienempfehlungen abhängig zu machen. Der bei Prämienempfehlungen bisher bestehende Konflikt zwischen § 102 GWB und den europäischen Wettbewerbsregeln würde beseitigt. Lediglich eine statistische Zusammenarbeit unterfiele nicht dem Kartellverbot, da es sich hierbei nicht um eine Wettbewerbsbeschränkung handelt.

3. Insolvenzgefährdungen wären im Rahmen der schon bestehenden Solvabilitätskontrolle zu identifizieren. Bei Insolvenzgefährdungen hat die Versicherungsaufsicht Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen. Neu in den Markt eintretende Unternehmen unterliegen bereits nach den gegenwärtigen Regelungen einer besonderen Prüfung durch die Aufsicht. Nach § 5 Abs. 4 VAG sind bei Marktzutritt für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist auch darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen. Da die Insolvenzgefährdung bei Neuanbietern in der Regel größer ist als bei etablierten Anbietern, sollte die Aufsicht sie unter eine besondere Überwachung stellen.

4. Für den seltenen Fall eines nicht mehr abzuwendenden Konkurses sollten unter öffentlich-rechtlicher Organisation *Konkurssicherungsfonds* gegründet werden. Dabei ist von der Spartentrennung nach § 8 Abs. 1a VAG auszugehen und für Lebensversicherer, Schadenversicherer (einschließlich Unternehmen, die Haftpflicht- und Unfallversicherung betreiben), Rechtsschutzversicherer und Kredit/Kautionsversicherer jeweils ein Konkurssicherungsfonds vorzusehen. Im Falle der Insolvenz eines im Inland niedergelassenen Schadenversicherers, Rechtsschutzversicherers oder Kredit/Kautionsversicherers sollte der Fonds nur für die Ansprüche der schutzbedürftigen Versicherungsnehmer aufkommen müssen, also für die Ansprüche jener Versicherungsnehmer, die nicht in der Lage sind, sich über die voraussichtliche Solvabilitätsentwicklung der Versicherer selbst ein Bild zu machen. Dabei könnte von den Schwellenwerten ausgegangen werden, die die EG in der 2. Koordinierungsrichtlinie Schaden für das nicht schutzbedürftige Großrisikengeschäft festgelegt hat.[78]) Im Falle der Insolvenz eines im Inland niedergelassenen Lebensversicherers sollte es dagegen keine Einschränkungen geben.[79])

In der Schadenversicherung (mit Ausnahme von Pflichtversicherungen), der Rechtsschutzversicherung und der Kredit/Kautionsversicherung sollte die Entschädigungsquote 90% betragen, bei Pflichtversicherungen 100%. Die Haftung des Fonds sollte (mit Ausnahme der Pflichtversicherungen) auf einen Höchstbetrag pro Anspruch begrenzt sein. In der Lebensversicherung sollte die Entschädigungspflicht des Konkurssicherungsfonds auf 90% des Rückkaufswertes bzw. der fälligen garantierten Versicherungssumme begrenzt sein. Die Haftung des Fonds sollte auch in der Lebensversicherung auf eine Höchstsumme pro Anspruch beschränkt sein.

Die *Kosten der Konkurssicherungsfonds* sind durch eine Umlage auf die in der Sparte tätigen, im Inland niedergelassenen Unternehmen zu finanzieren. Die Umlage sollte proportional zum Netto-Prämienvolumen vorgenommen werden, wobei in einem Jahr ein Satz von 1% nicht überstiegen werden sollte. Für den seltenen und eher unwahrscheinlichen Fall einer höheren Beanspruchung des Fonds sollte der über 1% hinausgehende Betrag in den Folgejahren erhoben werden.

715. Nach einer Aufhebung der den Prämienwettbewerb beschränkenden Regelungen wären solvente Unternehmen nicht mehr in ihrer Freiheit beschränkt, preispolitische Vorstöße vorzunehmen. Die *Intensivierung des Prämienwettbewerbs* würde zu einem niedrigeren Prämienniveau führen. Dadurch würde sich das Überschußniveau verringern und damit auch das der Überschußbeteiligungen. In Branchen mit kurzfristigen Verträgen, wie der Kfz-Haftpflichtversicherung, würden Überschußbeteiligungen möglicherweise ganz verschwinden. Dann könnte der Verbraucher davon ausgehen, daß die vereinbarte Prämie auch die effektive Prämie ist. Da der Wettbewerb mit Überschußbeteiligungen nur unvollkommen funktioniert, kann sich eine Verlagerung des Wettbewerbs von den Überschußbeteiligungen auf die Prämie nur positiv auswirken. Durch die Verstärkung der Intensität des Prämienwettbewerbs würden die Versicherungsunternehmen gezwungen, aus volkswirtschaftlicher Sicht übermäßige Vertriebs- und Marketingausgaben einzuschränken und ihre Außendienstapparate zu straffen.

716. Im übrigen könnte sich bei einer Aufhebung der staatlichen Prämien- und Bedingungskontrolle die den Unsicherheiten der Prämienkalkulation angemessene Vertragsgestaltung durchsetzen. Im Wettbewerb hätte sich zu erweisen, inwieweit die vorherrschenden langfristigen Verträge mit festen Prämien und hohen Sicherheitsmargen anderen Lösungen tatsächlich überlegen sind. Im *Wettbewerb alternativer Vertragsgestaltungen* könnten sich langfristige Verträge ohne Sicherheitsmarge in der Prämienkalkulation — aber mit einer Prämienanpassungsklausel — durchsetzen, wenn sie von den Marktteilnehmern bevorzugt werden. Oder die Marktteilnehmer könnten stattdessen eine Folge kurzfristiger Verträge abschließen, bei der bei Vertragserneuerung jeweils einer veränderten Schadensituation Rechnung getragen wird.

717. Die Deregulierung der Prämienkalkulation wäre neben der Deregulierung der Versicherungsbedingungen der zweite notwendige Schritt zur *Öffnung*

[78]) Vgl. Abschnitt 2.2.1.

[79]) Dies ist wichtig für den Fall, daß Unternehmen zugunsten ihrer Mitarbeiter Gruppenversicherungsverträge mit einem Lebensversicherer abschließen.

des Inlandsmarktes für Versicherer aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Damit würde auch die Prämienkalkulation derjenigen Lebensversicherer zulassungsfrei, die im Inland zwar nicht durch eine Niederlassung oder Agentur vertreten sind, deren Zusammenarbeit mit Maklern aber zu einer „ständigen Präsenz" im Inland führt.

4.3 Zu den sozialpolitischen Grenzen einer Neuordnung des Insolvenzschutzes in der Privaten Krankenversicherung

718. Private Krankenversicherungsverträge werden faktisch auf Lebenszeit abgeschlossen.[80]) Wenn sich die Rahmenbedingungen der Gesundheitssysteme ändern, wenn neue Versorgungsformen eingeführt werden oder wenn kostensparende Anreize in die Verträge aufgenommen werden, muß den Versicherungsnehmern ein Prämienangebot unterbreitet werden. Da unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Versicherungsnehmer nur die Wahl hat, das Angebot anzunehmen oder den alten Vertrag weiterzuführen (ein Wechsel zur Konkurrenz wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden), kann der Versicherer seinen Preissetzungsspielraum ausnutzen. Dieser Gefahr kann nur durch ein Genehmigungsverfahren bei der Aufsicht begegnet werden. Die aufsichtsbehördliche Regulierung der Prämienkalkulation sollte deswegen nach Auffassung der Monopolkommission, trotz der geschilderten Nachteile, beibehalten werden. Reformen hätten innerhalb des bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmens zu erfolgen.

4.4 Zu den Argumenten gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation

4.4.1 Erhöhung der Insolvenzgefahr

719. Versicherungswirtschaft und BAV haben sich gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation mit dem Argument gewandt, Versicherungsmärkte seien durch eine *besondere Insolvenzneigung* gekennzeichnet. Sie haben dabei insbesondere auf die folgenden Besonderheiten verwiesen:

- Versicherungsprodukte seien Produkte, deren Kosten zum Zeitpunkt der Prämienkalkulation nur in Form von Erwartungswerten zur Verfügung stünden. Als Folge von Risikoänderungen oder Zufall könne es dazu kommen, daß die tatsächlichen Schadenwerte die kalkulierten überstiegen. Die geforderten Prämien seien dann nicht mehr kostendeckend und es komme zu finanziellen Schwierigkeiten und Insolvenzen („Kalkulationsargument").
- Selbst wenn zutreffende Erwartungen über die Schadenentwicklung bestünden, verhindere der Wettbewerb, daß kostendeckende Prämien durchgesetzt werden könnten. Eine Tendenz zu ruinöser Prämienkonkurrenz ergebe sich, weil jedes Unternehmen seine angebotene Menge an Versicherungsschutz kurzfristig zu geringen Grenzkosten ausweiten könne. Mittelfristig ergebe sich dann leicht eine Situation, in der ein Unternehmen die fällig werdenden Schadenzahlungen nur noch durch eine Ausweitung des Prämienvolumens über die Neuzeichnung von Policen decken könne. Es käme auch zu sogenanntem „cash-flow-underwriting", bei dem versicherungstechnische Verluste mit Zinsgewinnen ausgeglichen werden. Sobald die gestiegenen Schadenzahlungen nicht mehr durch Ausweitungen des Prämienvolumens oder durch Zinsgewinne abgedeckt werden könnten, komme es zu finanziellen Schwierigkeiten und Insolvenzen („Kapazitätsargument").

720. Schon dem *Kalkulationsargument* kann nach Auffassung der Monopolkommission nicht gefolgt werden. Die Unsicherheit bei der Kalkulation resultiert aus zufallsbedingten Abweichungen des Schadensbedarfs vom Erwartungswert bei konstanter Gefahrenlage („Zufallsrisiko") sowie aus Veränderungen der Gefahrenlage selbst („Änderungsrisiko").

721. Der Ausgleich des *Zufallsrisikos* ist Kernstück des Versicherungsgeschäfts. Er erfolgt durch den Ausgleich im Kollektiv nach dem Gesetz der großen Zahl, durch den Ausgleich in der Zeit sowie durch den Ausgleich über die Rückversicherung. Der Wettbewerb zwingt die Versicherungsunternehmen keineswegs das Zufallsrisiko zu mißachten. Vielmehr ist der Wettbewerb ein Verfahren, das die Unternehmen dazu zwingt, nach möglichst effizienten Möglichkeiten des Umgangs mit diesem Risiko zu suchen.

722. Auch der Hinweis auf das *Änderungsrisiko* vermag nicht zu überzeugen. Zwar besteht insbesondere bei langfristigen Verträgen das Risiko von bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbaren Veränderungen der monetären (Preissteigerungen), technischen (neue Risiken durch neue Produkte und Verfahren), rechtlichen (neue Gesetze, sich wandelnde Rechtsprechung) und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (veränderte Wertmaßstäbe, etwa hinsichtlich des moralischen Risikos). Auf unregulierten Märkten werden die Marktteilnehmer hierauf aber mit angemessenen Vertragsformen reagieren. Bei langfristigen Verträgen kann dies geschehen in Form von

- über die Vertragsdauer konstanten Prämien mit Sicherheitszuschlägen, die mögliche Änderungen der Gefahrenlage auffangen, in Verbindung mit Überschußbeteiligungssystemen, die überhobene Prämien an die Versicherungsnehmer zurückerstatten,
- niedrigeren Prämien ohne Sicherheitszuschläge in Verbindung mit Prämienanpassungsklauseln, die eine Anpassung der Prämie an Änderungen der Gefahrenlage erlauben,
- einer Kombination beider Formen.

Es kann auch sinnvoll sein, kürzere Vertragslaufzeiten zu vereinbaren und in kürzeren zeitlichen Abständen eine Neukalkulation der Prämien vorzunehmen.

Die dem Unsicherheitsproblem angemessene Lösung ergibt sich im Wettbewerb dieser unterschiedlichen Vertragsformen. Aufsichtsbehördliche Vorschriften, eine bestimmte einheitliche Form zu wählen, unter-

[80]) Vgl. Abschnitt 3.1.5.

binden diesen Wettbewerb und verhindern damit möglicherweise angemessenere Lösungen.

723. Auch dem *Kapazitätsargument* kann nicht gefolgt werden. Kapazitätsausweitungen verlangen den Einsatz zusätzlicher Ressourcen und sind nur zu positiven Grenzkosten durchzuführen. Die Erschließung zusätzlicher Nachfrage oder das Abwerben von Kunden konkurrierender Versicherungsunternehmen erfordern zusätzliche Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb. Zusätzliche Risiken können im übrigen nur gezeichnet werden, wenn entsprechende technische Reserven und Solvabilitätsmittel gebildet werden und/oder zusätzlicher Rückversicherungsschutz in Anspruch genommen wird. Auf die Einhaltung der Bestimmungen über die technischen Reserven und die Solvabilität hat die Versicherungsaufsicht zu achten. Unternehmen, die Unterkostenprämien verlangen, werden kaum Rückversicherer finden, die ihnen Rückversicherungsschutz gewähren.

4.4.2 Anstieg des Konzentrationsniveaus

724. Gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation wird auch vorgebracht, daß kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen über Größennachteile verfügten, die bei freiem Prämienwettbewerb schnell zu ihrer Verdrängung durch Großunternehmen führen würden. Insbesondere auf zwei *Nachteile kleinerer Versicherungsunternehmen* wurde hingewiesen:

— Die Produktion von Versicherungsschutz sei durch steigende Skalenerträge gekennzeichnet. Wegen des Gesetzes der großen Zahl werde das dem Unternehmen verbleibende Risiko um so kleiner, je mehr Einzelrisiken zum gegenseitigen Ausgleich beitrügen.

— Kleinere Versicherungsunternehmen seien nicht in der Lage, den Schadenbedarf und die Kostenquoten zu kalkulieren, und könnten deshalb die Prämienhöhe gar nicht eigenständig festlegen. Die Kalkulation der Risikoprämie sei nur auf der Basis einer Schadenstatistik möglich, die einen größeren Bestand an Versicherten umfasse und bei der es zu einem hinreichenden Ausgleich von Zufallsschwankungen komme. Die Kalkulation erfordere darüber hinaus eine umfassende Kenntnis von Bestimmungsfaktoren der Gefahrenlage, die die künftigen Schadenverteilungen verändern können. Auch die Kalkulation von Kostenquoten könne von kleineren und mittleren Versicherungsunternehmen nicht selbständig durchgeführt werden. Personal- und Sachkosten für die Vertragsbearbeitung seien zum großen Teil Gemeinkosten. Die Versicherungsunternehmen bräuchten die Hilfestellung des Verbandes bei der Gemeinkostenverteilung auf die Versicherungszweige. In Zweigen wie der Industrie-Feuerversicherung gingen darüber hinaus Kosten der Risikobeurteilung und Schadenverhütung des Versicherers (z. B. Inspektionen, Brandschutzberatung) in die Verwaltungskosten ein. Schadenbedarfsangaben bedürften deshalb der ergänzenden Information über die anzusetzende Verwaltungskostenquote.

725. Nach Auffassung der Monopolkommission können beide Argumente nicht überzeugen. Die *aufgrund des Gesetzes der großen Zahl zu erwartenden Kostensenkungsmöglichkeiten* dürften insbesondere im Massengeschäft schon bei relativ kleinen Marktanteilen weitgehend ausgeschöpft sein. Dies lassen auch empirische Untersuchungen der Kostenstruktur von Versicherungsunternehmen vermuten.[81]) Eine besondere Konzentrationstendenz dürfte deshalb nicht zu erwarten sein.

726. Dem Argument, daß Versicherungsunternehmen ihre Bruttoprämie nicht eigenständig kalkulieren können, kann die Monopolkommission nicht zustimmen. Lediglich die Erstellung von *Schadenstatistiken* macht nach Ansicht der Kommission eine Zusammenarbeit auf Verbandsebene erforderlich. Eine solche Zusammenarbeit wäre auch nach Aufhebung des § 102 GWB ohne Verstoß gegen § 1 GWB möglich, weil es sich dabei nicht um eine Wettbewerbsbeschränkung handelt. Nicht begründen läßt sich dagegen die gemeinsame Kalkulation von *Trendzuschlägen*, in die Erwartungen über künftige Entwicklungen der Schadenverteilung eingehen, und von *Sicherheitszuschlägen*. Auch die Notwendigkeit einer kooperativen Kalkulation von *Zuschlägen für Verwaltungs- und Vertriebskosten* vermag die Monopolkommission nicht einzusehen. Selbst kleinere Versicherungsunternehmen sollten in der Lage sein, ihre Verwaltungs- und Vertriebskosten selbst zu kalkulieren. Maßnahmen zur Risikobeurteilung und Schadenverhütung (deren Kosten in die Zuschläge eingehen) sollten Wettbewerbsparameter sein und nicht vom Verband oder der Aufsichtsbehörde in Form von Kostenzuschlägen vorgegeben werden.

727. Es ist nicht auszuschließen, daß der verstärkte Prämienwettbewerb zu einer Bereinigung von Versicherungsunternehmen mit Größennachteilen führen könnte. Ein solcher Konzentrationsanstieg wäre aber nicht per se negativ zu beurteilen, weil er eine Verlagerung der Versicherungsproduktion von weniger effizienten auf effizientere Unternehmen mit sich bringen würde. Der Prämienwettbewerb würde im übrigen dort nicht zu Lasten der kleinen Versicherungsunternehmen gehen, wo sich diese auf Marktsegmente spezialisieren, die nicht gleichzeitig von Großunternehmen abgedeckt werden.

4.4.3 Erhöhung der Marktintransparenz

728. Ein weiteres Argument gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation stellt darauf ab, daß durch freien Prämienwettbewerb ein besonderes Insolvenzrisiko entstehen und dadurch zusätzliche Marktintransparenz geschaffen werden würde. Insbesondere private Versicherungsnehmer könnten kaum beurteilen, ob die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation eines Versicherers eine ausreichende Garantie für die vollständige Erfüllung der

[81]) Vgl. z. B. Finsinger, J./Hammond, E./Trapp J., Insurance: Competition or Regulation, London 1985, S. 96 und 98—103 oder Joskow, P., Cartels, Competition and Regulation in the Property-Liability Insurance Industry, in: Bell Journal of Economies 4 (1973), S. 375—428.

Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag biete. Dies wiederum könnte einige Versicherer dazu verleiten, sich weniger vorsichtig zu verhalten, was das Insolvenzrisiko und die Marktintransparenz weiter erhöhen würde.

729. Nach Auffassung der Monopolkommission ist das von einem freien Prämienwettbewerb ausgehende Insolvenzrisiko gering. Dies zeigen theoretische Überlegungen[82]) sowie der internationale Vergleich.[83]) Größere gewerbliche Versicherungsnehmer sollten überdies in der Lage sein, die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation eines Versicherers und damit die Erfüllbarkeit möglicher Leistungsansprüche hinreichend zu beurteilen. Überfordert wären dagegen private sowie kleinere gewerbliche Versicherungsnehmer. Diese könnten sich allenfalls auf *Reputationen* stützen. Dies würde einer Tendenz zu unvorsichtigem Verhalten der Versicherer entgegenwirken, weil Versicherungsnehmer dann etablierte Unternehmen bevorzugen würden, bei denen eine längere Erfahrung ungefährdeter Leistungsansprüche auch für die Zukunft Vertrauen in die Solvabilität erzeugte. Eine solche Situation könnte tendenziell preiserhöhend wirken, weil die etablierten Unternehmen wegen des besonderen Vertrauens und ihrer Reputation höhere Prämien durchsetzen könnten. Ein solcher Effekt ist aber nur in geringem Umfang zu erwarten, weil die aufsichtsbehördliche Solvabilitätskontrolle das mit einem freien Prämienwettbewerb verbundene Insolvenzrisiko begrenzt. Eine solche Solvabilitätskontrolle wirkt deshalb wie eine Mindestqualitätskontrolle: Da die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften durch die Aufsicht kontrolliert wird, verlieren Reputationen an Bedeutung, was Verteuerungen des Versicherungsschutzes entgegenwirkt.

4.4.4 Rückgang des Mit- und Rückversicherungsangebots

730. Gegen eine Aufgabe der Bruttoprämienempfehlungen ist weiterhin vorgebracht worden, daß diese zu einem Rückgang bzw. zu einer Verteuerung des Angebots an Versicherungsschutz führen müsse, weil Mit- und Rückversicherungen erschwert werden würden. Bei *Mitversicherungen* führe gewöhnlich ein Versicherer, der „führende" Mitversicherer, die Risikoeinschätzung durch und lege die Prämie fest. Inwieweit weitere Versicherer bereit seien, sich an der Mitversicherung zu beteiligen, hänge sehr stark vom Vertrauen in die Kompetenz des „führenden" Versicherers ab, eine Prämie zu kalkulieren, die die Kosten und den erwarteten Schadenbedarf mindestens deckten. Wenn keine Bruttotarifempfehlung des Verbandes existiere, auf deren Grundlage die Prämienkalkulation des „führenden" Mitversicherers beurteilt werden könnte, würden sich viele potentielle Mitversicherer nur nach einer kostenaufwendigen Nachprüfung der Prämienkalkulation an der Mitversicherung beteiligen. Als Folge davon werde das Angebot an Mitversicherungen abnehmen.

731. Ähnliche Befürchtungen werden für die *Rückversicherungen* geltend gemacht. Ein Großteil der Rückversicherung erfolge auf vertraglicher Grundlage, wobei ein Teil des Geschäftes eines Erstversicherers automatisch rückversichert werde. Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft erleichtern die Bruttoprämienempfehlungen auf der Erstversicherungsebene den Rückversicherern eine Bewertung der Adäquanz der individuellen Bruttoprämien und damit eine Bewertung des Rückversicherungsrisikos. Eine Aufhebung der Bruttoprämienempfehlungen mache die Rückversicherung weniger kalkulierbar und vermindere das Rückversicherungsangebot.

732. Mit- bzw. Rückversicherer bedürfen zweifellos einer gewissen Sicherheit darüber, daß der „führende" Mitversicherer bzw. Erstversicherer eine kostendeckende Prämie kalkuliert. Sie können dazu die Prämie durch eine Nachkalkulation überprüfen, was nach Auffassung der Monopolkommission aber keineswegs die Existenz von Bruttotarifempfehlungen voraussetzt. Daß „führende" Mitversicherer bzw. Erstversicherer als Folge der Risikobeteiligung anderer Versicherer bzw. Rückversicherer unvorsichtiger kalkulieren könnten, ist im übrigen eine Form des moralischen Risikos. Probleme des moralischen Risikos lassen sich durch Selbstbehalte mildern oder beseitigen: indem die beteiligten Mitversicherer vom „führenden" Mitversicherer verlangen, daß dieser einen hinreichenden Teil des mitversicherten Risikos selbst trägt, oder indem die Rückversicherer vom Erstversicherer Risiken nur bei spürbaren Selbstbehalten des Erstversicherers übernehmen. Dadurch bleibt beim führenden Mitversicherer bzw. Erstversicherer ein hinreichender Anreiz bestehen, Risiken risikoadäquat zu tarifieren. Selbstbehalte beschränken zwar den Umfang der Risikoweitergabe im Wege der Mitbzw. Rückversicherung. Da sie einen disziplinierenden Einfluß auf „führende" Mitversicherer bzw. Erstversicherer ausüben, sind sie aber ökonomisch sinnvoll.

4.5 Zu den Argumenten gegen eine stärkere Betonung der Solvabilitätskontrolle

733. Gegen eine stärkere Betonung der Solvabilitätskontrolle ist vorgebracht worden, daß sie

- die Kosten des Versicherungsschutzes erhöhe,
- gleichwohl Insolvenzen nicht vollständig zu verhindern vermöge.

(1) Verteuerung des Versicherungsschutzes

734. Das Argument, die Verlagerung des Insolvenzschutzes von den Prämienwettbewerb beschränkenden Maßnahmen auf die Solvenzkontrolle verteuere den Versicherungsschutz, ist keineswegs stichhaltig. Es ist nicht zu erwarten, daß bei einer Aufhebung der den Prämienwettbewerb beschränkenden Maßnahmen die Solvabilitätskontrolle zusätzliche Kapitalkosten verursacht. Die Tarifkontrolle und die im Rahmen des § 102 GWB legalisierten Wettbewerbsbeschränkungen führen nämlich bereits jetzt schon zu einer Übererfüllung der Solvabilitätsvorschriften.[84]) Durch

[82]) Vgl. Abschnitt 4.4.1.
[83]) Vgl. Abschnitt 4.7.
[84]) Vgl. Abschnitt 4.1.5.

die Aufhebung der den Prämienwettbewerb beschränkenden Maßnahmen ist vielmehr eine Intensivierung des Prämienwettbewerbs zu erwarten, was die von den Unternehmen gehaltenen Eigenmittel (insbesondere in der Lebensversicherung) sogar verringern könnte.

735. Die von der Monopolkommission vorgeschlagene Neuordnung des Insolvenzschutzes wird im übrigen tendenziell zu einer Verringerung der Kosten der Produktion von Versicherungsschutz führen. Die Intensivierung des Prämienwettbewerbs wird eine Stärkung der Effizienzanreize bewirken und über die Rationalisierung insbesondere des Vertriebsapparates zu einer Kostensenkung führen.

(2) Keine vollständige Beseitigung der Insolvenzgefahr

736. Auch Solvenzkontrollen könnten das Risiko von Insolvenzen vollständig ausschließen. Dies würde jedoch voraussetzen, daß Solvenzanforderungen in einem Maße verschärft werden, bei dem die zusätzlichen Kosten nicht mehr durch den zusätzlichen Nutzen aufgefangen werden. Eine Solvenzaufsicht, die aus volkswirtschaftlicher Sicht optimal ist, stellt deshalb Solvenzanforderungen, bei denen ein minimales Insolvenzrisiko verbleibt. Dieses verbleibende Restrisiko kann zu geringeren volkswirtschaftlichen Kosten durch einen Konkurssicherungsfonds abgedeckt werden.

4.6 Zu den Argumenten gegen die Einführung eines Konkurssicherungsfonds

737. Kritiker eines Konkurssicherungsfonds — darunter BAV und Versicherungswirtschaft — haben insbesondere auf die folgenden Nachteile verwiesen. Der Konkurssicherungsfonds

— führe zu einer Umverteilung zu Lasten der solventen Unternehmen und ihrer Versicherungsnehmer,

— führe zu volkswirtschaftlichen Effizienzverlusten,

— biete bei privatrechtlicher Organisationsform den beteiligten Unternehmen Kontroll- und Abstimmungsmöglichkeiten, die kartellrechtlich bedenklich sein können, oder

— führe bei öffentlich-rechtlicher Organisationsform zu einer zusätzlichen staatlichen Intervention.

(1) Umverteilung zu Lasten der solventen Unternehmen

738. Auch nach Auffassung der Monopolkommission sind bei einem Konkurssicherungsfonds gewisse Umverteilungswirkungen nicht auszuschließen. Diese sind jedoch in ihrem Umfang wesentlich geringer als von den Kritikern behauptet und werden von den Vorteilen eines Fonds bei weitem aufgewogen. Von den Kritikern wird zumeist verkannt, daß ein Konkurssicherungsfonds nichts anderes als eine Versicherung der Versicherten gegen die Insolvenz ihres Versicherers ist. Finanzierungsbeiträge für den Fonds werden letztlich nicht von den Versicherern getragen, sondern von den Versicherungsnehmern, auf die die Beiträge letztlich überwälzt werden. Zur Prämie für die Abdeckung des erwarteten Schadenbedarfs (zusätzlich der Betriebskosten) zahlen die Versicherungsnehmer bei Einrichtung eines Konkurssicherungsfonds dann noch einen Prämienzuschlag zur Abdeckung des Risikos, daß ihr Versicherer insolvent wird. Wie bei jeder Versicherung besteht auch hier das Problem der Kalkulation möglichst risikogerechter Prämien. Könnte man die Insolvenzrisiken der Versicherer genau abschätzen und ihre Finanzierungsbeiträge zum Fonds — mithin die Prämienbelastung ihrer Versicherungsnehmer — danach staffeln, könnten Umverteilungswirkungen ausgeschlossen werden. Der Finanzierungsbeitrag eines Versicherers zum Konkurssicherungsfonds — mithin: die zusätzliche Prämienbelastung seiner Versicherungsnehmer — entspräche den Kosten des Schutzes vor Verlust der Ansprüche im Insolvenzfall. Nur weil es unmöglich oder nicht sinnvoll ist, die Insolvenzwahrscheinlichkeiten der Versicherer im voraus genauer zu quantifizieren und risikogerechte Prämien zu kalkulieren, kann es zu unerwünschten Umverteilungswirkungen kommen. In der Regel wird man sich aus Praktikabilitätsgründen bei einem Konkurssicherungsfonds nämlich damit begnügen müssen, die Finanzierungsbeiträge der Versicherungsunternehmen proportional zum Prämienvolumen zu erheben. Damit spart man Informationskosten. Man verhindert darüber hinaus, daß ein Konkurssicherungsfonds zur Normierung des Wettbewerbsverhaltens der Fondsmitglieder benutzt wird. Dem Vorteil der vereinfachten Finanzierung steht dann allerdings der Nachteil gegenüber, daß Unterschiede in der Insolvenzwahrscheinlichkeit der Versicherungsnehmer sich nicht in unterschiedlichen Finanzierungsbeiträgen widerspiegeln. Insofern kann es zu einer Umverteilung kommen: Die vorsichtigen Versicherungsunternehmen und damit deren Versicherungsnehmer zahlen für die Unvorsichtigkeit der insolventen Unternehmen und derer Versicherungsnehmer mit, die von den niedrigeren Prämien profitiert haben.

739. Da es sich bei der Frage nach der Vorteilhaftigkeit eines Konkurssicherungsfonds um eine Frage der Abwägung von Vor- und Nachteilen handelt, ist die empirische Bedeutung der Belastung mit Finanzierungsbeiträgen durch einen Konkurssicherungsfonds entscheidend. Nach Auffassung der Kommission ist die zu erwartende Belastung relativ gering,

— weil die Insolvenzwahrscheinlichkeit gering ist und nur ein kleiner Teil des gesamten Versicherungsvolumens von Insolvenzen betroffen sein wird,

— weil Kapitalkosten gespart werden können, wenn Insolvenzen durch eine nachträgliche Umlage finanziert werden und keine Vorausbeiträge erhoben werden.

740. *Gegen häufige Insolvenzen* spricht, daß von einer unregulierten Prämienkalkulation kein höheres

Insolvenzrisiko ausgeht[85]) und daß durch die bestehende Solvabilitätskontrolle des Amtes frühzeitig insolvenzgefährdete Unternehmen erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können.[86]) Darüber hinaus werden sich in Insolvenzfällen für Versichertenbestände oft kaufwillige Unternehmen finden. Der Erwerb eines Versichertenbestandes lohnt sich, weil dadurch Akquisitionskosten gespart werden. All dies spricht dafür, daß die für den Konkurssicherungsfonds zu erwartenden Belastungen relativ gering sein werden. Die Untersuchung der britischen und amerikanischen Erfahrungen mit Konkurssicherungsfonds belegt dies eindrucksvoll.[87])

741. Eine *nachträgliche Umlage* ist einer Vorausfinanzierung vorzuziehen. Der Konkurssicherungsfonds wird dann nicht mit Problemen der Kapitalanlage belastet. Die Unternehmen haben dann zwar *Rückstellungen* für eine mögliche künftige Inanspruchnahme durch den Konkurssicherungsfonds zu bilden. Vermutlich kann das in Rückstellungen gebundene Kapital von den Unternehmen aber produktiver angelegt werden als von einem zentralen Fondsmanager. Die Rückstellungen für eine mögliche Inanspruchnahme durch den Konkurssicherungsfonds sollten *steuerlich anerkannt* werden.

742. Im Ergebnis ist zu erwarten, daß ein Konkurssicherungsfonds nur zu geringen Prämienerhöhungen führen wird. Der gleiche Schutz der Versicherungsnehmer könnte zwar unter Verzicht auf einen Konkurssicherungsfonds auch mit einer verschärften Solvenzkontrolle erreicht werden, z. B. mit einer Erhöhung der Solvabilitätsspanne und häufigeren Solvabilitätsprüfungen. Diese würde aber zu höheren zusätzlichen Kosten (insbesondere Opportunitätskosten des bereitzuhaltenden Sicherheitskapitals) führen als der Konkurssicherungsfonds. Letzterer ist deshalb einer Verschärfung der Solvenzkontrolle vorzuziehen.

(2) Volkswirtschaftliche Effizienzverluste

743. Ein zweites Argument stellt darauf ab, daß der Konkurssicherungsfonds *riskantes solvenzgefährdendes Verhalten* der Unternehmen hervorrufe, weil er diese vor Insolvenzen schütze. Ein solcher direkter Zusammenhang besteht jedoch nicht. Schließlich geht das Kapital der Aktionäre oder Mitglieder (bei VVaG) im Insolvenzfall verloren. Konkurssicherungsfonds ändern nichts an dem Zwang, das vorhandene Kapital möglichst profitabel einzusetzen.

744. Gleichwohl besteht ein indirekter Zusammenhang. Ein Garantiefonds schützt die Versicherungsnehmer vor den Folgen eines riskanten Verhaltens ihres Versicherers. Daraus kann auf Versicherungsnehmerseite ein Anreiz erwachsen, stets den billigsten Versicherer zu wählen und Solvabilitätsunterschieden keine Beachtung zu schenken. Wegen des Problems des moralischen Risikos können Konkurssicherungsfonds zu vermehrter Nachfrage bei jenen Versicherungsunternehmen führen, vor deren Verhalten die Versicherungsnehmer gerade geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich eine relative Begünstigung des Prämienwettbewerbs zu Lasten der Rücklagenbildung.

745. Probleme des moralischen Risikos lassen sich aber durch *Selbstbeteiligungen* der Versicherungsnehmer mildern. Wenn die Versicherten damit rechnen müssen, daß der Konkurssicherungsfonds für einen bestimmten spürbaren Anteil ihrer Ansprüche nicht aufkommt, haben sie einen Anreiz, ihre Kaufentscheidung nicht allein an der Prämienhöhe zu orientieren. Im übrigen ergeben sich bei langfristigen Verträgen Nachteile für die Versicherungsnehmer insolventer Unternehmen schon allein dadurch, daß Konkurssicherungsfonds nur für die eingetretenen Versicherungsfälle haften, eine Weiterführung des Vertrages zu den zwischen Versicherungsnehmer und insolventen Versicherungsunternehmen vereinbarten Bedingungen jedoch nicht garantieren können. Im Falle eines insolvent gewordenen Lebensversicherers hätte der Konkurssicherungsfonds bei laufenden Verträgen lediglich die vereinbarten Rückkaufswerte auszubezahlen. Personen mit fortgeschrittener Vertragslaufzeit würden eine Anschlußdeckung bei einem anderen Versicherungsunternehmen nur zu erheblich verschlechterten Bedingungen finden.

746. Selbstbeteiligungen bewirken im übrigen nicht nur eine sorgfältigere Überprüfung des Versicherers vor Abschluß eines Vertrages. Auf die Versicherungsnehmer wird auch ein Anreiz ausgeübt, hohe Versicherungssummen auf mehrere Versicherer zu verteilen. Würde die Ersatzpflicht pro Versicherungsanspruch nach oben beschränkt, würde ein zusätzlicher Diversifikationsanreiz ausgeübt. Die Diversifikation im Massenversicherungsbereich wird erleichtert werden durch die Herausbildung von Maklermärkten. Hilfreich könnte dabei auch eine gesetzliche Bestimmung sein, nach der bei langfristigen Verträgen (insbesondere Lebensversicherungsverträgen) im Falle der Insolvenz eines Versicherers die Makler zu einer Abgabe herangezogen werden können, die zur Entschädigung der Versicherungsnehmer zu verwenden ist.

747. Nach einem weiteren Argument ergeben sich volkswirtschaftliche Effizienzverluste auch dadurch, daß insolvenzgefährdete Grenzanbieter durch die Finanzierungsumlage belastet und dadurch selbst *in die Insolvenz getrieben werden.* Auch dieses Argument kann nicht überzeugen. Bei der proportionalen Umlage werden die Grenzanbieter die Umlage im Gleichschritt mit den Wettbewerbern überwälzen können. Die Belastung der Versicherungsunternehmen mit Prämienerhöhungen aus Konkurssicherungsfondsumlagen wird zudem relativ gering sein.

(3) Kartellrechtlich bedenkliche Kontroll- und Abstimmungsmöglichkeiten

748. Eine freiwillige privatrechtliche Organisation des Konkurssicherungsfonds bietet den beteiligten Versicherern Kontroll- und Abstimmungsmöglichkeiten, die kartellrechtlich bedenklich sein können. Dieser Auffassung ist auch die Monopolkommission. Insbesondere die Großunternehmen würden sich an ei-

[85]) Vgl. Abschnitt 4.4.1.
[86]) Vgl. Abschnitt 4.1.5 und 4.5.
[87]) Vgl. Abschnitt 4.7.4.

nem Fonds nur beteiligen wollen, wenn sie das Wettbewerbsverhalten der Fondsmitglieder normieren und über die Aufnahme neuer Mitglieder mitentscheiden könnten. Dieser Einfluß wird selbst dann spürbar sein, wenn Außenseiter ihren Fondsbeitritt unter Berufung auf das Diskriminierungsverbot durchsetzen können.

749. Die Kommission spricht sich deshalb für eine *öffentlich-rechtliche Organisation* des Konkurssicherungsfonds aus, bei der eine Kartellierungsgefahr nicht besteht. Mit der Erteilung der Zulassung zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts würde ein im Inland niedergelassener Versicherer gleichzeitig Mitglied des Fonds. Über die Zulassung und die aufsichtsbehördliche Solvabilitätskontrolle hinaus sollten keine weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Fonds gemacht werden. Indem ein Unternehmen sich der Solvabilitätskontrolle unterwirft, erwerben seine Versicherungsnehmer das Recht, ihre Ansprüche im Insolvenzfall (bei Versagen der Solvenzkontrolle) aus dem Konkurssicherungsfonds zu befriedigen, und die Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit anderer Versicherer zur Finanzierung der Ansprüche der betroffenen Versicherungsnehmer beizutragen.

(4) Höhere staatliche Eingriffsintensität

750. Die vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Organisationsform des Konkurssicherungsfonds bringt nur eine geringe staatliche Eingriffsintensität mit sich. Der Fonds wird — wegen der ex-post-Finanzierung — nicht mit dem Anlagemanagement eines angesammelten Kapitals belastet. Der Fonds wird lediglich bei Insolvenzen tätig, und dies wird, angesichts der geringen Insolvenzwahrscheinlichkeit, nur selten der Fall sein. Daß aufsichtsrechtliche Aktivitäten durch eine Umlage finanziert werden, ist im übrigen kein Novum. Gemäß § 101 VAG werden neun Zehntel der Kosten des BAV auf die Versicherer umgelegt, und zwar proportional zu den Brutto-Prämien des letzten Geschäftsjahres (abzüglich der zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile). Die Umlage darf dabei einen Satz von einem Promille nicht übersteigen. Um auch die Umlagen des Konkurssicherungsfonds zu finanzieren, müßte dieser Höchstsatz auf ein Prozent pro Jahr erhöht werden, wobei darüber hinausgehende Belastungen auf die Folgejahre zu verteilen wären.

4.7 Prämienniveau und Insolvenzschutz auf weniger regulierten Märkten

751. Frankreich, Großbritannien und — wiederum mit Einschränkungen — die USA sind Länder, in denen der Prämienwettbewerb auf Versicherungsmärkten von der Versicherungsaufsicht nicht beschränkt wird. Die Aufsichtsbehörden haben dort keine Befugnis, die Kalkulationsgrundlagen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Lebensversicherung vorzuschreiben. Darüber hinaus haben die Verbände in Frankreich und Großbritannien schon seit Ende der 70er Jahre nur noch die Möglichkeit, Tarifempfehlungen auf Nettobasis auszusprechen. Der Schwerpunkt des Insolvenzschutzes in den Ländern mit freiem Prämienwettbewerb liegt bei der *Solvenzkontrolle*. Dies hat den Vorteil, daß nur solvenzgefährdete Unternehmen von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffen werden. Ergänzt wird die Solvenzkontrolle in Großbritannien und den USA durch Konkurssicherungsfonds, die im Falle einer Insolvenz für die Ansprüche der Versicherten aufkommen. Der internationale Vergleich kann Hinweise darauf geben, ob die von der Monopolkommission vorgeschlagene Neuordnung des Insolvenzschutzes[88]) zu einer Verringerung des Prämienniveaus führen kann. Darüber hinaus kann überprüft werden, inwieweit aus einer Intensivierung der Prämienkonkurrenz eine Erhöhung der Insolvenzgefahr und eine Gefährdung der Ansprüche der Versicherten erwächst.[89])

4.7.1 Alternative rechtliche Ordnungen des Prämienwettbewerbs

4.7.1.1 Frankreich

752. In Frankreich besteht für die Tarife in der Schadenversicherung nur eine *Vorlagepflicht*.[90]) Die Tarifaufsicht führt jedoch nicht zu einer Behinderung des Prämienwettbewerbs, da die Direction des Assurances keine Befugnis hat, den Versicherern bestimmte Kalkulationsgrundlagen vorzuschreiben, wie dies in der Bundesrepublik in der Kfz-Haftpflichtversicherung der Fall ist. Die bisher bestehende Möglichkeit, Tarifmargen durch Dekret festzulegen, ist Ende 1986 im Zuge der Reform des französischen Wettbewerbsrechts aufgehoben worden.[91]) Lediglich in der Lebensversicherung besteht noch die Pflicht zur Einholung eines *Visa*.[92]) Aber auch dort wird der Prämienwettbewerb nicht unterbunden. Die Versicherer dürfen innerhalb eines relativ weiten Rahmens die garantierte Mindestverzinsung des Sparanteils und insbesondere die Höchstbelastung mit Verwaltungskosten selbst festlegen.[93])

753. Vereinbarungen der Versicherer über eine gemeinsame Prämienkalkulation unterliegen ebenso wie jene über allgemeine Versicherungsbedingungen einer Vorlagepflicht bei der Aufsicht.[94]) Der früher bestehende Genehmigungsvorbehalt der Versicherungsaufsicht gegenüber Abkommen in der Versicherungswirtschaft ist im Rahmen der Reform des französischen Wettbewerbsrechts Ende 1986 aufgehoben worden.[95]) Eine kartellrechtliche Bereichsausnahme für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen in der Versicherungswirtschaft gibt es in Frankreich, im Unterschied zur Bundesrepublik, nicht.[96]) Freistellungen vom Kartellverbot können nur erteilt werden,

---

88) Vgl. Abschnitt 4.2.
89) Vgl. auch Abschnitt 4.4.
90) Art. R 310-6 Code des Assurances.
91) Art. 57 Ordonnance relative à la liberté des prix et de la concurrence vom 1. 12. 1986.
92) Art. R 310-6 Code des Assurances.
93) Art. A 335-1 Code des Assurances.
94) Art. L 310-5 Code des Assurances.
95) Art. 57 Ordonnance relative à la liberté des prix et de la concurrence vom 1. 12. 1986.
96) Vgl. dazu auch Abschnitt 3.5.1.1.

wenn nachweislich die Verbraucher am Gewinn beteiligt werden und die Wettbewerbsbeschränkung zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, ohne den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren zu geben. Unbeanstandet bleibt die Zusammenarbeit der Unternehmen bei der Prämienkalkulation gegenwärtig nur noch dann, wenn sie sich auf die Ermittlung des Schadenbedarfs (die Nettoprämie) beschränkt und soweit sie nur Empfehlungscharakter hat.

754. Die Wende in der Beurteilung von Prämienkartellen vollzog sich in den 70er Jahren. Die Commission de la Concurrence untersuchte die Bruttotarifabsprachen in der Feuer-Industrie- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung.[97]) Die Versicherungsaufsicht hatte zuvor gegen diese Absprachen keinen Einspruch erhoben. Die Tarifierung durch die Groupement Technique Incendie des Verbandes hatte bis zu einer Versicherungssumme bis zu 1 Mio. F empfehlenden Charakter, bei einer darüber hinausgehenden Versicherungssumme bindenden Charakter. Bei Versicherungssummen von über 100 Mio. F sahen die Absprachen eine fallweise Tarifierung auf der Basis eines speziellen Gutachtens der Groupement Technique Incendie vor. Zwei größere Versicherer übten außerdem Druck auf die an den Tarifabsprachen beteiligten Firmen aus, sich von Außenseitern geführten Mitversicherungsgemeinschaften nicht anzuschließen.

755. Die Commission de la Concurrence wertete diese Absprachen als Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen.[98]) Der Versuch zweier Unternehmen, die anderen an den Tarifabsprachen beteiligten Versicherer daran zu hindern, Außenseiter als führende Versicherer in Mitversicherungsgemeinschaften zu akzeptieren, verstoße darüber hinaus gegen das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.[99]) Die Wettbewerbskommission verneinte eine Freistellbarkeit der Tarifabsprachen. Es sei nicht nachgewiesen worden, daß das Ziel der Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts nicht auch ohne die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verbindlicher Tarifabsprachen auf Bruttobasis zu erreichen gewesen sei. Eine gemeinsame Statistik zur Bestimmung der Nettoprämie könne gerechtfertigt werden, nicht aber die Festlegung einheitlicher Verwaltungskostenzuschläge und die Verpflichtung auf ein einheitliches Mindestprämienniveau. Die Behauptung der Versicherer, daß ohne Tarifabsprachen eine ruinöse Prämienkonkurrenz zu erwarten gewesen sei, verkenne, daß die aufsichtsbehördliche Solvabilitätskontrolle und das Risiko möglicher Kapitalverluste einer ruinösen Prämienkonkurrenz entgegenwirkten. Der Finanzminister ordnete auf Empfehlung der Kommission eine Beendigung der Tarifabsprachen an.

97) Décision No. 79—19 concernant le secteur de l'assurance incendie des risques industriels et des pertes d'exploitation, in: Commission de la Concurrence, Rapport au ministre de l'économie pour l'année 1979, Annexe 11.

98) Damals: Art. 59 bis, erster Absatz Ordonnance No. 45—1483 vom 30. Juni 1945.

99) Damals: Art. 59 bis, letzter Absatz Ordonnance No. 45—1483 vom 30. Juni 1945.

4.7.1.2 Großbritannien

756. Wie für Versicherungsbedingungen gibt es in Großbritannien auch für die Prämien *weder eine Genehmigungs- noch eine Vorlagepflicht.* Im Unterschied zur Bundesrepublik können die Versicherer über die Kalkulationsgrundlagen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Lebensversicherung frei entscheiden.

757. Soweit die Unternehmen, etwa auf Verbandsebene, durch eine gemeinsame Prämienkalkulation den Wettbewerb beschränken, kommt die Anwendung des Fair Trading Act 1973 in Frage.[100]) Wenn die beteiligten Versicherer sich in einer Monopolsituation befinden, kann der Wirtschaftsminister gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die gegen das öffentliche Interesse verstoßen, ihm geeignete Maßnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen der Monopolsituation zu beseitigen. Soweit die Zusammenarbeit der Unternehmen nur zu Prämienempfehlungen führt und sich auf den Schadenbedarf (die Nettoprämie) beschränkt, bleibt sie unbeanstandet.

758. Die Wende in der Beurteilung von Prämienkartellen vollzog sich — wie in Frankreich — in den 70er Jahren. Die Monopolies Commission hatte die Tarifabsprachen in der Feuerversicherung in den Jahren 1969 bis 1972 untersucht.[101]) Das Fire Offices Committee (FOC), dem eine Vielzahl britischer Feuerversicherer angehörte, legte Mindestprämiensätze fest, die von den Mitgliedsfirmen des FOC nicht unterschritten werden durften. Bei einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. £ und der Vereinbarung eines Selbstbehalts konnte das FOC Ausnahmen hiervon genehmigen. Darüber hinaus hatte etwa die Hälfte der FOC-Mitglieder ein Mitversicherungsabkommen geschlossen, nach dem sie sich nur an solchen Mitversicherungsgemeinschaften beteiligen wollte, bei denen mindestens 65 % der Versicherungssumme bei FOC-Mitgliedern plaziert werde (65/35-Rule). Vereinbart wurde außerdem, daß die Verteilung der Anteile von FOC-Mitgliedern an einer Mitversicherungsgemeinschaft soweit wie möglich unverändert bleiben sollte, wenn der führende Mitversicherer wechselte oder wenn die Versicherungssumme sich veränderte.

759. Da die Mitgliedsfirmen des FOC fast zwei Drittel des Feuerversicherungsangebots auf sich vereinigten, lag eine Monopolsituation vor. Die Verpflichtung der FOC-Mitgliedsfirmen auf Mindestprämiensätze und das Mitversicherungsabkommen führender FOC-Mitglieder beschränkte nach Auffassung der Monopolies Commission den Wettbewerb. Die kollektive Marktmacht der FOC-Mitglieder verschaffe diesen die Möglichkeit, langfristig Prämien und Gewinne auf ein Niveau anzuheben, das über dem Niveau liege, das erforderlich sei, um ein befriedigendes Angebot bereitzustellen. Trotz ihres Marktanteils von mehr als

100) Vgl. dazu auch Abschnitt 3.5.1.2.

101) The Monopolies Commission, Fire Insurance: Report on the Supply of Fire Insurance, London, HMSO 1972. Die Untersuchung erfolgte auf der Grundlage von Sect. 9 des damals geltenden Monopolies and Restrictive Practices (Inquiry and Control) Act 1948 sowie des Monopolies and Mergers Act 1965. Beide Gesetze wurden 1973 durch den Fair Trading Act ersetzt.

einem Drittel seien unabhängige Versicherer nur begrenzt in der Lage, die Preispolitik des FOC zu disziplinieren. Ihr Einfluß im Mitversicherungsgeschäft werde durch die 65/35-Regel begrenzt. Auch Makler seien deswegen nur beschränkt in der Lage, unabhängige Versicherer an Mitversicherungsgemeinschaften zu beteiligen. Unabhängige Versicherer orientierten sich überdies selbst an den FOC-Tarifen und hätten sich auf Maximalabweichungen davon verständigt. Das FOC-Tarifsystem sowie das Mitversicherungsabkommen verstießen nach Auffassung der Monopolies Commission gegen das öffentliche Interesse. Die Widerlegungsargumente des FOC akzeptierte die Kommission nicht. Insbesondere verneinte sie das Argument, daß sich ohne Tarifabsprachen eine ruinöse Prämienkonkurrenz ergeben müsse. Die Monopolies Commission empfahl eine Aufhebung des FOC-Tarifsystems sowie des Mitversicherungsabkommens. Die Erstellung einer gemeinsamen Schadenstatistik sollte weiterhin möglich sein.

760. Eine förmliche Anordnung des Department of Trade and Industry erging nicht. Das Gutachten der Monopolies Commission führte aber letzlich zu einer Aufhebung des FOC im Jahre 1985. Die Verbandskalkulation wird nunmehr vom Sachversicherungs-Ausschuß (Property Committee) in der Association of British Insurers durchgeführt. Sie basiert weitgehend auf der alten Klassifikation des FOC. Ermittelt werden nur noch Daten über Schadenerwartungswerte (Nettoprämien), keineswegs aber mehr Kosten- und Gewinnaufschläge. Die Prämienleitlinien sind nicht mehr verbindlich.

4.7.1.3 USA

761. Hinsichtlich des Umfanges der aufsichtsbehördlichen Tarifaufsicht bestehen zwischen den Bundesstaaten große Unterschiede. In der Feuerversicherung und der Kfz-Versicherung unterliegen die Tarife in einigen Bundesstaaten der *Genehmigungspflicht,* wobei die Aufsicht *Einheits- bzw. Mindestprämien* vorschreibt. Die Tarife werden von der Aufsichtsbehörde selbst oder von sogenannten Tarifbüros (rating bureaus) festgesetzt, die als vom Staat kontrollierte Zwangsverbände der Versicherungsunternehmen organisiert sind. Mitunter haben die Unternehmen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von den vorgegebenen Tarifen abzuweichen. Teilweise besteht auch nur eine *Vorlagepflicht* für Tarife, wobei die Tarife sofort verwendet werden dürfen und die Genehmigung als stillschweigend erteilt gilt, wenn die Aufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Periode Einspruch erhebt. Die Kriterien der Aufsicht sind dann nicht allzu restriktiv und erlauben einen ausreichenden Spielraum für Prämienwettbewerb. In vielen Branchen unterliegen die Tarife *weder einer Genehmigungs- noch einer Vorlagepflicht.*

762. Die Zusammenarbeit der Unternehmen ist nach dem McCarren-Ferguson-Act von der Anwendung der Antitrustgesetze ausgenommen, soweit sie der Aufsicht unterliegt. In den USA haben sich in den Schadenversicherungszweigen vielfach private Tarifverbände gebildet, die die Erfahrungswerte ihrer Mitglieder sammeln und auswerten und Empfehlungen für die Prämienkalkulation aussprechen. Sie sind nicht rechtsfähige Vereinigungen, die der Zulassung der Aufsichtsbehörde bedürfen und unter Staatsaufsicht stehen. Jeder Versicherer kann wählen, ob er sich einem Tarifverband anschließen oder seine Tarife selbst kalkulieren möchte. Die Tarifverbände kümmern sich auch um die Genehmigungs- bzw. Vorlageverfahren, soweit solche vorgeschrieben sind.

4.7.2 Solvenzkontrolle und Konkurssicherungsfonds

4.7.2.1 Frankreich

763. Der Insolvenzschutz basiert in Frankreich vor allem auf der Solvabilitätskontrolle.[102]) Höhe und Berechnung der Solvabilitätsspanne und des Garantiefonds bei Schaden- bzw. Lebensversicherern aus EG-Ländern folgen den hierzu erlassenen EG-Richtlinien [103]) und stimmen insofern mit den in der Bundesrepublik geltenden Regelungen überein. Sinken die freien Eigenmittel unter den Sollbetrag des Garantiefonds, kann die Versicherungsaufsicht einen Plan zur kurzfristigen Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (plan de financement à court terme) verlangen. Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögensanlagen einschränken und darüber hinaus alle Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten ergreifen.

Die Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen ist innerhalb der EG nicht harmonisiert worden und basiert auf den speziellen französischen Regelungen.

764. Ein Konkurssicherungsfonds besteht nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung,[104]) nicht jedoch für die anderen Versicherungssparten. Der Code des Assurances sieht jedoch vor, daß die Bestände insolventer Unternehmen proportional auf die solventen Unternehmen verteilt werden. Die Wirkungen sind im Ergebnis mit jenen eines Konkurssicherungsfonds vergleichbar.

4.7.2.2 Großbritannien

765. Wie in Frankreich basiert der Insolvenzschutz in Großbritannien vor allem auf der Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie auf einer Solvabilitätskontrolle nach den Anforderungen der EG-Koordinierungsrichtlinien.[105]) Bei Nichteinhaltung der Solvabilitätsnormen stehen dem Depart-

[102]) Art. R. 334-1 bis R 334-39 Code des Assurances.

[103]) Vgl. Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 (1. KoordRichtlSchaden) sowie Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) vom 5. März 1979 (1. KoordRichtlLeben).

[104]) Art L 420-1 L 420-1 Code des Assurances. Der „Fonds de garantie" in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist nicht nur Konkurssicherungsfonds, sondern springt auch in den Fällen ein, in denen der Schädiger zahlungsunfähig oder nicht ermittelbar ist.

[105]) Sect. 32 Insurance Companies Act 1974.

ment of Trade and Industry ähnliche Sanktionsmittel zur Verfügung wie der Direction des Assurances oder dem BAV. Das Ministerium kann einen kurzfristigen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse verlangen[106]) und es kann die Zulassung zum Abschluß neuer Geschäfte entziehen.[107]) Eingriffstatbestände für weitergehende Maßnahmen sind darüber hinaus die nicht ordnungsgemäße Erstellung von Jahresberichten, wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan sowie der Schutz der Versicherungsnehmer.[108]) Als Eingriffsmaßnahmen sind Beschränkungen vorgesehen hinsichtlich der Anlageart des Unternehmensvermögens, Beschränkungen hinsichtlich des Ortes der Anlage, Begrenzung des Prämieneinkommens, die Anordnung von zusätzlichen oder häufigeren Geschäftsberichten.[109]) Darüber hinaus gibt es eine generalklauselartige Ermächtigung zu weitergehenden Maßnahmen.[110])

Neu zugelassene Versicherungsunternehmen unterliegen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Zulassung einer strengeren Aufsicht bzw. weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten.[111]) Üblicherweise wird schon die Zulassung des Unternehmens mit einer Reihe von Auflagen für die erste Zeit verbunden. Hervorzuheben ist insbesondere die Beschränkung des Prämieneinkommens.[112])

766. Für den Fall einer Insolvenz ist durch den Policyholders Protection Act von 1975 für die Sparten „general business" und „long term business" jeweils ein Konkurssicherungsfonds eingerichtet worden.[113]) Der Fonds entschädigt die Versicherungsnehmer insolventer Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in Großbritannien haben.[114]) In der „general business"-Sparte sind die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung von Entschädigungszahlungen ausgenommen. Darüber hinaus werden nur private Versicherungsnehmer (Individuen und Personengesellschaften) entschädigt. Die Entschädigungsquote beträgt in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100%, in den anderen Zweigen des „general business" 90%. In der „long term"-Sparte werden alle Versicherungsnehmer, also auch Kapitalgesellschaften, mit einer Quote von 90% der Ansprüche entschädigt. Der Fonds ist jedoch gehalten, sich zunächst um eine Übertragung der Versicherungsbestände auf solvente Unternehmen zu bemühen. Dabei können die übernehmenden Versicherer auch die Altpolicen durch neue Policen ersetzen. Finanziert werden die Entschädigungsleistungen des Fonds durch eine Besteuerung der Umsätze (net premium income) der solventen Unternehmen.[115]) Dabei darf ein Höchstsatz von 1% pro Jahr nicht überschritten werden. Im „long term"-Geschäft ist darüber hinaus vorgesehen, daß bei Insolvenz eines Versicherers neben den solventen Versicherern auch die Vermittler zu einer Abgabe herangezogen werden können, um die Entschädigungsleistungen des Konkurssicherungsfonds zu finanzieren.

4.7.2.3 USA

767. Alle Staaten verlangen den Nachweis einer Mindestkapitalausstattung für Schadenversicherer. Die Höhe variiert beträchtlich zwischen den Staaten und hängt von den betriebenen Versicherungszweigen sowie der Rechtsform der Unternehmen (AG und VVaG) ab. Teilweise wird bei Marktzutritt der Nachweis einer zusätzlichen Reserve verlangt, die nach Beendigung der Gründungsphase entfällt.

768. In der Schadenversicherung können die einzelstaatlichen Behörden auf ein *Frühwarnsystem* der National Association of Insurance Commissioners (NAIC), das Insurance Regulatory Information System (IRIS) zurückgreifen. Die Funktion von IRIS ist, die Länderaufsichtsbehörden bei der Identifizierung insolvenzgefährdeter Versicherungsunternehmen zu unterstützen und zu adäquaten Eingriffsmaßnahmen zu ermutigen. Dazu werden elf finanzielle Kennzahlen, darunter auch die Solvabilitätsspanne, daraufhin überprüft, ob sie im kritischen Bereich liegen. In einer sich anschließenden Konferenz der Staatsprüfer werden jene Versicherer näher analysiert, bei denen vier und mehr Kennzahlen im kritischen Bereich liegen. Diese Unternehmen werden nach dem Grad ihrer Insolvenzgefährdung schließlich in drei Gruppen klassifiziert: „requiring immediate regulatory attention", „requiring targeted regulatory attention", „needing no regulatory attention".

769. Die Länderaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage des Prüfberichts Gespräche mit dem Management der gefährdeten Versicherungsunternehmen führen oder den Geschäftsbetrieb einer fortlaufenden Überwachung unterziehen. Die Aufsicht kann die Unternehmen aber nur durch moralischen Druck zur Durchführung ihr geeignet erscheinender Sanierungsmaßnahmen bewegen. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft bedarf es zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen eines gerichtlichen Beschlusses. Zur Durchführung formalisierter Sanierungs- und Konkursverfahren hat die NAIC ein Modellgesetz, den NAIC Model Supervision, Rehabilitation and Liquidation Act verfaßt, an den sich die einzelstaatlichen Gesetze überwiegend angelehnt haben.

770. Im Schadenversicherungsbereich bestehen in den einzelnen Bundesstaaten Konkurssicherungsfonds (insurance guaranty funds) für die Kfz-Versicherung (auto insurance), die Arbeitunfähigkeits/Betriebsunfallversicherung (workers compensation) und die sonstigen Sparten (property and liability insurance). Die Fonds lehnen sich an ein Modellgesetz des NAIC aus dem Jahre 1969 an. Der Höchstanspruch ist begrenzt ($ 300 000 im NAIC-Modellgesetz), darüber hinaus haben die geschädigten Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu übernehmen ($ 100 im NAIC-Modellgesetz).[116]) Mit Ausnahme des Staates New

106) Sect. 33 Insurance Companies Act.
107) Sect. 11 Insurance Companies Act.
108) Sect. 37 Insurance Companies Act.
109) Sect. 38ff. Insurance Companies Act.
110) Sect. 45 Insurance Companies Act.
111) Sect. 37 (5) Insurance Companies Act.
112) Sect. 41 Insurance Companies Act.
113) Lloyds-Mitglieder haben einen eigenen Garantiefonds.
114) Vgl. im folgenden Sect. 5—12 Policyholders Protection Act.
115) Vgl. im folgenden Sect. 18—22 Policyholders Protection Act sowie Schedule 3.
116) In der Arbeitsunfähigkeits/Betriebsunfallversicherung gibt es keine Beschränkung.

York finanzieren sich die Fonds durch eine nachträgliche Umlage auf die solventen Versicherer. Die Umlage wird proportional zum Netto-Prämienvolumen erhoben und soll in einem Jahr 1 bzw. 2 % des Netto-Prämienvolumens nicht übersteigen.

771. Im Gegensatz zur Schadenversicherung wird die Lebensversicherung als weniger regulierungsbedürftig angesehen. Die Solvenzkontrolle für Lebensversicherer ist weniger ausgebaut und Konkurssicherungsfonds sind — im Gegensatz zu Großbritannien — nicht eingerichtet worden.

4.7.3 Zu den Vorteilen einer Neuordnung des Insolvenzschutzes

772. Freier Prämienwettbewerb sollte tendenziell zu einem niedrigeren Prämienniveau führen. Der Nachweis niedrigerer Prämien auf ausländischen, weniger regulierten Märkten fällt allerdings in den *Schadenversicherungszweigen* wie beispielsweise der Kfz-Versicherung schwer. Unterschiede in den Schadenverteilungen, die auf Unterschieden in der Unfallhäufigkeit und Unterschieden im Haftpflichtrecht beruhen, lassen sich zwar weitgehend bereinigen, indem man das Prämienniveau auf den Durchschnittsschaden bezieht. Vergleiche des relativen Prämienniveaus sind aber ebenfalls nicht frei von Verzerrungen. Im Vergleich zu Großbritannien sind nämlich Deckungsumfänge und Tarifmerkmale in der Bundesrepublik weniger stark differenziert. Dies liegt nicht nur am Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das die Bedingungen vereinheitlicht und dabei bemüht ist, den Versicherungsschutz möglichst umfassend abzugrenzen. Dies ist auch auf das deutsche Obliegenheitsrecht zurückzuführen, das im Vergleich zu den englischen Warranties eine weniger weitgehende Differenzierung nach persönlichkeitsbezogenen Tarifmerkmalen zuläßt. Je geringer aber Deckungsumfänge und Tarife dem individuellen Risiko angepaßt werden, um so geringer ist auch der Anreiz zu schadenverhütendem und -vermeidendem Verhalten. Hieraus folgt für den deutschen Markt eine Tendenz zu höheren (absoluten) Schäden bei höherem (absolutem) Prämienniveau. Da bei höheren Schäden die Verwaltungskosten einen geringeren Anteil an der Prämie ausmachen, ist die Prämie pro DM Schadenbedarf in der Bundesrepublik tendenziell niedriger als auf unregulierten Auslandsmärkten. Da unterschiedliche Risiken verglichen werden, ist dieser Vergleich aber wenig aussagekräftig.

773. Aussagekräftiger sind Vergleiche in der Lebensversicherung, da dort Probleme des moralischen Risikos keine Bedeutung haben. Eine Reihe von Studien zeigt, daß das Prämienniveau für die *reine Todesfallversicherung* in der Bundesrepublik erheblich über dem britischen Prämienniveau lag. Bei einem frühen Eintrittsalter betrugen die Prämien in der Bundesrepublik fast das zweieinhalbfache des englischen Niveaus.[117]) Bei einem höheren Eintrittsalter vermindert sich die Differenz zwischen deutschem und englischem Prämienniveau. Das höhere bundesdeutsche Prämienniveau wird auch von der Versicherungswirtschaft nicht bestritten. Die vorgebrachten Einwände richten sich gegen die These, daß das niedrigere Prämienniveau auf einen intensiveren Prämienwettbewerb in Großbritannien zurückzuführen sei. Das britische Prämienniveau liege nur deswegen unter dem deutschen, weil in Großbritannien erstens das Steuersystem zu einer internen Subventionierung von Risikoversicherungen führe, zweitens das Zinsniveau höher und insbesondere drittens die Sterblichkeit geringer sei. Nach Auffassung der Monopolkommission treffen die Einwände dem Grunde nach zu, erklären können sie jedoch nur einen Teil der Prämiendifferenzen.

(1) Interne Subventionierung

774. Während in der Bundesrepublik die Kapitalerträge der Lebensversicherer den Kunden (bisher noch) ungeschmälert zufließen, werden sie in Großbritannien im Unternehmen nach der sogenannten „income minus expense"-Methode besteuert. Die reine Todesfallversicherung führt nur in relativ geringem Umfang zu Kapitalerträgen, die damit verbundenen expenses können aber zum Teil mit den Kapitalerträgen aus der gemischten Lebensversicherung verrechnet werden und mindern insofern die Gesamtsteuerschuld. Daraus resultiert bei reinen Todesfallversicherungen ein steuerlicher Subventionseffekt in Höhe von bis zu 15 %.

(2) Höheres Zinsniveau

775. Den Prämienvergleichen werden Jahresprämien zugrundegelegt. Da die Prämie zum Jahresbeginn eingezahlt wird, der Versicherungsfall aber erst im Verlaufe des Jahres eintritt, kann die eingenommene Prämie im Mittel noch einige Monate verzinslich angelegt werden. Im Untersuchungszeitraum lag der Zins für festverzinsliche government securities in Großbritannien um 2 bis 3 % höher. Tritt der Versicherungsfall im Durchschnitt nach einem halben Jahr ein, ergibt sich folglich ein Zinsvorteil für die englischen Versicherer von 1 bis 1,5 %.

(3) Geringere Sterblichkeit

776. Eine höhere Sterblichkeit in der Bundesrepublik ist vor allem in der Altersgruppe der 20- bis 35jährigen Männer festzustellen. Nach der Sterbetafel 1981/83 lag die Wahrscheinlichkeit eines Zwanzigjährigen, bis zum Alter von 35 Jahren zu sterben, in der Bundesrepublik um mehr als 40 % höher als in Großbritannien. Bei Frauen sind die Sterblichkeitsunterschiede relativ gering. Ab einem Alter von 45 Jahren gibt es in der Gesamtbevölkerung kaum noch einen Sterblichkeitsunterschied.

777. Auch nach Berücksichtigung all dieser Faktoren — interne Subventionierung, höheres Zinsniveau, geringere Sterblichkeit — verbleibt bei reinen Todes-

[117]) Finsinger, J./Pauly, M., Introduction, in: Finsinger, J./Pauly, M. (Eds.), The Economies of Insurance Regulation, London 1986, S. 21. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Kanthack, E., Für eine Liberalisierung des deutschen Versicherungsmarktes, Kieler Diskussionsbeiträge 132, Kiel 1987, S. 27.

fallversicherungen eine erhebliche Prämiendifferenz, die auf die Wirkung eines intensiveren Prämienwettbewerbs in Großbritannien zurückzuführen ist.

778. Von seiten der Versicherungswirtschaft ist darauf hingewiesen worden, daß die Beiträge von *Kapitallebensversicherungen* in Großbritannien über dem deutschen Niveau lagen. Freier Prämienwettbewerb hat offensichtlich in Großbritannien nicht dazu geführt, daß die Versicherer mit einer höheren garantierten Mindestverzinsung des Sparanteils (niedrigeren Prämien) gegeneinander konkurrieren. Der Anteil der garantierten Leistung an der Gesamtleistung war deshalb in Großbritannien geringer als in der Bundesrepublik, der Anteil der Überschußbeteiligung höher. Während in der Bundesrepublik bei einem 25jährigen Vertrag bei Ablauf die zusätzliche Überschußbeteiligung in der Größenordnung der garantierten Versicherungssumme lag, lag die Überschußbeteiligung in Großbritannien nach Angaben der Versicherungswirtschaft beim Drei- bis Vierfachen der Versicherungssumme.

779. Aus diesem Befund ergibt sich nach Auffassung der Monopolkommission allerdings keineswegs die Schlußfolgerung, daß eine Aufhebung der Tarifkontrolle in der Bundesrepublik zu einem höheren Beitragsniveau führen müßte. Die in Großbritannien im Untersuchungszeitraum herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterschieden sich von jenen in der Bundesrepublik. Das Beispiel Großbritannien zeigt lediglich, daß bei höherer wirtschaftlicher Instabilität und höherer Unsicherheit in der langfristigen Zinsentwicklung Lebensversicherungsmärkte hierauf reagieren und den garantierten Anteil an der erwarteten Gesamtleistung reduzieren. Bei den in der Bundesrepublik existierenden Rahmenbedingungen hätte das Prämienniveau dagegen — bei Prämienwettbewerb — wesentlich niedriger sein können.

780. Setzt man die Verzinsung der Sparkomponente (vor Berücksichtigung der Steuervorteile des Versicherungsnehmers) in Beziehung zur Verzinsung von mittel- bis langfristigen Staatspapieren, zeigt sich im übrigen eine deutliche Überlegenheit der britischen Kapitallebensversicherungen. Wie *Tabelle 7* zeigt, lag in beiden Ländern die Verzinsung der Sparkomponente unter der Verzinsung von Staatspapieren. Die Differenz ist in England etwas kleiner; der Unterschied ist aber nicht so groß, daß man schon von einer Überlegenheit der britischen Lebensversicherer sprechen könnte. Die deutliche Überlegenheit zeigt sich aber dann, wenn man die besondere Besteuerung von Lebensversicherern in Großbritannien berücksichtigt. Während die Erträge auf Kapitalanlagen in der Bundesrepublik (bisher) unbesteuert blieben, wurden sie in Großbritannien im Unternehmen besteuert. Da der Steuereffekt stark von der individuellen Lage, insbesondere vom Wachstum eines Unternehmens abhängig ist, läßt sich das Ausmaß des Steuereffektes nur schwer quantifizieren.[118]) Trotzdem kann der Schluß gezogen werden, daß nach Berücksichtigung des Steuereffektes eine deutliche Überlegenheit der englischen Lebensversicherungen gegeben ist. In welchem Ausmaß der Prämienwettbewerb für die relativ höhere Verzinsung britischer Kapitallebensversicherungen sorgt, muß allerdings offen bleiben. Die liberalen britischen Kapitalanlagevorschriften mögen ebenfalls zu einer relativ höheren Verzinsung beitragen.

Tabelle 7

Verzinsung der Sparkomponente von Kapitallebensversicherungsverträgen vor Berücksichtigung der Steuervorteile der Versicherungsnehmer[1])

	Durchschnittsverzinsung auf 25-Jahrespolice	Verzinsung von mittel- bis langfristigen Staatspapieren
Bundesrepublik Deutschland	5,3	6,6 bis 7,8
Großbritannien ..	8,4	9,1

[1]) Zu beachten ist, daß die Kapitalerträge der englischen Lebensversicherer im Unternehmen besteuert werden.

Quelle: Finsinger, J./Hammond, E./ Trapp, J., Insurance: Competition or Regulation, A Comparative Study of the Insurance Markets in the United Kingdom and the Federal Republic of Germany, London 1985, S. 136

4.7.4 Zu den Argumenten gegen eine Neuordnung des Insolvenzschutzes

781. Die von der Versicherungswirtschaft gegen eine Deregulierung der Prämienkalkulation — Aufgabe der Tarifaufsicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Lebensversicherung, Aufgabe der Bruttotarifempfehlungen in den Schadenversicherungssparten — vorgebrachten Argumente lassen sich durch den internationalen Vergleich nicht bestätigen. Die Solvenzkontrolle in Frankreich, Großbritannien oder den USA hat zwar Insolvenzen nicht vollständig ausschließen können. Die Zahl der Insolvenzen ist jedoch, gemessen an der Gesamtzahl der Versicherer, relativ gering gewesen. Da nur selten größere Versicherer insolvent wurden, ist auch das von Insolvenzen betroffene Prämienvolumen, gemessen am gesamten Prämienvolumen, relativ gering gewesen. Angesichts dieses Befundes kann von einer besonderen Tendenz zu ruinösem Preiswettbewerb bei Existenz einer Solvabilitätskontrolle nicht ausgegangen werden. Insolvenzen haben deswegen bisher auch keine übermäßigen Anforderungen an solvente Versicherer gestellt, auf die Bestände übertragen wurden bzw. die durch Konkurssicherungsfonds-Umlagen belastet wurden.

4.7.4.1 Frankreich

782. In einem typischen Jahr wie 1986 gab es nur einen Fall, in dem eine Sanierung nicht mehr möglich war und in dem kein Versicherer bereit war, das betreffende Unternehmen aufzukaufen. Der Bestand dieses Unternehmens wurde dann unter allen Unternehmen am Markt aufgeteilt (Transfer de Contrat).

[118]) Wegen der Absetzungsmöglichkeiten der expenses kommt nicht der volle Steuersatz von 37,5% zum Tragen.

4.7.4.2 Großbritannien

783. In Großbritannien mußte sich der Policyholders Protection Board seit seiner Errichtung im Jahr 1975 mit sechs Unternehmen befassen (vgl. auch *Tabelle 8*). In der Sparte long term business wurden drei Lebensversicherer insolvent; zwei konnten durch Übernahmen gerettet werden, während ein Unternehmen liquidiert wurde. Eine weitere Insolvenz betraf einen Versicherer, der sich auf die langfristige Kranken- und Unfallversicherung von Flugpersonal spezialisiert hatte. Im einzelnen waren in der Sparte long term business folgende Versicherer betroffen:

— Im Falle der Fidelity Life Assurance brauchte der Board nicht für Zahlungen in Anspruch genommen zu werden. Eine Liquidation konnte vermieden werden, da sich die Norwich Union Life Insurance Society bereit erklärte, den Versichertenbestand als closed fund weiterzuführen. Im Jahre 1981 übernahm die Norwich Union Insurance Group (Managed Funds) das Aktienkapital der Fidelity Life von deren amerikanischer Muttergesellschaft.

— Die größten Belastungen des Board entstanden durch den Konkurs der Capital Annuities. Der Board leistete Zahlungen an Versicherungsnehmer in Höhe von bisher 3,3 Mio. £. Die Commercial Life Assurance, die rd. 1 200 Policen übernahm und in Ersatzpolicen umtauschte, entschädigte der Board darüber hinaus mit rd. 3,1 Mio. £. Diesen Zahlungen standen bisher Liquidationserlöse in Höhe von 4,3 Mio. £ gegenüber.

— Beim Konkurs von Underwriters National Assurance waren rd. 950 Policen betroffen, von denen rd. 450 bei Guardian Assurance in Ersatzpolicen umgetauscht wurden. Der Board entschädigte Guardian hierfür mit 220 Tsd. £ und zahlte an die restlichen Versicherungsnehmer direkt 162 Tsd. £. Die Liquidationserlöse betrugen 442 Tsd. £.

— Im Falle von National Investors Life Assurance reichte das Vermögen aus, um die Verbindlichkeiten zu decken. Die assurance funds wurden von einem etablierten Lebensversicherungsunternehmen übernommen.

784. In der Sparte general business ereignete sich seit 1975 nur eine relativ unbedeutende Insolvenz eines Spezialversicherers (Cavalier Insurance). Ein weiterer Fall von Zahlungsunfähigkeit betraf einen Spezial-Versicherer, der im Jahre 1975 bereits die Neuzeichnung eingestellt hatte und der im Jahre 1979 Forderungen aus noch laufenden Verträgen nicht mehr erfüllen konnte.

785. Die Versicherungswirtschaft ist seit Bestehen des Policyholders Protection Board kaum mit Abgaben belastet worden. Der Board hat bisher nur einmal eine Abgabe erhoben und zwar im Jahre 1976 auf das „long term"-Geschäft in Höhe von 0,25% des Prä-

Tabelle 8

Aus Insolvenzfällen resultierende Belastungen des Policyholders Protection Board (PPB), 1975 bis 1987

	Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit	Versicherungssparte	Zahlungen des PPB		Zahlungen des Liquidators an den PPB [2] (Tsd. £)
			an Versicherungsnehmer [1] (Tsd. £)	für Ausstellung von Ersatzpolicen (Tsd. £)	
long term business					
Fidelity Life Assurance Ltd.	1975	life assurance	—	—	—
Capital Annuities Ltd.	1976	life assurance	3 261	3 073	4 257
Underwriters National Assurance Co.	1980	long-term sickness and personal accident insurance (aircrew personel)	162	220	442
National Investors Life Assurance Co. Ltd.	1983	life assurance	3	—	—
general business					
Cotton Trade Insurance Association Ltd.	1981	employers liability insurance	13	—	1
Cavalier Insurance Co. Ltd.	1983	goods in Transit, Fire and Natural Forces, Damage to Property	111	—	—

[1]) Einschließlich Abwicklungskosten.
[2]) Aus Liquidationserlösen.
Quelle: Policyholders Protection Board, Report and Accounts, verschiedene Jahrgänge

mieneinkommens des Jahres 1975. Die Abgabe erbrachte dem Board Einnahmen von £ 1,5 Mio. Anlaß war der Konkurs von Capital Annuities; die Abgabe sollte Zahlungen des Fonds an betroffene Versicherungsnehmer finanzieren.

4.7.4.3 USA

786. In den USA betrug die Zahl der Insolvenzen, die zu einer Inanspruchnahme der Konkurssicherungsfonds in der Schadenversicherung führten, im Zeitraum 1969 bis 1985 124.[119]) *Tabelle 9* zeigt, daß besonders viele Insolvenzen — jeweils 20 — sich in den Jahren 1975, 1984 und 1985 ereigneten. Die Abgaben, mit denen die Konkurssicherungsfonds die solventen Versicherer belegten, betrugen von 1969 bis 1984 insgesamt 482,2 Mio. £. Die tatsächliche Belastung der Unternehmen ist jedoch geringer, da die veranlagten Unternehmen aus den Liquidationserlösen Rückerstattungen erhielten. Die (absolut) höchsten Zahlungen mußten die Unternehmen in den Jahren 1981 und 1984 leisten.

Tabelle 9

Zahl der Konkurssicherungsfonds, Zahl der Insolvenzen und Umlagen in der Schadenversicherung, USA, 1969 bis 1985

Jahr	Zahl der Konkurssicherungsfonds [1])	Zahl der Insolvenzen [2])	Umlagen (Mio. $)	Umlagen in % des gesamten Prämienvolumens
1969	3	1	1,4	*0,027*
1970	21	4	1,4	*0,010*
1971	41	8	7,5	*0,029*
1972	43	2	2,7	*0,009*
1973	45	2	9,5	*0,029*
1974	45	5	19,4	*0,055*
1975	45	20	41,1	*0,103*
1976	45	4	23,6	*0,048*
1977	47	6	33,4	*0,055*
1978	47	6	33,4	*0,048*
1979	47	3	58,5	*0,076*
1980	48	4	25,2	*0,030*
1981	49	6	77,1	*0,087*
1982	49	9	35,2	*0,038*
1983	49	4	39,3	*0,041*
1984	49	20	73,5	*0,069*
1985	49	20	n. a.	*n. a.*

[1]) Ausschließlich des Staates New York, dessen Konkurssicherungsfonds sich im Unterschied zu den anderen Staaten über Vorausbeiträge finanziert und ausschließlich New Jersey.

[2]) Ausschließlich Insolvenzen, die nicht zu einer Inanspruchnahme der bestehenden Konkurssicherungsfonds führten.

Quelle: Harrington, S. E./Danzon, P. M., An Evalution of Solvency Regulation in the Property-Liability Insurance Industry, Prepared for the Alliance of American Insurers, the American Insurance Association, and the National Association of Independant Insurers, 1986, S. 52

787. Bezieht man die Umlagen eines Jahres auf das gesamte Brutto-Prämienvolumen des gleichen Jahres, zeigt sich, daß die Belastung der Unternehmen nur relativ gering gewesen ist.[120]) Die höchste Veranlagung — gemessen in Prozent des Prämienvolumens — wurde im Jahre 1975 vorgenommen; sie betrug damals 0,103%. Wie *Tabelle 9* zeigt, lag sie in den anderen Jahren teilweise wesentlich darunter. Berücksichtigt man die Rückerstattungen, betrug die tatsächliche Belastung der Unternehmen in den Jahren 1969 bis 1984 im Durchschnitt weniger als ein halbes Promille pro Jahr.

Größere Belastungen für die Konkurssicherungsfonds verursachten bis zum Jahre 1984 die Insolvenzen

von American Reserve/Reserve im Jahre 1979 (insgesamt 86 Mio. $ in den folgenden Jahren),

von Signal/Imperial im Jahre 1978 (53 Mio. $),

von Gateway im Jahre 1974 (39 Mio. $),

von Proprietors im Jahre 1981 (33 Mio. $) und

von Commonwealth im Jahre 1978 (24 Mio. $).[121])

Zumeist wurden aber kleinere Versicherer von Insolvenzen betroffen.

5. Wettbewerbsbeschränkungen durch Mitversicherungen und Pools?

5.1 Eine Würdigung der gegenwärtigen Regelung

788. Die nur für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Risiken im Mitversicherungsgeschäft (ad hoc-Geschäfte) ist gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 GWB nicht anmeldepflichtig und insoweit einer kartellbehördlichen Mißbrauchsprüfung entzogen.[122]) Über den Umfang des ad hoc-Geschäfts besteht deswegen keine Transparenz. Im Falle von Mitversicherungsgemeinschaften, die für eine Vielzahl von Versicherungsfällen gegründet werden, besteht dagegen eine kartellbehördliche Anmeldepflicht sowie eine Mißbrauchsprüfung. Nach Auskunft des Bundeskartellamtes sind ca. 70 Mitversicherungsge-

[119]) Die Gesamtzahl der Insolvenzen ist möglicherweise höher. In den 70er Jahren hatten noch nicht alle Staaten Konkurssicherungsfonds eingerichtet. Soweit dort Insolvenzen sich ereigneten, sind sie hier nicht erfaßt. Nicht berücksichtigt sind außerdem die Staaten New York und New Jersey.

[120]) Im Unterschied zu der hier vorgenommenen Rechnung basiert die Umlage der Konkurssicherungsfonds auf dem Netto-Prämienvolumen des Vorjahres.

[121]) Vgl. Harrington, S. E./Danzon, P. M., An Evaluation of Solvency Regulation in the Property-Liability Insurance Industry, Prepared for the Alliance of American Insurers, the American Insurance Association, and the National Association of Independant Insurers, 1986, S. 57.

[122]) Nach Auffassung des Bundeskartellamts trifft das Einzelfallprivileg des § 102 Abs. 1 Satz 3 GWB auch auf Mitversicherungen zu, bei denen mit einem Unternehmen ein Gruppenversicherungsvertrag für dessen Mitarbeiter, etwa im Bereich der Lebensversicherung, abgeschlossen wird. Vgl. BKartA TB 1981/1982, a. a. O., S. 83f.

meinschaften gegenwärtig angemeldet. Unbeanstandet blieben vom Bundeskartellamt kleinere und mittlere Mitversicherungsgemeinschaften. Beanstandungen hat es dagegen im Falle größerer Mitversicherungsgemeinschaften gegeben, die auf den relevanten Teilmärkten nach Auffassung des Amtes über eine marktbeherrschende Stellung verfügten. Mitversicherungsgemeinschaften sollen eine marktbeherrschende Stellung nicht ausnutzen können, um eine von der tatsächlichen Schaden- und Kostenentwicklung losgelöste Prämienpolitik zu Lasten der Versicherungsnehmer zu betreiben.[123])

789. Wegen der unzulänglichen Informationen über ad hoc-Geschäfte kann die Monopolkommission den Umfang der durch Mitversicherungen bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen nicht abschließend beurteilen. Viele ad hoc-Geschäfte scheinen jedoch ebenso wie eine Reihe von Mitversicherungsgemeinschaften nicht mit einer Wettbewerbsbeschränkung verbunden zu sein, da sie größere gewerbliche Risiken erst versicherbar machen. Diese Großrisiken würden die Versicherungskapazität einzelner Versicherer, auch unter Berücksichtigung der Rückversicherungsmöglichkeiten, übersteigen. Soweit Mitversicherung die Bereitstellung eines Versicherungsangebots erst ermöglicht und die beteiligten Mitversicherer daher nicht in einem aktuellen oder potentiellen Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, ist der Arbeitsgemeinschaftsgedanke anwendbar. Mitversicherungen unterliegen dann nicht dem Anwendungsbereich des § 1 GWB und bedürfen insoweit keiner Freistellung nach § 102 GWB. Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des § 1 GWB fallen Mitversicherungen, wenn die Versicherungsnehmer, etwa Großunternehmen oder staatliche Institutionen, die Zusammensetzung des Konsortiums bestimmen.

790. Mitversicherungen, an denen Versicherer beteiligt sind, die die betreffenden Risiken auch allein versichern könnten, führen dagegen zu einer Wettbewerbsbeschränkung. Sie würden ohne die Privilegierung in § 102 GWB unter das Kartellverbot fallen. Die im Großrisikengeschäft sich abzeichnende Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit läßt vermuten, daß die von den bestehenden Mitversicherungen ausgehenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen sich tendenziell verringern werden. In einem bei verwirklichter Dienstleistungsfreiheit zugrunde zu legenden europäischen Markt ist darüber hinaus davon auszugehen, daß viele der bestehenden Mitversicherungen nicht mehr geeignet wären, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen und deshalb den Kartelltatbestand nicht mehr erfüllten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände verbleibt wohl nur eine kleine Gruppe von Mitversicherungen, die nach einer Abschaffung des § 102 GWB dem Anwendungsbereich des § 1 GWB unterfielen.

791. Neben Mitversicherungen erfolgt die gemeinsame Übernahme von Großrisiken auch durch *Pools*. Gegenwärtig existieren drei Pools, über die insbesondere Haftpflichtrisiken versichert werden: Der Deutsche Luft-Pool, die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft und die Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft (Pharma-Pool).

792. Pools unterliegen wie die (dauerhaften) Mitversicherungsgemeinschaften der Anzeigepflicht und der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht. Das Bundeskartellamt prüft insbesondere die von einem Pool verlangte Prämienhöhe auf ihre Angemessenheit. Schwierigkeiten ergeben sich — angesichts der geringen Schadenwahrscheinlichkeiten bei hohem Risikopotential — insbesondere bei der Beurteilung der für Großschäden gebildeten Reserven.[124])

793. Die durch Luftfahrt, Kernenergieanlagen und Arzneimittel aufgeworfenen Risiken übersteigen in der Regel vermutlich die Versicherungskapazität einzelner Versicherer. Die an den Pools beteiligten Versicherer bzw. Rückversicherer stehen in diesem Fall nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander, so daß der Arbeitsgemeinschaftsgedanke anwendbar ist und die Zusammenarbeit nicht unter das Kartellverbot fallen würde. Soweit allerdings auch Risiken einbezogen sind, deren Versicherung eine Zusammenarbeit nicht voraussetzt, wäre das Kartellverbot des § 1 GWB anwendbar.

5.2 Ein Vorschlag zur Neuordnung

794. Daß vielfach Großrisiken Versicherungsschutz nur bei einer gemeinsamen Risikoübernahme auf der Erst- und Rückversicherungsebene finden können, wird von der Monopolkommission nicht verkannt. Oft wird eine gemeinsame Risikodeckung auch vom Versicherungsnehmer gefordert, unter Umständen be-

---

[123]) Das Bundeskartellamt hat 1986 gegen die Mitversicherungsgemeinschaft Rauchwaren-Einheitsversicherung ein Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 4 GWB eingeleitet. Die Mitversicherungsgemeinschaft hat nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes durchschnittliche jährliche Reingewinne in Höhe von etwa 45 % der verdienten Netto-Prämieneinnahmen erzielt und an die beteiligten Versicherer und Vermittler ausgeschüttet. Nach Auffassung des Amtes konnte eine derart hohe Gewinnquote über Jahre hinweg nur erzielt werden, weil die Mitversicherungsgemeinschaft eine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt der Rauchwaren-Einheitsversicherung mißbräuchlich ausnutzte. Das Verfahren wurde abgeschlossen, nachdem die Mitversicherungsgemeinschaft unter anderem einer Prämiensenkung zustimmte.

[124]) Das Bundeskartellamt hat die Prämienpolitik des Pharmapools aufgrund der Beschwerde eines Arzneimittel-Unternehmens im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 GWB geprüft. Seit Beginn seiner Tätigkeit (Anfang 1978) bis Ende 1986 hat der Pharma-Pool Netto-Prämieneinnahmen in Höhe von etwa 250 Mio. DM erzielt, die in vollem Umfang an die Mitglieder ausgeschüttet und überwiegend steuerfrei der vom BAV angeordneten Großrisikenrückstellung zugeführt wurden, da gegenüber dem Pool keine Schadenansprüche gemeldet wurden. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß die Prämienpolitik des marktbeherrschenden Pharma-Pools künftig stärker als bisher an die Schadenentwicklung angebunden werden müßte, um zu verhindern, daß die Pool-Mitglieder auch bei weiterhin ausbleibenden Schäden jährliche Überschüsse und wachsende Zinserträge aus diesen Überschüssen erzielten, die in dieser Höhe auch unter Berücksichtigung möglicher Groß- oder Spätschäden sachlich nicht gerechtfertigt seien. Das Verfahren wurde vom Bundeskartellamt inzwischen bis zur Klärung der Frage ausgesetzt, ob der Pool für die im Zusammenhang mit Aids-infizierten Blutprodukten geltend gemachten Haftpflichtansprüche in Anspruch genommen werden kann.

stimmt der Versicherungsnehmer bzw. der von ihm beauftragte Makler selbst die beteiligten Versicherer. Die Zahl der Mitversicherungen, die zu Wettbewerbsbeschränkungen führen, ist angesichts der zunehmenden Integration des Gemeinsamen Marktes im Großrisikengeschäft vermutlich gering. Aus all diesen Gründen bedürfen nach Auffassung der Monopolkommission Mitversicherungen *keiner besonderen Freistellung im Rahmen des § 102 GWB*. In den Fällen, in denen eine gemeinsame Risikoübernahme erst die Versicherung eines Großrisikos ermöglicht, in denen sie vom Versicherungsnehmer gefordert wird oder in denen sie die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflußt, kommt § 1 GWB erst gar nicht zur Anwendung. Nur die vermutlich wenigen Fälle, in denen Mitversicherungen eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, fielen unter das Kartellverbot.

795. Eine Aufhebung des § 102 GWB wird allerdings zunächst eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber entstehen lassen, auf welche Mitversicherungen im Einzelfall der Arbeitsgemeinschaftsgedanke anwendbar ist und welche dem Anwendungsbereich des § 1 GWB unterfallen. Um dieser Rechtsunsicherheit Rechnung zu tragen, schlägt die Monopolkommission vor, für eine *befristete Übergangszeit von zwei Jahren* eine *generelle Anmeldepflicht für Mitversicherungen* einzuführen und Mitversicherungen für diesen Zeitraum lediglich wie bisher der Mißbrauchsaufsicht zu unterstellen. Während des Übergangszeitraumes könnte das Bundeskartellamt die angemeldeten Mitversicherungen einer eingehenden Einzelfallprüfung unterziehen und Verwaltungsgrundsätze für die kartellrechtliche Beurteilung von Mitversicherungen aufstellen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist könnte mithin geklärt werden, welche Mitversicherungen ohne Verletzung des § 1 GWB dann weiter bestehen dürften.

Bei den Pools kann nach Auffassung der Monopolkommission in gleicher Weise verfahren werden. Soweit die Prüfung nach Ablauf der Übergangsfrist ergeben sollte, daß diese Pools unter den Anwendungsbereich des § 1 GWB fallen, wäre entweder über eine neue Abgrenzung der in den Pool eingebrachten Risiken nachzudenken oder eine Ministererlaubnis nach § 8 GWB zu erwägen.

KAPITEL VII

Gesellschaftsrecht und Konzentration

1. Einführung

1.1 Vorbemerkungen

796. Die Monopolkommission hat in ihrem Vierten Hauptgutachten darauf hingewiesen, daß möglichst an den originären Ursachen der Konzentration angesetzt werden sollte, um unerwünschten Konzentrationstendenzen der Wirtschaft in ordnungskonformer und effizienter Weise begegnen zu können. Sie hat deshalb ein Untersuchungsprogramm für eine *systematische Konzentrationsursachenforschung* vorgelegt.[1]) Einen wichtigen Teilbereich möglicher Konzentrationsursachen stellen die staatlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Aktivitäten dar. Die Kommission hat aus diesem Grund bereits die Konzentrationswirkungen des Steuerrechts und der Vergabe von Subventionen untersucht.[2]) Sie wird im folgenden dieses Untersuchungsprogramm mit einer Analyse des Zusammenhangs von Gesellschaftsrecht und Konzentration fortsetzen, da das Gesellschaftsrecht auch Normen für Konzentrationsvorgänge vorgibt und deshalb ebenfalls als mögliche Ursache für unerwünschte Konzentrationstendenzen angesehen werden muß.

Die Behandlung des Zusammenhanges von Gesellschaftsrecht und Konzentration bedarf zusätzlicher Überlegungen. Einmal muß dargelegt werden, von welchen normativen Vorgaben die Untersuchung geleitet wird; zum anderen müssen der recht breite und komplexe Themenbereich konkretisiert und der Stellenwert möglicher Handlungsempfehlungen näher bestimmt werden.

1.2 Zum Verhältnis von Gesellschaftsrecht und Wettbewerbspolitik

797. Gesellschaftsrecht und Kartellrecht haben unterschiedliche Regelungsanliegen. Dem Gesellschaftsrecht kommt primär die Aufgabe zu, für die kollektive Teilnahme von Personenmehrheiten am Wirtschaftsprozeß gerechte und zweckmäßige Verhaltensnormen bereitzustellen; es dient somit dem Prozeß des gemeinsamen Ressourceneinsatzes und der Abstimmung wirtschaftlicher Aktivitäten im Unternehmen. Insoweit geht es um Gesellschafterinteressen. Außerdem sind die Belange weiterer am Unternehmen interessierter Gruppen wie der Gläubiger zu berücksichtigen. Das Kartellrecht dient demgegenüber dem gesamtwirtschaftlichen Interesse, den Wettbewerb funktionsfähig zu erhalten. Es enthält daher Normen, die das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer am Markt regeln sollen. Gesellschaftsrecht und Kartellrecht sind demgemäß Regelungsbereiche, die die beiden zentralen Institutionen zur Ressourcenallokation in marktwirtschaftlich verfaßten Volkswirtschaften — Unternehmen und Märkte — erfassen. Markt und Unternehmen sind sich teilweise ergänzende Koordinationsformen; teilweise sind sie jedoch auch als institutionelle Alternativen in dezentralen Wirtschaftssystemen anzusehen. Es gibt also zwei grundlegend verschiedene Formen der Koordination wirtschaftlicher Handlungen, die mit unterschiedlichen Kosten belastet sind. Wettbewerb auf der institutionellen Ebene führt dazu, daß die effizientesten Transaktionsformen entdeckt und durchgesetzt werden. Hier wird der *wechselseitige Bezug der beiden Regelungskomplexe Gesellschaftsrecht und Kartellrecht* deutlich. Gesellschaftsrecht beeinflußt zwar vorrangig die internen Unternehmensstrukturen, ist aber in seinen Auswirkungen nicht darauf beschränkt; es steuert vielmehr auch das Verhalten von Unternehmen am Markt mit und kann deshalb je nach Ausgestaltung zur Erschwerung oder Verhinderung, aber auch zur Förderung der Unternehmenskonzentration beitragen. Umgekehrt sind auch die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf Organisationsstrukturen und damit letztlich auf das Gesellschaftsrecht zu beachten. Durch ihre Einflußnahme auf Marktstrukturen und Verhaltensweisen in Märkten beeinflußt die Wettbewerbspolitik Nutzungsmöglichkeiten und materielle Ausfüllung der vom Gesellschaftsrecht vorgegebenen Regelungen.

798. Angesichts dieser Wirkungszusammenhänge der beiden Teilrechtsordnungen wäre es verfehlt, das Gesellschaftsrecht nur als ein zweckneutrales, anpassungsfähiges Organisationsrecht anzusehen und ihm den rein instrumentellen Charakter zuzuweisen, Wirtschaftssubjekten die kollektive Teilnahme am Wirtschaftsprozeß zu ermöglichen. Das Gesellschaftsrecht kann ebenso wie andere Teile des Privatrechts nicht als unpolitisch und wertfrei aufgefaßt werden. Vielmehr ist die öffentlich-rechtliche Funktion privatrechtlicher Institutionen bei der Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, wenn die Grundentscheidung für eine dezentrale Wirtschaftsordnung gefallen ist. Dem Gesellschaftsrecht muß daher wie allen anderen wirtschaftlich relevanten Normen eine ordnungspolitische Ausrichtung zugrunde liegen. Eine solche *wirtschaftsrechtliche Betrachtungsweise des Gesellschaftsrechts* entspricht auch dem Anliegen des Gesetzgebers; so heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes: „Es ist daher ein Anliegen von hervorragender volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Wichtigkeit, das Aktiengesetz, das die rechtliche Organisa-

[1]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 705ff.

[2]) Vgl. ebenda, Tz. 739ff.

tion der Aktiengesellschaft regelt, so zu gestalten, daß es mit den Grundsätzen der Wirtschaftsverfassung im Einklang steht."[3])

Das bedeutet nun andererseits nicht, daß das Gesellschaftsrecht in den Dienst der Wettbewerbspolitik gestellt werden sollte. Dem Gesellschaftsrecht liegen vielmehr eigene Interessen und Wertungen zugrunde. Mit den gesellschaftsrechtlichen Normen soll ein Organisationsrahmen bereitgestellt werden, um Ressourcenbündelungen vornehmen und im gemeinsamen Interesse einsetzen zu können. Hierzu bedarf es der sinnvollen Abgrenzung der Rechte und Pflichten der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Bezugsgruppen, um ein ausgewogenes Verhältnis der Gesellschaftsorgane zu gewährleisten. Zudem müssen die Interessen von Einzel- und Minderheitsgesellschaftern sowie von Gläubigern angemessen geschützt werden. Gesellschaftsrecht weist also verschiedene Zielbezüge auf, die es vorrangig zu berücksichtigen gilt. Gleichwohl ist es notwendig, die sich aus dem spezifisch gesellschaftsrechtlichen Sachzusammenhang ergebenden Regelungsanliegen mit ordnungspolitischen Zielvorstellungen abzustimmen, um eine effektive Sicherung der Wirtschaftsordnung zu gewährleisten. Es ist demgemäß nach Lösungen zu suchen, die eine sinnvolle Verbindung dieser Normzwecke erlauben.

799. Bei der Beurteilung des Gesellschaftsrechts bzw. einzelner Normen des Gesellschaftsrechts als Konzentrationsursache wird man vor allem auf zwei Schwierigkeiten hinweisen müssen. Sie ergeben sich einmal daraus, angesichts der komplexen Entscheidungssituation, die einem Konzentrationsvorgang regelmäßig zugrunde liegt, den Stellenwert gesellschaftsrechtlicher Normen als eigenständigen Einflußfaktor zu ermitteln. Zum anderen bedarf aber auch das grundsätzlichere Problem der Bestimmung eines Vergleichsmaßstabes, anhand dessen man die konzentrationsfördernde Wirkung einer gesellschaftsrechtlichen Norm bzw. eines Normenkomplexes messen könnte, eingehenderer Diskussion. Diese Probleme sollen im folgenden verdeutlicht werden:

1. Das Gesellschaftsrecht stellt zwar mit seinen Normen das Instrumentarium zur Verfügung, um die Konzentration von Kapital, Verfügungsmacht oder ganzen Unternehmen realisieren zu können. Dennoch wird man beachten müssen, daß originäre Motive für Konzentrationsvorgänge zumeist in ökonomischen Sachgesetzlichkeiten (z. B. Realisierung von economies of scale oder economies of scope, Notwendigkeiten des Strukturwandels, etc.) begründet sind. Man wird deshalb die Normen des Gesellschaftsrechts selten als ausschlaggebende Faktoren für Konzentrationsbestrebungen ansehen können. Sie können jedoch je nach Ausgestaltung *zusätzliche Anreizwirkungen für Konzentrationsvorgänge* entfalten. Da aber Konzentrationsvorgängen häufig mehrere Beweggründe zugrunde liegen, ist der Beitrag einzelner Faktoren wie insbesondere einzelner gesellschaftsrechtlicher Normen nur schwer bestimmbar. Angesichts der komplexen Sachzusammenhänge wird man sich also regelmäßig nur auf Tendenzaussagen bei der Beurteilung gesellschaftsrechtlicher Normen stützen können.
2. Konzentrationsvorgänge können aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht allgemein als positiv oder negativ eingestuft werden. Dies gilt für externe wie für interne Wachstumsvorgänge. Sie unterliegen in verschiedener Form und Intensität der Kontrolle von Kapital- und Produktmärkten. Marktkräfte sorgen deshalb in der Regel für eine ökonomisch sinnvolle Selektion. Man wird deshalb viele solcher Vorgänge aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als unbedenklich oder auch als notwendig ansehen können. Diese Wertung läßt sich auch dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen entnehmen. Internes Wachstum wird überhaupt nicht erfaßt. Externes Wachstum soll nur dann unterbunden werden, wenn zu erwarten ist, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt erlangt oder verstärkt wird (§§ 22ff. GWB). Dem Gesellschaftsrecht kann nicht die Funktion zukommen, Konzentrationsvorgänge zu erschweren oder zu verhindern, da es aufgrund seiner besonderen Zielrichtung nicht nach gesamtwirtschaftlich erwünschten und unerwünschten Konzentrationsvorgängen differenzieren kann.[4]) Anderenfalls würden Aufgaben des Kartellrechts in das Gesellschaftsrecht verlagert mit der auch wettbewerbspolitisch unerwünschten Folge, daß gesamtwirtschaftlich sinnvolle Konzentrationsprozesse unter Umständen unterbleiben müßten. *Die gesellschaftsrechtlichen Normen sollten daher möglichst konzentrationsneutral ausgestaltet werden.* Die Konkretisierung und Messung von Konzentrationsneutralität bzw. Konzentrationsförderung bereitet allerdings Schwierigkeiten, da es hierzu verbindlicher Maßstäbe bedarf. Man wird jedoch als Vergleichsbasis ein Gesellschaftsrecht heranziehen können, das den Wirtschaftsteilnehmern nicht weniger Möglichkeiten als das geltende Gesellschaftsrecht zur Verfügung stellt, ihre Ressourcen zu bündeln und im Wirtschaftsverkehr gemeinsam einzusetzen. Im Hinblick auf diese Referenzbasis muß untersucht werden, ob zusätzliche Anreizwirkungen für Konzentrationsvorgänge bestehen, die von den Normen des Gesellschaftsrechts selbst induziert und daher nicht durch Effizienzvorteile abgedeckt sind. Zumindest in solchen Fällen wird man davon sprechen können, daß gesellschaftsrechtliche Normen konzentrationsfördernd wirken. Daran muß sich die Frage anschließen, ob sich diese konzentrationsfördernden Effekte durch Änderungen der institutionellen Rahmenbedingungen ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer, möglicherweise kollidierender gesellschaftsrechtlicher Regelungsziele beseitigen lassen.

800. Gesellschaftsrecht fördert in diesem Sinne nicht grundsätzlich Konzentration, auch wenn es hierfür die Instrumente zur Verfügung stellt; vielmehr wird man einzelne Institutionen auf möglicherweise von ihnen ausgehende *Konzentrationsimpulse* untersuchen

[3]) Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, BT-Drs. IV/171, S. 92.

[4]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 214.

müssen. Sie können daraus resultieren, daß schutzwürdigen gesellschaftsrechtlichen Belangen durch die gesetzlichen Regelungen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Hier wird die weitere Analyse zeigen, daß der Schutz von Einzel- und Minderheitsgesellschaftern insbesondere im Aktien- und Konzernrecht nicht hinreichend ist. Dies hat zur Folge, daß dem Erwerber oder Inhaber einer Mehrheitsposition Dispositionsbefugnisse über die unternehmerischen Ressourcen zugewiesen werden, ohne daß er hierfür — setzt man die Markttransaktion als Referenzbasis — ein adäquates Entgelt zahlen muß. Es wird damit eine Prämie auf die Konzentration gezahlt. Konzentrationsvorgänge werden unter Umständen auch initiiert, wenn sie nicht durch die Erwartung gedeckt sind, mögliche Effizienzvorteile zu erzielen; sie tragen dann keinerlei Rechtfertigung in sich.

801. Die Monopolkommission ist der Auffassung, daß insbesondere die Regelungen über die *Gewinnverwendungsentscheidung* und die *Entstehung von Mehrheitspositionen und Konzernverhältnissen* in Aktiengesellschaften kritisch überprüft werden müssen und nach Möglichkeiten zur Veränderung institutioneller Vorkehrungen gesucht werden sollte. Bei dieser Suche nach alternativen Regelungsansätzen sollten vorrangig solche Lösungen beachtet werden, bei denen möglichst weitgehend Marktentscheidungsmechanismen zum Zuge kommen können. Markttransaktionen erfolgen freiwillig und tragen somit eine Richtigkeitsgewähr in sich. Es kommt zu einer Selbstregulierung von Interessenkonflikten am Markt. Zugleich ist zu erwarten, daß damit eine effiziente Lösung der Ressourcenallokation bewirkt wird. Kann auf diese Weise ein verstärkter Schutz von Individual- oder Minderheitsinteressen gewährleistet werden, der gesellschaftsrechtlich gerechtfertigt ist, so hat dies zugleich erwünschte konzentrationsrelevante Nebeneffekte, da durch das Gesellschaftsrecht induzierte Konzentrationsanreize beseitigt werden könnten. Damit wird eine *parallele Verfolgung gesellschaftsrechtlicher wie kartellrechtlicher Regelungsanliegen* möglich. Die Monopolkommission sieht es als notwendig an, solche Parallelen beim Schutz von Interessen zu beachten und für die rechtliche Ausgestaltung von Institutionen zu nutzen.

2. Die Gewinnverwendungsentscheidung in der Aktiengesellschaft

2.1 Vorbemerkungen

802. Ein zentraler Gesichtspunkt der Aktienrechtsnovelle von 1965 war es, die Mitsprache- und Kontrollrechte der Aktionäre als den wirtschaftlichen Eigentümern des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens zu stärken. Das alte Aktienrecht räumte Vorstand und Aufsichtsrat weitgehende Möglichkeiten zur Bildung von stillen Reserven und von freien Rücklagen ein, womit den Aktionären die Gewinnverwendungsentscheidung faktisch vorenthalten wurde. Dies wurde als eine mit der Eigentümerstellung des Aktionärs nicht zu vereinbarende Übersteigerung der Verwaltungsbefugnisse angesehen. Der Gesetzgeber suchte deshalb einen *Ausgleich zwischen den bei der Gewinnverwendung auftretenden widerstreitenden Interessen.* Einerseits sollte der Einfluß der Aktionäre auf die Verwendung der erzielten Gewinne gestärkt werden, da die Bildung von Rücklagen durch die Verwaltung eine Erhöhung der risikotragenden Einlage der Aktionäre darstellt. Dies kann den Interessen der Aktionäre widersprechen. Andererseits sollte den langfristigen Planungsinteressen der Unternehmensleitungen Rechnung getragen werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens zu erhalten; deshalb muß die Verwaltung im vorhinein wissen, daß ein gewisser Teil des Jahresüberschusses auch weiterhin für den Einsatz im Unternehmen zur Verfügung steht.[5])

2.2 Die geltende Regelung und ihre Problematik

803. Die Gewinnverwendungsbefugnisse von Verwaltung und Aktionären einer Aktiengesellschaft sind im Aktienrecht einer eingehenden Regelung unterworfen worden. Der Vorstand hat zunächst eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) aufzustellen (§§ 242, 264 HGB). Wird der Jahresabschluß vom Aufsichtsrat gebilligt, so ist er festgestellt (§ 172 AktG). In der Bilanz muß gemäß § 150 AktG eine gesetzliche Rücklage gebildet werden. Danach sind 5 % des Jahresüberschusses in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen, bis diese zusammen mit den Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB 10 % des Grundkapitals erreichen. Durch Satzungsbestimmung kann eine höhere gesetzliche Rücklage als 10 % des Grundkapitals vorgesehen werden. Nach § 58 Abs. 2 AktG können Vorstand und Aufsichtsrat zudem die Hälfte des Jahresüberschusses zur Bildung freier („anderer") Rücklagen verwenden. Die Satzung kann auch diese Verwaltungszuständigkeit zur Gewinnverwendung noch erweitern. So wurde vom BGH eine Satzungsbestimmung selbst dann noch als zulässig erachtet, wenn sie Vorstand und Aufsichtsrat zur Thesaurierung des gesamten Jahresüberschusses ermächtigt.[6]) Lediglich dann, wenn die freien Rücklagen bereits 50 % des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden, darf die Verwaltung von einer solchen Befugnis, mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses zur Bildung freier Rücklagen zu verwenden, keinen Gebrauch machen. Die Hauptversammlung bestimmt nach Feststellung des Jahresabschlusses im Gewinnverwendungsbeschluß, wie der ausgewiesene Bilanzgewinn verwendet werden soll. Sie kann eine weitere Rücklagenbildung vornehmen, den Gewinn vortragen, aufgrund einer Satzungsermächtigung eine andere Verwendung beschließen (z. B. die Verteilung an Arbeitnehmer oder an caritative Einrichtungen) oder ihn an die Aktionäre als Dividende verteilen (§ 58 Abs. 3 AktG).

804. Zwar wurden die Mitspracherechte der Hauptversammlung durch diese Kompetenzverteilung gestärkt, das Interesse der Klein- und Minderheitsaktionäre auf Dividende hat aber auch im Aktiengesetz von 1965 keinen starken Rechtsschutz erhalten. Eine indi-

[5]) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 93, 113.

[6]) Vgl. dazu BGHZ 55, 359.

viduelle Entscheidungsbefugnis hat der Aktionär nicht, allenfalls setzt der § 254 AktG gegen eine zu weit gehende Gewinnthesaurierungspolitik der Mehrheit der Hauptversammlung Grenzen. Diese Vorschrift gewährt eine Anfechtungsmöglichkeit des Hauptversammlungsbeschlusses, wenn die Einstellung in offene Rücklagen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen übersehbaren Zeitraum zu sichern, und den Aktionären durch die Thesaurierungspolitik kein Gewinn in Höhe von 4 % des Grundkapitals zugewiesen wird. Zur Anfechtung sind Aktionäre überdies nur befugt, wenn sie zumindest über 5 % des Grundkapitals verfügen oder Aktien mit einem Nennbetrag von 1 Mio. DM halten.

805. Die Praxis hat gezeigt,[7]) daß *einige Aktiengesellschaften einen erheblichen Teil der erzielten Gewinne einbehalten.* Hieraus läßt sich zwar nicht unmittelbar darauf schließen, daß diese Unternehmen über große Beträge anlagebereiten Kapitals verfügen. Zur Bestimmung von Finanzierungsverhalten und -möglichkeiten eines Unternehmens wäre vielmehr eine eingehende Analyse notwendig, bei der andere, z. T. wichtigere Finanzierungsquellen (z. B. die Abschreibungs- und Fremdfinanzierungsmöglichkeiten) sowie bestehende Zusammenhänge zwischen den einzelnen Finanzierungsquellen untersucht werden müßten.[8]) Dennoch wird man die durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten weitgehender Gewinneinbehaltung sowohl unter wettbewerbspolitischen wie auch unter kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten als wenig wünschenswert ansehen müssen.

806. *Wettbewerbspolitisch* ist eine sehr weitgehende Einbehaltung von Gewinnen deshalb problematisch, weil mit einer solchen Unternehmenspolitik konzentrationsfördernde Wirkungen verbunden sein können, die in einzelwirtschaftlichen Vorteilen keine Rechtfertigung finden müssen. Hierbei sind vor allem zwei Zusammenhänge bedeutsam:

— Die weitgehende Gewinnthesaurierung hat teilweise zur Folge, daß Kapital über das Maß hinaus angesammelt wird, das zur Deckung der Finanzierungsbedürfnisse für die weitere Unternehmensentwicklung notwendig ist und deshalb zur Wiederanlage drängt. Unternehmensleitungen verwenden diese Mittel dann zur Aufstockung des Finanzvermögens oder beteiligen sich an anderen Unternehmen. Die sich durch die Gewinneinbehaltungsmöglichkeiten ergebende Kapitalakkumulation im Unternehmen führt also vermutlich zur Erhöhung des Verflechtungsgrades der Volkswirtschaft. Großen Finanzierungsspielräumen wird man daher eine konzentrationsanregende Funktion beimessen können. Diese *wettbewerbspolitische Relevanz steigt mit zunehmender Unternehmensgröße.*

— Die Gewinnverwendungsbefugnisse der Aktiengesellschaft machen diese zudem für eine Übernahme durch andere Unternehmen interessant; dies wird auch an der großen Zahl konzernverbundener Aktiengesellschaften in der Bundesrepublik deutlich.[9]) Solche die Unternehmenskonzentration fördernden Wirkungen sind einmal deshalb zu erwarten, weil die Minderheitsaktionäre in einer abhängigen Gesellschaft unter weitgehendem Dividendenverzicht zur Finanzierung weiteren Unternehmenswachstums herangezogen werden können. Expansionsstrategien lassen sich daher besonders einfach und schnell realisieren. Hinzu kommt, daß durch solche Unternehmensverbindungen auch die Dividendenansprüche der Aktionäre in der Muttergesellschaft materiell verkürzt werden können. Veranlaßt die Verwaltung einer herrschenden Aktiengesellschaft, daß die anfallenden Gewinne bei einer Tochtergesellschaft zu einem großen Teil dort in die Rücklagen eingestellt werden, so wird dadurch zugleich der verteilungsfähige Gewinn der Aktionäre der herrschenden Gesellschaft geschmälert.

807. Die Praxis einer weitgehenden Gewinneinbehaltung beeinflußt zudem die *Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.* Auch hieraus können sich effizienzmindernde Rückwirkungen auf die Wettbewerbsprozesse an den Produktmärkten ergeben:

— Die mit der Gewinnthesaurierung verbundene Selbstfinanzierung läßt firmeninterne Kapitalmärkte entstehen. Kapital wird dann, wenn die Möglichkeiten der Gewinneinbehaltung extensiv genutzt werden, zu einem beträchtlichen Teil nicht durch die Anlageentscheidungen der Kapitalgeber über den öffentlichen Kapitalmarkt gelenkt, sondern wird allein aufgrund unternehmensinterner Entscheidungsvorgänge seiner Verwendung zugeführt. Dies begünstigt die Finanzierungsmöglichkeiten etablierter Unternehmen zu Lasten von neu an den Kapitalmarkt herantretenden Unternehmen. Für diese erhöhen sich damit die *Marktzutrittsschranken,* da sie — anders als die etablierten Unternehmen — der Kontrolle des Kapitalmarktes unterliegen, sich aber aufgrund der Thesaurierungspolitik nur einem sehr begrenzten Angebot von Anlage suchendem Beteiligungskapital gegenübersehen.

[7]) Vgl. Tabelle 1.

[8]) Wiegers, Anton, Kapitalmarktpolitik und Unternehmensfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, Europäische Hochschulschriften V/779, Frankfurt a. M./Bern/New York 1987, S. 187 ff., hat Datenmaterial des Statistischen Bundesamtes ausgewertet. Danach trug die langfristige Innenfinanzierung bei industriellen Aktiengesellschaften in den Jahren 1955 bis 1984 mit durchschnittlich 76,7 % zur gesamten langfristigen Finanzierung bei, welche sich ihrerseits zu 79,2 % aus Abschreibungen und zu 11,1 % bzw. 9,7 % aus der Dotierung von Rückstellungen und einbehaltenen Gewinnen zusammensetzte. Der internen Finanzbeschaffung kam im Zeitablauf zunehmende Bedeutung zu.

[9]) Nach Erhebungen von Ordelheide, Dieter, Der Konzern als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Forschung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 38 (1986), S. 293 ff., waren 1983 von den rd. 2 100 Aktiengesellschaften etwa 75 % mehrheitlich an anderen Gesellschaften beteiligt, und/oder an ihnen sind mehrheitlich andere Gesellschaften beteiligt. Das Grundkapital der in diesem Sinne verbundenen Unternehmen macht etwa 93 % des Grundkapitals aller Aktiengesellschaften aus. Diese Ergebnisse beruhen auf einer Zufallsstichprobe von 210 Aktiengesellschaften bei einem Konfidenzintervall von ±7,7 % mit 99%iger Wahrscheinlichkeit.

Tabelle 1

Die Gewinnverwendung in Aktiengesellschaften[1]

Lfd. Nr.	Unternehmen	Grundkapital	Gesetzliche Rücklagen[2] insgesamt am 31. 12. 86	Freie Rücklagen insgesamt am 31. 12. 86	Jahresüberschuß 1986	Einstellung freier Rücklagen durch die Verwaltung in 1986	Verwendung des Bilanzgewinns[3]
		(Mio. DM)					
1	Daimler-Benz	2 118	565[4]	4 759	1 404	702	BG: 702 A: 507 FRL: 134 zA: 61
2	Siemens[5]	2 402	4 496[4]	4 670	1 076	501[6]	BG: 576 A: 576
3	Volkswagen	1 500	2 880[4]	2 283	485	190	BG: 307 A: 307
4	Ruhrkohle	534	—	63	−10	—	BG: −10 GV: −10
5	Bayer	2 946	3 412	2 513	839	250	BG: 589 A: 589
6	BASF	2 677	3 143	1 826	710	175	BG: 535 A: 535
7	Hoechst	2 744	3 401	1 980	783	235	BG: 549 A: 549
8	Feldmühle Nobel[7]	350	561	129	78	10	BG: 70 A: 70
9	Thyssen[5]	1 565	933	939	215	58	BG: 156 A: 156
10	VEBA	1 982	2 339	1 278	546	150	BG: 397 A: 397
11	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk[8]	2 250	1 051	2 070	361	—	BG: 361 A: 361
12	Deutsche Bank	1 623	4 154	2 504	852	300	BG: 552 A: 552
13	Mannesmann[9]	1 279	796	820	158	30	BG: 128 A: 128
14	Ford-Werke	720	130	223	587[10]	—	BG: 38 GV: 26 zA: 12
15	Bayerische Motoren Werke	750	592	1 302	338	169	BG: 169 A: 169
16	Adam Opel	950	104[4]	474	−142	—[6]	BG: −972 GV: −972
17	Dresdner Bank	1 243	2 576	1 505	368	120	BG: 249 A: 249
18	MAN[8]	675	835	356	74	—	BG: 74 A: 74
19	Deutsche Lufthansa	900	168	272	64	1	BG: 63 A: 63
20	Allianz Versicherungs-AG	800	398	137	59	59	BG: —
21	Salzgitter[5]	425	—	413	−22	−22[11]	BG: —
22	Standard Elektrik Lorenz	384	228	41	95	15	BG: 81 A: 81
23	Karstadt	360	180	825	83	25	BG: 58 A: 58
24	Commerzbank	1 462[12]	1 944	889	288	60	BG: 228 A: 228
25	Hoesch	356	669	495	308	154	BG: 154 A: 35 FRL: 119
26	Brown, Boveri & Cie	187[12]	90	252	29[13]	—	BG: 24 A: 22 GV: 1
27	Saarbergwerke	580	—	—	−179	−79[14]	BG: −57 GV: −57
28	Kaufhof	352	273	419	62	6	BG: 56 A: 56
29	Preussag[9]	402	325	200	1	—	BG: 1 GV: 1
30	Zahnradfabrik Friedrichshafen	107	54	127	24	10	BG: 14 A: 14
31	Metallgesellschaft[5]	280	288	215	54	20	BG: 34 A: 34
32	Bertelsmann[8]	660[12]	30	70	191	40	BG: 215 A: 110[15] GV: 105
33	co op	410	77	15	34	—	BG: 37 A: 33 GV: 4

noch Tabelle 1

Lfd. Nr.	Unternehmen	Grund-kapital	Gesetzliche Rücklagen[2]) insgesamt am 31. 12. 86	Freie Rücklagen insgesamt am 31. 12. 86	Jahres-überschuß 1986	Einstellung freier Rücklagen durch die Verwaltung in 1986	Verwendung des Bilanzgewinns[3])
		(Mio. DM)					
34	Bayerische Vereinsbank	572	1 586[4])	450	188	35	BG: 150 A: 150
35	Degussa[5])	284	250	273	77	20	BG: 57 A: 57
36	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	682	1 901	432	201	30	BG: 171 A: 171
37	Continental Gummi-Werke	312	188	101	55	17	BG: 40 A: 37 GV: 3
38	Ruhrgas	1 100	190	657	425	161	BG: 264 A: 264
39	Bayernwerk[5])	932	161	330	153	50	BG: 107 A: 103 GV: 4
40	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen	1 000	462	470	140	20	BG: 120 A: 120
41	Klöckner-Humboldt-Deutz	318	391	205	29	—	BG: 29 A: 29
42	VIAG	580	501[4])	345	107	34	BG: 69 A: 69
43	Klöckner-Werke[5])	469	89	194	—	—	BG: −244 GV: −244
44	Nixdorf Computer	560	1 883	424	201	100	BG: 101 A: 101
45	Enka	297	51	278	90	1[16])	BG: 89 A: 89
46	Deutsche Babcock[5])	250	73	182	26	10	BG: 16 A: 16
47	Linde	238	491	196	95	38	BG: 57 A: 57
48	Schering[9])	283	527	228	107	40	BG: 67 A: 67
49	Axel Springer Verlag	170	17	66	71	30	BG: 41 A: 41
50	Hochtief	200	37	1 002	96	48	BG: 48 A: 48
51	Rheinmetall Berlin	135	175	38	28	5	BG: 23 A: 23
52	Eschweiler Bergwerks-Verein	150	48	13	−18	—	BG: −128 GV: −128
53	Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung	150	63	41	53	—	BG: 53 A: 53
54	Sachs	136	70	81	25	11	BG: 14 A: 14
55	Philipp Holzmann	90	48	268	26	8	BG: 18 A: 18
56	Deutsche Shell	1 000	100	346	397	37	BG: 360 A: 360
57	Grundig[17])	512[12])	56	89	80[18])	—	BG: —
58	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG[8])	560	67	712	134	67	BG: 67 A: 67
59	Porsche	70	98	301	75	38	BG: 38 A: 22 FRL: 11 zA: 5
60	Bank für Gemeinwirtschaft	1 000	714	348	20	20	BG: —
61	Bergmann-Elektricitäts-Werke	70	74	39	13	2	BG: 11 A: 11
62	Energie-Versorgung Schwaben	500	45	315	53	—	BG: 51 A: 50 GV: 1
63	Flughafen Frankfurt Main	600	22	191	70	36	BG: 30 A: 30
64	Hamburgische Electricitäts-Werke	460	143	283	66	11	BG: 55 A: 55

noch Tabelle 1

Lfd. Nr.	Unternehmen	Grund-kapital	Gesetz-liche Rück-lagen[2]) insgesamt am 31. 12. 86	Freie Rück-lagen insgesamt am 31. 12. 86	Jahres-über-schuß 1986	Einstellung freier Rücklagen durch die Verwal-tung in 1986	Verwendung des Bilanzgewinns[3])
		(Mio. DM)					
65	ESSO	1 185	119	—	307	—	BG: 307 A: 306 GV: 1
66	Beiersdorf	168	107	234	57	23	BG: 34 A: 34
67	Strabag Bau-AG	55	6	—	−97	−97	BG: —

[1]) Ausgewertet wurden die Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Rechnungen der 67 Aktiengesellschaften, die 1986 nach der Wertschöpfung zu den 100 größten Unternehmen gehörten. Vgl. dazu Kapitel III, Tabelle 7.
[2]) Aufgrund des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. 12. 1985 wurde die ursprüngliche Position „Gesetzliche Rücklage" in „Kapitalrücklage" und „Gesetzliche Rücklage" aufgespalten. Vgl. dazu § 150 Abs. 2 AktG a. F., § 272 Abs. 2 HGB. Da die überwiegende Zahl der Unternehmen nach altem Recht bilanziert hat, wurde bei der Auswertung auf § 150 AktG a. F. abgestellt; vgl. Fn. 9.
[3]) Vorschlag des Vorstandes, Bedeutung der verwendeten Abkürzungen: BG = Bilanzgewinn, A = Ausschüttung, FRL = Einstellung in die freie Rücklage, GV = Gewinnvortrag, zA = zusätzlicher Aufwand.
[4]) Einschließlich Rücklagen für eigene Aktien.
[5]) Bilanzstichtag 30. 9. 1986.
[6]) Zudem erfolgte eine Entnahme aus den freien Rücklagen für Rücklagen für eigene Aktien.
[7]) Rumpfgeschäftsjahr vom 1. 2. 1986—31. 12. 1986.
[8]) Bilanzstichtag 30. 6. 1986.
[9]) Bilanzierung erfolgte bereits im Sinne des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. 12. 1985.
[10]) Vom Jahresüberschuß wurde ein erheblicher Teil zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwendet.
[11]) Im Geschäftsjahr erfolgte eine Einlage des Großaktionärs in die freien Rücklagen in Höhe des Jahresfehlbetrages.
[12]) Hierin ist Genußkapital enthalten.
[13]) Der Jahresüberschuß wurde teilweise zur Ausschüttung auf Genußscheinkapital verwendet.
[14]) Zudem wurden gesetzliche Rücklagen zum Ausgleich des Bilanzverlustes aufgelöst.
[15]) Hierin sind Ausschüttungen auf Genußscheinkapital enthalten.
[16]) Es erfolgte zugleich eine Entnahme aus „Rücklage für Versorgungsleistung".
[17]) Bilanzstichtag 31. 3. 1987.
[18]) Der Jahresüberschuß wurde zur Ergebnisabführung und zur Ausschüttung auf Genußscheinkapital verwendet.
Quelle: Eigene Erhebungen

— Zudem können sich die Unternehmen durch die eröffneten Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung partiell dem *Marktzwang* entziehen, dem sie sich ansonsten bei einer Grundkapitalerhöhung mittels Neuemission von Aktien ausgesetzt sähen. Damit verliert ein wichtiger externer Kontrollmechanismus an Wirkung, durch den gewährleistet werden soll, daß Kapital an den Ort produktivster Verwendung fließt. Hierdurch erhöhen sich die Gefahren der Fehlleitung von Kapital, die z. B. in einer Verzögerung des Strukturwandels Ausdruck finden können.

Es ist deshalb eine Änderung der Gewinnverwendungskompetenzen des § 58 AktG zu erwägen, mit der diese unerwünschten wettbewerbs- und kapitalmarktpolitischen Effekte beseitigt oder reduziert werden können.

2.3 Das Schütt-aus-Hol-zurück-Prinzip

808. Eine sehr weitgehende Änderung der nach § 58 AktG vorgesehenen Gewinnverwendungskompetenzen beinhaltet der Vorschlag, einen *Vollausschüttungszwang* für die erwirtschafteten Gewinne in der Aktiengesellschaft vorzusehen. Jedem Aktionär wäre demgemäß die Entscheidung darüber eingeräumt, wie er den von dem Unternehmen erwirtschafteten, auf ihn entfallenden Gewinnanteil verwenden will. Die ausgeschütteten Gewinne könnten durch Erhöhungen des Grundkapitals der Aktiengesellschaft wieder zugeführt werden (sog. Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren). Die Verwaltung muß allerdings einen entsprechenden Finanzbedarf und zureichende Renditeerwartungen begründen können, um die Aktionäre zur Wiederanlage der ausgeschütteten Gewinne zu veranlassen. Mit diesen Gewinnzuführungen würden im Gegensatz zur heutigen Praxis der Rücklagenbildung Zug um Zug neue Anteile mit entsprechenden Mitgliedschaftsrechten geschaffen, während im Verlustfall Herabsetzungen des Grundkapitals und Herabstempelungen des Nennwerts der Aktien erforderlich würden, da ein Rückgriff auf die Auflösung von Rücklagen naturgemäß ausgeschlossen wäre.

809. Ein solches Ausschüttungsgebot hätte den *Vorteil*, daß den individuellen Präferenzen der Aktionäre bei der Verwendung des erwirtschafteten Gewinns Rechnung getragen werden könnte, da nicht davon auszugehen ist, daß eine von der Unternehmensleitung und Aktionärsmehrheit festgelegte Gewinnver-

wendungspolitik im Interesse aller Anteilseigner ist. Zugleich würde damit die Attraktivität der Aktie als Anlageform gesteigert, da sich für den Aktionär durch die Entfaltung verstärkter Such- und Kontrollaktivitäten zusätzliche Gewinnchancen eröffnen. Ein solches Ausschüttungsgebot könnte zudem die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes erhöhen, da für Unternehmensleitungen stärker als bislang ein Zwang geschaffen würde, günstige Gewinnerwartungen zu begründen, um die Aktionäre zur Aufstockung ihrer Einlagen im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu motivieren. Durch die Beseitigung der firmeninternen Kapitalmärkte träten die etablierten Unternehmen nun nicht nur untereinander stärker als Nachfrager knappen Finanzkapitals in Konkurrenz, auch der erleichterte Zugang neuer Unternehmen zum öffentlichen Kapitalmarkt würde wettbewerbsbelebend wirken. Die Disziplinierungsfunktion des Kapitalmarktes würde durch eine solche Neuregelung der Gewinnverwendungskompetenzen also gestärkt; dies könnte positive Rückwirkungen auf Wettbewerbsprozesse in anderen Märkten nach sich ziehen, da Fehlleitungen von Kapital wegen der stärkeren Anreize zur Suche nach Investitionsmöglichkeiten in entwicklungsträchtigen Märkten reduziert würden.

810. Allerdings sind nach Auffassung der Monopolkommission gegenüber diesem Vorschlag erhebliche *Vorbehalte* vorzubringen. Auch wenn die innere Folgerichtigkeit dieses Lösungsansatzes zur Gestaltung der Gewinnverteilungsbefugnisse in der Aktiengesellschaft nicht bestritten werden soll, wäre die Einführung einer solchen Regelung mit gravierenden Durchführungsschwierigkeiten verbunden und würde problematische Änderungen des geltenden Rechts erforderlich machen, so daß sie nicht befürwortet werden kann. Hier soll insbesondere auf drei Probleme verwiesen werden:

1. Zunächst bereitet die Suche nach einem adäquaten *Gewinnbegriff* als Grundlage des Ausschüttungsgebotes Schwierigkeiten. Der Bilanzgewinn im Sinne des § 158 AktG kann diese Funktion nicht erfüllen, da er erst auf Basis der Rücklagenpolitik der Verwaltung ermittelt wird. Diese Rücklagenpolitik ist jedoch teilweise Ergebnisverwendung, die nunmehr den Aktionären zufallen soll. Ein sinnvollerer Anknüpfungspunkt wäre deshalb der Jahresüberschuß im Sinne von § 275 HGB. Ein Ausschüttungsgebot des Jahresüberschusses wäre allerdings deshalb problematisch, weil auch periodenfremde und außerordentliche Vorgänge das Jahresergebnis des Unternehmens erheblich beeinflussen können. Eine Ausschüttung des gesamten Überschusses könnte in solchen Fällen die Lebensfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, insbesondere dann, wenn dadurch erhebliche liquiditätsmäßige Anspannungen hervorgerufen werden. Schwierigkeiten würde die Einführung des Vollausschüttungsgebotes auch aufgrund der *Bewertungsspielräume* mit sich bringen, die dem Vorstand bei Ermittlung des Jahresüberschusses offenstehen. Die Bewertung ist nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB unter Beachtung des Vorsichtsprinzips vorzunehmen. Hieraus resultieren Handlungsspielräume des Vorstandes zur Bildung stiller Reserven, durch die der ausschüttungsfähige Gewinn der Gesellschaft geschmälert werden kann. Andererseits kann durch Auflösung dieser Reserven wie durch Wahrnehmung gewisser Aktivierungswahlrechte die Gewinnsituation vorübergehend günstiger dargestellt werden, als sie tatsächlich ist.[10] Es bestehen somit für die Verwaltung zahlreiche Ansatzpunkte, den Jahresüberschuß der Gesellschaft und damit den Entscheidungsspielraum der Hauptversammlung zu beeinflussen. Bei Einführung des Vollausschüttungsgebots wäre nicht auszuschließen, daß die Unternehmensleitungen von diesen Bewertungsspielräumen in stärkerem Maße als bislang Gebrauch machen und damit die von der vorgeschlagenen Regelung erhofften Wirkungen nicht oder nicht in erwartetem Ausmaß einträten.

2. Gravierende Probleme ergäben sich bei Einführung eines gesetzlichen Vollausschüttungsgebotes auch aus der Tatsache, daß Aktiengesellschaften häufig im *Konzernverbund* stehen.[11] Vielfach sind sie Obergesellschaften von zahlreichen weiteren Gesellschaften. In diesen Fällen übt der Vorstand der Obergesellschaft die Gesellschafterrechte aus. Über die Wahrnehmung dieser Rechte wie auch über direkte Anweisungen an die Verwaltung des Tochterunternehmens ergibt sich die Möglichkeit, die Gewinnverwendungspolitik in den abhängigen Gesellschaften und damit die Höhe des Jahresüberschusses der Obergesellschaft entscheidend zu steuern. Wirkt der Vorstand auf eine weitgehende Gewinnthesaurierung in diesen Gesellschaften hin, so schmälert dies den abzuführenden Gewinn an die herrschende Gesellschaft, der dort zur Ausschüttung zur Verfügung stehen könnte. Es ist anzunehmen, daß bei Bestehen eines Vollausschüttungsgebotes die Rücklagenpolitik nun verstärkt dazu eingesetzt würde, um in der Obergesellschaft die Höhe der Ausschüttungen zu steuern. Zwar sind den Aktionären der Gesellschaft durch die sog. „Holzmüller-Entscheidung" des Bundesgerichtshofs[12] wichtige Mitspracherechte für Strukturmaßnahmen bei Bildung oder Umgestaltung eines Konzerns und zur Wahrung ihrer Vermögensrechte bei gegliederten Unternehmen ein-

---

[10] Allerdings führt der § 264 Abs. 2 HGB, der durch das Bilanzrichtliniengesetz eingeführt worden ist und den § 149 Abs. 1 Satz 2 AktG ersetzt, vermutlich zu einer gewissen Beschneidung der Bewertungsspielräume. Sollte der Jahresabschluß bislang nach § 149 Abs. 1 Satz 2 AktG lediglich „im Rahmen der Bewertungsvorschriften" einen Einblick in Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft gewähren, so wurde nun das Einblicksgebot im § 264 Abs. 2 HGB unbedingt gefaßt: „Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln."

[11] Aufgrund des Risikoverbundes im Konzern sind Erfolgsziffern wie der Jahresüberschuß der einzelnen Unternehmen zudem weniger als bei unverbundenen Unternehmen als *Ausschüttungsbemessungsgrundlage* geeignet. Von betriebswirtschaftlicher Seite wird daher häufig gefordert, die Gewinnausschüttung auf den Konzernabschluß zu stützen. Der Konzernerfolgsrechnung werden gemäß §§ 290ff. HGB bislang ausschließlich Informationsaufgaben zugewiesen.

[12] Vgl. BGHZ 83, 122.

geräumt worden.[13]) Dennoch verbleiben der Verwaltung weiterhin zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, um die Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre zu beschneiden. Um den Aktionären den Gewinn der Aktiengesellschaft wie ihrer Tochtergesellschaften möglichst ungeschmälert zukommen zu lassen, wären daher umfangreiche Änderungen des geltenden Rechts notwendig. Sie betreffen das Bewertungsrecht der Personengesellschaften (einschließlich GmbH & Co. KG),[14]) da an Personengesellschaften erheblich niedrigere Anforderungen an die Bewertung des Vermögens gestellt werden und somit die Bildung stiller Reserven in diesen Gesellschaften weitgehend möglich ist. Einer Modifikation bedürfte auch das Recht der Gewinnverwendung für in anderen Rechtsformen als der der Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmen, um für alle Tochtergesellschaften das Prinzip der Vollausschüttung sicherzustellen. Schließlich müßte auch die Zuständigkeitsverteilung in der Aktiengesellschaft bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Tochtergesellschaften überdacht werden, um zu verhindern, daß der Vorstand durch Nutzung der ihm bislang zugewiesenen Befugnisse die Gewinnansprüche der Aktionäre verkürzen könnte. Derart gravierende Änderungen des gegenwärtigen Rechts können nicht gefordert werden, da die sich hieraus ergebenden Konsequenzen kaum absehbar sind. Sie wären jedoch notwendig, um die Effektivität des Vollausschüttungsgebotes zu gewährleisten. Insbesondere würden die notwendigen Reformen vermutlich eine Ausweitung zwingenden Rechtes für die Unternehmen bedingen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden; dies würde dem Bedürfnis nach flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Gesellschafter zumeist widersprechen.

3. Aus der *internationalen Tätigkeit* der Unternehmen würden sich ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten bei Durchsetzung des Vollausschüttungsgebotes ergeben. Konzerne sind zumeist durch Tochtergesellschaften auf ausländischen Märkten vertreten, für die das jeweilige nationale Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht Geltung besitzt. Da die Bewertungs- und Gewinnverwendungsvorschriften zumindest außerhalb der Europäischen Gemeinschaften erheblich von dem deutschen Recht sowie dem hier diskutierten Regelungsvorschlag abweichen, würden hierdurch für den Vorstand der herrschenden inländischen Gesellschaft Spielräume beim Gewinnausweis eröffnet, um die Vollausschüttungspflicht in seinem Sinne zu modifizieren. Hinzu kommt, daß in einigen Ländern ein Kapital- und Gewinntransfer untersagt oder aber beschränkt ist, so daß auch in solchen Fällen eine Vollausschüttungspflicht nicht angemessen gehandhabt werden könnte. Schließlich geben erheblich differierende nationale Regelungen Anreize, durch Verlagerung des Geschäftssitzes der jeweils strengsten Regelung auszuweichen. Bei Einführung einer Vollausschüttungspflicht könnte deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Unternehmen den Sitz ihrer Obergesellschaft oder einzelner Tochtergesellschaften in das Ausland verlegen, um diese Regelung zumindest teilweise zu unterlaufen.

2.4 Die Verlagerung der Gewinnverwendungsentscheidung auf die Anteilseigner oberhalb gewisser Schwellenwerte

811. Eine Stärkung der Aktionärsstellung verbunden mit gesamtwirtschaftlich erwünschten wettbewerbs- und kapitalmarktpolitischen Effekten könnte auch dadurch erzielt werden, daß die Befugnis der Verwaltung einer Aktiengesellschaft zur Bildung von Rücklagen stärker als durch das geltende Recht beschränkt würde. Bislang gibt es bei der Rücklagenbildung für die Verwaltung relativ geringe Restriktionen, wie oben gezeigt wurde.[15]) Von besonderer materieller Bedeutung ist insbesondere die Befugnis der Verwaltung, unabhängig von der Höhe der bereits gebildeten freien Rücklagen die Hälfte des Jahresüberschusses zur Aufstockung dieser Rücklagen verwenden zu können.

Die Praxis zeigt, daß die Verwaltungen von Aktiengesellschaften häufig auch dann noch in erheblichem Umfang zur Bildung freier Rücklagen neigen, wenn ihre Gesellschaft bereits über einen hohen Bestand freier Rücklagen verfügt; *bei einigen Gesellschaften übersteigen die freien Rücklagen das Grundkapital erheblich.*[16]) Die Monopolkommission ist der Auffassung, daß in solchen Fällen vom Recht der Rücklagenbildung durch die Verwaltung in extensiver Weise Gebrauch gemacht wird, wofür nur im Ausnahmefall ein legitimes Bedürfnis zu erkennen ist. Zwar erfüllen Rücklagen eine Kapitalsicherungsfunktion, so daß geschäftliche Rückschläge nicht unmittelbar das Grundkapital berühren müssen. Hinzu kommt, daß es auch das Bestands- und Entwicklungsinteresse des Unternehmens zu sichern gilt. Der Unternehmensleitung müssen deshalb gewisse Finanzierungsspielräume verbleiben, um das Unternehmen mittel- und längerfristig konkurrenzfähig zu erhalten. Dies rechtfertigt jedoch die Rücklagenbildung durch die Verwaltung nur in einem bestimmten Rahmen; die Rücklagenbildung sollte daher weitergehend als bislang dem Kom-

---

[13]) Die Entscheidung des BGH hat zwar noch zahlreiche Fragen zur Binnenordnung des Konzerns offengelassen. Jedoch wäre es für den Vorstand nun nicht mehr ohne weiteres möglich, durch Ausgliederung wichtiger Vermögensteile und deren Übertragung auf rechtlich selbständige Tochtergesellschaften das Vollausschüttungsgebot zu unterlaufen, da für grundlegende Entscheidungen, die die Unternehmensstruktur erheblich verändern, den Vorstand die Verpflichtung trifft, zuvor die Hauptversammlung zu befragen (vgl. BGHZ 83, 122, 131f., 136ff.). In Anlehnung an diese Entscheidung wird zudem gefordert, die Vorschrift des § 58 Abs. 2 AktG so anzuwenden, daß der Verwaltung der Obergesellschaft nur die Befugnis zustehen dürfe, über 50 % des gesamten Jahresüberschusses der Obergesellschaft und der in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Konzerngesellschaft (abzüglich des auf die bei letzteren vorhandenen Fremdgesellschafter entfallenden Gewinns) zu disponieren.

[14]) Diese Frage würde deshalb relevant, weil Tochterunternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften geführt werden könnten, soweit dem keine rechtlichen oder faktischen Hemmnisse entgegenständen.

[15]) Vgl. dazu Tz. 803f.

[16]) Vgl. dazu Tabelle 1.

petenzbereich der Anteilseigner zugeordnet werden.

812. Die Monopolkommission schlägt vor, daß die Verwaltung wie bisher die Möglichkeit zur Gewinnthesaurierung haben sollte, bis die angesammelten freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen.[17]) Vorstand und Aufsichtsrat könnten entsprechend der Regelung des § 58 Abs. 2 AktG also zunächst bis zu 50 % des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Wird allerdings das *festgelegte Verhältnis von freien Rücklagen zum Grundkapital erreicht, so sollte die Gewinnverwendungsentscheidung ganz auf die Anteilseigner verlagert werden.* Die Hauptversammlung erwirbt damit die Befugnis, über die Verwendung des gesamten Jahresüberschusses zu entscheiden.

Sollten weiterhin erwirtschaftete Gewinne im Unternehmen thesauriert werden, so müßte dies durch die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluß erfolgen. Stattdessen könnte die Verwaltung darauf hinwirken, daß eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgenommen wird, bei der freie Rücklagen in Grundkapital umgewandelt werden. Eine solche nominelle Kapitalerhöhung ist dann möglich, wenn dies von der Hauptversammlung beschlossen wird (§§ 207 ff. AktG). Wäre die Verwaltung der Gesellschaft hingegen nicht in der Lage, entsprechende Hauptversammlungsbeschlüsse herbeizuführen, müßten diejenigen Teile des erwirtschafteten Gewinns ausgeschüttet werden, die zu einer Überschreitung des festgesetzten Verhältnisses von freien Rücklagen zum Grundkapital führen.

813. Die hier diskutierte Regelung hätte den Vorteil, daß den Aktionären ein stärkeres Mitspracherecht bei der Finanzierung der Gesellschaft zugewiesen würde, ohne den für die Unternehmensleitung notwendigen Verhaltensspielraum bei der Entwicklung und Durchsetzung langfristiger Unternehmensziele und die dafür erforderliche Planungssicherheit anzutasten. Hat die Verwaltung den ihr vorgegebenen Rahmen zur Gewinneinbehaltung ausgeschöpft, wird sie sich einem stärkeren Rechtfertigungsdruck als bislang ausgesetzt sehen, wenn sie für eine weitgehende Einbehaltung der Gewinne plädiert. Kann sie keine günstigen Gewinnerwartungen begründen, so ist anzunehmen, daß die Hauptversammlung auf eine verstärkte Auskehrung des erwirtschafteten Jahresergebnisses drängen wird.

Von *praktischer Bedeutung* dürfte die vorgeschlagene Regelung vor allem für zwei Konstellationen sein. Einmal ist zu erwarten, daß es Aktionärsmehrheiten nicht akzeptieren werden, wenn von den Verwaltungen größere Bestände an Finanzvermögen aufgebaut werden, wie das gegenwärtig — wenn auch nur in Einzelfällen — feststellbar ist. Zum anderen werden die Unternehmensleitungen vermutlich dann einer stärkeren Kontrolle unterworfen, wenn sie über längere Zeit einen extensiven Gebrauch von ihrer Befugnis zur Rücklagenbildung machen. Häufig wird dann zu erwarten sein, daß von der Unternehmensleitung besonders weitgehende Strukturveränderungen (z. B. externe Wachstumsvorgänge) beabsichtigt sind, wodurch die Position der Aktionäre entscheidend verändert werden kann. In diesen Fällen ist ein verstärktes Mitspracherecht der Aktionäre aus wettbewerbs- und kapitalmarktpolitischen Erwägungen besonders erwünscht.

814. Dieser Lösungsansatz wirft allerdings die *Schwierigkeit* auf, daß sich eine Grenze der Rücklagenbildung wettbewerbspolitisch nicht begründen läßt. Auch ist mit ihm eine gewisse Schematisierung verbunden, die nicht allen Unternehmen in gleicher Weise gerecht wird. So ist anzunehmen, daß die Unternehmensleitungen aufgrund von branchenspezifischen Besonderheiten unterschiedlich weite Verhaltensspielräume in finanzwirtschaftlicher Hinsicht benötigen, um eine angemessene Bestandssicherung und Fortentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. Die Monopolkommission hält diese möglichen Einwendungen[18]) gegen den hier vorgebrachten Lösungsvorschlag allerdings nicht für so gravierend, daß man von seiner Durchsetzung absehen müßte. Einmal wird die Rücklagenbildung durch Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin im bestimmten Umfang erlaubt, so daß für die Verwaltung die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Unternehmens weitgehend berechenbar bleiben. Zum anderen ist in diesem Regelungsvorschlag ein *sinnvoller Kompromiß* zu sehen, um die verschiedenen miteinander im Widerstreit stehenden Interessen, die bei der *Verwendung des erwirtschafteten Gewinns insbesondere großer Aktiengesellschaften* auftreten können, angemessen zu berücksichtigen. Auch gesamtwirtschaftliche Belange werden beachtet, da wettbewerbs- und kapitalmarktpolitischen Zielbezügen Rechnung getragen wird. Gegenüber der gegenwärtigen Verteilung der Gewinndispositionsbefugnisse nach § 58 Abs. 2 AktG ist der Vorschlag in zweifacher Hinsicht überlegen; er stärkt die Aktionärsstellung in angemessener Weise und unterwirft Unternehmensleitungen insbesondere dann einer zusätzlichen Marktkontrolle, wenn diese sehr weitgehend von ihren Verhaltensspielräumen Gebrauch machen.[19])

[17]) Bei der Festlegung einer solchen Obergrenze für die Bildung von freien Rücklagen durch die Verwaltung ist zu beachten, daß offene Rücklagen nicht nur durch die Einbehaltung von Gewinnen entstehen können, sondern auch durch Zuführung von Eigenkapital über das Haftungskapital hinaus. Diese werden als „Kapitalrücklage" ausgewiesen (§ 272 Abs. 2 HGB). Als wichtigstes Beispiel ist das Agio bei der Ausgabe neuer Aktien zu nennen. Hierbei handelt es sich ökonomisch gesehen um die Verbreiterung der Haftungsbasis der Gesellschaft, die durch einen Aktionärsentscheid zustande gekommen ist. Es wäre deshalb zu überlegen, ob diese Kapitalrücklagen bei der Berechnung des Verhältnisses von freien Rücklagen zum Grundkapital mit in die Berechnung des Grundkapitals einbezogen werden sollten.

[18]) Darauf hinzuweisen ist zudem, daß Umgehungsmöglichkeiten auch bei Umsetzung dieses Regelungsvorschlags nicht auszuschließen wären, allerdings dürften sie von wesentlich begrenzterer Bedeutung als bei der sehr weitgehenden Lösung eines Vollausschüttungsgebotes sein.

[19]) Im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung der Monopolkommission hält das Kommissionsmitglied Haastert den Vorschlag nicht für empfehlenswert, weil wichtige praktische Bedenken noch nicht hinreichend geklärt worden sind. Diese Bedenken betreffen vornehmlich die liquiditätsmäßigen Auswirkungen der (Voll-)Ausschüttung bilanzieller Gewinne (und gegebenenfalls Rücklagen), die mögliche Konsequenz übermäßiger Orientierung der Unternehmenspolitik an kurzfristig realisierbaren Gewinnaussichten und die Gefahr spekulativ motivierter Ausschüttungen zum Nachteil der Gesellschaft.

3. Konzernrecht und Konzentration

3.1 Regelungsansätze im Aktienrecht

3.1.1 Die Entstehung von Konzernen

3.1.1.1 Vorbemerkungen

815. Die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen in einem Konzern wird man in der Praxis regelmäßig als einen Prozeß ansehen können, der mehrere Phasen durchläuft. Zu Beginn steht der Mehrheitserwerb, der die Unternehmenskontrolle ermöglicht. Dem folgt die gelegentliche oder auch intensive Ausübung der Mehrheitsherrschaft im sogenannten faktischen Konzern.[20]) Den Endpunkt der Entwicklung bildet die vertragliche Absicherung im Vertragskonzern,[21]) sieht man von noch intensiveren Zusammenschlußformen wie der Eingliederung, der übertragenden Umwandlung oder der Fusion ab.

816. Dieser *prozessuale Charakter der Konzernproblematik* stand bei den Bemühungen des Gesetzgebers bislang nicht im Vordergrund. In der Bundesrepublik gibt es keine gesetzlichen Regelungen der Bildung von Konzernen. Besondere Rahmenbedingungen wurden nur für die Gestaltung der bereits bestehenden Unternehmensverbindungen, nicht aber für den Prozeß, der zum Zusammenschluß mehrerer Unternehmen zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit führt, geschaffen. Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG über „Verbundene Unternehmen", die 1965 in das Aktiengesetz aufgenommen wurden, sind vom Gesetzgeber als „Grundzüge einer Konzernverfassung" verstanden worden.[22]) Diese Bestimmungen erlauben in gewissen Grenzen die Einflußnahme anderer Unternehmen auf die Aktiengesellschaft zu ihren Zwekken und sichern schutzwürdige Interessen von Minderheitsaktionären und Gläubigern der abhängigen Gesellschaft.

Demgegenüber wurde in anderen Rechtsordnungen die Kontrollerlangung als erste Phase des Konzernierungsprozesses als zentrales Regelungsanliegen angesehen, wie die meist recht eingehenden Vorschriften für *öffentliche Übernahmeangebote* zeigen.[23]) Eine Kodifikation des Konzernrechts wie in der Bundesrepublik existiert hingegen dort nicht oder nur in Ansätzen. Teilweise wird die Notwendigkeit einer eigenständigen konzernrechtlichen Regelung bezweifelt.

817. Angesichts dieser unterschiedlichen Regelungsansätze wird man den im deutschen Recht verankerten Lösungsweg für die in Unternehmensverbindungen auftretenden Interessenkonflikte überprüfen müssen. Die Entstehung eines Abhängigkeitsverhältnisses stellt eine entscheidende Phase im Konzernierungsprozeß dar, da sich bereits in dieser Phase eine wichtige Veränderung im Status der gesellschaftlichen Bezugsgruppen vollzieht. Aus gesellschaftsrechtlichen wie konzentrationspolitischen Überlegungen heraus stellt sich deshalb die Frage nach Gewährleistung eines hinreichenden Schutzes der von diesem Vorgang betroffenen Interessen. Dem Regelungsgegenstand nach sind diese Probleme dem Kapitalmarktrecht zuzuordnen, da sich die Erlangung der Unternehmenskontrolle in der Aktiengesellschaft im Regelfall über Austauschvorgänge am Sekundärmarkt vollzieht.

3.1.1.2 Die Problematik des Kontrollerwerbs

818. Die mit der Kontrollerlangung verbundenen Probleme des Minderheitenschutzes in Aktiengesellschaften können auf die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips zurückgeführt werden. Der Besitz einer einfachen Kapitalmehrheit und der damit verbundenen Stimmrechte erlaubt es, über die Besetzung der Verwaltungsorgane maßgeblichen Einfluß auf die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft zu nehmen. Konsequenz dieses Mehrheitsprinzips ist es, daß Gegenstand von Markttransaktionen nicht nur die mit der Aktie verbundenen Mitgliedschaftsrechte sein können, sondern auch die *mit einem Aktienpaket verbundene Kontrollmacht* über die Aktiengesellschaft. Es überlagern sich hier demnach bei Markttransaktionen der Wertpapiermarkt und der Markt für Unternehmenskontrolle, was darin sichtbar wird, daß für den Erwerb größerer Anteilspakete, wie insbesondere die Unternehmenskontrolle vermittelnder Beteiligungen, Paketzuschläge gezahlt werden. Solche Paketzuschläge bzw. Kontrollprämien können Ausprägung verschiedener Motivationen sein, die der Erlangung der Unternehmenskontrolle zugrunde liegen. Ein erwerbendes Unternehmen kann z. B. bereit sein, die Prämie zu zahlen, da es sich von einer Unternehmensverbindung Synergievorteile verspricht oder ein erfolgloses Management ersetzen will. In dem Paketzuschlag können sich aber auch diejenigen Vorteile widerspiegeln, die sich ein Mehrheitsaktionär auf Kosten der Minderheitsaktionäre wegen eines mangelhaften gesellschaftsrechtlichen Minderheitenschutzes verschaffen kann. Diese sind durch keinerlei Effizienzvorteile gedeckt. Schwierigkeiten der Beurteilung einer Kontrollübernahme resultieren daraus, daß sich die verschiedenen Motive überlagern und zur Bildung des konkreten Paketzuschlages beitragen können, ohne daß sich ermitteln läßt, ob und welchen Beitrag sie für das Zustandekommen des Preises haben.

819. Grundlegend zur Beurteilung der Frage, ob und welche Rahmenregelungen notwendig zur Beeinflussung des Aufbaus von Mehrheitspositionen sind, ist zudem die rechtliche *Legitimation der Mehrheitsherrschaft.* Hier wird man im wesentlichen zwei Argumentationslinien zu unterscheiden haben:

1. Leitbild des Gesetzgebers bei der Schaffung des Aktienrechts wie bei seinen Novellierungen war stets die autonome Gesellschaft, deren Anteile breit gestreut sind.[24]) Die Aktiengesellschaft wurde deshalb plastisch als das Sammelbecken der Er-

---

[20]) Vgl. dazu Tz. 835 f.

[21]) Vgl. dazu Tz. 837 f.

[22]) Vgl. dazu Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 213.

[23]) Vgl. dazu Tz. 823 ff.

[24]) Vgl. z. B. auch Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 213.

sparnisse vieler bezeichnet. Die maßgeblichen Entscheidungen werden bei grundsätzlicher Interessenhomogenität der Anteilseigner von wechselnden Mehrheiten getragen; die interessenausgleichende Wirkung solcher Mehrheitsentscheidungen verbürgt eine ähnliche Richtigkeitsgewähr wie ein ausgehandelter Vertrag. Durch die Bildung eines entsprechenden Pakets wächst dem Mehrheitsaktionär nun die Verfügungsmacht über die unternehmerischen Ressourcen zu, *Mehrheitsentscheidungen werden Ausdruck eines Einzelwillens.* Die Partizipationschancen von Minderheiten bei der Willensbildung werden bedeutungslos. Damit ist die Richtigkeitsgewähr in Frage gestellt. Hieraus läßt sich dann die ökonomische Überlegung ableiten, daß der Paketzuschlag, der die Kapitalisierung der Kontrollmöglichkeiten darstellt, einem jeden Mitaktionär anteilsmäßig zusteht. Deshalb wird man bei (erstmaliger) Kontrollerlangung durch einen herrschenden Aktionär mit geeigneten Vorkehrungen sicherstellen müssen, daß ausscheidende wie in der Gesellschaft verbleibende Aktionäre unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes an dem Paketzuschlag teilhaben können. Die von anderen Rechtsordnungen vorgesehene Verpflichtung, beim Erwerb maßgeblicher Beteiligungen ein öffentliches Übernahmeangebot (tender offer, take over bid) abzugeben, um den Aktionären der Zielgesellschaft ein materielles Mitspracherecht beim Kontrollübergang einzuräumen, kommen dann als Lösungshilfen zur notwendigen Ergänzung des Konzernrechts in Betracht.[25]

2. Demgegenüber läßt sich die Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte in einer Aktiengesellschaft — vor allem unter Hervorhebung funktionaler Gesichtspunkte — auch anders interpretieren. Paketzuschläge werden lediglich als Konsequenz der durch das Mehrheitsprinzip legalisierten Verwaltungsmacht begriffen. *Die Mehrheit entscheidet grundsätzlich über die Interessen der Gesellschaft,* um deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.[26] Damit kann die Gesellschaft den Interessen eines Teils der Aktionäre oder einem Mehrheitsaktionär untergeordnet werden. Diese Sichtweise wird in neuerer Zeit insbesondere von Vertretern der „Property-rights-Theorie" aus ökonomischen Überlegungen heraus betont. Gesetzliche Vorschriften zur Regelung und Kanalisierung der Kontrollerlangungsmethoden werden als weitgehend überflüssig angesehen. Sie stellen Interventionen in den Markt für Unternehmenskontrolle dar und wirken sich auf die in diesem Markt ablaufenden Wettbewerbsprozesse effizienzmindernd aus. Dies wird einmal damit begründet, daß durch die Offenlegung von Übernahmeplänen und die Einhaltung gewisser Fristen dem potentiellen Übernehmer zusätzliche Kosten entstehen. Diese reduzieren die Gewinnerwartungen aus der Reallokation der in der Zielgesellschaft gebundenen Ressourcen, da Konkurrenten sich auf eine neue Unternehmenspolitik frühzeitig einstellen können. Zudem werden effizienzmindernde Reaktionsmöglichkeiten des Managements der Zielgesellschaft begünstigt, womit sich die erwarteten Gewinne aus der Übernahme ebenfalls vermindern. Dies senkt zugleich den Leistungsdruck für die Unternehmensverwaltungen, der von dem Wettbewerb um die Unternehmenskontrolle ausgeht.

820. Ob und inwieweit der Kontrollerwerb über eine Aktiengesellschaft oder schon der Erwerb größerer Aktienpakete besonderen Normen unterworfen werden sollten, ist angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik eine schwierige Entscheidung. Das spiegelt sich auch in der gegenwärtig geführten umfassenden Reformdebatte in den USA über die Zweckmäßigkeit der dort geltenden Regelungen für Übernahmeangebote wider. Sowohl Effizienzeffekte wie auch konzentrationspolitisch bedeutsame Effekte sind nicht eindeutig.

821. So wird einerseits vor einer *Überschätzung der Funktionen des Marktes für Unternehmenskontrolle* gewarnt. Der aus diesem Markt erwachsende Kontrollmechanismus könne nur bei erheblichen Ineffizienzen der Unternehmensleitungen von Zielgesellschaften wirksam werden, so daß er gegenüber anderen, insbesondere internen Kontrollmechanismen lediglich subsidiäre Funktionen übernehmen könne. Andererseits werden negative Effekte von einem weitgehend unreglementierten Kontrollmarkt aufgrund von Verhaltensänderungen der Unternehmensleitungen befürchtet. Die reduzierte Arbeitsplatzsicherheit mache es nicht nur schwieriger, geeignete Personen für die Unternehmensführung zu gewinnen, sondern veranlasse das Management auch zu einer Überbetonung kurzfristiger unternehmenspolitischer Maßnahmen, um möglichen Übernahmen zu entgehen. Schließlich wird betont, daß dem Kontrollerwerb häufig mehrere Motive zugrunde liegen können, die nicht immer im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen werden. Hier ist z. B. an das Wachstumsstreben des Managements der Übernahmegesellschaft oder an die Erlangung möglicher Sondervorteile zu Lasten von Minderheiten zu denken.[27]

822. Auch die *konzentrationspolitisch relevanten Wirkungen sind ambivalent.* Unterstellt man den Erwerb von Beteiligungspaketen einem rechtlich geordneten Verfahren, so wird der Konzernierungsvorgang unter Umständen verteuert, da alle verkaufswilligen

---

[25]) Vgl. dazu Tz. 823ff.

[26]) Besonders weitgehend ist die Entscheidung des Reichsgerichts im Hibernia-Fall aus dem Jahre 1908; dort heißt es: „Denn um eines der im Gesetze — wie in §§ 254, 264, 268, 288 — besonders geordneten Minderheitsrechte dreht sich der Streit nicht, und im übrigen sind die in Angelegenheiten der Gesellschaft mit der erforderlichen Stimmenzahl gefaßten Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit auch dann maßgebend, wenn sie dieser als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend erscheinen. Dies ist eine unabwendbare Folge des im Gesetz zur Anerkennung gelangten Grundsatzes, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes über die Verwaltung entscheidet, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist." (RGZ 68, 235, 245f.).

[27]) Inwieweit es einem Mehrheitsaktionär in einer Gesellschaft gelingen kann, sich gegenüber Aktionärsminderheiten besondere Vorteile zu verschaffen, hängt sehr wesentlich davon ab, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß der Anleger beim Erwerb von Aktien das Risiko antizipiert, in die Position eines außenstehenden Minderheitsaktionärs zu geraten.

Aktionäre über die Tatsache der Paketbildung frühzeitig informiert werden, so daß man eine konzentrationshemmende Wirkung erwarten kann. Hierin wird zumeist ein erwünschter Nebeneffekt gesehen, da aufgrund der Geltung des Mehrheitsprinzips bereits bei Erwerb der Hälfte der Gesellschaftsanteile über die Produktionsmöglichkeiten des anderen Unternehmens verfügt werden kann.[28]) Andererseits ist zu beachten, daß mit einem weitgehend unreglementierten Markt für Unternehmenskontrolle dekonzentrative Wirkungen verknüpft sein können. Schon die Gefahr einer Übernahmedrohung zwingt zu effizientem Handeln und veranlaßt Konzerne, solche Unternehmensteile abzustoßen, die nicht in das unternehmenspolitische Konzept passen und hinreichend ertragbringend geführt werden können. Folge erfolgreicher Übernahmen wird zudem häufig eine Umstrukturierung des übernommenen Konzerns sein, die ebenfalls mit Verkäufen einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen einhergehen wird.

3.1.1.3 Regelungssysteme in anderen Rechtsordnungen

823. Öffentliche Übernahmeangebote haben bereits in zahlreichen Staaten eine Regelung gefunden. Besonders weit entwickelte Regelungssysteme finden sich in Großbritannien und in den USA, in denen takeover bids (tender offers) als Methode des Kontrollerwerbs über andere Unternehmen eine dominierende Rolle spielen.

824. In *Großbritannien* sind seit 1968 im *City Code on Take-overs and Mergers* die wichtigsten Fragen für den Ablauf von Übernahmeangeboten geregelt, daneben enthält der Company Act ergänzende Vorschriften. Der City Code on Take-overs and Mergers ist zwar nur eine freiwillige Vereinbarung der britischen Finanzwirtschaft, so daß normabweichendes Verhalten nicht sanktionsbewehrt ist, doch gewährleistet die Autorität der Überwachungsinstitution, des Panel on Take-overs and Mergers, eine weitgehende Befolgung der Vorschriften.

Zentraler Zweck der Regelung ist es, Aktionäre davor zu schützen, daß die Erlangung einer Mehrheitsposition in der Gesellschaft deshalb erstrebt wird, weil diese erlaubt, sich besondere Vorteile zu Lasten von Minderheitsaktionären zu verschaffen. Außenstehende Aktionäre sind also vor den Gefahren der Benachteiligung in Konzernverbindungen zu schützen. Die wichtigsten Schutzvorkehrungen sind in folgenden Regelungselementen zu sehen:

- Gegen eine von der Öffentlichkeit unbemerkte Paketbildung schützen weitgehende *Mitteilungspflichten*. Bereits der Besitz von 5 % des stimmberechtigten Kapitals einer Gesellschaft zieht für jedermann die Verpflichtung nach sich, die betreffende Gesellschaft innerhalb der kurzen Frist von fünf Tagen über diesen Sachverhalt zu informieren (sec. 63—72 Company Act 1981).
- Den Aktionären soll durch weitgehende *Informationen* von seiten des Offerenten und durch Stellungnahme des eigenen Managements eine umfassende Entscheidungsbasis gegeben werden; deshalb schreiben die Regelungen in detaillierter Form vor, welchen Offenlegungspflichten bei Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots nachzukommen ist (rules 4, 8, 12, 15 City Code).
- Die Entscheidung der Aktionäre soll materiell nicht durch *Maßnahmen des Managements der Zielgesellschaft* verkürzt werden. Der Unternehmensleitung ist daher untersagt, irgendwelche Maßnahmen ohne Zustimmung der Hauptversammlung zu treffen, die ein — auch nur „drohendes" — Übernahmeangebot entwerten könnten (principle 4 und rule 38 City Code).
- Die *Gleichbehandlung* aller Aktionäre soll durch verschiedene Vorschriften gewährleistet werden. So ist der Bieter zu entsprechender Erhöhung des Angebotspreises verpflichtet, wenn er während der Laufzeit des Take-over-Verfahrens Aktien zu einem höheren als dem öffentlich gebotenen Preis erwirbt (rule 32 City Code). Teilangebote („partial offers") werden im Regelfall nur dann erlaubt, wenn mit ihnen nicht mehr als 30 % der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft erworben werden sollen. Wird eine solche Offerte von mehr als 30 % von dem Panel im Ausnahmefall dennoch erlaubt, hängt die Wirksamkeit des Angebots zusätzlich davon ab, daß eine Mehrheit in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft dieses Vorgehen billigt. Werden dem Bieter bei einem Teilangebot mehr Anteile zum Erwerb angeboten als es dem Angebotsbetrag entspricht, so sind die verkaufsbereiten Aktionäre anteilig zu berücksichtigen (rule 27 City Code). Schließlich kann ein Aktionär auch zur Abgabe eines Übernahmeangebots („mandatory offer") gezwungen werden. Hat er Aktienanteile in Höhe von 30 % des stimmberechtigten Kapitals erworben oder eine bestehende Beteiligung zwischen 30 % und 50 % innerhalb eines Jahres um 2 % erhöht, so muß er den Mitaktionären eine Übernahmeofferte für ihre Anteile zum höchsten gezahlten Entgelt unterbreiten (rule 34 City Code).

825. In den *USA* sind auf bundesstaatlicher Ebene die Vorschriften des *Williams Act* von 1968, durch den der 1934 erlassene Securities Exchange Act novelliert

[28]) Die Frage, ob die Unternehmenskonzentration durch die Konzernbildung gefördert wird, da nur der zur Mehrheitsherrschaft notwendige Kapitalanteil erworben werden muß, wird man unter dem Gesichtspunkt alternativer Investitionsmöglichkeiten diskutieren müssen. Sieht man von möglichen Synergievorteilen, etc. aus der Unternehmensverbindung einmal ab, so läßt sich das Investitionskalkül dahin gehend formulieren, daß die Form der Konzernierung ceteris paribus dann gewählt wird, wenn die Summe aus dem Marktwert der erworbenen Mehrheitsbeteiligung und dem diskontierten Barwert der zu leistenden Zahlungen an die außenstehenden Minderheitsaktionäre geringer ist als der Marktwert für einen vollständigen Unternehmenserwerb. Die Konzernierung wird dementsprechend dann bevorzugt, wenn es gelingt, die verbleibende Minderheit zur Kapitalbereitstellung zu Sonderkonditionen zu veranlassen, also trotz des Schutzes konzernrechtlicher Vorschriften zu schädigen (vgl. dazu Tz. 840ff. und die Fn. 27), oder aber die Mehrheitsbeteiligung aufgrund von Informationsasymmetrien zwischen den Marktpartnern „zu günstig" erworben wird.

wurde, für die Beurteilung von Take-over-Verfahren einschlägig. Daneben haben etliche Einzelstaaten eigene Gesetze zur Regelung von tender offers erlassen, die teilweise zusätzliche Erschwernisse für die Durchführung von Übernahmeverfahren vorsehen, um einzelstaatliche Belange zu wahren. Durch dieses Nebeneinander von Vorschriften ergeben sich Konflikte, die noch nicht abschließend geklärt sind.

Die *Regelungsziele* des Williams Act sind weniger eindeutig und umstrittener als die des britischen City Code on Take-overs and Mergers. Als vorrangige Aufgabe des Williams Act wird man es jedoch ansehen können, den Aktionären der Zielgesellschaft einen Schutz vor einem ineffizienten Management zu bieten. Der Markt für Unternehmenskontrolle soll deshalb gewährleisten, daß die Unternehmenskontrolle dem Offerenten zufällt, der den besten Gebrauch von ihr zu machen imstande ist. Die vom City Code on Take-overs and Mergers verfolgte Absicht, die Anleger vor einem einflußreichen Mehrheitsaktionär zu schützen, tritt demgegenüber zurück. Besondere Bedeutung kommt dabei folgenden Regelungen zu:

— Den Aktionären soll weitgehende und frühzeitige *Transparenz* über mögliche Kontrollveränderungen in ihrer Gesellschaft geboten werden. So ist jeder Anteilsbesitz von 5 % des Kapitals einer Gesellschaft gegenüber dieser Gesellschaft, der Börse und der Securities and Exchange Commission (SEC) als Aufsichtsbehörde zu melden. In dieser Mitteilung muß zugleich über die Identität der Erwerber und über den Hintergrund der Transaktion berichtet werden. Wird die Unternehmenskontrolle angestrebt, müssen auch die damit verbundenen Pläne offengelegt werden. So hat der Erwerber z. B. darzulegen, ob er größere Veränderungen der Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur beabsichtigt (sec. 13(d) Williams Act).

— Erfolgt ein Übernahmeangebot, so muß der Offerent weitgehenden Mitteilungspflichten nachkommen (sec. 14(d) Williams Act). Er ist zumeist 20 Tage an sein *Angebot gebunden* (rule 14e-1(a) Williams Act). Aktionäre können die Annahme eines Angebots innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Übernahmeangebotes widerrufen. Ein Widerrufsrecht wird den Aktionären zudem dann zugestanden, wenn das Geschäft nach 60 Tagen noch nicht abgewickelt worden ist (sec. 14(d) (5) Williams Act). Die Bindung des Offerenten bei gleichzeitigem Widerrufsrecht der Aktionäre ermöglicht es konkurrierenden Offerenten, mit günstigeren Übernahmeangeboten an die Aktionäre heranzutreten. Aktionäre werden mit diesen Vorschriften davor bewahrt, zu schnell und zu billig zu verkaufen.

— Der Offerent hat zudem bei Durchführung des Angebots dem *Gleichbehandlungsgebot* der Aktionäre zu entsprechen. So steht es ihm zwar frei, Teilangebote zu unterbreiten. Er ist jedoch bei solchen Offerten verpflichtet, die Anteilsinhaber beim Erwerb der Aktien pro rata zu berücksichtigen (sec. 14(d) (6) Williams Act). Zudem muß er bei nachträglicher Verbesserung seines Angebots jedem bereits abgefundenen Aktionär entsprechende Ausgleichszahlungen gewähren (sec. 14(d) (7) Williams Act).

— Wesentlich für die Erfolgsaussichten eines Übernahmeangebotes ist es, ob und inwieweit dem Management der Zielgesellschaft *Abwehrmaßnahmen* zur Vereitelung der Offerte erlaubt werden. Diese Frage ist für „feindliche" Übernahmeangebote, d. h. Angebote, die ohne Abstimmung oder gar gegen den Willen der Verwaltung der Zielgesellschaft abgegeben werden, bedeutsam. Grundsätzlich wird ein solches Verhalten des Managements als berechtigt angesehen. Umstritten ist bislang allerdings im Einzelfall, welche Maßnahmen mit der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht der Unternehmensleitung (noch) vereinbar sind. Auch die Rechtsprechung hat zu diesen wichtigen Fragen noch keine hinreichende Klärung erbracht. In der Praxis der Übernahmeverfahren sind vielfältige Abwehrmaßnahmen erkennbar geworden, die eine Entscheidung der Aktionäre in erheblichem Maße beeinträchtigen können.

826. Beide hier skizzierten Regelungssysteme können die mit dem Kontrollerwerb durch öffentliche Übernahmeangebote verbundenen Probleme und Gefahren nicht vollständig lösen. Die den Minderheitenschutz in den Vordergrund rückenden Vorschriften des City Code on Take-overs and Mergers können die Funktionsfähigkeit des Marktes für Unternehmenskontrolle beeinträchtigen. Wird es aufgrund der den Minderheitenschutz bezweckenden Regelungen des City Codes für den einzelnen Aktionär interessant, den Ausgang der Übernahmeofferte abzuwarten, so reduzieren sich aufgrund dieses Entscheidungsdilemmas für den potentiellen Offerenten die Chancen eines erfolgreichen Kontrollerwerbs. Damit sinkt aber auch die Wahrscheinlichkeit eines Übernahmeangebots und die Möglichkeit, an Wertsteigerungen durch die Realisierung von Synergievorteilen oder der Ersetzung eines unfähigen Managements zu partizipieren. Andererseits können die Regelungen des Williams Act, die vorrangig die Funktionsfähigkeit des Marktes für Unternehmenskontrolle sicherstellen sollen, keinen hinreichenden Schutz der Minderheitsaktionäre gegen die Übervorteilung durch einflußreiche Mehrheitsaktionäre gewährleisten. Zudem verengen weite Ermessensspielräume der Unternehmensleitung der Zielgesellschaft bei der Anwendung von Abwehrstrategien die materielle Entscheidungsteilhabe der Aktionäre und beeinträchtigen damit zugleich die Kontrollfunktionen von Übernahmeverfahren.

3.1.1.4 Publizitätspflichten bei der Bildung, dem Erwerb und der Erweiterung von Aktienpaketen nach dem Aktiengesetz von 1965

827. Durch die Aktienrechtsreform im Jahre 1965 wurden in den §§ 20f. AktG erstmals Informationspflichten für Beteiligungen an einer Aktiengesellschaft und für Beteiligungen von Aktiengesellschaften an einer anderen Kapitalgesellschaft statuiert. Nach § 20 AktG muß ein Unternehmen den *Erwerb von mehr als 25 % oder 50 % der Anteile* an einer Aktiengesellschaft mitteilen, und die betreffende Ak-

tiengesellschaft hat diesen Vorgang in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Daneben hat auch jede Aktiengesellschaft nach § 21 AktG entsprechende Mitteilungspflichten, wenn sie mehr als 25 % oder 50 % an einer anderen Kapitalgesellschaft erwirbt. Hauptzweck der Regelung des § 20 AktG ist die Verbesserung der Publizität über beabsichtigte oder bestehende Konzernverbindungen, woran die übrigen Aktionäre, die Gläubiger und auch die Öffentlichkeit ein Interesse haben können. Auch für die Unternehmensleitung soll dadurch Transparenz über die Machtverhältnisse in der Gesellschaft geschaffen werden.[29]) Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Aktiengesetz war lebhaft umstritten, da man eine solche Mitteilungspflicht als konzentrationsfeindlich ansah, weil sie die Bildung von Aktienpaketen erschwere. Mitteilungspflichten bestehen allerdings erst dann, wenn der Erwerb eines wesentlichen Aktienpaketes schon erfolgt ist und unternehmenspolitische Einflußnahmen auf Basis dieses Pakets möglich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Publikumsgesellschaft mit weit gestreutem Aktienbesitz handelt, bei der auch dem Inhaber einer Sperrminorität schon ein wesentlicher Einfluß zufällt. Zudem kann der Mitteilungspflichtige sanktionslos seine Anonymität so lange wahren, wie er keine Rechte aus seinen Aktien geltend macht. Somit kann eine frühzeitige Bekanntgabe der Paketbildung, die den Vorgang verteuern könnte, verhindert werden. Man wird deshalb der in § 20 AktG statuierten Mitteilungspflicht nicht oder allenfalls in begrenztem Maße eine konzentrationshemmende Wirkung zusprechen können, da Transparenz über einen sich anbahnenden Konzernierungsvorgang de facto erst dann hergestellt werden muß, wenn der Erwerb einer zur Abhängigkeit führenden Beteiligung bereits abgeschlossen ist.

3.1.1.5 Reformüberlegungen

828. Vergleicht man die Praxis der öffentlichen Übernahmeangebote in den USA und Großbritannien mit der Entwicklung in der Bundesrepublik, so ergeben sich auffällige Unterschiede. In den USA und Großbritannien bedienen sich Unternehmen zur Übernahme eines anderen Unternehmens häufig des Take-over-Verfahrens; die Zahl feindlicher Übernahmeofferten ist hoch. Demgegenüber finden *öffentliche Übernahmeangebote in der Bundesrepublik nur selten* statt. 1982 gab es ein, 1983 sieben, 1984 zwei, 1985 zwölf und 1986 zwei freiwillige Übernahmeangebote.[30]) Auch bei diesen wenigen Fällen stand regelmäßig nicht die Kontrollerlangung über ein anderes Unternehmen als Ziel des freiwilligen Übernahmeangebots im Vordergrund, wie es in den angelsächsischen Ländern der Fall ist.[31]) Insbesondere gegen den Widerstand der Verwaltung der Zielgesellschaft vorgenommene Übernahmeofferten sind für den Konzentrationsprozeß in der Bundesrepublik ohne Bedeutung. Auffallend ist, daß der Offerent zumeist bereits über eine Kapitalmehrheit an der Zielgesellschaft verfügt und diese Mehrheit aufstocken will. Dafür kann es mehrere Gründe geben. Häufig möchte das herrschende Unternehmen mit der abhängigen Gesellschaft einen Unternehmensvertrag abschließen, die abhängige Gesellschaft eingliedern oder mit dem herrschenden Unternehmen verschmelzen. Das herrschende Unternehmen will daher weitere Kapitalanteile erwerben, um in den Besitz der für einen solchen Hauptversammlungsbeschluß notwendigen Stimmenmehrheit zu gelangen, so daß die Zustimmung der Minderheitsaktionäre nicht mehr erforderlich ist. Zum Teil wird von den Offerenten als Motiv für ein freiwilliges Übernahmeangebot angeführt, daß bereits ein maßgebliches Aktienpaket von einem Großaktionär erworben wurde und den Minderheitsaktionären nunmehr der Ausstieg aus der abhängigen Gesellschaft ermöglicht werden soll. Gelegentlich spielt auch die Imagepflege eines Großaktionärs zur Abgabe eines Angebots eine Rolle, so z. B. wenn eine Gesellschaft möglichst unauffällig liquidiert oder den Kleinaktionären der Kursverfall einer Gesellschaft nicht zugemutet werden soll.

829. Für die geringe Bedeutung freiwilliger Übernahmeangebote zur Erlangung der Kontrolle über ein anderes Unternehmen sind nach Auffassung der Monopolkommission vor allem drei *Gründe* maßgeblich:

— Im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern gibt es in der Bundesrepublik nur *wenige Aktiengesellschaften*; Neu- bzw. Umgründungen in Aktiengesellschaften waren über Jahrzehnte eine Ausnahme, so daß die Anzahl der Gesellschaften über lange Zeit hin sank. Ende 1986 gab es 2 190 Aktiengesellschaften (1966: 2 420), davon waren aber wiederum nur 467 (1966: 614) im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr an der Börse notiert.[32])

---

[29]) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 104.

[30]) Vgl. Wertpapiermitteilungen, Teil III, Jg. 1982 bis 1986. Ein freiwilliges Übernahmeangebot kann die Aktionäre der Zielgesellschaften nur erreichen, wenn es in dem Fachorgan für das Effektenwesen, den Wertpapiermitteilungen, veröffentlicht wird, da die Depotbanken ihre Kunden über ein solches Angebot nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen benachrichtigen müssen. Deshalb wird man davon ausgehen können, daß sich aus den Wertpapiermitteilungen ein vollständiges Bild über öffentliche Übernahmeangebote ergibt. Ansonsten ist kein statistisches Material verfügbar. Heinsius hat für die Jahre 1970 bis 1975 eine ähnliche Auswertung der Wertpapiermitteilungen vorgenommen und kam zu folgenden Ergebnissen: 1970 gab es fünf, 1971 vier, 1972 sieben, 1973 sechs und 1974 elf freiwillige Übernahmeangebote; vgl. Heinsius, Theodor, Abfindung außenstehender Aktionäre und Übernahmeangebote im deutschen Aktien- und Konzernrecht, in: Schmitthoff, Clive M./Goré, François/Heinsius, Theodor, Übernahmeangebote im Aktienrecht, Frankfurt a. M. 1976, S. 35ff., 50f.

[31]) In dem genannten Untersuchungszeitraum war dies vermutlich bei keiner der in den Wertpapiermitteilungen publizierten Offerte der Fall.

[32]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Jahrgänge 1986 und 1987, Tabellen 7.2 und 14.9.4. Zur längerfristigen Entwicklung vgl. auch Deutsche Bundesbank, Der Aktienmarkt in der Bundesrepublik Deutschland und seine Entwicklungsmöglichkeiten, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1984, S. 12ff., S. 15. Daneben gibt es zwei weitere Marktsegmente mit geringerer Bedeutung, in denen Aktienwerte gehandelt werden können: der „geregelte Markt", der im Mai 1987 geschaffen wurde, und der ungeregelte Freiverkehr.

— Darüber hinaus bestehen in vielen Aktiengesellschaften schon seit langer Zeit *stabile Mehrheitsverhältnisse*; zumeist sind andere Unternehmen Mehrheitsaktionäre;[33]) die weitaus überwiegende Zahl von deutschen Aktiengesellschaften steht in einem Konzernverbund. Für diese Gesellschaften kommt nur ein Kontrollwechsel über Verhandlungen zwischen Paketveräußerer und -erwerber, nicht aber durch ein öffentliches Übernahmeangebot in Frage. Bedeutung gewinnt in letzter Zeit die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen in Publikumsgesellschaften, um Überfremdungsgefahren abzuwehren. Auch dies erschwert Übernahmeversuche.

— Auch die starke *Stellung der Banken* im Finanzierungssektor steht einer weiteren Ausdifferenzierung des Marktes für Unternehmenskontrolle entgegen. Banken sowie von ihnen abhängige Tochtergesellschaften im banknahen Bereich verfügen selbst über einigen Beteiligungsbesitz. Die Wahrnehmung des Vollmachtstimmrechtes durch die Banken beeinflußt vermutlich zudem die Entscheidung zur Abgabe öffentlicher Übernahmeangebote, da eine solche Offerte ohne Zustimmung und Unterstützung seitens der Banken kaum erfolgversprechend wäre. Schließlich nutzen die Banken ihr Engagement im Wertpapiergeschäft sowie die in anderen Geschäftsbereichen gewonnenen Informationen zum Aufbau und zur Vermittlung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen, so daß sie die Aufgaben des Marktes für Unternehmenskontrolle partiell substituieren.

830. Die hier angesprochenen Strukturbedingungen des Aktienmarktes werden sich in den nächsten Jahren vermutlich nicht entscheidend ändern, so daß die Zahl von Übernahmeangeboten nicht erheblich wachsen wird. Dies würde aufgrund der geringen Zahl bestehender Aktiengesellschaften und der festgefügten Mehrheitsverhältnisse vermutlich selbst dann gelten, wenn man eine Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots für den Erwerb maßgeblicher Beteiligungen statuierte. Schon aufgrund der geringen tatsächlichen Bedeutung von öffentlichen Übernahmeangeboten sieht die Monopolkommission in einer *gesetzlichen Regelung dieses Problemkomplexes keine dringliche Aufgabe*. Sie hält darüber hinaus eine rechtliche Rahmensetzung für öffentliche Übernahmeofferten im gegenwärtigen Zeitpunkt aber auch für wenig zweckmäßig, da die mit einer solchen Regelung verbundenen Allokationswirkungen und Konzentrationseffekte ambivalent sind und ihre empirische Bedeutung nicht hinreichend geklärt ist. Die Monopolkommission ist deshalb der Auffassung, daß der kürzlich vorgelegte Vorentwurf einer EG-Richtlinie für Übernahmeangebote sorgfältiger Überprüfung bedarf, bevor seine Umsetzung in eine Richtlinie befürwortet werden könnte.[34])

[33]) Vgl. Deutsche Bundesbank, a. a. O., S. 17 und Commerzbank, Deutsche Aktien in Festbesitz, Mitteilung vom 10. September 1987.

[34]) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorentwurf, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Übernahmeangebote, XV/63/87-DE rev. 1; die EG-Kommission beabsichtigt, demnächst einen Richtlinienvorschlag für Übernahmeangebote vorzulegen.

831. Im übrigen sind von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzministerium bereits 1979 *„Leitsätze für öffentliche freiwillige Kauf- und Umtauschangebote bzw. Aufforderungen zur Abgabe derartiger Angebote in amtlich notierten oder im geregelten Freiverkehr gehandelten Aktien bzw. Erwerbsrechten"* erarbeitet worden. In ihnen werden zahlreiche Verhaltensregeln statuiert, die bei einem öffentlichen Angebot beachtet werden sollen. Insbesondere soll danach dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen werden; zudem sollen den Aktionären hinreichende Informationen zur Beurteilung des Angebots und eine angemessene Entscheidungsfrist eingeräumt werden. Die Leitsätze haben zwar den Charakter von reinen Empfehlungen. Es gibt keine Institution, die die Einhaltung der Regeln überwacht. Dennoch ist zu erwarten, daß die Kreditinstitute, die zumeist zur technischen Abwicklung des Angebots eingeschaltet werden müssen, um die Aktionäre der Zielgesellschaft zu erreichen, zur Erhaltung ihrer Reputation auf die Einhaltung der Leitsätze bedacht sein werden.

832. Die Monopolkommission hält es allerdings für sinnvoll, die in § 20 AktG[35]) für den Erwerb von Beteiligungen statuierte *Mitteilungspflicht abzusenken* und diese Mitteilung an gewisse Fristen zu binden. Eine solche Regelung ist auch in Artikel 3 des Vorschlags einer 9. (Konzern-)Richtlinie der EG-Kommission enthalten.[36]) Danach soll eine Meldepflicht stets dann bestehen, wenn 10 % des Kapitals einer Gesellschaft erworben werden. Jeder weitere Erwerb, durch den die Beteiligung über ansteigende Schwellenwerte von jeweils 5 % erhöht wird, unterliegt ebenfalls der Meldepflicht. Die Meldefrist beträgt zwei Wochen. Damit kann das unbemerkte Entstehen dominierender Aktionärspositionen in Aktiengesellschaften verhindert werden. Aktionäre könnten bei ihren Kauf- oder Verkaufsentscheidungen die Möglichkeit des Aufbaus maßgeblicher Aktienpakete durch sukzessive Erwerbsvorgänge über die Börse frühzeitig berücksichtigen. Die Kontrollerlangung durch sukzessive Einzelkäufe würde durch diese Mitteilungspflicht vermutlich verteuert, so daß andere Formen der Kontrollerlangung wie öffentliche Übernahmeangebote für den Erwerber attraktiver würden und somit an Bedeutung gewinnen könnten.

3.1.2 Die Durchführung von Konzernen

3.1.2.1 Vorbemerkungen

833. Das Recht kann die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu Konzernen nach unterschiedlichen Konzeptionen einer besonderen rechtlichen Ordnung unterstellen. Die Legitimation von Konzern-

[35]) Eine entsprechende Absenkung der Schwellenwerte für Mitteilungspflichten sollte auch in § 21 AktG vorgesehen werden.

[36]) Vorschlag für eine neunte Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrages über die Verbindung zwischen Unternehmen insbesondere über Konzerne; im folgenden zitiert als Vorschlag einer 9. (Konzern)Richtlinie; abgedruckt in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 14 (1985), S. 446ff.

leitungsmacht des herrschenden Unternehmens kann an den Abschluß von Verträgen geknüpft werden; mit der vertraglichen Absicherung der Einflußnahme auf ein abhängiges Unternehmen werden gesetzliche Schutzvorkehrungen für außenstehende Aktionäre und Gläubiger verbunden (sog. *Vertragsprinzip*). Allein die faktische Beherrschungsmöglichkeit aufgrund einer entsprechenden Stimmenmacht gewährt dem herrschenden Unternehmen hingegen rechtlich keine Leitungsmacht.[37]) Besondere konzernrechtliche Schutzvorkehrungen für Minderheiten und Gläubiger können aber auch direkt mit dem Eintritt des Konzerntatbestandes verbunden werden. Wird das abhängige Unternehmen in die einheitliche Leitung einbezogen, tritt automatisch der Minderheiten- und Gläubigerschutz ein. Damit korrespondiert ein unmittelbares Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens (sog. *organische Konzernverfassung oder Faktizitätsprinzip*).

834. Das deutsche Recht folgt im Grundsatz dem Vertragsprinzip. Die mit diesem Regelungsansatz verbundenen Schwächen, die in der zweckmäßigen Erfassung und Bindung von Einflußnahmen des herrschenden Unternehmens bei faktischen Unternehmensverbindungen gründen, lassen nach den Vor- und Nachteilen der organischen Konzernverfassung fragen. Diese Konzeption spielt bisher nur in der rechtspolitischen Diskussion eine Rolle. Sie wurde im Rahmen des EG-Gemeinschaftsrechts entwickelt.

3.1.2.2 Die gesetzliche Regelung der sog. faktischen Konzerne, §§ 311 ff. AktG

835. Das im Aktienrecht verankerte Mehrheitsprinzip ermöglicht es, bereits mit Hilfe einer Mehrheitsbeteiligung beherrschenden Einfluß auf eine Aktiengesellschaft auszuüben.[38]) Die abhängige Gesellschaft kann den Interessen eines herrschenden Unternehmens untergeordnet werden, so daß die Verfolgung einer eigenständigen Geschäftspolitik im Interesse aller Aktionäre nicht mehr gewährleistet ist.

836. Die §§ 311 ff. AktG haben daher zum Ziel, die abhängige Gesellschaft im Ergebnis wirtschaftlich so zu stellen, als ob das von ihr betriebene Unternehmen *unabhängig im gemeinsamen Interesse aller Aktionäre* geführt würde. Dies soll durch das im folgenden zu skizzierende Regelungssystem erreicht werden:

§ 311 AktG stellt den Grundsatz auf, daß das herrschende Unternehmen seinen Einfluß nicht dazu benutzen darf, die von ihm abhängige Aktiengesellschaft zu für sie nachteiligen Rechtsgeschäften, Maßnahmen oder Unterlassungen zu veranlassen. Eine Nachteilszufügung ist gleichwohl gestattet, wenn die Nachteile ausgeglichen werden (§ 311 Abs. 1 AktG). Dies kann während des Geschäftsjahres erfolgen. Es reicht allerdings auch aus, daß am Ende des Geschäftsjahres bestimmt wird, wann und durch welche Vorteile der Nachteil ausgeglichen werden soll.

Der abhängigen Gesellschaft muß ein Rechtsanspruch auf diese Vorteile gewährt werden (§ 311 Abs. 2 AktG). Unterbleibt auch dies, so wird der abhängigen Gesellschaft ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem herrschenden Unternehmen eingeräumt (§ 317 Abs. 1 AktG). Dieser Schadensersatzanspruch wird jedoch gemäß § 317 Abs. 2 AktG dann ausgeschlossen, „wenn auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer unabhängigen Gesellschaft das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen hätte."

Ein Ersatzanspruch gegen das herrschende Unternehmen kann gemäß §§ 317 Abs. 4, 309 Abs. 4 AktG von jedem Aktionär der abhängigen Gesellschaft und unter Umständen auch von den Gläubigern für diese geltend gemacht werden. Für diesen Adressatenkreis muß deshalb dem *Abhängigkeitsbericht* zur Schaffung einer hinreichenden Informationsbasis eine wichtige Funktion zukommen. Der Vorstand der abhängigen Gesellschaft hat in diesem Bericht alle im Rahmen des Abhängigkeitsverhältnisses durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen zu dokumentieren und auf ihre Angemessenheit hin zu würdigen. Abschlußprüfer und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Abhängigkeitsbericht zu prüfen. Den außenstehenden Aktionären ist dieser Bericht indessen nicht zugänglich. Sie können lediglich dann eine Sonderprüfung beantragen, wenn sich aus den Erklärungen der mit dem Abhängigkeitsbericht befaßten Personen (Abschlußprüfer, Aufsichtsrat, Vorstand) ergibt, daß die Gesellschaft für zugefügte Nachteile keinen Ausgleich erhalten hat (§§ 312 bis 316 AktG). Erst dieser Prüfungsbericht muß den Aktionären bekannt gemacht werden (§ 145 Abs. 4 AktG).

3.1.2.3 Absicherung der einheitlichen Leitung im Vertragskonzern, §§ 291 ff. AktG

837. Die unternehmensvertragliche Absicherung der einheitlichen Leitung stellt häufig den Endpunkt in der Entwicklung von Unternehmensverbindungen dar. Grundlage des Vertragskonzerns ist immer der Abschluß eines Beherrschungsvertrages; aus steuerlichen Gründen wird daneben zumeist ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.[39]) Das Bestehen eines *Beherrschungsvertrages sanktioniert den Konzern als unternehmerische Einheit.* Das herrschende Unternehmen darf dem Vorstand des abhängigen Unternehmens auch nachteilige Weisungen erteilen, soweit diese im Interesse des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm konzernverbundenen Unternehmen liegen (§ 308 Abs. 1 AktG). Damit fällt die Leitungsbefugnis der abhängigen Gesellschaft in den Dispositionsbereich der Geschäftsführungsorgane des herrschenden Unternehmens. Dieser Wechsel in der Organverantwortlichkeit läßt sich nur legitimieren, wenn der Schutz der abhängigen Gesellschaft, ihrer außenstehenden Aktionäre und ihrer Gläubiger ge-

[37]) So auch Begründung zum Entwurf eines Aktiengesetzes, a. a. O., S. 226.

[38]) Zu berücksichtigen ist, daß im Einzelfall schon eine Minderheitsbeteiligung ausreichen kann, um eine Gesellschaft zu beherrschen. Dies hängt entscheidend von der Verteilung des restlichen Aktienbesitzes und der Vertretung hieraus fließender Stimmrechte ab.

[39]) Vgl. §§ 14 ff. KStG, die die Anerkennung der körperschaftssteuerrechtlichen Organschaft an den Abschluß eines Gewinnabführungsvertrages knüpfen.

währleistet ist. Der Gesetzgeber hat deshalb in den §§ 293ff. AktG zahlreiche Sicherungen vorgesehen.

838. Zum *Schutz der außenstehenden Aktionäre* ist als Wirksamkeitserfordernis des Unternehmensvertrages ein Hauptversammlungsbeschluß in der abhängigen Gesellschaft vorgesehen, der von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals gebilligt werden muß (§ 293 Abs. 1 AktG). Mitwirkungspflichten der Aktionäre ergeben sich auch bei Änderung und Aufhebung des Beherrschungsvertrags (§§ 295, 296 Abs. 2 AktG). Um den Minderheitsaktionären einen Schutz ihrer Vermögenspositionen zu bieten und dem herrschenden Unternehmen ein angemessenes Entgelt für die ihm aufgrund des Unternehmensvertrages zuwachsenden Dispositionsbefugnisse aufzuerlegen, schreibt das Gesetz Ausgleichs- und Abfindungspflichten vor. Nach § 304 AktG muß diesen Aktionären ein fester Ausgleich, der an der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten orientiert ist, oder ein variabler Ausgleich, der nach dem Ausschüttungsverhalten der Obergesellschaft bestimmt wird, zugestanden werden. Neben einer solchen Dividendengarantie wird den Aktionären auch das Ausscheiden aus der abhängigen Gesellschaft mit einer angemessenen Abfindung in Geld oder in Aktien der Obergesellschaft ermöglicht (§ 305 AktG). Die vereinbarten Ausgleichs- oder Abfindungsleistungen sind bezüglich ihrer Angemessenheit auf Antrag eines jeden außenstehenden Aktionärs gerichtlich überprüfbar (§§ 304 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1; 305 Abs. 5 Satz 2 bis 4; 306 AktG).

Daneben ergeben sich *Schutzbedürfnisse der untergeordneten Gesellschaft und ihrer Gläubiger*. Ihnen dienen die Vorschriften der §§ 300 bis 303 AktG, die einer Aushöhlung des Gesellschaftsvermögens vorbeugen und den Gläubigern das haftende Kapital erhalten sollen. Der § 300 AktG schreibt dazu eine — gegenüber allgemeinen Grundsätzen beschleunigte — Bildung einer gesetzlichen Rücklage vor. Weiterhin wird eine Höchstgrenze für die Gewinnabführung bestimmt, die der Erhaltung des Grundkapitals dienen soll (§ 301 AktG) und das herrschende Unternehmen zum Ausgleich entstandener Jahresfehlbeträge verpflichtet (§ 302 AktG). Schließlich gewährt § 303 AktG einen besonderen Gläubigerschutz, indem er das herrschende Unternehmen bei Beendigung des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages zur Sicherheitsleistung gegenüber den Gläubigern verpflichtet.

3.1.2.4 Konzentrationsfördernde Elemente der gegenwärtigen Regelung

839. Die im Aktiengesetz statuierten Regelungen über Unternehmensverbindungen könnten nur dann als konzentrationsneutral angesehen werden, wenn in allen Phasen des Konzernierungsprozesses ein angemessener Schutz der Interessen von Aktionärsminderheiten und Gläubigern gewährleistet wäre. Die *Interdependenz der Schutzmechanismen* ist offensichtlich. So ist zu erwarten, daß es nur dann zur Bildung von Vertragskonzernen kommt und damit vom herrschenden Konzernunternehmen die Garantien für Minderheiten und Gläubiger übernommen werden, wenn die Regelungen der §§ 311ff. AktG über den sog. faktischen Konzern so restriktiv ausgestaltet sind, daß sie zur Herstellung eines umfassenden Unternehmensverbundes ungeeignet sind und deshalb zum Abschluß von Unternehmensverträgen mit den abhängigen Gesellschaften veranlassen. Anderenfalls werden die herrschenden Unternehmen die einfachere und wirtschaftlich vorteilhaftere Form der Bildung eines Beteiligungskonzerns bevorzugen.

840. Die Monopolkommission ist der Auffassung, daß das geltende Konzernrecht die ihm zugedachten Funktionen nicht wirksam erfüllen kann. Insbesondere die Vorschriften der §§ 311ff. AktG beseitigen nicht zureichend die Gefahr einer Aushöhlung des Vermögens der abhängigen Gesellschaft und können damit Schädigungen von Minderheitsaktionären und Gläubigern nicht ausschließen. Der Einfluß auf unternehmerische Ressourcen wird ohne Leistung eines angemessenen Gegenwertes möglich. Es werden damit machtbedingte Konzentrationsanreize vermittelt, denen keine gesamtwirtschaftlichen Vorteile gegenüberstehen. Dies beruht vorrangig auf grundsätzlichen konzeptionellen Mängeln der Regelung über den sog. faktischen Konzern, aber auch auf praktischen Schwierigkeiten der Ermittlung und Kontrolle eines beherrschenden Einflusses auf abhängige Unternehmen.

841. Es werden *in den §§ 311ff. AktG keine klaren Kriterien für die Grenzen der Ausübung eines beherrschenden Einflusses* vorgegeben. Die §§ 311ff. AktG stellen auf die „Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages" ab. Ob dem herrschenden Unternehmen auch die Ausübung einer einheitlichen Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG über das abhängige Unternehmen gestattet ist, geht aus diesen Vorschriften nicht hervor. Unklar bleibt deshalb, ob das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft auf die Sicherung der Vermögens- und Ertragslage beschränkt werden darf und damit das Konzerninteresse auch ohne Abschluß eines Unternehmensvertrages weitgehend durchsetzbar ist oder ob Maßstab allen Handelns die unabhängige Gesellschaft sein muß, so daß nur sehr beschränkt nachteilige Einflußnahmen möglich und demgemäß nur ganz lockere Formen der Koordinierung der verbundenen Unternehmen erlaubt sind.

Im Wirtschaftsleben hat diese wichtige Frage offensichtlich keine besondere Rolle gespielt. Wie die Praxis dokumentiert, wird von der Zulässigkeit faktischer Konzernierung allgemein ausgegangen. Auf Basis der mit dem Anteilsbesitz verbundenen Stimmrechte werden Gesellschaften majorisiert und in die Konzernpolitik integriert. Neuerdings sind zwar im Anschluß an die sog. Autokran-Entscheidung des Bundesgerichtshofs[40]) erste Bemühungen in der Rechtsprechung erkennbar, die Rechtsfigur des „qualifizierten faktischen Konzerns" auch in das Aktienrecht zu übertragen. So sind nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm qualifizierte faktische Konzernverbindungen unzulässig. Der abhängigen Gesellschaft sollte ein präventiver Schutz gegen die Einbeziehung

[40]) Vgl. BGHZ 95, 330ff.; dazu auch Tz. 867.

in den Konzern gewährt werden. Das Gericht sieht es daher als unzulässig an, wenn die in ähnlichen Märkten tätige, herrschende Gesellschaft die Anteilseignerseite des Aufsichtsrates ausschließlich mit eigenen Repräsentanten besetzt; im Aufsichtsrat der abhängigen Gesellschaft sollte zumindest ein unabhängiges Mitglied vertreten sein.[41]) In dem hier entwikkelten Ansatz wird man jedoch methodisch wie praktisch nur einen unzulänglichen Lösungsweg für die zentrale Streitfrage nach der Zulässigkeit faktischer Konzernierung erblicken können.

842. Kann somit die weitgehende Einbeziehung abhängiger Gesellschaften in die Konzernpolitik allein aufgrund des Beteiligungsbesitzes nicht wirksam unterbunden werden, steht es im Belieben des herrschenden Unternehmens, ob und wann es einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG abschließen will. Nur die mit einem Unternehmensvertrag verknüpften Pflichten garantieren jedoch einen wirksamen Schutz der außenstehenden Aktionäre und der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft. Dies zeigen die mit den Vorschriften der §§ 311 ff. AktG verbundenen Probleme recht deutlich:

— Ist eine weitgehende Beeinflussung der Geschäftspolitik der abhängigen Gesellschaft auch ohne Abschluß eines Beherrschungsvertrages möglich, so besteht die Gefahr, daß der in § 317 Abs. 2 AktG normierte *Bezugspunkt des Eigeninteresses* der abhängigen Gesellschaft zur Nachteilsermittlung von Einflußnahmen durch das herrschende Unternehmen seine Funktion zu verlieren droht. Es fehlt bei einer Vielzahl von Einflußnahmen der notwendige Vergleichsmaßstab, um überhaupt beurteilen zu können, inwieweit die Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft nachteilig berührt werden. Ähnliches gilt für die durch die Konzernzugehörigkeit erlangten Vorteile. Hieraus ergeben sich kaum erfaßbare *Handlungs- und Bewertungsspielräume* bei der Durchsetzung von Konzerninteressen, die konzentrationsfördernd wirken können.

— Selbst wenn eine weitgehende Einflußnahme nicht erfolgt und das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft bestimmbar bleibt, bereitet die Nachteilsermittlung und -quantifizierung erhebliche praktische Schwierigkeiten. Eine solche Konkretisierung und Quantifizierung von Nachteilen ist angesichts der vielfältigen zu beachtenden Faktoren und der teilweise nur langfristig zu erwartenden Auswirkungen der Einflußnahmen vielfach kaum sinnvoll vollziehbar, so daß man auf vage Schätzungen und Prognosen angewiesen ist. Dies zeigt sich bereits bei der Beurteilung von Einflußnahmen auf *Rechtsgeschäfte*, für die sich keine Marktpreise ermitteln lassen; aber selbst wenn Marktpreise existieren, müssen sie keine akzeptable Beurteilungsbasis darstellen, da sich damit nicht ohne weiteres alle Nachteile für die abhängige Gesellschaft einfangen lassen müssen. Als noch problematischer erweisen sich die Möglichkeiten der Nachteilskompensation bei den *Maßnahmen*, die die abhängige Gesellschaft auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens trifft oder unterläßt. Hier ist beispielsweise zu denken an die Aufnahme oder Zurückstellung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder die Umstellung der Absatzorganisation. In diesen Fällen läßt sich weder zuverlässig bestimmen, wie sich eine unabhängige Gesellschaft verhalten hätte, noch läßt sich aufklären, wie sich eine alternative Entscheidung auf den Ertrag einer unabhängigen Gesellschaft ausgewirkt hätte. Die bereits bei der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht zutage getretenen Beurteilungsprobleme aufgrund fehlender Vergleichsmaßstäbe stellen sich bei der Ermittlung eines angemessenen Nachteilsausgleichs im faktischen Konzern somit in weitaus schärferer Form. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß herrschende Unternehmen diese Bewertungsunsicherheiten zu ihren Gunsten nutzen.

— Auch der *Abhängigkeitsbericht* kann nicht als ausreichende Vorkehrung zur Sicherung des Nachteilsausgleichs angesehen werden. Von ihm werden gewisse Präventivwirkungen gegenüber groben Benachteiligungen der abhängigen Gesellschaft ausgehen, da dem Vorstand umfassende Berichtspflichten auferlegt werden und eine Prüfung durch Aufsichtsrat und Abschlußprüfer vorgesehen ist. Da den außenstehenden Aktionären wegen des Interesses des herrschenden Unternehmens an der Geheimhaltung von konzerninternen Vorgängen ein Einblick in den Abhängigkeitsbericht jedoch verwehrt wird, fehlt es an einer wirksamen Kontrollinstanz. Die Abschlußprüfer als außenstehende Dritte können diese Funktion nur unzureichend ausfüllen. Sie sind — wie der Aufsichtsrat der abhängigen Gesellschaft — vom Vertrauen des herrschenden Unternehmens abhängig, so daß die erforderliche Unabhängigkeit zu objektiver Prüfung des Abhängigkeitsberichts nicht gewährleistet sein muß. Abgesehen davon sieht sich der Prüfer denselben Bewertungsproblemen wie der Vorstand bei der Nachteilsermittlung für die Aufstellung des Abhängigkeitsberichtes gegenüber. Der Gesetzgeber hat ihm daher weite Bewertungsspielräume zugestanden. Er hat bei Rechtsgeschäften nur zu prüfen, ob die Leistungen der Gesellschaft nicht *unangemessen* hoch waren. Ähnlich hat er bei Maßnahmen zu beurteilen, ob keine Umstände für eine *wesentlich* andere Beurteilung als die des Vorstandes sprechen (§ 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 AktG).

— Die §§ 311 ff. AktG haben weiterhin nicht die Aufgabe, der abhängigen Gesellschaft ihren Beitrag zum Konzernerfolg zu sichern. Vielmehr sollen sie die Gesellschaft wirtschaftlich so stellen wie eine unabhängige, ausschließlich an ihrem Eigeninteresse orientierte Gesellschaft. Eine Beteiligung am Konzernerfolg wird ihr also verwehrt, obwohl sie auch zu möglichen Verbundvorteilen beiträgt. Auch wenn diese Verbundvorteile nicht unmittelbar gemessen und zugerechnet werden können, hätte es rechtlicher Vorkehrungen zur Lösung dieses Problems bedurft, um eine möglichst konzentrationsneutrale Regelung zu schaffen.

[41]) Vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 3. November 1986, NJW 1987, S. 1030.

843. Angesichts dieser Unzulänglichkeiten der §§ 311 ff. AktG kann es nicht erstaunen, daß in der Praxis vielfach von der Möglichkeit faktischer Konzernierung Gebrauch gemacht wird. Kommt es dann bei bereits etablierten Konzernverhältnissen doch zum Abschluß eines Unternehmensvertrages, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß die vermögensrechtlichen Interessen der außenstehenden Aktionäre schon vor der Bildung des Vertragskonzerns geschädigt wurden und demgemäß in Abfindungs- oder Ausgleichsansprüchen keine adäquate Berücksichtigung mehr finden.

3.1.2.5 Reformüberlegungen

844. Ein Bedürfnis für die Zulassung faktischer Konzernverhältnisse kann die Monopolkommission nicht erkennen. Wird eine abhängige Gesellschaft umfassend in die Konzernpolitik eines anderen Unternehmens einbezogen, bedarf es der angemessenen Sicherung von Minderheits- und Gläubigerinteressen, wie sie z. B. die Regelungen des Vertragskonzerns vorsehen. Auch bei den in den §§ 293 ff. AktG enthaltenen Schutzvorkehrungen wären aus konzentrationspolitischer Sicht gewisse Verbesserungen angezeigt. Eine Diskussion der Schwächen des Vertragskonzerns erübrigt sich jedoch, folgt man den Reformvorstellungen der Monopolkommission.

3.1.2.5.1 Das Modell der „organischen Konzernverfassung"

845. Auf kodifiziertes Recht und auf praktische Erfahrungen kann — wie bereits erwähnt — bei der Analyse der organischen Konzernverfassung nicht zurückgegriffen werden, da sie noch in keine Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Im folgenden sollen deshalb die Grundzüge der organischen Konzernverfassung dargestellt und gewürdigt werden, wie sie in den (Vor-)Entwürfen der EG-Kommission zu einem Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft und einer Richtlinie zur Angleichung des Konzernrechts zum Ausdruck kommen.[42]) Zentraler *Anknüpfungspunkt für einen besonderen konzernrechtlichen Schutz ist der Konzerntatbestand selbst.*

846. *Abfindungs- und Ausgleichspflichten* entstehen dem herrschenden Konzernunternehmen innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des Konzerntatbestandes oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Konzernabhängigkeit festgestellt wird.[43]) Ähnlich wie im deutschen Recht wird den außenstehenden („freien") Aktionären ein Wahlrecht zwischen Abfindung und Ausgleich eingeräumt, wobei dem herrschenden Unternehmen, ist es eine Aktiengesellschaft (oder eine Societas Europaea), wiederum jeweils zwei mögliche Modalitäten der Abfindung (in bar oder in Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen) und Ausgleich (feste oder variable Dividendengarantien) offenstehen (Artikel 228, 231 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 36 f. Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II).

847. Um die vermögensrechtliche Position der Minderheitsaktionäre der abhängigen Gesellschaft angemessen zu schützen, wird zudem die Stellung dieser Aktionäre im Vergleich zum Vertragskonzernrecht der §§ 293 ff. AktG durch zwei verfahrensrechtliche Vorkehrungen erheblich gestärkt. Die Entwürfe der EG verlangen einmal, daß die Angebote des herrschenden Konzernunternehmens an die Aktionärsminderheit zunächst von *unabhängigen Sachverständigen* zu überprüfen sind. Diese müssen in einem Bericht zur Angemessenheit der angebotenen Ausgleichs- und Abfindungsleistungen Stellung nehmen. Erscheint die Unabhängigkeit der — von der abhängigen Gesellschaft bestellten — Sachverständigen nicht genügend gewährleistet, können diese auf Initiative von Minderheitsaktionären durch das Gericht bestellt werden (Artikel 232 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 38 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II). Eine bedeutsame Abweichung gegenüber dem deutschen Recht ist zudem darin zu sehen, daß über die Zustimmung zu den angebotenen Garantien ein *Sonderbeschluß der außenstehenden Aktionäre* erforderlich ist, der von einer Dreiviertelmehrheit der zur Beschlußfassung zugelassenen Aktien getragen werden muß (Artikel 235 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 41 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II). Dem herrschenden Unternehmen wird seinerseits die Möglichkeit eröffnet, die Angemessenheit der Garantien nach ihrer Ablehnung durch den Sonderbeschluß der außenstehenden Aktionäre gerichtlich nachprüfen zu lassen (Artikel 236 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 42 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II). Damit soll sichergestellt werden, daß die außenstehenden Aktionäre ihre Stellung nicht durch unangemessen hohe Forderungen mißbrauchen können.

848. Wird eine abhängige Gesellschaft in den Konzernverbund eines Mutterunternehmens einbezogen, so werden auch die *Gläubigerinteressen* unmittelbar gefährdet. Die Verordnungsvorschläge der EG-Kommission sehen daher eine Haftung des herrschenden Unternehmens für die Verbindlichkeiten der abhängigen Konzerngesellschaft vor. Allerdings ist die Haftung subsidiär. Zunächst müssen die Gläubiger die abhängige Konzerngesellschaft selbst in Anspruch nehmen (Artikel 239 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 46 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II).

---

[42]) Die organische Konzernverfassung wurde erstmals von der EG-Kommission im Jahre 1970 in einem Verordnungsvorschlag für das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft dargelegt. Sie wurde in dem geänderten Entwurf von 1975 beibehalten; vgl. Artikel 223 ff., Geänderter Verordnungsvorschlag über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975; im folgenden zitiert als Verordnungsvorschlag S. E.; abgedruckt in: Lutter, Marcus, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin/New York 1984, S. 363 ff. Sie ist ebenfalls enthalten im Vorentwurf einer Konzernrechtsrichtlinie; vgl. dazu Artikel 32 ff. (Teil II), Vorentwurf einer neunten Richtlinie von 1974 (I. Teil) und 1975 (II. Teil) (Konzernrechtsrichtlinie); im folgenden zitiert als Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil I bzw. II; abgedruckt in: Lutter, Marcus, a. a. O., S. 187 ff. In den jüngsten Vorschlag der EG-Kommission zur Angleichung des Konzernrechts ist die organische Konzernverfassung nicht mehr aufgenommen worden. Vgl. Vorschlag für eine neunte Richtlinie . . ., a. a. O., S. 446 ff.

[43]) Vgl. zur gerichtlichen Feststellung des Konzerntatbestandes Tz. 850.

Daneben soll gemäß dem Vorentwurf einer Konzernrechtsrichtlinie der *Bestandsschutz der abhängigen Gesellschaft* bei Beendigung des Konzernverbundes oder bei Insolvenz des herrschenden Unternehmens sichergestellt werden. Artikel 47 dieses Entwurfs sieht deshalb vor, daß die abhängige Konzerngesellschaft einen Anspruch auf den Ausgleich ihrer während der Dauer des Konzernverhältnisses entstehenden Jahresfehlbeträge hat, soweit der Verlust nicht durch Überschüsse während des Bestehens des Konzerns getilgt oder dadurch ausgeglichen wird, daß während der Dauer des Konzernverhältnisses Beträge in gesetzliche oder freie Rücklagen eingestellt worden sind. Ein wirksamer Schutz der abhängigen Gesellschaft auch nach Beendigung des Konzernverbundes kann allerdings durch eine solche Vorschrift angesichts der Möglichkeit des herrschenden Unternehmens, stille Reserven aufzulösen, das Leistungsprogramm der Tochtergesellschaft zu beeinflussen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Konzernteilen im übergeordneten Konzerninteresse zu gestalten und zu bewerten, nicht hinreichend gewährleistet werden.[44])

849. Korrelat zur Übernahme der Garantien für die Minderheitsaktionäre und Gläubiger ist ein *unbeschränktes Weisungsrecht* des herrschenden Konzernunternehmens gegenüber dem Verwaltungsorgan der abhängigen Gesellschaft, das diese Weisungen zu befolgen hat. Das Weisungsrecht darf allerdings erst dann ausgeübt werden, wenn endgültig über die Angemessenheit der angebotenen Abfindungs- und Ausgleichsleistungen entschieden ist und die Höhe sowie Bedingungen der Leistungen offengelegt sind (vgl. dazu Artikel 240 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 48 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II).

850. Von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit der in den EG-Entwürfen festgeschriebenen Schutzmechanismen für Aktionärsminderheiten und Gläubiger ist die *Feststellung des Konzerntatbestandes.* Es ist offensichtlich, daß hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den mit den abhängigen Unternehmen verbundenen Interessengruppen bestehen können. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Frage, ob ein Konzernverhältnis besteht oder nicht, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Das Gericht kann zunächst von den betroffenen Unternehmen angerufen werden; unterbleibt dies, so sind auch Minderheitsaktionäre oder Gläubiger befugt, eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Die Minderheitsaktionäre müssen allerdings zumindest über 5 % des nicht von der herrschenden Gesellschaft gehaltenen Kapitals der abhängigen Gesellschaft verfügen. Gläubiger können die gerichtliche Feststellung dann verlangen, wenn sie das herrschende Konzernunternehmen für die Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens in Anspruch nehmen wollen[45]) (Artikel 225 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 34 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II).

[44]) Jedoch erhalten die Gläubiger durch diesen Anspruch der abhängigen Gesellschaft im Falle der Insolvenz des herrschenden Konzernunternehmens einen zusätzlichen Schutz. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, einen Ausgleichsanspruch pfänden und sich überweisen zu lassen.

3.1.2.5.2 Würdigung

851. Nach der Konzeption der organischen Konzernverfassung steht es nicht im Belieben des herrschenden Konzernunternehmens, ob und wann es die gesetzlichen Schutzvorkehrungen der Konzernverfassung übernehmen will. Damit kann einer bedeutsamen Schwäche begegnet werden, die den Normen des deutschen Konzernrechts immanent ist. Bei Ausübung einheitlicher Leitung müssen vielmehr die Garantien für Minderheitsaktionäre und Gläubiger übernommen werden. Damit kann ausgeschlossen werden, daß es durch umfassende Einflußnahmen des herrschenden Unternehmens zu Schädigungen der abhängigen Gesellschaft kommt, die die Vermögenspositionen der Minderheitsaktionäre und Gläubiger schmälern oder das Risiko ihrer Kapitalhingabe erhöhen können und somit konzentrationsfördernd wirken. Zudem wird die *Position der außenstehenden Aktionäre bei der Bestimmung von Abfindungs- und Ausgleichsleistungen verstärkt.* Die obligatorische Mitwirkung von Sachverständigen bei der Prüfung des Angebots an die außenstehenden Aktionäre und das Stimmrechtsverbot des herrschenden Konzernunternehmens bei der Beschlußfassung über die Angebote in der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft sind sich sinnvoll ergänzende Vorkehrungen, um einen wirksamen Schutz von Minderheitsaktionärsinteressen zu erreichen. Für das herrschende Unternehmen wie für die von ihm abhängige Geschäftsleitung besteht damit ein stärkerer Anreiz als nach der deutschen Regelung über Vertragskonzerne, den legitimen Informationsbedürfnissen der Minderheit zur Bewertung ihrer Aktienanteile Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden durch das Stimmverbot des herrschenden Konzernunternehmens bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Angemessenheit der Angebote Sonderinteressen wirksam ferngehalten, die die Vermögensinteressen der außenstehenden Aktionäre beeinträchtigen können. Damit sind wichtige Voraussetzungen geschaffen, um einen angemessenen Ausgleich der Interessen bei Bestimmung der Garantieleistungen zu gewährleisten.

852. Diese Verfahrensregelung wird man als konzentrationsneutral ansehen können. Das herrschende Unternehmen hat es weitgehend selbst in der Hand, mit attraktiven Angeboten an die Minderheitsaktionäre die Erfolgschancen eines zustimmenden Beschlusses dieser Aktionäre zu beeinflussen. Zwar kann es nicht ausgeschlossen werden, daß ein Teil der Minderheitsaktionäre unangemessen hohe Abfindungs- oder Ausgleichsleistungen verlangt und damit die Zustimmung zu den Angeboten des herrschenden Mitgesellschafters ungerechtfertigt blockiert. Im Falle der Ablehnung des Angebots kann das herrschende

[45]) Zu den Voraussetzungen einer solchen Mithaftung vgl. Tz. 848.

Unternehmen jedoch die Höhe durch das Gericht feststellen lassen.[46])

853. In dieser Verknüpfung der Befugnis zu einheitlicher Leitung mit der Übernahme der Schutzgarantien wird man *keine ungerechtfertigte Einengung der Gestaltungsmöglichkeiten des herrschenden Unternehmens* erkennen können, die gesamtwirtschaftlich wünschenswerte Unternehmensverbindungen erschwert oder verhindert. Eine Differenzierung der Schutzvorkehrungen gemäß der Intensität der Einflußnahmen von Mutterunternehmen auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften wäre nicht zweckmäßig, da das Eigeninteresse konzernabhängiger Tochtergesellschaften auch bei weitgehend dezentralisierten Entscheidungsstrukturen nachhaltig berührt sein kann. Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Schutzmaßnahmen von Abfindung und Ausgleich sowie Haftungsübernahme sollte deshalb im Sinne des Modells der organischen Konzernverfassung sein, ob das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft als Bezugspunkt ihrer Aktivitäten gewahrt bleibt oder nicht. Im übrigen steht die Entscheidung, ob die Tochtergesellschaft eine weitgehend eigenständige Geschäftspolitik betreiben kann, wiederum zur Disposition der Konzernleitung. Diese Entscheidung kann jederzeit und von außen kaum nachvollziehbar geändert werden.

854. Weiterhin ist auch die *Mithaftung* der Konzernobergesellschaft für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft im Konzernverbund eine konzentrationspolitisch sinnvolle Lösung. Die Haftung korrespondiert mit der Dispositionsgewalt. Steht es im Belieben der Konzernleitung, durch Weisungen die Risiken des in der abhängigen Gesellschaft eingesetzten Kapitals entscheidend zu beeinflussen, so bedarf es des zusätzlichen Schutzes der Gläubiger, um einer möglichen Verlagerung von Risiken vorzubeugen.

855. Würde die organische Konzernverfassung in das Recht der Unternehmensverbindungen übernommen, könnte auf die *Regelung eines Vertragskonzernrechts verzichtet* werden. Zumindest aber würde seine Bedeutung entscheidend gemindert, da Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Regelfalle nur zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen geschlossen werden. Hingegen ist kaum anzunehmen, daß sich eine unabhängige Aktiengesellschaft freiwillig einem Beherrschungsvertrag unterwerfen wird. Nur in solchen Fällen wären jedoch die Vorschriften des Vertragskonzerns erheblich, in denen Abhängigkeit und Konzerneingliederung durch den Beherrschungsvertrag bewirkt werden.[47])

856. Die Konzeption der organischen Konzernverfassung ist allerdings auch mit einigen *Schwächen* behaftet. Diese sollen hier jedoch nur insofern erörtert werden, als sie unter konzentrationspolitischen Aspekten von Bedeutung sind:

1. Die *Feststellung des Konzerntatbestands ist mit einigen Unsicherheiten belastet.* Sie resultieren einmal daraus, den materiellen Anknüpfungspunkt für die Konzernverfassung hinreichend genau zu bestimmen. Für das Bestehen eines Konzernverhältnisses ist zentrales Kriterium die Zusammenfassung eines abhängigen und eines herrschenden Unternehmens unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens (vgl. dazu Artikel 223 Abs. 1 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 33 Abs. 1 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II; vgl. auch § 18 Abs. 1 AktG). Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so daß Rechtsunsicherheiten bei der Feststellung des Konzerntatbestandes entstehen können. Diese Unsicherheiten lassen sich auch durch gesetzliche Konzernvermutungen nur begrenzt vermindern, denn für die Unternehmen muß offenkundig sein, wie sie die Vermutungen widerlegen können. Weiterhin ist zu beachten, daß sowohl die Basis für die Ausübung einheitlicher Leitung als auch die Mittel zur Durchsetzung derselben sehr verschiedenartig sein können. Herrschende Unternehmen könnten also versuchen, beherrschenden Einfluß auf abhängige Gesellschaften zu nehmen, ohne daß die gesetzlichen Vermutungstatbestände eingreifen. Angesichts der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Führung von Konzernen ist deshalb unter Umständen erst nach einem langwierigen gerichtlichen Klärungsprozeß Rechtssicherheit zu erwarten. Allerdings verliert dieser Einwand an Gewicht, wenn beachtet wird, daß auch die „Abhängigkeit" als Anknüpfungspunkt der Schutznor-

[46]) Allerdings können aus der von der EG-Kommission entwikkelten verfahrensrechtlichen Lösung gewisse Probleme resultieren. Die Einbeziehung der abhängigen Gesellschaft in den Konzernverbund, die sich in der Weisungserteilung manifestiert, darf erst nach Bekanntmachung der entsprechenden Ausgleichs- und Abfindungsleistungen in den Gesellschaftsblättern erfolgen. Diese Bekanntmachung ist wiederum erst möglich, wenn — bei Verweigerung der Zustimmung durch die Hauptversammlung — das Gericht auf Antrag des herrschenden Aktionärs über die Höhe der Ausgleichs- und Abfindungsleistungen befunden hat (Artikel 240, 237 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 48, 43 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II). Auch wenn für das Gerichtsverfahren nur eine Instanz vorgesehen ist (Artikel 236 Abs. 1 Satz 1 Verordnungsvorschlag S. E.; Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 Vorentwurf Konzernrechtsrichtlinie, Teil II), können die Minderheitsaktionäre die Konzernbildung durch Ablehnung der Angebote des herrschenden Konzernunternehmens vermutlich erheblich verzögern. Im Aktienkonzernrecht wird der hier aufgezeigte Konflikt anders gelöst. Ist der im Unternehmensvertrag bestimmte Ausgleich bzw. die Abfindung nach Auffassung eines Aktionärs nicht angemessen, so kommt eine Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vertrag zugestimmt hat, nicht in Betracht (§§ 304 Abs. 3 Satz 2, 305 Abs. 5 Satz 1 AktG). Das Registergericht darf folglich gemäß § 294 AktG die Eintragung des Vertrages vornehmen, die für das Wirksamwerden konstitutiv ist. Den außenstehenden Aktionären wird stattdessen die Möglichkeit gegeben, die Angemessenheit des Ausgleichs bzw. der Abfindung gerichtlich nachprüfen zu lassen (§§ 304 Abs. 3 Satz 3, 305 Abs. 5 Satz 2 AktG). Mit dieser Lösung soll verhindert werden, daß der gesamte Vertrag rückwirkend zunichte gemacht und somit die mit dem Beherrschungsvertrag beabsichtigte Unternehmensverbindung über längere Zeit verhindert werden kann. Eine ähnliche Lösung könnte man auch für die organische Konzernverfassung übernehmen, da lediglich die Höhe von Abfindung und Ausgleich strittig ist, nicht aber, ob die abhängige Gesellschaft in den Konzern einbezogen werden darf oder nicht.

[47]) Vgl. dazu auch EG-Kommission, Vorentwurf einer Richtlinie auf der Grundlage des Artikels 54 Abs. 3g) des EWG-Vertrages zur Angleichung des Konzernrechts, II. Teil, XI/593/75 rev. D, S. VI.

men der §§ 311 ff. AktG ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und der verbindlichen Präzisierung durch die Gerichte bedarf.

Auch hinsichtlich des *Verfahrens* sind gewisse Zweifel angebracht. Die Möglichkeiten zur gerichtlichen Feststellung eines Konzernverhältnisses zeigen zwar, daß die EG-Kommission hierin ein entscheidendes Problem für die effektive Durchsetzung der konzernrechtlichen Schutzmechanismen gesehen hat. Eine allen Interessen gleichermaßen Rechnung tragende Lösung ist indessen nicht gefunden worden, dürfte aber auch kaum zu finden sein. Die betroffenen Unternehmen werden kein großes Interesse an der Anrufung des Gerichts zur Feststellung des Konzerntatbestandes haben. Für das herrschende Konzernunternehmen ist dies offensichtlich. Aber auch die Leitung des abhängigen Unternehmens wird die gerichtliche Feststellung nicht forcieren wollen, um möglichen Sanktionen des herrschenden Unternehmens zu entgehen. Angesichts der besonderen Interessenlage dürften also vor allem die außenstehenden Aktionäre eine Klärung dieser Frage wünschen, da sich für sie bei einer positiven Entscheidung der Schutz gegenüber den aus der Beherrschung resultierenden Gefahren erheblich verbessert. Die Minderheitsaktionäre sind jedoch nach den Entwürfen der EG-Kommission nur antragsberechtigt, wenn sie zumindest 5 % des nicht von dem herrschenden Unternehmen gehaltenen Kapitals halten. So kann zwar den Gefahren einer mißbräuchlichen Nutzung dieses Antragsrechts vorgebeugt werden. Allerdings ist damit zugleich die Effektivität der gesamten Regelung in Frage gestellt, da von Kleinaktionären ein Zusammenwirken wegen hoher Such- und Informationskosten kaum erwartet werden kann. Für große Aktiengesellschaften, bei denen der Anteilsbesitz — vom Aktienpaket des Unternehmensaktionärs abgesehen — breit gestreut ist, könnte die Regelung weitgehend ins Leere laufen.[48]) Es sollte deshalb die Zulässigkeit einer Einzelklagebefugnis für die Feststellung des Konzerntatbestandes erwogen werden, da die Möglichkeiten zu mißbräuchlicher Nutzung bei Klärung dieser Frage begrenzt sind.

2. Wie bei der Konzeption der vertraglichen Konzernverfassung stellt sich auch bei Einführung der organischen Konzernverfassung das *Problem, Minderheiten unterhalb der Schwelle des Eingreifens konzernspezifischer Garantienormen in ihren Vermögenspositionen angemessen zu schützen.* Da nachteilige Einwirkungen auf die Geschäftspolitik des abhängigen Unternehmens im Vorfeld einheitlicher Leitung möglich bleiben, ist eine inhaltliche Kontrolle der Beziehungen zwischen herrschendem und abhängigem Unternehmen weiterhin erforderlich. Hiermit sind erhebliche Schwierigkeiten verbunden, wie bereits die Analyse der §§ 311 ff. AktG gezeigt hat. Unternehmerische Einflußnahmen müssen als nachteilig erkannt werden, ein entstandener Schaden muß ermittelt und quantifiziert werden, eine Sorgfaltspflichtverletzung[49]) und die Ursächlichkeit des Handelns für den Schaden müssen nachgewiesen werden. Allerdings wird das Problem des angemessenen Interessenschutzes in Abhängigkeitsverhältnissen bei Übernahme der Vorschläge der EG-Kommission im Verhältnis zum geltenden Recht *in zweifacher Hinsicht entschärft.* Einmal verliert die Bestimmung des Nachteilsausgleiches bei Einführung der organischen Konzernverfassung an praktischer Bedeutung, da die faktische Konzernierung unterbunden wird.[50]) Die Ermittlung nachteiliger Einflußnahmen auf die Geschäftspolitik der abhängigen Gesellschaft ist nur noch für die Fälle erforderlich, in denen ein schlichtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen vorliegt, das herrschende Unternehmen also nur gelegentlich von seinen Einflußmöglichkeiten Gebrauch machen will.

Zum anderen sieht die EG-Kommission in ihrem Vorschlag zur Harmonisierung des Konzernrechts wesentlich strengere Vorschriften zur Wahrung des unternehmerischen Eigeninteresses der abhängigen Gesellschaft vor als die deutsche Regelung der §§ 311 ff. AktG. Insbesondere folgende Vorschriften sind beachtenswert:

— Anders als der Abhängigkeitsbericht nach deutschem Recht ist der Sonderbericht, in dem die Beziehungen der konzernverbundenen Unternehmen aus der Sicht der abhängigen Gesellschaft dargelegt werden müssen, gegenüber den Aktionären offenzulegen (vgl. Artikel 7 Abs. 5 Vorschlag einer 9. (Konzern-)Richtlinie). Erleichtert wird auch die Möglichkeit der Sonderprüfung (vgl. Artikel 8 Vorschlag einer 9. (Konzern-)Richtlinie).

— Der Entwurf statuiert eine Organhaftung. Ein Unternehmen, das sich wie ein tatsächlicher Geschäftsführer verhält, hat das Eigeninteresse der abhängigen Gesellschaft bei Einflußnahmen zu beachten, widrigenfalls macht es sich schadensersatzpflichtig. Damit ist klargestellt, daß die abhängige Gesellschaft bei ihren geschäftspolitischen Aktivitäten den Konzerninteressen nicht untergeordnet werden darf (vgl. Artikel 9 Vorschlag einer 9. (Konzern-)Richtlinie).

— Schließlich kann das Gericht verschiedene Maßnahmen anordnen, um zukünftige Schädigungen der Gesellschaft oder der Minderheitsaktionäre zu vermeiden, wenn ein anderes Unternehmen als tatsächlicher Geschäftsführer zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist (z. B. einstweilige Amtsenthebung der Geschäftsfüh-

[48]) Diese Regelung hat zudem den unerwünschten Nebeneffekt, daß das zur Antragstellung erforderliche Kapital ceteris paribus um so höher ist, je geringer der Anteil des herrschenden Unternehmens am Nennkapital der abhängigen Gesellschaft ist. Die kritischen Fälle werden indes gerade diejenigen sein, in denen das herrschende Unternehmen eine relativ geringe Beteiligung hat. Zudem werden dem herrschenden Unternehmen mit dieser Regelung Offenlegungspflichten abverlangt, die dieses leicht zu seinen Gunsten manipulieren kann.

[49]) Hieraus resultierende Schwierigkeiten können allerdings durch eine Beweislastumkehr gemildert werden, wie sie z. B. § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG vorsieht.

[50]) Beachtet werden müssen allerdings die oben genannten Schwierigkeiten bei Feststellung des Konzerntatbestandes.

rung oder einzelner Verwaltungsmitglieder der abhängigen Gesellschaft, Untersagung der Erfüllung schädlicher Vereinbarungen, etc.) (vgl. Artikel 11 Vorschlag einer 9. (Konzern-)Richtlinie).

Vor allem der Veröffentlichungspflicht des Sonderberichts ist erhebliche Bedeutung zuzumessen. Durch die Publizität erlangen die außenstehenden Aktionäre einen wirksameren Schutz ihrer Vermögensinteressen als bei der Regelung der §§ 312ff. AktG für den Abhängigkeitsbericht.[51]) Die Transparenz eröffnet den Minderheitsaktionären nicht nur eine bessere Kontrolle der Beziehungen zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen, sie entfaltet vermutlich auch präventive Wirkungen gegenüber Benachteiligungen der abhängigen Gesellschaft.

3.1.2.6 Fazit

857. Die Diskussion, welches der beiden alternativen konzernrechtlichen Schutzsysteme — Vertragskonzernverfassung oder organische Konzernverfassung — einen angemesseneren Schutz für Minderheitsaktionäre und Gläubiger bietet und damit auch als konzentrationspolitisch sinnvollere Lösung anzusehen ist, zeigt, daß beide Systeme Mängel aufweisen. Die erkannten Schwächen des Vertragsprinzips werden durch Anknüpfung der Garantiepflichten an den Konzerntatbestand bei der organischen Konzernverfassung nicht vollständig beseitigt; partiell bleiben nachteilige Einflußnahmen auf die Geschäftspolitik des abhängigen Unternehmens in schlichten Abhängigkeitsverhältnissen möglich. Die Konkretisierung des Anknüpfungstatbestandes „Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung" wirft neue Probleme auf.

Dennoch hält die Monopolkommission die *organische Konzernverfassung* bei einer Gesamtbetrachtung für die *überzeugendere Konzeption.* Sie hält es aus gesellschaftsrechtlichem wie konzentrationspolitischem Blickwinkel für einen gravierenden Mangel der vertraglichen Konzernverfassung, daß es dem herrschenden Unternehmen überlassen bleibt, ob und wann es die konzernrechtlichen Garantien übernehmen will, eine Bindung des beherrschenden Einflusses in faktischen Konzernverhältnissen aber nur unzureichend möglich ist. Die organische Konzernverfassung weist für diesen Mangel auf wirksame Abhilfe hin.

3.2 Regelungsansätze im GmbH-Recht

3.2.1 Vorbemerkungen

858. Die GmbH eignet sich aufgrund ihrer flexiblen Organisationsstrukturen in besonderer Weise zur Einbeziehung in Konzernverbindungen. Schätzungen legen nahe, daß ca. 30 % bis 40 % aller GmbH mit anderen Unternehmen in einem Unternehmensverbund stehen. Bei großen und mittleren GmbH dürfte dies sogar für die Mehrheit zutreffen.[52]) Angesichts der weiten Verbreitung der Rechtsform der GmbH wird man deshalb eine erhebliche praktische Bedeutung des GmbH-Konzernrechts konstatieren müssen. Die Frage nach der Konzentrationsneutralität stellt sich folglich auch für das GmbH-Konzernrecht.

859. Die Kodifikation eines GmbH-Konzernrechts steht allerdings bislang noch aus, nachdem entsprechende Pläne des Gesetzgebers zur Novellierung des GmbH-Rechts zu Beginn der siebziger Jahre scheiterten und seitdem nicht mehr weiter verfolgt wurden. Teilaspekte des GmbH-Konzernrechts sind bereits in anderen Gesetzen geregelt, so z. B. die Fragen der steuerlichen Organschaft in § 17 KStG von 1977 und der Konzernrechnungslegung in den §§ 290ff. HGB durch das Bilanzrichtliniengesetz von 1985. Daneben sind einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes von 1965 — so die allgemeinen Normen der §§ 15 bis 22 AktG — unmittelbar einschlägig. Die wichtigsten konzernrechtlichen Probleme sind bislang jedoch vom Gesetzgeber nicht geregelt worden. *Bedeutsame Grundsätze für die Konfliktlösungen in Konzernen unter Beteiligung von GmbH entstammen daher der höchstrichterlichen Rechtsprechung.* Interessant ist, daß sich die Rechtsprechung bei der Entwicklung von Regeln für den GmbH-Konzern wenig von den dem Aktienkonzernrecht zugrundeliegenden Wertungen hat leiten lassen. Eine weitgehende Übernahme aktienrechtlicher Normen im Rahmen analoger Anwendung wäre aufgrund der bekannten Strukturunterschiede der beiden Unternehmensrechtsformen allerdings auch problematisch, angesichts zahlreicher Mängel des Aktienkonzernrechts zudem wenig sinnvoll. Die Rechtsprechung hat deshalb vielmehr unter Entfaltung des Rechtsinstituts der Treuepflichten der Gesellschafter gegenüber ihrer Gesellschaft wie untereinander GmbH-eigene Lösungsansätze entwikkelt; auch wenn einzelne wichtige Fragen noch ungeklärt sind, wird man insgesamt jedoch sagen können, daß diese Regeln im Ergebnis einen angemesseneren gesellschaftsrechtlichen Minderheitenschutz als die Vorkehrungen im Aktienrecht gewähren. Zugleich sind damit weitgehend konzentrationsneutrale Lösungen gefunden; die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen unter einheitlicher Leitung wird also nicht dadurch begünstigt, daß der herrschende Gesellschafter durch Schädigung von Mitgesellschaftern Vorteile erlangen kann.

---

[51]) Vgl. zum Abhängigkeitsbericht Tz. 836 und Tz. 842.

[52]) Nach Hansen, Herbert, Die Gesellschafter größerer GmbH, in: GmbH-Rundschau 1980, S. 99ff. hatten im September 1979 von den 218 872 GmbH weniger als 5 % ein Nominalkapital von mehr als 0,5 Mio. DM. Diese verfügten jedoch über mehr als 90 % des Nominalkapitals aller GmbH. Bei der Gruppe dieser größeren GmbH ergab sich, daß an 40 % der erfaßten Gesellschaften ein anderes Unternehmen maßgeblich beteiligt war. Bei einem weiteren Viertel dieser Gesellschaften mit mehr als 0,5 Mio. DM Stammkapital gehörte ein maßgeblicher Anteil ausländischen Gesellschaftern. Diese ausländischen Gesellschafter waren wiederum ganz überwiegend Unternehmen.

3.2.2 Die Entstehung von Konzernen

860. Bereits an die Entstehung einer Abhängigkeitsbeziehung sind nach GmbH-Recht Schutzrechte zugunsten der Minderheit geknüpft. Das GmbH-Gesetz selbst enthält Möglichkeiten für die Gesellschafter, sich präventiv vor einer Abhängigkeit zu schützen. Daneben ergeben sich aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze wie aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung *präventive Schutzvorkehrungen.* Minderheitsgesellschafter sind aus dem Ineinandergreifen dieses Instrumentariums gegenüber Gefahren aus einer Abhängigkeit weitgehend abgesichert.

861. Vorrangig ist es die *Aufgabe der Satzung*, den Schutz der Gesellschaft vor einer Abhängigkeit von einem anderen Unternehmen sicherzustellen, so daß die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich wird. Mit entsprechenden Satzungsklauseln kann also Vorsorge dagegen getroffen werden, daß die GmbH nachträglich in eine Abhängigkeit gerät. Als wichtigste Satzungsbestimmungen sind die Vinkulierung der Anteile (§ 15 Abs. 5 GmbHG), die Einführung von Höchststimmrechten, die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten sowie von An- und Vorkaufsrechten der Gesellschafter hinsichtlich der Anteile von Mitgesellschaftern zu nennen. Durch diese und ähnliche Regelungen können die Gesellschafter Inhalt und Ausmaß eines konzernrechtlichen Präventivschutzes weitgehend selbst festlegen.

Die eben angesprochenen, die Abhängigkeit ausschließenden Klauseln stehen allerdings, sofern Befreiungsmöglichkeiten (oder Zustimmungserfordernisse) vorgesehen sind und der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, zur *Disposition der Gesellschaftermehrheit.* Zudem können solche Klauseln immer auch durch Satzungsänderungen mit qualifizierter Mehrheit (§ 53 GmbHG) wieder beseitigt werden. Der konzernrechtliche Präventivschutz ist deshalb nicht mehr gewährleistet, wenn sich eine Mehrheit gebildet hat, die die abhängigkeitsausschließenden Klauseln durchbrechen oder aufheben kann. Die Rechtsprechung hat für derartige Fallkonstellationen deshalb gefordert, daß Beschlüsse, die eine Abhängigkeitslage der Gesellschaft ermöglichen, nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sind. *Der Mehrheitsherrschaft werden materielle Grenzen gezogen.* So darf die Gesellschaftermehrheit z. B. nicht ohne weiteres Befreiung von einem Wettbewerbsverbot erteilen, wenn dadurch die Gefahr der Abhängigkeit besteht, es sei denn, daß dies durch sachliche Gründe im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist.[53]) Durchbrechung oder Aufhebung einer solchen Klausel ist also nur dann zulässig, wenn die dadurch ermöglichte Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies wird man nur im Ausnahmefall unterstellen können, so daß die widerstreitenden Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen regelmäßig gezwungen sein werden, sich auf eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu einigen. Diese Lösung des Minderheitenschutzproblems ist zugleich unter konzentrationspolitischen Aspekten von großer Bedeutung. Nicht nur wird eine Schädigung der Minderheit verhindert, auch wird sie an „Verbundeffekten", die aus der Konzernierung entstehen, beteiligt. Konzentrationsvorgänge werden also nur dann initiiert, wenn sie aus der Sicht aller Beteiligten vorteilhaft sind.

862. Schwieriger ist ein angemessener Schutz, wenn solche die Abhängigkeit verhindernden Klauseln fehlen. Auch die Rechtsprechung hat hier noch keine abschließende Klärung herbeigeführt. Allgemein anerkannt ist im GmbH-Recht inzwischen, daß die Gesellschafter untereinander eine über die allgemeinen Grundsätze des § 242 BGB hinausgehende Treuepflicht trifft. Es sind deshalb unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern zu bejahen, die umfassende *Informations- oder Aufklärungspflichten* zur Konsequenz haben; deswegen wird man davon ausgehen können, daß jeden Gesellschafter eine Informationspflicht trifft, wenn durch sein Handeln Sachverhalte geschaffen werden sollen, durch die die Unabhängigkeit der Gesellschaft bedroht wird. So wird z. B. der herrschende Gesellschafter seine Mitgesellschafter darauf hinweisen müssen, wenn er auch anderweitig unternehmerisch tätig wird. Daneben wird man bei personalistisch strukturierten Gesellschaften, in denen es auf das persönliche Zusammenwirken ankommt, aufgrund der Treuepflicht der Gesellschafter weitergehende Pflichtenbindungen anzuerkennen haben. Das besondere Vertrauensverhältnis der Gesellschafter untereinander rechtfertigt einen konzernrechtlichen Präventivschutz. Hier ist z. B. auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung von einem Wettbewerbsverbot analog § 112 HGB der Gesellschafter auszugehen; dem Wettbewerbsverbot widersprechende Aktivitäten sind nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung zustimmt und diese Handlungen dem Interesse der Gesellschaft dienlich sind. Demgegenüber greifen für kapitalistisch strukturierte Gesellschaften bei Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen noch keine Schutznormen ein.

3.2.3 Minderheiten- und Gläubigerschutz im Konzern

863. Die *Einflußmöglichkeiten der Mehrheitsgesellschafter in der GmbH* sind nach dem GmbH-Gesetz *besonders weitgehend.* Im Unterschied zur Aktiengesellschaft besteht eine Weisungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern; die Stellung der Mehrheit kann durch satzungsmäßige Sonderrechte noch erweitert werden. Die für die GmbH vorgesehene Vermögensbindung des § 30 GmbHG ist weniger restriktiv als die der §§ 57, 58 und 60 AktG für die Aktiengesellschaften. Die Konzernherrschaft kann demgemäß problemloser und effektiver durchgesetzt werden als in der Aktiengesellschaft, Minderheitsgesellschafter sehen sich aber zugleich besonderen Schädigungsgefahren ausgesetzt. Diesem Gefahrenpotential kann der GmbH-Gesellschafter auch nicht wie ein Aktionär relativ leicht über den Verkauf seiner Anteile über die Börse entgehen, da es einen entsprechenden Markt für GmbH-Anteile nicht gibt. Angesichts dieser Sachlage bedarf es besonderer Schutzvorkehrungen für die Minderheitsgesellschafter gegenüber den aus der Abhängigkeit resultieren-

---

[53]) Vgl. dazu das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs, BGHZ 80, 69, 74 „Süßen".

den Gefahren. Daneben wird man auch den Gläubigern angesichts zusätzlicher Risiken einen konzernspezifischen Schutz gewähren müssen.

864. Solche Schutzmechanismen gegen schädigende Einflüsse aus der Mehrheitsherrschaft sind nun nicht aus den aktienkonzernrechtlichen Lösungsansätzen der §§ 311ff. AktG entwickelt worden. Vielmehr wird dazu vorrangig an die für die GmbH geltenden Grundsätze zur Beschränkung der Mehrheitsherrschaft angeknüpft. Danach gilt, daß den herrschenden Gesellschafter, der auf die Tätigkeit und die Strukturen der abhängigen Gesellschaft einen besonderen Einfluß nehmen kann, auch *gesteigerte Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern treffen.*[54])

So darf der Gesellschafter keine einseitig verdeckten Gewinnausschüttungen veranlassen oder Geschäftschancen der Gesellschaft an sich ziehen und selbst wahrnehmen, will er nicht gegen die ihm obliegende Treuepflicht verstoßen. Es kommt auch nicht darauf an, auf welche Weise eine Schädigung der Interessen der Gesellschaft erfolgt; dem herrschenden Unternehmen obliegt eine besondere Treuebindung sowohl bei Einflußnahmen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung wie auch bei direkten Weisungen außerhalb dieses Rahmens.[55]) Die Ansprüche der Gesellschaft können von jedem Minderheitsaktionär mittels der actio pro socio geltend gemacht werden. Ein solches Einzelklagerecht ist zwar höchstrichterlich bislang nur für Zwei-Mann-Gesellschaften anerkannt,[56]) es ist jedoch bei Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses allgemein zu bejahen.

865. Mit der GmbH-Novelle von 1980 wurden den Gesellschaftern nach §§ 51a, 51b GmbHG umfassende *Auskunfts- und Einsichtsrechte* zugewiesen. Jeder Gesellschafter hat einen jederzeitigen Anspruch auf Information über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Hierzu kann er Einsicht in sämtliche Unterlagen der Gesellschaft nehmen. Diese Informationsrechte sind unabdingbar. Lediglich zur Abwehr von Nachteilen, die bei der Verwendung der Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken entstehen könnten, dürfen Auskunfts- und Einsichtsrechte beschnitten werden. Die umfassenden Informationsrechte haben die Funktion, den Gesellschaftern die Vorbereitung zur Mitsprache bei unternehmerischen Entscheidungen und zur Kontrolle der Geschäftsführung zu ermöglichen. Um ein effizientes Informationssystem zu installieren, wird deshalb die Geschäftsführung regelmäßig und umfassend Bericht erstatten müssen. Daneben verbleibt die Befugnis aller Gesellschafter, zur Ergänzung des Kenntnisstandes oder bei besonderen Anlässen weitere Informationen zu verlangen. Damit sind auch die Informationsbedürfnisse der Minderheitsgesellschafter über die Entstehung und Entwicklung von Abhängigkeits- und Konzernbeziehungen erfaßt, so daß es konzernspezifischer Schutzvorkehrungen für die GmbH nicht mehr bedarf.

[54]) Grundlegend dazu BGHZ 65, 15, 18ff. „ITT".
[55]) Vgl. BGHZ 65, 15, 19.
[56]) Vgl. BGHZ 65, 15, 21.

866. Ein GmbH-Gesellschafter kann aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft ausscheiden und eine angemessene Abfindung verlangen. Auch wenn diese Befugnis im GmbH-Gesetz nicht niedergelegt ist, ist hierfür ein Bedürfnis von der Rechtsprechung seit langem anerkannt.[57]) *Konzernierungsvorgänge können solch einen „wichtigen" Grund darstellen, der zum Ausscheiden ermächtigt.* Bislang ist allerdings umstritten, ob den Minderheitsgesellschaftern bereits beim Wechsel der Unternehmenskontrolle zum herrschenden Unternehmen ein Verbleib in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder ob ein Austrittsrecht erst dann gewährt werden sollte, wenn das abhängige Unternehmen weitgehend in den Konzern integriert wird (sog. „qualifizierter" faktischer Konzern). Zwar ist mit Entstehen der Abhängigkeitsbeziehung nicht stets eine nachhaltige Beeinträchtigung des unternehmerischen Eigeninteresses der abhängigen Gesellschaft verbunden, so daß sich schon deshalb ein Austrittsrecht rechtfertigen ließe. Doch wird man aufgrund der genannten Strukturunterschiede zur Aktiengesellschaft[58]) ein besonderes Gefahrenpotential für die Stellung des Minderheitsgesellschafters nicht erst bei der weitgehenden Einbeziehung in die Konzernpolitik des herrschenden Unternehmens, sondern schon bei Entstehen eines Abhängigkeitsverhältnisses gewärtigen müssen; hiergegen kann nur die Möglichkeit des Austrittes hinreichend Schutz bieten.

867. Von konzentrationspolitischer Relevanz ist weiterhin die Frage, ob den *Gläubigern* einer abhängigen Gesellschaft ein zureichender Schutz gegen konzernspezifische Risiken gewährt wird. In einfachen faktischen Konzernen ergeben sich für die Gläubiger im Regelfall keine besonderen Risiken. Wird von dem herrschenden Unternehmen nur gelegentlich im Konzerninteresse Einfluß auf die Geschäftstätigkeit genommen, so bedingt das auf Einzeleingriff und Schadensausgleich basierende Haftungssystem für die abhängige Gesellschaft und die außenstehenden Gesellschafter zugleich einen zureichenden Schutzmechanismus für die Gläubiger. Erfolgt demgegenüber eine breitflächige und nachhaltige Einflußnahme auf die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft, so ergeben sich spezifische Gefahren für die Durchsetzung des Gläubigerschutzes. Es entsteht dann eine ähnliche Gefahrensituation wie beim aktienrechtlichen Vertragskonzern, so daß auch die §§ 302 und 303 AktG entsprechend anwendbar sein können. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1985 betont, daß eine sich an § 302 Abs. 1 und 3 AktG anlehnende Verlustausgleichspflicht des herrschenden Unternehmens für mehrgliedrige Gesellschaften zu befürworten sei, während bei der Einmann-GmbH eine Ausfallhaftung des herrschenden Unternehmens analog den §§ 303, 322 Abs. 2 und 3 AktG in Betracht kommt. Allerdings treffen das herrschende Unternehmen diese Einstandspflichten nur dann, wenn es die Konzerngeschäftsführung pflichtwidrig betrieben hat. Ihm obliegt dabei die Beweislast darzutun, daß auch ein Geschäftsführer einer selbständigen GmbH unter

[57]) Vgl. RGZ 128, 1, 17ff.
[58]) Vgl. dazu auch Tz. 858f. und Tz. 863.

den gegebenen Umständen nicht anders gehandelt hätte (ähnlich § 317 Abs. 2 AktG).[59])

868. Die Monopolkommission stimmt der Auffassung des Bundesgerichtshofs zu, daß bei Vorliegen eines qualifizierten faktischen Konzerns für den Gläubigerschutz dieselben Grundsätze gelten sollten, als sei ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Sie hält jedoch die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises bei ordnungsgemäßer Konzerngeschäftsführung aus methodischen Überlegungen für zweifelhaft und unter praktischen Gesichtspunkten für wenig zweckmäßig. Der Bundesgerichtshof stützt sich bei seiner Rechtsfortbildung sowohl auf Regelungselemente des Vertrags- wie auch des faktischen Konzerns. Diesen beiden Regelungskomplexen liegen unterschiedliche Interessenlagen und Wertungsentscheidungen des Gesetzgebers zugrunde, so daß eine Verknüpfung von Elementen aus beiden Komplexen problematisch ist. Darüber hinaus hat die Diskussion der §§ 311 ff. AktG gezeigt, welche praktischen Schwierigkeiten sich ergeben, wenn ein hypothetischer Vergleich von tatsächlich gezeigtem Verhalten mit einem normativ korrekten Verhalten eines unabhängigen Unternehmens vorgenommen werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund dauerhaften und breitflächigen Einflusses des herrschenden Unternehmens das Eigeninteresse der Gesellschaft nicht mehr bestimmbar ist.[60])

[59]) BGHZ 95, 330, 341 ff. „Autokran". Das BGH-Urteil ist zwar in der Begründung auf Kritik gestoßen, doch im Ergebnis begrüßt worden.

[60]) Vgl. auch Tz. 842.

Köln, den 30. Juni 1988

U. Immenga

W. Haastert **W. Herion** **A.-R. Iber-Schade** **C. C. von Weizsäcker**

Anhang

Inhalt

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 22—24b) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1767—1772)

§ 22

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind außer seinem Marktanteil insbesondere seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen sowie rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen zu berücksichtigen.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) [1] Es wird vermutet, daß

1. ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des Absatzes 1 ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat; die Vermutung gilt nicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 250 Millionen Deutscher Mark hatte;
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
   a) drei oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert oder mehr haben oder
   b) fünf oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln oder mehr haben;

   die Vermutung gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 100 Millionen Deutscher Mark hatten.

[2] Für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(4) [1] Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 5 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen mißbräuchlich ausnutzen. [2] Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

(5) [1] Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 marktbeherrschenden Unternehmen ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären; § 19 gilt entsprechend. [2] Zuvor soll die Kartellbehörde die Beteiligten auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(6) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 5 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu.

§ 23

(1) [1] Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben durch den Zusammenschluß ein Marktanteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht oder erhöht wird oder ein beteiligtes Unternehmen auf ei-

nem anderen Markt einen Anteil von mindestens 20 vom Hundert hat oder

2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb des letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahres mindestens 10 000 Beschäftigte oder in diesem Zeitraum Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutsche Mark hatten.

[2] Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Marktanteile, der Beschäftigtenzahl und der Umsatzerlöse die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. [3] Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 158 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, die im Sinne des Satzes 2 verbunden sind (Innenumsatzerlöse), die Mehrwertsteuer sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht; Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. [4] An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. [5] Die Bilanzsumme ist um diejenigen Ansätze zu vermindern, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind; Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile. [6] Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Vertrieb von Waren besteht, sind insoweit nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen. [7] Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen besteht, ist insoweit das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen; Satz 6 bleibt unberührt. [8] Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile, der Beschäftigtenzahl und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen. [9] Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 5 erfüllt. [10] Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, so gilt sie für die Zwecke dieses Gesetzes als Unternehmen.

(2) Als Zusammenschluß im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tatbestände:

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Verschmelzung, Umwandlung oder in sonstiger Weise.

2. [1] Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
   a) 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen oder
   b) 50 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen oder
   c) dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes gewähren.

   [2] Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines dieser Unternehmen gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. [3] Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander im vorbezeichneten Umfang Anteile an einem anderen Unternehmen, so gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluß der sich beteiligenden Unternehmen untereinander (Gemeinschaftsunternehmen). [4] Als Zusammenschluß gilt auch der Erwerb von Anteilen, soweit dem Erwerber durch Vertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Beschluß eine Rechtsstellung verschafft ist, die bei der Aktiengesellschaft ein Aktionär mit mehr als 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals innehat. [5] Anteilen an einem Unternehmen stehen Stimmrechte gleich.

3. Verträge mit einem anderen Unternehmen, durch die
   a) ein Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gebildet oder der Kreis der Konzernunternehmen erweitert wird oder
   b) sich das andere Unternehmen verpflichtet, sein Unternehmen für Rechnung des Unternehmens zu führen oder seinen Gewinn ganz oder zum Teil an das Unternehmen abzuführen oder
   c) dem Unternehmen der Betrieb des anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil verpachtet oder sonst überlassen wird.

4. Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder eines sonstigen zur Geschäftsführung berufenen Organs von Unternehmen.

5. Jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

(3) [1] Ein Zusammenschluß ist auch dann anzunehmen, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher im Sinne des Absatzes 2 zusammengeschlossen waren, es sei denn, daß der Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führt. [2] Ein Zusammenschluß liegt nicht vor, wenn ein Kreditinstitut bei der Gründung oder Kapitalerhöhung eines Unternehmens oder sonst im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zweck der Veräußerung auf dem Markt erwirbt, solange es das Stimmrecht aus diesen Anteilen nicht ausübt und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt; bei der Gründung eines Unternehmens führt die Ausübung des Stimmrechts in der ersten Hauptversammlung nach der Gründung nicht zu einem Zusammenschluß. [3] Ist ein an einem Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so gelten auch das herrschende Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, von denen das herrschende Unternehmen abhängig ist, als am Zusammenschluß beteiligt. [4] Schließen sich zwei oder mehr Unternehmen zusammen, so gilt dies auch als Zusammenschluß der von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. im übrigen
   a) die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auch der Veräußerer

   oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen; in den Fällen des Buchstabens b gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) [1] In der Anzeige ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. [2] Die Anzeige muß ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, den Marktanteil einschließlich der Grundlagen für seine Berechnung oder Schätzung, die Zahl der Beschäftigten und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;
4. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen (Absatz 2 Nr. 2) die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung.

[2] Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.

(6) [1] Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr erzielt hat. [2] Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so kann das Bundeskartellamt die Auskunft auch über die so verbundenen Unternehmen verlangen; es kann die Auskunft auch von den verbundenen Unternehmen verlangen. [3] § 46 Abs. 2, 5 und 9 gilt entsprechend. [4] Zur Erteilung der Auskunft hat das Bundeskartellamt eine angemessene Frist zu bestimmen. [5] Die Befugnisse des Bundeskartellamtes nach § 46 bleiben unberührt.

§ 23 a

(1) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 bis 3 wird für die Zusammenschlußkontrolle vermutet, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entstehen oder sich verstärken wird, wenn

1. sich ein Unternehmen, das im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt, das
   a) auf einem Markt tätig ist, auf dem kleine und mittlere Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens zwei Dritteln und die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens fünf vom Hundert haben, oder
   b) auf einem oder mehreren Märkten marktbeherrschend ist, auf denen insgesamt im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr mindestens 150 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden, oder
2. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr insgesamt Umsatzerlöse von mindestens zwölf Milliarden Deutscher Mark und mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mindestens einer Milliarde Deutscher Mark hatten; die Vermutung gilt nicht, so-

weit der Zusammenschluß auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 erfüllt und das Gemeinschaftsunternehmen nicht auf einem Markt tätig ist, auf dem im letzten Kalenderjahr mindestens 750 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

(2) [1] Für die Zusammenschlußkontrolle gilt auch eine Gesamtheit von Unternehmen als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. [2] Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 150 Millionen Deutscher Mark hatten oder wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von nicht mehr als 15 vom Hundert erreichen. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 bleibt im übrigen unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Umsatzerlöse und Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 anzuwenden.

§ 24

(1) Ist zu erwarten, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, so hat die Kartellbehörde die in den folgenden Bestimmungen genannten Befugnisse, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

(2) [1] Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß. [2] Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluß untersagen, sobald ihm das Vorhaben des Zusammenschlusses bekanntgeworden ist; vollzogene Zusammenschlüsse darf das Bundeskartellamt nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eingang der vollständigen Anzeige nach § 23 untersagen; § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 6 gilt entsprechend. [3] Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [4] Hat das Bundeskartellamt die Verfügung nach Satz 1 erlassen, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß ohne Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft zu vollziehen oder am Vollzug des Zusammenschlusses mitzuwirken; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind. [5] Ein vollzogener Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt untersagt hat, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß erteilt.

(3) [1] Der Bundesminister für Wirtschaft erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist; hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu berücksichtigen. [2] Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird. [3] Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden. [4] Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. [3] § 22 bleibt unberührt.

(4) [1] Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß ist binnen einer Frist von einem Monat beim Bundesminister für Wirtschaft schriftlich einzureichen. [2] Die Frist beginnt mit der Zustellung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Verfügung des Bundeskartellamtes; wird die Verfügung des Bundeskartellamtes innerhalb der in § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgesehenen Frist angefochten, so beginnt die Frist für den Erlaubnisantrag in dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung des Bundeskartellamtes unanfechtbar wird. [3] Der Bundesminister für Wirtschaft soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten seit Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Frist für den Erlaubnisantrag entscheiden. [4] Vor der Entscheidung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) [1] Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen ändern oder mit Auflagen versehen, wenn die beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln. [2] Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die beteiligten Unternehmen sie durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(6) [1] Die Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses kann auch darin bestehen, daß die Wettbewerbsbeschränkung auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt

wird. [2] Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an, wenn

1. seine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Verfügung unanfechtbar geworden ist und,
2. falls die beteiligten Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß gestellt hatten, die Ablehnung dieses Antrages oder in den Fällen des Absatzes 5 der Widerruf oder die Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

[3] Hierbei hat es unter Wahrung der Belange Dritter diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziele führen.

(7) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere

1. durch einmalige oder mehrfache Festsetzung eines Zwangsgeldes von 10 000 bis eine Million Deutscher Mark die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten dazu anhalten, daß sie unverzüglich die angeordneten Maßnahmen ergreifen,
2. untersagen, daß das Stimmrecht aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, ausgeübt wird, oder die Ausübung des Stimmrechts oder die Art der Ausübung von der Erlaubnis des Bundeskartellamtes abhängig machen,
3. den Zusammenschluß bewirkende Verträge der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art für unwirksam erklären; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind,
4. einen Treuhänder bestellen, der für die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen tatsächlichen Handlungen vorzunehmen hat; hierbei ist zu bestimmen, in welchem Umfang während der Dauer der Treuhänderschaft die Rechte der Betroffenen ruhen; für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Verpflichteten sind die §§ 664, 666 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden; der Treuhänder kann von dem Verpflichteten eine angemessene Vergütung beanspruchen.

(8) [1] Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutscher Mark hatten oder
2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutscher Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt, es sei denn, das eine Unternehmen hatte Umsatzerlöse von mindestens vier Millionen Deutscher Mark und das andere Unternehmen Umsatzerlöse von mindestens einer Milliarde Deutscher Mark, oder
3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als zehn Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

[2] Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 anzuwenden.

(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen im Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.

§ 24 a

(1) [1] Das Vorhaben eines Zusammenschlusses kann beim Bundeskartellamt angemeldet werden. [2] Das Vorhaben ist beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte oder
2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutscher Mark oder mehr hatten oder
3. der Zusammenschluß nach Landesrecht durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt bewirkt werden soll.

[3] Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 an die Stelle des Zeitpunktes des Zusammenschlusses der Zeitpunkt der Anmeldung tritt und daß in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber, die Vertreter oder zur Vertretung berufenen Personen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zur Anmeldung verpflichtet sind. [4] Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn sie die in § 23 Abs. 5 bezeichneten Angaben enthält. [5] § 46 Abs. 9 findet auf die anläßlich der Anmeldung erlangten Kenntnisse und Unterlagen entsprechende Anwendung.

(2) [1] Ist das Zusammenschlußvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden, so darf das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nur untersagen, wenn es demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der Anmeldung mitteilt, daß es in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eingetre-

ten ist und wenn die Verfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der Anmeldung ergeht. [2] Das Bundeskartellamt darf den Zusammenschluß auch nach Ablauf der vier Monate untersagen, wenn

1. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben oder
2. der Zusammenschluß vollzogen wird, obgleich die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat oder, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, die dort genannte Frist von vier Monaten noch nicht abgelaufen ist oder
3. der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen wird oder
4. der Zusammenschluß noch nicht vollzogen ist und die Verhältnisse, auf Grund deren das Bundeskartellamt von der Mitteilung nach Satz 1 oder von der Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen hatte, sich wesentlich geändert haben oder
5. das Bundeskartellamt durch unrichtige oder unvollständige Angaben der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder eines anderen veranlaßt worden ist, die Mitteilung nach Satz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen oder
6. eine Auskunft nach § 23 Abs. 6 oder § 46 nicht oder nicht fristgemäß erteilt wurde und das Bundeskartellamt dadurch zu dem in Nummer 5 bezeichneten Verhalten veranlaßt worden ist.

(3) Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens läßt die Pflicht zur Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 unberührt; bei der Anzeige nach § 23 kann auf die bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.

(4) Ist ein Zusammenschlußvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 anzumelden, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß vor dem Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist von einem Monat und, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, vor dem Ablauf der dort genannten Frist von vier Monaten oder deren vereinbarter Verlängerung zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, das Bundeskartellamt hat demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden ist.

§ 24b

(1) [1] Zur regelmäßigen Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24a wird eine Monopolkommission gebildet. [2] Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

(2) [1] Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. [2] Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsversorgungsverhältnis stehen. [3] Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

(3) [1] Die Monopolkommission soll in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24a würdigen. [2] Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen.

(4) [1] Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. [2] Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) [1] Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1976, ein Gutachten, das sich auf die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren erstreckt, und leitet es der Bundesregierung unverzüglich zu. [2] Die Gutachten nach Satz 1 werden den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt von der Monopolkommission veröffentlicht. [3] Zu diesen Gutachten nimmt die Bundesregierung in angemessener Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung. [4] Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen. [5] Die Bundesregierung kann sie mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. [6] Die Monopolkommission leitet Gutachten nach Satz 4 und 5 der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie. [7] Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Einzelfällen, die ihm nach § 24 Abs. 3 zur Entscheidung vorliegen, eine gutachtliche Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen.

(6) [1] Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. [2] Zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem nach Absatz 5 Satz 1 ein Gutachten zu erstatten ist, scheidet ein Mitglied aus. [3] Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung der Monopolkommission durch das Los bestimmt. [4] Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren. [5] Wiederberufungen sind zulässig. [6] Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Monopolkommisson an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. [7] Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. [8] Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(7) [1] Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. [2] Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. [3] Die Monopolkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) [1] Die Monopolkommission erhält eine Geschäftsstelle. [2] Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen der Monopolkommission, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

(9) [1] Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. [2] Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

(10) [1] Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. [2] Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt. [3] Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

B. Untersagungen durch das Bundeskartellamt — Verfahrensstand Ende 1987 —

Seit Beginn der Fusionskontrolle (Anfang 1974) wurden 74 Untersagungen vom Bundeskartellamt ausgesprochen. Ende Dezember 1987 wurde folgender Verfahrensstand erreicht:

34 Untersagungen sind rechtskräftig geworden

- Haindl/Holtzmann
  Beschluß des BKartA vom 4. Februar 1974, B6–46/73, WuW/E BKartA 1475
- VAW/Kaiser
  (nach Ablehnung des Antrags auf Ministererlaubnis)
  Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8–251/74, WuW/E BKartA 1571
  Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149
- GKN/Sachs
  (nach Rücknahme des Antrags auf Ministererlaubnis)
  Beschluß des BKartA vom 12. Mai 1976, B7–67/75, WuW/E BKartA 1625;
  Beschluß des KG vom 1. Dezember 1976, Kart 51/76, WuW/E OLG 1745;
  Beschluß des BGH vom 21. Februar 1978, KVR 4/77, WuW/E BGH 1501
- Alsen-Breitenburg/Zementwerk Klöckner-Werke
  (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
  Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1976, B7–24/76, WuW/E BKartA 1667;
  Beschluß des KG vom 15. März 1978, Kart 1/77, WuW/E OLG 1989;
  Beschluß des BGH vom 23. Oktober 1979, KVR 3/78, WuW/E BGH 1655
- RWE/Gesellschaft für Energiebeteiligung
  (nach Beschwerde beim Kammergericht)
  Beschluß des BKartA vom 16. September 1977, B8–37/77, AG 1978, S. 109;
  Beschluß des KG vom 15. März 1979, Kart 23/77, WuW/E OLG 2113
- Springer/az
  (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
  Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1980, B6–125/79, AG 181, S. 260;
  Beschluß des KG vom 3. Juli 1981, Kart 22/80, WuW/E OLG 2527;
  Beschluß des BGH vom 28. September 1982, KVR 8/81, WuW/E BGH 1954
- Süddeutsche Zucker/KWS Kleinwanzlebener Saatzucht
  Beschluß des BKartA vom 6. November 1980, B6–116/79, AG 1981, S. 288
- REWE/Florimex
  (nach Beschwerde beim Kammergericht)
  Beschluß des BKartA vom 30. Januar 1981, B6–44/80, WuW/E BKartA 1876;
  Beschluß des KG vom 22. März 1983, Kart 17/81, WuW/E OLG 2862
- Rheinmetall/WMF
  (nach Rücknahme des Ministererlaubnisantrags)[1])
  Beschluß des BKartA vom 4. März 1981, B7–35/80, WuW/E BKartA 1867;
  Beschluß des KG vom 9. September 1983, Kart 19/81, WuW/E OLG 3137;
  Beschluß des BGH vom 25. Juni 1985, KVR 3/84, WuW/E BGH 2150
- Lufthansa/f.i.r.s.t
  (nach Rücknahme der Rechtsbeschwerde)
  Beschluß des BKartA vom 14. August 1981, B6–162/80, WuW/E BKartA 1908;
  Beschluß des KG vom 8. Dezember 1982, Kart 42/81, WuW/E OLG 2849

[1]) Die Rücknahme des Ministererlaubnisantrags erfolgte im Januar 1986.

— Nordwest-Zeitung/Ammerland-Echo
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 1. September 1981, B6–8/81, WuW/E BKartA 1931

— Burda/Springer
(nach Rücknahme der Beschwerde und des Antrags auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1981, B6–47/81, WuW/E BKartA 1921

— co op/Supermagazin
(nach Rücknahme der Beschwerde; Beschwerde der Beigeladenen vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen)
Beschluß des BKartA vom 23. März 1982, B9–2002/82, WuW/E BKartA 1970;
Beschluß des KG vom 19. Januar 1983, Kart 18/82, WuW/E OLG 2970;
Beschluß des BGH vom 10. April 1984, KVR 8/83, WuW/E BGH 2077

— Schaper/Zum bösen Wolf
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 17. Februar 1983, B9–2054/82, WuW/E BKartA 2022;
Beschluß des KG vom 7. Dezember 1983, Kart 7/83, WuW/E OLG 3213

— Oberbergische Asphaltmischwerke (OAM)/Deutag
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 21. Februar 1983, B1–34/82, WuW/E BKartA 2077;
Beschluß des KG vom 28. Februar 1984, Kart 5/83, WuW/E OLG 3417;
Beschluß des BGH vom 1. Oktober 1985, KVR 6/84, WuW/E BGH 2169

— Stadtwerke Bremen/Gasversorgung Schwanewede
Beschluß des BKartA vom 28. Februar 1983, B8–183/82, WuW/E BKartA 2107

— Siemens, Philips, AEG, SEL, kabelmetal electro/GfL Gesellschaft für Lichtwellenleiter
Beschluß des BKartA vom 8. Juni 1984, B7–18/82, WuW/E BKartA 2143

— Touristik Union International/Air-Conti Flugreisen
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 19. Juli 1984, B6–89/83, WuW/E BKartA 2169

— Karstadt + Kaufhof/NUR-Touristik + ITS International Tourist Services Länderreisedienste
Beschluß des BKartA vom 23. September 1985, B6–26/85, AG 1986, S. 377

— Pillsbury/Sonnen-Bassermann
Beschluß des BKartA vom 26. März 1985, B2–146/84, AG 1985, S. 281;
Beschluß des KG vom 7. November 1985, Kart 6/85, WuW/E OLG 3759

— Linde/Agefko
Beschluß des BKartA vom 13. Dezember 1985, B3–54/83, WuW/E BKartA 2213

— Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH/Südhessische Post GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß vom 12. Mai 1986, B6–16/85, AG 1986, S. 370

— Süddeutscher Verlag/Donau Kurier
Beschluß des BKartA vom 24. Oktober 1983, B6–7/83, WuW/E BKartA 2113;
Beschluß des KG vom 11. Juli 1984, Kart 28/83, WuW/E OLG 3303;
Beschluß des BGH vom 27. Mai 1986, KVR 7/84, WuW/E BGH 2276

— Hüls AG/Condea Chemie GmbH
Beschluß vom 8. Dezember 1986, B3–58/86, WuW/E BKartA 2247

— Panorama Anzeigenblatt bzw. Rhein-Erft GmbH/Verschiedene Anzeigenblätter
Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1983, B6–96/82, AG 1984, S. 164;
Beschluß des KG vom 4. März 1986, Kart 1/84, AG 1986, S. 365;
Beschluß des BGH vom 26. Mai 1987, KVR 3/86, AG 1988, S. 103

— Gruner + Jahr/Zeitverlag
(Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. Januar 1981, B6–95/80, WuW/E BKartA 1863;
Beschluß des KG vom 24. November 1982, Kart 11/81, AG 1983, S. 285;

Beschluß des BGH vom 2. Oktober 1984, KVR 5/83, WuW/E BGH 2112;
Beschluß des KG vom 7. Februar 1986, Kart 17/84, WuW/E OLG 3807;
Beschluß des BGH vom 22. September 1987, KVR 5/86, WuW/E BGH 2433

— Südkurier/Singener Wochenblatt
Beschluß des BKartA vom 3. Mai 1984, B6—32/82; WuW/E BKartA 2140;
Beschluß des KG vom 23. April 1986, Kart 8/84, WuW/E OLG 3875;
Beschluß des BGH vom 10. November 1987, KVR 7/86, WuW/E BGH 2443

Zwölf Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen oder in sonstiger Weise erledigt

— Bitumenverkaufsgesellschaft
(nach Änderung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 29. Mai 1974, B8—95/73, WuW/E BKartA 1517

— Erdgas Schwaben
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. März 1976, B8—119/75, WuW/E BKartA 1647;
Beschluß des KG vom 23. März 1977, Kart 11/76, WuW/E OLG 1895;
Beschluß des BGH vom 12. Dezember 1978, KVR 6/77, WuW/E BGH 1533

— Mannesmann/Brueninghaus
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 18. Mai 1977, B7—86/76, WuW/E BKartA 1685;
Beschluß des KG vom 18. Mai 1979, Kart 13/77, WuW/E OLG 2120;
Beschluß des BGH vom 24. Juni 1980, KVR 5/79, WuW/E BGH 1711

— Klöckner/Becorit
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 15. Dezember 1978, B7—20/78, WuW/E BKartA 1831;
Beschluß des KG vom 28. August 1979, Kart 4/79, WuW/E OLG 2182;
Beschluß des BGH vom 2. Dezember 1980, KVR 1/80, WuW/E BGH 1749

— Bayer/Röhm
(Erledigung in der Hauptsache)
Beschluß des BKartA vom 28. Januar 1980, B8—117/79, AG 1980, S. 196

— Mobil Oil/Mertl
Beschluß des BKartA vom 8. Dezember 1980, B8—128/80, AG 1981, S. 290

— Total/Speier
Beschluß des BKartA vom 17. August 1981, B8—66/81 (unveröffentlicht)

— Badenwerk/Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar
Beschluß des BKartA vom 13. Mai 1985, B8—236/84, AG 1985, S. 337

— Klöckner Werke/Seitz Enzinger Noll
(nach Rücknahme des Ministererlaubnisantrages)
Beschluß des BKartA vom 10. Oktober 1984, B7—106/83 WuW/E BKartA 2178

— Philip Morris/Rothmans Tobacco
(nach Änderung des Zusammenschlusses erneute Untersagung)
Beschluß des BKartA vom 24. Februar 1982, B6—49/81, WuW/E BKartA 1943;
Beschluß des KG vom 1. Juli 1983, Kart 16/82, WuW/E OLG 3051;
Beschluß des BKartA vom 9. Juli 1985, B6—71/85, WuW/E BKartA 2204;
Beschluß des BGH vom 29. Oktober 1985, KVR 1/84, WuW/E BGH 2211

— Metro/Kaufhof
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 20. Juni 1983, B9—2056/82, WuW/E BKartA 2060;
Beschluß des KG vom 16. Oktober 1984, Kart 14/83, WuW/E OLG 3367;
Beschluß des BGH vom 11. März 1986, KVR 2/85, WuW/E BGH 2231

— VEW/Ruhrkohle
(nach Ablehnung des Ministererlaubnisantrags wegen Formfehlers)
Beschluß des BKartA vom 19. Juni 1985, B8—31/85, AG 1986, S. 335

18 Verfügungen wurden rechtskräftig aufgehoben

— Johnson/Hahn
Beschluß des BKartA vom 18. November 1974, B6—259/74, WuW/E BKartA 1561;
Beschluß des KG vom 16. Februar 1976, Kart 4/75, WuW/E OLG 1712

— Teerbau/Makadam
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 24. Mai 1978, B6—108/77, WuW/E BKartA 1753;
Beschluß des KG vom 10. Januar 1979, Kart 17/78, WuW/E OLG 2093;
Beschluß des BGH vom 12. Februar 1980, KVR 4/79, WuW/E BGH 1763;
Beschluß des KG vom 9. Dezember 1981, Kart 13/80, WuW/E OLG 2633

— RWE/Stadt Leverkusen
Beschluß des BKartA vom 30. Juni 1978, B8—78/77, WuW/E BKartA 1727;
Beschluß des KG vom 19. September 1979, Kart 20/78, WuW/E OLG 2202

— Deutscher Transportbetonvertrieb/Verkaufsbüro Siegerländer Transportbeton
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6—172/77, WuW/E BKartA 1779;
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 24/78, WuW/E OLG 2259

— Deutscher Transportbetonvertrieb/Transportbeton-Vertrieb Sauerland
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6—184/77, WuW/E BKartA 1771;
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 25/78, WuW/E OLG 2265;
Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 7/80, WuW/E BGH 1810;
Beschluß des KG vom 12. März 1982, Kart 33/81, WuW/E OLG 2655

— Tonolli/Blei- und Silberhütte Braubach
Beschluß des BKartA vom 30. März 1979, B8—137/78, WuW/E BKartA 1799;
Beschluß des KG vom 16. Januar 1980, Kart 14/79, WuW/E OLG 2234;
Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 5/80, WuW/E BGH 1824

— Braun/Almo
Beschluß des BKartA vom 24. Juni 1980, B8—45/79, WuW/E BKartA 1853;
Beschluß des KG vom 22. Mai 1981, Kart 14/80, WuW/E OLG 2539;
Beschluß des BGH vom 29. Juni 1982, KVR 7/81, WuW/E BGH 1949

— VEBA/Stadtwerke Wolfenbüttel
Beschluß des BKartA vom 29. Juli 1980, B8—132/79, WuW/E BKartA 1857;
Beschluß des KG vom 16. Juni 1981, Kart 15/80, WuW/E OLG 2507

— Bayer/Firestone
Beschluß des BKartA vom 23. September 1980, B8—45/80, WuW/E BKartA 1837;
Beschluß des KG vom 26. November 1980, Kart 17/80, WuW/E OLG 2411

— Texaco/Zerssen
Beschluß des BKartA vom 28. Oktober 1980, B8—50/80, WuW/E BKartA 1840;
Beschluß des KG vom 2. Juli 1982, Kart 21/80, WuW/E OLG 2663;
Beschluß des BGH vom 4. Oktober 1983, KVR 3/82, WuW/E BGH 2025

— VEW/Gelsenwasser
Beschluß des BKartA vom 5. Dezember 1980, B8—136/80, AG 1981, S. 314;
Beschluß des KG vom 14. April 1982, Kart 23/80, WuW/E OLG 2677;
Beschluß des BGH vom 19. April 1983, KVR 1/82, WuW/E BGH 2013

— Krupp/Total
Beschluß des BKartA vom 31. März 1981, B7—92/80, WuW/E BKartA 1882;
Beschluß des KG vom 30. März 1983, Kart 25/81, WuW/E OLG 2887

— Holtzbrinck/Rowohlt
Beschluß des BKartA vom 19. Oktober 1981, B6—76/81, AG 1982, S. 79;
Beschluß des KG vom 13. Oktober 1982, Kart 51/81, WuW/E OLG 2825

- Thüringer Gas/Stadtwerke Westerland
  Beschluß des BKartA vom 9. September 1983, B8–79/83, WuW/E BKartA 2110;
  Beschluß des KG vom 18. Februar 1985, Kart 24/83, AG 1985, S. 307
- Energieversorgung Schwaben/Technische Werke Stuttgart
  Beschluß des BKartA vom 23. März 1984, B8–91/83, WuW/E BKartA 2157;
  Beschluß des KG vom 28. Dezember 1984, Kart 6/84, WuW/E OLG 3443
- co op Schleswig-Holstein/Deutscher Supermarkt
  Beschluß des BKartA vom 23. August 1983, B9–2037/82, WuW/E BKartA 2114;
  Beschluß des KG vom 22. Mai 1985, Kart 21/83, WuW/E OLG 3591;
  Beschluß des BGH vom 24. März 1987, KVR 10/85, WuW/E BGH 2389
- co op/Wandmaker
  Beschluß des BKartA vom 14. August 1984, B9–2006/84, WuW/E BKartA 2161;
  Beschluß des KG vom 5. November 1986, Kart 15/84, WuW/E OLG 3917
- Hussel/Mara
  Beschluß des BKartA vom 29. Juni 1981, B8–159/80, WuW/E BKartA 1897;
  Beschluß des KG vom 24. April 1985, Kart 34/81, WuW/E OLG 3577;
  Beschluß des BGH vom 18. November 1986, KVR 9/85, WuW/E BGH 2337

Fünf Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt

- VEBA/Gelsenberg
  Beschluß des BKartA vom 7. Januar 1974, B8–33/73, WuW/E BKartA 1457;
  Verfügung des BMWi vom 1. Februar 1974, WuW/E BWM 147
- Babcock/Artos
  Beschluß des BKartA vom 25. März 1976, B7–127/75, WuW/E BKartA 1653;
  Verfügung des BMWi vom 17. Oktober 1976, WuW/E BWM 155
- Thyssen/Hüller Hille
  Beschluß des BKartA vom 17. Dezember 1976, B7–36/76, WuW/E BKartA 1657;
  Verfügung des BMWi vom 1. August 1977, WuW/E BWM 159 (Teilerlaubnis);
  Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 2/77, WuW/E OLG 1921;
  Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 15/77, WuW/E OLG 1937
- BP/Gelsenberg
  Beschluß des BKartA vom 27. September 1978, B8–92/78, WuW/E BKartA 1719;
  Verfügung des BMWi vom 5. März 1979, WuW/E BWM 165
- IBH/Wibau
  Beschluß des BKartA vom 3. Juli 1981, B7–44/88, WuW/E BKartA 1892;
  Verfügung des BMWi vom 9. Dezember 1981, WuW/E BWM 177

Außerdem wurde im Fall VAW/Kaiser (Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8–252/74, WuW/E BKartA 1571) die Ministererlaubnis versagt (Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149). Dieser Fall wird unter den rechtskräftigen Untersagungen des Bundeskartellamtes aufgeführt.

Gegen vier Untersagungen läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht

- Kampffmeyer Mühlen/Georg Plange[2])
  Beschluß des BKartA vom 8. November 1985, B2–10/85, AG 1986, S. 374

[2]) Inzwischen hat das Kammergericht die Untersagungsverfügung bestätigt.

— Weiss-Druck + Verlag/S-W Verlag GmbH & Co. für Lokalinformationen[3])
Beschluß des BKartA vom 16. Dezember 1985, B6—71/84, AG 1986, S. 371

— Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH/Schlei-Verlag GmbH[4])
Beschluß des BKartA vom 14. Januar 1987, B6—108/86, WuW/E BKartA 2251

— Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft GmbH & Co. KG/Borbecker Nachrichten + Werdener Nachrichten Wilh. Wimmer GmbH & Co. KG[5])
Beschluß des BKartA vom 19. Mai 1987, B6—88/86, AG 1987, S. 354

Ein Verfahren ist beim Bundesgerichtshof anhängig

— Axel Springer Verlag AG und Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG/Kieler Zeitung, Verlags- und Druckerei GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 29. April 1987, B6—111/86, WuW/E BKartA 2259;
Beschluß des KG vom 4. Dezember 1987, Kart 32/87, WuW/E OLG 4075

3) Inzwischen hat das Kammergericht die Untersagungsverfügung bestätigt; vgl. KG, WuW/E OLG 4095 „W+i-Verlag/Weiss-Druck".
4) 1988 nach Rücknahme der Beschwerde rechtskräftig.
5) Inzwischen wurde das ursprüngliche Vorhaben umstrukturiert; vgl. Tz. 372.

C. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten

1976

BAUM, Clemens/MÖLLER, Hans-Hermann: Die Messung der Unternehmenskonzentration und ihre statistischen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland.
Meisenheim a. Glan: Hain
(Wirtschaftswissenschaftliche Schriften. H. 11.)

1977

MARFELS, Christian: Erfassung und Darstellung industrieller Konzentration.
Baden-Baden: Nomos
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 52.)

MÖNIG, Walter u. a.: Konzentration und Wettbewerb in der Energiewirtschaft.
München: Oldenbourg
(Aktuelle Fragen der Energiewirtschaft. Bd. 10.)

1978

MÖSCHEL, Wernhard: Das Trennsystem in der U. S.-amerikanischen Bankwirtschaft.
Baden-Baden: Nomos
(Studien zum Bank- und Börsenrecht. Bd. 3.)

1979

OBERHAUSER, Alois: Unternehmenskonzentration und Wirksamkeit der Stabilitätspolitik.
Tübingen: Mohr
(Wirtschaft und Gesellschaft. 13.)

PISCHNER, Rainer: Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Einflüssen der Unternehmenskonzentration auf industrielle Kennziffern.
Berlin: Duncker & Humblot
(DIW-Beiträge zur Strukturforschung. H. 56.)

1980

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse im Antitrustrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 44, S. 203—256.

1981

ALBACH, Horst: Finanzkraft und Marktbeherrschung.
Tübingen: Mohr

DIRRHEIMER, Manfred/WAGNER, Karin/HÜBNER, Thomas: Vertikale Integration in der Mineralöl- und Chemischen Industrie.
Meisenheim a. Glan: Hain
(Sozialwissenschaft und Praxis. Bd. 28.)

1981

KNIEPS, Günter/MÜLLER, Jürgen/WEIZSÄCKER, Carl Christian von: Die Rolle des Wettbewerbs im Fernmeldebereich.
Baden-Baden: Nomos
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 69.)

SCHOLZ, Rupert: Entflechtung und Verfassung.
Baden-Baden: Nomos
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 68.)

1983

PIETZKE, Rudolf: Patentschutz, Wettbewerbsbeschränkungen und Konzentration im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.
Köln u. a.: Heymanns
(Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz. Bd. 58.)

1984

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse in den Vereinigten Staaten seit 1979.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 48, S. 552—577.

SANDROCK, Otto: Vertikale Konzentrationen im USamerikanischen Antitrustrecht unter besonderer Berücksichtigung der Reagan-Administration.
Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft
(Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft. Bd. 25.)

DONGES, Juergen B./SCHATZ, Klaus-Werner: Staatliche Interventionen in der Bundesrepublik Deutschland.
Kiel: Institut für Weltwirtschaft
(Kieler Diskussionsbeiträge. 119/120.)

PFAB, Reinhard/TONNEMACHER, Jan/SEETZEN, Jürgen: Technische Entwicklung und der Strukturwandel der Massenmedien.
Berlin: Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeitsberichte des Heinrich-Hertz-Instituts für Nachrichtentechnik. 1986/8.)

RÖPER, Horst: Stand der Verflechtung von privatem Rundfunk und Presse 1986.
In: Media Perspektiven 5/1986, S. 281—303.

1988

FINSINGER, Jörg: Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten.
München: Florentz
(Reihe Law and Economics. Bd. 9.)
erscheint demnächst

FWU Forschungsgesellschaft für Wettbewerb und Unternehmensorganisation m. b. H. (Hrsg.): Versicherungsmärkte im Wettbewerb.
Baden-Baden: Nomos
erscheint demnächst

HÜBNER, Ulrich: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in der Versicherungswirtschaft.
Baden-Baden: Nomos
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 96.)
erscheint demnächst

KÜBLER, Friedrich/SCHMIDT, Reinhard H.: Gesellschaftsrecht und Konzentration.
Berlin: Duncker & Humblot
(Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts. Bd. 3.)
erscheint demnächst

Die hier aufgeführten Veröffentlichungen stimmen nicht in jedem Fall mit der im Auftrag der Monopolkommission erstellten Fassung überein. Es handelt sich zum Teil um überarbeitete oder gekürzte Darstellungen.

D. Gutachten der Monopolkommission

Hauptgutachten I:	Mehr Wettbewerb ist möglich. 1976.
Hauptgutachten II:	Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen. 1978.
Hauptgutachten III:	Fusionskontrolle bleibt vorrangig. 1980.
Hauptgutachten IV:	Fortschritte bei der Konzentrationserfassung. 1982.
Hauptgutachten V:	Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung. 1984.
Hauptgutachten VI:	Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen. 1986.

Sondergutachten 1:	Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle. 1975.
Sondergutachten 2:	Wettbewerbliche und strukturelle Aspekte einer Zusammenfassung von Unternehmen im Energiebereich (VEBA/Gelsenberg). 1975.
Sondergutachten 3:	Zusammenschlußvorhaben der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation, der PREUSSAG AG und der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG. 1975.
Sondergutachten 4:	Zusammenschluß der Deutsche Babcock AG mit der Artos-Gruppe. 1977.
Sondergutachten 5:	Zur Entwicklung der Fusionskontrolle. 1977.
Sondergutachten 6:	Zusammenschluß der Thyssen Industrie AG mit der Hiller Hülle GmbH. 1977.
Sondergutachten 7:	Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 1977.
Sondergutachten 8:	Zusammenschlußvorhaben der Deutschen BP AG und der VEBA AG. 1979.
Sondergutachten 9:	Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen. 1981.
Sondergutachten 10:	Zusammenschluß der IBH Holding AG mit der WIBAU AG. 1982.
Sondergutachten 11:	Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen. 1981.
Sondergutachten 12:	Zusammenschlußvorhaben der Burda Verwaltungs KG mit der Axel Springer GmbH & Co. 1982.
Sondergutachten 13:	Zur Neuordnung der Stahlindustrie. 1983.
Sondergutachten 14:	Die Konzentration im Lebensmittelhandel. 1985.
Sondergutachten 15:	Zusammenschluß der Klöckner-Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG. 1986.
Sondergutachten 16:	Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit der Société Sidéchar S.A. (Ruhrkohle AG). 1986.

Alle Veröffentlichungen sind im Nomos-Verlag, Baden-Baden, erschienen.

Die Sondergutachten 4 bis 6, 10 und 12 sowie 15 und 16 sind jeweils in einem Band zusammengefaßt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333